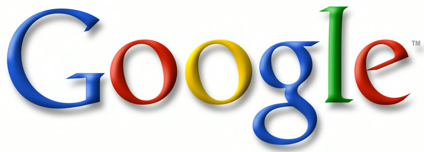


DIE POLITIK DER STADT STRASSBURG AM AUSGANGE DES MITTELALTERS

BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE VON ELSASS-LOTHRINGEN
UND DEN ANGRENZENDEN GEBIETEN. XLIX.

DIE
POLITIK DER STADT STRASSBURG
AM AUSGANGE DES MITTELALTERS IN IHREN HAUPTZÜGEN DARGESTELLT

VON

KARL STENZEL



STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1915

MEINEN ELTERN

VORWORT.

Nachfolgende Abhandlung war anfänglich als Einleitung zu einer eingehenden Darstellung der politischen Geschichte der Stadt Straßburg unter der Regierung Maximilians I. gedacht. Während der mehrjährigen Studien und Vorarbeiten stellte es sich immer mehr als dringende Notwendigkeit heraus, zunächst einmal in einem kurzen Ueberblick über die voraufgegangenen Jahrzehnte alle Faktoren, die die Stellung der Stadt in den Fragen der Territorial- und der Reichspolitik wesentlich bestimmt und beeinflußt haben, aus dem verwirrenden Durcheinander von Intrigen und Verhandlungen, von Fehden und Kriegshändeln klar herauszuarbeiten: so ließen sich erst sichere Grundlagen für die geplanten Ausführungen über die weiteren Geschicke Straßburgs bis zum Beginne der Reformation schaffen.

Bald aber zeigte sich, daß sich das in dem ursprünglich beabsichtigten engeren Rahmen nicht durchführen ließ, sondern daß diese Einleitung sich unter der Hand zu einer selbständigen Untersuchung auswuchs.

Veranlaßt wurde das vor allem durch den Mangel an geeigneter Literatur auf elsässischem Gebiete, die die nötigen Handhaben und Anknüpfungspunkte geboten hätte. Denn der in behaglicher und geschwätziger Breite daherfließende Strom der Erzählung in Strobels Vaterländischer Geschichte des Elsasses[1] kann uns nicht darüber hinwegtäuschen, daß der

[1] In sechs Teilen von 1841—1850 erschienen.

Darstellung jede Vertiefung abgeht, und die oft üppig wuchernden Einzelheiten zumeist nur recht äußerlich miteinander verknüpft sind; das Werk kommt für uns heute bloß noch als bequem zugängliche, aber mit Vorsicht zu benutzende Fundgrube für Material zur elsässischen Geschichte in Betracht, zumal da Strobel viele der 1870 zerstörten Chroniken benutzt hat. Auch die neuere Literatur bietet nicht allzuviel. Zwar findet sich in der reizvollen Besprechung von Kiener über die Borriessche Geschichte der Stadt Straßburg[1] manch anregender Gedanke, doch werden hier naturgemäß die einzelnen Zeiträume nur sehr flüchtig gestreift; gerade das ausgehende Mittelalter kommt sehr dürftig weg. Speziell mit der elsässischen Geschichte des 15. Jahrhunderts hat sich eigentlich bloß Heinrich Witte eingehender beschäftigt; jedoch ist es ihm in erster Linie um die Beziehungen der gesamten elsässischen Stände zu ihren westlichen Nachbarn zu tun. So viel des Neuen auch seine vortrefflichen Aufsätze über die Armagnaken- und Burgunderkriege[2] bringen, hat er doch allein in seiner Schrift über den letzten Puller von Hohenburg[3] die territorialen Gegensätze in der Südwestecke des Reiches mehr vom rein straßburgischen Standpunkte aus betrachtet, während er sonst die Politik der Stadt nur gelegentlich berührt.

Aber auch um unsere Kenntnis der politischen Verhältnisse dieser Zeit im weiteren Gebiete des Oberrheins ist es nicht gerade auf das Beste bestellt. So sind wir z. B. für die Kurpfalz zum größten Teil noch auf das reichlich veraltete Werk von Häusser[4] angewiesen. Immerhin haben hier

---

[1] Zur Geschichte Straßburgs. Betrachtungen und Vorbemerkungen. (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge Bd. 24, S. 430—444.)

[2] Die Armagnaken im Elsaß (Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsaß-Lothringen, Bd. 11). Die Aufsätze zur Geschichte der Burgunderkriege in ZGORh N. F., Bd. 1—8, Jahrb. der Gesellschaft für lothr. Gesch., Bd. 2 und 3.

[3] Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von E.-L., Bd. 16.

[4] Geschichte der rheinischen Pfalz, Bd. I, 1845.

neuerdings mehrere Einzeluntersuchungen mit Erfolg eingesetzt und wichtige Punkte aufgehellt. Das läßt sich, abgesehen von dem feinen Aufsatz Wittes über die Hohkönigsburg[1], der Untersuchung Krauses über den Weißenburger Handel und anderen, vor allem von der vortrefflichen Arbeit von A. G. Kolb über «Die Kraichgauer Ritterschaft unter der Regierung des Kurfürsten Philipp von der Pfalz»[2] sagen, die uns zuerst im Zusammenhang über die Grundlagen der Machtstellung von Kurpfalz am Oberrhein des näheren Aufschluß gegeben hat. Auch die Ausführungen Hegis über die geächteten Räte des Erzherzogs Sigmund von Oesterreich[3] haben uns hie und da gefördert. Matzinger[4] hat dagegen mit weniger Glück das Problem der Niederen Vereinigung angefaßt, da er es viel zu sehr vom speziell-baselschen und schweizerischen Standpunkte aus betrachtet; infolgedessen berücksichtigt er, obwohl ihn das von Witte gesammelte Material eigentlich auf die richtigen Wege hätte bringen können, in seiner übrigens nicht recht übersichtlichen Darstellung so manche Gesichtspunkte, die gerade für Straßburg wichtig gewesen sind, viel zu wenig. Umsomehr Anregungen zu lehrreichen Vergleichen und Parallelen ließen sich der ausgezeichneten Geschichte der Stadt Basel von R. Wackernagel[5] entnehmen, wenngleich nicht zu verkennen ist, daß im zweiten Bande die Reichsgeschichte bereits sehr stark zurücktritt und nur noch summarisch behandelt wird.

Ueber die Stellung der Stadt Straßburg zur Reichspolitik und die damit zusammenhängenden Fragen gibt es kaum Lite-

---

[1] Straßburger Post 1901, Nr. 375.

[2] Freiburger Dissertation 1909.

[3] Die geächteten Räte des Erzherzogs Sigmund von Oesterreich und ihre Beziehungen zur Schweiz (1487—1499). Erster Teil . . . (1478—1488). Züricher Dissertation 1907.

[4] Zur Geschichte der Niederen Vereinigung (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft II, S. 254—346) 1910.

[5] Bd. 1, 1907; Bd. 2, 1. Abt. 1911.

ratur. Gewiß, manches wird von Heinrich Witte, namentlich in seinem Buche über die Armagnaken, und von anderen berührt; aber nirgends wird auf die hier vorliegenden Probleme eingegangen. Die maßgebenden Untersuchungen über diese Fragen, die für unsere Zeit in Betracht kommen, wie die Beckers[1] und Bemmanns[2] haben einen mehr allgemeinen Charakter und berühren die besondere Haltung einzelner Städte nur beiläufig; am meisten decken noch Keussen[3] und vor allem Schweizer[4], dessen Ausführungen manche bemerkenswerte Beobachtung enthalten, die enge Verquickung von Territorial- und Reichspolitik auf. Die Darstellung von Boos im zweiten und dritten Teil seiner Geschichte der rheinischen Städtekultur[5] faßt das bekannte Material unter vorzüglicher Berücksichtigung der Stadt Worms zusammen, ohne jedoch besonders neue Gesichtspunkte zu bringen.

Auch Quellensammlungen — ich sehe hier von den für die allgemeine Reichsgeschichte wichtigen Veröffentlichungen wie z. B. von der politischen Korrespondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles[6] ab — gibt es für unsere Zwecke nur wenig. In dem Anhang zu Schilters Ausgabe des Königshofen, in den Wenckerschen Publikationen sowie in den im zweiten Bande des Code historique et diplomatique[7] veröffentlichten

[1] W. Becker, Ueber die Teilnahme der Städte an den Reichsversammlungen unter Friedrich III. 1440—1493, Bonn, Diss. 1891.

[2] Zur Geschichte des deutschen Reichstages im XV. Jahrhundert (Leipziger Histor. Abh. H. 7) 1907.

[3] Die politische Stellung der Reichsstädte mit besonderer Berücksichtigung ihrer Reichsstandschaft unter Kaiser Friedrich III. 1440—1457. Berliner Diss. 1885.

[4] Vorgeschichte und Gründung des Schwäbischen Bundes. Züricher Diss 1871.

[5] Boos, Geschichte der rhein. Städtekultur von den Anfängen bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Worms. 4 Teile, Berlin 1897.

[6] Hrsg. von F. Priebatsch (Publikationen aus den preuß. Staatsarchiven Bd. 59, 67, 71).

[7] Zwei Teile Straßburg 1843 (im 2. Teil Berlers Chronik und die Straßb. Archivchronik).

Chroniken, in den von Mone in seiner Quellensammlung der Badischen Landesgeschichte[1] veröffentlichten Fortsetzungen zur Chronik des Königshofen, zu denen Pfister aus Manuskripten der Pariser Nationalbibliothek in der Revue d'Alsace 1889—1893 eine Reihe Nachträge und Ergänzungen dargeboten hat[2], und in den von Dacheux gesammelten Chronikfragmenten[3] findet sich nur selten wichtigeres Material für die politische Geschichte der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Dagegen gewinnt man einen guten, wenn auch lange nicht vollständigen Ueberblick über die Entwicklung der städtischen Reichspolitik und die Stellung, die Straßburg darin eingenommen hat, aus dem von Jakob Sturm zum großen Teil auf Grund von Straßburger Archivalien verfaßten «Auszug aller gehaltener Reichstage und Summarie . . . 1427—1517», den J. Wencker vermehrt und in der dritten, zu Straßburg im Jahre 1740 erschienenen Auflage von Knipschilds Tractatus de juribus et privilegiis civitatum imperialium als Anhang herausgegeben hat. Die von Janssen veröffentlichte Reichskorrespondenz der Stadt Frankfurt[4], Lehmanns Speyrer Chronik[5], sowie die in der Moneschen Quellensammlung enthaltene Speyrische Chronik[6], bieten dazu mancherlei Ergänzung, während die von Boos publizierten Wormser Geschichtsquellen[7] nur vereinzelt Wichtigeres enthalten. Für die oberrheinische Territorialgeschichte kommen, da das pfälzische Regestenwerk der Badischen Historischen Kommission zeitlich

[1] Karlsruhe 1848 ff.; Die Fortsetzungen des K. in Band I und III.

[2] Les manuscrits allemands de la bibliothèque nationale relatifs à l'histoire d'Alsace.

[3] Fragments des anciennes chroniques d'Alsace, herausgeg. von D. zusammen mit Reuß, Bd. 1—3, 1891 ff. Annales de S. Brant (Mitt. der Gesellschaft zur Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler des Elsaß, Bd. 15 und 19).

[4] Der 2. Band (1440—1519) ist erschienen 1866—1872.

[5] 4., von J. M. Fuchs besorgte und vermehrte Auflage 1711.

[6] Quellensammlung, Bd. I.

[7] Quellen zur Geschichte der Stadt Worms, 1—3 1886 ff.

noch nicht so weit gediehen ist, in erster Linie die von Kremer gesammelten Urkunden zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz[1] und die Menzelschen Regesten[2] in Betracht; doch boten auch die Regesten der Markgrafen von Baden, die jetzt bis zum Jahre 1475 vorliegen[3], dankenswertes Material.

Aber alle diese Arbeiten und Veröffentlichungen — ich habe hier nur die hauptsächlichsten hervorgehoben — reichten natürlich in keiner Weise aus, um wirklich, wenn ich so sagen darf, die politische Physiognomie der Stadt festzustellen, da ihnen doch nur einzelne unvollständige oder minder charakteristische Züge zu entnehmen waren. Es mußten daher die Bestände des Straßburger Stadtarchivs und die des Bezirksarchivs, dann auch die in letzterem aufbewahrte, umfangreiche und chronologisch geordnete Materialsammlung Wittes zur elsässischen Geschichte des 15. Jahrhunderts in größerem Umfange herangezogen und besondere, eingehende Quellenstudien gemacht werden, ehe sich ein einigermaßen klares Bild gewinnen ließ. Damit dehnte sich allmählich die Untersuchung über die ihr anfangs gesteckten Grenzen hinaus, an die nur noch die Beibehaltung der für die Einleitung entworfenen Anlage und der Abschluß mit den Ereignissen von Herbst und Winter 1485 erinnert. Daß aber dies keine nur willkürliche, sondern eine auch innerlich sich rechtfertigende Abgrenzung ist, wird sich im Laufe der Darstellung von selbst ergeben. Ehe ich jedoch, gestützt auf die Ergebnisse der nachfolgenden Untersuchung, an eine zusammenhängende Bearbeitung der Politik der Stadt in der Zeit Maximilians I. gehen kann, müssen noch eine Reihe Vorstudien und Einzeluntersuchungen erledigt werden. Ich ergreife die Gelegenheit, um durch einen eingehenderen Bericht über den augenblicklichen Stand meiner

[1] Liegen mir vor in einem Mannheimer Druck von 1809.

[2] Quellen und Erörterungen zur bayr. Geschichte II, S. 209 ff. (1862).

[3] Bd. I—IV, 4. Karlsruhe 1900 ff.

Forschungen auf diesem Gebiete im Folgenden zugleich eine Dankespflicht gegen die Philosophische Fakultät der Kaiser Wilhelms-Universität zu Straßburg zu erfüllen, die mir zur Durchführung dieser Studien im Sommer 1912 das halbe Engelmann-Stipendium verliehen hat.

Recht hemmend macht sich vor allem der Umstand bemerkbar, daß die Bestände des Stadtarchivs zu Straßburg gewaltige Lücken aufweisen. Einen unersetzlichen Verlust hat der Pfalzsturm von 1789 durch die Vernichtung der Ratsprotokolle jener Zeit mit sich gebracht; denn hier hätten wir zweifellos einen klaren Einblick in den Gang der städtischen Politik, in die Absichten und Beweggründe, die die leitenden Männer bestimmten, erhalten; jetzt müssen wir froh sein, wenn sich unter den zahllosen, für die Oeffentlichkeit berechneten Schriftstücken wenigstens hie und da die Abschrift eines Bedachtes, eine Instruktion oder vertrauliche Schreiben finden, die uns gelegentlich Aufklärung darüber geben. Aber auch unter den übrigen Akten sind schwere Einbußen zu verzeichnen. Am besten steht es noch für die Zeit von 1500 bis 1512/13, aus der wirklich anscheinend alle wichtigeren Korrespondenzen und Urkunden mit wenigen Ausnahmen uns erhalten sind, während für die vorhergehenden und folgenden Jahre das Meiste als verloren zu betrachten ist. So ist z. B. über die Verhandlungen der Stadt mit Kurpfalz in den Jahren 1490—1500, die für die Politik Straßburgs eine entscheidende Wendung heraufgeführt haben, so gut wie nichts erhalten; unglücklicherweise finden sich aber auch über die dazu parallel gehenden Unterhandlungen und Abmachungen mit Maximilian, Berthold von Mainz und andern Gegnern der Pfalz nur ganz dürftige Bruchstücke, die uns über die Hauptpunkte im Unklaren lassen. Nicht besser steht es um die Reichstagsakten dieser Zeit, so daß wir z. B. über die Stellung der Stadt zu Bertholds Reformpolitik, insbesondere auf dem Wormser Tage von 1495, beinahe nichts erfahren.

Die Bearbeitung dieses ohnehin schon lückenhaften Materials wurde aber dann noch besonders erschwert durch seine

völlige Zersplitterung über die weiten, umfangreichen und großenteils unübersichtlichen Bestände des Stadtarchivs; nachdem schon dessen bewegte Schicksale zu Anfang des 19. Jahrhunderts und die verschiedenen begonnenen, jedoch nicht durchgeführten Neuordnungsversuche älterer Archivare mancherlei Wirrwarr angestiftet hatten, hat die unglückselige, auf Grund des vom französischen Ministerium im Jahre 1857 vorgeschriebenen Schemas vorgenommene, aber übereilte und in ihren ersten Anfängen stecken gebliebene Umklassierung die geschichtlichen Zusammenhänge zerstört und ein gedeihliches Arbeiten äußerst erschwert[1]. Daher hat mich hier die Sammeltätigkeit mehrere Jahre in Anspruch genommen, ehe ich mir überhaupt zugestehen konnte, nun einen genügenden Ueberblick über das Vorhandene zu besitzen.

Da auch die gedruckte Literatur nichts Nennenswertes hinzuträgt, bedarf es zur Ergänzung der Heranziehung weiteren Aktenmaterials. Einiges fand sich in den Beständen des Straßburger Bezirksarchivs, anderes in der obenerwähnten Sammlung Wittes (namentlich Exzerpte aus Archivalien des Archivs zu Innsbruck und der Schweizer Archive)[2]. Leider sind aber die politischen Akten des bischöflich-straßburgischen Archivs für die in Betracht kommende Zeit fast völlig untergegangen; die wenigen Missivbücher des Domkapitelarchivs bieten nur geringfügigen Ersatz. Es ist also wohl dringend nötig, auch außerhalb Straßburgs gelegene Archive, die für meine Zwecke in Betracht kommen, zu durchforschen. Das war mir bisher noch nicht in vollem Umfange möglich; jedoch sind Nachforschungen nach Material zu den Beziehungen zwischen Kurpfalz und Straßburg, besonders nach Korrespondenzen u. a., die ich im General-Landes-Archiv zu Karlsruhe und im Kreisarchiv zu Speyer unter den dortigen kurpfälzischen Beständen

---

[1] Vgl. die Bemerkung von H. Kaiser in ZGORh N. F. Bd. 28, S. 527.

[2] Zitiert SW.

angestellt habe, nahezu ergebnislos geblieben[1]. Da mir auf detaillierte Anfragen vom Allgemeinen Reichsarchiv und vom Geheimen Staatsarchiv zu München auch negativer Bescheid zu teil wurde[2], ist wohl anzunehmen, daß die kurpfälzischen Korrespondenzen aus dieser Zeit, besonders, soweit sie die Beziehungen zu Straßburg betreffen, verloren sind. Auch unter den badischen Beständen zu Karlsruhe fand sich nur wenig auf Straßburg Bezügliches. Dagegen bietet das Stadtarchiv zu Speyer, wo ich gleichfalls nachgesucht habe, reiches Material zur Reichspolitik der Städte im ausgehenden Mittelalter, das in vorliegender Arbeit leider nicht mehr verwertet werden konnte.

Andererseits fanden sich aber unter den zusammengetragenen Materialien zahlreiche Angaben und Einzelheiten über Verhandlungen und Ereignisse nebensächlicheren Charakters. Diese ließen sich, obwohl sie zumeist völlig unbekannt sind, nur schwer in eine größere Darstellung einflechten, ohne deren Gang empfindlich zu stören und zu belasten, und doch wäre es von Vorteil, wenn man ihre Kenntnis voraussetzen könnte. Dann stellten sich bei der Durcharbeitung einzelner Aktenbestände eine Reihe von Fragen und Problemen ein, die durch eingehendere Sonderuntersuchungen gelöst werden müssen, ehe an die Behandlung des ganzen Zeitraums herangetreten werden kann.

Ich gedenke all dies zunächst in einer Reihe von Aufsätzen zu erörtern und zur Veröffentlichung zu bringen, und zwar zuvörderst die Fragen, die sich an das Verhältnis der Stadt

---

[1] Ich möchte hier nicht verfehlen den Herren Archivaren, vor allem Herrn Geh. Archivrat Dr. Obser und Herrn Geh. Archivrat Dr. Krieger zu Karlsruhe, Herrn Archivdirektor Oberseider und Herrn Stadtarchivar Dr. Pfeiffer zu Speyer für ihr liebenswürdiges Entgegenkommen und ihre freundliche Mühewaltung zu danken.

[2] Schreiben des Staatsarchivs vom Dezember 1913: . . . «daß hierorts Spezialakten über Straßburg und seine Beziehungen zur Kurpfalz in dem von Ihnen angegebenen Zeitraum nicht ermittelt werden konnten. Es fanden sich auch keine Korrespondenzen und Aufzeichnungen über Verhandlungen». Aehnlicher Bescheid des Reichsarchivs vom 29. November 1913.

zu ihrem Bischof, den Kampf um die letzten bischöflichen Rechte und Aemter in Straßburg, die Konflikte zwischen geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit und dergleichen mehr anknüpfen, da mir hierzu das Material vollständig zu Gebote steht[1]. Sodann möchte ich die Haltung, die die Stadt in dem großen Gegensatze zwischen den Häusern Habsburg und Wittelsbach einnahm, und die damit zusammenhängenden Probleme, wie z. B. die Beziehungen Straßburgs zum Schwäbischen Bund, in einzelnen Punkten des näheren erörtern. Die meisten Voruntersuchungen sind jedoch noch für die Klarlegung der Stellung Straßburgs zu den Fragen der Reichspolitik und zu den Reformbestrebungen Bertholds von Mainz nötig, da wir ja trotz der vortrefflichen Darstellung Ulmanns über die Entwicklung dieser Fragen und den Gang der Verhandlungen im einzelnen oft nur wenig wissen und es daher nicht immer leicht sein wird, die speziell unsere Stadt angehenden Dinge in den Rahmen der allgemeinen Reichsgeschichte einzufügen. Dann muß auch wohl hier am umfassendsten nichtstraßburgisches Material herangezogen werden, so daß, wie ich hoffe, diese Forschungen gleichfalls das Problem der Reichsstandschaft der Städte für die Zeit Maximilians seiner Lösung näher bringen werden.

Erst nach Abschluß all dieser Einzeluntersuchungen und -abhandlungen, von denen einige auch Beiträge zum Geistesleben im damaligen Straßburg, vor allem zum Wirken Sebastian Brants, enthalten werden, wird sich, aber jedenfalls in nicht allzu langer Frist, eine zusammenhängende und übersichtliche Darstellung der Politik der Stadt während der Regierung Maximilians I. ermöglichen lassen.

Wenn ich in den folgenden Ausführungen wenigstens die Hauptmomente, die diese Politik bestimmten, aufgedeckt zu

---

[1] In diese Reihe gehören folgende von mir veröffentlichten Aufsätze: Der Francksche Handel (ZGORh, N. F., 28 (1913), S. 430 ff.). Die geistlichen Gerichte zu Straßburg im 15. Jahrhundert (ZGORh, N. F., 29 (1914), S. 365 ff., Schluß folgt).

haben glaube, so soll damit natürlich nicht gesagt sein, daß sich die gewonnenen Ergebnisse nicht im einzelnen noch berichtigen und ergänzen ließen. Am wenigsten sicher fühle ich mich vorläufig dem Bilde gegenüber, das ich in kurzen Strichen zum größten Teil im Anschluß an Schultes Betrachtungen in seiner Geschichte des Handels und Verkehrs zwischen Süddeutschland und Italien über die wirtschaftliche Lage Straßburgs entworfen habe. Bekanntlich hat er gerade über die Frage, wie sich der Unterschied der Entwicklung der Rheinstädte und der schwäbischen und fränkischen erklären lasse, die heftigsten Auseinandersetzungen mit Below gehabt[1]. Nach dem allgemeinen Eindrucke, den ich mir aus den bisher von mir bearbeiteten Akten verschafft habe, glaube ich zwar im großen und ganzen Schulte recht geben zu müssen; aber es bedarf doch alles noch der näheren Prüfung. Durch eine Geschichte des Zolles und des Zollkellers zu Straßburg sowie der damit zusammenhängenden Kämpfe zwischen Bischof und Stadt, für die ich bereits ein reichhaltiges Material gesammelt habe, gedenke ich mindestens für ein beschränktes Gebiet diese Fragen, in erster Linie die Wirtschaftspolitik, im einzelnen klarzustellen.

Zum Schlusse möchte ich nicht verfehlen, derer zu gedenken, die mir bei meinen Untersuchungen ihre Unterstützung haben zuteil werden lassen. Mein verehrter Lehrer, Professor Dr. Wiegand, der mich durch eine kurze Bemerkung über die politische Tätigkeit Sebastian Brants auf dieses Arbeitsgebiet geführt hat, ist mir unermüdlich von den ersten, noch zaghaften und schwankenden Schritten an mit Rat und Tat zur Seite gestanden und hat mir stets bereitwillig seine Hülfe gewährt. Auch Herr Professor Dr. Breßlau hat meinen Studien ein reges Interesse entgegengebracht, ebenso Professor Dr. Kaiser, der die unten-

[1] Vgl. Below, Zur Geschichte der Handelsbeziehungen zwischen Süddeutschland und Italien (Histor. Zeitschr., Bd. 89) und Schulte, Zur Handels- und Verkehrsgeschichte Südwestdeutschlands im Mittelalter (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von Schmoller, Bd. 27).

stehenden Ausführungen durch so manche Hinweise auf entlegeneres Material gefördert und im Verein mit Herrn Dr. Wentzke mir die Durchsicht der Bestände des Straßburger Bezirksarchivs in jeder Beziehung erleichtert hat, ferner Professor Dr. Winckelmann, der mir bei meinen Nachforchungen im Stadtarchiv zu Straßburg stets behülflich gewesen ist und mich auf mancherlei aufmerksam gemacht hat, was mir sonst sicher entgangen wäre. Nicht minder hat Herr Archivar Dr. Bernays mir durch die unübersichtlichen und weit zerstreuten Bestände des Stadtarchivs, wenn ich als Anfänger mich oft genug verirren oder gar den Mut verlieren wollte, mit seinen gern erteilten Ratschlägen immer den richtigen Weg gewiesen und mir auf Grund seiner reichen Kenntnisse nicht wenige Anregungen gegeben, die großenteils bereits den folgenden Untersuchungen zugute gekommen sind.

Ihnen allen sei hiermit der herzlichste Dank ausgesprochen.

Die Arbeit war in der Gestalt, wie sie hier vorgelegt wird, bereits im Frühling dieses Jahres fertig gestellt, so daß schon Anfang Juli ein Teildruck, der die Bogen 1—5 (S. 1—73) umfaßte, als Straßburger Inauguraldissertation erscheinen konnte. Jedoch wurde die Drucklegung durch den plötzlichen Ausbruch des Krieges jählings zum Stillstand gebracht und das Erscheinen des Buches um ein Vierteljahr verzögert, da ich vorübergehend zum Heere einberufen wurde und auch nach meiner Entlassung mit Rücksicht auf meinen schwankenden Gesundheitszustand längere Zeit nicht Hand ans Werk legen mochte. Weil infolgedessen die Korrektur der zweiten Hälfte der Arbeit (etwa von Bogen 8 an) erst Ende Oktober wieder ernstlich in Angriff genommen wurde, als die ersten Bogen bereits fertig im Druck vorlagen, konnten einige geringfügige Ungenauigkeiten und Versehen, die sich namentlich in den Anmerkungen eingeschlichen hatten und nachträglich erst festgestellt wurden, nicht

mehr beseitigt werden. Sie machen sich wohl auch kaum störend bemerkbar; immerhin möchte ich hier doch noch folgende Berichtigungen anbringen:

S. 4, Anm. 1: ergänze hinter «Kap. VI» «S. 160 ff.».

S. 4, Anm. 3: ergänze hinter «weiter unten» «S. 46».

S. 6, Anm. 1: ergänze hinter «Verträge» «Vgl. unten S. 91 ff.».

S. 9, Anm. 3: ergänze hinter «Kap. VI» «S. 102 ff.».

S. 12, Zeile 2: ergänze hinter «Straßburg» «im Jahre 1455».

S. 22, Zeile 20 ff.: Der Satz «Die vorderösterreichischen Lande . . . u.s.w. bis «verstricken lassen» muß richtiger so lauten: «Die vorderösterreichischen Lande, die sonst noch in Betracht gekommen wären, schieden, seitdem sie unter dem jämmerlichen Regiment Sigmunds standen, begreiflicherweise gleichfalls aus; besaß doch der charakterlose Erzherzog so wenig Sinn für die gemeinsame Sache des Hauses Habsburg, daß er sich zuletzt infolge seiner ewigen Finanznot und seines schlechten Verhältnisses zum Kaiser unrettbar in die Netze der wittelsbachischen Hausmachtpläne verstricken ließ.»

S. 32, Anm. 1: ergänze hinter «Kap. VI» S. 99 ff.».

S. 33, Anm. 2: lies «S. 31 Anm. 3» (nicht 1); S. 106, letzte Zeile «ergriffen» (nicht «ergriff»).

S. 111, Zeile 19/20: lies «Trotzdem schloß Ruprecht mit Alwig», nicht: «Trotzdem schloß er mit Alwig Ruprecht».

Daß sich auch gegen Auswahl, Abgrenzung und Gliederung des Stoffes und gegen manche vorgetragene Auffassung im einzelnen Einwände erheben lassen, darüber war ich mir von vornherein klar, da mit Rücksicht auf die äußerst verwickelten Verhältnisse, die es zu schildern galt, auf den so verschiedenartigen, durch zahllose Zufälligkeiten bestimmten Stand der Ueberlieferung und den langsamen, in mühevoller Kleinarbeit oft beinahe erstickenden Fortgang der Untersuchungen einzelne Unebenheiten wohl kaum zu vermeiden waren. Mein Hauptbestreben war es, die politischen Verhältnisse und Ereignisse, die für die Geschichte der Stadt Straßburg in jener Zeit wichtig

waren, nach Möglichkeit in den allgemeinen Gang der innerdeutschen Entwickelung mit besonderer Berücksichtigung der oberrheinischen Lande hineinzuarbeiten und sie von hier aus zu begreifen und miteinander in Zusammenhang zu bringen. Wenn mir nur zugestanden wird, daß dabei die Arbeit über die bisherige lokale Literatur, die fast ausschließlich von den engherzigsten Gesichtspunkten ausging und sich deshalb meist in einem verwirrenden Nebeneinander von zahllosen Einzelheiten verlor[1], — bezeichnend ist, daß auch ein bewährter Kenner der elsässischen Geschichte wie Rudolf Reuß in seiner jüngsterschienenen «Histoire d'Alsace» sich von dieser Betrachtungsweise nicht hat loslösen können und deshalb auf eine Darstellung der elsässischen Geschichte am Ausgange des Mittelalters so gut wie verzichtet — in wesentlichen Punkten hinausgekommen ist und unsere Kenntnis wirklich gefördert hat, so ist damit alles erreicht, was ich zu hoffen wagte.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß die geplante Beifügung eines Orts- und Personenverzeichnisses aufgegeben wurde, um die schon sowieso über Gebühr hingehaltene Drucklegung nicht noch weiter hinauszuzögern.

---

[1] Vgl. oben S. VII f.

Straßburg i. E., den 22. November 1914.

Inhaltsverzeichnis.

Verzeichnis der häufiger gebrauchten Abkürzungen.

StAStr = Stadtarchiv Straßburg.
- GUP = Gewölb unter der Pfalz.
- VDG = Vorderes Dreizehner-Gewölb.
- IDG = Inneres Dreizehner-Gewölb.
- VCG = Verschlossenes Kanzlei-Gewölb (Corpus A bis K).
- PfThG = Pfennigturm-Gewölb.
- IV = Abteilung IV.
- AA = Serie AA.
- u. = Urkundenfonds.

BAUE = Bezirksarchiv des Unterelsaß zu Straßburg.

SW = Sammlung Witte.

GLA Karlsruhe = General-Landesarchiv zu Karlsruhe.

StrUB = Straßburger Urkundenbuch.

ZGORh N. F. = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Neue Folge.

MIÖG = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.

EINLEITUNG.

Die politische Lage im Reiche im Jahre 1485 und die Verhandlungen Kaiser Friedrichs III. mit den Ständen, insbesondere mit Straßburg.

Am 22. Mai 1485 hatte sich Wien nach langer Belagerung den Ungarn ergeben; wenige Tage später, am 1. Juni, hielt König Matthias seinen Einzug in die Residenz der Habsburger[1]. Kaiser Friedrich III. befand sich in schwerer Bedrängnis; ihm drohte der Verlust der österreichischen Erblande. Seine eigenen Mittel waren erschöpft, und auch mit der Aussicht auf Reichshülfe war es schlimm bestellt. Hier machte sich vor allem die feindselige Haltung der Wittelsbacher lähmend bemerkbar; denn von diesen verweigerten die bayrischen Herzöge, mit den Gegnern des Kaisers, Ungarn, der Schweiz und Frankreich in geheimem Einverständnis, rundweg jede Unterstützung. Das wirkte natürlich auf die Haltung vieler anderer Stände ein; schließlich wurden auch die wenigen, die bisher getreulich ihren Verpflichtungen nachgekommen waren, nach dem schmählichen Scheitern der Feldzüge von 1481 und 1482 der fortgesetzten, vergeblich gebrachten Opfer müde. So war denn das Hülfegesuch, das Friedrich im Februar 1485 an die Reichsversammlung zu Frankfurt gerichtet hatte, völlig erfolglos ge-

---

[1] Vgl. W. v. Kraus, Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters, I. S. 637 ff.

blieben[1]. Da entschloß er sich auf die Kunde vom Falle Wiens, seine Erblande zu verlassen und auf einer Fahrt durch das Reich die Stände aufzusuchen[2]; er hoffte auf diesem Wege durch persönliche Unterhandlungen mit den einzelnen Reichsgliedern mehr zu erlangen als auf den Reichstagen, von denen er sich nach seiner Erfahrung in den letzten Jahren nichts mehr versprach. Sein alter, vertrauter Ratgeber, Kurfürst Albrecht Achilles von Brandenburg, der rastlose Gegner der Wittelsbacher, hätte es freilich — schon aus eigenem Interesse — lieber gesehen[3], wenn Friedrich durch entschiedenes Auftreten gegen die rücksichtslose Ausdehnungspolitik Bayerns die zahlreichen fränkischen und schwäbischen Reichsstände, die schon längst gern den Druck der wittelsbachischen Macht von sich abgeschüttelt hätten, an sich gezogen und so die Grundlagen zur Bildung einer starken kaiserlichen Partei gelegt hätte. Auf eine solche gestützt, hätte der Kaiser nach seiner Meinung auf einem künftigen Reichstage ganz anders als bisher auftreten und auch von den widerspenstigen Ständen endlich einmal eine genügende Hülfeleistung erzwingen können.

Aber Friedrich wollte von alledem nichts wissen; er glaubte es in seiner hilfebedürftigen Lage mit niemand verderben zu dürfen[4], und seine vermittelnde Haltung entsprach völlig den Absichten einer rührigen Gruppe von Männern aus seiner Umgebung, deren Haupt der von Albrecht Achill grimmig gehaßte Graf Haug von Werdenberg[5] war. Diese waren überzeugt, daß Rettung für das Haus Oesterreich allein von dem jungen Maximilian kommen konnte, und darin hatten sie die öffentliche Meinung zu einem guten Teile hinter sich. Der alte,

---

[1] Daselbst S. 648 ff.

[2] Priebatsch, Pol. Korr. Albrechts Ach. III, Nr. 1074, S. 392 f.

[3] W. Schmidt, Zur Politik des Kurf. A. A., S. 82 ff.

[4] Vgl. sein Schreiben vom 15. August (Priebatsch III Nr. 1113, S. 436/7).

[5] Wiedemann, Die Reichspolitik des Gr. H. v. W., S. 87 ff.

eigensinnige Kaiser stand trotz seines Bemühens, sich mit niemand zu überwerfen, eigentlich mit keinem der einflußreicheren Fürsten in einem einigermaßen leidlichen Verhältnis[1]. Maximilian dagegen war mit vielen von ihnen, vor allem mit Herzog Albrecht von Bayern, persönlich befreundet. Er hatte im Kampf um das burgundische Erbe manche Probe seiner militärischen Tüchtigkeit abgelegt und schien jetzt nach dem Friedensschlusse mit Frankreich und der Niederwerfung der ständischen Opposition in Flandern endlich freie Hand zu erhalten[2]; wenn er die Führung der habsburgischen Sache übernahm, hatte er von vornherein das Vertrauen der Stände für sich. Da er aber dazu einer eindrucksvolleren äußeren Stellung zu bedürfen glaubte, ging sein Streben nach der Königskrone. Bereits hatte er sich mit mehreren Kurfürsten, mit Köln und dem Pfalzgrafen, über seine Wahl verständigt[3]; Graf Haug, Sigmund von Prüschenk und andere arbeiteten am kaiserlichen Hofe ihm in die Hände. Aber dem Kaiser durfte man vorläufig noch nicht mit dem Plan kommen; erst im Frühjahr 1485 war Haug wegen einiger unvorsichtigen Aeußerungen in der Angelegenheit bei ihm in Ungnade gefallen[4]. Noch glaubte Friedrich allein fertig zu werden. Zwar hatte Graf Haug im Jahre zuvor bei einer Mission an die einzelnen Stände wegen der Ungarnhilfe völligen Mißerfolg gehabt[5]; wenn aber jetzt der Kaiser persönlich als ein aus seinen Erblanden vertriebener Flüchtling bei ihnen erschien, konnten sie ihm doch nicht so leicht ablehnenden Bescheid geben. So trat er denn Ende Mai seine Fahrt in das Reich an[6]; sie führte ihn über Innsbruck im Zickzackwege durch Schwaben von einer

---

[1] Vgl. Kraus S. 645.

[2] Ebenda S. 643.

[3] Vgl. Ulmann, Die Wahl Maximilians I. (Forsch. z. d. Gesch. Bd. 22 S. 186 ff.).

[4] Priebatsch, Pol. Kor. III, S. 432 und 438.

[5] Wiedemann, S. 79 ff.

[6] Vgl. Priebatsch, Die Reise Kaiser Friedrichs III. ins Reich (MIÖG XIX S. 302 ff.).

Reichsstadt zur andern; Ende August näherte er sich dem Oberrhein und verweilte Anfang September in Baden-Baden. Von hier wollte er dann ins Elsaß ziehen.

Schon in den ersten Augusttagen hatte man gerüchtweise Straßburg als Reiseziel des Kaisers bezeichnet[1]; hierher, hieß es, habe Friedrich seinen Sohn beschieden in der Absicht, die zwischen Max und dem König von Frankreich wegen der Unterstützung der flandrischen Aufrührer durch französische Truppen erneut sich erhebenden Unstimmigkeiten endgültig beizulegen, damit er sich unbesorgt dem Kampf gegen Ungarn widmen könnte. Das fand um so leichter Glauben, als Graf Haug gerade im Sommer seinen alten Einfluß am Hofe wieder gewann und darin sich eine Sinnesänderung des Kaisers anzudeuten schien. Friedrich und seine Umgebung bestritten zwar, daß etwas Wahres an dem Gerede sei; aber immerhin waren doch Verhandlungen zwischen ihm und seinem Sohne im Gange. Vielleicht hatte sich noch zu Baden-Baden eine Gesandtschaft des jungen Maximilian bei dem Kaiser eingefunden und ritt dann mit diesem in seinem Gefolge weiter[2]. Jedenfalls aber erwartete Max bestimmt einen Besuch seines Vaters in den Niederlanden; er wollte ihm nach Köln entgegenkommen und gab daher seinem getreuen Prüschenk am 8. September die Anweisung[3], er möge ihn rechtzeitig von des Kaisers Ankunft benachrichtigen.

In Straßburg war man über all die Gerüchte, die über die Reise Friedrichs gingen, sicherlich wohl unterrichtet. Seit Anfang September traf der Rat die umfassendsten Vorberei-

[1] Priebatsch, Pol. Korr. III, Nr. 1108 (S. 432 f.) und Nr. 1113 (S. 436 f.).

[2] Wenn verschiedene verstümmelte Namensformen im Straßburger Quartierzettel (StAStr AA 1921 fol. 40/41) sich richtig als burgundische deuten lassen; vergl. Priebatsch, Pol. Korr. III, Nr. 1123 a, S. 445 Anm. 2 und MIÖG XIX, S. 307.

[3] Kraus, Maximilians vertraulicher Briefwechsel mit Prüschenk, S. 48 f.

tungen für den Besuch des Kaisers[1] und war vor allem auf Beschaffung von angemessenen Quartieren für ihn und sein zahlreiches Gefolge bedacht. Seine Anwesenheit legte dem Rate eine schwere Verantwortung auf; die geringste Ruhestörung konnte, wenn es zu Streitigkeiten zwischen Bürgern und dem kaiserlichen Gesinde kam, leicht den Unwillen des Kaisers erregen und der Stadt schaden. Daher ordnete der Rat nach anfänglichem Schwanken für die Zeit eine besonders scharfe Bewachung der Tore, Türme und der übrigen Befestigungswerke an; ein pünktlicher Sicherheitsdienst wurde eingerichtet und für Ordnung und Ueberwachung in den Fremdenherbergen gesorgt.

---

[1] Wir haben über die beiden Besuche des Kaisers im Jahre 1485 nur bei Strobel, Vaterländ. Gesch. des Elsasses III, S. 387 ff. einen ausführlichen Bericht, der auf eine verlorene, auch in der Ausgabe von Reuß nicht enthaltene Stelle Specklins zurückgeht. Da letzterer aber kein unbedingt zuverlässiger Gewährsmann ist, ist es von Vorteil, daß die Richtigkeit seiner Angaben, einen Punkt (s. S. XXX, Anm. 1) ausgenommen, im großen und ganzen durch einige weitere Ueberlieferungstrümmer bestätigt wird, nämlich: a) Eine kurze Angabe über den zweiten Besuch in den Zusätzen der 1870 verbrannten Straßb. Handschrift Nr. 844 zu der Chronik des Königshofen (gedruckt bei Mone, Quellensammlung der bad. Landesgeschichte I, S. 266). b) Ausführliche gleichzeitige Aufzeichnungen über die Vorbereitungen des Rates (StAStr AA 1921, fol. 29 ff.). c) Die im Anhang abgedruckte Antwort des Rates auf das Anbringen des Kaisers, erhalten, in einer undatierten und unbezeichneten, aber gleichzeitigen Kopie im StAStr AA 321 fol. 5. d) Kurze Angaben über die Ausgaben der Stadt, die Geschenke usw. in dem von Wenckers Hand stammenden «Verzeichnuss ettlicher altter römischer keyßer, so alhie zu Straßburg gewesen und wie man denselben ieder zeit geschenkt» (StA Str, Collectanea historica-politica I, Nr. 38 a), das die Zeit von 1401—1511 umfaßt und jedenfalls auf Grund der heute verlorenen städtischen Rechnungsbücher angefertigt worden ist. Mit Hülfe der aus dieser Ueberlieferung entnommenen Angaben lassen sich die Ausführungen Priebatschs (Pol. Korr. Albr. Ach. III, S. 446 und MIÖG XIX, S. 304), der nur die Aufzeichnungen in AA 1921, fol. 29 ff. kannte, mehrfach berichtigen.

Am 10. September war der Kaiser bereits zum Aufbruch von Baden-Baden gerüstet[1]; am 12. näherte er sich der Stadt Straßburg; ein Diener Prüschenks brachte die Nachricht von seiner baldigen Ankunft. An der kleinen Rheinbrücke wurde Friedrich vom Stettmeister und Ammeister, von den Altammeistern und den dem Rate angehörigen Rittern samt der Stadt reitendem «gezüg» feierlich eingeholt. Von ihnen geleitet, zog er dann mit seinem etwas über 400 Pferde zählenden Gefolge in festlichem Zuge in die Stadt ein; in seiner Umgebung befanden sich von einflußreicheren Männern der Hofmarschall Prüschenk, Graf Haug und Dr. Sigmund Nidertorer. Zunächst begab man sich ins Münster; nach dem Gottesdienste wurde dann der Kaiser nach seiner Herberge, dem Hause Heinrich Schones in der Judengasse, gebracht. Dort wurde ihm vom Ammeister das Gastgeschenk der Stadt überreicht: neben den üblichen Darbietungen von Lebensmitteln usw. ein vergoldeter Becher, in dem sich 1000 Gulden befanden; auch seine Umgebung und sein Gefolge wurden reichlich bedacht. An äußeren Ehrungen hatte es so die Stadt nicht fehlen lassen. Konnte aber der Kaiser auf ein entsprechendes Entgegenkommen in der Frage rechnen, die für ihn jetzt die Hauptsache war?

Wenn wir einer Mitteilung seines Protonotars Waldner an den Kurfürsten Albrecht Glauben schenken dürften[2], hätte Friedrich bei seiner Fahrt durch Schwaben überall Zusagen erhalten; leider wissen wir sonst zu wenig darüber, als daß wir diese Angaben nachprüfen könnten. Gewiß, die kleineren Reichsstände durften es nicht wagen, durch eine einfach abschlägige Antwort des Kaisers Ungnade auf sich zu laden. Aber sie scheinen doch sehr oft einer entscheidenden Zusage ausgewichen zu sein mit dem gleichen Einwande, den auch Albrecht Achilles dem Kaiser immer wieder entgegenhielt:

---

[1] Bericht der Nördlinger Boten bei Priebatsch III, Nr. 1112, S. 449 Anm. 1.

[2] Priebatsch III, Nr. 1113, S. 436 f. (15. Aug.).

daß der einzelne zu schwach sei, um irgendwie austrägliche Hülfe leisten zu können, daß nur dann Aussicht auf Erfolg sei, wenn das ganze Reich an dem Feldzuge teilnehme. Dabei klang wohl zumeist mehr oder minder deutlich der Wunsch nach einem Reichstag hindurch, der die Dinge in die Hände nehmen sollte; gerade davon aber wollte Friedrich nichts wissen, weil nach seiner Ueberzeugung damit nur Zeit vergeudet wurde.

Als er nun mit seinem Anliegen vor den Rat von Straßburg trat[1], suchte er von vornherein solchen und ähnlichen Einwänden zu begegnen. Nachdem er sein Hülfegesuch mit den schweren Beschädigungen seiner Lande und Leute durch Türken und Ungarn begründet hatte, betonte er, daß er die Hülfe auf Grund eines von ihm entworfenen allgemeinen Anschlages begehre, und daß er darin die Stadt «lidelich» angesetzt habe; aber auch im Falle einer Zusage wolle er sie nur dann erfordern, wenn auch Kurfürsten, Fürsten und andere Stände sich am Kriege beteiligten. Jedenfalls glaubte er so durch ein gewisses Entgegenkommen, den vielfach geäußerten Bedenken die Grundlage entzogen zu haben und dem Rat eine unzweideutige und endgültige Antwort abzwingen zu können

Das persönliche Ansuchen des alten, schwerbedrängten Kaisers machte zweifellos Eindruck auf die Ratsherren, und sie verfehlten auch nicht, ihm in ihrer Antwort ihr Bedauern und ihre aufrichtige Teilnahme an seinem Unglück auszudrücken. Aber durch solche Regungen des Mitgefühls ließen sie sich noch lange nicht zu einer Einwilligung in seine Forderung bestimmen; vielmehr erhielt er den Bescheid, die Stadt habe in den letzten Jahren schwere Verluste an Leuten und Einbußen an Hab und Gut erlitten, und ihre Leistungsfähigkeit sei daher weit geringer, als man auf den ersten Blick annehmen möchte. Trotzdem erklärten sich die Ratsherren

[1] Wir müssen das Ansuchen des Kaisers aus den kurzen Angaben in der Antwort der Stadt entnehmen. Ueber die Darstellung bei Strobel vgl. unten S. XXX, Anm. 1.

zur Hülfeleistung bereit, aber nur unter der Bedingung, daß der Kaiser Kurfürsten, Fürsten, Herren und andere Glieder des Reiches, darunter auch Straßburg, zu einem Reichstage beschreibe. Werde hier dann einstimmig ein gemeinsamer Kriegszug beschlossen und angeschlagen, und gelange der auch wirklich zur Ausführung, dann werde sich Straßburg nach seinem Vermögen zur vollen Zufriedenheit des Kaisers daran beteiligen. Auf diese Bedingung aber einzugehen war Friedrich, wie wir wissen, weniger denn je geneigt; daher war die Antwort des Rates für ihn im Augenblick gleichbedeutend mit einer Ablehnung[1]. So verließ er denn am 18. September unverrichteter Sache die Stadt. Er wandte sich nach Norden und schlug den Weg rheinabwärts in der Richtung auf Mainz ein[2].

Allgemein erwartete man, daß er sich nun zu seinem Sohne begebe und die endgültige Verständigung zwischen beiden unmittelbar bevorstehe. Aber noch schwankte der Kaiser. Es mußte sich ihm wohl allmählich die Erkenntnis aufdrängen, daß er auf dem bisherigen Wege bei den Ständen nichts weiteres werde erreichen können, und doch scheute er vor der Demütigung zurück, jetzt einzugestehn, daß er allein der Dinge nicht mehr Herr werde, und vor Maximilian, dessen Pläne er doch genau kannte, als Hülfeflehender hinzutreten. Er befürchtete nicht ohne Grund, daß, wenn er erst einmal seinem jungen Sohne einen gewissen Einfluß auf die Reichsangelegenheiten zugestand, sich rasch alles diesem zuwenden und er selbst in den Hintergrund gedrängt würde;

---

[1] Die Angabe Strobels (a. a. O.), der Kaiser habe mit verdeckten Worten von der Stadt eine größere Summe Geldes erbitten wollen, ist nach dem aus der Antwort des Rats zu entnehmenden Wortlaut des Gesuches unglaubwürdig und beruht jedenfalls auf einem Irrtum Specklins. Möglich ist immerhin, daß Friedrich nach Ablehnung seines Anbringens wenigstens einen größeren Geldbetrag für seine Hofhaltung herauszuschlagen suchte — sicher aber auch vergebens!

[2] Vgl. über seinen Weg Priebatsch III, Nr. 1133, S. 451/52, dazu die Angaben bei Strobel a. a. O.

man kann es verstehen, daß Friedrich sich so lange als möglich dagegen wehrte. Als ihn daher auf dem Wege nach Mainz die Kunde von der Belagerung von Wiener-Neustadt, dem letzten Bollwerk in Niederösterreich, erreichte, beschloß er, diese Gelegenheit zu nochmaligen Unterhandlungen mit den Ständen zu benutzen und kehrte schleunigst um. Ueber Weißenburg und Hagenau traf er am 24. September zum zweiten Mal in Straßburg[1] ein, ebenso feierlich empfangen wie zwei Wochen früher; nur hatten die sparsamen Stadtväter es diesmal für besser befunden, die Geschenke bloß halb so groß ausfallen zu lassen und von barem Geld völlig abzusehen. Wir wissen nicht, ob er nochmals sein Hülfegesuch an den Rat gerichtet hat; es wäre nicht unwahrscheinlich; aber jedenfalls hatte er keinen besseren Erfolg als zuvor. Bereits am 26. schied er wieder von der Stadt und verließ nun endgültig die oberrheinischen Lande; über Baden-Baden und Eßlingen wandte er sich nach Franken, um dort inmitten des immer heftiger werdenden Haders zwischen Albrecht Achilles und den Wittelsbachern unter Bewahrung seiner neutralen vermittelnden Haltung sein Heil zu versuchen[2].

Die politische Teilnahmslosigkeit, mit der die Reichsstadt Straßburg dem Unglück und der Erniedrigung des Kaisers begegnete, ist recht bezeichnend für die völlige Zerrüttung des Reiches im 15. Jahrhundert. Sie mag uns auf den ersten Blick befremden; wir müssen sie aber in gewissem Sinne als begründet und berechtigt anerkennen, sobald wir uns klar darüber werden, welche Stellung die Straßburger Ratsherren mit Rücksicht auf die Interessen ihrer Stadt unter den einmal gegebenen Verhältnissen einnehmen mußten, und sobald wir von ihrem Standpunkte aus die augenblickliche Lage beleuchten.

---

[1] Strobel, III, S. 388; Mone, Quellensammlung I, S. 266.

[2] W. Schmidt, Zur Politik des Kurf. A. A. S. 93 ff., dessen Ausführungen sich hauptsächlich auf das Material von Priebatsch, Pol. Korr. III, stützen.

Man würde irren, wollte man von einzelnen Höhepunkten, etwa von den Zeiten des Armagnakenkriegs und der Burgunderkämpfe, aus darauf schließen, daß bei ihnen das Nationalgefühl und der Sinn für die großen nationalen Aufgaben besonders rege gewesen wären. Im gewöhnlichen Alltag drängten vielmehr die territorialen und wirtschaftlichen Sonderinteressen der Stadt alles andere völlig in den Hintergrund und wurden mit dem zähesten und kleinlichsten Egoismus verfochten. Straßburg war eben nicht schlimmer und nicht besser als alle anderen Stände; denn in diesen Fragen gab es keinen Unterschied zwischen großen und kleinen Territorien, zwischen Fürsten, Herren und Städten. Die wirklichen Lebensfragen der Nation wurden darüber völlig vernachlässigt und dienten nur des öfteren als bequemes und irreführendes Aushängeschild für ehrgeizige Sonderbestrebungen der einzelnen; der Kaiser ging dabei den übrigen mit dem schlechten Beispiele voran.

Auf diese Gesichtspunkte müssen wir daher in erster Linie achten, wenn wir die Haltung der Stadt gegenüber dem Kaiser uns verständlich machen wollen. Denn mochte, wie wir noch sehen werden, aus gewissen Gründen die Verstimmung über Friedrich III. noch so groß sein, und man infolgedessen dem Rate allgemein eine ablehnende Antwort nahe legen, so hüteten sich die leitenden Männer doch, diesem Verlangen, das wohl meist auch ihren persönlichen Anschauungen entsprach, ohne weiteres nachzugeben. Für sie kam vor allem die Erwägung in Betracht, ob und wie weit die Rücksicht auf die Interessen und die Lebensfragen ihrer Stadt sie zwang, sich dem Kaiser willfährig zu zeigen und sich seiner Geneigtheit zu versichern; hielten sie das nicht für nötig, so scheuten sie sich nicht, seinem Gesuch ein rundes Nein entgegenzustellen.

ERSTER ABSCHNITT.

Die Politik der Stadt Straßburg am Ausgange des Mittelalters im Rahmen ihres territorialen und wirtschaftlichen Interessenkreises.

I. Der territoriale und wirtschaftliche Interessenkreis der Stadt.

Für territoriale Bestrebungen Straßburgs, auf die wir in anderm Zusammenhange[1] des nähern eingehn werden, kamen naturgemäß nur die in der Nähe der Stadt liegenden Striche der oberrheinischen Ebene und des angrenzenden Hügel- und Gebirgslandes in Betracht.

Dagegen griffen die wirtschaftlichen Interessen der Bürgerschaft weiter.

Die geographischen Bedingungen waren ohne Frage der Entwicklung eines starken und weitausgedehnten Handelslebens sehr günstig[2]. In dem regen Verkehre zwischen Italien und den Niederlanden lag Straßburg an äußerst vorteilhafter Stelle; hier trafen mit der Hauptstraße, die von Basel her rheinabwärts führte[3], die gleichfalls vielbenutzten direkten Verbindungswege

[1] In Kapitel VI, Das Bistum Straßburg.

[2] Vgl. Kiener, Zur Geschichte Straßburgs, Betrachtungen und Vorbemerkungen (ZGORh N. F. 24, S. 430 ff., bes. S. 437 ff.).

[3] Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs I, S. 430 ff.

zwischen dem Bodensee und dem Rheintal zusammen, die von Konstanz aus über Villingen entweder durch das Kinzigtal oder durch das Höllental bei Freiburg zogen und sich dann in Offenburg vereinigten [1]. In Straßburg teilte sich der Verkehr von neuem; entweder er führte zu Schiff wie zu Lande weiter rheinabwärts nach Frankfurt und nach Köln; oder er schlug die durch den Westrich über Luxemburg führende Straße ein [2], die namentlich seit Ende des 14. Jahrhunderts in Aufnahme gekommen war und den Oberrhein auf das direkteste mit den Niederlanden verband. Außerdem — ich sehe hier von mehr lokalen Verbindungen ganz ab — ging auch einer der Wege, die der gleichfalls bedeutende Handel zwischen den schwäbischen und fränkischen Städten und den Märkten zu Genf und Lyon sowie dem weiteren Südfrankreich und Spanien nahm, wenigstens seit dem Ausgange des Mittelalters über Straßburg; denn im Jahre 1499 erwarb sich der Rat von Nürnberg von Stadt und Bistum Straßburg ausdrücklich für seine auf dieser Straße ziehenden Kaufleute Zollprivilegien [3].

In diesem gewaltigen Verkehrsleben spielte aber die Stadt trotz aller darin enthaltener Anregungen fast nur die Rolle einer — allerdings sehr wichtigen — Transitstätte [4]; seine Bürger waren daran in erster Linie als Transporteure (Fuhrleute [5], «Roller», Schiffleute) beteiligt. Dagegen fehlte es so

---

[1] Ebenda S. 391 ff.

[2] Ebenda S. 426 ff.

[3] Ueber diesen Weg berichten weder Schulte (a. a. O., S. 492 ff.) noch Müller, Der Umfang und die Hauptrouten des Nürnberger Handelsgebietes im Mittelalter (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte VI, S. 1 ff., besonders S. 5 ff.). Vielleicht ist diese Route neben den durch Oberschwaben und die Schweiz führenden damals erst — mit Rücksicht auf den Schweizerkrieg? — in Aufnahme gekommen. Der Wortlaut der beiden Urkunden (nur in Abschriften überliefert: StAStr GUP Bd. 165, BAUE G 317) würde die Deutung erlauben. Jedenfalls ist sie von da an von seiten der Nürnberger regelmäßig eingeschlagen worden.

[4] Vgl. Schulte, a. a. O. S. 664 f.

[5] Vgl. Löper, Die Rheinschiffahrt Straßburgs in früherer Zeit und die Straßburger Schiffleutzunft. Straßburg, 1877.

gut wie ganz an größeren Handelsunternehmungen, die in unmittelbarer Verbindung mit dem Auslande standen und weitreichende Beziehungen in der Ferne unterhielten. Die äußersten Punkte, an denen die Straßburger Kaufleute stärker hervortraten, waren Luzern[1], wo die wichtige Gotthardstraße mündete, und Köln[2].

Diese Enge des wirtschaftlichen Interessenkreises erscheint auf den ersten Augenblick etwas auffällig; sie erklärt sich aber einfach daher, daß Straßburg keine allzu stark entwickelte Großindustrie aufwies und deshalb nicht so sehr wie etwa Nürnberg auf die wirtschaftliche Expansion angewiesen war[3]. Es hatte ein hochstehendes und reich entfaltetes Handwerk, wie z. B. sein Tucher- und Webergewerbe[4], das nur selten seine Erzeugnisse über das benachbarte Schwaben hinaus vertrieb, sondern sich damit begnügte, die Märkte der Stadt und der weiteren Umgebung zu versorgen. Dafür sammelten sich in der Stadt die Produkte des Landes, neben Obst, Gemüse, Fleisch und Fischen vor allem Getreide und Wein, ferner das Holz, das aus den waldreichen Gebirgen in Flößen auf der Kinzig und der Breusch herabgeschafft wurde, und die Erträgnisse der Bergwerke und der Salinen[5]. Dazu kamen dann noch die Waren, meist italienischen Ursprungs, die die Straßburger Kaufleute teils schon zu Luzern und Basel, teils erst in Straßburg von den Fremden erstanden oder auf deren Rechnung

[1] Vgl. Schulte, S. 664.

[2] Löper, a. a. O., S. 29.

[3] Schulte, S. 603 ff.

[4] Vgl. Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft Straßburg 1879.

[5] Ein anschauliches Bild von dieser Warenzufuhr entwirft Hieronymus Gebwiler in den von mir aufgefundenen Fragmenten seiner Straßburger Chronik, die ich demnächst zu veröffentlichen gedenke; auch die zahlreichen (z. B. im StAStr VDG Bd. 106) erhaltenen Aussagen von Straßburger Bürgern über die gegen sie gehandhabten Zollschikanen im Bistum geben manchen interessanten Aufschluß.

zum Weitervertrieb übernahmen[1]. Die so aufgestapelten Vorräte wurden dann gleich in den Läden und auf den großen Märkten der Stadt[2] weiter verkauft oder rheinabwärts, besonders nach Köln und Frankfurt geführt. Die beiden Frankfurter Messen waren wohl die von den Straßburgern am meisten besuchten unter den wichtigeren Märkten[3]. Hier kamen sie mit den Kaufleuten aus den schwäbischen und fränkischen Städten zusammen und erledigten die Geschäfte, die sie mit ihnen hatten, soweit das nicht in Straßburg selbst geschehen konnte. Ein direkter Handelsverkehr über den Schwarzwald nach Franken und Schwaben scheint von seiten der Straßburger aus nur in geringem Umfange bestanden zu haben. Dafür ist die Tatsache bezeichnend, daß, wenn die Stadt Straßburg oder ihre Gesandten zu irgend welchen Zwecken etwa in Nürnberg Geld entlehnten oder wechselsweise aufnahmen, ausgemacht wurde, daß die Wiedererstattung des Betrages auf einer der Frankfurter Messen durch die dahin reisenden Kaufleute erfolgen sollte. Das war, wenn auch nicht die einzige, so doch die sicherste und bequemste Gelegenheit[4].

Der Einkauf von Häringen, gesalzenen Fischen und flandrischen und brabantischen Tuchen, jedenfalls auch der Vertrieb ihres Weines, Holzes und Getreides, soweit diese Artikel noch nicht in fremde Hände übergegangen waren, führte die Straßburger dann auch über Köln hinaus oder wohl zumeist auf dem direkten Wege über Luxemburg weiter nach Norden bis in die Niederlande[5]; hier hatten sie, wie namentlich aus dem Briefwechsel während des niederländischen Feldzuges von 1488/89 hervorgeht[6], ziemlich rege Handelsbeziehungen.

---

[1] Vgl. Kap. VI (Das Bistum Straßburg).

[2] Vgl. Schulte, S. 498.

[3] Vgl. weiter unten.

[4] So z. B. 1501 (StAStr AA 318). Ueber die geringe Ausstrahlung des Straßburger Handels nach Osten und Westen vgl. Kiener ZGORh N. F. 24, S. 437.

[5] Vgl. Kiener, a. a. O., S. 437 ff.

[6] StAStr AA 234 und 235.

Im allgemeinen verließen sie sich jedoch — und das gilt vor allem für die vom Süden herkommenden Handelsartikel — auf die reiche Zufuhr und Durchfuhr; nur selten finden wir Straßburger in Italien, die dort persönlich ihre Spezereien einkaufen. Wenn nun auch zweifellos die Verbindungen einzelner Bürger sehr weit, bis nach Spanien[1], Venedig[2] und England[3] reichen und sie uns dort begegnen, so gewinnen wir doch nicht den Eindruck, daß das zu den unmittelbaren Lebensbedürfnissen der Stadt gehört und die Bürgerschaft in solchen weitläufigen Handelsunternehmungen den Hauptteil ihrer Geldmittel untergebracht hätte; vielmehr scheint das städtische Kapital, und zwar auch das im Handel erworbene, durch eine geschickte Darlehenspolitik in erster Linie zur Erwerbung von Grundzinsen und Renten und zu Ankäufen von Grund und Boden in der Umgegend der Stadt verwertet worden zu sein[4]. Charakteristisch ist dafür schon die Stellung der Straßburger Konstofler, unter denen sich so manche reich gewordene frühere Kaufmannsfamilie befand: jede öffentliche Beteiligung am Handel war ihnen verboten; sie durften ihr Kapital nur in Gesellschaft arbeiten lassen oder es gegen Zinsen ausleihen und wandten sich daher meist dem Bank- und Immobiliengeschäft zu. Auf diese Weise wurde denn auch aus einem der wenigen Großkaufleute Straßburgs, Hans von Seckingen, schließlich ein adeliger Großgrundbesitzer[5]. Aehnlich hielten es aber auch viele andere Städter. Es sei hier nur an die große Rolle erinnert, die in den Händeln Straßburgs mit Bischof Wilhelm von Diest die einzelnen Bürgern versetzten und verpfändeten Einkünfte

---

[1] Schulte S. 665.

[2] Ebenda S. 586.

[3] 1488 fährt der Straßburger Bürger Daniel von Offenburg zu Schiff mit seiner Kaufmannschaft von den Niederlanden nach England (StAStr AA 308, fol. 9 ff.).

[4] Kiener, a. a. O., S. 438; auch Schulte, a. a. O.

[5] Schulte, S. 604. Vgl. auch Eheberg, Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Straßburg bis 1681, I, S. 242 ff., bes. Artikel 12 auf S. 245.

und Rechte neben den Pfandschaften der Stadt spielten[1]. Nicht umsonst klagte der Bischof später im Jahre 1486 darüber, daß die Leute seines Stiftes zahlreichen Straßburgern so schwer zu zinsen und zu gülten hätten[2], und der Straßburger Rat wußte wohl, was er sagte, als er etwas spöttisch im Jahre 1493 Bischof Albrecht zu verstehen gab, in manchen Gegenden des Bistums hätten die Bürger der Stadt mehr Einkünfte und Gülten, als der Bischof selbst[3]; ein Blick über die uns erhaltenen Zins- und Gültbriefe im bischöflichen Archiv[4] bestätigt diese Angaben vollauf. Sicherlich stand es in den andern benachbarten Territorien ähnlich. Es kam also der Stadt wohl vor allem darauf an, in wirtschaftlicher und finanzieller Beziehung über die umliegenden Landstriche zu herrschen und ihren Mittelpunkt zu bilden; als solcher trat sie dann im großen Verkehre nach außen hin auf. So erklärt sich uns die auffallende Enge ihres Interessenkreises, die kein Zeichen von Schwäche, sondern von in sich beruhender, ausgeglichener Stärke war. Wohl erstreckten sich, wie wir sahen, ihre wirtschaftlichen Bestrebungen über das ganze Rheingebiet; aber deren Schwerpunkt lag doch ganz entschieden am Oberrhein, nur noch ein Teil der mittelrheinischen Lande kam für sie stärker in Betracht.

II. Der Kaiser und die oberrheinischen Stände. Die vorderösterreichischen Lande.

In dem so begrenzten Interessengebiete der Stadt, waren gerade in jener Zeit der Einfluß und die Macht des Kaisers äußerst gering. Unter den Staufern waren zwar die Gebiete am Oberrhein einst die Hauptstütze der kaiserlichen Politik und die Hochburg des Reichsgedankens gewesen; diese engen Be-

---

1 Vgl. die Bestimmungen der Speyrer Rachtung von 1422 und der daran anschließenden Verträge.

2 StAStr AA 1534 fol. 5.

3 StAStr VDG Bd. 107, fol. 232/33.

4 BAUE Serie G (Armoire des Baillages).

ziehungen hatten sich aber im Laufe des ausgehenden Mittelalters erheblich gelockert. Je mehr die luxemburgischen und habsburgischen Kaiser Reichsregierung und Reichspolitik in den Dienst ihrer Hausmachtbestrebungen stellten und dabei ihre Haupttätigkeit in den äußersten Osten des Reiches verlegten, um so fremder mußten ihnen die Interessen der rheinischen Lande werden; diese wurden immer seltener von ihnen besucht und kamen bei der weiten Entfernung und dem unaufhaltsamen Vordringen der territorialen Gewalten auf Kosten der kaiserlichen Macht mit ihr nur noch in flüchtige und oberflächliche Berührung. Die Gefahren, die diesen Gebieten von den Eroberungsgelüsten des allmählich erstarkenden Frankreich und des mächtigen Burgund drohten, kümmerten die Kaiser wenig, mochten hier auch noch so wichtige nationale Güter auf dem Spiele stehen; da waren eben die oberrheinischen Stände auf ihre eigene Kraft angewiesen; vom Reiche wurden sie fast immer im Stiche gelassen. Als aber die Luxemburger und Habsburger infolge des Hussitensturms, der nationalen Bewegungen in Böhmen und Ungarn und der Ausbreitung der osmanischen Macht die Verwirklichung ihrer Pläne ernsthaft in Frage gestellt sahen und daher einem Reichstag um den andern ihre Gesuche um Hülfe gegen die östlichen Nachbarn vorlegten, verlangten sie von den gleichen Ständen, daß sie ihre Streitkräfte, die sie im eigenen Lande vielleicht dringender brauchten, im Dienste des Kaisers nach dem fernen Böhmen oder an die Donau schickten. Zogen aber einmal die Herrscher den Westen des Reiches in den Kreis ihrer politischen Berechnungen, dann zeigte sich mit erschreckender Deutlichkeit, wie gleichgültig ihnen die Interessen dieser Lande waren; sie gaben sie rücksichtslos preis, wenn sie damit Vorteile für ihre Hausmacht herauszuschlagen hofften; und mehr als einmal hatten sich die Stände gezwungen gesehen, mit den Waffen in der Hand, die schlimmsten Folgen dieser «Reichspolitik» abzuwehren. Nirgends treten aber diese Tatsachen so scharf hervor, wie unter der Regierung Friedrichs III.,

der ja überhaupt jahrzehntelang seine Erblande nicht verließ. Er hatte sich bei den oberrheinischen Ständen gleich auf das übelste eingeführt: um endlich die verhaßten Eidgenossen niederzuwerfen, hatte er sich nicht gescheut, den auf der Lauer liegenden Feind, die Franzosen selbst, ins Land zu rufen; Straßburg und seine Nachbarn hatten dann sehen müssen, wie sie allein mit den zügellosen Raubscharen fertig wurden[1]. Wer konnte unter diesen Umständen noch eine besondere Achtung für diesen Kaiser von ihnen verlangen? Der Haß und die Erbitterung gegen ihn, die in zahlreichen literarischen Erzeugnissen jener Tage zum Ausdruck kommen[2], kannten am Oberrhein keine Grenzen und loderten 30 Jahre später von neuem auf, als Friedrich in dem Kriege mit Burgund aus Rücksicht auf seine Hausmachtpläne mit der aufflammenden nationalen Begeisterung eine jämmerliche Komödie zu spielen wagte und ohne Bedenken die oberrheinischen Stände der Rache Karls des Kühnen preisgab[3]. Im Bewußtsein einer nationalen Aufgabe[4] hatten sie dann selbständig an der Seite der Eidgenossen den Kampf gegen den Herzog zu Ende geführt und glänzende Erfolge errungen; um so mehr wuchs natürlich ihr Selbstgefühl gegenüber der jämmerlichen Politik des Kaisers.

Trotz alledem hätte Friedrich III. sich einen gewissen Einfluß auf die oberrheinischen Verhältnisse sichern können, wenn es ihm möglich gewesen wäre, sich auf die immerhin beträchtlichen habsburgischen Stammlande im Sundgau und Breisgau zu stützen. Auch für die Stadt Straßburg war es wichtig, sich mit dem Herrn dieser Gebiete gut zu stellen, da die Bürger und Kaufleute, die die große Handelsstraße nach Basel benützten, für ein ziemliches Stück Weges auf österreichisches

---

[1] Vgl. darüber Witte, Die Armagnaken im Elsaß.

[2] Bezeichnend ist vor allem das Lied «von den Armen Jecken» in Berlers Chronik (Code hist. et dipl. II, S. 62).

[3] Vgl. darüber die Aufsätze Wittes in ZGORh N. F. Bd. 6—8.

[4] Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel II, 1, S. 124.

Geleit angewiesen waren. Aber infolge der fortwährenden Teilungen und des ewigen Familienzwistes hatten diese Besitzungen viel von ihrer politischen Bedeutung verloren.

Freilich, solange als des Kaisers Bruder, Erzherzog Albrecht, sie inne hatte, dem sie samt den angrenzenden schwäbischen Gütern auf Grund des Vertrages von 1446 zugefallen waren[1], behielten sie doch noch eine gewisse Stoßkraft, wie sich vor allem in der Fehde Albrechts gegen die schwäbischen Städte wegen der Auslösung der Herrschaft Hohenburg (1450—1454) zeigte[2]. Auch in die Streitigkeiten zwischen Stadt und Bistum Straßburg suchte der Erzherzog mehrfach, z. B. im Jahre 1454, zu Gunsten seines Schwagers, Bischof Ruprechts, einzugreifen[3]. Das hinderte ihn freilich nicht, gleich im nächsten Jahre einen groben Friedensbruch, den bischöfliche Dienstmannen begangen hatten, mit einer Fehdeansage an Ruprecht zu beantworten[4]. Aber sofort nach Beilegung dieser Mißhelligkeit schlossen sich Albrecht und der Bischof wieder aufs engste zusammen: Ruprecht wurde Rat des Erzherzogs, der ihm dafür seinen Schutz und seine Unterstützung zusicherte; in dem zwischen ihnen abgeschlossenen Einungsvertrage nahm der Bischof wohl seine wittelsbachischen Verwandten, jedoch nicht das mit ihm verbündete Straßburg aus[5]. Desgleichen war die Stellung Albrechts in der langwierigen Fehde der Stadt mit seinem Dienstmanne, dem Grafen Alwig von Sulz, recht zweifelhaft[6].

Da ihn jedoch schließlich die Verwicklungen im fernen Osten immermehr von seiner Tätigkeit am Oberrhein abzogen,

---

[1] Vgl. Kraus, Deutsche Geschichte I, S. 205.

[2] Vgl. Eichmann, Der Städtekrieg von 1449—1450, besonders die Fehde Herzog Albrechts von Oesterreich mit den schwäbischen Reichsstädten S. 11 ff.

[3] StAStr AA 1501. Näheres Kapitel VI.

[4] StAStr AA 1502. Vgl. auch Strobel III, S. 400 f.

[5] BAUE G 141(3a).

[6] Vgl. Jakubowski, Beziehungen zwischen Straßburg, Zürich und Bern im XVII. Jahrh. S. 17, Anm. 3.

überließ er am 10. Mai 1458 die gesamten vorderösterreichischen Lande seinem Vetter, Herzog Sigmund von Tirol[1]. Dieser lenkte Straßburg gegenüber sofort ein und schloß bereits ein halbes Jahr später mit der Stadt eine freundschaftliche Einung auf fünf Jahre ab[2]. Obwohl er im scharfen Gegensatze zu der Schweiz[3] stand, vernachlässigte der leichtlebige und prachtliebende Fürst, der zumeist im fernen Tirol weilte, die von dem gefährlichen Nachbarn am meisten bedrohten Besitzungen am Oberrhein auf das schmählichste und wirtschaftete sie durch seine unglaubliche Finanzgebarung völlig herunter. Dementsprechend verloren sie den letzten Rest politischen Einflusses, der ihnen geblieben war, und boten nur noch dem Ausdehnungstrieb der unternehmungslustigen Eidgenossen ein willkommenes Betätigungsfeld[4].

Unter diesen Umständen wurde das Interesse der Stadt Straßburg an diesen Gebieten erst wieder wach, als sie an Burgund verpfändet wurden und damit in die Hände eines mächtigen und tatkräftigen Herrn kamen; es erlosch aber sofort nach dem Sturze Herzog Karls und der Wiederherstellung der alten Ordnung. Irgend welche politischen Bedenken wegen des habsburgischen Regiments im Oberelsaß brauchte Straßburg vorläufig wenigstens nicht zu haben; denn das Verhältnis zwischen Sigmund und dem Kaiser war das denkbar schlechteste. An diesem wankelmütigen Verwandten fand Friedrich III. keinen Rückhalt.

III. Die Eidgenossen.

Je schlimmer die Zerrüttung in den vorderösterreichischen Erblanden wurde, um so mehr wuchs natürlich Macht und

---

[1] Kraus. Deutsche Geschichte I, S. 343.

[2] Kopie in BAUE C 63 (5).

[3] Vgl. Dierauer, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft II, S. 153 ff.

[4] Ebenda S. 134.

Ansehen der Eidgenossen. Aber schon die geographische Lage des schweizerischen Gebietes brachte es mit sich, daß sie doch mehr auf der Peripherie des territorialen Lebens und Treibens am Oberrhein blieben und ihre Interessen oft ganz andere Wege gingen als die der benachbarten südwestdeutschen Reichsstände. Das läßt sich auch in dem Verhältnis der Schweizer zu Straßburg deutlich verfolgen.

Gewiß, die wirtschaftlichen Beziehungen waren sehr innig und rege. Die Eidgenossen beherrschten die für die oberrheinischen Lande wichtigsten Handelswege nach Italien, vor allem die Zufahrtsstraße zum Gotthardpaß; die Märkte Luzerns, das in diesem Verkehre eine wichtige Rolle spielte, wurden, wie wir schon oben sahen, von den Straßburger Kaufleuten sehr stark besucht. Nicht minder waren aber ihrerseits die Schweizer auf die Getreidezufuhr aus der fruchtbaren Rheinebene angewiesen; auch mit Getüch und namentlich mit den in den Niederlanden eingekauften Häringen und sonstigen gesalzenen Fischen scheinen die eidgenössischen Märkte gerade von den Straßburgern versorgt worden zu sein[1].

Jedoch würde man irren, wollte man daraus schließen, daß auch die politischen Verbindungen zwischen der mächtigen Reichsstadt und der Schweiz besonders herzlich und eng gewesen seien[2]. Zweifellos war der Verkehr zwischen den beiderseitigen Behörden, da man sich eben gegenseitig brauchte, ganz freundlich und rücksichtsvoll. Auch an Gefälligkeiten ließen sie es nicht fehlen; Straßburg bemühte sich während des Zürichkrieges — natürlich schon im Interesse seines Handels — mehrfach aufs eifrigste, eine Vermittlung unter den Gegnern herbeizuführen[3]; umgekehrt schritten auch die Eidgenossen,

---

[1] Vgl. z. B. Die Aussagen Straßburger Kaufleute in StAStr VDG Bd. 107, fol. 123 und 133 ff.

[2] Wie z. B. H. Witte annimmt (Der letzte Puller von Hohenburg, S. 129).

[3] Jakubowski, Beziehungen zwischen Straßburg, Bern und Zürich, S. 16 f.

als Graf Alwig von Sulz in einer Fehde mit dem Bischof von Straßburg sich an Straßburger Bürgern vergriff und sie auf eidgenössischem Boden gefangen nahm, sofort zu deren Gunsten ein und befreiten sie schließlich mit Gewalt[1]; freilich waren sie dazu schon wegen der Sicherheit ihrer Straßen verpflichtet. Einzelheiten dieser Art ließen sich sicherlich noch manche anführen. Aber ausschlaggebend ist demgegenüber doch die Tatsache, daß während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts von einer näheren politischen Fühlungnahme zwischen Straßburg und den Eidgenossen, die etwa in dem Abschlusse eines Bündnisses ihren Ausdruck gefunden hätte, nicht die Rede sein kann[2]; das trat vor allem im Armagnakenkrieg klar zutage, wo die Schweizer, ohne daß man sie dafür tadeln dürfte, für sich allein Frieden abschlossen und das Elsaß ruhig den Raubhorden preisgaben[3].

Wenn Straßburg während der Kämpfe gelegentlich einmal mit dem Anschluß an die Eidgenossenschaft drohte[4], so war das eben nur ein politischer Schachzug, durch den es die Fürsten endlich aus ihrer energielosen Zurückhaltung aufschrecken wollte, und weiter nichts. Die Stadt dachte natürlich gar nicht ernsthaft an eine Vereinigung mit der Schweiz, da sie wohl wußte, daß den etwa ihr daraus erwachsenden Vorteilen ganz erhebliche Nachteile gegenüberstanden. Denn sie lag eben von den eidgenössischen Kernlanden doch zu weit entfernt, als daß ihr jederzeit deren Beistand sicher und förderlich hätte sein können — trotz aller Hirsebreifahrten; obendrein hätte sie aber noch ihre ganze wirtschaftliche Stellung, ihre regen und ertragreichen Handelsbeziehungen nach dem Mittel- und Niederrhein aufs Spiel gesetzt.

---

[1] Ebenda S. 17.
[2] Ebenda S. 15.
[3] Witte, Die Armagnaken im Elsaß, S. 64f.
[4] Ebenda S. 130.

Man zögerte auch auf Seiten der Eidgenossen keinen Augenblick, wenn sich Reibungsflächen bildeten, gegen Straßburg mit der gleichen Rücksichtslosigkeit vorzugehen, wie gegen andere Stände. Das wird besonders deutlich in einem Handel, der sich in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre und dem Anfang der sechziger Jahre zwischen der Stadt und Luzern abspielte.

Im Jahre 1315 hatte Herzog Leopold von Oesterreich dem Straßburger Ritter Heinrich von Müllenheim die Vogtsteuern mehrerer Städte, darunter die von sechs im Aargau gelegenen Orten wie Sempach, Sursee, Zofingen, verpfändet[1]. Seitdem nun der Aargau in die Hände der Schweizer übergegangen war, kam es wegen der alljährlich zu zahlenden Zinsen zu ständigen Auseinandersetzungen zwischen den Erben des Ritters auf der einen und den betreffenden Städten sowie ihren Schirmherren Luzern und Bern auf der andern Seite. Zwar war man dank der Vermittlung Basels bereits im Jahre 1428 zu einem Ausgleich gelangt[2]; aber Ende der vierziger Jahre stellten die aargauischen Orte wiederum die Zinszahlung ein[3], da sie behaupteten, sie würden übernommen, und fanden bei Luzern, das natürlich die fremden Steuerempfänger gerne hinausgedrückt hätte, bereitwillig Unterstützung, während Bern sich vorsichtig zurückhielt. 1456 kam dann der Konflikt von neuem offen zum Ausbruch. Wieder griff Basel ein und brachte die beiden Parteien dazu, sich dem Urteilsspruch des Bischofs von Basel zu unterwerfen[4]. Der erging auch alsbald, aber trotzdem konnten die Gläubiger die ihnen darin zugesprochenen

---

[1] Vgl. StrUB III, S. 242 f. (Nr. 795), S. 244 (Nr. 797), S. 259 f. (Nr. 854).

[2] Eidgenössische Abschiede II, S. 68 f. (Nr. 101); zum ganzen Handel vgl. K. Hauser, Winterthurs Straßburger Schuld (1314 bis 1470), (Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 28 (1903), S. 1—59), Wackernagel, Gesch. der Stadt Basel II, 1. S. 30 ff.; Quellen und Literatur ebenda Anmerkungen S. 3.

[3] SW aus dem Luzerner Archiv.

[4] Basler Urkundenbuch VIII, Nr. 32 (S. 23 f.).

Summen nicht erhalten. Da ihnen schließlich die Geduld ausging, erließen Friedrich vom Huse, Heinrich Beger und Klaus Zorn von Bulach in ihrer aller Namen am 10. August 1457 an die in Betracht kommenden Orte eine ernsthafte Mahnung, worin sie, falls ihnen nicht binnen 14 Tagen Zahlung würde, mit weiteren ernstlichen Schritten und sogar mit Gewaltmaßnahmen drohten[1]. Die Müllenheim waren nämlich schon lange nicht mehr die alleinigen Träger der Forderungen, sondern hatten einen guten Teil davon im Laufe der Zeit infolge von Verschwägerungen und durch Verschreibungen an eine größere Anzahl straßburgischer und nichtstraßburgischer Familien abgetreten[2]; in der Hauptsache waren es jedoch die Herren, die mit ihnen an der österreichischen Pfandschaft Ortenberg-Albrechtstal teilhatten, die in der elsässischen Geschichte jener Jahre durch ihre Räubereien übel berüchtigten «Gemeiner von Ortenberg»[3]. Nun hatten zweifellos einige von ihnen Burgrecht in Straßburg, jedoch gerade die nicht, die sich bei dem Handel hervortaten, und ob die letzteren wirklich, wie sie vorgaben, von allen, auch den in der Stadt gesessenen Gläubigern zu ihrem Vorgehen beauftragt waren, ist doch recht fraglich. Straßburg selbst merkte sicher nichts davon; sonst hätte es dem unvorsichtigen Tatendrang der übermütigen Herren im eigenen Interesse sicher rechtzeitig Zügel angelegt. Sowie denn auch von Luzern und Bern Beschwerden einliefen, setzte sich die Stadt sofort mit den Gläubigern in Verbindung und ließ, obwohl diese die Sache durch den Schiedsspruch des Bischofs von Basel ein für allemal für rechtlich ausgetragen erklärten, unter Vermittlung des Altbürgermeisters von Basel vorschlagen, den ganzen Streitfall noch einmal einer gütlichen Tagung, an der die gesamten eidgenössischen Boten teilnehmen sollten, zu

---

[1] SW aus dem Luzerner Archiv.

[2] Vgl. Die Aussteller der Quittungen aus dem Jahre 1462 in StAStr IV u. 101; auch Wackernagel a. a. O.

[3] Wackernagel, a. a. O.

Zürich oder zu Basel vorzulegen[1]. Natürlich konnte sie nicht einfach die Interessen ihrer Bürger preisgeben. Die Luzerner fühlten sich jedoch durch den drohenden Ton der Mahnung tief gekränkt und machten ohne Rücksicht auf die Rechtvorschläge des Straßburger Rates und dessen Einwände, die Sache gehe höchstens einzelne Bürger, aber nicht das ganze Gemeinwesen an, einfach Stadt und Bürgerschaft dafür verantwortlich; die zufällig in Luzern weilenden Straßburger wurden mit ihrer Habe und all ihrer Kaufmannschaft in Haft genommen[2]. Wenngleich sich nun die übrigen eidgenössischen Orte alsbald ins Mittel legten und auch das an der Sache nicht minder beteiligte Bern klugerweise Straßburg ganz aus dem Spiele ließ, so zeigt doch das gewalttätige Vorgehen gerade des Urkantons, mit dem die Stadt in dem lebhaftesten Handelsverkehre stand, wie wenig man für die damalige Zeit von engeren politischen Beziehungen reden kann; denn sonst hätte sich diese Angelegenheit ohne weiteres gütlich beilegen lassen. Luzern wollte jedoch zunächst von allen Vermittlungsversuchen, bei denen sich wieder in erster Linie Basel hervortat, nichts wissen und betrachtete die von Straßburg und ihre Angehörigen als seine abgesagten Feinde[3]. Es mahnte sogar auf Grund der Bundbriefe die übrigen Orte zu einem Feldzuge gegen die Stadt auf[4] und ließ, als der nicht zustande kam, es ruhig geschehen, daß beutegierige Gesellen, wie Ott Lüdi[5], unausgesetzt auf die Straßburger streiften. Graf Alwig von Sulz, dessen Handel mit Straßburg immer noch nicht beigelegt war, ergriff natürlich gleichfalls diese Gelegenheit mit Freuden und suchte sich durch

---

[1] Vgl. die Schreiben Straßburgs im StAStr AA 180, fol. 7 ff. (Kopien).

[2] Ebenda; vgl. auch den Bericht der Straßburger Gesandten vom 13. Januar 1458 in StAStr AA 205, fol. 27.

[3] SW aus den Luzerner Ratsprotokollen Bd. V, 128.

[4] Ebenda.

[5] SW aus dem Basler Archiv (Missiv. 9, 55). Ueber Lüdi vgl. Wackernagel II, 1, S. 4.

erneute Räubereien für die 1455 erlittenen Einbußen an den Bürgern schadlos zu halten[1]. So sah am Ende des Jahres 1457 die Lage für Straßburg nicht unbedenklich aus; zweifellos gehört auch die obenerwähnte, im Frühjahr 1458 abgeschlossene Einung der Stadt mit dem nicht minder durch die Eidgenossen bedrohten Herzog Sigmund in diesen Zusammenhang. Es soll nun hier nicht auf die einzelnen Wendungen des Handels eingegangen werden. Am 14. September 1458 gelang es endlich dem Markgrafen Karl von Baden, zu Basel zwischen den Gegnern einen Waffenstillstand zu vermitteln, der dann später mehrfach verlängert wurde[2]. Der Handel Straßburgs litt aufs schwerste unter diesen Wirren; nach den Bestimmungen des Stillstandes durften weder die Luzerner rheinabwärts noch die Straßburger rheinaufwärts sich über Basel hinaus wagen, ohne Leben und Gut aufs Spiel zu setzen!

Es war ein Glück für Straßburg, daß schließlich der Krieg mit Oesterreich die Eidgenossen von dieser Sache ablenkte und ihren raub- und beutelustigen Scharen reichliche Beschäftigung bot[3]. Aber erst im Februar 1462 wurde der Streit unter Vermittlung der Bischöfe von Basel und Konstanz sowie der Stadt Basel endgültig beigelegt[4]; die aargauischen Städte lösten bald darauf eine um die andre ihren Anteil an den alljährlich auszurichtenden Gülten durch eine einmalige Geldzahlung an die elsässischen Gläubiger ab[5]. Man kann sich aber denken, daß der ganze Handel in der Straßburger Bürgerschaft doch

---

[1] SW aus dem Innsbrucker Archiv (1458, Mai 29). StAStr AA 1804; vgl. auch Regesten der Markgrafen von Baden IV, 8174, 8181 und öfters.

[2] Eidgen. Abschiede II, Nr. 461. Verlängerung 29. Okt. 1459 (SW aus dem Luzerner Archiv).

[3] Vgl. Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft II, S. 153 ff.

[4] Basler Urkundenbuch VIII, Nr. 182.

[5] Quittungen der Gläubiger für ihre Gewaltträger in StAStr IV u. 101 (1462).

ein bitteres Gefühl hinterließ, zumal da Luzern im Besitze der beschlagnahmten Kaufmannsgüter geblieben war.

Die gemeinsame burgundische Gefahr freilich machte dann solchen Verstimmungen ein Ende und brachten Straßburg und die oberrheinischen Stände den Eidgenossen näher. Wenngleich zweifellos auch jetzt wieder vor allem politische Erwägungen ausschlaggebend waren, so läßt sich doch nicht leugnen, daß in der wildbewegten Zeit der Burgunderkriege das gegenseitige Verhältnis gelegentlich einen herzlichen Charakter annahm[1], da Schweizer und die in der Niederen Vereinigung zusammengeschlossenen elsässischen Stände gemeinsam, zum Teil in enger Waffengenossenschaft, die Selbständigkeit und die Interessen ihrer Heimat verteidigten.

Aber sowie die Gefahr endgültig beschworen war, lockerten sich die Beziehungen wieder, weil alsbald nach der Schlacht von Nancy sich klar erkennen ließ, daß die Eidgenossen in ihrer Politik Bahnen einschlugen, auf denen ihnen die oberrheinischen Stände nicht folgen mochten und konnten. Die Annäherung der Schweiz an Frankreich, die sich schon seit dem Friedensschlusse nach dem Armagnakenkriege vorbereitet hatte[2], trat jetzt in den Kämpfen zwischen Ludwig XI. und dem jungen Maximilian um das burgundische Erbe deutlich in Erscheinung, nicht minder ihr Bestreben, sich ganz vom Reiche loszulösen[3]. Das tiefgehende Gefühl des Unbehagens und Mißtrauens, das infolgedessen bei ihren süddeutschen Nachbarn wach wurde, fand dann rasch neue Nahrung durch die Rücksichtslosigkeit, mit der auch weiterhin die Eidgenossen gegen ihre Anlieger, mochten sie ihnen befreundet sein oder nicht, ihre Machtstellung geltend machten und in bisweilen höchst bedenklichen und schmutzigen Streitfällen, deren sich einzelne

---

[1] Vgl. die Aufsätze Wittes in ZGORh N. F. Bd. 1 ff.

[2] Vgl. Dierauer. Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft II, S. 280 ff.

[3] Ebenda S. 357 ff.

Orte angenommen hatten, wider Recht und Billigkeit zur Erpressung von Geld und sonstigen Vorteilen ausnutzten[1]. Auch Straßburg sollte das in dem Pullerschen Handel wieder in vollem Maße erfahren.

Richard Puller von Hohenburg, der letzte Sproß eines alten elsässischen Rittergeschlechtes, war, nach einem wildbewegten Leben durch den Bischof Ruprecht von Straßburg, der ihm schon wegen mancherlei Besitzstreitigkeiten nicht wohl gesinnt war, der Ketzerei — es handelte sich um häßliche geschlechtliche Verirrungen — überführt und im Jahre 1474 des Landes verwiesen worden. Er hatte sich schließlich nach der Schweiz, dem damaligen Eldorado aller zweifelhaften und landflüchtigen Persönlichkeiten, gewandt und, nachdem er es in Bern vergeblich versucht, schließlich in Zürich das Burgrecht erlangt. Die Züricher, denen sehr wohl bekannt war, daß er gerade kein reines Gewissen hatte, nahmen ihn nur deshalb auf, weil sie wußten, daß es sich vor allem in finanzieller Hinsicht lohnen würde; denn er besaß weitreichende Verbindungen und hatte, wenngleich sein eigenes Vermögen stark zusammengeschrumpft war, dereinst die beträchtliche Erbschaft seines reichen Schwiegervaters, des Straßburger Altammeisters Hans Konrad Bock, zu erwarten. Nun hatte sich aber seine Gattin begreiflicherweise schon längst von ihm getrennt und lebte seither zu Straßburg, ohne daß Puller sich im geringsten um sie gekümmert hätte. Da starb um das Jahr 1480 ihr Vater, und jetzt trat mit einem Male der schmachbedeckte Mann mit seinen Ansprüchen auf sie und ihr Erbe hervor. Frau Sophie Böckin fand jedoch bei ihrer Vaterstadt Schutz und wurde von ihr zur Bürgerin aufgenommen. Das brachte Puller in neue Verlegenheit, da ihm Straßburg bereits früher den Aufenthalt in der Stadt und ihrem Territorium verboten hatte, und er also, wenn er wirklich wieder mit seiner Frau zusammenleben wollte, vor-

[1] Vgl. Witte, Der letzte Puller von Hohenburg (S. 64ff.), dessen Darstellung ich mich im folgenden anschließe.

her sich vom Rate Sicherheit und Geleit erwirken mußte. Die Stadt dachte um so weniger daran, dies Verlangen zu erfüllen, als der Hohenburger in seinem Schuldbekenntnis dem Bischof seinerzeit geschworen hatte, seine schweren Verfehlungen durch ein zurückgezogenes Leben, unter Umständen sogar im Kloster, zu büßen. Die Sache nahm aber eine ernsthafte Wendung, als nun Zürich, von der Aussicht auf reichen Geldgewinn gelockt, sich seines Schützlings annahm und dessen Forderungen mit Nachdruck, und zwar in ziemlich verletzender Weise, vertrat. Straßburg blieb daraufhin erst recht bei seiner Weigerung; da nun Zürich, obwohl es über die Vergangenheit Pullers restlos aufgeklärt wurde und sich die übrigen eidgenössischen Orte, voran Bern, wieder ins Mittel legten, seinerseits nicht nachgab, war der Konflikt unvermeidlich. Schon griffen die Züricher zu Gewaltmaßregeln und verhafteten friedliche elsässische Reisende, die sie für Straßburger hielten; im Sommer 1482 waren sie bereits zu einem Feldzuge gegen Straßburg gerüstet. Vergebens hatten sie freilich die anderen Orte aufgemahnt; nur der kleine Raubstaat Solothurn hatte sich zu dem Unternehmen, das reiche Beute versprach, bereit finden lassen.

Die Lage war also wieder ganz ähnlich wie 20 Jahre zuvor bei dem Luzerner Handel; die Eidgenossenschaft hatte sich außerstande gezeigt, der schnöden Gewinnsucht eines einzelnen Ortes Zügel anzulegen und ihn von einem eigenmächtigen und gewalttätigen Vorgehen gegen eine befreundete Stadt abzuhalten, selbst wenn es, wie doch gerade damals, die Gebote politischer Klugheit aufs gröblichste verletzte. Zweifellos lag der Fall diesmal noch viel schwerer; denn Straßburg stand als Mitglied der Niederen Vereinigung in engem Bündnis mit der Schweiz, und außerdem hatte Zürich in dem Pullerschen Handel auch nicht den Schein des Rechts für sich. Zwar gelang es schließlich Ende August 1482 den Eidgenossen und den Angehörigen der Vereinigung die Sache gütlich beizulegen; Zürich ließ den Hohenburger fallen, der sich, wie nun sicher feststand, um die Flecken aus seiner Vergangenheit zu tilgen, schwere Urkunden-

fälschungen zu Schulden kommen lassen hatte und jetzt für alle seine Vergehen den Feuertod erlitt. Aber unerhört war es, daß Straßburg für nichts und wieder nichts, bloß um die einmal angestachelte Beutelust der Züricher zu befriedigen, sich zur Zahlung einer «Entschädigungssumme» von 8000 Gulden verstehen mußte. Was nutzten da alle Verträge und Freundschaftsversicherungen und die eifrige und zuvorkommende Haltung von Bern, wenn man nicht einmal als Bundesgenosse vor solchen Uebergriffen sicher war? Was sich heute der eine Ort erlaubte, konnte morgen auch der andere sich herausnehmen. Es heißt nun allerdings die Bedeutung dieses Handels übertreiben, wenn man mit Witte ihn geradezu als epochemachend in der Straßburger Geschichte betrachtet und in ihm sogar den tieferen Grund für das Verhalten der Stadt im Schwabenkriege des Jahres 1499 erblickt[1]; hier haben vielmehr, wie ich später an anderer Stelle auszuführen gedenke, ganz andere Dinge mitgespielt. Aber jedenfalls fühlte sich Straßburg tief verletzt und wollte von einem weiteren Zusammenwirken mit den Eidgenossen nichts wissen. Damit war der Niederen Vereinigung und ihrem Bündnisse mit der Schweiz der Todesstoß versetzt. Im Jahre 1484 liefen die Verträge nach zehnjähriger Dauer ab, ohne daß die mehrfach auftretenden Bestrebungen, sie zu erneuern, überhaupt zu ernsteren Beratungen führten[2].

Eigentlich lag diese Trennung, die sich so zwischen Süddeutschen und Eidgenossen herauszubilden begann, ganz im Interesse der kaiserlichen Politik. Friedrich III. war von Anfang an als ausgesprochener Gegner der Schweizer aufgetreten und hatte kein Mittel gescheut, um ihnen die verlorenen Positionen in den alten habsburgischen Stammlanden wieder abzuringen. Jetzt bot sich ihm Gelegenheit, die gereizte Stimmung,

---

[1] Witte, Der letzte Puller, S. 130.

[2] Vgl. Matzinger, Zur Geschichte der Niederen Vereinigung S. 212 ff.

die allgemein gegen die übermütigen Nachbarn im Süden herrschte, auszunutzen und die oberdeutschen Stände unter seiner Leitung zur gemeinsamen Abwehr weiterer Uebergriffe zu vereinigen; hatte doch selbst Straßburg während des Pullerschen Handels sich dem Kaiser genähert und sich gezwungen gesehen, seine Unterstützung in Anspruch zu nehmen[1].

Friedrich konnte sich jedoch in seiner bedrängten Lage auf solche weitreichende Pläne nicht einlassen; es fehlte ihm auch die Macht, sie aus eigener Initiative heraus durchzuführen. Er war vielmehr gerade in jenen Jahren eifrig bemüht, die Eidgenossen auf seine Seite zu ziehen und so die gefährliche Koalition, die sich zwischen Frankreich, Ungarn, den Wittelsbachern und der Schweiz gegen ihn gebildet hatte, zu sprengen. Auch der Abschluß eines Bündnisses mit der Schweiz hätte seine Autorität im Süden des Reiches gewaltig gehoben; er hätte dadurch auf die widerwilligen Herren und Städte, die alle die kriegerischen Kräfte der Eidgenossen fürchteten, einen wirkungsvollen Druck ausüben können. Aber trotz aller Unterhandlungen, die er auch während seiner Reise durch das Reich im Sommer 1485 eifrig aufnahm, kam er nicht zum Ziel. Das alte, wohlbegründete Mißtrauen der Schweizer gegen den Kaiser, und vor allem das französische und ungarische Geld wirkten besser als seine leeren Versprechungen; kleine nachbarliche Händel trugen dann noch das Ihrige dazu bei, um eine Annäherung unmöglich zu machen[2].

IV. Die Kurpfalz.

Ebenso ergebnislos wie die Unterhandlungen mit den Schweizern blieben auch die Versuche, eine Versöhnung zwischen Friedrich und dem Pfalzgrafen herbeizuführen[3], obwohl für des

[1] Vgl. Witte, Der letzte Puller, S. 105 ff.
[2] Vgl. Priebatsch, MIÖG XIX, S. 304 ff.
[3] Priebatsch, MIÖG XIX, S. 306 ff.

Kaisers Beziehungen zu den oberrheinischen Ständen alles darauf angekommen wäre. War doch die Pfalz das bedeutendste und kräftigste Territorium im deutschen Südwesten; ihr Einflußgebiet erstreckte sich von Frankfurt und Heilbronn bis zur lothringischen Grenze, von der Mosel- und Lahngegend bis ins Oberelsaß und ins Kinzigtal bei Offenburg. Alle die zahllosen kleineren reichsunmittelbaren Gewalten, mit denen dieser Länderstrich besonders gesegnet war, Bischöfe, Ritter und Städte, hatte Pfalzgraf Friedrich der Siegreiche durch eine zielsichere, aber vorsichtige Politik zu gewinnen gewußt und durch den Abschluß von Bündnissen, Erbschirm- und Dienstverträgen ihre Interessen aufs engste mit denen von Kurpfalz verknüpft[1]. Er hatte das um so leichter erreicht, als es am Oberrhein niemand gab, der mit ihm in ernstlichen Wettbewerb treten konnte. Die Schweiz, deren territoriale Bestrebungen sich ohnehin auf die ihr benachbarten Gebiete beschränkten, kam aus den oben erörterten Gründen nicht mehr in Frage; zudem stand die Pfalz ebenso wie die bayrischen Wittelsbacher mit den Eidgenossen in zumeist recht freundlichen Beziehungen. Die vorderösterreichischen Lande, die sonst noch in Betracht gekommen wären, schieden gleichfalls aus; denn alsbald nach dem Sturze Karls des Kühnen hatte sich Erzherzog Sigmund infolge seiner ewigen Finanznot und seines schlechten Verhältnisses zum Kaiser unrettbar in die Netze der wittelsbachischen Hausmachtbestrebungen verstricken lassen[2]. Durch Gewährung immer neuer Darlehen hatte Herzog Albrecht von München zunächst allein, dann im Vereine mit Herzog Georg von Landshut dem Erzherzog eine Verschreibung um die andere abgenötigt; im Jahre 1482 hatten sie dann auch Philipp von der Pfalz hinzugezogen und ein Bündnis zwischen ihm und

---

[1] Vgl. darüber die höchst interessanten Ausführungen bei Kolb, Die Kraichgauer Ritterschaft unter der Regierung Philipps v. d. Pfalz, Einleitung.

[2] Vgl. Riezler, Geschichte Bayerns III, S. 495 ff., auch Hegi, Die geächteten Räte Erzh. Sigmunds, passim.

Sigmund zustande gebracht. Mit größter Umsicht und Gewandtheit verfolgten sie den Plan, Tirol ihrem Hause zurückzugewinnen, dazu womöglich die übrigen vorderen Lande, und immer näher kamen sie ihrem Ziele. Da Sigmund bisher keine berechtigten Leibeserben hatte, boten sich ihnen die besten Aussichten. Zwar hatte es bei der vollkommenen Haltlosigkeit des Erzherzogs immer gelegentliche Rückschläge gegeben ; bereits schien es dem Kaiser und den habsburgtreuen tirolischen Ständen gelungen zu sein, ihn durch Verheiratung mit der Prinzessin Katharina von Sachsen Ende 1483 und dann durch die neue, die habsburgische Erbfolge garantierende Landordnung von 1485 auf die rechte Bahn zurückzuführen. Aber das war ohne Dauer; gerade die Fesseln, die ihm diese Ordnung anlegte, erweckten in ihm das Mißtrauen gegen Friedrich, als wollte ihn der zu einem «Provisioner» machen, von neuem ; eine mächtige Klique unter seinen Räten und Vertrauten, die von den Bayern bestochen, diesen am Innsbrucker Hofe in die Hände arbeitete, wußte ihn darin zu bestärken. So geriet er denn Ende des Jahres 1485 wieder mehr und mehr unter den Einfluß der Wittelsbacher.

Auch ein enger Zusammenschluß der kleineren Stände zur Abwehr und zur Eindämmung des pfälzischen Einflusses, etwa durch Ausdehnung der Niederen Vereinigung, war nur möglich unter der Leitung und dem Schirm einer starken, am Oberrhein interessierten Macht, die imstande war, die widerstrebenden Elemente zusammenzuhalten und ihrem politischen Handeln eine gemeinsame Richtlinie aufzuzwingen. Sonst hätte die Einigkeit doch nur so lange gedauert, als eine unmittelbare Gefahr drohte, die die Stände kriegerische Verwicklungen befürchten ließ. Waren diese einmal beseitigt, dann gingen wieder die einzelnen Stände ihren oft völlig einander zuwiderlaufenden Sonderinteressen nach, ohne sich lange um ihre Bündnispflicht zu kümmern. Der rasche Verfall der Niederen Vereinigung nach dem Tode Karls des Kühnen bot dafür das beste Beispiel ; durch die Gleichgültigkeit ihrer Mit-

glieder und die ewigen inneren Zwistigkeiten war ihre Tätigkeit in den letzten Jahren ihres Bestehens fast völlig lahm gelegt.

So waren denn vor allem die der Pfalz benachbarten Stände wohl oder übel gezwungen, sich in den Dienst der pfälzischen Politiker zu stellen; viele der reichsunmittelbaren Grafen, Herren und Ritter waren zudem noch den Kurfürsten persönlich verpflichtet. Ihnen allen, Herren wie Städten, drohte der allmähliche Verlust ihrer Reichsfreiheit; sie waren auf dem Wege zu pfälzischen Landständen herabzusinken, — wenn die weitere Entwicklung den gleichen ungestörten Verlauf nahm wie bisher. Die Pfalzgrafen benutzten jede Gelegenheit, alle, die ihnen durch Verträge und Einungen verbunden waren, an ihre darin eingegangenen Verpflichtungen nachdrücklich zu erinnern; zu allen kriegerischen Unternehmungen, selbst zu den kleinsten Fehden und Händeln, wurden ihre Hülfskontingente aufgeboten. Die uns überlieferten Listen der auf pfälzischer Seite an diesen Kämpfen teilnehmenden Truppen[1] geben uns ein besonders anschauliches Bild von der gewaltigen Ausdehnung des Machtbereiches der Pfalz: wir finden da in des Kurfürsten Heer die Grafen und Herren aus der Wetterau, von der Bergstraße und vom Odenwald, aus dem Kraichgau, dem Westrich und dem Elsaß, darunter die Grafen von Leiningen, von Bitsch-Zweibrücken, von Hanau, die Herren von Fleckenstein, von Landsberg, von Rathsamhausen, von Lupfen; auch Mitglieder von straßburger Geschlechtern, wie den Bocks und den Müllenheims; dazu kommen dann noch die Bischöfe von Worms und Speyer, ferner die Kontingente der Reichsstädte Speyer, Heilbronn, Wimpfen, Offenburg und Gengenbach.

---

[1] Kremer, Urk. zur Gesch. Friedrichs I. v. d. Pfalz, Nr. LXIX (Schlacht bei Pfeddersheim 1460), Nr. CLXI a (1471). Bernhard Herzog, Chronicon Alsatiae, «das ander buch», S. 128—133 (Belagerung von Hohgeroldseck 1486; besser und vollständiger tritt uns die Zahl der Teilnehmer entgegen aus dem im StAStr GUP Bd. 175 überlieferten Notariatsakt über die an den Herrn v. Geroldseck ergangenen Fehdebriefe).

Auch Straßburg hatte natürlich schon aus Rücksicht auf seine Handels- und Wirtschaftsinteressen diesen Verhältnissen Rechnung tragen müssen.

Allerdings hatte es am Anfang des 15. Jahrhunderts den ersten kräftigen Vorstößen der pfälzischen Ausdehnungspolitik ins Elsaß und die angrenzenden rechtsrheinischen Gebiete einen entschiedenen Widerstand entgegengesetzt[1]. Als nämlich König Ruprecht von der Pfalz seine Hausmachtbestrebungen auf das Bistum Straßburg ausdehnte, wo er sich die ewige Geldnot Bischof Wilhelms von Diest und dessen Zerwürfnisse mit der Bürgerschaft zu nutze zu machen gedachte, fühlte sich dadurch die Stadt bedroht und in ihren territorialen Plänen ernsthaft gestört. Sie sah schon längst das Bistum als eine ihr zustehende Domäne an und konnte es auch in ihrem eigenen Interesse nicht ruhig geschehen lassen, daß ihre nächste Umgebung unter den Einfluß eines der mächtigsten Fürsten des Reiches geriet. Sowie sich daher Ruprecht im Jahre 1404 zunächst die Hälfte der Reichsvogtei Ortenberg von Bischof Wilhelm verpfänden ließ, schloß sich die Stadt mit dem Domkapitel zusammen und erhob energisch Protest, da der Bischof sein im Jahre 1395 gegebenes Versprechen, kein Gebietsteil ohne Wissen und Einwilligung von Stadt und Kapitel in fremde Hände übergehen zu lassen, gebrochen und diese Verpfändung hinter ihrem Rücken vorgenommen habe. Zeitweilig war die Lage so gespannt, daß der König sogar ein Aufgebot gegen die widerspenstige Stadt ergehen ließ. Während diese sich mit seinen ausgesprochenen Widersachern, dem Markgrafen Bernhard von Baden, dem Gegenspieler Ruprechts in der oberrheinischen Territorialpolitik, und dem Erzbischof Johann von Mainz am 15. September 1405 zum Marbacher Bunde vereinigte[2], verbündete sich der König mit dem Bischof am 3. Dezember des gleichen

---

[1] Höfler, Ruprecht von der Pfalz, S. 340 ff.; Strobel III. S. 74 ff.; Reichstagsakten V, S. 711 ff.

[2] Strobel III, S. 79 ff.

Jahres gegen die Stadt, und besetzte Schlösser und feste Orte des Bistums, soweit ihm nicht die Straßburger schon zuvorgekommen waren[1]. Aber sein Plan scheiterte schließlich an der Unzuverlässigkeit Wilhelms; dagegen konnte der Rat der Stadt erleichtert aufatmen, als der Bischof im Mai 1407 ihr und dem Kapitel sein ganzes Bistum mit Ausnahme von Zabern und den in der Nähe liegenden Burgen übergab[2]; denn damit war die drohende Gefahr abgewendet und Straßburgs Stellung gesichert und gefestigt. Nur in der Vogtei Ortenberg behauptete sich der pfälzische Einfluß, weil sich die Verpfändung des Jahres 1404 nicht mehr rückgängig machen ließ. Da der König daraufhin seine Absichten auf das Bistum wenigstens für vorläufig aufgab, versöhnte er sich wieder mit der Stadt und schloß bereits im Jahre 1408 mit ihr und den übrigen elsässischen Reichsstädten ein Bündnis auf 15 Jahre ab[3].

Er gedachte auf anderem Wege im Elsaß zu seinem Ziele zu gelangen; denn kurze Zeit danach führte er seinen längst gehegten Plan aus und verschrieb seinem Sohne Ludwig, der mit in das Bündnis aufgenommen worden war, die Landvogtei im Elsaß, die dadurch für beinahe 100 Jahre in den Pfandbesitz der Pfalz kam[4]. Unter der kräftigen pfälzischen Herrschaft blühte sie rasch auf und verschaffte dem Kurfürstentum einen gewaltigen Einfluß auf das ganze Land. Straßburg fand sich schnell in die neue Lage; es schloß sich nach Möglichkeit an die Pfalz an, die den Städten in kluger Berechnung sehr entgegenkam, und gewann damit in der fehdedurchtobten Zeit einen starken Rückhalt gegen seine Feinde. Allerdings erlitt das gute Einvernehmen einen bösen Stoß, als Pfalzgraf Ludwig III., der Sohn und Nachfolger Ruprechts, dessen alte Absichten auf das Bistum Straßburg wieder aufgriff und in den

[1] Reichstagsakten V. S. 727 ff. und S. 767 ff.
[2] Strobel III, S. 77f.
[3] Höfler, S. 358 ff.
[4] Becker, Reichslandvogtei im Elsaß. S. 65.

seit 1414 mit erneuter Schärfe ausbrechenden Streitigkeiten zwischen Stadt und Kapitel auf der einen, und dem Bischof auf der anderen Seite für den letzteren offen Partei nahm[1]. Da Wilhelm von Diest seine Befreiung aus der Straßburger Haft zu einem guten Teil den Bemühungen Ludwigs verdankte, mußte er ihm im Jahre 1418 versprechen, wenn er einmal sein Stift aufgebe, das nur mit Einwilligung und Rat des Pfalzgrafen zu tun[2]; offenbar gedachte dieser damals schon, einem ihm ergebenen Mann, vielleicht gar einem seiner Verwandten, die Nachfolge im Bistum Straßburg zu sichern. Zwar nahm er noch in dem mit Bischof Wilhelm im Jahre 1420 abgeschlossenen Bündnis seine Einung mit Straßburg und den anderen Reichsstädten, die erst 1423 ablief, aus[3]; aber wenn er sich zu gleicher Zeit von Wilhelm die Versicherung geben ließ, daß er bei einem künftigen Kriege keinen der benachbarten Fürsten, wie etwa den Markgrafen von Baden oder den Herzog von Lothringen, oder deren Truppen ins Land rufen werde, so geschah das natürlich nicht mit Rücksicht auf Straßburg, sondern er wollte verhindern, daß sich irgendwie einer von ihnen im Elsaß festsetzte und so seine Kreise störe. Daß Ludwig auch vor einem offenen Bruche mit Straßburg nicht zurückscheute, beweist sein Bündnis mit Bischof Wilhelm und Bischof Raban von Speyer vom Februar 1422, in dem er sich ausdrücklich verpflichtete, falls Raban als Helfer Wilhelms in einen Kampf mit der Stadt verwickelt würde, ihr gleichfalls den Krieg zu erklären; den verbündeten Fürsten sollte dafür die Hälfte der wiedereroberten bischöflichen Besitzungen zufallen[4]. Aber alle diese Abmachungen gewannen keine praktische Bedeutung, da auf den Straßburger Bischof kein Verlaß war.

---

[1] Vgl. Finke, Der Straßburger Elektenprozeß vor dem Konstanzer Konzil (Straßburger Studien II), S. 298 und 304.
[2] GLA Karlsruhe Kopialbuch 862 fol. CCXXXIII.
[3] Ebenda, Kopialbuch 893 fol. 130.
[4] Ebenda, Kopialbuch 893 fol. 130 ff.

Während aber diese Vorgänge sich mehr hinter den Kulissen abspielten und größtenteils nicht allgemein bekannt wurden, prägte sich der Bürgerschaft um so fester die Tatsache ein, daß Ludwig sich mit den oberrheinischen Städten, als diese in immer schärferen Gegensatz zu Markgraf Bernhard von Baden gerieten, im Jahre 1423 verbündete und ihnen in ihren Kämpfen gegen diesen alten Widersacher der Pfalz Waffenhülfe leistete[1]. Die Beziehungen zwischen dem Kurfürsten und Straßburg gestalteten sich infolgedessen wieder etwas enger; mehrfach trat er als Vermittler in den Händeln zwischen Bischof und Rat auf[2]; auch in dem zweiten Kriege zwischen Baden und den Städten, der im Jahre 1428 ausbrach, trat er wie vier Jahre zuvor, den Bürgern zur Seite[3].

Unter seinem Nachfolger Ludwig IV. (1437—1449) stand das Elsaß unter dem Zeichen der Schinder- und Armagnakeneinfälle; bei den Verteidigungsmaßnahmen fiel natürlich der Pfalz als Inhaberin der Landvogtei eine wichtige Rolle zu[4]. Während der erbitterten Kämpfe im Herbst und Winter 1444 war es von den bedeutenderen Reichsständen allein der Pfalzgraf, der sich nach vergeblichen Versuchen, die benachbarten Fürsten, wie die Erzbischöfe von Trier und Köln und den Markgrafen Jakob von Baden, aufzubieten, den vom Reiche verlassenen Straßburgern wenigstens in ihren letzten Streifzügen gegen die zuchtlosen Raubscharen beistand[5]. Sein Auftreten entbehrte zwar jeder Entschlossenheit; aber schließlich gelang es ihm doch, nach langwierigen Unterhandlungen vom König von Frankreich und vom Dauphin die Befreiung des Elsasses von dem fremden Gesindel zu erwirken und dem furchtbar heim-

---

[1] Strobel III, S. 140 ff. Wackernagel, Gesch. der Stadt Basel I, S. 435 ff.

[2] Z. B. 1427 und 1428; StAStr AA u. 1469 (1427), AA u. 1461 (1428). Vgl. auch den auf S. 45 erwähnten Bedacht von 1472.

[3] Strobel III, S. 144 ff.

[4] Vgl. Müller, Die elsässischen Landstände, S. 39 ff.

[5] Vgl. Witte, Die Armagnaken im Elsaß, S. 121 und 135 f.

gesuchten Lande wieder Ruhe und Frieden zu verschaffen [1]. Um ähnliche Einfälle künftig unmöglich zu machen, schloß er dann am 11. November 1446 mit den elsässischen Ständen auf drei Jahre ein Schutz- und Trutzbündnis ab, das allerdings nicht mehr in Wirksamkeit zu treten brauchte [2]. Aber immerhin waren das doch Tatsachen, die auf die Straßburger mehr Eindruck machten, als die leeren Phrasen und Versprechungen, mit denen sie von Kaiser und Reichstag abgespeist worden waren, und die daher die Stadt und Kurpfalz einander näher brachten [3].

Zu einem wirklichen Anschluß Straßburgs an die pfälzische Sache kam es jedoch erst nach dem frühen Tode Ludwigs IV. im Jahre 1449.

Kaum hatte Friedrich, der Bruder Ludwigs, zunächst als Vormund seines minderjährigen Neffen Philipp die Regentschaft in der Pfalz angetreten, als sich ihm aus den verschiedensten Beweggründen eine Anzahl benachbarter Fürsten und Herren feindlich entgegenstellten. Die Hauptgegner erwuchsen ihm im pfälzischen Hause selbst, in den Mitgliedern der Zweibrücken-Simmernschen Linie. Bei der Teilung der pfälzischen Lande unter die vier Söhne König Ruprechts waren nämlich ‚die gesamten rheinischen Besitzungen samt der Kurwürde an den ältesten, Ludwig, gekommen bis auf Zweibrücken und Simmern, die dem dritten Sohne Stephan zufielen; dessen zweiter Sohn Ludwig der Schwarze, der nach seines Vaters Tod im Jahre 1459 Zweibrücken und das durch Heirat erworbene Herzogtum Veldenz erhielt, war wegen einiger Lehen gleich zu Anfang der fünfziger Jahre mit Friedrich in Streit geraten und blieb von da an dessen erbitterter Feind und Nebenbuhler, wobei natürlich sein Vater Stephan und seine Brüder, Friedrich, dem später Simmern zuteil wurde, und Ruprecht, seit 1440 Bischof von

[1] Ebenda S. 126 ff.
[2] Ebenda S. 156 f.
[3] Vgl. den auf S. 45 erwähnten Bedacht von 1472.

Straßburg ihn nach Kräften unterstützten. Ihnen trat vor allem Dietrich von Erbach, Erzbischof von Mainz, zur Seite[1].

Sowie Friedrich dann, um seine Lande vor den Nachteilen einer langjährigen Vormundschaftsregierung zu bewahren, unter Sicherung der Rechte seines Neffen und mit Zustimmung seiner Räte und Getreuen selbst die Kurwürde annahm, verschärfte sich die Opposition zusehends und fand auch in Kaiser Friedrich III. einen weiteren Bundesgenossen, der unentwegt mit der ihm eigentümlichen Zähigkeit seine Einwilligung in diese «Arrogation» versagte und ihr dadurch den Charakter einer gesetzwidrigen Usurpation verlieh. Wenngleich zweifellos der Kaiser sehr stark von seiner persönlichen Abneigung gegen den verhaßten «Usurpator» geleitet wurde, so rechnete er doch auch sicherlich damit, daß ihm die rechtlich unsichere Lage des neuen Kurfürsten Gelegenheit bieten werde, sich politische Vorteile zu verschaffen. Von Anfang an hatte er es darauf abgesehen, die im Besitz der Pfalz befindlichen Reichspfandschaften, die unterelsässische Landvogtei und die Hälfte der Ortenau, wieder an sich zu bringen und sie seinen und seines Hauses Interessen dienstbar zu machen; damit hätte er den pfälzischen Einfluß weit nach Norden zurückgedrängt und seine Stellung am Oberrhein erheblich gekräftigt. Aber er hielt sich vorläufig noch vorsichtig zurück und hütete sich, in dem ersten großen Waffengange zwischen dem Veldenzer und dem Kurfürsten im Jahre 1455[2] zu des ersteren Gunsten einzugreifen.

Um dieselbe Zeit wurde nun Straßburg durch die Händel seines Ausbürgers Wirichs des Alten von Hohenburg in einen schweren Konflikt mit Ludwig dem Schwarzen und dem Erzbischof von Mainz, also gerade den Häuptern der Opposition gegen Friedrich I., verwickelt[3]. Die beiden Söhne Wirichs,

---

[1] Vgl. Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz I, S. 229 ff.

[2] Ebenda S. 343 f.

[3] Vgl. hierzu und zum Folgenden Witte, Der letzte Puller, S. 25—29 und die dort angeführten Quellen (bes. S. 26, Anm. 5 und S. 27, Anm. 1).

denen dieser den Mitbesitz an den Schlössern Hohenburg und Wasigenstein eingeräumt hatte, waren nämlich mit dem pfalz-zweibrückischen Amtmanne von Neukastel wegen verschiedener Besitzrechte in Streitigkeiten geraten und hatten schließlich dessen Abwehrmaßnahmen gegen ihre gewalttätigen Uebergriffe mit einer Fehdeansage an Pfalzgraf Stephan und seinen Sohn Ludwig beantwortet. Unvorsichtigerweise hatte sich einer von ihnen noch obendrein mit dem Erzbischof von Mainz überworfen, da er in dessen Geleit reisende Kaufleute überfallen und trotz aller Einsprüche nur gegen Schatzung freigelassen hatte. Als nun sowohl Pfalzgraf Stephan wie der Erzbischof den Vater trotz seiner Proteste für das Treiben seiner Söhne verantwortlich machten, verstand sich Wirich schließlich zu in jeder Hinsicht genügenden Rechtgeboten, die auch nach einigem Hin und Her von den Gegnern angenommen wurden. Die Sache nahm aber mit einem Male eine ungeahnte Wendung, als in der Nacht vom 5. Februar 1454 Pfalzgraf Ludwig und der mit ihm verwandte Graf von Saarwerden zusammen mit des letzteren Schwager, dem Grafen Schaffried von Leiningen, und dem Marschall des Mainzer Erzbischofs, Gottfried von Buchenau, unwidersagt das Wirich dem Alten gehörige Städtlein Mutzig überrumpelten, ohne allerdings das dazu gehörige Schloß einnehmen zu können; erst nachträglich erhielt Wirich, der sich gerade in Straßburg befand, ihre Absagebriefe.

Dieser kecke Handstreich galt zweifellos, so sehr die Verbündeten es auch abzuleugnen suchten, der Stadt Straßburg nicht minder als dem Hohenburger. Deren Beziehungen zu Herzog Stephan von Pfalz-Zweibrücken waren schon längst nicht die besten, da sie im Verein mit dem Domkapitel der Erhebung seines Sohnes Ruprecht zum Bischof von Straßburg anfänglich den heftigsten Widerstand entgegengesetzt hatte[1]. Schließlich hatte sie ihn widerwillig genug anerkannt, lag aber

[1] **Mone**, Quellensammlung I, S. 273f. (Fortsetzungen des Königshofen).

— wir werden später im Zusammenhange auf diese Dinge zurückkommen — seitdem mit dem jungen und unbedachten Fürsten unaufhörlich in Streitigkeiten, in die wiederholt Herzog Stephan vermittelnd eingreifen mußte[1]. Man wird daher wohl kaum fehlgehen, wenn man den Urheber des ganzen Anschlages in Bischof Ruprecht, dem Bruder Ludwigs, sieht, der sich so auf möglichst billige Weise wieder in den Besitz des seit Jahrzehnten verpfändeten bischöflichen Städtchens zu setzen und zugleich den Straßburgern einen bösen Streich zu spielen gedachte. Zwar hatte er sich klüglicherweise an dem Ueberfalle nicht selbst beteiligt; aber er konnte nachher doch nicht in Abrede stellen, daß das Geschütz und die Munition zur Belagerung der Burg von ihm geliefert worden war.

Bei Graf Schaffried und seinem Schwager, dem Grafen von Saarwerden, ist es nicht ausgeschlossen, daß sie mit Wirich infolge von Privatstreitigkeiten auf schlechtem Fuße standen[2]. Aber wahrscheinlich war es auch ihnen nicht unwillkommen, daß das Unternehmen sich in letzter Linie gegen Straßburg richtete. In dem erbitterten Streite, der im Jahre 1450 wegen der gegenseitigen Besitzansprüche auf Brumath zwischen den Grafen von Leiningen und den Herren von Lichtenberg ausgebrochen war[3], hatten die letzteren, allerdings nicht offen, bei der Stadt mehrfach Unterstützung gefunden. Der Kampf war zu Ungunsten der Leininger ausgegangen; die Lichtenberger hatten die Schlösser und Städte des Grafen von Saarwerden erobert, ihn sowie den Grafen Schaffried gefangen genommen und zuletzt auch Brumath an sich gebracht. In dem darauf abgeschlossenen Frieden hatte dann Schaffried seine Ansprüche auf das Städtchen aufgeben und zugleich versprechen müssen, den Lichtenbergern, da Brumath mainzisches Lehen war, die Be-

---

[1] Vgl. Kap. VI (Das Bistum Straßburg).

[2] Witte, Der letzte Puller S. 20f. und S. 25.

[3] Vgl. Strobel III, S. 232; Lehmann, Urkundl. Geschichte der Grafschaft Hanau-Lichtenberg I, S. 267 ff.

lehnung von Erzbischof Diether zu erwirken. Da er aber trotz dieser Abmachungen nicht aus seiner Haft entlassen und erst im November 1452 durch Pfalzgraf Friedrich, der damals gerade gegen die den Lichtenbergern verbündeten Grafen von Lützelstein zu Felde zog, befreit wurde, waren diese Abmachungen nach seiner Ansicht ungültig. Schaffried und der Graf von Saarwerden näherten sich deshalb dem Erzbischof von Mainz, um mit diesem gemeinsam ihren Gegnern Brumath wieder zu entreißen. Der Erzbischof scheint auch darauf eingegangen zu sein; wenigstens ist uns nicht bekannt, daß er die Lichtenberger mit den eroberten Besitzungen belehnt hätte. Diese dachten natürlich nicht daran, deswegen auf Brumath zu verzichten, suchten aber, um gegen etwaige Maßnahmen des Erzbischofs besser geschützt zu sein, bei der Stadt Straßburg noch engeren Anschluß als bisher; Ludwig von Lichtenberg erhielt auch Ende Februar 1454 von der Stadt das Bürgerrecht[1]. Diese Dinge haben jedenfalls auf die ganze Lage verschärfend eingewirkt und wohl auch die sonst etwas auffällige Teilnahme des Mainzer Marschalls an dem Handstreich veranlaßt.

Die Stadt hatte sich anfangs in den Streitigkeiten der Söhne Wirichs, die ihr weder durch Burgrecht noch sonst verwandt waren und in den unter Straßburger Schirme stehenden Besitzungen ihres Vaters auch keine Unterkunft hatten, für neutral erklärt[2]. Als aber Herzog Stephan verlangte, sie sollte sich nun auch Wirichs des Alten entschlagen und ihn auf keine Weise gegen seine Feinde unterstützen und schirmen, da lehnte sie diese Forderung rundweg ab. Schon ehrenhalber konnte sie ihren Bürger, der in ihren Augen völlig gerechtfertigt dastand, nicht preisgeben; seine Rechtgebote erschienen ihr genügend; obendrein hatte sie sich mit seiner

---

[1] Lehmann, Geschichte von Hanau-Lichtenberg I, S. 285 f. und S. 291.

[2] Vgl. oben S. 30, Anm. 1.

Einwilligung bereit erklärt, ihn gegenüber den Anschuldigungen seiner Gegner vor ihrem Rate zu Ehren und zu Recht zu halten.

Um so größer war begreiflicherweise die Erbitterung der Bürgerschaft, als sie von dem Ueberfalle vernahm, da man ja nur zu deutlich erkannte, daß die Stadt damit getroffen werden sollte. Der Rat zögerte deshalb keinen Augenblick, auf das Ersuchen Wirichs jetzt, wenn nötig selbst mit Waffengewalt, einzugreifen. Als Herzog Ludwig und der Marschall unmittelbar nach der Einnahme Mutzigs mit dreister Stirn von der Stadt den Abzug der im Schlosse befindlichen Straßburger und die strikte Innehaltung der Neutralität verlangten, forderte Straßburg ebenso kategorisch die sofortige Räumung des Städtchens und verwies auf die Rechtgebote, die Wirich getan hatte; sie ließ keinen Zweifel darüber offen, daß sie nötigenfalls den Abmarsch der Verbündeten mit Gewalt erzwingen werde. Da diese jedoch nicht gutwillig wichen, sondern sogar benachbarte Besitzungen von Straßburger Bürgern durch Brandschatzung beschädigten, widersagte ihnen die Stadt und schickte am 10. Februar ihre Truppen unter der Führung Ludwigs von Lichtenberg gegen das Städtchen. Sowie die Feinde dessen gewahr wurden, verließen sie Mutzig in eiliger Flucht, so daß ihr ganzes, vom Bischof stammendes Geschütz in die Hände der Bürger fiel. Bald darauf — um den 20. März — starb Wirich der Alte, nachdem er noch kurz zuvor einen vierten Teil an der Stadt Mutzig und einen halben an dem dazu gehörigen Schlosse den Straßburgern verkauft hatte.

Der Handstreich, der vielleicht den Ausgangspunkt zu größeren Unternehmungen bilden sollte, war den Verbündeten völlig mißglückt; dafür ließen sie aber Straßburg, wo sie konnten, ihren Groll empfinden. Als die Stadt sich in jenen Tagen an Erzbischof Dietrich von Mainz wandte und ihn für die zur Frankfurter Messe reisenden Bürger um sicheres Geleit und Schutz gegen einige mittelrheinische Herren bat, die damals mit der Stadt in Fehde lagen, bekam sie von dem Erz-

bischof überhaupt keine Antwort; sie hegte daher die schlimmsten Befürchtungen und drohte bereits mit Einstellung des ganzen in ihrer Bürger Händen liegenden Transportverkehrs, was für die rheinischen Fürsten einen erheblichen Ausfall an ihren Zöllen bedeutet hätte[1]. Am 14. März erließen dann Dietrich und Ludwig von Aschaffenburg aus scharfe Schreiben an die Stadt, in denen sie unbedingt Schadenersatz und Genugtuung für den Mutziger Handel verlangten[2]. Da die Straßburger aufs energischste ihren Standpunkt wahrten, wurde die Lage immer bedrohlicher. Am 5. Mai schlossen Ludwig, Graf Friedrich von Bitsch-Zweibrücken, Emich und Schaffried von Leiningen sowie Rudolf Beyer von Boppard ein Kriegsbündnis gegen Straßburg und die ihm schirmverwandten Herren von Lichtenberg[3]. Vergeblich machte Markgraf Karl von Baden den Versuch, auf einem gütlichen Tage zu Worms einen Ausgleich herbeizuführen. Obwohl inzwischen die Söhne Wirichs des Alten sich mit Ludwig und dem Erzbischof vertragen hatten und damit der erste Anlaß zu den ganzen Händeln beseitigt war, verschärfte sich der Gegensatz zusehends; denn während der Mainzer und Herzog Ludwig gegenüber Straßburg auf ihren Forderungen bestehen blieben und nun noch obendrein die Einräumung eines Teiles von Mutzig verlangten, trat mit einem Male auch die Stadt mit Entschädigungsansprüchen für die von den feindlichen Truppen in Mutzig und der Umgegend begangenen Gewalttaten hervor. Daß auch Bischof Ruprecht den ganzen Umtrieben nicht fern stand, zeigte sich alsbald; denn auf einem gütlichen Tage, der wegen seiner Streitigkeiten mit der Stadt am 1. und 2. August 1454 zu Göppingen vor Herzog Ludwig dem Reichen von Bayern und Markgraf Albrecht Achilles stattfand[4], erschien mit einem Male neben Erzherzog Albrecht

---

[1] Regesten der Markgrafen von Baden IV, Nr. 7598.
[2] StAStr AA 145, fol. 22.
[3] BAUE SW.
[4] StAStr AA 145 fol. 27 und AA 1501.

auch Ludwig von Pfalz-Zweibrücken, wie es anfänglich schien, nur zur Unterstützung seines Bruders. Er zögerte aber, sowie sich ihm die Gelegenheit bot, keinen Augenblick, gemeinsam mit den anwesenden kurmainzischen Räten seine und des Erzbischofs Beschwerden gegen Straßburg vorzubringen; die Gesandten der Stadt blieben ihm allerdings die Antwort nicht schuldig.

Die Stimmung wurde immer gereizter; die Verbündeten setzten alles daran, auch den Adel gegen die Stadt in Harnisch zu bringen. Im Oktober überschickten mehrere Amtleute und Dienstmannen des Pfalzgrafen Stephan und seiner Söhne — unter ihnen zum Teil recht dunkle Ehrenmänner[1] — dem Rate ihre Fehdebriefe und beunruhigten nun von den pfalzzweibrückischen Schlössern und festen Plätzen aus unausgesetzt die Straßburger. Die Stadt fühlte sich derart unsicher, daß sie sogar an den Herzog von Burgund, dem der Veldenzer nahe stand, die dringende Bitte richtete, ihren Gegnern keine Truppenwerbungen in seinem Lande zu gestatten[2]. Die Lage ließ sich für Straßburg, das sich einer eifrig tätigen und gefährlichen Koalition entgegengestellt sah, nicht unbedenklich an.

Die Stadt konnte dieser Gefahr nicht besser begegnen, als indem sie jetzt nach Möglichkeit bei dem erklärten Gegner Herzog Ludwigs und des Erzbischofs, bei Pfalzgraf Friedrich, Anschluß suchte[3]. Sie hatte sich, sowie die Verbündeten mit ihren Forderungen hervortraten, sofort vor den Kaiser oder den Kurfürsten von der Pfalz zu Recht erboten. Dem Erzbischof wäre der Kaiser als Schiedsrichter schon angenehm gewesen, wenn nicht die weite Entfernung der kaiserlichen Residenz eine endlose Verschleppung der Verhandlungen hätte befürchten lassen; jedoch überging er das Gebot auf den Pfalzgrafen mit Stillschweigen und machte seinerseits Gegenvorschläge. Da

---

1 Vgl. Witte, Der letzte Puller, S. 25—26.
2 StAStr AA 1524 fol. 68—69 (Konzept).
3 Das Material im StAStr AA 145.

Straßburg sich jedenfalls inzwischen mit dem Kurfürsten Friedrich ins Benehmen gesetzt und von ihm beruhigende Zusicherungen erhalten hatte, blieb es trotzig auf seinem ersten Rechterbieten bestehen. Weder der Mainzer noch Herzog Ludwig wagten es daraufhin, offen und in eigener Person gegen die Stadt mit Gewalt vorzugehen.

Die Verhältnisse nahmen erst recht eine günstige Wendung, als im folgenden Jahre (1455) der Kurfürst seinem unruhigen Vetter Ludwig den Krieg erklärte, und in wenigen Wochen seinen Widerstand niederwarf. Gleich darauf bot sich ihm auch Gelegenheit, Bischof Ruprecht von Straßburg zum Einlenken zu bringen[1]. Wir haben oben gesehen, wie ein von bischöflichen Dienstleuten begangener Friedensbruch zu einer Fehde zwischen Ruprecht und Erzherzog Albrecht führte. Da sich unter den Geschädigten auch Colmarer Bürger befanden, griff Friedrich als Landvogt in den Handel ein und machte mit seinen Truppen einen Streifzug in das bischöfliche Gebiet. Ruprecht sah sich schließlich gezwungen, im Februar 1456 mit dem Pfalzgrafen ein lebenslängliches Bündnis abzuschließen, wofür dieser die Vermittlung zwischen ihm und Colmar übernahm[2]. Die Koalition, die die Pfalz und nicht minder auch Straßburg bedroht hatte, war damit, für den Augenblick wenigstens, zersprengt; Erzbischof Dietrich zog es nach dem Mißgeschicke Ludwigs klugerweise vor, sich mit Friedrich gütlich zu verständigen, und verbündete sich mit ihm am 24. Mai 1456 auf acht Jahre[3]. Mit Rücksicht auf den Pfalzgrafen sah er dann auch jedenfalls von weiteren Gewaltmaßregeln gegen Straßburg ab, ließ sich aber dafür am 26. März 1457 von ihm, als er sich mit ihm über verschiedene Fragen der Reichs-

[1] Das Material im StAStr AA 1502 und 1504.

[2] Kremer, Urkunden zur Geschichte Pfalzgraf Friedrichs I., Nr. XLIII.

[3] Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz I, S. 345 ff.; Kremer, Urkunden, Nr. XLV.

politik verständigte, das Versprechen geben, daß dieser ihm gegen die Stadt zu seinem Recht verhelfen und, wenn sie in die Acht erklärt werden sollte, sie nur mit seiner Einwilligung daraus befreien werde[1]. Doch ist es ungewiß, ob Dietrich überhaupt etwa beim Kaiser Klage gegen die Stadt eingelegt hat; wenigstens scheinen keine entscheidende Schritte erfolgt zu sein; als er dann im Jahre 1459 starb, fielen die kurmainzischen Ansprüche gegen Straßburg völlig in Vergessenheit.

Umso unversöhnlicher zeigten sich Schaffried von Leiningen, der erst 1472 seinen Frieden mit der Stadt schloß, und Herzog Ludwig, der immer wieder, z. B. noch im Jahre 1463, auf seine Forderungen zurückgriff. Aber obwohl sich bereits im Frühjahr 1458 wieder die alte Koalition gegen Kurpfalz zusammenfand, gelang es Friedrich doch, den Straßburgern wenigstens gegen ihre kleineren Plagegeister Ruhe zu verschaffen. Nachdem bereits Ende 1456 unter pfälzischer Vermittlung einzelne der Herren und Ritter, die der Stadt wegen des Mutziger Handels Fehde angesagt hatten, mit ihr ausgesöhnt worden waren[2], kam am 21. Mai 1457 durch seinen Spruch ein Ausgleich zwischen ihr und den meisten dieser Gegner zustande[3].

Das war ein Erfolg, der natürlich nicht ohne Eindruck auf die Bürgerschaft blieb, die unter der Unsicherheit auf den Straßen schwer zu leiden hatte. Dazu mußte sich der Stadt aus der ganzen Lage der Dinge die Erkenntnis aufdrängen, daß für sie ein enger Anschluß an die Pfalz der beste Schutz gegen alle künftigen Weiterungen und etwaige feindselige Maßnahmen des Veldenzers und seines Anhanges bedeutete. Daher schloß auch die Stadt wenige Tage nach dem Schiedsspruche am 25. Mai 1457 mit Pfalzgraf Friedrich ein Defensivbündnis

---

1 Kremer, Urkunden LI. Menzel, Regesten zur Geschichte Friedrichs des Siegreichen (Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte II), S. 273 ff., Nr. 75.

2 BAUE Sammlung Lehmann Fasz. IV, Nr. 696 und 697.

3 StAStr GUP u. 166.

auf sechs Jahre ab[1]. Die beiden Verbündeten verpflichteten sich darin für den Fall, daß einer von ihnen angegriffen würde und der Angreifer ein Rechtgebot auf den anderen ausschlug, zu gegenseitiger Hülfeleistung mit genau festgesetzten Kontingenten im Gebiete der oberrheinischen Tiefebene von Heiligkreuz im Oberelsaß bis nach Oppenheim bei Worms. Ferner öffneten sie sich gegenseitig ihre festen Schlösser und Städte und trafen eingehende Bestimmungen über gütliche und rechtliche Austräge für etwa zwischen ihnen ausbrechende Streitigkeiten.

Allerdings gelang die Verständigung in den politischen Fragen noch nicht restlos; über die beiderseitige Stellungnahme in den leiningisch-lichtenbergischen Händeln konnte keine vollständige Einigung erzielt werden. Während, wie wir sahen, Straßburg die Lichtenberger begünstigte, standen die Leiningen in engen Beziehungen zur Kurpfalz und erhielten von ihr Zuschub und Unterstützung[2]. Zunächst hatte freilich Pfalzgraf Friedrich sich damit begnügt, versöhnend und vermittelnd auf die erbitterten Gegner einzuwirken; aber ein Zusammenstoß mit den Lichtenbergern konnte nicht ausbleiben, da die ausgesprochenen Feinde der Pfalz, die Grafen von Lützelstein, ihre nächsten Verbündeten waren und ihnen im Kampfe mit Graf Schaffried beistanden. Als Friedrich, durch verschiedene Uebergriffe gereizt, im Jahre 1452 gegen die Lützelsteiner den vernichtenden Schlag führte, wurden infolgedessen auch die Lichtenberger davon betroffen; durch die Eroberung von Lützelstein wurde der dort gefangen gehaltene Graf Schaffried von Leiningen aus seiner harten Haft befreit. Da aber die Händel unentwegt weiter dauerten, wurde jetzt in dem Bündnis

---

[1] Das Material hierzu in StAStr GUP Bd. 43, 44, 45. Das Bündnis gedruckt bei Kremer Urkunde Nr. LIV; im Regest bei Menzel, Quellen und Erört. zur Bayr. Gesch. II, S. 278 ff.

[2] Vgl. Lehmann, Geschichte der Grafschaft Hanau-Lichtenberg I, S. 269 ff.

zwischen Pfalz und Straßburg ausdrücklich bestimmt, daß wenn die Stadt in die Streitigkeiten der ihr verbürgerten Grafen von Lichtenberg verwickelt würde und sich dadurch die Feindschaft Schaffrieds zuzöge, Friedrich zu keiner Hülfeleistung verpflichtet sei.

Aber schon längst war zwischen dem Pfalzgrafen und seinem Rat und Diener, dem Leininger, nicht mehr alles in Ordnung. Schaffried vergab es dem Kurfürsten nie, daß er sich damit begnügte, ihn wieder in Freiheit zu setzen, und die Lichtenberger nicht, wie es doch seine Pflicht gewesen wäre, zur Rückgabe der leiningischen Besitzungen in Brumath zwang, die unter pfälzischem Schutze gestanden hatten. Statt dessen hatte er Friedrich noch schwören müssen, daß er von ihm für die im pfälzischen Schirm erlittenen Verluste nie Schadenersatz verlangen würde[1]. Schaffried dachte natürlich nicht daran, seine Ansprüche an die Lichtenberger aufzugeben und verbündete sich gegen sie im Jahre 1453 mit dem Todfeinde Friedrichs, dem Grafen Ludwig von Veldenz, und dessen Bruder[2]. Mit Ludwig zusammen beteiligte er sich dann, wie wir schon sahen, an dem Mutziger Handstreich; als im Jahre 1455 der Krieg ausbrach, sagte er dem Pfalzgrafen wegen des Verlustes von Brumath seine Dienste und seine Verpflichtungen auf und begab sich ins Lager des Veldenzers[3]. Dagegen hatten sich inzwischen die beiden Grafen von Lichtenberg dem Pfalzgrafen genähert. Zwar verweigerte ihnen dieser, als sie 1454 bei ihm Schutz gegen die Koalition suchten, den erbetenen Schirm[4]; aber bei dem Feldzuge Friedrichs gegen Ludwig im folgenden Jahre finden wir sie beide im kurpfälzischen Heere[5]. Der Pfalzgraf ließ es auch ruhig geschehen, daß sie weiterhin den Leininger schädigten, wo sie nur konnten. Sie brachten

---

1 BAUE Sammlung Lehmann, Fasz. IV, Nr. 669.
2 Ebenda Nr. 678.
3 Mone, Quellensammlung I. (Speyerische Chronik) S. 404.
4 Lehmann, Hanau-Lichtenberg I, S. 249f.
5 Strobel III, S. 236.

mit Unterstützung der Stadt und mit Einwilligung des Grafen von Saarwerden Schaffrieds Anteil an dessen Herrschaft an sich[1]; da der Straßburger Domscholaster Friedrich von Leiningen Ansprüche auf Brumather Gefälle erhob, nahmen sie ihn trotz des vom Bischof Ruprecht verhängten Kirchenbannes hinterrücks gefangen[2]. Den kecksten Gewaltstreich leisteten sie sich aber wenige Monate nach dem Abschluß des Bündnisses zwischen Pfalz und Straßburg, als sie im September 1457 Schaffried, der in badischem und kaiserlichem Geleite reiste, bei Iffezheim überfielen und als Gefangenen nach Lichtenberg schleppten[3].

Da Pfalzgraf Friedrich nicht zu Gunsten Schaffrieds eingriff, obwohl über die Lichtenberger die Reichsacht verhängt wurde, kam es nun zum endgültigen Bruche zwischen ihm und den Leiningern. Von da an waren diese die regsten Mitglieder der von neuem sich gegen den Pfalzgrafen bildenden Koalition, die sich nun auch mit den Widersachern der bayrischen Herzöge, vor allem mit Markgraf Albrecht Achilles zusammenschloß. Da unter diesen Umständen selbstverständlich der Vorbehalt hinfällig wurde, den Friedrich bezüglich des Grafen Schaffried gegenüber Straßburg — freilich nur für die lichtenbergischen Händel — gemacht hatte, gewann das Bündnis zwischen der Stadt und Kurpfalz um so mehr an Festigkeit.

Als es nach dem Tode Dietrichs von Erbach im Jahre 1459 zu einer zwiespältigen Erzbischofswahl im Mainzer Stifte kam, setzten begreiflicherweise die beiden großen einander gegenüberstehenden Fürstenparteien alles daran, dem einer jeden genehmen Kandidaten zum Siege zu verhelfen und sich den Einfluß im Erzbistum zu sichern. In dem darüber ausbrechen-

[1] Vgl. den auf S. 45 erwähnten Bedacht; Lehmann, Hanau-Lichtenberg I, S. 304; StAStr IV, Fasz. 1 (Klagepunkte der Leininger gegen Straßburg vor dem kaiserlichen Hofgericht 1465).

[2] Vgl. Lehmann, Hanau-Lichtenberg I, S. 296; dazu den Bedacht von 1472 und StAStr IV, Fasz. 1.

[3] Strobel III, S. 236 f.

den ersten großen Kampfe zwischen den Wittelsbachern und ihren vom Kaiser begünstigten Gegnern stand die Stadt, ihrer Bundespflicht getreu, auf Seiten des Kurfürsten; in der entscheidenden Schlacht von Pfeddersheim im Jahre 1460 kämpfte eine straßburgische Truppe im pfälzischen Heere[1]. Sowie allerdings der Kaiser durch Erklärung des Reichskrieges gegen Friedrich im Jahre 1462 selbst eingriff und auch der Papst über den Kurfürsten den Bann verhängte, wagte es Straßburg zunächst nicht, offen für den Pfälzer Partei zu nehmen; aber allen kaiserlichen und päpstlichen Mandaten zu trotz weigerte es sich entschieden, Truppen zum Kampfe gegen den Kurfürsten zu stellen[2]. Bezeichnend für die Gesinnung der Stadt ist es, daß sie wenige Monate nach der Schlacht von Seckenheim ihr Bündnis mit dem sieggekrönten Pfalzgrafen auf weitere sechs Jahre erneuerte (Oktober 1462[3]). Dafür versprach Friedrich, keine Richtung abzuschließen, in der nicht auch Straßburg wegen seines Ungehorsams gegen kaiserliche und päpstliche Gebote genügend versorgt würde.

Wenn gleich nun in Mainz der von Kurpfalz begünstigte Kandidat unterlag, so hatte doch das Ansehen des Kaisers in diesem Kriege einen neuen, schweren Stoß erhalten. Obwohl er über einen so tüchtigen Feldherrn wie Albrecht Achilles verfügte, hatte sein Versuch, die gefährlich anschwellende Macht der Wittelsbacher niederzuringen, mit schweren Niederlagen geendet und obendrein noch Württemberg und das den Habsburgern besonders nahestehende Baden in drückende Abhängigkeit von der Pfalz gebracht. Die Stellung Friedrich des «Siegreichen» war fester denn je. Der Kaiser verharrte jedoch in seiner ohnmächtigen Feindschaft gegen den ihm persönlich verhaßten «Usurpator». Aber seine Absichten standen zu den

---

1 60 Reiter unter Burkhard Kreß von Kogenheim; cf. die Liste bei Kremer, Nr. LXIX; Briefkonzepte des Hauptmanns in StAStr GUP Bd. 40, Brief Friedrichs an ihn in GUP Bd. 110, Nr. 9, fol. 12.

2 StAStr AA 209.

3 StAStr GUP Bd. 40; Menzel, a. a. O. S. 388—389.

wirklichen Machtverhältnissen im grellsten Widerspruch. Für Straßburg konnte es unter diesen Umständen nicht zweifelhaft sein, bei wem es auch fürderhin, ungeachtet des Zorns des Kaisers, Anschluß suchen würde.

Aber bald begannen sich diese engen Beziehungen der Stadt zur Pfalz zu lockern. Das brutale Vorgehen Friedrichs gegen Weißenburg mußte in Straßburg schwere Bedenken über diesen Bundesgenossen wachrufen, da die Stadt, wo doch noch die Vergewaltigung Donauwörths durch Herzog Ludwig von Bayern in frischem Angedenken stand, sich durch solche Vorfälle in der Unverletzlichkeit ihrer Freiheiten und Privilegien bedroht fühlte. Aber es ist dies, wie wir noch sehen werden, schwerlich der einzige und hauptsächlichste Grund gewesen, der Straßburg bestimmte, von einer Erneuerung des 1469 zu Ende gehenden Bündnisses abzusehen. Auch bestanden damals zwischen der Stadt und der Pfalz keine heftigeren Streitigkeiten, die eine ernsthafte Verstimmung zwischen den beiden hervorgerufen hätten; denn auch nach dem Ablauf des Bündnisses blieben weiterhin die gegenseitigen Beziehungen recht freundlich.

Als der Kaiser dem schwer bedrängten Weißenburg Hülfe zu bringen suchte und wieder den Reichskrieg gegen den Pfalzgrafen durch den Grafen Ludwig von Veldenz eröffnen ließ, lehnte es Straßburg rundweg ab, seinen Aufgeboten gegen den Kurfürsten Folge zu leisten[1]. Es bemühte sich vielmehr im Verein mit den anderen elsässischen Reichsstädten unausgesetzt um gütliche Beilegung des Weißenburger Handels[2]. Als dann der Kaiser den Pfalzgrafen feierlich der Landvogtei im Elsaß entsetzte und diese dem Veldenzer übertrug, fühlte sich die Stadt selbst bedroht; denn Herzog Ludwig hatte sich seit der Mutziger Angelegenheit, wo er nur konnte, als ihr Gegner betätigt und z. B. bezeichnenderweise ihren erbitterten Feind, den Grafen Alwig von Sulz, schon Ende der 50er Jahre in

[1] StAStr AA 258.
[2] Strobel III, S. 262 ff.

seine Dienste genommen[1]; auch standen diesmal wieder gleichfalls außer dem Grafen von Saarwerden die Leininger mit ihm im Bunde, während der mit Straßburg befreundete Graf Ludwig von Lichtenberg auf Seiten des Pfälzers focht. Herzog Ludwigs Festsetzung in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft mußte der Stadt um so unangenehmer sein, als er an dem Ueberfall auf Mainz, der dieser Stadt im Jahre 1462 ihre Reichsfreiheit gekostet hatte, stark beteiligt gewesen war. Sie bot deshalb alle diplomatischen Mittel, die ihr zur Verfügung standen, auf, um diese Ernennung rückgängig zu machen und scheute sich nicht im Verein mit den Landvogteistädten am kaiserlichen Hofe sich für den Pfälzer zu verwenden[2]. Der Kampf endete schließlich mit einer neuen, schweren Niederlage der kaiserlichen Politik; der Kurfürst behauptete sich in vollem Umfange im Besitz der Landvogtei und waltete dort, nachdem der unterlegene Veldenzer im Herbst 1471 seinen endgültigen Frieden mit ihm geschlossen hatte, nach wie vor ungestört weiter, von den Vogteiangehörigen und den Nachbarn anerkannt, obwohl der Kaiser niemals sein Absetzungsdekret zurücknahm. Im Dezember 1471 vermittelte das neutral gebliebene Straßburg den Frieden zwischen Weißenburg und der Pfalz[3].

Bei dieser Gelegenheit knüpfte der Kurfürst mit den Straßburger Gesandten Unterhandlungen über eine Erneuerung des Bündnisses an, das er der Stadt jetzt für die Zeit seines Lebens antrug[4]. Er hatte in kluger Berechnung auch nach Ablauf des alten Vertrages sie weiter als seine Verbündete behandelt, und in den Einungen, die er inzwischen abgeschlossen hatte, auf sie Rücksicht genommen[5]. Eifrig wurde in den nächsten Wochen darüber verhandelt. Die Räte der Stadt waren in ihrer Mehrheit der Sache nicht abgeneigt. Es kennzeichnet die ganzen

---

[1] Vgl. StAStr VDG Bd. 107, fol. 52 ff.
[2] Vgl. S. 43, Anm. 2.
[3] Becker, Landvogtei, S. 78 und Menzel, Regesten, S. 469 f.
[4] Material über diese Unterhandlungen in StAStr GUP Bd. 42.
[5] Vgl. Menzel, Regesten, S. 443 ff. (Sachsen und Böhmen).

Verhältnisse, daß auch die kleine dagegen auftretende Minderheit in ihrer Haltung sich nicht etwa durch Rücksicht auf das von bitterstem Haß geleitete Vorgehen Friedrichs III. gegen den Pfalzgrafen und seine scharfen Mandate bestimmen ließ, sondern durch kleinliche finanzielle Bedenken und die Besorgnis, der Abschluß eines Bündnisses mit der Pfalz werde der Stadt in ihrem Handel mit Graf Schaffried von Leiningen ernstliche Schwierigkeiten verursachen. Schaffried, der bei Friedrich III. wohlangeschrieben und außerdem mit dem neuen Erzbischof von Mainz verwandt war, hatte nämlich die Stadt wegen der Unterstützung, die sie den Lichtenbergern in ihren Händeln mit ihm gewährt hatte, und der Beschädigungen, die seinen Besitzungen durch straßburgische Truppen während des Pfalzgrafenkrieges zugefügt worden waren, vor dem kaiserlichen Hofgericht verklagt[1]. Die Sache war dort noch unentschieden anhängig und konnte dem Kaiser die geeignete Handhabe bieten, über Straßburg zur Rache über seine pfalzfreundliche Politik die schwersten Urteile zu verhängen. Die Mitglieder der zur Beratung der Bündnisangelegenheit eingesetzten Kommission kamen aber zu der Ansicht, daß man gerade gegen alle solche Weiterungen den sichersten Schutz und stärksten Rückhalt bei der Pfalz finden werde, nachdem schon der letzte entscheidende Sieg des Kurfürsten auch von der Stadt die heranziehende Gefahr endgültig abgewehrt und ihren Feinden jede Aussicht auf Erfolg entrissen hatte.

In ihrem ausführlichen, zweifellos etwas einseitig gefärbten Bedacht, in dem wir einen großzügigen Ueberblick über die Beziehungen der Stadt zur Kurpfalz seit König Ruprechts Zeiten erhalten[2], zeigten sie, daß die nicht allzuschweren Unkosten, die Straßburg aus dem vergangenen Bündnis erwachsen waren, sich als eine gute Kapitalsanlage erwiesen hatten und durch

[1] Ladung vor das Hofgericht, 17. Mai 1465 im StAStr IV, 1.

[2] StAStr GUP Bd. 42, fol. 45 ff., gedruckt als Anhang 1 am Schluß der ganzen Arbeit.

die großen politischen und vor allem wirtschaftlichen Vorteile, die es mit sich gebracht hatte, überreichlich aufgewogen worden waren. Auf beiden Seiten des Rheines war ja der Pfalzgraf, wenn auch nicht unmittelbar, ihr Nachbar; sein Machtgebiet erstreckte sich über vierzig Meilen stromabwärts gerade über die für den Straßburger Handel so überaus wichtigen Landstriche. Die Straßen, die für die Kaufleute der Stadt hauptsächlich in Betracht kamen, waren auf weite Strecken hin in seiner Hand. So ging ihr Weg nach dem oberen Schwaben, der sie über Offenburg durch das Kinzigtal führte, mitten durch die Pflege Ortenberg. Begaben sie sich zu Schiff oder zu Lande rheinabwärts, so betraten sie wenige Meilen unterhalb Straßburgs pfälzisches Gebiet, um es von da an für lange nicht mehr zu verlassen; zu den beiden für sie außerordentlich wichtigen Frankfurter Messen zogen sie während des größten Teiles ihrer Reise in Schirm und Geleit des Pfalzgrafen[1]. Ein Bündnis mit ihm, das der Stadt die Burgen und festen Plätze im Einungsbezirke öffnete, erhöhte natürlich für ihre Bürger die Sicherheit in Handel und Wandel. Dann kamen ihnen auch die weitreichenden Verbindungen des Pfälzers zu gute: war doch der Erzbischof von Köln sein Bruder, Bischof Ruprecht von Straßburg mit ihm verwandt, die Bischöfe von Metz, Speyer, Worms und Würzburg, der Markgraf von Baden, der Graf von Württemberg und viele andere Herren ihm verpflichtet oder mit ihm verbündet.

Und Friedrich der Siegreiche hatte sich auch wirklich oft für die Interessen der Stadt und ihrer Angehörigen eingesetzt. Er hatte ihre Fehden geschlichtet und ihnen zu Recht und Entschädigung gegen die raublustigen Herren und Ritter am Rhein und Main verholfen. Auf das schärfste bekämpfte er deren Friedens- und Geleitsbrüche; so manches Raubschloß wurde von ihm zerstört[2]. Das wirkte besser als alle die wort-

---

[1] Die Geleitsbriefe von 1450 an im StAStr GUP Bd. 186 und IV, 33.

[2] Vgl. darüber die Menzelschen Regesten.

reichen, auf den Reichstagen von Kaiser und Ständen beschlossenen Landfriedensgesetze. Auf Straßburgs Veranlassung führte er im Jahre 1461 den Abschluß der sogenannten «Westfälischen Vereinigung» herbei, die endlich einmal den fortwährenden Plackereien und Uebergriffen der Fehmgerichte Schranken setzte, während der Kaiser mit seinen dagegen erlassenen Mandaten nichts ausrichtete, als daß ihm die Freischöffen offenen Hohn boten[1]. Auch war man sich in Straßburg nur zu wohl bewußt, daß so manches kriegerische und gewaltsame Unternehmen, wie etwa der Mutziger Handel, der Stadt übel genug bekommen wäre, wenn nicht der Pfalzgraf seinen mächtigen Arm schirmend über sie gehalten hätte.

Das alles blieb natürlich nicht ohne Gegenleistung. Ganz abgesehen von der gelegentlichen Kriegshülfe war für die Pfalz ein Bündnis mit der angesehenen Stadt schon wegen des Eindruckes auf die Nachbarn von Bedeutung. Aber auch in wirtschaftlicher Beziehung war der Kurfürst auf sie ebenso angewiesen, wie die Stadt auf ihn. Oft genug begegnen wir pfälzischen Beamten in der Stadt, die, vor allem in Zeiten der Not und Mißernte, im Auftrage ihres Herren in umfassender Weise die hier aufgestapelten Vorräte an Lebensmitteln aufzukaufen suchen[2]. Nicht minder kam dem Pfalzgrafen bei seinen Unternehmungen die Kapitalkraft Straßburgs zugute; durch sie verschaffte er sich das Geld zur Durchführung seiner territorialen Pläne, besonders zu Auslösungen von Pfandschaften[3]. Da brauchte er natürlich den guten Willen und das Vertrauen der Bürger. Das hatte er sich auch in hohem Maße erworben; das gute Angedenken, das sie Friedrich zu einer Zeit, da Straßburg und die Pfalz bitter verfeindet waren, bewahrten, klingt noch nach in den begeisterten Lobsprüchen, mit denen ihn Wimpfe-

[1] Vgl. Strobel III, S. 366ff.; das Material darüber an verschiedenen Stellen in StAStr GUP.

[2] Z. B. BAUE C 3 (17) (1473); auch die unten erwähnte Flugschrift berührt diesen Punkt.

[3] Einzelnes in BAUE C 79 und 93.

ling in seiner Germania als den großen Freund der Städte preist[1], und mit denen eine offiziell angeregte Straßburger Flugschrift aus der Zeit des bayrischen Erbfolgekrieges ihn seinem als Ausbund aller Schlechtigkeit geschilderten Nachfolger als leuchtendes Vorbild entgegenhält[2]. Bei dieser Sachlage kann es uns nicht wundernehmen, daß die zum Ausschuß verordneten sechs Herren einstimmig zu dem Ergebnis kamen, daß die Erneuerung des Bündnisses nur zu befürworten sei.

Aber ein Bedenken konnten sich auch die Anhänger der pfalzfreundlichen Politik nicht verhehlen: den scharfen Gegensatz, der sich aus der Stellung beider zu Burgund ergab. In der für Straßburg damals wichtigsten politischen Frage gingen die Stadt und Kurpfalz verschiedene Wege.

Seitdem um die Jahrhundertwende die burgundischen Herzöge die ersten Ansprüche auf den habsburgischen Besitz im Oberelsaß erworben hatten, lebte man am Oberrhein in steter Besorgnis vor kriegerischen Verwicklungen mit dem mächtigen Nachbar und vor Einfällen seines gefürchteten Heeres; als dann im Jahre 1469 wirklich die vorderösterreichischen Lande bis zum Schwarzwald in den Pfandbesitz Karls des Kühnen kamen, war den oberrheinischen Ständen die Gefahr unmittelbar auf den Leib gerückt[3]. Das gewalttätige und rücksichtslose Auftreten des burgundischen Landvogts Peter von Hagenbach ließ nichts Gutes ahnen; der machte auch mit seinen «wilden» Worten wenig Hehl daraus, wie wenig ihm, dem Vertreter des modernen, straff organisierten Staates, dieser Wirrwarr bunt durcheinander gewürfelter territorialer Gewalten samt ihren eifersüchtig behüteten Freiheiten und Privilegien

---

[1] Buch II, «Von der Freundschaft der Nachbarn».

[2] Im StAStr (Wencker, Argentoratensia historico-politica, III. Nr. 6b. fol. 14ff.) in gleichzeitiger, aus der Straßburger Kanzlei stammender Niederschrift uns erhalten. Diese interessante Schrift, die vielleicht aus der Feder Brants stammt, gedenke ich an anderer Stelle eingehend zu behandeln.

[3] Vgl. dazu die Aufsätze Wittes in ZGORh N. F. Bd. 1ff.

imponierte[1]. Der Gegensatz zwischen dem Landvogt und Straßburg verschärfte sich dann zusehends, als Hagenbach im Jahre 1470 einige Räubereien zum willkommenen Anlaß nahm, um die Pfandschaft Ortenberg und damit die wichtige Straße durch das Weilertal den Pfandherrn zu entreißen, und hier ohne Rücksicht auf die Rechte der Straßburger Mitinhaber die burgundische Verwaltung einsetzte[2]. Straßburg hatte zwar, obwohl der Landvogt bei seinem Zuge vor Ortenberg sich darauf gefaßt gemacht hatte, den Gemeinherrn keine offene Waffenhülfe geleistet; aber es betrachtete seitdem — mit vollem Rechte — Hagenbach als seinen ausgesprochenen Gegner, vor dem es sich keinen Augenblick sicher fühlte. Unter diesen Umständen hatte für die Stadt ein Bündnis jetzt nur Wert, wenn es ihr Hülfe gegen Burgund gewährleistete.

Anders dagegen die Pfalz; schon Kurfürst Ludwig IV. hatte mit Herzog Philipp dem Guten in Bündnis gestanden. Aber das brach sofort auseinander, als sich im Armagnakenkriege zum ersten Male seit langer Zeit wieder die Macht des erstarkenden französischen Königtums bemerkbar machte. Da Friedrich III. sich noch während des von ihm in Szene gesetzten Feldzuges mit Frankreich überwarf und nun offensichtlich dessen Gegner, den Herzog von Burgund, in seinen Plänen beförderte, suchten nun Karl VII. und der Dauphin sich am Oberrhein eine Einflußzone zu verschaffen, um dem weiteren Umsichgreifen des burgundischen Herzogtums Schranken entgegenzustellen[3]. Sie traten daher noch während der Trierer Friedensverhandlungen im Jahre 1445 mit einer Reihe deutscher Fürsten in Verbindung. Diese, zumeist durch die Aussicht verlockt, sie könnten hier gegen die kaiserliche Politik einen starken Rückhalt finden, gingen auch großenteils auf die Vor-

---

[1] Vgl. dazu den obenerwähnten Bedacht von 1472.

[2] Witte, Zur Geschichte der burgundischen Herrschaft am Oberrhein 1469—1473 (ZGORh N. F. Bd. 1, S. 151 ff.).

[3] Vgl. Lavisse, Histoire de France IV 2, S. 306 ff.

schläge ein und schlossen mit Frankreich Bündnisse ab; unter ihnen befand sich neben den Erzbischöfen von Mainz und Trier auch Kurfürst Ludwig von der Pfalz[1]. Auch Friedrich der Siegreiche erneuerte sofort nach seiner Arrogation im Jahre 1453 den Vertrag mit Karl VII.[2], während andrerseits seine Gegner, vor allem Ludwig von Veldenz, mit Philipp von Burgund in enger Verbindung standen und mehrfach von diesem unterstützt wurden[3].

Das änderte sich jedoch mit dem Tode Karls VII. im Jahre 1461. Zwar hatte sein Nachfolger Ludwig XI. noch als Dauphin 1456 einen Freundschaftsvertrag mit der Pfalz geschlossen[4]; als nun aber Friedrich der Siegreiche, während der große Reichskrieg gegen ihn im vollen Gange war, im Juni 1462 eine Gesandtschaft an den neuen König sandte[5], lehnte dieser die Erneuerung des Bündnisses mit Rücksicht auf seine Kirchenpolitik ab, da Friedrich sich damals wegen des Mainzer Bistumsstreites im Bann befand[6]; Ludwig war auch viel zu sehr von den inneren Schwierigkeiten in Frankreich in Anspruch genommen, als daß er den deutschen Dingen vorläufig genügend Aufmerksamkeit hätte widmen können. Dies hatte natürlich eine Schwenkung in der Politik des Pfälzers zur Folge, der sich jetzt anderwärts nach Bundesgenossen gegen den unversöhnlichen Kaiser umsah. Der unternehmende Sohn Herzog Philipps des Guten, Karl der Kühne, der erbitterte Gegner Ludwigs XI., erkannte, daß sich hier eine günstige Gelegenheit zur Verstärkung des burgundischen Einflusses am Rheine bot, und näherte sich daher dem Kurfürsten. Noch zu Lebzeiten seines Vaters, dessen Generalstatthalter er damals war, knüpfte

---

[1] Witte, Die Armagnaken im Elsaß, S. 131 f.
[2] Kremer, Urkunden Nr. XXV.
[3] Vgl. Häusser, Geschichte der rhein. Pfalz I, S. 344.
[4] Kremer Nr. XLIV.
[5] GLA Karlsruhe Kop.-Buch 872, fol. II (im Regest bei Menzel, S. 383).
[6] Ebenda, fol. I (fehlt bei Menzel!).

er durch eine Gesandtschaft, an deren Spitze sein Rat Peter von Hagenbach, der spätere oberelsässische Landvogt, stand, im Sommer 1465 mit Friedrich dem Siegreichen Unterhandlungen an, die bald zu einer weitgehenden Verständigung in den politischen Fragen führte.

Der noch im Dezember des gleichen Jahres auf Lebenszeit abgeschlossene Freundschafts- und Defensivvertrag[1] enthielt daher auch keine der vielen einschränkenden «Ausnahmen», die die Paktanten in zahlreichen, oft den wichtigsten Fällen der Erfüllung ihrer Bündnispflicht enthoben und damit einem guten Teile der Verträge jener Zeit lediglich den Charakter von Abmachungen über wirtschaftliche und gerichtliche Angelegenheiten verleihen. Karl nahm in einer besonderen Nebenurkunde allein die Herzöge von Cleve und Geldern aus; Friedrich, außer dem Herzog Johann von Lothringen nur seinen Vetter, den Herzog Ludwig von Bayern, der aber seinerseits auch mit Burgund verbündet war; für den Bruder des Pfalzgrafen, Erzbischof Ruprecht von Köln, sollte die gleiche Abmachung gelten, wenn er sich in bestimmter Frist dem Bündnisse Herzog Ludwigs mit Karl anschloß.

Diese Verträge gewannen erst recht ihre besondere Bedeutung, als Herzog Karl im Jahre 1467 die Herrschaft über die burgundischen Lande antrat und nun mit Ungestüm die auf die Schaffung eines großen, dem alten Lothringen entsprechenden Zwischenreiches abzielenden Pläne seines verstorbenen Vaters wieder aufgriff. Dem Pfalzgrafen war die Festsetzung der burgundischen Macht am Oberrhein in den habsburgischen Stammlanden nichts weniger als angenehm. Er bekam so einen kräftigen Nachbarn und Konkurrenten, der dem Einflusse, den sich die Pfalz in den angrenzenden Gebieten allmählich errungen hatte, ernsthaft gefährlich werden konnte. Mit mahnenden Worten machte denn auch Straßburg Ende 1470 den Kurfürsten darauf aufmerksam, daß die Bur-

[1] Kremer, Urkunden Nr. CXXII a und b.

gunder immer mehr sich unterstünden, im Lande zu herrschen, und, was sie vermöchten, an sich zögen[1]; bereits begann der Landvogt sich in die unterelsässischen Dinge einzumischen, und es war seinen Aeußerungen zu entnehmen, daß er, wenn sich ihm die Gelegenheit bot, auch vor einem Vorstoß gegen die Pfalz nicht zurückschrecken würde. Der Kurfürst sah das alles wohl von selbst ohne weiteres ein. Da jedoch Karl der Kühne, der damals wegen seiner großen Pläne mit dem Wiener Hofe in eifrigen Unterhandlungen stand, ihm bei einem glücklichen Abschlusse am ehesten eine ehrenvolle Versöhnung mit dem Kaiser vermitteln konnte, oder, wenn das mißlang, ihm den sichersten Rückhalt gegen dessen unerbittliche Gegnerschaft bot, war der Pfalzgraf durch die politische Lage gezwungen, unbedingt an dem burgundischen Bündnisse festzuhalten. Seine engen Beziehungen zu Karl ließen sich natürlich nicht verheimlichen und mußten für sein Verhältnis zu den elsässischen Ständen von entscheidender Wichtigkeit werden.

Das zeigte sich auch alsbald bei seinen Bündnisverhandlungen mit Straßburg. Er wollte natürlich in dem neuen Vertrage von einer Hülfeleistung gegen Burgund entbunden werden und den Herzog «ausnehmen». An dieser Forderung war jedenfalls schon im Jahre 1469, wenn es damals überhaupt zu Besprechungen kam, die Verlängerung der Einung gescheitert, da sich die Stadt unter den augenblicklichen Umständen nicht darauf einlassen konnte. Aber sie tat, dem Ratschlage der verordneten Herren entsprechend, bei den erneuten Verhandlungen im Anfang des Jahres 1472 ein Letztes und erklärte sich bereit, in den Wunsch des Pfalzgrafen einzuwilligen; nur verlangte sie, daß er sich dann in einer Nebenurkunde verpflichte, ihr mit den festgesetzten Kontingenten zu helfen, wenn sie oder die Ihrigen von dem burgundischen Landvogte oder

[1] Vgl. einen Gedenkzettel aus dem Jahre 1470 für eine Gesandtschaft an den Pfalzgrafen (StAStr AA 258) und den Bedacht von 1472.

dessen Leuten trotz vorherigen Rechtgebotes auf den Pfalzgrafen angegriffen würden.

Als Friedrich mit Rücksicht auf sein Bündnis mit Karl auch das ablehnte[1], brach die Stadt schweren Herzens die Unterhandlungen ab. In ihrer bedrohten Lage sah sie sich gezwungen, sich anderwärts einen «rucken» zu suchen, der ihr Schutz gegen Uebergriffe und Gewalttaten der burgundischen Beamten bot.

Ihr wie den andern benachbarten Ständen blieb da als einzige Möglichkeit der Anschluß an die vom gleichen Feinde bedrohten Eidgenossen. Zwar stellten sich dem noch manche Hemmnisse und Verzögerungen in den Weg; da aber der Druck der burgundischen Herrschaft immer unerträglicher wurde, führten die Verhandlungen nach mehr als einjähriger Dauer schließlich doch zu dem ersehnten Ziel. Zur gleichen Zeit, da Sigmund von Tirol unter tätiger Anteilnahme Ludwigs XI. mit den Schweizern die ewige Richtung abschloß, verbündeten sich mit ihnen die Bischöfe von Straßburg und Basel und die Städte Straßburg, Basel, Colmar und Schlettstadt; wenige Tage später begründeten der Erzherzog und die eben genannten Stände die schon mehrfach berührte «Niedere Vereinigung» (März und April 1474)[2]. Straßburg hätte in seinem eigenen Interesse von Anfang an in diesem Schutzverbande gegen Burgund gerne den Pfalzgrafen gesehen und bemühte sich, ihn hineinzuziehen[3]. Die sich hier bietenden Aussichten mußten diesen auch locken; denn war er einmal in der Vereinigung, dann fiel zweifellos die führende Rolle darin an ihn; er hätte damit seine Stellung im Elsaß und den Besitz der ihm vom Kaiser streitig gemachten Landvogtei gesichert und befestigt. Wirklich hatte er auf eine Zeitlang ernsthaft an den Vorverhandlungen

---

[1] StAStr GUP Bd. 42.

[2] Vgl. darüber Matzinger S. 13ff.

[3] Vgl. den Bericht des Unterlandvogts vom 12. Januar 1473 (BAUE C 63 [7]).

teilgenommen[1]. Aber da er sein ihm von der politischen Notwendigkeit vorgeschriebenes Bündnis mit Herzog Karl nicht preisgeben wollte, lehnten selbstverständlich die Eidgenossen wie die Stände seine Aufnahme ab. Der Pfalzgraf mußte so auf die bewährte, enge Verbindung mit Straßburg verzichten und zugleich die Mehrzahl der ihm schirmverwandten Landvogteistädte, denen er keinen Schutz gewähren konnte, jetzt ihre eigenen Wege gehen lassen; diese schlossen sich auch sehr bald mit Ausnahme von Mülhausen, Hagenau und Weißenburg der Vereinigung an, der schließlich nur der weniger gefährdete und vorzugsweise unter pfälzischem Einfluß stehende nördliche Teil des Unterelsaß nicht beitrat[2].

Das waren schwere Schläge für die Stellung des Kurfürsten am Oberrhein; sie wurden um so bedenklicher, als sein Erzfeind, der Kaiser, der eben noch feierlich die Reichsacht über ihn verhängt hatte[3], nach dem Sturze des burgundischen Landvogts im Sommer 1474 dem Herzog Karl wegen seines Eingreifens in den Kölner Bistumsstreit den Krieg erklärte und damit der Niederen Vereinigung zur Seite trat. Straßburg und Basel, ebenso die anderen Einungsmitglieder, schickten ihre Kontingente zu dem Reichsheere nach Neuß, obwohl die Lage im eigenen Lande äußerst unsicher war. Angesichts dieser Tatsachen und der hochgehenden nationalen Erregung hatte es der Pfalzgraf nicht gewagt, offen für Burgund einzutreten, und sich klüglich neutral gehalten[4]. Es war ein Glück für ihn, daß der Kaiser die sich so herausbildende Interessengemeinschaft mit den oberrheinischen Ständen nicht weiter pflegte und für seine Zwecke nutzbar machte, sondern diese jämmerlich im Stiche ließ, weil durch das Projekt der Vermählung seines Sohnes Maximilian mit Maria, der einstigen Erbin des burgun-

---

[1] Matzinger, S. 22 ff.
[2] Vgl. die Liste bei Matzinger S. 576 f.
[3] 27. Mai (Menzel, S. 485).
[4] Kraus, Deutsche Gesch., S. 563.

dischen Reiches, dessen Erwerbung für das Haus Oesterreich in lockende Nähe gerückt war. Unter diesen Umständen war es doch von Vorteil für Straßburg, daß es trotz der Aechtung Friedrichs des Siegreichen stets nach Möglichkeit auf Erhaltung seiner freundschaftlichen Beziehungen zur Pfalz bedacht gewesen war; denn, wenn nun der Kampf gegen Burgund unglücklich ausging, konnte es hoffen, sich durch Vermittlung des Kurfürsten eine gnädige Behandlung zu sichern; dieser gab sich auch wirklich alle Mühe, den Streit zwischen dem Herzog und der Vereinigung gütlich beizulegen und dem Elsaß den Frieden zu verschaffen [1].

Durch die Schlachten von Granson und Murten wurden aber die Verhältnisse völlig geändert. Der Zusammenbruch der burgundischen Macht war offenkundig geworden; dem Pfalzgrafen kam es jetzt darauf an, möglichst rasch das sinkende Schiff zu verlassen, um nicht mit in die Katastrophe gerissen zu werden. Zur Sicherung seiner etwas bedenklich gewordenen Lage suchte er Anschluß bei der Niederen Vereinigung und näherte sich zu dem Zwecke der Stadt Straßburg wieder. Da Herzog Karl noch lange nicht niedergerungen war und schwere Kämpfe bevorstanden, war den Verbündeten solch ein bedeutender Machtzuwachs nicht unwillkommen. Schon hatte man sich über die Aufnahme Friedrichs geeinigt, als er im Dezember 1476 starb [2].

Wenige Wochen später erfolgte dann der vernichtende Schlag von Nancy. Für die Pfalz bedeutete Karls Tod einen doppelten Verlust; nicht genug damit, daß sie ihren bisherigen Rückhalt an Burgund verlor, so gingen auch noch des Herzogs Lande durch die endlich im August 1477 zustande gekommene Hoch-

---

[1] Vgl. Antwort Fr.s auf die Werbung von Sigmunds Botschaft 1474, BAUE C 3 (13); Antwort Karls auf Schreiben Fr.s (Kopie) StAStr VDG Bd. 9 (2. Dez. 1475).

[2] Matzinger, S. 91, Anm. 9. M. läßt den großen Zusammenhang in dem das Vorgehen des Pfälzers steht, unberücksichtigt.

zeit des jungen Maximilian mit Maria über in die Hände des geschworenen Feindes der Kurpfalz, des Hauses Oesterreich. Allerdings hatte Friedrichs Nachfolger, Pfalzgraf Philipp, unmittelbar nach Karls Sturze versucht, die früheren Beziehungen zu Frankreich wieder aufzunehmen[1], und im Frühjahr 1477 Ludwig XI. durch eine Gesandtschaft ein Bündnis antragen lassen; aber diese Bemühungen blieben, soweit wir sehen, fürs erste ohne jeden Erfolg. Wurde auch zunächst noch dem neuen Herzog durch den französischen König der Besitz der burgundischen Gebiete in jahrelangen Kämpfen streitig gemacht, so war doch daran nichts mehr zu ändern, daß die Habsburger hier im Westen des Reiches eine starke Stellung und damit zugleich die Möglichkeit gewonnen hatten, die Stände der Rheingegend durch Verfolgung gemeinsamer Interessen wieder an sich zu ketten und sie der österreichischen Politik dienstbar zu machen.

Wirklich begann auch alsbald ein lebhaftes Werben um die Niedere Vereinigung. Bereits im Frühjahr 1478[2] bemühte man sich aufs eifrigste, bei den Einungsmitgliedern für eine Aufnahme Maximilians Stimmung zu machen und sie so in den Kampf um das burgundische Erbe mit hineinzuziehen; gar zu gern hätte man ihre und der Eidgenossen Kräfte zur Rettung und Sicherung der Freigrafschaft verwertet. Aber diese Bestrebungen blieben ohne jeden Erfolg; schuld daran war neben der allgemeinen Kriegsmüdigkeit und Unlust die Haltung der Schweizer, bei denen trotz mancherlei gelegentlicher Schwankungen eben doch immer mehr die Rücksicht auf die französischen Pensionen und die sonstigen Geldsummen, an denen Ludwig XI. in kluger Berechnung ihnen gegenüber nicht geizte, ausschlaggebend wurde. Wer sie am besten zahlte, verfügte über ihre Kräfte; das ewig in Geldnöten

---

[1] Charavay et Vaesen, Lettres de Louis XI, tome VI, S. 145.

[2] Matzinger, S. 91 ff.

befindliche Haus Oesterreich vermochte nicht dagegen aufzukommen und ließ es zumeist bei leeren Versprechungen[1]. Griffen die Stände der Vereinigung jetzt in den Krieg gegen Frankreich ein, so waren sie gar nicht sicher, daß nicht mit einem Male aus dem bisherigen Bundesgenossen ein gefährlicher Feind wurde und sie so zwischen zwei Feuer gerieten. Wer wollte ihnen dann helfen? Schließlich fühlte man sich auch im Elsaß durch Ludwig XI. lange nicht so unmittelbar bedroht wie einst durch Herzog Karl; nur an den äußersten Grenzen des Sundgaus kam es hin und wieder zu Geplänkeln[2]. Hatten daher schon die Verwalter der Grafschaft Württemberg-Mömpelgard und der Herzog von Lothringen, beide nachträglich beigetretene Mitglieder der Vereinigung[3], vergebens deren energische Hülfe und Unterstützung gegen die fortwährenden Uebergriffe des französischen Königs zu erhalten gesucht[4], so wollte man sich begreiflicherweise noch viel weniger auf die Pläne Maximilians einlassen. Daher sah man auch von seiner Aufnahme ab und gab die Franchecomté preis.

Die Versuche, die Niedere Vereinigung in das Fahrwasser der habsburgischen Politik zu bringen, kehrten aber trotz aller Mißerfolge immer wieder. Wollte die Pfalz ihre Stellung im Elsaß behaupten, so mußte sie dem entgegenarbeiten, so gut es ging. Kurfürst Philipp glaubte der Gefährdung seines Einflusses am besten dadurch begegnen zu können, daß auch er sich in die Einung aufnehmen ließ[5]. Zu dem Zwecke verständigte er sich mit Straßburg. Die Stadt ging bereitwillig auf seinen Wunsch ein. In den Geschäften und Verhandlungen der Vereinigung überwogen schon längst die Interessen der ober-

---

[1] Z. B. bei den Verhandlungen über die 100000 Gulden für den Besitz der Freigrafschaft, cf. Matzinger, S. 33 ff.

[2] Matzinger an verschiedenen Stellen (meist handelt es sich um Mömpelgard und die Reichsabtei Lure).

[3] cf. die Liste bei Matzinger S. 577.

[4] Ebenda, S. 205 f. und passim.

[5] Matzinger, S. 91 f.

elsässischen Stände, Basels und der Eidgenossen, während die Straßburgs, das auf der Peripherie des Einungsgebietes lag, zu kurz kamen. Das mußte anders werden, wenn die Pfalz und mit ihr das ganze nördliche Elsaß beitraten. Die Stadt trat demgemäß im Frühjahr und Sommer 1478 eifrig für die Aufnahme des Kurfürsten ein, aber ohne etwas zu erreichen. Weder die Eidgenossen noch die Mehrzahl der Vereinigungsmitglieder wollten etwas davon wissen, da sie befürchteten, allzusehr in die Händel des «entlegenen» Fürsten verwickelt zu werden.

Straßburg war tief verstimmt über die Art und Weise, wie man die ganze Angelegenheit behandelt hatte; zu deutlich hatte sich der tiefgehende Zwiespalt zwischen den Interessen der Stadt und denen der Vereinigung dabei fühlbar gemacht. Da lag es denn für Meister und Rat nahe, schon aus Rücksicht auf die oben erörterten wirtschaftlichen Verhältnisse, selbständig ihre alten Beziehungen zur Pfalz wieder zu erneuern. Dabei mußte allerdings die Stadt der inzwischen eingetretenen Verschiebung in der ganzen politischen Lage Rechnung tragen. War es doch Maximilian gelungen, trotz aller Hemmnisse den größten Teil der Niederlande und das Herzogtum Luxemburg zu behaupten; der Krieg mit Frankreich hatte durch den später verlängerten Waffenstillstand von Douai vom 21. August 1480 ein vorläufiges Ende gefunden. Sowie der junge Fürst die Hände frei bekam, um in die deutschen Angelegenheiten einzugreifen, mußte sich dieser Machtzuwachs stark zu Gunsten des Hauses Habsburg bemerkbar machen. Mit dem Herzogtum Luxemburg griff sein Gebiet bereits in die Grenzen des oberrheinischen Interessenkreises hinüber; dazu hatte Straßburg auf die regen Handelsbeziehungen seiner Bürger nach Flandern und Brabant Rücksicht zu nehmen. Nun hatte sich zwar das Glück noch lange nicht endgültig gegen die Pfalz und die Wittelsbacher entschieden; aber ihre Stellung war doch gefährdet und die Zukunft ungewiß. Unter all diesen Umständen war es für die Stadt ein Gebot der Klugheit, vorsichtig zurück-

zuhalten und sich nach keiner Seite die Hände binden zu lassen; die allgemeine Kriegsmüdigkeit und die Entspannung der politischen Lage an der Westgrenze — auch ihr Handel mit Schaffried von Leiningen war längst beigelegt[1] — kamen ihr dabei zu statten.

So enthielt denn das am 31. Juli 1481 auf sechs Jahre abgeschlossene Bündnis[2] mit der Pfalz nur eingehende Festsetzungen über gütliche und rechtliche Austräge für die zwischen der Stadt und dem Fürsten und beider Bürgern und Untertanen etwa ausbrechende Streitigkeiten. Es sollte nur ein gegenseitiges freundschaftliches Verhältnis gewährleisten, das für Straßburg namentlich wegen der zunehmenden Unsicherheit auf den Straßen[3] von großer Wichtigkeit war; dagegen fehlten alle die Bestimmungen über Kriegshülfe, die in den früheren Verträgen mit der Pfalz eine so große Rolle gespielt hatten. Wir wissen leider nichts über die zu Heidelberg geführten Vorverhandlungen; aber wenn wir nach dem Verhalten des Pfalzgrafen sechs Jahre später bei der Erneuerung des Bündnisses urteilen dürfen, so entsprach das Ergebnis keineswegs seinen Wünschen; er hätte sicherlich lieber eine «hülfliche» Vereinigung gehabt.

Aber Philipp sah ja selbst nur zu gut die Unsicherheit seiner Lage ein. Der Kaiser verharrte auch ihm gegenüber in seiner Unversöhnlichkeit und verweigerte ihm hartnäckig die Belehnung mit der Landvogtei.

Allerdings wagte er es nicht, nachdem der Veldenzer endgültig verzichtet hatte, durch Ernennung eines anderen Landvogts einen neuen Sturm heraufzubeschwören; aber er betrachtete die Landvogtei einfach als erledigtes Lehen und verlangte von den dazu gehörigen zehn Reichsstädten, daß sie ihre

---

[1] Vgl. Kapitel V.

[2] Kopie im StAStr GUP Bd. 137 Nr. 47, Bd. 42 und im Briefbuch C.

[3] Vgl. darüber Matzinger S. 187 ff.

alljährlich zu zahlenden Steuern an ihn abführten[1]. Andererseits gab auch der Pfalzgraf seine Ansprüche nicht preis; unmittelbar nach seinem Regierungsantritt hatte Philipp im Januar 1477 einem von Neipperg seine Stellvertretung in der Landvogtei Hagenau anvertraut[2] und die Verwaltung der davon abhängigen Vogtei Kaysersberg an Heinrich von Rathsamhausen übertragen[3]. Die zehn Städte waren in einer übeln Lage; sie befanden sich unmittelbar im Machtbereich des Pfälzers, dem zweifellos auch ihre Sympathien gehörten. Während des Krieges mit dem Veldenzer hatte außer Weißenburg nur noch Hagenau den vom Kaiser eingesetzten Beamten gehuldigt, ohne sie freilich wesentlich zu unterstützen. Der Kurfürst nahm dafür nach der Niederwerfung Herzog Ludwigs im Jahre 1472 einige geringfügige Streitpunkte zum Anlaß, um die Stadt für ihre wankelmütige Haltung zu züchtigen[4]. Durch die eifrige Vermittlung Straßburgs kam es aber am 25. Mai des gleichen Jahres zum friedlichen Ausgleich. Hagenau unterwarf sich, ohne direkt den Pfalzgrafen als Landvogt anzuerkennen, und wurde von diesem gegen Entrichtung eines bestimmten Schirmgeldes auf vier Jahre in Schutz genommen; am 3. November 1476 wurde der Schirmvertrag dann von dem Kurfürsten und seinem voraussichtlichen Erben, dem jungen Philipp auf weitere fünf Jahre erneuert[5]. Die übrigen Städte hatten durchweg treu zur Pfalz gehalten. Aber sie durften es doch nicht wagen, dem Kaiser auch weiter offen Trotz zu bieten und huldigten daher Philipp und seinen Vertretern nicht. Jedoch schlossen sie anscheinend zumeist, dem Vorbilde Hage-

---

[1] Becker, Reichslandvogtei im Elsaß, S. 79. Cartulaire de Mulhouse IV, Nr. 1826. Schreiben der Städte an den Kaiser, 30. Okt. 1481 (SW. aus dem Innsbrucker Archiv).

[2] Häusser, Gesch. der rheinischen Pfalz I, S. 423.

[3] Ebenda; vgl. Becker, Reichsvogtei Kaysersberg (1906), S. 10.

[4] Becker, Reichslandvogtei, S. 76—79.

[5] Ebenda.

naus entsprechend, mit ihm Schirmverträge ab. Sie hatten dafür die Unannehmlichkeit, wie wir z. B. von Hagenau bestimmt wissen, daß sie außer der Stadtsteuer, die der Kaiser eintrieb, noch alljährlich an die Pfalz ihr Schirmgeld entrichten mußten. Auch sonst wurden sie durch das Interregnum in der Landvogtei schwer geschädigt. Die notwendigen Ergänzungen ihrer Räte und die Ersetzung abgegangener Schultheißen konnten nicht vorgenommen werden, da dazu die Mitwirkung des Landvogtes erforderlich war[1]. Zwar suchte der Kaiser ihnen zum Teil durch zeitweilige Privilegierungen und sonstige Maßnahmen zu helfen[2] und damit sie für sich zu gewinnen; aber die Verhältnisse blieben doch unerquicklich und unsicher und konnten sie trotz des geschicktesten Lavierens und trotz der Unterstützung, die sie bei Straßburg fanden, jeden Augenblick in gefährliche Konflikte stürzen. Sie hatten daher bereits am 25. Februar 1477 den Kaiser um Einsetzung eines Landvogtes ersucht und Philipp dazu vorgeschlagen, aber natürlich ohne Erfolg[3]. Auch für den Pfalzgrafen war die Lage wenig befriedigend, wenngleich sie dem Kaiser keinen Machtzuwachs, sondern nur einige finanzielle Vorteile gebracht hatte; denn die große Wendung, die die Dinge im Westen des Reiches genommen hatten, machte sich natürlich überall bemerkbar.

Bereits dachte Friedrich ernsthaft daran, dem Vordringen des pfälzischen Einflusses im Elsaß Einhalt zu gebieten und ihn zurückzudämmen. Zu dem Zwecke belehnte er im Jahre 1479 den gewandten, mit den Eidgenossen und dem Herzog von Lothringen in engen Beziehungen stehenden Grafen Oswald von Tierstein mit der in Trümmer liegenden Hohkönigsburg[4]. Diese sollte, wieder aufgebaut, ein Stützpunkt

---

[1] Ebenda, S. 79, S. 211.

[2] Ebenda (Hagenau, Oberehnheim); für Schlettstadt vgl. BAUE C 42.

[3] SW aus dem Innsbrucker Archiv.

[4] Vgl. Wiegand, Zur Geschichte der Hohkönigsburg, S. VIIff. und S. 11ff. (Urk. Nr. 21ff.); Witte, Zur Geschichte der Hoh-

für die antipfälzische Politik des Kaisers werden. Der leicht bestimmbare Erzherzog Sigmund, der anfänglich über Friedrichs Vorgehen erbost war und die Burg als österreichisches Lehen reklamierte, wurde durch einige Zugeständnisse rasch gewonnen und ernannte im Jahre 1481 Oswald von Tierstein, wahrscheinlich auf ausdrücklichen Wunsch des Kaisers, zum obersten Landvogt im Sundgau und Breisgau. Aber der Graf enttäuschte die auf ihn gesetzten Hoffnungen. Seine Macht reichte in keiner Weise aus, um die weitausgreifenden Pläne in die Wirklichkeit umzusetzen; er befand sich in ewiger Geldnot. Statt daß er die Niedere Vereinigung auf seine Seite zog, beschleunigte er ihre Auflösung durch unausgesetzte Händel und Streitigkeiten mit ihren angesehendsten Mitgliedern, z. B. mit der Stadt Basel, und mit seinem Rivalen, dem Grafen Wilhelm von Rappoltstein, und untergrub so die Stellung, die er als Landvogt im Oberelsaß einnahm. Als schließlich auch sein Verhältnis zu Sigmund immer gespannter wurde, da scheute er sich nicht, mit den bayrischen Herzögen in geheime Verbindung zu treten, um sich zu halten. Der Kaiser mußte es noch erleben, daß sein Schützling im Verein mit den bestochenen Räten am Innsbrucker Hofe es versuchte, den Wittelsbachern die vorderen Lande in die Hände zu spielen.

Trotz dieses Mißerfolges der kaiserlichen Politik war es doch für Philipp ein Glück, daß die schweren äußeren Verwicklungen die Habsburger daran hinderten, die für sie günstige Lage auszunutzen und ihre Macht im Südwesten des Reiches zur Geltung zu bringen. Der Krieg mit Frankreich hatte zwar durch den Frieden von Arras am 23. Dezember 1482 sein Ende gefunden, und Maximilian war bald darauf durch den Tod Ludwigs XI. von seinem gefährlichsten Gegner befreit worden; aber er hatte noch Jahre lang zu tun, bis er der nach dem Tode seiner Gemahlin ausbrechenden inneren Schwierigkeiten, der fortgesetzten Aufstände in Flandern, Herr

königsburg (Strßb. Post, 1901, Nr. 375); H e g i, Die geächteten Räte des Erzherzog Sigmunds I, S. 17 ff.

wurde, und konnte daher die Niederlande nicht verlassen. Der Kaiser andererseits war durch das siegreiche Vordringen der Ungarn völlig lahmgelegt, und mußte alle Mittel, die er aufbringen konnte, zur Rettung seiner Erblande verwenden. Philipp versuchte nun, sich diese Bedrängnis Friedrichs zu nutze zu machen, um eine Versöhnung mit ihm herbeizuführen. Er trat daher auf dem Reichstag zu Nürnberg[1] im Jahre 1480 während der Beratungen über die Ungarnhülfe mit den kaiserlichen Anwälten in Unterhandlungen und bekam auch anscheinend von Graf Haug ziemlich bestimmte Zusicherungen betreffs der Landvogtei und der übrigen Reichspfandschaften. Guter Zuversicht nahm er darum, im Gegensatz zu den übrigen Wittelsbachern, ebenfalls an dem Reichstage von 1481 teil; er war neben Albrecht Achill einer der wenigen Fürsten, die den Nürnberger Beschlüssen Folge leisteten; beinahe zwei Jahre lang kämpfte ein pfälzisches Truppenkontingent an der Donau gegen die Ungarn[2]. Der Kaiser dachte aber nicht daran, sich dafür durch die Einlösung der von Haug vielleicht eigenmächtig gemachten Versprechungen erkenntlich zu zeigen. Darüber erbittert, berief Philipp im April 1482 seine Truppen aus Oesterreich ab[3] und schloß sich nun aufs engste den bayrischen Herzögen an; diese gegen Friedrich gerichtete Wendung seiner Politik bekundet sich dann deutlich in dem bereits erwähnten Ende 1482 abgeschlossenen Bündnis mit Sigmund von Tirol. Auch die zielbewußten territorialen Bestrebungen Friedrichs des Siegreichen führte er unentwegt weiter[4], um nach Möglichkeit seine Stellung zu befestigen; er hatte aber dabei nicht mehr so leichtes Spiel wie sein Vorgänger; wir sahen das ja schon an dem Verhalten Straßburgs. Er war gegen diese ihm

---

[1] Ulmann, Forsch. z. d. Gesch. XXII, S. 140. Wiedemann, Haug von Werdenberg, S. 81 f.

[2] Forsch. z. Gesch. XXII, S. 140 f. (Ulmann); Wiedemann, Haug v. W. S. 81 f.

[3] StAStr AA 226 fol. 126.

[4] Kolb, Kraichgauer Ritterschaft, S. 10 f.

in den Weg tretenden Hindernisse und Widerstände um so empfindlicher, als er von einem starken Selbstgefühl für seine Person und seine Stellung als Landesfürst getragen war. Darüber erbittert und im Gefühl für die Ungewißheit der ganzen Verhältnisse ließ er sich oft genug zu einem übereilten und unnötig schroffen Vorgehen verleiten, das der diplomatischen Gewandtheit und der klugen und berechnenden Auswahl der Mittel, wie wir sie zumeist bei Friedrich dem Siegreichen fanden, entbehrte. Die rücksichtslose Härte, die er dabei an den Tag legte, und die Ueberspannung seiner Ansprüche entfremdeten ihm viele Stände, die bisher zu den treuesten Anhängern der Pfalz gehört hatten und bereiteten so die Katastrophe vor, die wenige Jahrzehnte später über das Land hereinbrach[1]. Er ließ eben ganz außer Acht, daß das ausgedehnte System von Schirm- und Dienstverträgen, auf dem sein Einfluß und seine Machtstellung zu einem guten Teile beruhte[2], sich nur durch Entgegenkommen von seiner Seite aufrecht erhalten ließ, und daß er eben sowohl auf den guten Willen der beschirmten Herren, Ritter und Städte angewiesen war als diese auf den seinen.

Auch den Städten gegenüber äußerte sich diese Wendung in der pfälzischen Politik. Gewiß hatte gleichfalls Friedrich der Siegreiche die Bürger, wie z. B. die Speyerer, gelegentlich seine Macht fühlen lassen, um sie gegen seine politischen Pläne gefügiger zu machen[3]; aber er hatte es doch, wenn wir von dem Weißenburger Handel absehen, stets verstanden, die nötigen Grenzen einzuhalten und seinem Vorgehen ein gefälligeres Aeußere und einen versöhnenden Abschluß zu geben. Anders Philipp. Die rücksichtslose und brutale Art, mit der er Worms niederzuzwingen suchte, erregte doch allgemein großes

[1] Das haben besonders die Untersuchungen von Krause (Der Weißenburger Handel) und Kolb (Der Kraichgauer Adel) klar gelegt.

[2] Vgl. dazu Kolb. S. 7ff.

[3] Boos, Gesch. d. rhein. Städtekultur II. S. 509.

Aufsehen[1]. Die Stadt hatte sich, obwohl rings von pfälzischem Gebiete umklammert, dem Kurfürstentum gegenüber eine gewisse politische Selbständigkeit gewahrt; jetzt wollte Philipp im Verein mit seinem vertrauten Rate, dem im August 1482 auf sein Betreiben zum Bischof von Worms erhobenen Johann von Dalberg sie gründlich demütigen. Zwar stand den Wormsern in den erregten Verhandlungen neben einem Vertreter von Frankfurt auch der Altammeister Peter Schott von Straßburg zur Seite; aber er konnte der Stadt auch nur den Rat geben, im Vertrauen auf eine bessere Zukunft für den Augenblick sich dem Zwang der Verhältnisse zu fügen und nachzugeben, da sonst der Krieg mit der Pfalz unvermeidlich war und der Kaiser ihr nicht zu helfen vermochte. Worms schwor dem neuen Bischof den verlangten Eid, worin es auf den Titel einer «freien» Stadt verzichtete, und mußte sich schließlich, um der völligen Lahmlegung seines Handels zu entgehen, im Dezember 1483 zum Abschluß eines Schirmvertrages mit dem Pfalzgrafen bequemen.

Man kann sich denken, daß die Stadt Straßburg von diesem Wormser Handel wenig erbaut war. Es konnte nicht ausbleiben, daß auch sie die neue pfälzische Politik am eigenen Leibe zu verspüren bekam. Dem Kurfürsten lag natürlich viel daran, die engen Beziehungen, die zwischen seinem Vorgänger und der Stadt bestanden hatten, wiederherzustellen; die Verwicklungen im Pullerschen Handel hätten ihm eine gute Gelegenheit dazu geboten, die er aber nicht auszunützen verstand. Vielmehr speiste er den Rat, der mit dem sicheren Rückhalt an Kurpfalz ganz anders hätte auftreten können, mit leeren Zusagen ab, die er wohl kaum ernst meinte, und gab ihm so deutlich zu fühlen, daß er der Stadt zu nichts mehr verpflichtet sei[2]. Er war jedenfalls überzeugt, daß Straßburg

[1] Ebenda IV. S. 3 ff.; Quellen zur Geschichte der Stadt Worms III, S. 585 ff.

[2] Witte, Der letzte Puller, S. 118; Matzinger; N. V. S. 275; StAStr AA 1528.

allein durch die Verhältnisse gezwungen sein werde, bei ihm Anschluß zu suchen, und daß es dazu keiner besonderen Schritte von pfälzischer Seite bedurfte. Zwar wurde dann der Handel gütlich beigelegt; aber Philipp sollte doch insofern Recht behalten, als er eine andauernde Mißstimmung zwischen der Stadt und den Eidgenossen zur Folge hatte und die Straßburger sich nach Bundesgenossen umtaten, die ihnen Schutz und Hilfe gegen ähnliche Vorfälle boten. Sie wären gerne bereit gewesen, einem anscheinend auch gegen die Schweiz[1] gerichteten Bündnisse süddeutscher Fürsten beizutreten, über das im Jahre 1483 auf mehreren Tagungen eifrig verhandelt wurde[2], und wandten sich daher an Bischof Albrecht von Straßburg, um von ihm Auskunft darüber zu erhalten[3]. Aber obwohl der Pfalzgraf und der ihm verwandte Bischof, ferner Erzherzog Sigmund, der Markgraf von Baden und jedenfalls auch die Stadt Straßburg, dafür gewonnen waren[4], scheiterte die Sache, von der wir übrigens recht wenig wissen, dennoch, da sich die Gegensätze unter den Fürsten selbst nicht überbrücken ließen und zwei der mächtigsten, Albrecht Achilles und Herzog Georg von Bayern, sich schließlich fernhielten[5].

Philipp gedachte jedoch auf ganz anderem Wege in Straßburg zu seinem Ziele zu kommen. Was seinem Vorgänger auf Grund einer in ruhmvollen Kämpfen behaupteten Machtstellung und infolge seines klugen Entgegenkommens ohne Mühe zugefallen war, wollte er jetzt durch Anwendung eines bewährten Hilfsmittels der pfälzischen Territorialpolitik erreichen, nämlich durch den Abschluß von Schirmverträgen mit einflußreichen

---

[1] Vgl. Brief Berns an Straßburg ment. n. oculi 1483 (SW aus StA Bern Miss. Buch E 236), erwähnt bei Witte, Der letzte Puller, S. 130 (Druckfehler!).

[2] Das Material ist dürftig und zersprengt: Priebatsch, Pol. Korr. III, Nr. 978; Rappoltstein Urkb. V, Nr. 683; Innsbrucker Arch. Kopb. II. Ser. 1483, fol. 340 (SW).

[3] StAStr AA 1536 (undatiert).

[4] Vgl. Anm. 2!

[5] Innsbr. Arch. Kopb. II. Ser. 1483, fol. 340/41 (SW).

Bürgern der Stadt[1]. Besonders eifrig tätig dafür war sein Zinsmeister zu Hagenau, Emmerich Ritter, dem dabei seine vielen Beziehungen in Straßburg zugute kamen. Die erhöhte Sicherheit in Handel und Wandel auf den wichtigen Straßen, die der pfälzische Schirm bot, mußte manchen Straßburger locken. Ritter verstand es auch, gerade diesen Gesichtspunkt mit Erfolg auszunützen; er gewann eine Reihe bekannterer Bürger. Wir haben es hier nicht etwa mit bloßen Zufälligkeiten, sondern mit einem systematischen Vorgehen seitens der Pfalz zu tun; das läßt sich besonders deutlich an einem Falle erkennen, in dem wir feststellen können, daß sogar der Bischof von Straßburg seinem kurfürstlichen Vetter bei diesen Bestrebungen in die Hände arbeitete[2]. Nun liefen ja allerdings die Schirmbriefe nur auf zehn Jahre und legten den Bürgern keine allzuschweren Verpflichtungen auf; aber für die Stadt hatte die Sache doch ihre höchst bedenklichen Seiten. Gehörten einmal solche pfälzische Schirmverwandte einem der Ratskollegien an oder trat gar einer von ihnen an leitende Stelle, dann war die ängstlich gewahrte Selbständigkeit der Politik Straßburgs ernsthaft gefährdet; es konnten unangenehme Konflikte daraus entstehen. Dem Kurfürsten wäre natürlich nichts lieber gewesen, als so die Stadt wieder ganz in das Schlepptau der pfälzischen Interessen zu bringen. Sowie aber der Rat von Straßburg von diesen Dingen vernahm und durch ein eingehendes Verhör im August 1484 des näheren darüber unterrichtet wurde, schritt er energisch ein. Es wurde den Bürgern ausdrücklich verboten, den Dienst eines fremden Fürsten oder Herren anzunehmen; wer sich dem nicht fügte, verlor die Ratsfähigkeit. In Straßburg mußte man in diesem Vorstoße des Pfalzgrafen eine große Unfreundlichkeit erblicken; die Erregung wurde noch gesteigert durch einen Zwischenfall in der Ortenau[3], der, so unbedeutend er an und für sich war, doch

---

[1] Das Material im StAStr GUP Bd. 189, Nr. 69, z. T. gedruckt bei Wencker, Cont. de Usb. S. 111—116.

[2] Vgl. die Aussage Kaspar von Urendorfs (Wencker, S. 112).

[3] Das Material hierzu in StAStr AA 307, GUP Bd. 110, Nr. 9 und Bd. 137, Nr. 34.

der Stadt deutlich zu Bewußtsein brachte, wohin der neue Kurs in der Pfalz ging.

Als es Kurfürst Philipp nach langwierigen Verhandlungen gelang, den Ritter Bernhard von Bach zur Einwilligung in die Auslösung des ihm verpfändeten Amtes Ortenberg zu bestimmen, hatte er von den Straßburgern die dazu nötigen 8000 Gulden vorgestreckt erhalten[1], und zwar zu dem damals ungewöhnlich niedrigen Zinsfuß von vier Prozent; sie glaubten, sich dadurch den Pfalzgrafen besonders verpflichtet zu haben. Da setzte aber Philipp in dem so zurückerworbenen Amte Claus Schedel zu seinem Vogt und Schaffner ein. Das rief in Straßburg große Verstimmung hervor; denn Schedel hatte früher schon diesen Posten bekleidet[2] und dabei anscheinend mehrfach Zusammenstöße mit der Stadt gehabt[3]. Er wurde dort wenigstens gründlich gehaßt und man war überzeugt, daß er nichts daran fehlen lassen werde, um die doch immerhin leidlichen Beziehungen zwischen Straßburg und der Pfalz zu trüben, da er der Stadt «allzijt widerwertig» gewesen war. So war schon eine gewisse Spannung vorhanden; jetzt kamen diese Gegensätze zum Ausbruch.

In der Woche nach Mariä Himmelfahrt war auf Befehl Schedels durch Schultheiß und Gericht des Dorfes Griesheim (bei Offenburg) eine Schar Straßburger, die von einem Hochzeitsfeste von Offenburg zu Schiff auf der Kinzig zurückkehrte, festgehalten worden, da man darunter zwei Wirte vermutete, die sich angeblich zu Zell im Weingarten Uebergriffe gegen die pfälzische Gerichtshoheit und einen groben Hausfriedensbruch hatten zu Schulden kommen lassen. Bei Ausführung dieses Befehls scheint es nun — nicht ohne beiderseitiges Verschulden

[1] Schreiben des Zinsmeisters an Philipp 29. Dez. 1480 (BAUE C 47 (5) Cedula 1), Philipp an die Stadt 3. April 82 (StAStr IV, 33). Bekenntnis Philipps vom 22. August 83 (StAStr PfThG u. 8—12, 1483).

[2] Krieger, Top. Wörterbuch des Großhzgt. Baden II, S. 438 ff. «Ortenberg-Landvogtei».

[3] Das ist aus der Korrespondenz über den Handel mehrfach zu entnehmen.

— ziemlich heftig hergegangen zu sein, aber da die Gesuchten sich unter den höchst entrüsteten Insassen des Schiffes nicht befanden, hatte man diese alsbald wieder entlassen müssen. Darauf wandte sich Schedel an die Stadt Straßburg und bat sie, sie möchte die beiden Wirte zur Entrichtung des Schadenersatzes und der ihnen auferlegten Buße anhalten. Da diese jede Schuld ableugneten, kam es nun zu lebhaften Auseinandersetzungen, ob die Sache nun weiterhin als Einspruchklage der beiden gegen die vom Schaffner verhängte Strafe dem Gerichte zu Ortenberg, oder als Klage Schedels gegen die beiden Beschuldigten dem städtischen Gericht zuzuweisen sei. Der Stadtrat wie der Schaffner hätten natürlich jeder gerne die Sache vor seinem eigenen Gerichtsstabe verrechtet; da nun nach den Bestimmungen der Einung von 1481 und der landesgebräuchlichen Rechtsübung der Kläger sich an das Gericht, dem der Angeklagte unterstand, zu wenden hatte, suchte die Stadt dem Schaffner die Rolle des Anklägers zuzuschieben. Als Schedel aber hartnäckig auf seinem Standpunkte beharrte und den beiden Bürgern Termin vor dem Ortenberger Gerichte ansetzte, wandte sich der Rat beschwerdeführend direkt an den Pfalzgrafen. Die Straßburger schoben nun mit einem Male den Griesheimer Ueberfall in den Vordergrund und klagten den Schaffner der gröblichen Verletzung der freundlichen Einung an, wofür sie von ihm und seinen Mittätern Genugtuung verlangten. In seinem Rechtfertigungsschreiben an Philipp wahrte aber Schedel auf das energischste seinen Standpunkt und erklärte, da die Straßburger in der Griesheimer Affaire die Kläger seien, hätten sie vor den Gerichten der Orte Recht zu suchen, da jeweils die Angeklagten ansäßig seien. Die Stadt nahm die Hartnäckigkeit des Schaffners höchst übel auf und wies diese Zumutung energisch zurück, da in Ortenberg über Schedel als Amtmann kein Gerichtsstab Gewalt habe und als Mitschuldige nicht einzelne Personen, sondern das Gericht zu Griesheim selbst in Betracht komme. Trotz der bereits merklichen Erbitterung und Erregung, die im Rate herrschte, legten sich die Herren noch einmal Zwang auf und verlangten in

einem im Vergleich zu dem ursprünglichen Entwurfe[1] sehr gemäßigten Schreiben vom Pfalzgrafen auf Grund der Einung rechtlichen Austrag vor dem Hofgericht zu Heidelberg. Darauf ging Philipp sofort ein, stellte aber in seiner Antwort vom 3. Oktober die Bedingung, daß dann auch die Straßburger Bürger dem Schaffner und den Seinen vor dem gleichen Gerichte oder anderwärts Gegenrecht ergehen ließen. Das lehnte nun die Stadt entschieden ab, da sie für sich, nicht für die Ihrigen Recht gefordert hatte. Philipp blieb ihr darauf überhaupt die Antwort schuldig; offenbar suchte er die Sache zu verschleppen, um schließlich die Straßburger mürbe zu machen. Der Amtsschaffner scheint — wie auch später sein Sohn Wilhelm Schedel[2] — zu seinen besonderen Günstlingen gehört zu haben. Es paßte auch ganz zu Philipps selbstbewußter, auf seine Macht und seine Rechte pochender Politik, daß er im großen und ganzen seinem Beamten zur Seite trat und dessen Rechtsstandpunkt zu wahren suchte. In Straßburg war man natürlich über diesen Mangel an Entgegenkommen bitter enttäuscht. Meister und Rat waren aber entschlossen, das nicht ruhig hingehen zu lassen. Nachdem sie eine Weile gewartet hatten, sandten sie eine Botschaft nach Heidelberg[3]. Diese sollte sich mit dem Hofmeister des Pfalzgrafen, Herrn Götz von Adelsheim, in Verbindung setzen und ihm in energischen Worten zu verstehen geben, das alte freundschaftliche Verhältnis zwischen der Pfalz und der Stadt werde ernsthaft in Frage gestellt, wenn Philipp in diesem Falle den «unrichtigen» Schedel ihr vorzöge; er brauche dann in Zukunft auf dergleichen oder ähnliche Dienste und Gefälligkeiten, wie sie ihm Straßburg jüngst bei der Auslösung des Amtes Ortenberg und auch sonst des öfteren erwiesen habe, nicht mehr zu rechnen, wenn er ihr so dafür danke. Das wirkte und brachte die Angelegenheit wieder in Fluß. Der Pfalzgraf, der die Stadt doch nicht so einfach brüs-

[1] Vgl. den Entwurf in StAStr GUP Bd. 137 mit der Kopie des abgeschickten Schreibens in AA 307 fol. 5 (28. Sept. 84).
[2] Kolb, a. a. O., S. 23 ff.
[3] Instruktion (undatiert) in StAStr AA 307 fol. 14.

kieren wollte, stand von seiner Forderung des Gegenrechtes ab und setzte in der Sache zwischen ihr und Schedel auf den 26. Februar 1485 einen Rechtstag vor seinem Hofgericht an. Aber dieser Tag kam nicht zustande; denn Philipp weigerte sich, auf das Begehren des Rates, er möge die Mitschuldigen Schedels dazu laden, einzugehen. Mochte Straßburg noch so nachdrücklich betonen, daß die Rechtsache Schedels und die seiner Genossen sich nicht voneinander trennen ließen, der Pfalzgraf blieb dabei, die Stadt müsse nach den Vorschriften der Einung die angeblich schuldigen Untertanen vor ihren einheimischen, ordentlichen Gerichten belangen; er war gerne bereit, diese auf Wunsch mit anderen, unparteiischen Richtern zu besetzen. Darauf erneuerten Meister und Rat in einem höchst erregten Schreiben vom 14. Februar ihre Forderung, da es sich hier nicht um einzelne Personen, sondern um Heimburgen, Richter und die ganze Gemeinde zu Ortenberg und Griesheim handle. Straßburg war entschlossen, wenn Philipp seine Vorschläge ablehnen und auf getrennter Verhandlung bestehen sollte, dem angesetzten Tage überhaupt fern zu bleiben. Leider bricht mit diesem Briefe die uns bekannte Korrespondenz ab; wir wissen nicht, wie der Handel ausgegangen ist. Die Stände, vor allem die Städte, waren in Fragen von Gericht und Gerichtshoheit im allgemeinen ziemlich empfindlich; anscheinend hat diese Schedelsche Sache auch für einige Zeit eine ernsthafte Verstimmung zwischen der Pfalz und Straßburg heraufbeschworen. Es ist möglich, daß wir es noch mit einer Nachwirkung dieser Spannung zu tun haben[1], wenn im August 1485 die zu Heilbronn versammelte ritterliche Turniergesellschaft auf Grund ihrer neuen, gegen den städtischen Adel gerichteten Statuten die Straßburger Konstofler von dem Turniere ausschloß und sie zurückwies; denn die Vereinigung setzte sich großenteils aus pfälzischen Schirmverwandten zusammen.

[1] Das Material hierzu in StAStr AA 1291 fol. 47 ff., vgl. auch Priebatsch in MIÖG XIX, S. 307 und Korrespondenz III, S. 446, ferner Kolb, S. 19 ff. (hier aber ein Mißverständnis; Priebatsch vermutet lediglich, daß die Stadt sich beim Kaiser beschwerte).

Als die Stadt sich für ihre Bürger verwandte, bekam sie am 1. September eine entschieden ablehnende Antwort. Für die Patrizier war das ja immerhin schmerzlich; die Bürgerschaft aber trug nicht allzu schwer daran; sie konnte froh darüber sein, daß sich eine scharfe Trennung zwischen ihren Geschlechtern und dem auswärtigen, den Städten doch stets feindlich gesinnten Adel herausbildete. Es war jedoch wohl auch durch ernsthaftere Kundgebungen in weiteren Kreisen bekannt geworden, daß zwischen der Stadt und der Pfalz nicht alles in Ordnung war; jedenfalls erzählte man sich Anfang Juli am Hofe Eberhards von Württemberg von einem unmittelbar bevorstehenden Angriff Philipps gegen Straßburg[1].

Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß gleichfalls der Kaiser mit diesen Verhältnissen rechnete, als er im September desselben Jahres auf seiner Fahrt durch das Reich der Stadt seinen Besuch abstattete. Seine Beziehungen zur Pfalz waren damals so schlecht als möglich; der Pfalzgraf hatte es im Frühjahr strikt abgelehnt, auf dem Reichstag zu Frankfurt zu erscheinen, da Friedrich die ihm gemachten Versprechungen immer noch nicht erfüllt hatte[2]. Während der Reise des Kaisers wurde, wie es scheint, noch einmal der Versuch gemacht, eine Verständigung herbeizuführen[3]; wir wissen wenigstens, daß der Bischof von Speyer, der Vertraute Philipps, sich zu Baden-Baden am Hofe einfand, angeblich, um sich mit den Regalien belehnen zu lassen; aber auch er erreichte nichts, und die Dinge blieben wie zuvor. Vielleicht hielt Friedrich unter diesen Umständen den Augenblick für gegeben, die zwischen der Pfalz und Straßburg bestehende Spannung zu seinen Gunsten auszunutzen und die Stadt endgültig auf seine Seite zu ziehen. Aber darin täuschte er sich. Gewiß, es lag in Straßburg so manches vor, das für einen Bruch mit dem Kurfürsten außerordentlich günstig gewesen wäre: die Erbitterung und Erregung, die in der Bürgerschaft wegen der letzten

[1] Priebatsch, Pol. Korr. III, Nr. 1089, S. 414.
[2] Priebatsch, Pol. Korr. III, Nr. 1033, S. 333.
[3] Priebatsch MIÖG XIX, S. 306.

Zwischenfälle herrschten, die ernsthaften Befürchtungen, die sich den leitenden Männern infolge des scharfen Windes, der neuerdings von Heidelberg her wehte, aufdrängen mußten, und dann die Erkenntnis, daß die Machtstellung des Pfalzgrafen doch lange nicht mehr so fest und sicher war wie früher. Aber der Rat hütete sich, deswegen dem Kaiser zu liebe sein Bündnis mit der Pfalz aufzugeben, solange ihm dieser nicht den nötigen Schutz und Rückhalt bieten und die gleichen Vorteile oder mindestens Ersatz dafür gewähren konnte. Davon war jedoch bei der jetzigen Lage Friedrichs nicht die Rede. So nahm denn Straßburg schon aus wirtschaftlichen Rücksichten lieber gelegentlich vom Pfalzgrafen eine Ungerechtigkeit in Kauf und gab hie und dort nach, wenn er sie nicht geradezu grob verletzte und in ihrer Selbständigkeit und ihren Lebensinteressen gefährdete. Auch Philipp war schließlich zu klug, um die Sache auf die Spitze zu treiben. Es war daher anscheinend noch vor der Ankunft des Kaisers im Sommer zu einem gewissen Ausgleich zwischen dem Kurfürsten und der Stadt gekommen; wenigstens erhielten die Straßburger Kaufleute auf Ansuchen ihres Rates von Philipp am 7. August ohne jeden Anstand den herkömmlichen Geleitsbrief zur Frankfurter Herbstmesse[1]; vermutlich hat sich der Pfalzgraf sogar zur Abberufung Schedels verstanden, da wir diesen im nächsten Jahre jedenfalls nicht mehr auf seinem Posten finden[2]. Wenn sich Straßburg bei Friedrich während seines Besuches wirklich wegen der einen oder der anderen Angelegenheit über die Pfalz beschwert haben sollte[3] — wir wissen nichts darüber, aber es ist immerhin möglich —, so geschah das nur, um einen gewissen Druck auf den Pfalzgrafen auszuüben, und nicht weil die Stadt ihrer bisherigen Politik untreu werden wollte. In dieser Hinsicht brauchte sich der Kaiser vorläufig keine Hoffnungen zu machen.

1 StAStr GUP Bd. 186.

2 Bei der Geroldsecker Fehde 1486 wird er nicht mehr genannt.

3 Wie Priebatsch (Pol. Korr. III, S. 446 und MIÖG XIX, S. 307) vermutet.

V.

Die wichtigsten unter den kleineren weltlichen Territorien.

Das Verhältnis Straßburgs zu Kurpfalz war, wie aus obigen Ausführungen ohne weiteres verständlich wird, von entscheidender Bedeutung für die Stellung der Stadt zu den kleineren Dynasten und Herrschaften im Elsaß und den angrenzenden Gebieten. Ihre Zahl war groß, ihre gegenseitigen Besitztitel und -ansprüche verwickelt und einander zuwiderlaufend; daher war die Zeit erfüllt von zahllosen Fehden und Händeln, die den engeren Interessenkreis der Stadt in Mitleidenschaft zogen. Diese Menge von einzelnen Streitigkeiten machen auf den ersten Blick den Eindruck eines ermüdenden Wirrwarrs; sieht man aber näher zu, so zeigt sich sofort, daß sie alle, soweit es sich nicht um gewöhnliche Räubereien und lokal völlig beschränkte Spänne handelt, irgendwie mit den großen politischen Fragen, die den deutschen Südwesten beschäftigten, im Zusammenhang stehen, und daß sich dabei fast regelmäßig der Gegensatz zwischen der Pfalz und ihren Feinden auslöst. Es läßt sich an diesen Händeln gerade zur Zeit Friedrichs des Siegreichen die stete Ausdehnung des pfälzischen Macht- und Einflußgebietes verfolgen. Zuerst hatten die Grafen von Lützelstein ihre Gegnerschaft gegen den Kurfürsten mit dem völligen Verluste ihres Besitzes büßen müssen; dann hatte Friedrich die leiningisch-lichtenbergischen Händel benutzt, um einerseits die Grafen von Lichtenberg in Abhängigkeit zu bringen und andererseits den unzuverlässigen und unternehmungslustigen Grafen Schaffried von Leiningen völlig zu demütigen; im Oberelsaß hatte er durch die Unterwerfung des Grafen Hans von Lupfen im Jahre 1466 seine Stellung erheblich gefestigt [1]; durch die endgültige Niederlage Herzog Ludwigs von Veldenz endlich ging all den kleineren Gegnern der Pfalz

[1] Vgl. Häusser, Gesch. der rhein. Pfalz I, S. 382.

der Mittelpunkt verloren, um den sie sich bisher geschart hatten. So schien der pfälzische Einfluß in unaufhaltsamem Vordringen; schon oben wurde auf die große Schar von reichsunmittelbaren Herren und Ständen hingewiesen, die dem Kurfürstentum durch Schirm- und Dienstverträge verbunden waren[1].

Von den kleineren Territorien des Unterelsaß nahm damals vor allem die Herrschaft Lichtenberg die Aufmerksamkeit Straßburgs in Anspruch. Die Stadt stand mit den Lichtenbergern, die übrigens die inzwischen zur vollen Bedeutungslosigkeit herabgesunkene Obervogtei in der Stadt als bischöfliches Leben inne hatten[2], seit langem in nur vorübergehend getrübten freundschaftlichen Beziehungen und hatte ihnen durch zahlreiche Darlehen aus ihren oft mißlichen finanziellen Schwierigkeiten geholfen. Dafür hatte sie — und ebenso ihre Bürgerschaft — sich manche Vorteile und Rechte in den lichtenbergischen Aemtern verschafft; den wichtigsten Gewinn machte die Stadt im Oktober 1399, als Ludwig IV. und Johann von Lichtenberg ihr für 14000 Gulden die an der großen Geleitstraße liegende Burg und die halbe Stadt Lichtenau pfandweise überließen[3] und wenige Wochen später mit ihr zur Sicherung dieser Besitzungen einen Burgfrieden abschlossen[4].

Unter Ludwigs Söhnen und Nachfolgern, Jakob und Ludwig V., die im Jahre 1440 die Herrschaft unter sich teilten[5], gestaltete sich dann infolge des Druckes der politischen Lage, wie wir schon sahen[6], das Verhältnis besonders eng. Ludwig V. nahm, dem Beispiele seines Vaters folgend, in Straßburg Burgrecht. Die Stadt unterstützte ihrerseits die Brüder, obwohl diese schließlich im Jahre 1459 in die Reichsacht erklärt wurden, in ihren Händeln mit den Leiningen unentwegt und zog sich

[1] Vgl. oben S. 21 ff.
[2] Strobel III, S. 418.
[3] StrUB VI, S. 777.
[4] Ebenda S. 861, Anm. 1.
[5] Lehmann, Hanau-Lichtenberg I, S. 251 ff.
[6] S. oben S. 32f.

dadurch die unangenehme Gegnerschaft des Grafen Schaffried zu, der sie durch seine unaufhörlichen Umtriebe und Klagen vor dem kaiserlichen Hofgericht nicht zur Ruhe kommen ließ; erst nach dem entscheidenden Siege Pfalzgraf Friedrichs über Ludwig den Schwarzen und dessen Verbündete im Jahre 1472 machte Schaffried, als er sich mit Jakob von Lichtenberg verständigte, auch mit ihr endgültig seinen Frieden[1].

Da weder Jakob, der auf Grund einer kaiserlichen Vergünstigung seit dem Jahre 1458 den Grafentitel führte[2], noch Ludwig rechtmäßige männliche Nachkommen hatten, war inzwischen die Frage, an wen das reiche lichtenbergische Erbe nach dem Erlöschen des Geschlechtes fallen sollte, brennend geworden. Es konnte nicht ausbleiben, daß jede der hier im Südwesten einander gegenüberstehenden Parteien, die Pfalz und ihre Gegner, alles daran setzten, um diese Angelegenheit in ihrem Sinne zu lösen[3].

Während Kurfürst Friedrich und mit ihm die Stadt Straßburg aufs eifrigste die Ansprüche der beiden Schwiegersöhne Ludwigs V., der Grafen Philipp von Hanau und Simon Wecker von Zweibrücken-Bitsch, unterstützten, versuchte Bischof Ruprecht von Straßburg mit Hülfe seiner Verwandten und des Kaisers, wenigstens die nicht unbeträchtlichen Teile der Herrschaft, die bischöfliches Lehen waren, in andere Hände zu bringen und so zugleich durch Zersplitterung des Besitzes der mächtigsten unter den weltlichen Landesherren im Unter-Elsaß die Stellung seines eigenen Territoriums zu heben. Wenn er aber bereits im Jahre 1462 den Grafen Rudolf und Alwig von Sulz für den Fall, daß die Lichtenberger im Mannesstamme aussterben sollten, die Anwartschaft auf deren vom Bistum herrührenden Güter und Rechte verschrieb[4], so wollte er natürlich damit auch Straßburg treffen; denn Graf Alwig von

---

[1] StAStr, GUP u. 226—231. Vgl. auch oben S. 38 u. S. 59.
[2] Lehmann I, S. 315.
[3] Ebenda S. 342 ff.
[4] Chmel, Reg. Friderici IV, Nr. 6670.

Sulz, der jetzt Dienstmann des Veldenzers war, lag, wie wir uns erinnern[1], Jahre lang in offener Fehde mit der Stadt und blieb auch nach deren Schlichtung ihr erbitterter Gegner.

Die gespannten Beziehungen, die etwa seit dem Jahre 1460 zwischen den beiden Herren von Lichtenberg bestanden[2], boten Ruprecht die geeignete Handhabe, seinen Plan ins Werk zu setzen. Straßburg und die Pfalz hatten in den erbitterten Streitigkeiten, die die Brüder miteinander ausfochten, des öfteren zu Gunsten Ludwigs V. eingegriffen; der leichtfertige Jakob war schließlich im Jahre 1466 auf die Einkünfte des Amtes Willstett beschränkt und auch des Rechtes beraubt worden, irgendwie über die ihm so verbliebenen Besitzungen zu verfügen[3]. Er war darüber begreiflicherweise äußerst erbost und sann auf Mittel, den ihm aufgezwungenen Verzicht rückgängig zu machen und sich an seinem Bruder und dessen Beschützern zu rächen. Beim Kaiser hätte er sicherlich Unterstützung gefunden, da dieser ja jedes gegen den Pfälzer gerichtete Unternehmen mit Freuden begrüßte. Da aber Jakob infolge der Reichsacht, die noch immer über ihm schwebte, nicht gut persönlich Friedrich III. um rechtliche Hülfe anrufen konnte, ließ er sich von den Ränken des Straßburger Bischofs um so eher umgarnen, als ihm dieser den Weg zum Hofgerichte zu ebnen versprach. Unter Ruprechts Vermittlung kam es denn auch im Jahre 1468 zwischen den beiden Grafen von Sulz und dem Lichtenberger zum Abschlusse eines Vertrages, auf Grund dessen Rudolf und Alwig, die beim Kaiser wohl angeschrieben waren, sich verpflichteten, Jakob die Befreiung von der Acht zu verschaffen und in seinem Namen am Hofe Klage gegen seinen Bruder Ludwig V. einzulegen. Als Entgelt für ihre Bemühungen gab der Lichtenberger unter Nichtachtung des ihm von Straßburg und der Pfalz im Jahre 1466 aufgezwungenen Verzichtes seine Zustimmung zur Ueber-

[1] Vgl. oben S. 11 f. S. 15 f. u. S. 43 f.; s. auch S. 82 u. S. 111.

[2] Lehmann I, S. 327 ff. Vgl. neuerdings auch H. Lempfried, Barbel von Ottenheim (Jahresberichte des Hagenauer Altertumsvereins, H. 415 (1914), S. 38 ff.

[3] Ebenda S. 337 ff.

tragung der bischöflichen Lehen an die beiden Grafen nach dem Aussterben seines Geschlechtes; er erklärte sich sogar bereit, ihnen auf ihr Begehren noch zu seinen Lebzeiten auf die in seiner Hand befindlichen, vom Stift herrührenden Güter, zu denen auch Willstett gehörte, Besitzrechte einzuräumen[1].

Sowie diese Abmachungen bekannt wurden, traf Ludwig V. seine Gegenmaßregeln und bekräftigte durch ein besonderes Erbstatut im Jahre 1469 die Rechte seiner Töchter und ihrer Kinder. Auch Jakob, der allmählich erkannte, daß es Ruprecht und den Grafen von Sulz mit ihren Versprechungen nicht im geringsten ernst gewesen war, lenkte wieder ein und versöhnte sich im Jahre 1470 mit seinem totkranken Bruder; er erklärte seine Verpflichtungen gegen Rudolf und Alwig für ungültig und setzte die Schwiegersöhne Ludwigs auch zu seinen Erben ein; dafür übertrug ihm dieser mit deren Einwilligung die Verwaltung des ganzen Lichtenbergischen Gebietes auf Lebenszeit[2].

Als er aber nach Ludwigs Tode im Jahre 1471 die ganze Herrschaft an sich nehmen wollte, machten ihm Graf Philipp von Hanau und Simon Wecker von Bitsch Schwierigkeiten, weil sie ihm beide nicht trauten und um Mitgift und Erbe ihrer Gattinnen besorgt waren[3]. Da griff nun Straßburg ein. Die Stadt, der viel daran lag, die Pläne des Bischofs zu hintertreiben, hatte sofort nach dem Ableben Ludwigs mit Jakob, den sie bisher eifrig bekämpft hatte, Fühlung genommen und ihm, wie einst seinem verstorbenen Bruder, auf seine Bitte für zehn Jahre Burgrecht erteilt; dafür hatte er geloben müssen, daß er ohne ihre vorherige Einwilligung niemand Anteil oder Oeffnung an seinen Schlössern und Städten einräumen und nichts von der Herrschaft versetzen oder veräußern werde[4]. Straßburg half ihm daher auch bei der Besitzergreifung der Lande und brachte seine Streitigkeiten mit Ludwigs

1 Ebenda S. 343 f.
2 Ebenda S. 346.
3 Ebenda S. 350 ff.
4 StAStr AA u. 1710 (1471).

Schwiegersöhnen zu gütlichem Austrag. Deren Erbrecht wurde von neuem bestätigt und durch weitgehende Garantien sicher gestellt; damit sie nach dem Tode Jakobs ihr Erbe ungestört antreten könnten und einer Zersplitterung des Besitzes, wie sie der Bischof gerne gesehen hätte, vorgebeugt würde, erhielten sie außerdem die Erlaubnis, bei den verschiedenen Lehensherren der Lichtenberger darauf hinzuarbeiten, daß diese ihnen schon jetzt, gemeinsam mit Jakob, die Belehnung mit den in Betracht kommenden Gütern erteilten. Dafür verpflichteten sich die beiden Grafen, nach Jakobs Tode die Herrschaft Lichtenberg entweder in gemeinsamem Besitz zu verwalten oder friedlich untereinander zu teilen. Für den Fall, daß sie sich gezwungen sehen sollten, einen Teil der Güter durch Verkauf oder Verpfändung in fremde Hände übergehen zu lassen, gelobten sie, daß sie zuvor den Straßburger Rat davon benachrichtigen und ihm ein gewisses Vorkaufsrecht wahren würden.

Demgegenüber setzten natürlich der Bischof von Straßburg und die Grafen von Sulz alle Hebel in Bewegung, um ihre Ansprüche zur Geltung zu bringen. Als nun Rudolf und Alwig im Jahre 1471 mit einem Male von Jakob auf Grund des Vertrages von 1468 verlangten, daß er ihnen den Mitbesitz der bischöflich-straßburgischen Lehen einräume, verschanzte sich dieser hinter die Gelübde, die er der Stadt Straßburg getan hatte[1]. Die Stadt wurde darauf von den beiden Grafen, dem Bischof und dem Domkapitel aufs eifrigste bestürmt, den Lichtenberger seiner Verpflichtung zu entheben. Da sie aber nicht darauf einging und immer wieder ausweichende Antworten gab, — auf die Einzelheiten der Unterhandlungen können wir hier nicht eingehen, — wandten sich schließlich Rudolf und Alwig an den Kaiser. Friedrich III. erließ auch im Frühjahr 1473 mahnende Schreiben an Junker Jakob und den Rat von Straßburg und lud sie, falls sie weiter Widerspruch gegen die

[1] Das Material hierzu und zum Folgenden im StAStr AA 177.

Forderungen der beiden Grafen erheben wollten, zur Verhandlung vor sein Hofgericht[1]; wenige Monate später verlieh er obendrein an Rudolf und Alwig, die beide zu seinen Räten gehörten, die Anwartschaft auf die vom Reiche herrührenden Lehen der Lichtenberger[2]. Aber obwohl sogar noch der Herzog von Burgund für die beiden Brüder eintrat, gab Straßburg bei aller Vorsicht, die es beobachtete, nicht im mindesten nach und steifte dem schwankenden Jakob das Rückgrat. Desgleichen unterstützte der Pfalzgraf ihn und die beiden Schwiegersöhne Ludwigs, die seine Räte und Diener waren und in seinem Schirme standen[3], nach Kräften.

Da Bischof Ruprecht nach der Niederlage Ludwigs des Schwarzen es auf die Dauer nicht gut wagen konnte, dem Willen von Straßburg und Kurpfalz zu trotzen, lenkte er endlich ein und belehnte bereits im Jahre 1472 den Grafen von Hanau mit den hartumstrittenen stiftischen Lehen[4]. Sein Nachfolger, Bischof Albrecht, der mit Kurfürst Philipp im besten Einvernehmen stand, wollte von den Ansprüchen der Sulzer Grafen, obwohl er einst als Dompropst für sie eingetreten war, überhaupt nichts mehr wissen und wies sie, als sie sich erneut an ihn wandten, mit kurzen Worten ab[5]. Da nun auch der Bischof von Metz für die von seinem Stifte herrührenden Lehen in die Nachfolge der Grafen von Hanau und von Bitsch einwilligte[6] und schließlich sogar die Haltung des Kaisers wieder freundlicher wurde[7], waren die schlimmsten Hindernisse beseitigt.

Als Graf Jakob von Lichtenberg im Jahre 1480 starb, traten daher Graf Philipp von Hanau und Simon Wecker so

---

1 StAStr AA 1711.
2 Chmel, Reg. Friderici IV, Nr. 6737.
3 Vgl. Lehmann, Hanau-Lichtenberg I, S. 352 und S. 357.
4 StAStr AA 1711.
5 BAUE G 660.
6 Lehmann, a. a. O. I, S. 354.
7 Ebenda, S. 354 f.

gut wie unbestritten das ganze Erbe an[1]. Nur Bischof Albrecht versuchte für sein Stift wenigstens einen kleineren Gewinn herauszuschlagen und besetzte, während ein von ihm bestochener lichtenbergischer Kämmerer den Tod seines Herrn mehrere Tage geheim hielt, das Schloß Willstett; da aber die beiden Erben alsbald ihre Truppen zusammenzogen, jedoch nicht allzuscharf gegen den Bischof, dessen Belehnung sie für einen beträchtlichen Teil der Güter noch einholen mußten, vorzugehen wagten, kam es zur gütlichen Vereinbarung: Albrecht gab seine Eroberung gegen eine Summe von 8000 Gulden wieder heraus und verpflichtete sich, ihnen sämtliche Lehen der Lichtenberger unverkürzt zu übertragen.

Weil nun die Erben sich für die Teilung der gesamten Herrschaft entschieden, sich aber darüber nicht recht einig werden konnten, wandten sie sich an die Stadt; zwei straßburger Ratsfreunde führten dann auch als Schiedsleute eine Verständigung herbei[2]. Während die Burg Lichtenberg mit Zubehör und das Amt Willstett in gemeinsamer Verwaltung bleiben sollte, wurden dem Grafen Philipp von Hanau Stadt und Amt Buchsweiler, Neuweiler, Westhofen und eine Reihe weiterer Dörfer und Einkünfte, dem Grafen von Bitsch vor allem Stadt und Amt Ingweiler, Reichshofen und Wörth a. S. zuerteilt. Damit war die Frage, die nun lange genug die beteiligten Stände in Atem gehalten hatte, endgültig im Sinne Straßburgs und der Pfalz erledigt, wenngleich die Grafen von Sulz immer wieder, zuletzt sogar unter Befürwortung der Eidgenossen, ihre Ansprüche geltend zu machen versuchten[3].

Während auf diese Weise der pfälzische Einfluß im Unter-Elsaß eine neue Festigung erfuhr, begannen sich damals die Markgrafen von Baden mehr und mehr von dem drückenden Abhängigkeitsverhältnis zur Pfalz, das seit der Katastrophe von

---

[1] Ebenda, S. 362 ff.
[2] Lehmann, a. a. O. II, S. 415 ff.
[3] BAUE G 660.

Seckenheim im Jahre 1462 auf ihnen lastete, frei zu machen. Freilich gelang es ihnen niemals wieder, sich die Stellung zurückzuerobern, die sie am Anfange des 15. Jahrhunderts unter den oberrheinischen Ständen eingenommen hatten. Damals hatte es der kriegslustige Markgraf Bernhard I. wagen können, der Pfalz ernsthaft als Rivale entgegenzutreten! Seine entschieden städtefeindliche Politik hatte ihn dann auch, wie wir schon sahen, namentlich gegen das Ende seiner Regierung in die erbittertsten Händel mit Straßburg verwickelt, das sich mit Kurfürst Ludwig IV. und den benachbarten Städten zu seiner Bekämpfung zusammenschloß[1]. Unter seinem Nachfolger Jakob I. (1431—1453) begannen jedoch ruhigere Zeiten[2]. Er trat auch alsbald mit der Stadt, nachdem die zwischen ihr und Baden noch schwebenden Streitfragen durch einen Schiedsspruch im August 1431 endgültig beigelegt worden waren[3], in ein freundnachbarliches Verhältnis, das von Dauer war und kaum gestört wurde. Das gute Einvernehmen fand dann im Juni 1457 unter seinem Sohn Karl I. (1453—1475) in dem Abschluß einer freundschaftlichen Einung auf fünf Jahre seinen Ausdruck[4]. Während die Stadt dem ewig geldbedürftigen Markgrafen — natürlich gegen genügende Sicherheit — ihre reichen Geldmittel bei den verschiedensten Gelegenheiten zur Verfügung stellte[5], leistete ihr Karl in ihren vielen Fehdehändeln als Mittelsmann gute Dienste; eifrig, wenn auch ohne dauernden Erfolg, bemühte er sich den Streit Straßburgs mit Luzern friedlich beizulegen[6]; Jahre lang versuchte er in immer wieder angeknüpften Unterhandlungen der Stadt vor ihrem hartnäckigen Gegner, dem Grafen Alwig von Sulz, Ruhe zu

---

[1] Vgl. oben S. 28.
[2] Fr. v. Weech, Badische Geschichte, S. 75 ff.
[3] Regesten der Markgrafen von Baden III, Nr. 5120.
[4] Ebenda IV, Nr. 8112.
[5] Vgl. z. B. Regesten IV, Nr. 8308.
[6] Vgl. oben S. 16.

verschaffen[1], bis es ihm endlich im August 1463 gelang, den Abschluß einer vorläufigen Richtung herbeizuführen[2].

Die Einung zwischen Baden und der Stadt besaß zwar keine solche politische Bedeutung wie das kaum vierzehn Tage zuvor zwischen Pfalz und Straßburg abgeschlossene Bündnis; immerhin war es für die Stadt von Wert, daß sie sich auf diese Weise der Neutralität des Markgrafen versicherte, nachdem sie sich den Haß einer mächtigen, mit dem Kaiserhofe in enger Fühlung stehenden Klique zugezogen hatte[3]. Sie hatte ihn daher auch in ihrem Vertrage mit dem Pfalzgrafen ausdrücklich ausgenommen, ebenso wie letzteren in ihrer Einung mit Baden. Daß es zu einem Konflikte zwischen diesen beiden Verbündeten der Stadt kommen würde, war damals wenig wahrscheinlich; denn Markgraf Karl hatte sich mit Pfalzgraf Friedrich, nachdem er anfangs Partei gegen ihn ergriffen hatte, im Jahre 1455 ausgesöhnt und war mit ihm eine Einung auf zehn Jahre eingegangen[4]. Aber in dem großen Reichskriege im Jahre 1462 kam doch die alte Gegnerschaft wieder zum Ausbruch; nach längerem Zaudern schlug sich Karl auf die Seite der Feinde des Pfälzers[5]. Straßburg beobachtete, seiner ganzen Politik während dieser Kämpfe entsprechend, zwischen dem Markgrafen und dem Kurfürsten strikte Neutralität und verbot beiden, mit ihren Heerhaufen die Rheinbrücke und die Stadt zu passieren[6].

Die Schlacht von Seckenheim, bei der Karl in die Hände seines Gegners fiel, bedeutete für Baden einen besonders schweren Schlag; denn abgesehen von den erheblichen Gebietseinbußen und der völligen Zerrüttung der Finanzen hatte sie zur Folge, daß der Markgrafschaft die angesehene Stellung, die sie sich errungen hatte, verloren ging. In den territorialen Händeln und Aus-

---

[1] Regesten IV, Nr. 8457 und öfters.
[2] Regesten IV, Nr. 9118.
[3] Vgl. oben S. 30 ff.
[4] Regesten IV, Nr. 7929.
[5] v. Weech, Badische Geschichte, S. 91 ff.
[6] StAStr AA 251, fol. 42.

einandersetzungen, die die oberrheinischen Stände beschäftigten, spielten die Markgrafen von da an eine ziemlich bescheidene Rolle. Auch als sich ihre Lande allmählich wieder erholten, gelang es ihnen fürs erste begreiflicherweise nicht, sich irgendwie gegenüber der immer mehr um sich greifenden pfälzischen Macht Geltung zu verschaffen.

Dagegen wurde ihr inniges persönliches Verhältnis zu Friedrich III. und Maximilian für ihr Ansehen und ihre Stellung wichtig[1]. Der Sohn und Nachfolger Karls I., Markgraf Christoph, wurde durch das Vertrauen der beiden Habsburger mehrfach an verantwortungsvolle Posten in kaiserlichen Diensten gestellt und trat infolgedessen auf Reichstagen und sonst in der Reichspolitik als Vertreter und Beauftragter des Kaisers des öfteren sehr stark hervor.

Bei solchen Gelegenheiten kam natürlich auch die Stadt Straßburg mit ihm in wichtigeren Fragen in Berührung; sonst veranlaßten lediglich die kleinen nachbarlichen Streitigkeiten wegen bestimmter Rechte in der im Jahre 1424 an Straßburg verpfändeten habsburgischen Herrschaft Kenzingen-Kürnberg[2] und Angelegenheiten finanzieller Natur[3] hin und wieder einen lebhafteren Meinungsaustausch zwichen den beiden Ständen; im übrigen trugen die gegenseitigen Beziehungen den gleichen freundlichen Charakter wie bisher.

VI. Das Bistum Straßburg.

Von geistlichen Territorien spielte nur das Bistum Straßburg dauernd eine wichtigere Rolle in der Politik der Stadt. Die bischöflichen Besitzungen, mit deren Geschichte die Ent-

[1] v. Weech, a. a. O., S. 97 ff. und S. 102 ff.

[2] z. B. Regesten III, Nr. 5678 (1438), GLA Karlsruhe 36/2666 (1478).

[3] Vgl. z. B. die Verträge über die Erwerbung der halben Herrschaft Lahr-Mahlberg (1463) (Regesten IV, Nr. 9110 ff.)

wicklung Straßburgs aufs innigste verknüpft war, lagen zumeist rings herum in ihrer unmittelbaren Nähe.

Diese enge Nachbarschaft hatte natürlich eine weitgehende Interessengemeinschaft zur Folge und brachte zugleich die beiderseitigen Behörden in unausgesetzte Berührung miteinander; aber sie bildete daneben auch den Anlaß zu einer endlosen Kette von Reibereien und Streitigkeiten. Das Mittelalter hat ohnehin schon wenig Sinn für den Vorteil einer klaren Regelung der Befugnisse und Rechte und einer einfachen, aber unzweideutigen Grenzführung, die den Besitz von Nachbarn deutlich und scharf scheidet und trennt. Hier lagen nun die Verhältnisse doppelt verwickelt, da die Stadt sich erst allmählich und teilweise von der Oberherrschaft des Bischofs freigemacht hatte. So mancher Punkt war durch Verträge geregelt worden; vieles hatten sich aber die Bürger auch durch stillschweigende Usurpation angeeignet, ohne die bischöflichen Ansprüche völlig aus ihrer Stadt verdrängen zu können. Die gegenseitigen Kompetenzen griffen auf das verzwickteste ineinander über und standen miteinander im Wettbewerb; sehr oft kam es zu heftigen Störungen und Zusammenstößen. Die Entscheidung in all den damit zusammenhängenden Streitigkeiten gab natürlich nicht der Rechtsstandpunkt, sondern sie war lediglich eine Frage der Macht. Und im Ausgang des Mittelalters war zweifellos die größere Macht auf seiten der Stadt. Schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, wo mit dem Pfahlbürgerstreite eine neue Periode heftiger Auseinandersetzungen zwischen Straßburg und seinen Bischöfen begann, hatte das Stift namentlich während der verheerenden Engländereinfälle und des erbitterten Kampfes, den Friedrich von Blankenheim gegen die trotzigen Bürger führte, schwer zu leiden gehabt; mehrfach hatten zur Beschaffung der nötigen Geldmittel wichtige Einkünfte und größere Gebietsteile verpfändet werden müssen[1]. Dann brachte die unglückselige Re-

[1] Vgl. Grandidier, Oeuvres hist. inéd. IV, S. 237 u. S. 252 ff.

gierung des landfremden Niederländers Wilhelm von Diest (1393—1439), an den Friedrich mit Erlaubnis des Papstes das Bistum abtrat, das Stift vollends an den Rand des Verderbens und erschöpfte einfach seine finanzielle Leistungsfähigkeit[1].

Anfänglich stand Wilhelm mit der Stadt in guten Beziehungen und fand bei ihr willige Unterstützung gegen das widerspenstige Domkapitel und den von diesem auf den Bischofsstuhl erhobenen Burkhard von Lützelstein[2]; die Versöhnung der streitenden Parteien wurde dann im Dezember 1395 durch die Abfindung Burkhards mit der Obermundat und den Abschluß eines Vertrages zwischen Bischof, Stadt und Kapitel besiegelt, der ein freundnachbarliches Verhältnis für die Zukunft verbürgen sollte[3]. Bischof und Stadt verzichteten auf ihre während des letzten Kampfes gegenseitig erhobenen Forderungen; Wilhelm gestand den Bürgern freien Einlaß in alle Städte und Schlösser seines Stiftes zu und gelobte dem Rate zugleich, daß er nur mit dessen vorheriger Einwilligung Besitzungen des Bistums verkaufen oder verpfänden werde.

Aber das gute Einvernehmen war von keiner Dauer; das zügellose Leben, die wilde Fehdelust und die ans Unglaubliche streifende Verschwendungssucht Wilhelms brachten es bald dahin, daß das stolze Domkapitel, das für seine und des Stiftes Existenz fürchten mußte, bei der Stadt Unterstützung zu einem Vorgehen gegen den unwürdigen Prälaten suchte. Wenn man auch zugeben muß, daß bei den Domherren, vor allem bei den führenden Männern, dem sittenlosen, aber klugen Dechanten

---

1 Ueber ihn vgl. Strobel III, S. 46ff.; Grandidier, a. a. O., S. 281ff.; Finke, Der Straßburger Elektenprozeß vor dem Konstanzer Konzil (Straßburger Studien II, S. 10ff.). H. Kaiser, Die Konstanzer Anklageschriften von 1416 und die Zustände im Bistum Straßburg unter Bischof Wilhelm von Diest (ZGORh N. F. 22, S. 387ff.).

2 Strobel III, S. 37ff.

3 StAStr AA u. 1418 (Vidimus von 1416); gedruckt bei Wencker, De Usburgeris, S. 200ff. Regest StrUB VI, S. 590f.

Hügelman von Finstingen und dem Kämmerer Friedrich von Zollern, der persönliche Ehrgeiz und das Bestreben, die Rechte und Befugnisse ihres Kapitels zu erweitern, eine große Rolle spielten, so kann doch nicht bestritten werden, daß gegenüber dem grenzenlosen Egoismus des Bischofs die bessere Sache, der Kampf für die Erhaltung des Bistums, auf ihrer Seite war[1].

Die Stadt sah zweifellos das tolle Treiben des Bischofs in gewisser Hinsicht nicht ungern, weil dadurch natürlich der drohende Zerfall der bischöflichen Macht beschleunigt wurde. Der Rat suchte auch jetzt, wie schon unter Wilhelms Vorgänger, diese Zustände nach Kräften auszunützen, um die letzten Aemter, Rechte und Einkünfte, die dem Bischof in Straßburg noch verblieben waren, auf ein Mindestmaß zu beschränken oder womöglich an sich zu bringen[2]. Dazu brachten die fortwährenden Geldnöte den Bischof in immer drückendere finanzielle Abhängigkeit von der Stadt; die Verschreibungen und Verpfändungen stiftischer Besitzungen und Gefälle zu Gunsten Straßburgs und seiner Bürger nahmen einen gewaltigen Umfang an[3]. Kein Wunder, daß schließlich die Stadt im bischöflichen Territorium, in dem sie große Summen Geldes angelegt hatte, eine ihr sichere Beute sah, die ihr bei der zunehmenden Zerrüttung des Stiftes im Laufe der Zeit Stück um Stück zufallen mußte. Aus diesem Grunde hatte sie wohl auch dann von ernsteren Schritten abgesehen, als die Verhältnisse so trostlos geworden waren, daß sie und ihre Bürger trotz aller Mahnungen ihre Renten, Gülten und Zinsen, die sie vom Bistum zu beanspruchen hatten, jahrelang nur teilweise oder überhaupt nicht ausbezahlt erhielten, und dabei die Schuldenlast auch weiterhin unheimlich anschwoll.

---

[1] Vgl. Finke, a. a. O., S. 106 ff., Kaiser, a. a. O., S. 434 ff.

[2] Vgl. Leupold, Berthold v. Buchegg von Straßburg, S. 25 ff.; Kothe, Kirchliche Zustände Straßburgs im 14. Jahrhundert, S. 53 ff.; Kaiser, a. a. O., S. 431.

[3] Kaiser, a. a. O., S. 398.

Sowie aber Wilhelm in das Schlepptau der pfälzischen Territorialpolitik geriet und offensichtlich die Absichten König Ruprechts auf das Bistum beförderte[1], da brach auch in der Stadt der bisher mühsam zurückgedämmte Unwillen los. Der Rat, der seine eigenen Pläne ernsthaft bedroht sah, schloß sich daher im Frühjahr 1405 mit dem Domkapitel gegen den Bischof zusammen[2], und es gelang auch ihren vereinten Bemühungen, durch die Verträge vom 20. März 1406 und vom 26. März 1407[3] die Gefahr abzuwenden, daß das Bistum unter den Einfluß eines fremden, mächtigen Fürsten geriet. Wilhelm wurde durch diese Abmachungen so gut wie entmündigt. Die gesamte Finanzverwaltung, die Einziehung und Verwendung aller Einnahmen und Gefälle des Stiftes wurden einer dreigliedrigen, von Bischof, Kapitel und Stadt ernannten Kommission übertragen, die nun das schwierige Werk der Schuldentilgung systematisch in Angriff nehmen sollte; die ganzen bischöflichen Besitzungen und Rechte wurden auf zehn Jahre an Stadt und Domkapitel abgetreten; Wilhelm wurde auf Zabern und die benachbarten Burgen beschränkt und erhielt lediglich die Erträgnisse einiger Gefälle aus dem Amte Kochersberg sowie ein bescheidenes «Deputat». Da er sich aber diese Bevormundung nicht auf die Dauer gefallen lassen wollte und schließlich mit Hülfe des Herzogs von Lothringen, mit dem er am 9. Juni 1413 ein Bündnis gegen Straßburg abschloß[4], die Fesseln von sich abzuschütteln suchte, nahmen ihn Stadt und Kapitel, nachdem der Versuch, einen gütlichen Vergleich herbeizuführen, im Jahre 1414 ohne Ergebnis geblieben war[5], im Dezember 1415 auf Grund eines vom Domdechanten schon lange vorbereiteten Planes kurzerhand gefangen und rissen nun, soweit es möglich

---

[1] Vgl. oben S. 25 ff.

[2] Vgl. Kaiser, a. a. O., S. 391 ff.

[3] Ebenda; vgl. auch Strobel III, S. 77 f.

[4] BAUE G 135 (1a), Original. Kurz darauf (15. Juni) verpfändete W. dem Herzog den vierten Teil von Zabern [BAUE G 949 (1)].

[5] StAStr AA 1440 fol. 28 (Notul der Vergleichung).

war, die wenigen Wilhelm noch verbliebenen Aemter, Einkünfte und Besitzungen an sich, um zu verhindern, daß sie in fremde Hände übergingen[1]. Diese Ereignisse trugen natürlich nicht wenig dazu bei, den geringen Rest von Autorität, den der Bischof noch im Stifte besaß, völlig zu untergraben, und konnten daher auch nicht ohne Einwirkung auf die städtischen Aemter des Bistums bleiben, die erheblich an Ansehen und Bedeutung einbüßten und mehr denn bisher unter den Einfluß des Stadtrates gerieten.

Allerdings schien sich alsbald mit der Freilassung des Bischofs im folgenden Jahre, mit dem Eingreifen des Konstanzer Konzils, des Kaisers und schließlich auch des neuerwählten Papstes ein gewisser Umschwung anzukündigen[2]. Wilhelm behauptete sich allen Bemühungen des Domdechanten und des Kapitels zu trotz im Besitz des Stiftes und übernahm, nachdem die Verträge von 1406 und 1407 abgelaufen waren, wieder die Verwaltung des ganzen bischöflichen Territoriums, soweit es nicht verpfändet war. Auch mit der Stadt, die sich inzwischen mit dem Domkapitel überworfen hatte[3], versöhnte er sich schließlich auf Grund von Abmachungen, die im Jahre 1418 zu Offenburg getroffen wurden und in der Hauptsache auf die Wiederherstellung der Zustände vor dem Jahre 1406 hinausliefen[4].

Die völlige Zerrüttung der Finanzen des Bistums erschwerte jedoch jede gedeihliche Entwicklung. Da Bischof Wilhelm auch nach den Ereignissen des Jahres 1406 seinem verschwenderischen Treiben keinen Einhalt geboten und sich in allerhand Händel und politische Intrigen eingelassen hatte, war er mit den beschränkten Mitteln, die ihm noch zur Verfügung standen, erst recht nicht ausgekommen und hatte infolgedessen zu immer neuen Verschreibungen und Verpfändungen, die zumeist den

---

1 Vgl. Strobel III, S. 109 ff., Finke, a. a. O., S. 107 ff.
2 Finke, a. a. O., S. 425 ff.
3 Ebenda, S. 420 f. und 427 f.
4 Ebenda, S. 428.

Straßburgern zu gute kamen, seine Zuflucht nehmen müssen [1]. Und selbst jetzt wirtschaftete er trotz aller üblen Erfahrungen im alten Stile weiter und häufte Schulden auf Schulden, Verschreibung auf Verpfändung [2], so daß von einer Regelung seiner Verbindlichkeiten und einer allmählichen Schuldentilgung, wie sie im Jahre 1418 in dem Vertrage mit der Stadt festgesetzt worden war, keine Rede sein konnte.

Ueberhaupt war diese Versöhnung alles andere als ehrlich gemeint [3]. Wilhelm, dem das innerlich gespaltene Domkapitel nicht mehr gefährlich werden konnte, übertrug jetzt seinen ganzen Haß, wie schon aus seiner zu Konstanz eingelegten Anklageschrift zu ersehen war [5], auf Straßburg. Da die Stadt die Positionen, die sie während der letzten Wirren innerhalb ihrer Mauern und draußen im Lande sich auf Kosten des Bistums geschaffen hatte, gutwillig nicht wieder räumen wollte, versuchte der Bischof bald mit diesem, bald mit jenem ihrer Gegner im Bunde, die Bürger mit Waffengewalt niederzuringen und ihnen das Gewonnene zu entreißen. Aber obwohl er zunächst in dem wilden Dachsteiner Kriege (1420—1422) sich die inneren Schwierigkeiten Straßburgs zu nutze machen konnte und in den aus der Stadt ausgewanderten Adeligen eifrige Bundesgenossen fand, zog er den kürzeren. Als sich bald darauf Kurfürst Ludwig von der Pfalz, an dem er bisher stets einen Rückhalt gefunden hatte, mit Straßburg verständigte, schloß sich Wilhelm an den Markgrafen von Baden an und nahm an dessen zweitem Kriege mit den oberrheinischen Städten (1428) teil, ohne jedoch irgendwie etwas auszurichten [6]. So blieben alle Anstrengungen vergebens; Wilhelm machte das Unglück nur

---

1 Strobel III, S. 78. — Kaiser, a. a. O., S. 423.

2 Vgl. z. B. Knobloch, Territorium der Stadt Straßburg, S. 24. Grandidier, Oeuvres inéd. IV, S. 320 f.

3 Strobel III, S. 123: Finke; a. a. O., S. 430.

4 Finke, a. a. O., S. 428.

5 Ebenda, S. 414 f.

6 Strobel III, S. 144 ff., vgl. oben S. 27 f. u. S. 82.

immer schlimmer, da die Kriegsrüstungen gewaltige Geldsummen verschlangen und seine Lande durch die fürchterlichen Verheerungen, die sie während der mit vieler Grausamkeit geführten Kämpfe zu erdulden hatten, völlig erschöpft wurden.

Der Bischof lenkte nun notgedrungen ein und schloß mit der Stadt im Jahre 1430 sogar einen Freundschafts- und Bündnisvertrag ab, der eingehende Bestimmungen über gütliche und rechtliche Austräge enthielt[1]; von nun an begnügte er sich, mit der Stadt sich friedlich auseinanderzusetzen[2]. In fünf größeren Verträgen[3], von denen der erste, die sogenannte «Speyrer Rachtung» von 1422, und der letzte, die Rachtung von 1429, die wichtigsten und umfassendsten waren, hatte man unter der Mitwirkung der verschiedensten Mittelsleute, des Markgrafen Bernhard, Bischof Rabans von Speyer, Kurfürst Ludwigs, immer wieder versucht, zwischen den beiden Parteien über all die strittigen Punkte einen gewissen Ausgleich zu schaffen. Ihre Bestimmungen, die deutlich Zeugnis für das unaufhaltsame Vordringen der Stadt ablegten, brachten aber der ganzen Natur der Sache nach nur einen kurzen Waffenstillstand. Der Kampf begann, wenn auch unter weniger heftigen und in die Augen fallenden Formen, bald wieder; schon im Jahre 1434 kam es zu neuen Streitigkeiten, die dann schließlich zwei Jahre später durch den Schiedsspruch des inzwischen zum Bischof von Konstanz erwählten Grafen Friedrich von Zollern und des Domkapitels beigelegt wurden[4].

Auch eine Besserung der finanziellen Verhältnisse sollte durch diese Verträge herbeigeführt werden. Die Speyrer

---

[1] StAStr AA n. 1474.

[2] Vgl. Strobel III, S. 187 f.

[3] 1422 (StAStr AA n. 1461), 1423 (AA n. 1461) 1425 (ebenda), 1428 (ebenda), 1429 (AA 1474).

[4] Briefwechsel in AA 1478 fol. 1 ff. (vgl. auch Regesten der Bischöfe von Konstanz III, Nr. 9704). Der Schiedsspruch (Original nicht erhalten) in dem Friedschen Extrakt (17. Jh.) in StAStr VDG Bd. 117, fol. 25 ff.

Rachtung hatte bereits eingehende Bestimmungen über die Schuldentilgung und die Auszahlung der fälligen Zinsen und Renten getroffen, die aber dann infolge allerhand Hemmungen und Streitigkeiten nicht zur Durchführung kamen. Erst in der Rachtung von 1429 kam es zu einer völligen Verständigung; der Bischof setzte mit Einwilligung der Stadt zwei besondere Amtleute ein, die sämtliche Gefälle des ganzen Stiftes mit Ausnahme der Städte Dachstein und Zabern einziehen und davon an Stadt, Bürger und sonstige Gläubiger die jährlichen Zinsen und Gülten und von der dann übrig bleibenden Geldsumme den Bürgern an den Ausständen, die sie von früheren Jahren her zu fordern hatten, alljährlich 600 Gulden entrichten sollten. Aber obwohl die Stadt dem Bischof alle Zins- und Gültzahlungen, die er ihr noch aus der Zeit vor der Speyrer Rachtung her schuldete, erlassen[1] und die einzelnen Bürger ihm ihre entsprechenden Guthaben wenigstens für seine Regierungszeit gestundet[2] hatten, gelang es ihm trotz der Herabsetzung des Zinsfußes[3] nicht, den Bedingungen des Vertrages gerecht zu werden. Die unglücklichen Lande litten noch unter den Folgen der letzten Kriegswirren; wenn es Wilhelm auch glückte, einen Teil seiner Gläubiger durch Verweisung auf die noch einigermaßen ergiebigen Einnahmequellen in den Pflegen seines Stiftes zu befriedigen, so machte sich doch der Verfall der bischöflichen Autorität gerade in den ertragreichsten Aemtern und Verwaltungszweigen, wie z. B. in dem geistlichen Gerichte, dem Zoll- und dem Geleitwesen, auch an den Einnahmen derart bemerkbar, daß diese bei weitem nicht mehr dazu ausreichten, um die daraufverschriebenen, alljährlich fälligen Zinsen und Gülten davon zu entrichten. Da infolgedessen der Bischof sich außerstande sah, allen Verpflichtungen nachzukommen, wuchs die Schulden-

---

1 Vertrag von 1423.
2 Rachtung von 1429.
3 Rachtung von 1422.

last aufs neue; die Stadt allein hatte laut ihrer Abrechnung vom Jahre 1432 vom Stifte über 14000 Goldgulden an Ausständen zugute[1]. Um nun zu verhindern, daß die Zahlung der fälligen Zinsen und Renten wieder jahrelang unterblieb und die Bürger ganz um die ihnen zustehenden Geldsummen kamen, schloß der Rat im Jahre 1433 mit Wilhelm einen weiteren Vertrag ab, der Gewähr dafür schaffen sollte, daß künftig das Stift seinen eingegangenen Verbindlichkeiten pünktlich entsprach[2]. Durch eine genaue Uebersicht wurde festgestellt, daß die Gefälle sämtlicher Zölle, des Geleites und des geistlichen Gerichts, wenn man die notwendigen Verwaltungskosten und verschiedenes andere abzog, sowie die Ueberschüsse, die sich nach der Bezahlung der jeweils darauf verschriebenen Zinsen und Gülten aus den Einkünften der Pflege Bernstein, der überrheinischen Besitzungen und eines Teiles der Pflege Molsheim ergaben, zusammen 1700 Pfund Straßburger Pfennige betrugen. Von dieser Summe sollten von nun an durch ein Mitglied der Straßburger Münze alljährlich die Zinsen und Gülten, die Straßburger Bürgern auf die Gefälle von Zollkeller, geistlichem Gericht und Geleit verschrieben und nicht auf anderweitige Einkünfte überwiesen worden waren, entrichtet, sowie gemäß den Bestimmungen der letzten Rachtung 600 Gulden unter die Bürger verteilt werden, denen die Zinsen, die in den Jahren 1422 bis 1429 fällig gewesen, noch nicht oder nur teilweise bezahlt worden waren. Sowie einmal diese älteren Schulden abgetragen waren, sollten die freiwerdenden 600 Gulden zur allmählichen Tilgung der Rückstände, die sich seit der Rachtung von 1429 angesammelt hatten, verwendet werden, und zwar diesmal unter Berücksichtigung der Forderungen der Nichtbürger. Auch der Stadt, die sich vorläufig damit begnügen mußte, daß ihr die alljährlich fälligen Zinsen entrichtet wurden, sollte dann später von demselben Betrage ein

[1] Zusammenstellung im StAStr VDG Bd. 105.
[2] StAStr AA n. 1477.

Teil der Summen, die ihr der Bischof schuldig geblieben war, bezahlt werden[1]. Da man anscheinend die Schuld an den bisherigen Mißerfolgen der Tilgungsversuche zum Teil der Unzuverlässigkeit der bischöflichen Beamten zuschrieb, wurde diesmal die Aufsicht über die Einlieferung und die Verwaltung des Geldes einer dreigliedrigen Kommission anvertraut, die aus einem von Wilhelm ernannten Oberamtmann und je einem von der Stadt und den Gläubigern und vom Domkapitel bestimmten Beisitzer bestand und die von den in Betracht kommenden bischöflichen Amtleuten die eidliche Versicherung entgegennehmen sollte, daß sie die in dem Vertrage angeführten Ueberschüsse aus ihrem Bezirke ohne jeden Abzug nach Straßburg abliefern würden.

Dank dieser Maßregeln trat nun wirklich eine Besserung der finanziellen Lage des Bistums ein; auch trug wohl Wilhelm selbst dadurch, daß er einen minder kostspieligen Lebenswandel führte als bisher und sich in keine weitläufigen politischen Händel mehr verwickeln ließ, sondern mit seinen Nachbarn Frieden hielt, nicht wenig zu einer Gesundung der unerquicklichen Verhältnisse bei. Die aus der Zeit vor der letzten Rachtung herrührenden Rückstände waren infolgedessen schon nach wenigen Jahren abgetragen[2]. Aber eine einzige Mißernte und Teuerung genügte, um das mühselig wiederhergestellte Gleichgewicht zu zerstören; im Jahre 1438 mußte daher die Stadt darin einwilligen, daß künftig anstatt der jährlich zu verteilenden 600 Pfund nur 200 zur Auszahlung gelangten[3]. Im folgenden Jahre kam dann der verheerende Schindereinfall[4], der auf die bischöflichen Finanzen

[1] Weiterer Vertrag des Jahres 1433 (StAStr AA u. 1477). Näheres über die einzelnen Aemter (Zollkeller, geistl. Gericht) vgl. unten S. 137 ff.

[2] Erwähnt in dem Vertrag von 1438.

[3] StAStr AA u. 1477.

[4] Vgl. darüber H. Witte, Die Armen Gecken oder Schinder und ihr Einfall ins Elsaß im Jahre 1439, Straßburg 1883.

in unheilvoller Weise einwirkte. Nicht einmal die laufenden Zinsen konnten mehr entrichtet werden; als wenige Monate später Bischof Wilhelm starb, ließ er sein Stift in einer trostlosen Verfassung zurück.

Das Domkapitel, das sich wohl bewußt war, daß ihm jetzt die Entscheidung über die Zukunft des Bistums zufiel, war in seiner Mehrheit fest entschlossen, diesmal nur einen älteren Mann, der im Gegensatz zu Wilhelm von Diest schon längere Zeit dem geistlichen Stande angehörte und mit den Verhältnissen der Diözese vertraut war, auf den bischöflichen Stuhl zu erheben[1]. Die Wahl fiel auf den einem schwäbischen Geschlecht entstammenden Domherrn Konrad von Bußnang, eine durchaus würdige Persönlichkeit, die bereits seit Jahren im Kapitel die Würde eines Kellerers und Portners bekleidete. Aber sofort legten die in der Diözese begüterten Landesherren und Adeligen, die in Straßburg versammelt waren und bestimmt darauf gerechnet hatten, daß der Erwählte einer ihrer Angehörigen sein werde, Widerspruch ein und erhoben ihrerseits mit Hülfe der gleichfalls unzufriedenen Minderheit des Kapitels in Ermangelung eines andern Kandidaten den alten und gebrechlichen Dompropst Johann von Ochsenstein zum Bischof; auch die Bürger wußten sie auf ihre Seite zu bringen, indem sie Konrad der öffentlichen Meinung als einen «Swop» hinreichend verdächtig machten und damit die alteingefressenen landschaftlichen Vorurteile gegen ihn wachriefen. Die Situation war eine Zeit lang recht gespannt[2]; schließlich beraumte der Erzbischof von Mainz einen Tag zur Prüfung der beiden Wahlen an, entschied jedoch am 10. Juni 1440, ohne, wie es scheint, die Gegenpartei des näheren zu verhören, zu

---

[1] Vgl. hierzu Strobel III, S. 188f., Grandidier, Oeuvres hist. inéd. IV. S. 328. ff; Die Fortsetzungen des Königshofen im Code historique et diplomatique I, S. 234 f. und bei Mone, Quellensammlung I, S. 278; Archivchronik (Cod. hist. et dipl. II, S. 151 ff.).

[2] Vgl. die Korrespondenz in StAStr AA 1487.

Gunsten Bußnangs[1]; Ochsenstein wurde mit einer Entschädigung von 4000 Gulden abgefunden und durch den Konzilspapst Felix V. zum Kardinal erhoben.

Aber Konrad hatte erkannt, daß es ihm nicht möglich sein werde, in dem schwerverschuldeten und zerütteten Stifte, wo er die Straßburger Bürgerschaft, den Adel und einen Teil des Domkapitels gegen sich hatte, ein gedeihliches Regiment zu führen, sondern daß es dazu eines Mannes bedurfte, der über größere Geldmittel verfügte und an mächtigen Verwandten einen Rückhalt fand. Pfalzgraf Stephan von Zweibrücken beschloß, diese Gelegenheit zu ergreifen, und trat im Einverständnis mit dem ihm persönlich nahe stehenden Papst Felix V. und dem Mainzer Erzbischof mit Bußnang in Verbindung, um seinem vierundzwanzigjährigen Sohn Ruprecht, der bereits eine Domherrnwürde in Straßburg bekleidete, ohne überhaupt Priester zu sein, den Bischofsstuhl zu verschaffen. Man wurde rasch handelseins; nachdem schon Anfang Juli 1440 Ruprecht zum Koadjutor des eben bestätigten Bischofs ernannt worden war[2], verzichtete Bußnang wenige Wochen später in Basel zu Gunsten des jungen Fürsten auf seine bischöfliche Würde, während er seine übrigen Pfründen behielt; zur Entschädigung wurden ihm in der Hauptsache die Einkünfte von Rufach und der Obermundat überwiesen sowie eine Geldsumme von 8000 Gulden zugesagt[3]. Im September trat Ruprecht bereits seine Regierung an[4].

Stadt und Kapitel waren natürlich von diesen Abmachungen, die hinter ihrem Rücken erfolgt waren, wenig erbaut; da der neue Bischof ohne Mitwirkung der Domherrn und ohne jede Teilnahme des Rates zu seinem Amte gelangt war, hatten sie keine Gewähr dafür, daß ihre alten Rechte und ihre bis-

---

[1] Schiedsspruch im BAUE G 139 (5).

[2] BAUE G 139 (7).

[3] BAUE G 101 (1, 2, 3). StAStr AA u. 1487 und SW aus dem Münchener Reichsarchiv.

[4] BAUE G 139 (8—9bis).

herigen mit dem Stifte abgeschlossenen Verträge ohne weiteres Anerkennung finden würden, und nahmen deshalb dem jungen Fürsten gegenüber zunächst eine ablehnende Haltung ein. Die Bürger, die Gläubiger des Bistums waren und in den beiden letzten Jahren wieder keine Zinszahlung erhalten hatten, griffen zweifellos im Einvernehmen mit ihrer Stadt zu allerhand Pfändungen und gewaltsamen Beschlagnahmungen, um auch ihre Forderungen nachdrücklich zur Geltung zu bringen[1]. Durch die Vermittlung des Basler Konzils wurde jedoch schließlich der Friede gesichert; nach längeren Verhandlungen zu Hagenau kam es am 16. November zum Abschluß mehrerer Verträge, in denen Ruprecht alle Rechte und Freiheiten von Stadt[2] und Kapitel[3] sowie sämtliche Verschreibungen früherer Bischöfe gegen Straßburg und seine Bürger anerkannte. Auch mit den Gläubigern verständigte er sich im Frühjahr 1441 auf Grund der Abmachungen von 1433 und 1438, die dahin abgeändert wurden, daß die dort festgesetzte, von Bischof, Kapitel und Gläubigern ernannte Aufsichtsbehörde fortfiel, und daß erst, wenn in den nächsten vier Jahren außer den jeweils fälligen Zinsen den Bürgern ihre Ausstände von 1439, 1440 und 1441 entrichtet sein würden, wieder unter Berücksichtigung auch der Forderungen von Nichtbürgern jährlich 200 Gulden zur Bezahlung der Zinsschulden, die sich seit dem Jahre 1429 angesammelt hatten, verwendet werden sollten[4]. Eine freundschaftliche Einung, die er am 2. Juli 1442 für seine ganze Regierungszeit mit der Stadt einging, schien dann überhaupt für die Zukunft ein friedlichnachbarliches Verhältnis zu sichern[5]; für künftige Streitigkeiten wurde ein sechsgliedriges Austragsgericht ausgemacht, das zur Hälfte von dem Rate, zur Hälfte

---

[1] Korrespondenz zwischen Bischof und Stadt in StAStr AA 1488.
[2] StAStr AA u. 1488.
[3] BAUE G 3465 : 305 (Kopie).
[4] StAStr AA u. 1489.
[5] StAStr AA u. 1490.

von Ruprecht ernannt werden und abwechselnd zu Molsheim oder zu Straßburg tagen sollte.

Aber nur zu bald zeigte es sich, daß der junge und leichtlebige Fürst in keiner Weise für sein neues Amt vorbereitet war, da er in überreichem Maße allen Genüssen des Lebens, vor allem der Liebe, huldigte und einen äußerst lockeren, seiner geistlichen Würde wenig entsprechenden Lebenswandel führte[1]. Seine zahllosen, oft sehr anrüchigen Liebeshändel, seine sonstigen nobeln Passionen und dann besonders sein Hang zu alchymistischen Spielereien verschlangen Unsummen Geldes und brachten die ohnehin so zerrütteten bischöflichen Finanzen aufs neue in eine heillose Verwirrung.

Was die Mehrheit unter den Domherren hatte verhindern wollen, war nun doch durch eine Verkettung widriger Umstände Wirklichkeit geworden. Allerdings hatte das Kapitel gleich zu Anfang Vorsorge getroffen und, um das Schlimmste zu verhüten und sich einen stärkeren Einfluß auf die Leitung des Stiftes zu verschaffen, dem ihm aufgedrängten Bischof schon im Jahre 1440 beim Abschluß der Hagenauer Rachtung[2] das Versprechen abgenommen, daß er in Anbetracht seiner Jugend und seiner Unkenntnis von Land und Leuten für die nächsten zehn Jahre alle wichtigeren Angelegenheiten des Bistums nur unter Hinzuziehung und Mitwirkung zweier Domherren erledigen werde, die ihm alljährlich als Helfer und Berater beigegeben werden sollten. Des weiteren hatte Ruprecht gelobt, daß, wenn er je auf das Stift verzichten würde, er dies nur nach vorheriger Einwilligung der Domherren an einen andern Bewerber abtreten und daß er auch keine Verpfändung von Stiftsgut ohne deren Zustimmung vornehmen werde; die unbedingte Erhaltung des bischöflichen Besitzes wurde ihm zur obersten Aufgabe gemacht. Alle Amtleute des Bistums sollten sich dem Kapitel gegenüber zur Einhaltung dieser Abmachungen eidlich

---

[1] Vgl. Grandidier, Oeuvres hist. inéd. IV, S. 337ff.
[2] BAUE G 3465:305 (Kopie).

verpflichten und zugleich geloben, daß sie nach Ruprechts Tod nur einem von den Domherren rechtmäßig erwählten Nachfolger huldigen würden.

Wenngleich das Kapitel so eine vertragsmäßig festgelegte, weitgehende Anerkennung seiner Rechte durchgesetzt hatte, so wollte das doch wenig bedeuten, da Ruprecht sich nicht daran gebunden fühlte. Aber die trostlose Finanzlage zwang ihn doch bald wieder zu neuen Zugeständnissen; zu den alten Lasten, die auf dem Stifte ruhten, waren nun noch der Betrag von 8000 Gulden, den er Konrad von Bußnang schuldete, und die 4000 Gulden[1] gekommen, die Bußnang seinem Rivalen Johann von Ochsenstein als Entschädigung zugesichert und die dann Ruprecht übernommen hatte; sein eigenes Treiben verschlimmerte natürlich die Verhältnisse und machte es ihm unmöglich, die Verpflichtungen, die er seinen Gläubigern gegenüber im Jahre 1441 eingegangen war, zu erfüllen. Da sich von neuem die Zinsrückstände anhäuften, mußte er schon im Sommer 1442 sein Kapitel um Hülfe anrufen[2]. Dies erklärte sich auch unter Einwilligung der Stadt damit einverstanden, daß der Bischof zur Tilgung der dringendsten Schulden vom ganzen Bistum eine einmalige Schatzung einzog, bedang jedoch, um jeden Mißbrauch zu verhüten, für sich die Verwaltung des davon eingehenden Geldes und zugleich ein gewisses Aufsichtsrecht über die gesamte Finanzgebarung Ruprechts aus. Die Kapitelherren gaben sich daher nicht damit zufrieden, daß er sich verpflichtete, künftig jedes Anschwellen der Zinsrückstände zu verhindern und die jährlichen Gülten und Renten vor allem andern von den Gefällen zu entrichten, sondern verlangten auch, daß er ihnen einen klaren Einblick in die Vermögenslage des Stiftes gewähre und keine größere Schuld von nun an mehr aufnehme ohne ihre vorherige Einwilligung.

---

[1] Vgl. das Schreiben vom Bischof an die Stadt, quarta feria post quasimodo 1442 in StAStr AA 1489.

[2] BAUE G 139 (10).

Zweifellos hatten diese Bestrebungen des Domkapitels, sich eine möglichst starke Stellung im Bistum zu schaffen, auch eine politische Spitze: es sollte verhindert werden, daß die Leitung des Stiftes unter fremde Einflüsse geriet und mehr und mehr den Interessen der Familienpolitik des Hauses Pfalz-Zweibrücken dienstbar wurde. Die Gefahr lag nahe, da Herzog Stephan die schweren finanziellen Opfer, die er für die Erhebung Ruprechts aufgewendet hatte, nicht umsonst gebracht haben wollte und sein jugendlicher, unerfahrener Sohn von ihm stark abhängig war. Stephan trat denn auch bei den ersten Regierungshandlungen des neuen Bischofs ziemlich stark hervor; so war er z. B. am Abschluß der Hagenauer Rachtungen im Jahre 1440 und der freundschaftlichen Einung mit der Stadt im Jahre 1442 beteiligt. Damit endlich durch Gesundung der finanziellen Verhältnisse die Möglichkeit für ein kräftiges Regiment im Stift geschaffen würde, hatte er seinem Sohne anbefohlen, alle Kosten der Hofhaltung auf das allernotwendigste einzuschränken[1]. Da er sich nicht immer selbst um die Angelegenheiten des Bistums annehmen konnte, aber jedenfalls die leichte Ader seines Sohnes kannte, hatte er in dessen Umgebung den uns als gewiegter Jurist und Chronist bekannten Meister Heinrich von Beinheim, den Vertrauensmann des Basler Konzils[2], und den Schreiber Johannes untergebracht, die beide in seinem Auftrage Ruprecht mit Rat und Tat zur Seite stehen und anscheinend auch die Interessen des Herzogs und seiner Familie wahrnehmen sollten. Ob das Gerücht, der junge Bischof habe sich gegen seinen Vater und diese zwei Männer verpflichtet, im Stifte nichts ohne des Herzogs Ein-

---

[1] Erwähnt im Vertrag von 1442; vgl. S. 99, Anm. 2.

[2] Vgl. zum ganzen die unten erwähnte Urkunde vom 30. Januar 1443. Im Jahre 1440 wurde Heinrich von Beinheim auf 6 Jahre zum Rate des Bischofs ernannt. (BAUE G 424 (1 a). Revers mit B's Siegel). Daß er im Bistum Straßburg eine derartige Rolle gespielt hat, ist, soweit ich sehe, bisher unbekannt. Vgl. über ihn Basler Chroniken, Bd. 5, S. 329 ff.

willigung und der beiden Zustimmung zu unternehmen, auf Wahrheit beruhte, läßt sich nicht mehr feststellen; jedenfalls schenkte das Kapitel ihm Glauben und verweigerte in seiner Empörung über diese Abmachungen, die den Bestimmungen der Hagenauer Rachtung zuwiderliefen und den Einfluß der Domherrn gefährdeten, Ruprecht jede Unterstützung in finanziellen Angelegenheiten, vor allem wohl bei der Erhebung der Schatzung, die es wahrscheinlich damit unmöglich machte. Wie es scheint, verfügte nun Pfalzgraf Stephan nicht über die nötigen Geldmittel, deren sein Sohn bedurft hätte, um ohne Beihülfe des Kapitels auszukommen; erzählte man sich doch bereits, es seien Verhandlungen darüber im Gange, daß Ruprecht gegen eine Entschädigung in Geld und die Wiedererstattung der von seinem Vater auf das Bistum aufgewendeten Summen zu Gunsten eines andern auf sein Amt verzichten würde! Diese neue Verletzung seiner vertraglich festgelegten Rechte wollte sich das Kapitel aber unter keinen Umständen gefallen lassen und wurde deshalb, sowie sich eine günstige Gelegenheit bot, beim Bischof vorstellig. Es erreichte auch seinen Zweck; Ruprecht versprach, daß er, falls er resignieren sollte, das Stift dem Kapitel übergeben werde, und gab am 30. Januar 1443 samt seinem Vater die feierliche Erklärung ab, daß die verbreiteten Gerüchte völlig aus der Luft gegriffen seien[1]. Daraufhin ließen sich die Domherren bereit finden, zur Regelung der finanziellen Fragen beizutragen, wenn man ihnen endlich den schon mehrfach verlangten Einblick in die Vermögenslage des Stiftes gewähren werde, gaben aber von vornherein zu verstehen, daß sie für die Schulden, die der Bischof entgegen den früheren Abmachungen ohne Wissen des Kapitels aufgenommen hätte, nicht aufkommen würden.

Diese letzte Bestimmung war natürlich für Ruprecht unangenehm und trug nicht wenig dazu bei, daß die getroffenen Abmachungen überhaupt nicht zur Durchführung kamen. Im

---

[1] BAUE G 3466: 48 (Kopie).

Jahre darauf brachen dann die Armagnaken ins Elsaß ein und brachten unsägliches Elend über die schon so wie so hart mitgenommenen Lande. Obwohl gerade die bischöflichen Gebiete am schlimmsten heimgesucht wurden, sah Ruprecht dem greuelvollen Treiben der Horden untätig zu und überließ der Stadt Straßburg die führende Rolle in der Landesverteidigung[1]; im Grunde genommen hätte er, der ja in keiner Weise mit seinem Stifte verwachsen war, ähnlich wie die meisten Adligen gerne gesehen, wenn die fremden Scharen die Städter, die seine Hauptgläubiger waren, gründlich gedemütigt und ihm damit unter Umständen zu einer Erleichterung der auf ihm liegenden Schuldenlast verholfen hätten. Als sich aber die Horden als dazu unfähig erwiesen und sich deshalb am flachen Lande schadlos hielten, da nahm Ruprecht schließlich wenigstens an den Trierer Verhandlungen und dem Abschluß des Räumungsvertrages mit Frankreich teil[2].

Infolge der fürchterlichen Verwüstung des Landes und des Darniederliegens von Handel und Verkehr versagten die Einkunftsquellen des Bistums völlig, so daß die Finanznot aufs äußerste stieg und weniger als vorher von einer Bezahlung der Zinsen und Schulden, mit der es schon im Jahre 1443 seine Schwierigkeiten hatte[3], die Rede sein konnte. Da Straßburg und seine Bürger, die während der Armagnakenkämpfe gleichfalls schwere finanzielle Einbußen erlitten hatten, nachdrücklich die ihnen zustehenden Geldsummen forderten, mußte Ruprecht die Vermittlung des Domkapitels anrufen, das auch nach längerer Verhandlung am 19. und 20. Dezember 1446 einen Ausgleich zustande brachte[4]. Während dem Bischof alle Zinsen, die in dem schlimmen Kriegsjahre 1444 zu zahlen gewesen wären, sowie ein größerer Betrag, den das Bistum noch aus den Zeiten Wilhelms von Diest her der Stadt schuldete,

---

[1] Witte, Die Armagnaken S. 74 ff.
[2] Schiltersche Ausgabe von Königshofen pag. 940—941.
[3] StAStr AA 1489, fol. 87 ff.
[4] BAUE G 459 (2). StAStr AA u. 1493.

erlassen wurden und die einzelnen Bürger mit ihren Forderungen von nun an sämtlich auf anderweitige bestimmte Einkünfte des Stiftes verwiesen werden sollten, blieben für die Stadt allein die allerdings sehr zusammengeschrumpften überschüssigen Erträge des geistlichen Gerichtes und des Zollkellers, von denen ihr jährlich über 300 Pfund zu entrichten waren, vorbehalten; wenn sie dann auch darin einwilligte, daß die 600 Pfund, die ihr vom geistlichen Gerichte noch von früher her ausstanden, dem Bischof auf zwölf Jahre gestundet würden, so wurde das reichlich aufgewogen durch dessen Zugeständnis, daß künftig die Verwendung der Einkünfte dieser beiden wichtigen in Straßburg gelegenen Aemter wieder unter die Kontrolle von Stadt und Kapitel gestellt werden sollte.

Ruprecht meinte es aber, wie sich ja schon zur Genüge ersehen ließ, mit all diesen Abmachungen, auf die er sich meist nur unter dem Druck einer augenblicklichen Zwangslage eingelassen hatte, nie ernst und begrüßte mit Freuden jede politische Verwicklung, die es ihm unter Umständen ermöglichen konnte, die lästigen Fesseln von sich abzustreifen. Gerade in diesen Jahren schien sich ihm nun eine günstige Gelegenheit dazu zu bieten[1]. Als nämlich der Dompropst Johann von Ochsenstein dem Herrn Johannes von Finstingen eine größere Summe Geldes, die er bei seiner Erhebung zum Straßburger Bischof für etwaige Unterstützung ihm versprochen hatte, nach seiner Resignation auszuzahlen sich weigerte, hielt Finstingen, obwohl er eigentlich nichts geleistet hatte, seine Ansprüche aufrecht und drohte schließlich nach längeren Verhandlungen dem Domkapitel, das er nun für die ganze Sache verantwortlich machte, mit Gewaltmaßregeln. Da nun Finstingen zugleich erbitterter Gegner von Straßburg war, weil dieses um den halbverwelschten Herrn «Schan» für seine landesverräterischen Verbindungen mit den Franzosen und

[1] Vgl. zum folgenden Strobel III, S. 224ff.; Code hist. et dipl. II, S. 177ff. (Archivchronik).

ihrem zuchtlosen Kriegsvolk zu strafen, unmittelbar nach dem Abzuge der Amagnaken seine Lande verwüstet hatte, nahm die Stadt das Kapitel am 8. Juni 1447 in ihren Schirm und Schutz[1]. In den nun ausbrechenden Kämpfen, die sich schließlich um Wasselnheim zusammenzogen, das dem Mündel Bischof Ruprechts, Walther von Dahn, einem der Haupthelfer Finstingens, gehörte, beteiligte sich Ruprecht nicht offen an den Feindseligkeiten gegen Domstift und Stadt, sondern begnügte sich mit einigen drohenden und mahnenden Schreiben[2]; aber er begünstigte ihre Gegner unverholen, indem er sie seinen früheren Versprechungen zuwider in seine Burgen und Städte aufnahm sowie ihnen mit Geschütz und Munition Zuschub leistete, und warb eifrig für sie unter seinen Verwandten und den seinem Hause nahestehenden Herren und Adligen, damit ein möglichst starkes und schlagkräftiges Heer zusammenkäme.

Als jedoch der Streit mit einer bösen Niederlage für die von ihm unterstützte Partei endigte, und Wasselnheim in die Hände der Straßburger fiel, lenkte er wieder ein, zumal da ihn von neuem Geldnot drückte, und suchte sich nun mit Meister und Rat und den Domherren zu verständigen, die ihm jetzt erst recht ihre überlegene Stellung zu verspüren gaben. In zwei Verträgen, dem Burgfrieden und dem sogenannten Einsatz, die Anfang Juli 1448 abgeschlossen wurden[3], verpflichtete er sich, der Stadt und dem Kapitel alle seine Schlösser und festen Städte offen zu halten, ihnen im Frieden und zu allen ihren Kriegshändeln dort Tag wie Nacht unbehinderten Zutritt zu gewähren und keinen ihrer Feinde aufzunehmen. Die in Betracht kommenden bischöflichen Beamten mußten dem Kapitel und dem Rate die strikte Innehaltung dieser Abmachungen eidlich geloben. Um den Preis der Zugeständnisse, die der Bischof hier machte, und die ihn in

---

[1] StAStr AA 1517.
[2] StAStr AA 1494.
[3] StAStr AA u. 1497.

seiner Politik zu einer weitgehenden Rücksichtnahme auf sein Kapitel und die Stadt zwangen, wurde ihm von den beiden eine Anleihe von 8000 Gulden bewilligt. Das gute Einvernehmen, das im November durch den Abschluß einer Landesrettung zur gemeinsamen Abwehr von auswärtigen Feinden weiter bekräftigt wurde[1], schien nun von Dauer zu sein; im Februar 1449 hielt Ruprecht endlich seinen ersten feierlichen Einritt in Straßburg[2].

Aber damit war noch lange kein gegenseitiges Vertrauen hergestellt. Bereits zur Zeit der Finstinger Fehde war es auch in kirchlichen Dingen zu einem bösen Zusammenstoß zwischen Bischof und Kapitel gekommen; während Ruprecht Ende 1447 oder Anfang 1448, jedenfalls unter dem Einfluß des Erzbischofs Dietrich von Mainz die Konzilssache preisgab[3] und sich, dem Beispiel von Kaiser und Kurfürsten folgend, dem römischen Papst Nikolaus V. anschloß, nahm eine starke Partei im Kapitel Stellung für die Basler Versammlung und erhielt von letzterer durch nochmalige feierliche Bestätigung der 1440 zu Hagenau abgeschlossenen Wahlkapitulation[4] in ihrem Kampfe Unterstützung. Auch die Stadt, die allerdings eine ganz klare Parteinahme tunlichst vermieden hatte, hielt es zunächst wohl noch eher mit dem Basler Konzil. Jetzt dachte das Domkapitel allen Ernstes daran, Ruprecht auf gütlichem oder gewaltsamem Wege zum Verzicht auf das Bistum zu bringen, und auch der Stadt scheinen diese Erwägungen nicht ganz fremd gewesen zu sein[5]. Da jedoch der Dechant Johannes von Helfenstein, der unter Ruprecht allerdings mit weniger Geschick und Glück eine ähnliche Rolle spielte, wie einst Hügelman von Finstingen unter

---

[1] StAStr Briefbuch B, fol. 219f.

[2] StAStr AA 1498; Briefbuch B fol. 220 ff.

[3] Vgl. den Brief Erzbischof Dietrichs von Mainz an die Stadt vom 9. April 1448 (StAStr VDG Bd. 89 [3]).

[4] G 3465: 172 (Kopie).

[5] Vgl. StAStr AA 1498 fol. 8f.; AA 1495 fol. 25 und 26; Regesten der Markgrafen von Baden III, Nr. 6922, 6926, 6935.

Wilhelm von Diest, dem Bischof vielleicht in der Absicht, Ruprecht der Stadt völlig zu entfremden und anstatt langwieriger und unberechenbarer Verhandlungen die Dinge einer raschen Entscheidung zuzutreiben, alles vorher enthüllte und ihn zu Gegenmaßregeln aufforderte, konnte dieser mit Leichtigkeit die Pläne, die anscheinend erst im Entstehen begriffen waren, zunichte machen; sein Hauptgroll entlud sich nun aber wider Erwarten über den Dechanten selbst, weil er dessen doppeltes Spiel wohl durchschaute und offenbar auch den übrigen Beteiligten nichts anzuhaben vermochte.

Wenn auch diese Angelegenheit nur eine vorübergehende Mißstimmung zur Folge hatte, so zeigte doch die ganze Art und Weise, wie der Bischof die Ausführung der Bestimmungen des Burgfriedens und Einsatzes, namentlich die Vereidigung seiner Amtleute und Diener, immer wieder hinauszuzögern verstand, sehr bald, daß das Mißtrauen von Stadt und Kapitel sehr berechtigt war[1]. Straßburg hatte sich deshalb zur Bekräftigung der beiden Verträge vom Basler Konzil eine urkundliche Bestätigung erwirkt[2] und versuchte nun in den Jahren 1451 und 1452 anläßlich des Römerzuges Friedrichs III., sich das gleiche von Papst und Kaiser zu verschaffen[3]. Friedrich III. entsprach auch ihrem Wunsche[4], während anscheinend die Kurie nicht darauf eingehen wollte.

Es konnte unter diesen Umständen natürlich nicht ausbleiben, daß der Bischof wieder in einen scharfen Gegensatz zu Stadt und Kapitel geriet. Nun bot sich ihm allerdings, als die Straßburger in dem Streit um das ultimum vale, der Anfang der fünfziger Jahre zwischen den städtischen Leutpriestern und den Bettelorden ausbrach, einseitig für die Mönche Partei ergriff,

---

[1] Vgl. das Schreiben des Domkapitels an den Bischof (1453) StAStr AA 1499, fol. 31; Korrespondenz zwischen Stadt und Bischof 1454 in AA 1501.

[2] StAStr Briefbuch B fol. 19 ff.

[3] StAStr AA 202, fol. 9, 13 ff.

[4] StAStr AA u. 1497.

eine günstige Gelegenheit, die Weltgeistlichkeit, unter Umständen auch die Domherren, durch kräftige Verteidigung ihrer Rechte für sich zu gewinnen und so seine Gegner voneinander zu trennen[1]. Aber das gelang ihm nicht, da er selbst in den Jahren 1452 und 1453 bei einem Versuche, durch energische Mandate vor allem dem Stadtklerus gegenüber seine bischöfliche Autorität schärfer als bisher zur Geltung zu bringen, mit den Stiftern und der Pfaffheit zusammenstieß und diese auf die Seite der Stadt trieb[2]; auch das Domkapitel war von dem Vorgehen des Bischofs wenig erbaut, wenngleich es seit dem Scheitern seiner Pläne im Jahre 1449 für längere Zeit eine mehr zurückhaltende Stellung einnahm.

Der Handstreich auf Mutzig, auf dessen Bedeutung bereits oben hingewiesen wurde[3], zeigte mit unvermittelter Deutlichkeit, wie eng trotz aller vorbeugenden Maßnahmen von Stadt und Kapitel die politischen Beziehungen zwischen Ruprecht und den übrigen Gliedern des pfalz-zweibrückischen Fürstenhauses geblieben waren und wie feindselig sich im Grunde genommen Stadt und Bischof gegenüber standen, und gab das Signal zu neuen, erregten Auseinandersetzungen[4]. Da die Straßburger sich ungefähr denken konnten, welche Rolle Ruprecht bei diesem Handel gespielt hatte, und darüber äußerst aufgebracht waren, fielen allenthalben, anscheinend auch im Kreise der Ammeister und Räte, heftige Worte gegen den hinterlistigen Prälaten, dem man unverhohlen des Meineids und Wortbruchs bezichtigte; triumphierend hatten die Bürger bei ihrer Rückkehr von Mutzig die erbeuteten bischöflichen Geschütze in recht augenfälliger Weise als Beweisstücke für seine Treulosigkeit in ihrem Zuge mitgeführt und und dann mehrere Tage öffentlich auf dem Markte ausgestellt. Als der Bischof, über diesen

---

[1] Material in StAStr GUP, Bd. 150, AA 1499, fol. 8. Vgl. Strobel III, S. 422 ff.

[2] Das Material hierzu im StAStr AA 1500 und VDG Bd. 106.

[3] Vgl. oben S. 31 ff.

[4] StAStr AA 1501.

ihm angetanen Hohn ergrimmt, von der Stadt Genugtuung dafür forderte, leugnete der Rat jede Schuld an der Verbreitung unwahrer Gerüchte ab und verwies ihn, wenn er sich damit nicht zufrieden geben wollte, an die in der abgeschlossenen Freundschaft und Einung festgesetzten gütlichen und rechtlichen Austräge. Aber da Ruprecht sich im Vertrauen auf den Rückhalt, den er bei seinen Verwandten und den übrigen gegen Straßburg erbitterten Fürsten finden würde, entschlossen hatte, diesmal ein schärferes Vorgehen zu wagen, weigerte er sich auf das entschiedenste, die von ihm feierlich beschworenen Bestimmungen als für den vorliegenden Fall gültig anzuerkennen, und vertrat den Standpunkt, die Sache müsse vor einem von Fürsten gebildeten Standesgericht ausgetragen werden, weil es sich dabei nicht etwa um Besitzrechte und sonstige Streitpunkte, sondern um seine persönliche und fürstliche Ehre handele. Als er daher Anfang Juli zusammen mit dem Herzog von Burgund, dem Markgrafen von Brandenburg und einer Reihe anderer Fürsten, die vom Regensburger Reichstage zurückkehrten[1], von Basel aus nach Freiburg kam und dort einige Tage weilte, gelang es ihm, Herzog Ludwig von Bayern und Albert Achill zu bestimmen, daß sie sich seiner Händel mit dem Rate annahmen und auf den 1. August einen gütlichen Tag nach Göppingen ansetzten. Um die beiden Herren nicht zu verletzen, gab die Stadt ihre Einwilligung dazu, wies aber ihre Gesandten an, daß sie unter keinen Umständen irgend einen andern rechtlichen Austrag anerkennen sollten als den in der freundlichen Einung von 1442 festgesetzten. In den Göppinger Verhandlungen, auf die bereits in anderem Zusammenhange eingegangen wurde[2], stießen die beiden Gegner aufs heftigste zusammen; der Bischof, der persönlich zugegen war, griff all die kleinen Streitigkeiten, die er damals mit Straßburg auszufechten hatte, auf und klagte die Stadt des

---

[1] Basler Chroniken Bd. 4. S. 316 f.

[2] Siehe oben S. 9 u. S. 35 f.

Bruches der Speyrer Rachtung und der freundlichen Einung an; die Straßburger, denen Nürnberg und andere Städte ihre Boten zur Unterstützung geschickt hatten[1], ließen sich weder durch seine Drohworte noch durch die Rücksicht auf Herzog Albrecht von Oesterreich und Ludwig von Veldenz, die ihm zur Seite standen, einschüchtern und gaben ihm eine nicht minder scharfe Antwort. Obwohl schließlich Ludwig von Bayern und Albrecht Achill, die noch den Markgrafen Karl von Baden zugezogen hatten, der Stadt vorschlugen, sie solle ihnen die gütliche Entscheidung in den ganzen Streitfragen zugestehen oder vor einem der andern Fürsten, vor die sich der Bischof zu Recht erboten hatte, — es waren dies vor allem der Erzbischof von Mainz und die Bischöfe von Konstanz und Basel — die Sache zu rechtlichem Austrage bringen, blieb der Rat fest und wahrte auch Ruprecht gegenüber in einem überaus erregten Briefwechsel, der sich an die Tagung anschloß, seinen Standpunkt. Da die Dinge sich so immer mehr zuspitzten und der Erzbischof von Mainz sowie Ludwig von Veldenz offen gegen Straßburg rüsteten, schien ein Konflikt unvermeidlich. Aber darauf wollte der Bischof, obwohl er sich noch zu Freiburg am 26. Juli auch mit Erzherzog Albrecht über ein kriegerisches Vorgehen gegen die Stadt und den Abschluß eines Bündnisses zu diesem Zwecke verständigt hatte[2], es nicht ankommen lassen, weil er offenbar wegen der Haltung Pfalzgraf Friedrichs kein rechtes Zutrauen zu seiner Sache hatte. Da außerdem im September 1454 von der Lothringer Grenze her beunruhigende Nachrichten über einen drohenden Einfall größerer Truppenmassen in das Elsaß einliefen[3], war er für die Versorgung seiner Schlösser und Festungen und den Schutz des Landes auf die Hülfe der Stadt angewiesen; er ließ daher

---

[1] Regesten der Markgrafen von Baden IV, Nr. 7683.
[2] BAUE Austausch mit Baden I, Nr. 589.
[3] Das Material hierzu wie zu allem vorhergehenden in StAStr AA 1501.

den Rat wissen, er sei zu einer gütlichen Verständigung bereit, und gab ihm über die Rüstungen seiner Verwandten und des Erzbischofs beruhigende Erklärungen. Nachdem er sich schließlich noch damit einverstanden erklärt hatte, daß das Domkapitel die Vermittlung übernahm, bildete sich wieder für einige Zeit ein leidliches Verhältnis zwischen ihm und der Stadt heraus.

Während noch über die schwebenden Streitfragen auf gütlichen Tagen verhandelt wurde, geriet Ruprecht infolge des schon in anderem Zusammenhange[1] erwähnten frechen Ueberfalls, den sein Vitztum Anton von Hohenstein, sein Amtmann Valentin von Neuenstein und Walther von Dahn mit Hülfe von bischöflichen Dienstleuten im Januar 1455 auf einen Hochzeitszug von Colmarer und Breisacher Bürgern von Markolsheim aus beging, in neue Bedrängnis[2]. Albrecht von Oesterreich und Pfalzgraf Friedrich machten ihn nämlich dafür verantwortlich, da die Täter in den bischöflichen Schlössern Zuflucht und Unterkunft gefunden hatten und trotz mehrfacher Aufforderung nicht ausgeliefert wurden, und überzogen ihn mit Waffengewalt. Für Straßburg bedeutete es zweifellos eine große Erleichterung, daß Friedrich, der gerade in dieser Zeit die der Stadt und Kurpfalz gleich gefährliche Koalition zwischen dem Hause Pfalz-Zweibrücken und dem Erzbischof von Mainz zersprengte, diese Gewalttat zum Vorwand nahm, um auch Bischof Ruprecht zu demütigen und ihn durch den Abschluß eines lebenslänglichen Bündnisses an sich zu ketten. Aber für die Stadt hatte der Handel doch auch recht unangenehme Folgen, weil sie selbst wider Willen hineinverwickelt wurde. Da sie nämlich dem Bischof, wozu sie auf Grund einer Bestimmung des 1448 errichteten Burgfriedens verpflichtet war, auf sein Ersuchen dabei half, seine Festen und Schlösser in einen verteidigungsfähigen Zustand zu

---

[1] Vgl. oben S. 9 u. S. 37.
[2] Material im StAStr AA 1502 und 1504.

versetzen, faßte Erzherzog Albrecht dies als einen gegen ihn gerichteten Akt der Feindseligkeit auf und ließ sie, obwohl er sich inzwischen mit Ruprecht versöhnt hatte, vor dem kaiserlichen Hofgericht wegen Unterstützung und Beherbergung von offenkundigen Friedbrechern, wodurch sie in die Acht der Goldenen Bulle gefallen sei, verklagen[1]. Wenn es auch schließlich nach längerem Hin und Her dem Rate im Jahre 1458 gelang, ein freisprechendes Urteil zu erzielen, so hatte er das durch größere Geldopfer und durch eine gewisse Rücksichtnahme auf den Kaiser in seiner Politik teuer genug erkaufen müssen[2].

Nicht genug damit: auch der Handel der Stadt mit dem Grafen Alwig von Sulz, der für ihre Bürger so manche wirtschaftliche Schädigung und viele Widerwärtigkeiten mit sich brachte, hatte seine letzte Ursache in einer Fehde, die der Graf im Frühjahr 1454 gegen den Bischof wegen verschiedener Ansprüche eröffnet und dann ohne weiteres, weil hier eher etwas zu holen war, auf Straßburg und dessen Angehörigen ausgedehnt hatte[3]. Trotzdem schloß er mit Alwig Ruprecht, ohne der Stadt überhaupt davon nähere Mitteilungen zu machen, Ende der fünfziger Jahre eine Rachtung ab[4], während die Straßburger noch lange unter den Räubereien und Ueberfällen des Grafen zu leiden hatten. Da überhaupt die Unsicherheit im Bistum infolge der geringen Autorität, die der Bischof besaß, ständig wuchs und die Bürger wenige Jahre zuvor wegen eines im bischöflichen Gebiete begangenen Geleitbruches, für den anfänglich auch die Stadt verantwortlich gemacht worden war, eine Zeit lang ernsthaften Unannehmlichkeiten, ausgesetzt gewesen waren, läßt sich denken, wie gereizt und erbittert die Stimmung gegen Ruprecht, den eigentlichen «Ursächer» all dieser Verwicklungen, war, der

[1] StAStr AA 1504.
[2] StAStr AA 205 fol. 1—4.
[3] StAStr AA 1502.
[4] StAStr VDG Bd. 107, fol. 52 ff.

unbehelligt zur Seite stand und sich im Grunde genommen über die Schwierigkeiten, mit denen sich die Stadt herumzuschlagen hatte, heimlich freute.

Konfliktstoff hatte sich ohnehin schon in genügender Menge angehäuft. Vor allem war um die reiche Hinterlassenschaft des im Jahre 1458 als Ketzer verbrannten Friedrich Reiser[1], die die Stadt ohne weiteres beschlagnahmt und an sich genommen hatte, ein lebhafter Streit entstanden[2]; der Bischof reklamierte sie als ihm von Rechtswegen zustehend, da Friedrich ein Geistlicher gewesen und erst, nachdem ihn sein Ketzermeister und andere geistliche Personen verhört und verurteilt hatten, dem weltlichen Arm übergeben worden sei, während der Rat das energisch bestritt und erklärte, die Stadt sei auf Grund ihres alten Herkommens zu ihrem Vorgehen berechtigt gewesen, da sie den Ketzer, der ein Laie gewesen und als solcher in Straßburg gelebt habe, durch ihre Knechte habe gefangen nehmen und dann hinrichten lassen. Als Ruprecht, der an seiner Forderung festhielt, sich schließlich vor Erzbischof Dietrich von Mainz oder Pfalzgraf Friedrich zu Recht erbot und ihn die Stadt darauf auf den in der freundschaftlichen Einung festgesetzten rechtlichen Austrag verwies, da weigerte er sich, diese Abmachungen für Fälle, die seine geistliche Oberhoheit berührten, anzuerkennen, und beharrte auf seinen Rechtgeboten, die er dann noch auf Albrecht Achilles und Ulrich von Württemberg ausdehnte. Wieder mußte also Straßburg die Erfahrung machen, daß obwohl es eine Unannehmlichkeit um die andre, die ihm aus der mit dem Bischof abgeschlossenen Verträgen erwuchs, in Kauf nehmen durfte, Ruprecht seinerseits sich in allen wichtigeren Fällen überhaupt nicht an die von ihm eingegangenen Verpflichtungen gebunden fühlte. Der Rat gab natürlich nicht nach und erteilte

---

1 Vgl. Strobel III, S. 424f., Grandidier, Oeuvres hist. inéd. IV, S. 356 ff.; Böhm, Friedrich Reisers Reformation K. Sigmunds, S. 92 ff.

2 Das Material in StAStr AA 1506.

ihm auf seine Drohung, er werde sich genötigt sehen, den Handel seinen guten Freunden vorzutragen und deren guten Rat zu erbitten, eine spöttische Antwort. Aber obgleich noch manche anderen Streitpunkte damals zwischen Stadt und Bischof erörtert wurden, hütete sich Ruprecht, jedenfalls mit Rücksicht auf Pfalzgraf Friedrich, mit dem die Stadt seit 1457 im Bündnis stand, die Sache auf die Spitze zu treiben und ließ zunächst Straßburg unbehelligt.

Als jedoch im Jahre 1459 der allgemeine Ansturm der dem Bischof nahestehenden Fürstenkoalition gegen die Wittelsbacher, vor allem gegen den Pfalzgrafen, einsetzte, da hielt auch Ruprecht seine Zeit für gekommen und nahm, nachdem sich ein Versuch, den Rat zu einer neutralen Haltung in dem großen Kampfe wenigstens seinem Bruder Ludwig gegenüber zu bestimmen[1], als aussichtslos erwiesen hatte, im Frühjahr 1460 seine alten Ansprüche und Forderungen gegen Straßburg wieder mit voller Schärfe auf[2]. Damit begann eine über fünf Jahre währende Periode erbitterter Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Bischof, die zu einem erregten Meinungsaustausche, zu zahlreichen Verhandlungen und Vermittlungsversuchen den Anlaß boten[3]. Da Ruprecht klug genug war, nach außen hin jeden Anschein eines Zusammenhanges mit den verbündeten Fürsten zu meiden, wiewohl er zweifellos hinter den Kulissen mit ihnen in reger Verbindung stand, und da er deshalb an den Kämpfen gegen die Pfalz nicht teilnahm, kam es auch nicht zum offenen Bruch zwischen ihm und dem Rate; aber die gereizte Stimmung entlud sich doch in endlosen gegenseitigen Schikanen und Repressalien, in Zusammenstößen zwischen den bischöflichen und städtischen Beamten und Dienern und in Gewalttaten, die sich beide Teile, wo sich ein guter Vorwand bot, zuschulden kommen ließen.

[1] StAStr AA 1508.

[2] StAStr AA 1506, fol. 12 ff.

[3] Das Material hierzu in StAStr AA 1506—1510, 1514, 1516, 1517; VDG, Bd. 107 u. 117.

Der Hauptgegenstand des Streites war der Nachlaß des Ketzers, wobei es sich in erster Linie wieder darum handelte, ob der Bischof mit seinen Rechtgeboten durchdringen oder, wie Straßburg unbedingt forderte, der in der alten freundschaftlichen Einung festgesetzte Austrag auch für diese Angelegenheit in Kraft treten sollte[1]. Ruprecht, der letzteres nach Möglichkeit zu verhindern suchte, erklärte, ehe er sich irgendwie mit der Stadt in Unterhandlungen einlassen könnte, müßte zuvor durch einen Fürsten — er brachte u. a. Kaiser und Papst in Vorschlag — festgestellt werden, ob nicht die Bürgerschaft ihrerseits, wie er ihr immer wieder vorwarf, sich nur, wenn es für sie vorteilhaft gewesen an die Einung gehalten, im übrigen diese jedoch oft genug gröblich verletzt habe; da der Rat, der darauf nicht einging, sich durch seine Behauptungen beleidigt fühlte und in scharfen Worten erwiderte, nahm der Briefwechsel mit dem Bischof bald einen äußerst gereizten Ton an.

Im Zusammenhange damit wurden nun natürlich auch die zahllosen anderen Streitfragen, die damals in der Schwebe waren, aufgerollt; während Ruprecht auf die schon im Jahre 1454 von ihm vorgebrachten Klagen zurückgriff und sich darüber beschwerte, daß die Stadt seine in Straßburg gelegenen Aemter aufs schwerste beeinträchtige und sich gegen seine dort ansässigen Beamten widerrechtlich jede Gerichtshoheit anmaße, ja sogar über sie, wie z. B. im Jahre 1453 über seinen geistlichen Vikar, die schwersten Strafen, Verbannung und Ausweisung, verhänge, konnte der Straßburger Rat u. a. darauf hinweisen, daß der Bischof mehrfach den erklärten Feinden der Stadt auf ihren Streifzügen gegen die Bürger, dem Burgfrieden zuwider, in seinen Schlössern und Burgen Unterkunft gewährt und z. B. den Grafen Alwig von Sulz, der ja im Dienste Ludwigs von Veldenz stand, bei sich aufgenommen hatte[2].

---

[1] StAStr AA 1506, fol. 12 ff.

[2] StAStr VDG Bd. 107, fol 52 ff. Vgl. oben S. 9 u. 43 ff.

Auch Geldfragen und Schuldangelegenheiten, die in der letzten Zeit ziemlich zurückgetreten waren, spielten diesmal eine große Rolle. Seit dem Jahre 1448 hatte eine vernünftigere Wirtschaft im Bistum allmählich eine Besserung der finanziellen Verhältnisse herbeigeführt und im Verein mit den Maßnahmen, die in dem Vertrage von 1446 getroffen worden waren, bewirkt, daß die angehäuften Zinsschulden im Laufe der Zeit abgetragen und dabei doch die alljährlich fälligen Gülten und Renten ausgerichtet werden konnten. Aber Ende der fünfziger Jahre erhoben sich an den Gefällen des geistlichen Gerichtes neue Zahlungsschwierigkeiten, so daß die Stadt, die ja gerade hier stark interessiert war, weder die 600 Gulden, die sie im Jahre 1446 dem Bischof auf zwölf Jahre gestundet hatte, noch die laufenden Zinsen erhalten konnte[1]. Da der Rat die Schuld an diesen Verhältnissen der Mißwirtschaft und Treulosigkeit des dafür verantwortlichen bischöflichen Beamten, des sogenannten Insieglers, zuschrieb, verwies er ihn aus der Stadt und erzwang seine Ersetzung durch eine andere Persönlichkeit. Damit wurden aber die Uebelstände nicht beseitigt, vielmehr betrugen die Ausstände, die die Stadt vom Gerichte zu fordern hatte, im Jahre 1464 bereits über 1000 Pfund; auch von ihren Zinsen, die sie auf dem Zollkeller hatte, wurden ihr in den Jahren 1461—1463 über 200 Gulden nicht entrichtet.

Während die Auseinandersetzungen zwischen Bischof und Stadt immer heftiger wurden und kein Ende zu nehmen schienen, wurden von den verschiedensten Seiten, von Ludwig von Lichtenberg[2], dem Grafen von Eberstein[3] und dem uns bekannten Johann von Finstingen[4], mehrfach Vermittlungsversuche gemacht. Im Frühjahr 1464, nachdem der Pfalzgraf

[1] Ebenda; vgl. auch das Material in StAStr AA 1507; VDG Bd. 117, fol. 227ff. und 251.

[2] StAStr AA 1506 u. 1510, fol. 23, VDG Bd. 107, fol. 104b u. 105.

[3] StAStr VDG Bd. 107, fol. 105.

[4] StAStr AA 1510, fol. 10. VDG Bd. 107, fol. 103/4.

längst seiner Gegner Herr geworden war, schien sich endlich eine Versöhnung anzubahnen[1]. Da der Bischof jedenfalls wieder dringend Geld brauchte, erklärte sich die Stadt bereit, ihm 4000 Gulden zu leihen; dafür sollte Ruprecht ihr gestatten, daß sie auf den in ihrem Besitz befindlichen bischöflichen Pfandschaften 3000 Gulden, die natürlich bei der Auslösung ihr zu erstatten waren, verbaute, und ihr zugleich weitgehende Garantien für die pünktliche Entrichtung der ihr vom Zollkeller und vom geistlichen Gericht noch ausstehenden Summen und der alljährlich fälligen Zinsen sowie einen umfassenden Einfluß auf die Verwaltung der beiden Aemter zugestehen.

Aber unvorhergesehene Ereignisse und, wie wir später sehen werden, die Haltung des Domkapitels[2] brachten die Verhandlungen zum Scheitern. Als im März 1464 Diener der Stadt eine Anzahl Hofleute des Bischofs gefangen nahmen, kam es von neuem zu einer scharfen Spannung[3], die sich in einem gereizten Meinungsaustausch und bösen Händeln zwischen den beiderseitigen Angehörigen entlud. Der Streit erreichte jetzt seinen Höhepunkt. Ruprecht verkehrte, wie schon zeitweilig 1454, mehrere Monate lang mit dem Rate der Stadt nur noch in offenen Briefen, in denen er die Straßburger Herren, anstatt die herkömmliche, höfliche und weitschweifige Anrede zu gebrauchen, kurzweg mit «meister und rat» anherrschte; diese ließen sich jedoch durch die Grobheit des Bischofs nicht außer Fassung bringen und gaben ihm auf seine Vorwürfe und Anklagen nicht minder deutlich, doch unter steter Wahrung der äußeren Form, ihre Meinung zu verstehen.

Da Ruprecht von seinem Bruder, obwohl dieser im Vorjahre seine alten Mutziger Ansprüche gegen Straßburg wieder aufgenommen hatte, nach dem Siege des Pfalzgrafen ernsthaft keine Unterstützung erwarten konnte, war seine Sache von vornherein ziemlich aussichtslos; die Lage wurde für ihn noch schlimmer,

[1] Das Material hierzu in StAStr AA 1507, fol. 30—42.
[2] Vgl. unten S. 120 f.
[3] StAStr AA 1514, fol. 1 ff.

als im Sommer zahlreiche elsässische Adlige, die bisher zum Teil in seinen Diensten gestanden hatten, ihm wegen etlicher Lehnsstreitigkeiten Fehde ankündigten und er nun auch von dieser Seite her in Bedrängnis geriet[1].

Unter solchen Umständen hatte nun der Bischof, nachdem der Pfalzgraf im Juli vergeblich versucht hatte, durch seinen Unterlandvogt eine Vermittlung zwischen der Stadt und Ruprecht herbeizuführen[2], einen etwas verzweifelten Schritt unternommen, dessen Bedeutung uns erst im Zusammenhange mit den großen politischen Gegensätzen, die sich am Oberrhein auswirkten, restlos klar wird. Wie wir oben sahen, hatte der Regierungsantritt Ludwigs XI. eine Wendung in der Politik Frankreichs gegenüber der Kurpfalz gebracht[3]: Ludwig hatte eine Erneuerung des Bündnisses mit Friedrich dem Siegreichen im Sommer 1462 abgelehnt und stand in der Folgezeit, da dieser sich nun an Burgund anschloß, auf der Seite von dessen Gegnern. Wenn nun Bischof Ruprecht sich schon bei Beginn des Streites mit der Stadt vor König Karl VII. zu Recht erbot[4], so wollte das noch wenig heißen, da er unbedenklich daneben auch den alten Verbündeten seines Bruders, Herzog Philipp von Burgund, vorschlug. Dagegen war es sicher von erheblicher politischer Wichtigkeit, daß Ludwig XI. im Februar 1463 den Bischof zu seinem Rate ernannte[5], weil sich jedenfalls darin eine Annäherung zwischen Frankreich und den Mitgliedern des pfalz-zweibrückischen Hauses kundgab, die jetzt von dem Könige Unterstützung gegen den übermächtigen Pfalzgrafen erhofften. An ihn wandte sich nun auch im Sommer 1464 der Bischof in seinen Händeln mit der Stadt und erreichte wirklich, daß Ludwig in einem freundlich gehaltenen Schreiben vom 1. September Straßburg von Feindseligkeiten gegen Rup-

---

1 StAStr AA 1515.
2 StAStr AA 1514.
3 Vgl oben S. 50 f.
4 StAStr AA 1506 fol. 16.
5 BAUE G 142 (1).

recht abmahnte[1] und den Marschall von Burgund, Diebold von Neufchâtel, bevollmächtigte, eventuell die gegenseitigen Forderungen zu verhören und dann die Vermittlung zu übernehmen oder ihm darüber zu berichten, damit er dann selbst sein Möglichstes zu einer friedlichen Beilegung der Streitigkeiten tue. Obwohl sich Herr Diebold im Januar 1465, als er in seinen Besitzungen an der Mosel weilte, seinem Auftrage gemäß mit der Stadt in Verbindung setzte[2], scheint es zu keinen weiteren Verhandlungen gekommen zu sein. Der Straßburger Rat ließ sich auch durch die Rücksicht auf den König von Frankreich, der sicherlich selbst gar kein Gewicht auf die Angelegenheit legte, nicht einschüchtern und hielt an seinem Standpunkte und seiner Forderung fest, daß die ganzen Streitigkeiten nur entsprechend den Bestimmungen der freundlichen Einung zum Austrag gebracht werden dürften.

Nachdem auch diese letzte Hoffnung sich als trügerisch erwiesen hatte, sah sich der Bischof um so mehr zu einer friedlichen Verständigung mit der Stadt genötigt, als er ihre Hülfe in seinem Handel mit den elsässischen Adligen in Anspruch nehmen mußte. Im Frühjahr 1465 kam dann unter Hinzuziehung des Domkapitels die endgültige Versöhnung zustande, da Ruprecht von den prinzipiellen Forderungen, die er bisher für ein etwaiges Schiedsgericht erhoben hatte, schließlich doch abließ[3]. Er gestand dem Rate und den Domherren zu, daß die strikte Innehaltung des im Jahre 1448 abgeschlossenen Burgfriedens und Einsatzes durch weitere Abmachungen gesichert und diese Verträge auch auf die vom Bistum inzwischen zurückerworbenen Städte und Festen ausgedehnt würden, und willigte in eine feierliche Erneuerung und Bestätigung der von ihm so hart bekämpften Bestimmungen der freundlichen Einung von 1442 über gütliche und rechtliche Austräge

[1] StAStr AA 1514, fol. 22 u. 23.
[2] Ebenda.
[3] StAStr AA u. 1507, AA u. 1517; BAUE G 2723 (5).

ein, die man nur in einigen Einzelheiten abänderte und mehrfach ergänzte. Da diese Abmachungen in den folgenden Jahren bei den weiter geführten Verhandlungen über die einzelnen zwischen Stadt und Bischof schwebenden Streitfragen von beiden Parteien auch wirklich strikt innegehalten wurden[1], nahmen diese Auseinandersetzungen einen durchaus freundlichen Verlauf und riefen keine ernsthafteren Störungen in den gegenseitigen Beziehungen mehr hervor.

Von anderen Zugeständnissen Ruprechts sowie von der neu aufzunehmenden Anleihe, die bei den Besprechungen im Frühjahr 1464 eine wichtigere Rolle gespielt hatten, hören wir in diesen Verträgen nichts, aber die Stadt und der Bischof hatten sich doch darüber verständigt, freilich — hinter dem Rücken des Domkapitels. Das erklärt sich aus dessen Verhalten während des ganzen letzten Streites.

Wie wir schon oben sahen, hatte sich das Kapitel seit den Ereignissen des Jahres 1449 einer viel mehr zurückhaltenden Politik gegenüber dem Bischof befleißigt[2], wenngleich es von den Schwierigkeiten, die er der Durchführung der Bestimmungen des Burgfriedens in den Weg legte, nicht minder betroffen wurde als die Stadt; aber obwohl das feindselige Vorgehen des Rates und der Bürgerschaft gegen die Leutpriester in dem Ultimum-Vale-Streit zweifellos auch die Domherren tief verstimmt und sie infolge der Entfremdung, die deshalb zwischen ihnen und dem städtischen Regimente eingetreten war, im Jahre 1457 ihren zehnjährigen Schirmvertrag mit der Stadt ruhig ablaufen ließen, ohne ihn zu erneuern, traten sie damit doch nicht auf die Seite des Bischofs, zu dem ihre Beziehungen im Grunde genommen immer mehr oder weniger gespannt waren; vielmehr begaben sie sich nach langen Unterhandlungen auf zwanzig Jahre in den Schutz des Pfalzgrafen

---

[1] Vgl. die Korrespondenz in StAStr AA 1516, 1524; VDG Bd. 107, fol. 106ff., 87ff.; AA 1507, fol. 3, 6, 16, 22.

[2] Vgl. oben S. 107.

Friedrich[1], der sich ja kurz zuvor mit dem Bischof und dann mit der Stadt verbündet hatte.

Es wirft ein bezeichnendes Licht auf ihr Verhältnis sowohl zu Ruprecht wie zum Rate, daß sie in den Streitigkeiten, die im Jahre 1460 zwischen beiden ausbrachen, sich lange völlig neutral verhielten und nicht einmal ernsthaft Vermittlungsversuche unternahmen. Als aber der Ansturm der Stadt auf die in Straßburg gelegenen Aemter des Bistums immer heftiger wurde und deren weiterer Fortbestand wirklich bedroht erschien, wurden die Domherren doch bedenklich und suchten das Schlimmste zu verhüten, da natürlich auch sie durch eine solche Entwicklung geschädigt worden wären; sowie sie jedoch dementsprechend Protest dagegen einlegten, daß die Gefälle des geistlichen Gerichtes in erster Linie zur Tilgung der alten Schuld von 600 Pfund, und nicht zur Auszahlung der laufenden Zinsen verwendet und damit bei den geringen Einnahmen, die damals das Gericht hatte, neue Ausstände angehäuft würden, gerieten sie in Konflikt mit der Stadt, von der sie, weil sie den Vertrag von 1446 mitbesiegelt hatten, für die Zahlung der 600 Pfund verantwortlich gemacht wurden[2]. Da sie nun auch nichts davon wissen wollten, daß der Bischof bei Straßburg neue Anleihen aufnahm und dem Rate dafür besondere Zugeständnisse machte[3], hatten sie durch ihren Widerspruch und ihre eifrige Einwirkung auf Ruprecht die Verhandlungen im Frühjahr 1464 zum Scheitern gebracht und es beim Abschlusse der endgültigen Verträge im März 1465 durchgesetzt, daß derartige Abmachungen überhaupt fortfielen. Aber weil der Bischof dringend Geld brauchte, hatte er mit der Stadt zu gleicher Zeit eine geheime Abkunft getroffen[4], laut der er ihr gestattete, daß sie Bauten im Werte von 2000 Gulden in den von ihr besetzten Pfandschaften unternehmen und daß der Betrag dann auf

---

[1] BAUE G 3465 : 179.
[2] StAStr AA 1510, VDG, Bd. 117, fol. 235, 238f.
[3] Vgl. hierzu und zum folgenden unten S. 146 ff. und S. 153 f.
[4] StAStr AA 1517 (Konzepte); Briefbuch B, fol. 265 (Kopie).

die Pfandsummen geschlagen werden sollte; er räumte ihr des weiteren einige Rechte an den städtischen Aemtern ein, freilich nicht in dem Umfange, wie es im Jahre 1464 geplant gewesen war. Dafür versprach ihm der Rat ein Darlehen von 2000 Gulden, das gleichfalls auf die Pfandschaften sicher gestellt werden sollte. Während Ruprecht die eine Hälfte des Geldes sofort erhielt, sollten ihm die übrigen 1000 Gulden erst ausbezahlt werden, wenn er, wie er sich verpflichtete, binnen zwei Jahren die Einwilligung des Domkapitels zu diesen Abmachungen erwirkt hatte; falls ihm das nicht gelingen würde, mußte er in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Ablauf der Frist die 1000 Gulden, die ihm die Stadt gegeben hatte, zurückerstatten, wofür sich eine Reihe seiner Amtsleute als Bürgen verschrieben.

Anscheinend wegen dieser Abmachungen kam es nun zu einem heftigen Konflikte zwischen Bischof und Kapitel. Da dieses offenbar seiner in den letzten Jahren befolgten Politik getreu seine Zustimmung verweigerte, suchte sich Ruprecht dadurch, daß er mit Hülfe seiner Untertanen im Amte Bernstein die Auslösung der Pfandschaft Rheinau, die sich in des Kapitels Händen befand, in die Wege leitete[1], an ihm zu rächen, stieß jedoch dabei zunächst auf energischen Widerstand, dessen Mittelpunkt der Dechant Johann von Helfenstein war. Dem war es trotz aller vorhergegangenen Irrungen sichtlich geglückt, sich wenigstens für einige Zeit einen gewissen Einfluß beim Bischof zu sichern, so daß er während der letzten Händel, die dieser mit der Stadt auszufechten hatte, eine wichtige, aber jedenfalls ziemlich zweideutige Rolle spielen und durch seine Wühlereien zum Scheitern der im Frühjahr 1464 angebahnten Versöhnung viel beitragen konnte[2]. Wenn er damals Ruprecht riet, er solle einen günstigeren Zeitpunkt ab-

[1] Vgl. die Angaben über die beschlagnahmte Korrespondenz des Dechanten in StAStr VDG Bd. 107, fol. 107/8.
[2] Vgl. die Darstellung Ruprechts in StAStr AA 1519, fol. 2.

warten, so geschah das sicher nicht nur aus Fürsorge für die Erhaltung des Bistums und seiner Rechte; vielmehr mochte es ihm ganz willkommen sein, als kurz danach der Bischof, da die Stadt ihm natürlich nicht sofort zur Seite trat, durch die Adelsfehde in die größten Schwierigkeiten geriet und in seiner Stellung stark erschüttert wurde; denn zweifellos hatten sich damals schon neue Pläne und Ränke angesponnen, die wieder auf eine Absetzung Ruprechts hinausliefen[1]. Es war alles diesmal auf einer recht breiten Basis angelegt, wobei man allerdings, wie es scheint, die Stadt ganz aus dem Spiele ließ. Sicherlich standen angesehene Fürsten, wie Albrecht Achill und Karl von Baden, dem Unternehmen nicht ferne; war doch des letzteren vertrauter Rat Bartholomäus Lepplin, der von Jakob I., dessen Protonotar er durch lange Jahre gewesen war, eine stattliche Pfründe am Stifte zu Baden erhalten hatte[2], nächst dem Dechanten einer der Hauptbeteiligten. Ende 1465 hatten die Pläne bereits greifbare Gestalt angenommen; Albrecht Achills Kanzler[3], Dr. Peter Knorr, Propst zu Wetzlar, sollte Bischof, Markgraf Marx von Baden, der sich kurz zuvor zu dem inzwischen verunglückten Lütticher Abenteuer hatte verleiten lassen[4], Verweser (Koadjutor) werden; am kaiserlichen Hofe sowohl, wie in Rom wurde eifrig gearbeitet und geworben, um die Einwilligung der maßgebenden Stellen, vor allem Friedrichs III. und des Papstes, zu erlangen.

Aber die Sache hatte ihre großen Schwierigkeiten, da das Domkapitel trotz der allgemeinen Mißstimmung über die Rheinauer Angelegenheit und die geheimen Abmachungen des Bischofs mit der Stadt nicht geschlossen hinter dem Dechanten stand. Unglücklicherweise erfuhr nun Ruprecht von den Rän-

---

[1] Das Material zum folgenden in StAStr AA 1519; VDG Bd. 108, fol. 83, Bd. 107, fol. 17f.

[2] Regesten der Markgrafen von Baden III, Nr. 7483; IV, Nr. 9430 u. 9867.

[3] Regesten der Markgrafen von Baden III, S. 344.

[4] vgl. hierzu ZGORh N. F, Bd. 28, S. 464 ff. (Krieger).

ken Helfensteins und seiner Genossen und entschloß sich bei der schwankenden Haltung der Domherren zu einem energischen Durchgreifen. Die politische Lage war für ihn im Augenblick so günstig als möglich, nachdem er im Dezember 1465 mit dem Adel Frieden geschlossen hatte[1] und im September zuvor mit Pfalzgraf Friedrich, dem er gegen den Grafen von Lupfen half, ein Defensivbündnis eingegangen war[2]. Da zudem Friedrich, so wenig er sich auch auf Ruprecht, den Bruder Ludwigs von Veldenz, verlassen konnte, doch noch lieber ein Mitglied des pfalz-zweibrückischen Fürstenhauses auf dem Bischofsstuhle sah, als einen Mann, der dem Todfeinde des Hauses Wittelsbach, dem Markgrafen Albrecht, treu ergeben war, und daher den ganzen Plan als einen gegen ihn selbst gerichteten Vorstoß auffassen mußte, durften der Dechant und seine Anhänger erst recht nicht auf seinen Schutz rechnen; obwohl sie sich mit dem ganzen Kapitel in klarer Erkenntnis ihrer Isolierung im Januar 1466 in den Schirm der Stadt begeben hatten[3], konnten sie die Katastrophe nicht verhindern. Kaum hatte sich der Bischof am 8. August 1466 nach endlosen Vorverhandlungen die Auslösung Rheinaus erzwungen[4], als er sich durch einen unvermuteten Handstreich der Person des Dechanten bemächtigte und ihn gefangen legte, und zwar, weil ihm vorläufig noch jeder positive Anhaltspunkt für weiteres fehlte, zunächst unter dem Vorwande, Helfenstein habe sich als bischöflicher Vikar schwere Uebergriffe zuschulden kommen lassen. Aber auf Grund der bei Helfenstein beschlagnahmten Korrespondenz, die ihm das nötige Material in die Hand gab, konnte er bereits wenige Wochen später der Stadt, die von den Brüdern des Gefangenen und vom Domkapitel unter Hinweis auf den neuen Schirmvertrag zum Einschreiten aufgefordert wurde und sich deshalb für seine Frei-

[1] BAUE G 142 (8).
[2] BAUE G 142 (5, 6). vgl. oben S. 74.
[3] BAUE G 2917.
[4] BAUE G 1281 (2, 3).

lassung verwandte [1], die ganzen Beweise für die verräterischen Pläne und Ränke des Dechanten entgegenhalten und ihr damit ein weiteres ernstliches Vorgehen in der Angelegenheit unmöglich machen; zugleich nahm er die Erträgnisse der Besitzungen in Molsheim, die Lepplin vom Straßburger Domkapitel übertragen worden waren, samt dem zugehörigen Hofe in Beschlag [2]. Da jedoch die Grafen von Helfenstein keine Ruhe gaben und bei den benachbarten Fürsten eifrig für ihren Bruder Stimmung machten, willigte Ruprecht schließlich in gütliche Unterhandlungen ein, die zuerst vor Konrad von Bußnang, dann vor dem Grafen Ulrich von Württemberg stattfinden sollten. Im Sommer 1467 wurde endlich durch Vermittlung des Altpropsts von Stuttgart, des Straßburger Offizials Johann von Helmstatt und Ludwigs von Lichtenberg die Freilassung des Dechanten erwirkt, worauf sich am 30. Juni dessen beide Brüder verpflichteten, wegen dieser Angelegenheit weiter keine Anforderungen an den Bischof zu richten [3]. Die Bedingungen, unter denen sich dies vollzog, sind uns nicht bekannt; jedenfalls war aber an dem Ergebnis nichts mehr zu ändern, daß es dem Bischof durch seinen entschlossenen Handstreich ohne besondere Mühe gelungen war, den ganzen feingesponnenen Plan zunichte zu machen und seine Stellung zu behaupten, da das innerlich uneinige Kapitel den Dechanten im Grunde genommen im Stiche ließ, und auch Straßburg ihm, der der Stadt so manche Unannehmlichkeit verursacht hatte, keinen Beistand gewährte.

Aber Ruprecht war dabei klug genug, den Bogen nicht zu überspannen, sondern reichte dem Domkapitel die Hand zur Verständigung, indem er ihm, was er ja jetzt, wo die Ueberlegenheit entschieden auf seiner Seite war, ruhig tun konnte, einige Zugeständnisse machte. Er mutete dem Kapitel gar nicht mehr zu, seine Zustimmung zu den geheimen Ab-

---

[1] StAStr AA 1519, fol. 4, 6—13.

[2] StAStr AA 1519, fol. 14—16 (Beschwerden Lepplins bei Stadt und Bischof).

[3] BAUE G 143 (2).

machungen von 1465 zu geben, sodaß sein getreuer Hofmeister Hans von Landsberg, der schließlich im Jahre 1470 einziger Bürge und Hauptschuldner geworden war, vertragsmäßig in mehreren Raten die entlehnten 1000 Gulden der Stadt zurückzahlen mußte[1], sondern legte im Jahre 1468 die feierliche Erklärung ab, daß nach altem Herkommen des Stiftes Verkäufe und Verpfändungen und sonstige Beschwerungen von bischöflichen Besitzungen und Einkünften für das Kapitel, wenn sie ohne dessen vorherige Genehmigung geschehen wären, in keiner Weise verbindlich sein sollten[2]. Des weiteren gab er ihm im Jahre darauf weitgehende Garantien für eine geordnete Verwaltung der Gefälle des geistlichen Gerichtes sowie für eine regelmäßige Entrichtung der Ausstände und der Zinsen an die Stadt, wie sie in einem uns nicht mehr bekannten Vertrage kurz zuvor ausgemacht worden war, und wofür sich das Kapitel aufs neue zum Bürgen verschrieben hatte; er gestand ihm dabei Rechte zu, die erheblich über das hinausgingen, was es auf Grund des Vertrages von 1446 zu beanspruchen hatte[3]. Obwohl Helfenstein auch fortan seine alte Stellung einnahm, scheinen die guten Beziehungen zwischen Ruprecht und dem Kapitel nicht mehr gestört worden zu sein; letzteres war offenbar auch weiterhin durch innere Gegensätze und Streitigkeiten geschwächt, die im Jahre 1473 zu einem öffentlichen Skandal zwischen dem Sänger Berthold von Henneberg und Graf Friedrich von Leiningen und infolgedessen unter Parteinahme von Kaiser, Stadt und Bischof zu längeren, erregten Auseinandersetzungen führten[4].

Wenn nun aber mit den Verträgen von 1465 und den in den folgenden Jahren daran anschließenden Streitigkeiten

---

[1] StAStr AA 1520, fol. 8, 11, 14 : AA 1522; BAUE Fonds Zabern unklassierte Akten (Quittungen der Stadt).

[2] BAUE G 3466 : 12.

[3] BAUE G 3465 : 238.

[4] StAStr AA 1523, fol. 10 ff.

die mehr internen Fragen, die zwischen Bischof, Domkapitel und Stadt schwebten, zur Ruhe kamen oder wenigstens nicht mehr den Anlaß boten zu erbitterten Kämpfen wie in den sechziger Jahren, so war damit der Gegensatz, der zwischen Ruprecht und dem Rate in wichtigen politischen Fragen, vor allem in der Stellung zur Kurpfalz, bestand, nicht beseitigt, da Ruprecht trotz aller gelegentlichen Annäherungen an den Kurfürsten, zu denen er sich nur unter dem Drucke der augenblicklichen Verhältnisse oder um einzelner Vorteile willen verstand, nach wie vor seinen verwandtschaftlichen Beziehungen und der Sache seines Hauses zuliebe in enger Verbindung mit seinem Bruder Ludwig von Veldenz blieb, während Straßburg aus wirtschaftlichen Rücksichten zu Friedrich dem Siegreichen hinneigte. Das kam denn auch in dem Weißenburger Handel und dem erbitterten Ringen um die Hagenauer Landvogtei in den Jahren 1470 und 1471 zum Ausdruck; allerdings wurde diesmal die Spannung nicht so scharf wie in dem letzten Pfalzgrafenkriege, da die Stadt sich von vornherein zu einer allerdings der Pfalz wohlwollenden Neutralität entschloß[1] und ihr Hauptaugenmerk bereits auf das Vordringen der burgundischen Macht gerichtet hatte. Der Bischof wagte es — wie früher — nicht, offen Partei zu ergreifen, aber er unterstützte seinen Bruder und dessen Verbündete, wie z. B. den Herzog von Leiningen, insgeheim, wo er konnte, und nahm sie in seinen festen Schlössern und Flecken, so in Dachstein, auf[2]; die Feste Klein-Greifenstein, die Ruprecht dem Herzog Ludwig schon im Jahre 1467 auf Grund eines Tausches auf Lebenszeit übertragen hatte[3], und Dagsburg bildeten ihre Hauptstützpunkte. Da aber Pfalzgraf Friedrich keinen Augenblick zögerte, mit Hilfe seines Verbündeten, des Grafen Ludwig von Lichtenberg, der auf den Bischof wegen seiner

[1] Vgl. oben S. 43 ff.
[2] Vgl. hierzu und zum folgenden Thomas-Archiv Str. Varia I (Bischof Ruprecht, fol. 6 ff.).
[3] BAUE G 978 (2).

Intrigen in der Erbfolgefrage äußerst erbittert war, Ruprecht für sein zweideutiges Verhalten mit Waffengewalt zur Rechenschaft zu ziehen, dieser war doch froh, daß Stadt und Domkapitel sich ins Mittel legten und dem Kurfürsten zu verstehen gaben, sie würden sich auf Grund des 1448 abgeschlossenen Burgfriedens genötigt sehen, einem Angriff auf das Bistum, der überdies notwendigerweise eine schwere Schädigung ihrer beider Interessen im Gefolge haben werde, mit bewaffneter Hand entgegenzutreten [1].

In Anbetracht dieser ernstlichen Vorstellungen ging Friedrich endlich nach längeren Verhandlungen auf ihren Vergleichsvorschlag ein; am 22. Oktober 1470 verpflichtete sich Ruprecht, seinen Bruder Ludwig und dessen Anhänger künftig für die Dauer des Krieges in keiner Weise mehr zu unterstützen noch ihnen in seinem Gebiete Unterschlupf und Aufenthalt zu gewähren und auch dem Kaiser und dem Papste, wenn sie Aufgebote gegen Friedrich erließen, nicht sofort zu gehorchen, sondern zuerst um Entbindung von der Teilnahme an dem geplanten Feldzuge einzukommen [2]; dafür stand der Kurfürst von seinem Unwillen und von allen Forderungen ab, die er wegen der letzten Vorfälle gegen den Bischof geltend machen konnte [3]. Während nun in den folgenden Wochen die Stadt sich eifrig bemühte, auch die Streitigkeiten zwischen Ruprecht und Ludwig von Lichtenberg gütlich beizulegen, verschärfte sich wider Erwarten die Lage aufs neue. Da die Truppen Ludwigs von Veldenz von Klein-Greifenstein und wahrscheinlich auch von andern bischöflichen Burgen aus, jedenfalls aber ohne Vorwissen Ruprechts, Streifzüge und Ueberfälle unternahmen, rückte im November ein pfälzisch-lichtenbergisches

---

[1] StAStr AA 258 («Werbung an unsern herren den pfaltzgrafen»; auch im Thomas-Archiv, Varia I B. Ruprecht, fol. 11 f.).

[2] BAUE Sammlung Lehmann Fasz. V nr. 764 (Abschrift aus einem Pfälzer Kopialbuch).

[3] BAUE G 143 (7) (Orig.); Entwürfe zu beiden Urkunden im Thomas-Archiv, a. a. O.

Heer aus dem krummen Elsaß, wo es gegen die Verbündeten des Veldenzers, die Grafen von Leiningen und die Grafen von Saarwerden, gekämpft[1] hatte, über die Zaberner Steige ins Bistum ein und nahm unter der Führung Ludwigs von Lichtenberg mit stürmender Hand das dem Bischof gehörende Schloß Groß-Greifenstein[2]. Als Ruprecht auf die Kunde davon eine Gesandtschaft an die Hauptleute des burgundischen Heeres schickte, das um dieselbe Zeit die Burg Ortenberg erobert hatte[3], und anscheinend von ihnen Hülfe verlangte, da war natürlich der Straßburger Rat nicht wenig besorgt, der Bischof möchte sich in seiner Erregung in die Netze Peters von Hagenbach verstricken lassen und der leidige Handel dem gefürchteten Landvogt den erwünschten Anlaß geben, mit seiner Truppenmacht einzugreifen und auch das mittlere und nördliche Elsaß dem burgundischen Einfluß zu unterwerfen. Die Stadt, die das um jeden Preis zu verhindern und nach Möglichkeit eine Einigung der benachbarten Stände gegenüber dem gefährlichen Gegner herbeizuführen suchte, wies den Kurfürsten in mahnenden Worten auf diese schweren Bedenken hin[4] und hatte damit auch wirklich Erfolg.

Nachdem zunächst Friedrich im Dezember seine Einwilligung dazu gegeben hatte, daß Meister und Rat von Straßburg in der zwischen ihm und Ruprecht wegen der Eroberung Greifensteins entstandenen Streitigkeiten zu Gericht sitzen und bis zum endgültigen Urteilsspruche das von ihm gewonnene Schloß in ihre Hände nehmen sollten, ließ er sich auf einem in der Sache angesetzten Rechtstage am 1. März 1471 zu einem von Stadt und Domkapitel vorgeschlagenen gütlichen Vergleiche herbei, auf Grund dessen der Bischof seine Burg zurückerhielt, aber sich dafür verbürgen mußte, daß

---

[1] Schreiben des Bischofs an die Stadt, samstag n. Cecilia 1470, StAStr AA 1524.

[2] Mone, Quellensammlung I (Speyerische Chronik) S. 502.

[3] Vgl. oben S. 49.

[4] Gedenkzettel in StAStr AA 258.

künftig weder Groß- noch Klein-Greifenstein als Stützpunkt für die Feinde des Kurfürsten dienen würden[1].

Während damit diese Angelegenheit endgültig beigelegt war, wurden mit einem Male durch den am 25. Februar erfolgten Tod Ludwigs von Lichtenberg die Pläne, die Ruprecht seit einem Jahrzehnt so sorgsam eingefädelt hatte, die Frage, wem die vom Stifte herrührenden Lehen der Lichtenberger zufallen sollten, aktuell und brachten den Bischof, dem jetzt sein Domkapitel treu zur Seite stand, wiederum in einen scharfen Gegensatz zu Kurfürst Friedrich und zu Straßburg[2]. Da aber noch im gleichen Jahre Ludwig von Veldenz nach mehreren schweren Niederlagen seinen endgültigen Frieden mit dem Pfalzgrafen machte, mußte Ruprecht auch diesmal wieder nachgeben; am 4. Juli 1472 schloß er mit Friedrich eine freundliche Einung auf Lebzeiten ab, in der ihm dieser seinen Schirm und Beistand versicherte, wenn ihm, falls er auf Erfordern dem Grafen Philipp von Hanau die strittigen Lehen übertrug, jemand deshalb Ungelegenheiten bereiten würde[3]. Wirklich erhielt auch Philipp, wie wir schon an anderer Stelle sahen, bald darauf die nachgesuchte Belehnung.

Von nun an stand Ruprecht mit dem siegreichen Pfalzgrafen in guten Beziehungen, die durch keine Mißhelligkeiten mehr getrübt wurden. Ebenso hatte er im Lichtenberger Erbfolgehandel zum letzten Male der Stadt in einer politischen Angelegenheit feindselig gegenübergestanden; das Einvernehmen, das sich jetzt zwischen Straßburg und dem Bischof herausbildete, wurde auch durch ihre verschiedene Stellungnahme in dem im nächsten Jahre ausbrechenden inneren Zwiste im Domkapitel nicht gestört; der Ernst der Zeiten, die alles überragende burgundische Gefahr ließ eine ernstliche Verstimmung über solche Kleinigkeiten gar nicht aufkommen und

---

[1] BAUE G 978 (3).
[2] Vgl. oben S. 77 ff.
[3] GLA Karlsruhe Kopialbuch 872. fol. CCXXVI.

zwang die Stände zur Eintracht und Verständigung. So kam denn im Jahre 1473 der Abschluß eines Bündnisses zwischen Straßburg und Ruprecht zustande, das auch die benachbarte Ritterschaft umfaßte und eingehende Bestimmungen über gegenseitige Kriegshülfe und Schiedsgerichte für Streitigkeiten zwischen den Bundesgenossen enthielt[1]. Im Rahmen der Niederen Vereinigung finden wir dann Stadt und Bistum zur Zeit der Burgunderkriege bis zum Tode Ruprechts im Jahre 1478 und noch darüber hinaus eng verbunden durch eine gemeinsame politische Tätigkeit.

Es ist nach den obigen Darlegungen, vom Standpunkte der städtischen Politik aus gesehen, begreiflich, daß der Straßburger Chronist, als er anläßlich des Todes Ruprechts einen Rückblick über dessen Regierungszeit warf, zu einem vernichtenden Urteil über sein Wirken und Walten gelangte und ihm schließlich nur zugestand, daß er in den letzten fünf oder sechs Jahren ein «gutter bischoff» gewesen sei[2]. Gewiß, Ruprecht hatte schwere persönliche Mängel; seine Familienpolitik und seine Günstlingswirtschaft, die seinen Getreuen, einem Walther von Dahn, einem Valentin von Neuenstein, einem Anton von Hohenstein, alles, sogar die frechsten Raubüberfälle und Gewalttaten, ohne weiteres verzieh, gereichten nicht immer zum Segen seiner Untergebenen; aber wenn man ihn gerecht beurteilen will und dabei vor allem die Interessen des Bistums in Betracht zieht, so läßt sich nicht leugnen, daß er sich seit dem unglücklichen Ausgange des Wasselnheimer Krieges doch mehr und mehr auf die Pflichten gegen sein Stift besann, und dem gewaltigen Stück stiller, aber mühevoller Reformarbeit, das hier zu leisten war, um die bösen Folgen einer jahrzehntelangen Mißwirtschaft, die völlige Desorganisation und Zerrüttung, das Versiegen aller Hilfsquellen zu beseitigen und

[1] StAStr AA 1525.

[2] Mone, Quellensammlung I (Fortsetzung des Königshofen S. 273 f.

das Bistum wieder einer inneren Festigung und Kräftigung entgegenzuführen, seine Aufmerksamkeit zu widmen begann. Ruprecht setzte damit vor allem bei der Finanzverwaltung ein, und es gelang ihm auch, wie wir schon sahen, ziemlich rasch, — freilich oft genug unter Anwendung rücksichtsloser Härte gegen seine Untertanen, um das nötige Geld aus ihnen «herauszukriegen», — hier wenigstens leidliche Verhältnisse zu schaffen. Erschwert wurde seine Tätigkeit durch die zahllosen Verpfändungen und Verschreibungen, die recht beträchtliche Einnahmen und Gefälle, die dem Stifte gehörten, in fremde Hände fließen ließen. So befanden sich die Aemter Ettenheim und Fürsteneck, die Stadt Benfeld, das Schloß Kochersberg und die dazu gehörigen Vogteien im Pfandbesitze der Stadt [1], andere Besitzungen wie Kestenholz in dem des Domkapitels; das Breuschtal war seit dem 14. Jahrhundert an eine Reihe von Grafen und Herren verpfändet [2]; die Einkünfte der Obermundat fielen an Konrad von Bußnang bis zu dessen Tode im März 1471; dazu kamen dann noch eine ganze Reihe kleinerer Pfandschaften. Diese alle wieder an sich zu ziehen und die damit zusammenhängende Schuldenlast zu tilgen, war natürlich Ruprecht unmöglich, da auch in den ihm verbliebenen Gebietsteilen, wie vor allem in Zabern, Gugenheim mit den Dörfern des Kochersbergs, Wanzenau, Molsheim, Dachstein und Markolsheim ein guter Teil der Gefälle zur Bezahlung von Zinsen verwertet werden mußte, und er also über sie nicht frei verfügen konnte. Um so höher ist es ihm anzurechnen, daß er nach Möglichkeit den Besitzstand des Bistums durch keine weiteren Verpfändungen in größerem Umfange schmälerte, sondern daß es ihm sogar gelang, zumeist allerdings mit finanzieller Beihülfe ihm nahestehender Persönlichkeiten, wichtige Pfandschaften, wie Oberkirch, das, seitdem Bischof Wilhelm es im Jahre 1437 von Straßburg eingelöst hatte [3],

---

[1] Knobloch, Territorium der Stadt Straßburg, S. 18 ff.
[2] Vgl. BAUE G 1153 f.
[3] StAStr VDG Bd. 1 (Kopie).

in den Händen einer größeren Anzahl von Pfandherren gewesen war[1], Dambach[2], Ebersheimmünster[3], Rheinau[4] und Mutzig[5] ganz oder teilweise wieder in seinen Besitz zu bringen; das waren unstreitig Zeichen einer ziemlich rasch vorangehenden Konsolidierung.

Erfreulicher waren dabei die inneren Zustände des Bistums noch lange nicht. Das schamlose Treiben der adligen Strauchritter und Schnapphähne hatte gerade unter Ruprechts Regierung einen unheimlichen Umfang angenommen und das Stift zu einem der unsichersten Territorien gemacht, ohne daß der Bischof irgendwie etwas Ernstliches dagegen unternommen hätte[6]. Es fehlte ihm allerdings dazu die nötige Macht und das erforderliche Ansehen, aber nicht minder der gute Wille; denn oft genug waren seine Vertrauten und Günstlinge, denen er zum Teil finanziell verpflichtet war, an solchen Geleitsbrüchen und Räubereien beteiligt[7], und die Geschädigten waren ja zumeist die verhaßten Städter. Aber da ihm schließlich doch die Einsicht kam, daß auch sein Stift namentlich in den Zolleinnahmen dadurch schwer beeinträchtigt wurde, und da die Beschwerden[8] und Klagen sich häuften, schritt er Ende der sechziger Jahre im Verein mit den benachbarten Ständen gegen das Unwesen ein; durch die Eroberung der Burg Ortenberg, der Hohkönigsburg und des Steinschlosses gelang

---

[1] Vgl. StAStr AA 1498, fol. 10, AA 1524, fol. 1; mit Dambach und Mutzig bei der Erneuerung des Burgfriedens im Jahre 1479 (s. u.!) als endgültig eingelöst erwähnt.

[2] Im Jahre 1462; vgl. BAUE G 1265 (2, 3).

[3] BAUE G 142 (2), (1464).

[4] 1466 (BAUE G 1281 (2, 3).

[5] 1470; vgl. BAUE G 1187 (5).

[6] Vgl. die Vorwürfe des Chronisten in der Archivchronik (Code historique et diplomatique I, 2, S. 153).

[7] Vgl. z. B. oben S. 110f. Strobel III, S. 379 (Anton v. Hohenstein).

[8] Beschwerden der Stadt Straßburg 1468 in StAStr AA 1507, fol. 13.

es, den adligen Herren doch für längere Zeit einen heilsamen Schrecken einzujagen und eine Besserung der unleidlich gewordenen Verhältnisse anzubahnen [1].

Damit kündigte sich zweifellos eine Hebung der landesherrlichen Autorität des Bischofs an, die im Vergleich zu den trostlosen Zuständen unter Wilhelm von Diest und in den ersten Jahren Ruprechts einen beträchtlichen Fortschritt darstellt; daß auch sein Ansehen als geistliches Oberhaupt gewachsen war, konnten wir am Verlaufe seiner letzten Auseinandersetzungen mit dem Domdechanten und dem Kapitel zur Genüge ersehen. So nahm denn das Bistum am Ende seiner Regierung eine ganz bedeutsame Stellung ein.

Außer den bisher erwähnten Gesichtspunkten spielte hierbei aber noch die Tatsache eine große Rolle, daß die Wittelsbacher, wie es schon die Absicht König Ruprechts gewesen war, jetzt das Stift in ihre politischen Pläne einbezogen hatten und es bereits als ihre sichere Domäne betrachteten. Als Angehöriger eines mächtigen, in der Nachbarschaft begüterten Fürstengeschlechtes konnte Bischof Ruprecht anders als sein Vorgänger wichtige persönliche Vorzüge in die Wagschale werfen und fand auch allenthalben bereitwillige Rückhalt und ehrlich gemeinte Unterstützung als der Abkömmling einer niederländischen Grafenfamilie. Nun stand er ja allerdings als Mitglied des pfalz-zweibrückischen Zweiges Jahrzehnte lang im politischen Gegensatze zu den Hauptlinien der Wittelsbacher, vor allem zur Kurpfalz; aber schließlich konnte er sich doch nicht auf die Dauer ihren Machtplänen verschließen, namentlich in den letzten Jahren, wo er sich endgültig mit Friedrich I. verständigt hatte.

Der wittelsbachische Einfluß gewann im Stifte immer festeren Boden; ohne weiteres wurde im Jahre 1479 Fürst Albrecht von Pfalz-Mosbach der Nachfolger Ruprechts auf dem

---

[1] Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel II. 1, S. 80 ff. Strobel III, S. 380 f.

bischöflichen Stuhl[1] und überließ die bisher von ihm bekleidete einflußreiche Stellung des Dompropstes seinem Bruder Johann[2]. Albrecht stand von jeher im besten Verhältnis zu den bayrischen Herzögen und zur Kurpfalz. Daran änderten auch die Streitigkeiten nichts, welche wegen einer Reihe von nachbarlichen Spännen und Irrungen namentlich im Gebiete der Landvogtei zwischen ihm und Kurfürst Philipp, der zudem wegen seines Anschlags auf Willstett nach dem Tode des letzten Lichtenbergers verstimmt sein mußte, gleich nach seinem Regierungsantritt ausgebrochen waren; denn sie wurden bereits im Jahre 1481 durch einen gütlichen Vertrag beigelegt[3]. Seine Beziehungen zu Philipp gestalteten sich in der Folge so innig, daß er aus freiem Entschlusse am 25. Juli 1485 mit ihm ein Defensivbündnis auf Lebenszeit abschloß[4]. Natürlich beförderte er unter diesen Umständen die wittelsbachischen Pläne, soweit als es ihm die Rücksicht auf sein Bistum erlaubte; unablässig bemühte er sich, bei jeder eintretenden Vakanz Angehörige seines Hauses im Domkapitel unterzubringen, was ihm freilich nicht immer gelang[5]. Die verwandten Fürsten unterstützten ihn ihrerseits dafür nach Kräften, so daß er noch ganz anders als Ruprecht auftreten konnte.

Im übrigen trug seine Politik, vor allem Stadt und Domkapitel gegenüber, einen durchaus friedlichen Charakter. Er war im Gegensatz zu seinen beiden letzten Vorgängern bereits gesetzteren Alters und, da er schon längere Zeit als Dompropst im Stifte geweilt hatte, mit den Verhältnissen und mit Land und Leuten wohl vertraut; allgemein erfreute er sich einer großen Beliebtheit. Mit seinem Domkapitel, das übrigens

---

[1] Ueber Albrecht vgl. Grandidier, Oeuvres hist. inéd. IV, S. 365 ff.; Strobel III, S. 420 ff.

[2] Dacheux, Un réformateur catholique Jean Geiler, S. 36.

[3] GLA Karlsruhe, Kopialbuch 862, fol. CXCVII f. Vgl. oben S. 81.

[4] Ebenda fol. CXCIV ff.

[5] Missivbuch des Domkapitels ad principes 1491—1520, fol. 47 (Domkapitelarchiv).

gleichzeitig mit ihm und sicher nicht ohne sein Wissen mit Philipp in Unterhandlungen trat und am 30. Juli 1485 sich auf zehn Jahre in dessen Schutz begab[1], verstand er sich aufs beste. Auch mit der Stadt war er, zu Anfang wenigstens, gut Freund. Unmittelbar nach seiner Wahl hatte er den Burgfrieden und den Einsatz unter Einschluß der von Ruprecht inzwischen zurückerworbenen Orte sowie die jetzt in den Burgfrieden aufgenommenen Austragsbestimmungen bestätigt und im Jahre 1479 nach Anfertigung seines großen Insiegels noch einmal erneut[2]. Die Stadt hatte dafür ihm und dem Domkapitel gegen Zinszahlung und genügende Sicherheit 3000 Gulden vorgestreckt, die er zur Einholung der päpstlichen Konfirmation brauchte[3]. Das ist, soweit wir wissen, die einzige größere Anleihe, die er bei Straßburg aufnahm, und er scheint sie pünktlich zurückbezahlt zu haben.

Seine Mittel waren immer noch recht knapp; die bekannte Anekdote von den «Ankenbüchsen»[4] zeigt, auf welchen Wegen er sich besonders zu Anfang das für die Verwaltung des Stiftes nötige Geld verschaffte. Oft genug mußte er noch fremde Hülfe in Anspruch nehmen[5]. Dabei vermied er es, wie schon Ruprecht, nach Möglichkeit, irgendwie Herrschaftsrechte zu verpfänden und wandte sich vorzugsweise an Einzelpersonen, meist an solche, die ihm durch Dienstvertrag oder sonst verpflichtet waren, und an seiner Jurisdiktion unterstellte Klöster, die natürlich bei weitem ungefährlichere Gläubiger waren als etwa die Stadt. Seine vorsichtige Finanzgebarung ermöglichte es ihm immerhin, wieder einige kleinere Pfandschaften einzulösen. So führte er unentwegt die heilsame,

---

[1] BAUE G 3461, DD 37.

[2] StAStr AA u. 1527.

[3] StAStr VDG Bd. 108, fol. 226. Uebrigens erhob er zum gleichen Zwecke mit Bewilligung des Domkapitels eine besondere Auflage von den Stiftsuntertanen (BAUE G 3466: 50. 19. Sept. 1479).

[4] Strobel III, S. 421. Eine Kopie der betr. Indulgenz Sixtus V. in StAStr AA 1538 fol. 2.

[5] Zusammenstellung in BAUE G 2691.

aufbauende Reformtätigkeit, mit der sein Vorgänger in den letzten Jahren begonnen hatte, weiter.

Bekannt sind ja durch ihre Verknüpfung mit dem Namen Geilers seine Bestrebungen auf kirchlich-religiösem Gebiete[1]. Die furchtbare Zerrüttung und Mißwirtschaft hatte auch hier alle Bande des Gehorsams und der Zucht gelockert; es war daher keine kleine Arbeit, alle kirchlichen Hoheitsrechte des Bischofs wieder durchzusetzen und nur die schlimmsten Schäden zu beseitigen. Schon Bischof Ruprecht hatte, wie wir bereits kurz berührten[2], in den Jahren 1451—1453 versucht, eine gründliche Reform in seinem Stifte durchzuführen[3]; aber er war am Widerstande des Klerus, der sich schließlich sogar nach Rom wandte, gescheitert. Albrecht hatte dann, sicherlich unter dem Einfluß des seit 1478 in Straßburg tätigen Geiler, diese Tendenzen wieder aufgegriffen und zu dem Zwecke zum ersten Mal seit Jahrzehnten eine Diözesansynode im Jahre 1482 berufen[4], von der wir leider nichts Näheres wissen. Wenn wir auch in der Folge z. B. beim Domkapitel deutlich das Bestreben erkennen[5], wenigstens für seine Aemter und die ihm unterstehenden Pfarreien die schlimmsten Kumulationen zu vermeiden und die Zahl der abwesenden und pflichtvergessenen Pfründeninhaber zu vermindern, so läßt sich doch nicht sagen, daß Albrechts Bemühungen irgendwie von nachhaltigem Erfolg gekrönt worden wären, soweit sie die Kirchenzucht betrafen. Er hat allerdings in diesen Fragen wenig Energie an den Tag gelegt[6]; ihm kam es viel mehr

[1] Darüber Dacheux, Un réformateur catholique . . . Jean Geiler, passim.

[2] Vgl. oben S. 107.

[3] Material im StAStr AA 1500.

[4] Dacheux, Geiler, S. 38 ff.

[5] Vgl. die Missivbücher des Domkapitels dieser Zeit, für die Dompfründen besonders das ad Principes 1491—1520 passim (z. B. fol. 11 ff.) (Domkapitelarchiv).

[6] Dacheux, Geiler, S. 44 (Der einzige Versuch einer Kirchenvisitation fällt ins Jahr 1491, Domkap. Arch. Lib. Miss. ad Principes fol. 15 f.).

darauf an, in seiner Diözese das nötige äußere Ansehen wiederzugewinnen, damit ihm nicht geradezu offen der Gehorsam verweigert wurde und er die ihm zustehenden geistlichen Gefälle erhielt[1]. Sein Hauptinteresse gehörte eben doch der weltlichen Verwaltung seines Stiftes[2].

Albrecht, der immer wieder auf seine Stellung als «Landesfürst»[3] den größten Nachdruck legte, ging mit seinen Bestrebungen noch viel entschiedener als sein Vorgänger darauf aus, aus seinem Bistum ein von den Nachbarn unabhängiges, in sich geschlossenes und einheitlich verwaltetes Territorium zu schaffen; er suchte deshalb nach Möglichkeit die drückenden Fesseln, die die Geschichte der letzten Jahrzehnte ihm angelegt hatten, abzuschütteln und alle ihm zustehenden Rechte in die Wirklichkeit umzusetzen und ihnen Anerkennung zu verschaffen. Was davon rechtlich oder widerrechtlich in fremde Hände übergegangen war, gedachte er, soweit es die Verhältnisse zuließen, wieder an sich zu bringen. Diese Politik, deren Ziel die Wiederherstellung der geistlichen und weltlichen Oberhoheit des Bischofs etwa in dem Umfange bildete, den sie vor den Zeiten Wilhelms von Diest eingenommen hatte, mußte aber notwendigerweise die alten Konflikte mit der Stadt in gewissem Sinne verschärfen.

Es wurde bereits oben[4] auf die unklare und verzwickte Rechtslage hingewiesen, die Anlässe zu Streitigkeiten in Hülle und Fülle bot, wenn man sie suchte. Die Stadt, der es im Laufe des letzten Jahrhunderts fast stets gelungen war, ihre Ansprüche gegenüber dem Bistum, wenn auch nicht immer vertragsmäßig, so doch tatsächlich durchzusetzen, hatte diese Schwäche des Stiftes nach Kräften ausgenutzt, um die ihr

---

[1] Feststellung der Einkünfte von allen Pfründen etc. im Stift 1492 (Domkap. Arch. Lib. Miss. ad militares ... 1490—1514 fol. 14).

[2] Vgl. die tadelnden Worte Geilers (Dacheux S. 42 f.).

[3] So z. B. bei den Verhandlungen mit Straßburg 1483 (Straßb. Stadtarch. VDG Bd. 107, fol. 145 ff.)

[4] Vgl. oben S. 85.

hinderlichen Rechte des Bischofs nach Möglichkeit zu beschränken [1].

Es drehte sich da in erster Linie um die Reste weltlicher Gerichtsbarkeit, die diesem noch innerhalb der Stadt geblieben waren, vor allem um die Vogtei, das Schultheißen- und das Burggrafenamt. Zwei Wege boten sich dem Rate, seine Absichten durchzusetzen: es war ihm einerseits möglich, durch stillschweigende, immer mehr um sich greifende Kompetenzerweiterung seiner eigenen Gerichtsbarkeit diesen Aemtern eine Befugnis um die andere zu entwinden und sie zur vollen Bedeutungslosigkeit herabzudrücken. Das hatte er bereits mit vollem Erfolge gegenüber der bischöflichen Vogtei getan, die sich seit dem 13. Jahrhundert im Lehnbesitze der Lichtenberger befand und bereits derart leere Form ohne Inhalt geworden war, daß sie in den Kämpfen des 15. Jahrhunderts keine Rolle mehr spielte, ja überhaupt kaum Erwähnung fand [2]. Auch das Schultheißenamt hatte auf diese Weise schon erhebliche Einbußen erlitten [3].

Andererseits konnte der Rat nun aber auch versuchen, die Aemter allmählich in seine Hand zu bekommen, indem er sich zunächst Einfluß auf ihre Besetzung und Verwaltung verschaffte. Die Zeiten Wilhelms von Diest, wo das Stift Jahre lang durch die gemischte Kommission verwaltet und der Bischof zeitweilig völlig ausgeschaltet wurde, der Machtverfall und die finanziellen Nöte des Bistums waren natürlich für eine derartige Entwicklung sehr günstig. Es

---

[1] Das im Straßb. Stadtarchiv erhaltene Material über die Streitigkeiten zwischen Stadt und Stift ist leider stark zerstreut. Neben den in der Serie AA befindlichen Akten kommen vor allem als wichtigste Quelle zwei Kollektaneenbände in VDG Bd. 107 und 108, die die Fortsetzung eines in AA 1460 befindlichen Bandes sind, in Betracht. Das Bezirksarchiv des U.-E. enthält für die 2. Hälfte des 15. Jahrh. nur sehr wenig einschlägiges Material.

[2] Ueber die Vogtei vgl. oben S. 75; Strobel III, S. 418.

[3] Vgl. über die Verhältnisse im 14. Jahrh. Leupold, Berthold von Buchegg, S. 31 ff

war der Stadt wirklich im Laufe der Zeit geglückt, vom Bischof oder von seinen Beamten gegen größere Darlehen Zins- und Gültverschreibungen auf einige der städtischen Aemter zu erlangen und sich damit einen Anteil ihrer Gefälle zu sichern. Wenn es dann, wie z. B. unter Wilhelm von Diest, zu Zahlungsschwierigkeiten kam und die Zinsschulden sich häuften, boten sich ihr Handhaben genug, um ihre Rechte mit Nachdruck zur Geltung zu bringen und, wenn es ging, ihren Einfluß auch auf die Verwaltung des betreffenden Amtes auszudehnen.

Da außerdem schon in der Speyrer Rachtung von 1422 festgesetzt worden war, daß die Inhaber der bischöflichen Gerichte in der Stadt diese auch «besitzen» und regelmäßig nach herkömmlicher Ordnung handhaben sollten, hatte der Rat stets darüber gewacht, daß sie wirklich Aufenthalt in Straßburg nahmen, womöglich hier auch ansässig waren oder gar sich das Bürgerrecht geben ließen. Am liebsten freilich sah er es, wenn die für die Stadt wichtigen Aemter vom Bischof von vornherein mit Straßburger Bürgern besetzt wurden; denn von diesen konnte man doch erwarten, daß sie sich ganz nach Wunsch und Willen des Rates richteten; schlimmstenfalls hätte man die nötigen Handhaben, sie dazu zu zwingen [1]. Es war auch hier schon mancher Erfolg zu verzeichnen.

Klaus von Grostein, der zur Zeit Wilhelms von Diest Schultheiß war, hatte nach langen und erbitterten Händeln mit der Stadt, im Verlauf derselben er sogar sein Gericht geschlossen hatte [2], im Jahre 1426 laut Vertrages dem Rate sein Amt für die Zeit seines Lebens überlassen [3], und dieser hatte es auch bis zu Klaus' Tode im Jahre 1436 unbehelligt inne gehabt. Dann war es allerdings an den Bischof zurückge-

[1] Das ergibt sich vor allem aus den Akten über den Streit um das Burggrafenamt (1482—1495) im StAStr VDG Bd. 119.

[2] StAStr AA 1467.

[3] StAStr VDG Bd. 118 und 119.

fallen[1]; aber natürlich hinterließen die zehn Jahre städtischer Verwaltung ihre Spuren; das Gerichtsgebäude, auf das die Stadt schon früh gewisse Ansprüche erworben hatte[2], betrachtete sie seitdem ohnehin als ihr Eigentum. Ebenso hatte der Bürger Ottfriedrich bis zu seinem Tode (1482) das Burggrafenamt, um das schon in den Jahren 1428—29 heftige Kämpfe ausgebrochen waren[3], ganz in ihrem Sinne verwaltet[4]. Da griff aber Albrecht mit aller Energie ein; es ist gewiß kein Zufall, wenn er, ebenso wie er in der Vogtei Gugenheim den bisherigen Vogt Rinkleisel, einen Straßburger Bürger, durch den Junker Hans von Huntingen ersetzt[5], zum Nachfolger Ottfriedrichs seinen Vitztum Hans von Landsberg ernennt und 1489 den Zollkeller seinem Kanzler Quinckener von Saarburg zu Lehen gibt[6]. Es kommt hier vielmehr sein Streben nach Verselbständigung des Bistums und nach Wiederherstellung seiner Hoheitsrechte zum Ausdruck; soweit wir sehen, sind von jetzt an Bürger der Stadt von diesen Aemtern ausgeschlossen. Wie dringend das Interesse des Bischofs eine solche Maßnahme erheischte, zeigt sich in dem jahrelangen Kampfe, den Hans von Landsberg mit den dem Burggrafen untergeordneten Handwerken und dem Rate um die Anerkennung der seinem Amte zustehenden Rechte führen mußte[7]; Ottfriedrich hatte sich anscheinend mit der Erhebung von gewissen Gefällen begnügt und jedenfalls im Einvernehmen mit der Stadt von der Ausübung der ihm zukommenden Befugnisse abgesehen; jetzt machten die Handwerke sehr erstaunt, als

---

[1] StAStr AA 1479, fol. 36.

[2] StAStr VDG Bd. 119; vgl. auch die Verhandlungen von 1483 in StAStr VDG Bd. 107 fol. 152 ff.

[3] StAStr VDG Bd. 119.

[4] Ebenda.

[5] R. war nach 1484 Vogt (BAUE G 1048 (3)); er ist wahrscheinlich Ende der achtziger Jahre abgesetzt worden. Vgl. auch unten S. 159 f.

[6] BAUE G 811 (10).

[7] Vgl. S. 139 Anm 1.

Landsberg mit einem Male wieder von ihnen Huldigung und anderes verlangte, was sie seit Jahren nicht mehr zu tun gewohnt waren.

Hatten Schultheißen- und Burggrafenamt schon viel von ihrer früheren Bedeutung verloren, so stand dagegen das geistliche Gericht des Bischofs zu Straßburg, das sogenannte «Hofgericht», noch in einer reichen Entwicklung[1]. Es hatte im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts seine Kompetenzen weit über die rein geistlichen Angelegenheiten ausgedehnt und bei allen notariellen Geschäften, seien es Beglaubigungen, Abschlüsse von Käufen oder Bestätigungen von Schenkungen, mit seiner Urkunde die des Rates seit etwa 1300 fast völlig verdrängt. Alle Fälle streitiger Gerichtsbarkeit wurden mit Vorliebe vor sein Forum gebracht; die Straßburger Bürger, die Kaufleute und die großen Geldverleiher nahmen es namentlich in Schuldklagen gerne in Anspruch, da sein Machtbereich sich über die ganze Diözese, und zwar nicht bloß über die Stiftsuntertanen, erstreckte, und weil die ihm zur Verfügung stehenden kirchlichen Strafen, die den Verurteilten meist sehr schwer trafen, schneller als das Verfahren bei den weltlichen Gerichten den Rechtsgehorsam erzwangen. Durch seine harten Urteile hat es daher, wie auch anderwärts die geistlichen Gerichte, in der Frage der Bauernverschuldung eine verhängnisvolle Rolle gespielt[2].

Da Straßburg und seine Bürger an dem geistlichen Gerichte demnach zweifellos stark interessiert waren, begann der Rat bereits im 14. Jahrhundert mit Versuchen, es allmählich

---

[1] Vgl. Schulte, Urkundenbuch der Stadt Straßburg III, S. XIV ff.; Kothe, Kirchliche Zustände Straßburgs im 14. Jahrh. S. 54. ff; Ober, Entstehung des bischöfl. Hofrichteramtes (Straßburger Diözesanblatt 1909 S. 314 ff.). — Vgl. auch meine ausführliche Darstellung «Die geistlichen Gerichte zu Straßburg im 15. Jahrhundert», die in der ZGORh N. F. Bd. 29. S. 365 ff. zu erscheinen begonnen hat und aus den oben stehenden Ausführungen, denen sie sich z. T. eng anschließt, hervorgegangen ist.

[2] Kiener, Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges (ZGORh N. F. 19, S. 198 f.; s. meine Darstellung ZGORh N. F. Bd. 29. S. 408 ff.

unter seinen Einfluß zu bringen[1]. Der erste wichtige Erfolg, den er dabei zu verzeichnen hatte, war, daß Bischof Johann III. von Ligny, als er unmittelbar nach dem ersten Engländereinfall am 14. August 1366 gegen ein Darlehen von 4400 ℊ der Stadt einen jährlichen Zins von 220 ℊ auf sein Hofgericht und dessen Insiegel verschrieb, zugleich für sich und seinen Nachfolger gelobte, daß, solange das geliehene Kapital nicht zurückerstattet sei, das Gericht in Straßburg bleiben würde und nicht nach auswärts verlegt werden dürfte[2]. Um dieselbe Zeit hatten auch zahlreiche Privatpersonen, darunter eine Reihe von Straßburger Bürgern, zum Teil recht erhebliche Jahreszinsen darauf erworben[3]. Der Rat ließ es natürlich bei dem Erreichten nicht bewenden, sondern drang jetzt, wo das Gericht an die Stadt gebunden war, mit allem Nachdruck darauf, daß die Bischöfe die dazu gehörigen Beamtenstellen, vor allem den wichtigen Posten des Insieglers, der die beträchtlichen Sporteln und Gefälle in Form von Siegelungsgebühren einzog und verwaltete, wie bei den übrigen in Straßburg gelegenen Aemtern nur mit Bürgern oder ihm sonst angenehmen Leuten besetzten; ja er maßte sich sogar schon das Recht an, die Gerichtsschreiber zu ernennen[4].

Seit dem Regierungsantritte Wilhelms von Diest verringerten sich aber mit einem Male die aus den Gerichtsgefällen erzielten Ueberschüsse derart, daß, wie wir schon an anderer Stelle sahen, Jahrzehnte lang die darauf ruhenden Zinsen nur zum kleinsten Teile entrichtet werden konnten[5]. Die finanzielle Mißwirtschaft der bischöflichen Verwaltung und die Willkür der Beamten bei Erhebung der Gebühren trug

---

[1] Kothe, a. a. O., S. 59f.

[2] BAUE G 1414. (Abschrift). StrUB V, S. 562f.

[3] Vgl. die Kopien der Verschreibungen im BAUE G 3464 u. 3466; eine Zusammenstellung der Zinsbeträge im StAStr VDG Bd. 117, fol. 220f.

[4] Kothe, a. a. O., S. 59.

[5] Vgl. oben S. 91f.

sicher ihr gut Teil dazu bei; aber zweifellos kam darin auch ein bedenkliches Schwinden des Ansehens und damit verbunden ein starker Rückgang in den Geschäften und den Einnahmen des Gerichtes zur Geltung, der durch die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts, ja bis in die sechziger Jahre hinein, anhielt. Daran trug das Verhalten der Bischöfe nicht wenig schuld, die oft willkürlich in den Rechtsgang eingriffen und ihn störten[1], indem sie — selbstverständlich gegen entsprechendes Entgelt — den Beklagten ohne Wissen der Kläger Indulte, Befreiung von den verhängten Kirchenstrafen und Fristverlängerungen erteilten oder gar anhängige Sachen vor sich und ihre Kanzler und Räte zogen. Hier hatten sie natürlich eher Garantien dafür, daß die Rechtsprechung nach ihren Ansichten und Grundsätzen gehandhabt würde als vor dem geistlichen Gericht, das doch immer mehr oder weniger dem Einflusse der Stadt erlag und auf die Stimmung in der Bürgerschaft Rücksicht nehmen mußte; auch boten sich ihnen auf diesem Wege wenigstens augenblicklich finanzielle Vorteile, während die Gerichtsgefälle ja nicht einmal mehr dazu ausreichten, um die ständig anschwellenden Forderungen der Zinsgläubiger zu befriedigen. Aus den gleichen Erwägungen heraus begünstigten sie wohl auch die Tätigkeit ihres Spiritualvikars[2], der für eine Reihe rein geistlicher oder kirchlicher Angelegenheiten eine richterliche Befugnis hatte und nun in zunehmendem Maße mit der durch sein Insiegel bekräftigten Urkunde dem Gerichte ernstlich Konkurrenz machte. Ja, da sich letzteres oft genug als ein nur allzu bereitwilliges Werkzeug in den Händen der städtischen Geldmänner und Wucherer erwies, legten die Bischöfe, sei es um die Interessen ihrer Untertanen zu wahren, sei es um sich an den verhaßten Städtern zu rächen, der Ausführung der Urteile in ihrem eigenen Gebiete

[1] Die Klagen darüber kehren immer wieder: vgl. den Vertrag vom März 1399 in StAStr AA 1422; die Bestimmungen der verschiedenen Richtungen von 1422—1430; vgl. auch StAStr AA 1507.

[2] StAStr AA 1507, fol. 25 ff., bes. 28.

Hindernisse in den Weg; so hatte z. B. zeitweilig Bischof Wilhelm von Diest seinen Beamten die Annahme von «geistlichen Briefen», die Zins- und Rentenkäufe zu Gegenstand hatten, verboten [1].

Wenngleich man zugeben muß, daß diese Maßnahmen das geistliche Gericht schwer schädigten und seinen Einahmen Abbruch taten, so hat man in ihnen doch wohl mehr einzelne Folge- und Begleiterscheinungen zu sehen, die aus den ganzen Verhältnissen hervorwuchsen.

Die Mißstände lagen eben viel tiefer, nämlich im Verfall der bischöflichen Macht und Autorität begründet. Die benachbarten Fürsten und Herren bekämpften — natürlich zum Vorteil ihrer eigenen Gerichtsbarkeit — namentlich in allen mehr weltlichen Dingen, wie z. B. in Schuldangelegenheiten, mit steigendem Erfolge die Zuständigkeit des geistlichen Gerichtes für ihre in der Straßburger Diözese gelegenen Besitzungen und erkannten von ihm ausgegangene Urteile überhaupt nicht an [2]. Bischof Wilhelm konnte und mochte nichts dagegen tun, da er zumeist in politischer und finanzieller Hinsicht ihnen verbunden war und, wie es scheint, sogar oft in besonderen Abmachungen ihnen das Recht dazu eingeräumt hatte [3]; wenn er oder sein Nachfolger aber wirklich einmal Einspruch erhoben, waren sie ja bei dem trostlosen Zustande des Bistums doch nicht fähig, dem irgendwie Nachdruck zu verleihen. Aber selbst im bischöflichen Gebiete stieß das Gericht bei Beamten, Schultheißen und Bauern auf Widerstand und Ungehorsam [4]. Auch stumpften sich die Gemüter allmählich immer mehr gegen die schweren kirchlichen Strafen, wie Bann und Interdikt, ab, die der Richter allzu häufig wegen der geringsten Kleinigkeit über säumige Schuldner und andere verhängte,

---

[1] StAStr VDG Bd. 117, fol. 252; vgl. auch StAStr AA 1507; fol. 25 ff. und ZGORh N. F. Bd. 29, fol. 408 f.

[2] StAStr AA 1567. fol. 19.

[3] StAStr VDG fol. 252.

[4] StAStr AA 1507, fol. 19 ff.; VDG Bd. 107, fol 87 ff.

ohne daß er dabei seinen Urteilen ernstlich zur Exekutive verhelfen konnte [1]. Da unter diesen Umständen die Inanspruchnahme des Gerichtes stark zurückging und die Kläger es vorzogen anderwärts, z. B. vor den Orts- oder Landgerichten der einzelnen Herrschaften, ihr Recht zu suchen, konnte der finanzielle Verfall nicht ausbleiben.

Die Stadt verstand es, sich diese Verhältnisse zunutze zu machen, um ihren Einfluß weiter auszudehnen [2]. Schon in den Jahren, wo die dreigliedrige Kommission die Gefälle des Bistums einzog und verwaltete, hatte sie das mit Erfolg getan [3], und wenn dann auch Bischof Wilhelm im Jahre 1418 wieder alles an sich nahm, so mußte er ihr und dem Domkapitel im Vertrage des Jahres 1433 doch ein gewisses Aufsichtsrecht über die Finanzverwaltung des Insieglers zugestehen [4]. Die erste Zeit Ruprechts bedeutete nun zwar einen gewissen Rückschlag, da in den Abmachungen im Frühjahr 1441 davon nicht mehr die Rede war [5]; aber bereits fünf Jahre später [6] setzten Rat und Domkapitel, die jetzt nach anderweitiger Verweisung der übrigen Gläubiger allein noch Forderungen an das Gericht hatten, es durch, daß dem Insiegler ein vom Domkapitel vorläufig auf drei Jahre ernannter Vertrauensmann beigegeben wurde, ohne dessen Dabeisein weder Urkunden besiegelt noch Gebühren eingezogen werden durften. Während zu dem Behälter, worin das Insiegel aufbewahrt wurde, Insiegler und Domkapitel je einen Schlüssel besaßen, mußten die Gefälle sofort noch in Gegenwart des Zahlers in eine wohlver-

---

[1] StAStr AA 1507, fol. 25 f. Es wird da geklagt, daß sich fast niemand mehr von dem über ihn verhängten Bann befreien läßt «wann die lute achten den ban nit und wil nyeman me usser banne kommen, er sij arm oder rich». Vgl. ZGORh N. F. Bd. 29, S. 405 f.

[2] Vgl. hierzu oben S. 88 ff. ZGORh N. F. 29, S. 419 ff.

[3] StAStr VDG Bd. 117, fol. 220 f., 229 und 255 f.

[4] Vgl. oben S. 93 f.

[5] Vgl. oben S. 97 ff.

[6] Vgl. oben S. 102 ff.

schlossene Kiste eingelegt werden, zu der Bischof, Stadt und Kapitel je einen Schlüssel in Händen hatten; nur wenn Vertreter von allen drei Parteien mit ihrem Schlüssel zugegen waren, durfte man die Kiste öffnen und Geld daraus entnehmen. Da aber die auf den Vertrauensmann bezüglichen Bestimmungen auf die Dauer nicht eingehalten wurden, sondern, wie es scheint, das Kapitel (vielleicht durch das Scheitern der Verschwörung im Jahre 1449 gezwungen) von dem ihm zustehenden Rechte, nach Ablauf der drei Jahre von einer neuen Ernennung abzusehen, Gebrauch machte, stellten sich Ende der fünfziger und Anfang der sechziger Jahre neue Mißstände heraus[1]; die bischöflichen Insiegler stundeten, den Gerichtsstatuten zuwider, den Leuten oft auf Jahre hinaus die Bezahlung der Gebühren und nahmen — ob mit Wissen ihres Herrn, läßt sich nicht beweisen — widerrechtlich größere Summen aus der Kiste an sich, so daß, wenn diese in Gegenwart der drei Vertreter offiziell geöffnet wurde, sich auffällig geringe Beträge darin vorfanden[2]. Die Stadt ging daher jetzt darauf aus, das Insiegleramt in ihre Hand zu bringen, und wirklich fand sich Ruprecht bei den Verhandlungen im Frühjahr 1464[3] zu dem Zugeständnis bereit, daß von nun an der Rat bis zur Ablösung der 220 ℔ Jahreszinsen diesen wichtigen Posten besetzen sollte[4]. Damit wäre das Gericht dem Rate preisgegeben gewesen und geradezu in Abhängigkeit von ihm geraten, da ja der Richter und die übrigen Beamten ihren Gehalt durch die Insiegler von den Gefällen erhielten. Aber die Stadt erreichte ihr Ziel nicht; weil offenbar das Domkapitel eben dieser verhängnisvollen Abmachung den energischsten Widerstand entgegensetzte, ließ man sie fallen und

---

[1] Vgl. oben S. 115.

[2] Vgl. den Briefwechsel wegen des Insieglers Straub StAStr AA 1508.

[3] S. oben S. 115 f.

[4] StAStr AA 1507, fol. 30 ff.

kam auch bei den geheimen Beredungen im folgenden Jahre nicht mehr darauf zurück [1].

Wenn nun auch diese zerrütteten Verhältnisse der Stadt Gelegenheit boten, mehr und mehr das Gericht unter ihren Einfluß zu bringen, so mußte ihr doch andererseits wieder mit Rücksicht auf ihre und ihrer Bürger Guthaben viel an einer raschen Hebung der Insiegelgefälle liegen; denn solange die Einnahmen des Gerichtes kaum dazu ausreichten, um die Verwaltungskosten zu decken, half es wenig, daß in allen Verträgen diese Forderungen immer wieder als bevorrechtigt anerkannt wurden. Ebenso verlangte auch das geschäftliche Interesse der Bürger aus bereits oben [2] erörterten Gründen eine Wiederherstellung der Autorität des Gerichtes auf dem flachen Lande möglichst im alten Umfange. Sie hatten allerdings Mittel und Wege gefunden, sich ohne diese zu behelfen, einmal durch die sogenannten «unverzogenen Rechte» [3]. Darunter verstand man Briefe, worin Meister und Rat, wenn einem ihrer Bürger Geld geschuldet wurde, von dem Schultheißen und Ortsgerichte, dem der Schuldner unterstand, verlangten, daß sie dem Bürger unverzüglich Recht schaffen sollten. Der Schultheiß sorgte dann je nach den lokalen Gebräuchen sofort oder erst in einer bestimmten Frist, gegen geringeres oder größeres Entgelt, wenn der Schuldner seine Verbindlichkeit eingestand, für Ausrichtung oder Pfändung; ließ dieser es aber auf ein weiteres Gerichtsverfahren ankommen, dann konnte die Sache vor dem Ortsgerichte ausgetragen werden; jedoch wurden anscheinend in der Regel — wohl nicht ohne, daß der Rat und die Bürger einen gewissen Druck ausübten — die städtischen Behörden damit befaßt. Gerade der letztere Punkt erregte natürlich Widerspruch; weil überdies dem

---

[1] S. oben S. 120ff. Vgl. StAStr AA 1517; Briefbuch B fol. 265.

[2] Vgl. S. 141f.

[3] Vgl. darüber die interessanten Ausführungen der Stadt in StAStr VDG Bd. 107, fol. 87ff., besonders fol. 89; ZGORh N. F. 29, S. 409f.

Schuldner dabei ziemlich beträchtliche Kosten zur Last fielen, legte sogar Bischof Ruprecht den unverzogenen Rechten, obwohl er im Hagenauer Vertrage von 1440 ihre Gültigkeit feierlich anerkannt hatte[1], Schwierigkeiten in den Weg, wo er nur konnte. Da so dies ganze Verfahren sich auf den guten Willen der Ortsbehörden und Herrschaften angewiesen sah und zudem, wenn der Schuldner völlig zahlungsunfähig war, auch für den Gläubiger sich als recht kostspielig erwies, war es eben doch mit erheblichen Nachteilen verbunden.

Daneben konnten die Straßburger, wenn der Ammeister es ihnen erlaubte, auch die sogenannten «gonden (auch «louffenden») knehte» zur Eintreibung von rückständigen Zinsen und Schulden und zur Pfändung von faulen Schuldnern ausschicken, des weiteren sogar säumige Zahler durch sie ergreifen und, wenn sie nicht gutwillig gingen, auch gewaltsam dem geistlichen Gerichte zur Verhörung und Aburteilung zuführen lassen, sofern ihnen dieses, nachdem schriftliche Ladungen ohne Erfolg geblieben waren, durch einen besonderen Beschluß die Ermächtigung dazu gab[2]. Da diese Knechte, denen man bezeichnenderweise den Namen «Blutzapfen»[3] beilegte, sich zumeist aus besitz- und gewerblosen, in der Stadt herumlungernden Gesellen zusammensetzten, die nichts zu verlieren hatten und sich daher zu jedem gesetzmäßigen wie gesetzwidrigen Unternehmen bereit fanden, wenn sich nur Aussicht auf Gewinn bot, ging es bei diesen Gelegenheiten oft ziemlich gewalttätig und nicht ohne böse Uebergriffe her. Wir begegnen daher nicht selten Klagen über diese gefürchtete und gehaßte Landplage[4], besonders weil der unglückselige Schuldner auch noch seine Peiniger entlohnen mußte und dadurch erhebliche Kosten zu tragen hatte. Obwohl zweifellos auf diesem Wege

---

[1] StAStr AA n. 1488.
[2] Vgl. darüber StAStr VDG Bd. 107, fol. 87 ff. (1466).
[3] Vgl. auch Strobel III, S. 30 f.; ZGORh N. F, 29, S. 412 ff.
[4] Vgl. die Klagen des Bischofs StAStr AA 1489; VDG Bd. 107. fol. 106 ff. und öfters.

die Bürger oft genug wirklich zu ihrem Gelde gelangten und den Gehorsam gegen Gebote und Urteile des geistlichen Gerichtes erzwangen, war auch damit den Mißständen noch nicht abgeholfen; denn eine Obrigkeit, die etwas auf sich hielt, ließ sich eben das Treiben der Knechte einfach nicht gefallen; meist waren es nur die Untertanen des Bistums, die das über sich ergehen lassen mußten, wenngleich sich auch hier im Laufe der Jahre mehr und mehr der Widerstand dagegen regte.

Da also zweifellos sowohl das System der unverzogenen Rechte wie die Exekution durch die laufenden Knechte ihre recht bedenklichen und schwachen Seiten hatten, zudem kostspielig und nicht ganz einfach waren, wurden sie von der Stadt und von den Bürgern nur als Notbehelf betrachtet. Deshalb machte denn auch der Rat nicht minder als das Domkapitel den Bischöfen die Wiederaufrichtung des geistlichen Gerichtes im alten Umfange zur Pflicht; in all den größeren Verträgen mit Bischof Wilhelm von Diest, wie z. B. in der Speyrer Rachtung, finden sich diesbezügliche Bestimmungen. Nachdem Bischof Ruprecht gleich zu Anfang seiner Regierung im Hagenauer Vertrag sich gegen die Stadt hatte feierlich verschreiben müssen, dafür zu sorgen, daß das geistliche Gericht im ganzen Bistum seinen Gang behalten werde, mahnte ihn der Rat immer wieder an dies Versprechen und drang darauf, daß alle die Mißbräuche, die Uebelstände und die vom Bischof ausgehenden Rechtsübungen, die das Gericht beeinträchtigten, beseitigt würden. In den Verhandlungen, die während der sechziger Jahre zwischen Ruprecht und der Stadt gepflogen wurden, erörterte man gerade diese Fragen ziemlich eingehend und lebhaft [1].

Wirklich ging der Bischof nun auch in seinen letzten Jahren mit Energie daran, seinem geistlichen Gerichte wieder

---

[1] Vgl. dazu vor allem StAStr AA 1507 und VDG Bd. 107, fol. 106 ff.; ZGORh N. F. 29, S. 424 ff. u. S. 435 ff.

aufzuhelfen, wobei ihm schon seine steigende Autorität und sein wachsendes Ansehen nicht wenig zu statten kamen; um den Leuten die Bedeutung der Kirchenstrafen von neuem einzuschärfen, erließ er im Jahre 1470 ein scharfes Mandat an alle Priester seiner Diözese, worin er ihnen aufs strengste gebot, alle Personen, über die wegen Schuldangelegenheiten der Bann oder sonstige kirchliche Zensuren verhängt würden, strikt nach den Kirchengesetzen zu behandeln und zu keiner gottesdienstlichen Handlung zuzulassen[1]. Bischof Albrecht wirkte in gleichem Sinne weiter; aber er begnügte sich nicht damit, daß er etwa, wenn jemand es unterließ, sich vom Banne zu befreien, und unabsolviert starb, die Erhebung einer schweren Geldbuße anordnete[2], sondern er versuchte, in Verhandlungen mit den politischen Gewalten in seinem Sprengel für sein geistliches Gericht zu retten, was noch zu retten war. Während es ihm im Jahre 1480 unter kluger Benutzung des Dynastiewechsels in den Lichtenbergischen Landen gelang, gegenüber dem Grafen von Zweibrücken und dem Grafen von Hanau, fast völlig seine Ansprüche durchzusetzen[3], mußte er nach langen Unterhandlungen mit Pfalzgraf Philipp[4] sich beim Abschlusse des Bündnisses im Jahre 1485 in einer besonderen Nebenurkunde verpflichten, daß künftig kein geistlicher Richter seines Stiftes den Kurfürsten und seine in der Diözese ansässigen Untertanen und Schirmverwandten wegen Schulden und sonstigen weltlichen Angelegenheiten vorladen und rechtlich belangen werde[5]. Aber trotz dieser gelegentlichen endgültigen Verzichte war sein Bemühen von Erfolg gekrönt; da die so oft gerügten Mißstände mehr und

---

[1] StAStr AA 1524 fol. 2 (Abschrift). Vgl. ZGORh N. F. 29, S. 442 ff.

[2] Vgl. darüber StAStr VDG Bd. 107, fol. 167 ff. (unter den Klagpunkten der Stadt erwähnt 1483).

[3] BAUE G 1404 (Kopie). Vgl. ZGORh N. F. 29, S. 444 f.

[4] Vgl. den gütlichen Vertrag von 1481 (GLA Karlsruhe Kopialbuch 862, fol. CXLVII f.).

[5] GLA Karlsruhe Kopialbuch 862, fol. CXLVI.

mehr verschwanden, hören wir in der Folge nur noch wenig von den unverzogenen Rechten und den Blutzapfen, deren man eben nicht mehr bedurfte.

Diese Ergebnisse begrüßte man in der Bürgerschaft zweifellos mit Freuden. Obwohl aber der Rat nun seine so oft betonten Forderungen erfüllt sah und es als zu Recht bestehend betrachtete, daß die Bewohner des flachen Landes, Untertanen des Stiftes sowohl wie der übrigen Herrschaften, der Jurisdiktion des geistlichen Gerichtes auch in zahlreichen weltlichen Dingen, vor allem in Schuldangelegenheiten, unterstanden, wollte er ein gleiches für die Stadt und ihr Gebiet nicht gelten lassen[1]. Wenn der geistliche Richter, der sogenannte Offizial, es für sein gutes Recht hielt, Klagsachen jeder Art anzunehmen und Ladungen an jedermann in der Diözese ausgehen zu lassen, und daher, falls Einspruch gegen seine Zuständigkeit erhoben wurde, für sich selbst die Entscheidung darüber verlangte, ob jeweils nach den bestehenden Gebräuchen und Verträgen eine Sache vor sein Forum gehörte oder ob sie den in Betracht kommenden weltlichen Gerichten zu überweisen war[2], so ließ der Rat seinem Verfahren zumeist freien Lauf, unterstützte es höchstens noch, solange es sich gegen Auswärtige, etwa gegen Angehörige des Stiftes, richtete. Sowie es aber Bürger betraf, die doch nach den Bestimmungen der städtischen Privilegien nirgends anders als vor den Richtern der Stadt belangt werden durften, schritt er mit aller Energie zur Wahrung seiner Gerichtshoheit ein und wollte es in seinem eigenen Interesse nicht dulden, daß dem geistlichen Richter auch in weltlichen Dingen Befugnisse über die Bürger in dem Umfange zukommen sollten, wie dieser solches auf Grund seiner angeblich alther überkommenen Rechte beanspruchte. Die Stadt wandte sich auch in allen solchen Fällen

---

[1] Vgl. darüber bes. StAStr VDG Bd. 107 passim.

[2] Vgl. darüber bes. die Verhandlungen von 1498 in StAStr VDG Bd. 107, fol. 227 ff. S. auch ZGORh N. F. 29, S. 388 f.

gar nicht lange an die Offiziale, um ihre Bürger abzufordern, sondern hielt sich zumeist einfach an den Kläger, und zwang ihn, wenn er gleichfalls Bürger war, durch Gebote, andernfalls durch Drohungen, seine Klage vor dem geistlichen Gerichte zurückzuziehen und bei dem städtischen Richter vorzubringen; ähnlich hielt sie es auch bei Streitigkeiten, die sich innerhalb ihres Gebietes abgespielt hatten oder deren Objekt darin gelegen war. Rein geistliche Angelegenheiten wies sie dann wohl wieder an die Offizialate zurück, aber auch nicht unbedingt; namentlich Pfründensachen wurden oft genug vor das weltliche Gericht gezogen, und auch in Ehesachen nahm der Rat für sich im Widerspruch zum Offizial ein gewisses Polizei- und Strafrecht in Anspruch. Die Bischöfe hatten daher gar nicht so unrecht, wenn sie auf die steten Klagen, Beschwerden und Forderungen der Stadt zur Antwort gaben, sie habe selbst ihr reichlich Teil Schuld am Verfall des Gerichtes, und erklärten, wenn nun wirklich dem abgeholfen werden sollte, dann müsse einmal zuerst der Rat von seinen Eingriffen und Rechtsübungen lassen, die das Gericht erheblich beeinträchtigten und schädigten [1]. Davon wollte aber die Stadt nichts wissen; ihr Vorgehen, das schon im 14. Jahrhundert es nicht an Entschiedenheit fehlen ließ [2], nahm vielmehr stetig an Schärfe zu, da sich allmählich herausstellte, daß infolge der Hebung der bischöflichen Autorität und der Rückkehr geordneter Finanzverhältnisse das Gericht sich in zunehmendem Maße dem Einflusse der Stadt entzog und die Aussichten, hier weitere Eroberungen zu machen, seit dem Anfang der siebziger Jahre des 15. Jahrhunderts völlig verschwunden waren. Daher suchte sie dem Offizialate jede Kompetenz innerhalb ihrer Mauern zu entwinden und behandelte es, da sich von nun an immer mehr die landesherrlichen Interessen des Bischofs darin

---

[1] Vgl. namentlich StAStr VDG Bd. 107 passim; auch den Brief Bischof Ruprechts an das Domkapitel VDG Bd. 117, fol 238 (1463).

[2] Kothe, S. 54 ff. Vgl. zum ganzen ZGORh N. F., S. 384 ff.

geltend machten, schließlich im Verhältnis zu ihren Bürgern genau so wie irgend ein «ausländisches» Gericht.

In den Kämpfen, die darum entstanden, erwuchs aber den Bischöfen notwendigerweise im Domkapitel ein Bundesgenosse. Maßgebend war dabei nicht allein des letzteren Besorgnis um den Bestand und die Rechte des Bistums, auch nicht die Tatsache, daß es auf dem Insiegel eine größere Summe stehen hatte und ihm jährlich von dessen Gefällen die Zinsen zu bezahlen waren, sondern vielmehr die Rücksicht auf die sieben in den Händen der bedeutendsten Pfründeninhaber des Kapitels befindlichen Archidiakonatsgerichte[1], die zu Straßburg in einem in unmittelbarer Nähe vom bischöflichen Offizialate[2] gelegenen gemeinsamen Hofe unter der Leitung eines gemeinschaftlichen Offiziales tagten und vom Volke zusammenfassend nach der Lage der Gebäude als das «hintere» Gericht von dem «vorderen» bischöflichen unterschieden wurden[3]. Obwohl nun diese Gerichte schon infolge der örtlichen Beschränkung ihrer Kompetenz an Bedeutung weit hinter dem bischöflichen Hofgerichte zurückstanden und daher in den Kämpfen keine so große Rolle spielten, waren sie natürlich von den gleichen Gefahren und Ansprüchen der Stadt bedroht; was der Rat einmal gegenüber dem bischöflichen Offiziale durchgesetzt hatte, das konnte ihm auch von den Archidiakonen, namentlich von denen, in deren Sprengel Straßburg und die der Stadt gehörigen Gebiete lagen, nicht versagt werden.

Ebenso trieb schließlich auch die unbekümmerte Art und Weise, mit der sich der Rat beinahe prinzipiell über den privilegierten Gerichtsstand der Geistlichen hinwegsetzte, das Kapitel und die Mehrheit der Priesterschaft allmählich auf

---

[1] Vgl. StrUB III, S. 18 ff.; Kothe S. 60 f.; Baumgartner, Gesch. und Recht des Archidiakonats der oberrhein. Bistümer S. 63 ff.; Ober, Straßb. Diözesanblatt 1909, S. 152 ff. ZGORh N. F. 29, S. 378 ff.

[2] Seyboth, Das alte Straßburg S. 152 und 242.

[3] Das ergibt sich aus den Aufzeichnungen in StAStr AA 1507, fol. 25 ff.

die Seite des Bischofs. Die Klöster in der Stadt standen zumeist unter städtischem Schirm und ihre Insassen hatten größtenteils das Bürgerrecht, ebenso die Mehrzahl der in der Stadt wohnenden Geistlichkeit; wer es nicht ohne weiteres annahm, dem wußte der Rat es aufzuzwingen, indem er ihm vor allem in Rechtshändeln deutlich fühlbar machte, welche Vorteile und Vorrechte es bot. Dafür verlangte die Stadt aber von den Geistlichen auf Grund ihres Bürgereides unbedingten Gehorsam und zog alle ihre Prozeßsachen, soweit sie sich um Güter oder Einkünfte drehten, ohne weiteres vor ihr Gericht; weigerten sie sich und brachten sie ihre Klage beim Offizial ein, so drohte ihnen der Verlust des städtischen Schirmes und des Bürgerrechtes, so daß sie sich doch schließlich lieber fügten. Wir wissen aus den heftigen Klagen Geilers, wie rücksichtslos der Rat mit den Geistlichen umsprang[1].

Maßte er sich in gewissem Umfange doch sogar Strafgewalt über sie an! Freilich ließ auch die Haltung des Stadtklerus in mancher Hinsicht zu wünschen übrig; üble Skandale und blutige Schlägereien waren keine Seltenheiten[2]. Erwischten die Knechte der Stadt dann einen geistlichen Herrn bei solcher Gelegenheit oder bei irgend einem Vergehen gar «in leyeschem wesen», so machte man gewöhnlich kurzen Prozeß mit ihm; wie jeder andere Uebeltäter wurde er ins Gefängnis gesteckt und wo nötig selbst peinlich befragt; erst wenn der Bischof nachdrücklich reklamierte und die Sicherheit bot, daß er nach Gebühr bestraft werden würde, wurde er oft nach langen Verhandlungen dem geistlichen Gerichte übergeben. Das glaubte die Stadt der Ruhe und Sicherheit innerhalb ihrer Mauern schuldig zu sein.

Jeder Vorfall dieser Art führte zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen Rat und Bischof, da dieser sich die Uebergriffe der Stadt in seine geistliche Gerichtshoheit noch viel weniger

---

[1] Dacheux, Geiler S. 53 f. Vgl. auch ZGORh N. F., S. 384 ff.

[2] Das kommt z. B. in den Verhandlungen von 1482/83 bes. stark zum Ausdruck (StAStr VDG Bd. 107 fol. 125 ff.).

gefallen lassen wollte als in seine weltliche; namentlich war ihm im Interesse seiner Autorität die Stellung der «Pfaffenbürger» sehr peinlich, weil diese sich bei Gelegenheit unter dem Schutze ihres Bürgerrechtes seiner Jurisdiktion völlig entziehen und in ihrer Unbotmäßigkeit vom Rate beschirmt werden konnten. Deshalb erhob er immer wieder auf Grund der Bestimmungen der Speyrer Rachtung, daß die Stadt den Bischof bei seiner Priesterschaft ungestört lassen sollte, die Forderung, der Rat solle künftig keinen Geistlichen mehr zur Annahme des Bürgerrechtes zwingen und die, welche sich bereits gefügt hatten, ihrer Pflicht entlassen. Bei seinem Reformversuche in den Jahren 1451—1453[1] hatte Bischof Ruprecht gerade diese Frage besonders ins Auge gefaßt und durch seine scharfen Mandate die Priester zur Aufgabe ihrer Schirm- und Schutzverhältnisse zu zwingen unternommen. Aber ebenso wie dieser Versuch scheiterte, verhallten auch all die bei der Stadt eingelegten Proteste ungehört, nicht minder die immer wieder gegen die Stadt erhobenen und später in Geilers XXI Artikeln zusammengefaßten Vorwürfe[2] über mangelhafte oder mißbräuchliche Handhabung der weltlichen Gerichtsbarkeit, wie z. B. über die allzu laxe Bestrafung von Totschlägen, die an Fremden begangen wurden, und von Schändung und Entehrung von Frauen und Jungfrauen, wo nach Ansicht der Geistlichen die Straßburger Rechtsübung wider alles göttliche und weltliche Recht war; vor allem aber bildeten die Verfügungen der Stadt, durch die das Erbrecht der toten Hand bedeutend eingeschränkt wurde, den Gegenstand erregter, jedoch völlig fruchtloser Debatten[3].

Wenn der Rat dem Stadtklerus und den Klöstern des weiteren ihre Freiheit von Steuern und Abgaben bestritt und sich nicht bloß damit begnügte, daß er in außergewöhnlichen Zeiten und

[1] Vgl. oben S. 107 und 136.

[2] Dacheux, Geiler S. 75 ff. und Anhang S. III ff.

[3] Besonders 1493 (VDG Bd. 107, fol. 227 ff.): vergl. auch Dacheux, Geiler S. 52 (Symlerscher Erbhandel).

in Kriegsnot von ihnen eine — der Fiktion nach — freiwillige Beisteuer erhielt[1], so war das ein Gebot wirtschaftlicher Notwendigkeit, da die Geistlichen und die Stifter mit den Naturaleinkünften ihrer Pfründen und Besitzungen einen ausgedehnten Getreide- und vor allem Weinhandel betrieben und darin den Bürgern erhebliche Konkurrenz machten. In der Speyrer Rachtung (1422) war dann auch der Stadt zwar die Erhebung einer Schatzung von den Klerikern verboten, dagegen festgesetzt worden, daß diese ihr die ziemlichen und gewöhnlichen Zölle zu entrichten hätten, die von ihnen schon seit alters gegeben worden seien[2]. Damit hatte der Rat schon viel erreicht; als er jedoch im Jahre 1424 von dem in den Häusern getrunkenen und in den Wirtschaften verzapften Weine eine bestimmte Abgabe, den sogenannten «Helblingzoll», einführte[3], wollten die Geistlichen, obwohl sie sich anfänglich dazu bereit erklärt hatten, diese nicht zahlen, da sie nicht zu den gewöhnlichen Zöllen gehörte[4], und fanden beim Bischof, der natürlich die Steuerkraft des Klerus gerne für sich allein vorbehalten hätte, eifrige Unterstützung. Aber trotz aller Beschwerden und Schiedssprüche hielt die Stadt daran fest, wie sich schon daraus ergibt, daß die Klagen darüber das ganze Jahrhundert hindurch nimmer verstummten.

Damit wären wir bereits von den Streitigkeiten, bei denen Fragen von Recht und Gericht im Mittelpunkte standen, zu solchen mehr rein wirtschaftlicher Natur gelangt. Während der Kampf um die Münze, auf die die Stadt schon früh einen gewissen Einfluß gewonnen hatte[5], in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts völlig ruhte, um allerdings bald nach 1500

[1] Z. B. zur Zeit des Armagnakeneinfalls; vgl. StAStr AA 1501, fol. 45 ff.

[2] StAStr AA n. 1461.

[3] Fortsetzungen des Königshofen, ed. Pfister in der Revue d'Alsace 1890, S. 234.

[4] Vgl. den Ausspruch Pfalzgraf Ludwigs von 1428, StAStr AA n. 1461.

[5] Vgl. Cahn, Münz- und Geldgeschichte Straßburgs.

wieder mit voller Schärfe loszubrechen, gingen die Händel und Konflikte wegen der bischöflichen Zölle durch die Jahrzehnte in fast ununterbrochener Reihe weiter [1].

Auch hier hatte sich der Rat schon im 14. Jahrhundert wichtige Vorteile zu verschaffen gewußt. Auf einen beträchtlichen Teil der Gefälle des in der Stadt gelegenen Zollkellers, mit dem sämtliche Zollgerechtsame des Bischofs in Straßburg, auch die Torzölle, verbunden waren, hatten sich schon seit längerer Zeit zahlreiche Bürger Ansprüche erworben entweder als Einkünfte von Lehen, die ihnen übertragen worden waren, als «Hauszinsen» oder als Zinsen und Gülten für größere Summen, die sie den Bischöfen vorgestreckt hatten [2]. Nachdem dann die Zeit der Engländereinfälle eine Reihe weiterer Verpfändungen gebracht hatte [3], erkaufte sich schließlich im Dezember 1395 auch die Stadt hundert Gulden jährlicher Zinsen auf den Zollkeller vom Domkapitel, dem sie jedenfalls seinerzeit vom Bischof verschrieben worden waren [4]. Seit der Zeit besaß der Rat bereits ein beschränktes Aufsichtsrecht über die Verwendung der Einnahmen des Zollamtes, da die Zollkiste, in der die Gefälle verwahrt wurden, nur in Gegenwart der Vertreter der Stadt, der Bevollmächtigten des Domkapitels und der übrigen Personen, die Forderungen und Rechte darauf hatten, alljährlich zu bestimmten Terminen geöffnet werden durfte [5], damit das Geld zur Bezahlung der Löhne der Zollbeamten, der Lehnsbeträge und der fälligen Zinsen und Gülten daraus entnommen würde; was übrig blieb, floß in die bischöfliche Kasse. Aber auch hier machten sich ähnlich wie bei dem Insiegel der Verfall der bischöflichen Autorität und

---

[1] Vgl. hierzu besonders StAStr VDG Bd. 107 u. 114.
[2] Vgl. StrUB IV, 2, S. 281 ff.
[3] Vgl. die Abschriften in BAUE G 3466.
[4] StrUB VI, S. 592.
[5] Vgl. z. B. die Aufforderung des Bischofs an den Rat betr. Oeffnung des Zollkellers (1425) in StAStr AA 1468 fol. 1.

die finanzielle Mißwirtschaft in einem starken Rückgange der Gefälle und einem zunehmenden Defizit geltend. Daher teilte der Zollkeller im großen und ganzen die Geschicke des geistlichen Gerichtes, nur daß sich beim Zollamte leichter und schneller gesunde Finanzverhältnisse herbeiführen ließen, weil der rege Handel und Verkehr doch stets eine gewisse Höhe der Einnahmen sicherte.

Da dieses bischöfliche Amt für das ganze Wirtschaftsleben der Stadt von einschneidender Bedeutung war und schon früh über willkürliche Erhöhung und Ueberschreitung der im Zollbuch festgesetzten Tarife durch den Bischof und seine Beamten Klagen ertönten[1], die durch das ganze 15. Jahrhundert hindurch nicht verstummen wollten, ging das Streben des Rates unter steter Ausnutzung der finanziellen Schwierigkeiten hier noch viel mehr als beim geistlichen Gerichte darauf aus, es möglichst unter seinen Einfluß zu bringen und vielleicht gar ganz an sich zu nehmen. Schon seit der Errichtung des Kaufhauses im Jahre 1358 war der Zoller trotz aller vertragsmäßigen Abmachungen doch nicht wenig auf den guten Willen des Rates angewiesen, wenn er zu den dort aufgestapelten Waren gelangen und davon die Abgaben erheben wollte[2]. Nachdem auch der Zollkeller unter Wilhelm von Diest über ein Jahrzehnt lang unter der Verwaltung der dreigliedrigen Kommission gestanden hatte und in den Verträgen von 1433 und 1441 über die Zolleinnahmen ähnlich verfügt worden war wie über die Insiegelgefälle, wurde dann in den Abmachungen des Jahres 1446 bestimmt[3], daß der Zoller in Gegenwart von Stadt und Kapitel sich dem Bischof gegenüber eidlich zu verpflichten habe, alle Einnahmen in Angesicht der zahlenden Personen in die Zollkiste zu legen, ebenso den Inhalt der Büchsen, die ihm die Zöllner von den Toren und

---

[1] Schon die Speyrer Rachtung nimmt darauf Bezug.

[2] Vgl. die Klagen des Bischofs 1428 (StAStr AA u. 1461).

[3] StAStr AA u. 1493; vgl. oben S. 102 f. und 145.

anderen Zollstätten brachten, und nichts davon herzugeben; der ganze Ertrag sollte dann nach Ausrichtung der herkömmlichen Zahlungen an Knechtlohn, Lehen, Brückengeld und Hauszinsen zur Befriedigung der Forderungen der Stadt verwendet werden. Bei den Verhandlungen im Frühjahr 1464 machte Bischof Ruprecht das bedeutsame Zugeständnis, daß künftig die vier Zoller an den Toren von dem Rate ernannt werden und erst danach dem Bischof und dem Zoller im Zollkeller schwören sollten[1]. Da hier offenbar vom Domkapitel kein besonderer Widerstand zu befürchten war, wurde eine diesbezügliche Bestimmung im folgenden Jahre in die zwischen Bischof und Rat damals abgeschlossenen geheimen Verträge aufgenommen[2], so daß von nun an die vier Torzöllner gemeinschaftliche Beamte von Stadt und Bistum waren und die beiden zustehenden Abgaben, freilich sorgfältig voneinander geschieden, einzogen. Für den Rat war aber diese Errungenschaft sehr wichtig, weil er damit die Erhebung der bischöflichen Zölle besser überwachen und wenigstens an den Toren der Stadt Schikanen verhindern konnte.

Aber wenn es ihr auch so gelungen war, sich für immer ein erhebliches Maß von Einfluß zu sichern, so ließ sie trotzdem, solange der Zollkeller im Besitz des Bischofs war, in ihrem eigenen Interesse nicht davon ab, gegen die Befugnisse des Zollers anzukämpfen. Mit stillschweigender Duldung des Rates bemühten sich die Bürger nach Kräften unter Nichtachtung alter Bestimmungen, sich um die ihnen unangenehmen Abgaben an den bischöflichen Zöllner zu drücken.

Wenngleich die Bischöfe die Uebergriffe der Städter immer sofort aufs energischste zurückwiesen, um ihre Rechte zu wahren, so lag ihnen doch viel mehr an ihren Zöllen außerhalb der Stadt, auf die diese noch keinen derartigen Einfluß gewonnen hatte, obschon auch z. B. in den siebziger und

---

[1] StAStr AA 1507, fol. 80 ff. Vgl. oben S. 115 ff.
[2] StAStr Briefbuch B, fol. 265. Vgl. oben S. 120 f.

achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts, solange der Straßburger Bürger Rinkleisel Vogt zu Gugenheim war, wo die wichtige Straße von Straßburg über Zabern und die Vogesen nach Lothringen vorbeiführte, die Erhebung des dortigen Zolles ganz im Sinne der Stadt und ihrer Bürgerschaft gehandhabt wurde[1]. Es war der Bischöfe eifriges Bestreben, der drückenden Finanznot ihres Stiftes durch möglichste Erhöhung dieser Zolleinnahmen abzuhelfen; damit hing es zusammen, wenn sie mit allen Schikanen ein von der Stadt stets eifersüchtig gewahrtes Vorrecht, die Zollfreiheit der Straßburger Bürger im ganzen Bistum, so gut es ging, einzuschränken oder gar illusorisch zu machen suchten. Für die Städter war das von großer Bedeutung, da die Zollstätten an den für sie am meisten in Betracht kommenden Straßen lagen: wenn sie im Westrich in den Bergwerken Blei und von den lothringer Salinen und Weihern Salz und Fische holten und dann über die Steige heimwärts führten, trafen sie in Zabern und in Gugenheim auf die bischöflichen Zoller; brachten sie zu Schiff von Schlettstadt den Wein illabwärts, so mußten sie Kogenheim passieren; auf den beiden großen Straßen, die landaufwärts führten und auf denen sie die ihnen vom Süden herkommenden Waren transportierten, lagen die Zollstätten Markolsheim und Matzenheim, am Rheine selbst Rheinau. An einzelnen dieser Orte hatten sich auch den Bürgern gegenüber gewisse kleine Abgaben schließlich als «herkömmlich» durchgesetzt; dagegen ließ sich die Stadt die Zollerhebung von Gütern ihrer Angehörigen zu Zabern und Gugenheim keineswegs gefallen und versteifte sich diesem Vorgehen der bischöflichen Verwaltung gegenüber auf ihr altes Recht; andererseits erklärte der Bischof auf Grund eines von König Wenzel im Jahre 1388 dem Stifte gewährten Privilegs, für Waren, die über die

[1] Darauf weisen wenigstens Aeußerungen von Bischof und Stadt aus dem Jahre 1500 hin; vgl. StAStr VDG Bd. 108, fol. 4 ff.; vgl. auch oben S. 140.

«First» (= Kamm der Vogesen) gekommen seien oder hinüber geschafft würden, gebe es keine Zollbefreiung[1].

Hingegen blieb in dem wichtigen Nord-Südverkehre an den Zollstätten zu Markolsheim und Matzenheim im großen und ganzen die bevorzugte Stellung der Straßburger unangetastet, ausgenommen, wenn sie an Gütern mit «ausländischen» Kaufleuten teil hatten. Da erhoben die bischöflichen Beamten von den gesamten Waren, auch von dem Anteil der Bürger, den Zoll; es muß freilich zugestanden werden, daß die Straßburger ihre Freiheit sehr oft zu mancherlei Unterschleifen mißbrauchten und die Güter derartig durcheinander «gemischelt» hatten, daß die Besitzverhältnisse zum mindesten recht unklar waren[2]. Die Stadt legte natürlich jedesmal, wenn sie von einem schärferen Vorgehen der bischöflichen Zöllner gegen ihre Bürger erfuhr, unter Berufung auf gewisse Bestimmungen in dem alten Zollbuche[3] den schärfsten Protest ein, konnte aber auf die Dauer nichts ausrichten, da der Bischof hartnäckig seinen Standpunkt behauptete und seinerseits gleichfalls ältere Verfügungen zu seinen Gunsten auszulegen wußte. Immer wieder begegnen wir in der Korrespondenz zwischen Stadt und Bistum diesen und zahllosen anderen Zollbeschwerden. Der Rat ließ es selbstverständlich auch nicht an den nötigen Gegenmaßregeln fehlen; er rächte sich durch Schikanen gegen die bischöflichen Untertanen, die ihre Produkte auf den städtischen Märkten feilboten, und erhob von den Waren, mit denen des Bischofs Hofleute, Beamte und Diener die Stadt passierten, ohne Rücksicht auf die von ihnen beanspruchte Freiheit, auch wenn sie im Dienste ihres Herrn ritten, am Rhein den Zoll, der der Stadt einst

[1] Vgl. auch StAStr GUP Bd. 80, Nr. 8 und Bd. 137, Nr. 48; das Privileg, inseriert in die Bestätigungsurkunde Maximilians von 1495, im BAUE G 378 (Kopie).

[2] Vgl. besonders StAStr VDG Bd. 114.

[3] StrU B IV, 2, S. 221.

von Karl IV. im Jahr 1370 verliehen[1] und dann mit Erlaubnis König Wenzels von Neuburg nach Straßburg verlegt worden war[2], und ebenso die üblichen Abgaben an der durch die Stadt um das Jahr 1392 erbauten[3] Rheinbrücke.

Bei diesen Zollhändeln spielen auch die Ausbürger und Pfalbürger eine gewisse Rolle, da die Stadt für die außerhalb ihrer Mauern sitzenden Bürger ebenfalls Zollfreiheit verlangte, der Bischof das aber nicht zulassen wollte. Im übrigen trat die Pfalbürgerfrage, die noch im Anfang des 15. Jahrhunderts zu bösen Konflikten geführt hatte, stark zurück[4], seitdem die Stadt in der Speyrer Rachtung sich hatte verpflichten müssen, keine Ausbürger aus dem bischöflichen Gebiet mehr anzunehmen, und infolgedessen von allen Landleuten, die das Bürgerrecht erwerben wollten, verlangte, daß sie Haus und Wohnung zu Straßburg hatten; nur zur Bestellung ihrer Felder und zur Ernte durften sie längeren Aufenthalt draußen nehmen. Dagegen konnte auch der Bischof nichts einwenden, da das Recht der Freizügigkeit für die Untertanen innerhalb des elsässischen Gebietes altüberkommen und in zahlreichen Verträgen, auch in der Speyrer Rachtung, festgesetzt worden war, und daher nicht einfach aufgehoben werden konnte. Aber er suchte es im Interesse der territorialen Konsolidierung seines Stiftes durch allerhand Kautelen und Abgaben wenigstens einzuschränken und den Abzug aus seinem Gebiete zu erschweren; wie er vorgab, wollte er damit nur verhindern, daß, wie es auch vielfach geschah, unlautere Elemente sich dieses Recht zunutze machten, um sich bei Nacht und Nebel in die Stadt zu begeben und sich so einer verdienten Strafe oder der Zahlung der Steuern zu entziehen. Aber der Rat, dem es natürlich recht war, wenn zahlreiche Landbewohner bei ihm Burgrecht

---

[1] Ebenda V, S. 662f.

[2] Ebenda VI, S. 6f.

[3] Vgl. Kiener, ZGORh N. F. Bd. 24, S. 441.

[4] Vgl. Schmid, Die Pfalbürger (Z. f. Kulturgeschichte IX, S. 311 ff.).

nahmen, ohne ihre Besitzungen in den Dörfern aufzugeben und zu verkaufen, versagte allen gegen den freien Zug sich richtenden Bestimmungen der bischöflichen Regierung seine Anerkennung und bestand auf der unbedingten Einhaltung des alten Herkommens; jedesmal, wenn die bischöflichen Beamten einem solchen neu aufgenommenen Bürger, der «heimlich» von seiner Heimat abgezogen war, zur Strafe sein Hab und Gut mit Beschlag belegten und ihm nicht ohne weiteres zur ungestörten Nutznießung ausliefern wollten, nahm sich die Stadt auf das eifrigste ihres Schützlings an. Freilich hatte sie dabei nicht immer Erfolg, so nachdrücklich sie auch darauf drang, daß er als ihr Bürger zu behandeln sei und daher wegen etwaiger Verfehlungen nur vor ihren Gerichten zu Recht gezogen werden könne[1]. Der Bischof hielt eben an seinem Verfahren fest, schon um nach Möglichkeit zu verhindern, daß noch immer mehr Grund und Boden in seinem Stifte in die Hände von Städtern überging, weil ihm das Recht, deren Besitz zu den Auflagen und Steuern heranzuziehen, von dem Rate ernsthaft bestritten wurde. Da die Auseinandersetzungen über diese Dinge gegen Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts immer heftiger wurden, kamen sie schließlich im Beginne der Neuzeit sogar vor dem Reichstage unter dem irrtümlichen Stichworte «Pfalbürgerfrage» zur Erörterung.

Man darf nun freilich die Bedeutung dieser Streitigkeiten und ihren Einfluß auf die gegenseitigen Beziehungen zwischen Stadt und Bistum nicht überschätzen. Allmählich hatte man sich so sehr daran gewöhnt, sie zu dem eisernen Bestande der laufenden Geschäfte zu rechnen, daß jedesmal nach Erneuerung des Rates Bischof und Stadtverwaltung freundschaftlich zusammentraten, um sich wenigstens über diese oder jene der schwebenden Fragen für das laufende Jahr zu verständigen[2]. Kam

[1] Vgl. besonders den Briefwechsel 1495 in StAStr VCG D 72 (11). Dieselben Streitigkeiten hatte die Stadt auch mit andern Nachbarn, z. B. mit Saarwerden 1486 ff. (ebenda) und Hanau (ebenda).

[2] Erwähnt 1498 in StAStr VDG Bd. 107, fol 263.

es dann doch zu Reibungen, so wurden die Spänne und Streitpunkte in sich endlos hinziehenden Briefwechseln, in gütlichen und rechtlichen Verhandlungen bis zum Ueberdruß erörtert und in einem unausgesetzten Kleinkriege der beiderseitigen Verwaltungsorgane durch Schikanen jeder Art ausgefochten, ohne daß sie sonderliches Aufsehen erregten und etwa gar ein Einverständnis in den wichtigen politischen Angelegenheiten und gemeinsamen Aktionen ernstlich gefährdeten. Gelegentlich allerdings entwickelten sich, wie wir schon sahen, über einer solchen an und für sich geringfügigen Sache, wenn sich eine Partei in ihren Rechten und Ansprüchen allzugröblich verletzt fühlte und die politischen Verhältnisse günstig waren, Auseinandersetzungen größeren Umfangs, die die Aufmerksamkeit schon mehr auf sich lenkten. Die Verhandlungen spielten sich dann oft vor einem Schiedsgerichte ab, das seit dem Abschlusse des Burgfriedens und Einsatzes sich auf Grund der Bestimmungen dieser Verträge gewöhnlich aus je drei von der Stadt und vom Bischof ernannten Personen zusammensetzte[1]; hier pflegten die Parteien in ausgedehnten Wechselreden alle zwischen ihnen irgendwie bestehenden Streitpunkte, einerlei, ob sie mit dem unmittelbaren Anlasse etwas zu tun hatten oder nicht, in voller Breite aufzurollen, wobei jede natürlich den Gegner nach Möglichkeit ins Unrecht zu setzen suchte. Aber soweit wir sehen, hat, seitdem unter Ruprecht, wie oben geschildert, ein merkliches Wiederaufstreben des Bistums sich geltend macht, keine dieser Verhandlungen zu einem Schiedsspruche geführt oder sonst ein Ergebnis gezeitigt[2]; sie wurden vielmehr immer wieder vertagt und hinausgeschleppt, bis schließlich das Interesse und die Geduld beider Parteien ermattete und von neuen, wichtigeren Dingen in Anspruch genommen wurde.

Das mußte auch so kommen, da ein Ausgleich zwischen

---

[1] So z. B. 1482 (StAStr VDG Bd. 107, fol. 125).

[2] Dem geben auch die Straßburger 1484 bei den Bündnisverhandlungen Ausdruck (StAStr VDG Bd. 108, fol. 90).

ihnen stets mehr zur Unmöglichkeit wurde. Während der Bischof jetzt nichts mehr von den ihm noch gebliebenen Resten seiner Obrigkeit in Straßburg preisgeben und auch der Stadt zuliebe sich keine Einschränkungen in seiner Finanz- und Territorialpolitik gefallen lassen wollte, war natürlich der Rat, der sich bisher unbedingt als Herr der Situation gefühlt hatte, erst recht nicht gesonnen, sich dem Stift gegenüber nachgiebig zu erweisen. Je deutlicher es zu Tage trat, daß das erstarkende Bistum sich der drückenden Vormundschaft, die sich die Stadt angemaßt hatte, entwand, je zäher sein Widerstand gegen alle ihre Ansprüche und Uebergriffe wurde, um so besorgter richteten sich die Blicke des Rates auf die Rechte, die der Bischof noch innerhalb Straßburgs hatte, da sie in der Hand eines mächtigen Landesfürsten zu einer bedenklichen Waffe werden konnten. Hatte sich die Stadt bisher mit der Aussicht zufrieden gegeben, daß ihr dank der günstigen Verhältnisse und ihres zielbewußten Wirkens allmählich der Besitz der bischöflichen Aemter wie von selbst zufallen würde, so mußte es ihr jetzt darauf ankommen, diese möglichst rasch, noch ehe es zu spät war, an sich zu bringen. Unter diesen Umständen verschärfte sich der Kampf zusehends.

Da entschloß sich der Rat, es einmal zu versuchen, ob sich nicht eine radikale Lösung der verwickelten Frage auf friedlichem Wege herbeiführen und sich so wenigstens innerhalb der Stadt klare Verhältnisse schaffen ließen. In den Jahren 1482 und 1483 kam es nämlich wegen einiger Konflikte zwischen geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit wieder zu längeren Verhandlungen vor einem Schiedsgericht. Die Straßburger hatten einen Priester wegen Verfehlungen, die er sich in der Stadt hatte zu Schulden kommen lassen, gefangen genommen und der Bischof den Bürger Hans Ludwig von Müllenheim wegen Mißbrauch des geistlichen Insiegels vor sein Gericht geladen[1]. Da sich anscheinend die Schiedsrichter,

[1] Briefwechsel über diese beiden Fälle in StAStr VDG Bd. 117, fol. 204—219.

obwohl sich die Parteien ihrem Urteile unterwarfen, nicht einigen und keinen Ausgleich schaffen konnten, kam wieder kein endgültiger Spruch zustande. Weil sich dieses Ende ja voraussehen ließ, unterbreitete der Rat, während das gegenseitige Verhör noch im vollen Gange war, dem Bischof den Vorschlag[1], er solle mit Einwilligung des Domkapitels die Aemter und Gerichte in Straßburg, nämlich den Zollkeller, das Burggrafen- und das Schultheißenamt sowie die dazu gehörigen und die andern weltlichen Gerichte des Stiftes in der Stadt um eine ziemliche Summe Geldes an das städtische Regiment verkaufen, da sie doch nur den Anlaß zu den unausgesetzten Händeln zwischen Bischof und Rat bildeten, ohne ihren Besitzern einen merklichen Nutzen zu bringen; dann werde man sich auch leicht über die andern Streitfragen, vor allem über das geistliche Gericht, verständigen, und es werde sich zu beiderseitigem Vorteil dauernder Friede und Eintracht zwischen ihnen herstellen lassen. Dieses Anerbieten fand jedoch, wie es scheint, wenig Gegenliebe, und die Streitigkeiten gingen unausgesetzt weiter.

Die Stadt behielt aber ihren Plan im Auge; als im Jahre 1484 nach dem Ausgange der Niederen Vereinigung der Bischof ihr eine hülfliche Einung auf Lebzeiten anbot[2], die dann den Grundstock zu einem umfassenden Bündnis elsässischer Stände bilden sollte, lehnte sie das zunächst rundweg ab[3], da die zwischen ihnen bestehenden Verträge genügten, und ein solches Bündnis auch nie die Billigung der Schöffenversammlung finden werde; doch wäre sie schließlich bereit

[1] Erhalten in mehreren Kopien im StAStr VDG Bd. 108 fol. 91 u. 111, sowie fol. 109.

[2] Der undatierte Antrag, der sich aber durch gewisse, auf den Schedelschen Handel (s. o. S 68 ff.) bezügliche Notizen auf dem Konzepte der Antwort der Stadt (VDG Bd. 108, fol. 230) zeitlich ungefähr festlegen läßt, in Kopie in StAStr VDG Bd. 108, fol. 220 f.

[3] Die Antwort der Stadt liegt in doppeltem Entwurfe vor StAStr VDG Bd. 108, fol. 90 und fol. 230.

gewesen, mit ihm darüber in Unterhandlung zu treten, wenn er ihren Vorschlag von 1482 angenommen hätte; das geschah aber nicht.

Die kühle Aufnahme, die der Antrag Bischof Albrechts fand, ist ein deutliches Zeichen dafür, daß sich zwischen ihm und der Stadt bereits eine merkliche Entfremdung anbahnte. Die Straßburger Bürgerschaft, die den Wandel der Dinge am eigenen Leibe fühlbar zu spüren bekam, wollte eben von einem Bündnisse mit dem Bischof nichts wissen, gegen den ihre Erbitterung namentlich wegen den sich stetig verschärfenden Zollschikanen ständig wuchs und in dem Konflikte zwischen den Handwerken und dem neuen Burggrafen frische Nahrung fand.

Je mehr sich aber so die Beziehungen zwischen Stadt und Bistum lockerten, je selbständiger die Stellung des letzteren wurde, um so mehr wurde es jener um den Besitz der ihr noch verbliebenen Pfandschaften bange, die den wesentlichsten Teil ihres Territorialbesitzes ausmachten[1]; bei der raschen Besserung der Finanzen des Stiftes und dem schnellen Sinken des Geldwertes mußte sie darauf gefaßt sein, daß der Bischof eines Tages im Unmut über die fortgesetzten Streitigkeiten auch diese Gebiete wieder an sich löste. Was der Stadt dann noch an Landbesitz blieb, die von Oesterreich herrührende Pfandschaft Kenzingen-Kürnberg[2], Illkirch[3] und das Amt Herrenstein[4] war zu wenig und lag viel zu sehr zerstreut und von Straßburg zum Teil zu weit entfernt, als daß es genügt hätte, um einem kräftigen Territorialstaat, wie er sich aus dem Bistum zu entwickeln begann, als ebenbürtiger Nebenbuhler entgegentreten zu können. Zweifellos in klarer Erkenntnis dieser Gefahr richtete nun Straßburg, da im Bistum in dieser Beziehung nichts mehr zu hoffen war, sein Augenmerk auf

---

1 Knobloch. Territorium der Stadt Straßburg S. 18ff.
2 Ebenda S 38 ff.
3 Ebenda S. 41 ff.
4 Ebenda S. 29 ff.

den Erwerb von der Stadt naheliegenden Besitzungen, die als Reichslehen zumeist in den Händen kleinerer elsässischer Dynasten und Herren waren, wie z. B. Schiltigheim[1], Wasselnheim[2] und Marlenheim[3]; bis zur Jahrhundertwende hatte die Stadt auch bei den meisten ihr Ziel erreicht, wobei sie noch besonders durch den Umstand begünstigt wurde, daß sehr oft einzelne Bürger hier schon bedeutsame Rechte an sich gebracht hatten und diese nun an sie abtraten.

Obwohl sich nun so die Gegensätze immer mehr zuspitzten, blieb doch zunächst ein offener und andauernder Bruch zwischen Bischof und Stadt vermieden. Der Rat hielt sich vorsichtig vor jeder übereilten Gewalttätigkeit zurück, da ja hinter Albrecht der mächtige Pfalzgraf stand, der auch bald darauf im Jahre 1485 das Domkapitel mit seinem ganzen Besitze in seinen Schirm nahm[4]. Albrecht hütete sich gleichfalls, die Sache aufs äußerste zu treiben, einerseits mit Rücksicht auf den Pfalzgrafen, andererseits weil er nur zu gut wußte, daß Straßburg dann in dem alten Kaiser einen hilfsbereiten Bundesgenossen gefunden hätte. Er hatte einst als Dompropst Friedrich III. aufs schwerste gekränkt, weil er dessen Präsentationsrecht bei der Besetzung der Straßburger Chorkönigspfründe nicht anerkannt und schließlich nach langen, von 1474 bis in die achtziger Jahre währenden Verhandlungen mit Hülfe Roms seinen Willen durchgesetzt hatte; der Schützling des Kaisers, Sixtus Scharffenecker, hatte zu guter letzt dem Kandidaten Albrechts, Nikolaus Kuhn, weichen müssen[5]. Diese Mißachtung seiner königlichen Vorrechte vergaß Friedrich dem

---

[1] Ebenda S. 65 ff.

[2] Ebenda S. 70 ff. Schon Ende 1485 schwebten Unterhandlungen über den Erwerb von Wasselnheim zwischen der Stadt und Heinrich von Lützelburg StAStr IV, 67.

[3] Knobloch, S. 78 ff.

[4] Vgl. oben S. 133 ff.

[5] Material im StAStr VDG Bd. 49 (z. T. gedruckt bei Schilter S. 769 ff.) und BAUE G 2714 (6 ff.).

Bischof nie, zumal da dieser zu den ihm verhaßten Wittelsbachern gehörte und mit der Pfalz in den besten Beziehungen stand. Weil Albrecht dann mit Rücksicht auf die Finanzen seines Stiftes im Jahre 1482 die von ihm auf Grund der Beschlüsse des Nürnberger Reichstages geforderte Heereshülfe gegen Ungarn verweigerte[1] und sich so wenigstens äußerlich der oppositionellen Haltung der Bayern anschloß, fiel er vollends in Ungnade. Als er, nachdem er sich im Sommer 1479 von Friedrich einen zweijährigen Ausstand hatte geben lassen[2], endlich im Frühjahr 1486 auf dem Reichstag zu Frankfurt die Belehnung mit den Regalien nachsuchte, schlug sie ihm der Kaiser rundweg ab[3]; erst nach wochenlangem Harren, nachdem sich alle Fürsten für ihn verwendet und Fürsprache eingelegt hatten[4], wurde sie ihm am 25. März zuteil[5], kurz ehe der Kaiser den Versammlungsort verließ. Unter solchen Verhältnissen suchte Albrecht eben doch nach Möglichkeit mit der Stadt auszukommen, so daß das gegenseitige Verhältnis vorläufig noch ganz leidlich blieb.

VII. Zur Ergänzung.

Es ist in den oben stehenden Ausführungen, wo es mir galt, Hauptmomente hervorheben und Hauptgesichtspunkte zu gewinnen, natürlich nicht möglich gewesen, alle die Beziehungen, die die Stadt mit vielen Ständen des Reiches unterhielt, und ihre sich daraus ergebende Stellungnahme zu zahlreichen Fragen irgendwie erschöpfend zu behandeln. Es sei jedoch in diesem Zusammenhange darauf hingewiesen, daß

---

[1] StAStr AA 229, fol. 32.

[2] BAUE G 207 (Kopie).

[3] Und zwar unter ausdrücklichem Hinweis auf den Chorkönigstreit und die Verweigerung der Ungarnhülfe (StAStr AA 231, 37; gedruckt bei Priebatsch, Pol. Korr. Albrecht Ach. III, S. 514 f.).

[4] StAStr AA 231, fol. 47 (Priebatsch a. a. O., S. 515).

[5] BAUE G 378 (Kopie).

neben den oberrheinischen oder am Oberrhein in höherem Maße beteiligten Reichsgliedern die übrigen, die von dem unmittelbaren Interessenkreise Straßburgs weiter entfernt waren, im allgemeinen in den täglichen Geschäften der Stadt bedeutend zurücktreten, wenngleich diese, wie sich gelegentlich feststellen läßt, bemüht war, auch mit ihnen nach Möglichkeit freundliche Verbindungen zu unterhalten.

Nur Lothringen, das übrigens durch seine Besitzungen an der wichtigen Lebertalstraße und durch die Hoheitsrechte, die es im nordwestlichen Teile des Unter-Elsaß ausübte, an der Gestaltung der elsässischen Dinge auch unmittelbar interessiert war, kam stärker zur Geltung. Freilich auf die bedeutsame Rolle, die es noch während des ersten Drittels des 15. Jahrhunderts gespielt hatte, wo der Herzog als Bundesgenosse Wilhelms von Diest und Bernhards von Baden in die Straßburg berührenden politischen Verwicklungen eingriff und sich als eifriger Gegner der Stadt betätigte[1], hatte es später verzichten müssen, da es sich gezwungen sah, seine ganzen Kräfte für die Verteidigung seiner Existenz gegenüber den gefährlichen Angriffen Burgunds und Frankreichs einzusetzen. Der Herzog von Lothringen konnte froh sein, daß ihm die elsässischen Stände, voran Straßburg, bei der Abwehr Karls des Kühnen zur Seite traten. Auch nach dem Ende der Burgundernot und dem Ablauf der Niederen Vereinigung suchte er nach Möglichkeit sich die Freundschaft der mächtigen Stadt zu erhalten und fand dabei in Straßburg bereitwilliges Entgegenkommen, da dem Rate schon aus handelspolitischen Rücksichten an guten Beziehungen zu Lothringen viel lag. Zahlreiche kleine Gefälligkeiten — auch auf politischem Gebiet — gaben diesem gegenseitigen Verhältnis Ausdruck[2].

---

[1] Vgl. oben S. 27 und S. 88 f.

[2] So nahm z. B. der Herzog 1489 in einem Bündnis mit Pfalz ausdrücklich Straßburg aus (GLA Karlsruhe Kopialbuch 862, fol. LXVII f.); 1491 und 1492 übernahm Straßburg zusammen mit Kurtrier

Es mag vielleicht auch noch auffallen, daß das Verhältnis Straßburgs zu den benachbarten Reichsstädten im Rahmen der bisherigen Betrachtungen nur gelegentlich gestreift wurde. Dem muß entgegengehalten werden, daß jene in den oben erörterten Fragen der Territorialpolitik, die für Straßburg im Vordergrunde des Interesses standen, auf die Dauer keine wichtige Rolle spielten, nicht einmal das eng befreundete Basel. Noch zu Anfang des 15. Jahrhunderts waren die beiden Städte durch ein enges, oft erneutes Schutz- und Trutzbündnis miteinander verknüpft[1] und hatten sich im Kampfe gegen Bernhard von Baden treulich Beistand geleistet[2]. Aber obwohl auch in der Folge das gegenseitige Verhältnis trotz langwieriger Streitigkeiten wegen Rheinschiffahrtsfragen[3] ganz freundlich blieb, und Basel mehrfach durch Vermittlungsversuche, vor allem in den Händeln Straßburgs mit den Eidgenossen, seinen guten Willen an den Tag legte[4], dürfen wir uns nicht darüber hinwegtäuschen, daß allmählich beider Interessen verschiedene Wege eingeschlagen hatten. Die Machtstellung der Kurpfalz, die für Straßburg von so ausschlaggebender Wichtigkeit geworden war und seine Haltung entscheidend beeinflußte, hatte für Basel nur geringere Bedeutung gegenüber dem zentralen Problem seiner Politik, seiner Stellungnahme in dem Gegensatze zwischen den Habsburgern und den Eidgenossen. Seit dem Jahre 1423 war von einem besonderen Schutz- und Trutzbündnis zwischen den beiden Städten nicht mehr die Rede; auch die Zeit der Burgunderkriege änderte im Grunde genommen nichts mehr

---

die Vermittlung zwischen Metz und Lothringen (StAStr GUP Bd. 105, AA 2025); vgl. auch meinen Aufsatz «Der Francksche Handel» (ZGORh N. F. Bd. 28, S 461).

[1] Vgl. Jakubowski, Beziehungen zwischen Straßburg, Zürich und Bern, S. 11.

[2] Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel I, S. 435ff.

[3] Wackernagel II, 1, S. 491 ff.; Straub, Die Oberrheinschiffahrt im Mittelalter mit besonderer Rücksicht auf Basel (Schriften des Vereins für Gesch. des Bodensees 41 (1912), S. 70 ff).

[4] Vgl. oben S. 25.

daran, vielmehr trat gerade während des Verfalls der Niederen Vereinigung diese Verschiedenheit der beiderseitigen territorialen Interessen von neuem deutlich hervor[1]. Das hinderte natürlich nicht, daß sie in andern Fragen, wie wir noch sehen werden, Jahrzehnte lang eine gemeinsame Politik verfolgten.

[1] Vgl. oben S. 69f.

ZWEITER ABSCHNITT.

Die Politik der Stadt Straßburg als Reichsstand und Freistadt.

1471—1485.

Wenn wir nun nach Beendigung unseres Ueberblickes über die territorialen Verhältnisse und Beziehungen, die auf die Politik der Stadt Straßburg von größerem Einfluß waren, noch einmal auf den Ausgangspunkt unserer Betrachtungen, die Stellung der Stadt zu Kaiser und Reich, zurückgreifen, so finden wir unser anfangs ausgesprochenes Urteil völlig bestätigt, daß hier für sie vorläufig nichts vorlag, was sie zu einer engeren und dauernden Fühlungnahme zu Friedrich III. und seiner Reichspolitik gezwungen hätte. Damit war natürlich nicht ausgeschlossen, daß sie bei einzelnen Streitigkeiten mit ihren Nachbarn gelegentlich die Unterstützung des Kaisers durch Urteilsspruch oder Mandate gut gebrauchen konnte und sich dann genötigt sah, auf diesen oder jenen seiner Wünsche einzugehen. Aber waren diese territorialen Fragen denn die einzigen, die ihre Politik bestimmten? Gehörte die Reichsstadt Straßburg denn nicht einem weiteren Interessenkreise an, durch den sie schließlich doch zu einer regeren und eifrigeren Teilnahme an den Reichsangelegenheiten veranlaßt wurde?

Durch ihr starkes Hervortreten bei den Landfriedensbestrebungen und ihre zeitweilig sehr ausgedehnte Bündnispolitik

haben die Reichsstädte zwar schon im 14. Jahrhundert in der Geschichte des Reiches keine kleine Rolle gespielt; aber nirgends sehen wir, daß sie auf die Regelung der Reichssachen, wie sie damals bereits in der Hauptsache auf den Reichstagen erfolgte, irgendwie Einfluß gewonnen hätten[1]. Ihre Gesandten sind allerdings oft auf diesen Versammlungen anwesend und werden wohl auch bisweilen bei gewissen Beratungen zugezogen; aber im großen und ganzen verhalten sie sich doch mehr als interessierte Zuschauer, die ihre Räte über die für sie wichtigsten Vorfälle unterrichten, und nehmen dann zu guter letzt die Beschlüsse, die der Kaiser und die Fürsten gefaßt und die Gesetzeskraft erlangt haben, entgegen, um sie den Leitern ihrer Stadt zu überbringen. Wir finden nicht einmal eine Spur davon, daß sie es je ernsthaft versucht hätten, sich das Recht der Mitwirkung an den Verhandlungen und vor allem an der Beschlußfassung auf den Reichstagen zu erwirken, obwohl gerade die Zeit König Wenzels für solche Bestrebungen in mancher Hinsicht günstig gewesen wäre. Auch die wichtigsten Reichsangelegenheiten sind für sie «der herren gewerp»[2] und beschäftigen sie bei weitem nicht so wie ihre kleinsten Einzelinteressen.

Das wird aber unter der Regierung Siegmunds mit einem Male anders, als sich gegenüber dem Hussitensturm die völlige Unzulänglichkeit des alten Lehnsaufgebotes erwies und man nun auf dem Reichstag zu Nürnberg im Jahre 1422 durch Kontingentierungs- und Steuergesetze eine neue Kriegs- und Finanzverfassung des Reiches in die Wege zu leiten suchte[3]. Der Gedanke, die militärischen Verpflichtungen der einzelnen Stände gegenüber dem Reiche ein für alle Mal in einem beson-

---

[1] Vgl. Brülcke, Die Entwicklung der Reichsstandschaft der Städte, S. 96ff., Keussen, Die polit. Stellung der Reichsstädte 1440—1457, S. 10 ff.

[2] Brülcke, S. 89.

[3] Reichstagsakten VIII, S. 156 ff.

deren Gesetze zu bestimmen und festzulegen, war ja eigentlich nichts ganz Neues. Zwar vollzogen sich die Kriegsleistungen der Fürsten und Herren bis dahin noch überwiegend in dem Rahmen der alten Lehnsverfassung und wiesen nur vereinzelt Ansätze zu einer dauernd gültigen zahlenmäßigen Fixierung auf; aber gerade für die Städte, bei denen sich ja das Verhältnis von Obrigkeit zu der waffenfähigen Bürgerschaft nicht auf Grund des Lehnsrechtes regelte und daher das Lehnsaufgebot nicht recht am Platze war, gab es schon früh sowohl für die Romfahrten wie für sonstige Heereszüge des Reiches je eine besondere Matrikel [1], worin die Kontingente wahrscheinlich nach Maßgabe der von den meisten Städten jährlich gezahlten, sich fast stetig gleichbleibenden Reichssteuerbeträgen, für solche, die keine Steuern entrichteten, nach im Verhältnis schätzungsweise angesetzten Summen berechnet waren. Da die Matrikel ein für alle Mal feststand und während des ganzen 14. Jahrhunderts — die für Heerfahrten wohl bereits vorher — unverändert zur Anwendung kam, verlor sich rasch das Bewußtsein, daß es sich hier um gesetzlich geregelte Verpflichtungen handelte, und wurden die den einzelnen Städten darin auferlegten Leistungen als ein altes Herkommen angesehen, zu dessen Beobachtung man sich aus freiem Willen entschloß. Der unbestimmt gehaltene Wortlaut der meisten kaiserlichen Aufgebotschreiben, der dem äußeren Anschein nach den einzelnen Ständen die nähere Feststellung ihres Heereskontingentes überließ und sie nur aufforderte «mit aller Macht nach eines jeden Vermögen und Gelegenheit» zuzuziehen, gab natürlich dieser Auffassung weiter Nahrung [2].

---

[1] Vgl. hierzu Fischer, Die Teilnahme der Reichsstädte an der Reichsheerfahrt vom Interregnum bis zum Ausgang Karls IV., 1883, bes. S. 29 ff.; Sieber, Zur Geschichte des Reichsmatrikelwesens im ausgehenden Mittelalter (1422–1521), S. 1 ff.

[2] Vgl. Fischer, S. 29.

Im Jahre 1422 wurde nun eine Gesamtmatrikel entworfen, die alle Stände, Fürsten wie Städte, umfaßte und ihre Leistungen nach einheitlichen Grundsätzen festlegen sollte. Aber der Versuch, auf diese Weise eine dauernde Neuregelung herbeizuführen, scheiterte mit all den großen Plänen und Hoffnungen, die man daran angeknüpft hatte. Jedoch blieb es von da an üblich, daß, so oft der Kaiser mit einem Hülfegesuch vor den Reichstag trat, dieser, falls ihm die Notwendigkeit einleuchtete, entweder eine bestimmte Summe Geldes oder eine Anzahl Truppen bewilligte und dann in einem eingehenden «Anschlage» unter die einzelnen Stände verteilte[1]. Den Städten war es recht unangenehm, daß so die alten feststehenden Verhältnisse erschüttert waren, und daß jede Reichsversammlung, auf der diese Dinge zur Sprache kamen, Aenderungen in der Größe der einzelnen Kontingente bringen konnte; denn daran war kein Zweifel, daß die übrigen Stände, vor allem die Fürsten, keinen Augenblick zögern würden, den verhaßten Bürgern rücksichtslos die größten Leistungen zuzumuten, die zu ihren eigenen in keinem Verhältnis standen. Gegenüber diesen unsicheren und schwankenden Zuständen zogen die Städte daher denn doch die bisherige Uebung und Gewohnheit vor, obgleich sie durch diese im Vergleich zu den Fürsten auch erheblich benachteiligt worden waren und z. B. ihre an einem Reichsfeldzuge teilnehmenden Truppen selbst hatten besolden und verköstigen müssen[2]. Noch in den Jahren 1486 und 1487 klingt aus ihren Beschlüssen über die Reichshülfe der Wunsch nach dem alten Lehnsaufgebote heraus[3].

Da jedoch ihr Widerstand nichts nützte, sahen sie sich genötigt, sich, so gut es ging, mit den neuen Tatsachen abzufinden. Während sie schließlich, wenn es sich nicht vermeiden

---

[1] Vgl. die Zusammenstellung bei Sieber, S. 7 ff.

[2] Vgl. Fischer, S. 26, Sieber, S. 5 f.

[3] Vgl. die Angaben über die damals abgehaltenen Städtetage bei Knipschild, Anhang (Sturm von Sturmeck) S. 19 ff.

ließ, in eine auf den Reichstagen beschlossene «Volkshülfe», d. h. in die Aufbringung eines Reichsheeres, das sich aus Kontingenten der einzelnen Stände zusammensetzte und dem Kaiser für eine bestimmte Zeit zur Verfügung gestellt wurde, einwilligten, wehrten sie sich aufs äußerste gegen einen Anschlag in Geld, der ihnen als etwas ganz Unerhörtes erschien. Allerdings gab es schon im 14. Jahrhundert für die Städte eine Art Heersteuer, durch deren Entrichtung sich eine jede von der Teilnahme an einem Feldzuge und der Stellung ihres Kontingentes loskaufen konnte[1]; aber die Entscheidung darüber war nicht Sache der Fürsten und des Reichstags, sondern stand allein dem Kaiser zu. Von ihm erwirkten sich die Städte in privaten Sonderverhandlungen — meist jede für sich allein — die Erlaubnis zum Loskauf und verständigten sich dabei mit ihm über die Höhe der Ablösungssumme, die nur beim Romzug ziemlich unveränderlich feststand und meist einem Jahresbetrag der gewöhnlichen Stadtsteuer gleichkam. Gegen solche finanzielle Leistungen hatten sie schließlich wenig einzuwenden, da sie offenbar dabei immer gut fuhren; noch im 15. Jahrhundert versuchten sie nicht selten, wenn eine neue «Volkshülfe» bewilligt war, dem Kaiser einen «heimlichen Abtrag mit Geld» dafür anzubieten, daß er sie von der Stellung ihres Kontingentes und der Erfüllung ihrer aus dem neuen Anschlage hervorgehenden Verpflichtungen enthob[2]. Wenn es dagegen auf den Reichstagen unternommen wurde, die Leistungen der einzelnen Stände in Geld zu veranschlagen und dafür eine einheitliche Matrikel aufzustellen, so verhielten sie sich von vornherein mißtrauisch und ablehnend, da sie in der steten Furcht lebten, man wolle auf diesem Wege ihr Vermögen «erfahren»[3]; auch wäre dann

[1] Vgl. Fischer, S. 18 ff.; Ehrentraut, Untersuchungen über die Frage der Frei- und Reichsstädte, S. 72.

[2] Vgl. Sieber, S. 30 ff.

[3] Gegen diesen Argwohn wendet sich im Jahre 1471 der Erzbischof von Mainz ausdrücklich (StAStr AA 217 (54/55)).

auf sie als die Kapitalkräftigeren stets die Hauptlast gefallen, während die Fürsten sich durch allerlei Klauseln zumeist das Hintertürchen offen zu halten wußten, daß sie anstatt ihres Geldbeitrages eine entsprechende Anzahl Truppen stellen durften, die sie mit Hülfe ihres Lehnsaufgebotes ohne große Kosten zusammenbrachten[1]. Freilich drangen die Städte mit ihrem Widerstande nicht immer so durch wie etwa im Jahre 1422, wo sie die Steuergesetze zu Fall gebracht hatten[2], und mußten sich trotz allem nicht selten auch in Geldzahlungen fügen.

Wenn sie sich aber nun einmal gezwungen sahen, den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen und nachzugeben, dann erhoben sie stets eine Forderung, die sich von ihrem Standpunkte aus ohne weiteres als selbstverständlich ergab: sie konnten nicht zulassen, daß der Reichstag in seiner bisherigen Zusammensetzung, wo die ihnen so feindlich gesinnten Fürsten den Ausschlag gaben, ohne ihre Einwilligung willkürlich über ihre Wehr- und Finanzkraft gebieten und ihnen einfach ihre Quoten und Kontingente zuweisen sollte, wenn sie nicht auf das gröbste übervorteilt werden wollten. Ebensowenig durfte nach ihrer Auffassung der Kaiser darüber nach eigenem Gutdünken verfügen, da sonst die Veranlagung zu sehr nach Gunst und Ungunst geschehen würde. Um dem allem vorzubeugen, verlangten die Städte für sich zum mindesten das Recht der Selbstveranschlagung. Weil aber auch damit ihnen noch nicht die nötige Sicherheit dafür geboten war, daß sie nicht viel stärker als die Fürsten herangezogen wurden, kamen sie notwendigerweise zu der weiteren Forderung, daß ihnen auf den Reichstagen, wenn ein solcher Anschlag für sie Gültigkeit haben sollte, die Teilnahme an den Beratungen und Beschlüssen darüber als gleichberechtigten Mitgliedern zugestanden werden müßte. Diese Anschauung übertrug sich natürlich sehr schnell

[1] Ueber das Verhalten der Fürsten vgl. Reissermayer, Der große Christentag zu Regensburg 1471 II, S. 81f.

[2] Reichstagsakten VIII, S. 106ff.

auch auf andere Angelegenheiten, und so verlangten denn die Städte, je mehr man sie zu den Lasten des Reiches heranzuziehen suchte, um so nachdrücklicher die Anerkennung ihrer Reichstandschaft, die sie bald als ein altüberkommenes, ihnen wider alle Billigkeit versagtes Recht ansahen; Kaiser Sigmund begünstigte sie in diesem Kampfe um Gleichberechtigung und hob ihre Stellung auf den Reichstagen nach Kräften, da man ihrer reichen Geldmittel bedurfte, und weil er sich zudem in ihnen ein Gegengewicht gegen die Fürsten schaffen wollte, zu denen er in einen immer schärferen Gegensatz geriet[1].

Das starke Interesse, das die Städte auf diese Weise an den Reichstagsverhandlungen gewonnen hatten, wurde noch gehoben, als unter Friedrich III. die Fragen der Reichsreform eine wichtige Rolle in den Beratungen zu spielen begannen. So gründlich sie es auch verstanden hatten, die schamlose Mißwirtschaft am kaiserlichen Hofe[2], an dem mit Geld und Bestechung alles zu erreichen war, oft durch ständige Agenten, die sie dort hielten[3], für sich auszunutzen, so sehr bekamen sie doch auch deren üble Folgen zu spüren. Am fühlbarsten betraf die Städte die willkürliche Handhabung des obersten Gerichtes, des einzigen weitreichenden Machtmittels, über das der Kaiser noch nach Belieben verfügen und mit dem er sich seinen Gegnern und ihm sonst mißliebigen Leuten und Ständen unangenehm bemerkbar machen konnte. Nichts war den Städten verhaßter als das «tribellieren» vor dem Hofgericht[4]. Wenn es auch schließlich dem Kaiser an der Macht fehlte, um seinen Urteilen namentlich gegen Reichstände zur Exekution zu verhelfen, so fand sich doch immer jemand, der eine solche Ge-

---

[1] Vgl. dazu Wendt, Der deutsche Reichstag unter König Sigmund 1410—1431.

[2] Vgl. unten die Schilderung der Verhältnisse während des Ungarnkrieges 1482/88.

[3] So Basel den Hermann Offenburg; vgl. Wackernagel, Gesch. der Stadt Basel I, S. 466ff.

[4] Vgl. den Bedacht von 1472 S. 251 ff.!

legenheit gern benutzte, um sich auf fremde Kosten unter einem rechtskräftigen Vorwande zu bereichern oder eine alte Rechnung auszugleichen.

Worunter die Städte aber wohl noch mehr litten, war das völlige Versagen der Reichsorgane auf dem Gebiete des Landfriedensschutzes; denn die unausgesetzten Friedbrüche, die sich die kleinen wie die großen Herren aufs schamloseste zu Schulden kommen ließen, schädigten und störten ihren Handel auf das schwerste und lähmten zeitweilig den ganzen Verkehr. So heilsam auch die territorialen Landfriedensverbände und die Maßnahmen einzelner Fürsten wirkten, bei ihrem beschränkten Wirkungskreise konnten sie doch das Uebel nicht völlig beseitigen. So hatten denn die Städte gleichfalls ein starkes Interesse an der Schaffung einer kräftigen, geordneten Zentralregierung, die für einen energischen Friedensschutz und eine unparteiische Handhabung des Gerichts Gewähr leistete, und wären zweifellos zu einer eifrigen Mitarbeit bereit gewesen, schon um ihre besonderen Wünsche dabei zur Geltung zu bringen.

Der Regierungsantritt Friedrichs III. bedeutete aber für sie in ihrem Streben nach Anerkennung ihrer Reichsstandschaft einen empfindlichen Rückschlag. War schon auf Sigmund oft kein rechter Verlaß gewesen[1], so mußten sie jetzt erkennen, daß der neue Herrscher eine geradezu städtefeindliche Politik vertrat; dafür legte die rücksichtslose Art, mit der er die Reichsautorität benutzte, um einzelne Städte zur Aufgabe ihrer Reichsunmittelbarkeit zu zwingen[2], und die offenkundige Begünstigung der Fürsten bei den Verhandlungen nach dem zweiten großen Städtekrieg[3] deutlich genug Zeugnis ab. Zwar

---

[1] Vgl. Wendt, S. 4 ff.

[2] Ueber Friedrichs Stellung zu den Städten vgl. Becker, Ueber die Teilnahme der Städte an den Reichsversammlungen unter Friedrich III. passim, auch Bemmann, Z. Gesch. des dtsch. Reichstags im 15. Jahrh. passim und Keussen, Die polit. Stellung der Reichsstädte 1440—1457, S. 25 ff.

[3] Keussen, S. 49 ff.

erwies er sich häufig gegen einzelne Städte recht gefällig und sparte auch als ihr gnädiger Herr und Kaiser nicht an der Begabung mit neuen Privilegien und Rechten, aber nur solange sie ihm ihre Geldmittel willig zur Verfügung stellten und seine — und, nicht zu vergessen, auch seiner Umgebung — Forderungen rückhaltlos erfüllten; sowie sie sich jedoch sträubten, gab er ihnen, wenn die Umstände es erlaubten, deutlich zu verstehen, daß er, der ihnen alle ihre Freiheiten gegeben und bestätigt habe, diese ihnen nach Belieben auch wieder nehmen könne[1]. Von ihren prinzipiellen Ansprüchen auf Reichsstandschaft, auf Berufung zu den Reichstagen und Beteiligung an Beratung und Beschlußfassung, auf selbständige Einschätzung ihrer finanziellen und militärischen Leistungsfähigkeit, die sie seit Sigmunds Zeiten als ihr gutes Recht ansahen, wollte er nichts wissen. In seinen Augen waren die Städte nichts als Reichsgut, über das er nach seinem Ermessen frei schalten konnte, und standen in einem ganz besonders engen Abhängigkeits- und Pflichtverhältnis zu ihm. Ob und in welcher Anzahl er sie überhaupt zu den Reichstagen berief und zu den Verhandlungen — ganz zu schweigen von Beschlußfassungen — herbeizog, das hing nach seiner Auffassung ganz von seiner Willkür ab und war, wenn es geschah, ein Beweis seiner besonderen Gnade. Von der Beteiligung an Beratungen über politische Fragen schloß er sie völlig aus; nur wenn er finanzielle oder militärische Forderungen an die Stände richtete, wollte er ihnen, da man hier eine gewisse Rücksicht auf sie nehmen mußte, ein beschränktes Maß von Mitwirkung zugestehen, das allerdings nicht viel über Entgegennahme von Werbungen und Referaten über die Verhandlungen und Abgabe von unverbindlichen Gutachten hinausging. Machte er ihnen einmal in einer besonderen Zwangslage größere Konzessionen, so wurden diese bald irgendwie ihrer Wirkung beraubt. Im übrigen forderte er von ihnen

---

[1] So 1474, 1480 und öfter; vgl. unten!

einfach unbedingten Gehorsam gegen seine Verfügungen und alle Beschlüsse, die die oberen Stände auf den Reichstagen mit seiner Einwilligung gefaßt hatten, einerlei ob die Städte zugestimmt hatten oder nicht. Er trat also rückhaltlos auf die Seite ihrer alten Gegner, der Fürsten, die natürlich die Forderungen der Städte auf Gleichberechtigung nie anerkannt hatten und sie jetzt erst recht ihre überlegene Stellung fühlen ließen.

Was die Situation der Städte auf den Reichstagen dazu bedeutend erschwerte, war der Umstand, daß sie durch Boten vertreten waren, die nicht für sich zusagen konnten und stets an bestimmte Instruktionen gebunden waren; sie konnten sich daher nicht so schnell wie die zumeist persönlich anwesenden oder durch vertraute Räte vertretenen Fürsten überraschenden Wendungen, an denen die Geschichte des Reichstags im 15. Jahrhundert so reich ist, während der Verhandlungen anpassen, sondern mußten immer erst noch zuvor heimberichten und neue Weisungen erbitten.

Oft genug verbargen sich auch, wie schon oben [1] erwähnt wurde, rücksichtsloses Parteiinteresse und geheime Sonderabsichten hinter den Bestrebungen, die sich nach außen hin als Reformvorschläge zum Besten des Reiches und der deutschen Nation ausgaben, und in den sich bekämpfenden Meinungen äußerten sich in Wirklichkeit die durch Fragen der Territorialpolitik gegebenen Gegensätze innerhalb des Kurfürsten- und des Fürstenkollegs. Man kann es unter diesen Verhältnissen verstehen, daß in den Städten ein unbesiegbares Mißtrauen wach wurde, und daß sie selbst in Fragen, die sie aufs lebhafteste interessierten, z. B. bei Beratungen über Maßregeln znm Schutze des Landfriedens, sich immer mehr für eine völlig zurückhaltende Politik entschieden. Denn was nutzte es schließlich, wenn sie auch ihre Ansicht äußerten, wenn sie immer wieder verlangten, daß endlich einmal mit den viel erörterten Reformplänen Ernst gemacht würde, und wenn sie deren Durchführung als unerläßliche

[1] Vgl. oben S. XXXII.

Vorbedingung für ihre Einwilligung in neue Anschläge und Heerfahrten aufstellten und so zu erzwingen suchten? Man ließ ja doch ihre Wünsche unberücksichtigt und trug auch kein Bedenken, sie aufs rücksichtsloseste zu vergewaltigen, wie es z. B. bei der Errichtung der sogenannten «Reformation» des Jahres 1442 geschehen war[1].

So tritt begreiflicherweise an Stelle lebhafter Anteilnahme die Taktik des «Hintersichbringens». Wohl schickten die Städte, wenn sie die Ladungen erhielten, ihre Gesandten zu den Reichstagen, aber nur mit dem Befehle, sich die Verhandlungen anzuhören und die gefaßten Beschlüsse dem Rate nach Hause zu überbringen; dieser gedachte sich dann nachträglich darüber zu entscheiden, ob er sie annehmen wollte oder nicht. Es gelang ihnen auch oft, auf diese Weise die Verwirklichung wichtiger Beschlüsse zu verhindern; denn, obwohl nach den oben geschilderten Anschauungen Friedrichs sie auch ohne ihre besondere Einwilligung zum Gehorsam und zur Erfüllung von ihnen auferlegten Dienstleistungen verpflichtet waren, so fehlte es ihm eben doch zumeist an der nötigen Macht, sie dazu zu zwingen.

Es soll hier keineswegs geleugnet werden, daß bei dieser Politik der Städte zweifellos auch die leichtverständliche Neigung mitspielte, sich nach Möglichkeit von Belastungen frei zu halten und daß sie so viel zu dem schleppenden und trostlosen Gang der Verhandlungen auf den Reichstagen beigetragen haben, die fast nie zu einem greifbaren Resultate führten. Aber das Eine muß demgegenüber doch betont werden: Wenn die Politik des Kaisers oder der Fürsten offen und ehrlich auf Förderung des Landfriedenschutzes und Reform des Reiches ausgegangen wäre, hätten sich die Städte im wohlverstandenen eigenen Interesse gezwungen gesehen, sie tatkräftig zu unterstützen, und sich schließlich auch zu größeren Opfern bereit finden lassen. Dann muß man sich doch auch noch fragen, ob sich durch eine positivere Haltung der Städte viel geändert

---

[1] Keussen, S. 22 ff.

hätte. Wenn sie z. B. bei Hülfeforderungen immer wieder hervorhoben[1], sofern Kaiser und Stände einmütig einen gemeinsamen Feldzug beschlössen und Kurfürsten, Fürsten und Herren auch ernsthaft dazu rüsteten und mit ihren Truppen sich in Bewegung setzten, dann würden sie gleichfalls sich nach Vermögen als getreue Untertanen des Reiches erweisen, so steckt in dieser Antwort ein gutes Stück Wahrheit. Waren sich Kaiser und Fürsten einmal wirklich einig und schritten sie unverzüglich zur Ausführung ihrer Beschlüsse, dann mußten die Städte sich fügen, wenn sie nicht alles aufs Spiel setzen wollten. Aber soweit kam es ja nie; viele der Reichstagsbeschlüsse waren eben eigentlich bloße Spiegelfechterei, da entweder der Kaiser oder die Fürsten an ihre Ausführung überhaupt nicht dachten und sie oft unmittelbar nachher aufs gröblichste verletzten. Das war die Folge der starken Einwirkung, die die innerpolitischen Gegensätze auf den Gang der Reichstagsverhandlungen ausübten: erst der scharfe Konflikt zwischen Kaiser und Kurfürsten, dann die Feindschaft zwischen Friedrich und den Wittelsbachern, vor allem sein Haß gegen den Pfalzgrafen. Diese immer neu hervortretenden Schwierigkeiten und Zwistigkeiten waren ein Glück für die Städte, da es ihnen dadurch möglich wurde, sich eine gewisse Stellung auf den Reichstagen zu sichern; aber selbst wenn sie gelegentlich, von den mit dem Kaiser entzweiten Fürsten unterstützt, eine bedeutendere Rolle spielten, so wurden sie doch von diesen nie als gleichberechtigt anerkannt. Das ließ man sie auch alsbald fühlen, sowie sie sich erlaubten, eine eigene, von der der oberen Stände abweichende Meinung zu haben[2].

Eigentlich mußte sich diesen Verhältnissen gegenüber den Städten die Einsicht aufdrängen, daß auch die günstigsten äußeren Umstände und die konsequente Durchführung ihrer verschleppenden Taktik ihnen nichts helfen konnten, solange

[1] Vgl. die Ausführungen unten; z. B. S. 197.
[2] So z. B. 1471, vgl. Bemmann, S. 80.

nicht eines hinzutrat: fester Zusammenschluß und einmütiges Handeln. Der Gedanke an die Wiederaufnahme einer großzügigen Bündnispolitik wie zur Zeit des großen Städtekrieges lag ja nahe; und es ist gerade Straßburg, das nach dem Tode König Albrechts in klarer Erkenntnis dessen, was auf dem Spiele stand, trotz aller schlechten Erfahrungen, die es 1388 gemacht hatte, sich aufs eifrigste bemühte, eine allgemeine Vereinigung der Städte am Rhein und in Schwaben zu wechselseitigem Schutze herbeizuführen[1]. Aber alle solche Bestrebungen scheiterten, so daß es nur zum Abschluß territorial beschränkter Bündnisse kam, namentlich in Franken und Schwaben[2]. Immerhin blieb ihnen auch dann die Möglichkeit, auf den großen Städtetagen wenigstens über die schwebenden Fragen der Reichspolitik sich zu verständigen und von Fall zu Fall ein gemeinsames Vorgehen auf den Reichstagen und den daran sich anschließenden Verhandlungen zu verabreden; sie hatten auf diesem Wege unter Albrecht und Sigmund viel erreicht.

Zweifellos war auch in den Bürgerschaften, wenn man von Niederdeutschland absieht, wo sich eigentlich nur Lübeck um die Reichspolitik kümmerte, noch ein starkes Gefühl für die Zusammengehörigkeit ihrer Städte lebendig. 1444 kamen die schwäbischen Städte — ohne freilich den Wünschen und Erwartungen völlig zu entsprechen — den Straßburgern zu Hülfe[3]; ebenso trat wiederum Straßburg bei den Verhandlungen nach dem zweiten (schwäbisch-fränkischen) Städtekrieg im Jahre 1450 aufs energischste für Nürnberg, Ulm und deren Anhang ein[4]. Auch auf den Städtetagen war es gerade Straßburg, das mit mahnenden Worten für die Erhaltung der Einigkeit, die die einzig mög-

---

[1] Vgl. Keussen, S. 3f.

[2] Schweizer, Zur Vorgeschichte des schwäbischen Bundes, S. 50 ff.

[3] Vgl. Witte, Die Armagnaken im Elsaß, S. 102 ff. und den Bedacht unten S. 253!

[4] Kraus, Dtsch. Geschichte I, S. 224 ff.; Eichmann, Städtekrieg von 1449—1450, S. 29 ff.

liche Grundlage für eine konsequente, die Rechte und Ansprüche der Städte tatkräftig vertretende Politik war, eifrig wirkte; trotzdem gelang es nicht zu verhindern, daß oft gerade bei wichtigen Entscheidungen sich unter den Städten ein verhängnisvoller Zwiespalt bemerkbar machte, der durch eine weitgehende Verschiedenheit der wirtschaftlichen und territorialen Interessen bedingt war: es ist der Gegensatz zwischen den schwäbisch-fränkischen und den rheinischen Städten.

In Schwaben und Franken lagen die großen Handelsstädte, wie Nürnberg, Augsburg und Ulm, die infolge einer stark entwickelten Industrie auf möglichste Ausdehnung ihrer Ausfuhr angewiesen waren und daher nach allen Seiten die großzügigsten Handelsverbindungen anknüpften[1]; hier war der gegebene Boden für gewaltige Unternehmungen, wie die der Fugger und anderer Großkaufleute. Diese Städte waren daher an den Verwicklungen der äußeren Politik sehr stark interessiert; vor allem berührte sie die Gestaltung der Dinge im Osten, in Böhmen und Ungarn, auf das unmittelbarste, da der Handel in diesen Gebieten, besonders auf der Donau, in ihren Händen lag. Zudem führten die wichtigsten Verkehrsstraßen, zum Teil auch die Zugangswege zu den Alpenpässen, die sie für ihren regen Verkehr mit Italien viel gebrauchten, durch die habsburgischen Erblande, die obendrein noch als Absatzgebiet für sie bedeutsam waren. Damit war für sie eine weitgehende Rücksichtnahme auf den Kaiser geboten, so daß schon ihre Handelsinteressen sie in nähere Berührung mit der von diesem verfolgten Politik brachten. Nicht minder trugen auch die territorialen Verhältnisse in Schwaben und Franken dazu bei, die Städte zu einem engeren Anschluß an Friedrich zu veranlassen; denn die unmittelbare Nachbarschaft so mächtiger und rücksichtslos um sich greifender Territorialfürsten wie der Herzöge von Bayern und des Markgrafen Albrecht Achill war für sie eine

[1] Vgl. darüber Schulte, Geschichte des Handels und Verkehrs zwischen Süddeutschland und Italien I, S. 662 ff.

stete Gefahr[1]. Zwar wollte es ihr Glück, daß Bayern und Brandenburg zumeist im schärfsten Gegensatze zu einander standen und sich so leicht gegeneinander ausspielen ließen. Aber trotzdem war die Lage der Städte äußerst unsicher; die schweren Plackereien, die sich Ulm oft genug von den Bayern gefallen lassen mußte, die ewigen Händel und Fehden, die Nürnberg mit den Hohenzollern auszufechten hatte,[2] redeten doch eine deutliche Sprache. Es blieb ihnen bisweilen nichts anderes übrig, als ihre Zuflucht beim Kaiser zu nehmen. Wollte dessen Unterstützung, wenn sie gewährt wurde, vorläufig praktisch auch wenig bedeuten, so erleichterte sie ihnen doch immerhin die Behauptung ihrer Stellung, zumal da sich in diesen Gebieten die Nähe des kaiserlichen Einflusses bereits merklich fühlbar machte.

Unter den rheinischen Städten gebührte eigentlich nach altem Herkommen Köln die erste Stelle; da es aber namentlich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts einen äußerst geringen Anteil an der Reichspolitik nahm[3] und oft nicht einmal seine Vertreter schickte[4], fiel die leitende Rolle an Straßburg, das sie auch bereitwillig übernahm und mit großem Nachdruck durchführte. Ihm standen ja dabei seine Macht und das hohe Ansehen, das es rings genoß, zur Seite. Hatte es doch die letzten Nachwehen der mittelalterlichen Verfassungskämpfe ohne ernstliche Schwierigkeiten und Schädigungen überstanden; weithin galt seine Verfassung, die seit 1482 endgültig ausgebaut war, als ein Muster und Meisterstück klug abwägender politischer Weisheit[5]. Nicht nur die elsässischen Landvogteistädte

---

[1] Vgl. bes. die Verhältnisse vor der Gründung des Schwäbischen Bundes, Schweizer S. 75 ff. S. auch oben S. XXIV und unten S. 207.

[2] Man denke an den zweiten Städtekrieg oder an die Verhältnisse nach 1500!

[3] Vgl dazu Bemmann, S. 93 f.

[4] Vgl. ebenda!

[5] Vgl. Winckelmann, Straßburgs Verfassung und Verwaltung im 16. Jahrh. (ZGORh N. F. Bd. 18, S. 493 ff.).

sahen, soweit sie nicht allzusehr dem pfälzischen Einfluß erlagen, in Straßburg die gegebene Führerin; es war vielmehr geradezu die tonangebende Stadt am Oberrhein, mit der auch Basel nicht in ernstlichen Wettbewerb treten konnte. Ebenbürtig stand es neben Köln und Nürnberg unter den ersten Städten des Reiches; bei Feldzügen des Kaisers erhob es Anspruch auf den ersten Platz in der Zahl der Städte, die das Reichsbanner zu führen hatten[1]. Auf den Reichstagen, denen es nur selten fern blieb, traten seine Gesandten sehr häufig als Wortführer der Städte hervor, da Köln, dem eigentlich das Recht zustand, wie schon erwähnt, zumeist nicht vertreten war oder auch seine Boten — dieser Grund mag bisweilen mitgespielt haben — das Hochdeutsche nicht genügend beherrschten[2]. Hoch bedeutsam war vor allem seine Rolle auf den Städtetagen; seine Meinung und Stimme wog ebenso schwer wie die Frankfurts, Nürnbergs oder Ulms, mit denen es zu den in den Reichsmatrikeln höchst angeschlagenen Städten gehörte, und oft genug mußte sich namentlich bei wichtigen Entscheidungen die Stadt darauf gefaßt machen, daß man ihre Ansicht zuerst vor allen andern verhören wollte, und ihre Boten dementsprechend instruieren[3].

Der wirtschaftliche Interessenkreis, den Straßburg aber dabei vertrat, war, wie schon oben[4] ausgeführt wurde, erheblich enger als der der schwäbisch-fränkischen Städte und beschränkte sich in der Hauptsache auf die Lande am oberen und mittleren Rhein. Neben Straßburg kamen bei der oben geschilderten Haltung Kölns — auch Aachen nahm nur sehr selten teil — eigentlich nur noch die anderen oberrheinischen Städte, voran Basel[5], in Betracht, und deren Verhältnisse lagen nicht viel anders. Bei einem derartigen Aufbau ihres wirtschaftlichen

---

[1] Ebenda S. 501, Anm. 3.

[2] Ebenda S. 503, Anm. 2 (nach einer Mitteilung von Dr. Bernays).

[3] So z. B. 1471 zum Frankfurter Städtetag (StAStr AA 218 fol. 1), 1481 zum Eßlinger Tag (StAStr AA 220, fol. 105).

[4] Vgl. oben S. 1 ff.

[5] Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel II, 1, S. 406 ff.

Lebens hatten sie daher, wenn es sich nicht gerade um die ihnen zunächst liegenden Landstriche handelte, schon bei weitem nicht die unmittelbare Fühlung mit den Irrgängen und den Wirkungen der großen Politik, wie etwa Augsburg und Nürnberg; die Verwicklungen an der Ostgrenze des Reiches, die den Kaiser und die schwäbisch-fränkischen Städte so stark betrafen, lagen ihnen natürlich erst recht völlig fern. Erwägt man des weiteren noch, daß die wichtigsten Verkehrsstraßen in ihrem Interessengebiete in den Händen der Schweizer und des Pfalzgrafen, also der Gegner des Kaisers, waren, daß, wie schon oben eingehend auseinandergesetzt wurde, Friedrichs Ansehen und Einfluß hier so gering als möglich war, und man jedes Zutrauen zu ihm, aber auch jede Furcht vor ihm verloren hatte, so verstehen wir, wie ganz anders diese rheinischen Städte dem Kaiser gegenüber treten konnten als Nürnberg, Ulm und ihr Anhang.

Die Entwicklung der territorialen Verhältnisse am Oberrhein, vor allem die bereits oben[1] gekennzeichnete Wendung in der pfälzischen Politik nach dem Tode Friedrichs des Siegreichen, brachte es jedoch mit sich, daß sich einige der rheinischen Städte gezwungen sahen, sich allmählich dem Kaiser zu nähern, und daß es sich daher mehr und mehr als unmöglich erwies, unter ihnen ein einiges Vorgehen in den Fragen der Reichspolitik zu erzielen. Sie waren eben doch nicht alle in der gleichen günstigen Lage wie Straßburg, das von dem eigentlichen Mittelpunkte der pfälzischen Machtstellung noch genügend entfernt war, um sich unschwer seine Selbständigkeit zu wahren, und das auch bisher mit den Kurfürsten in einem zuerst innigen und später wenigstens leidlich guten Verhältnis gestanden hatte. Anders verhielt es sich, wie wir schon früher sahen, mit Worms und Speyer[2], die, rings von pfälzischem Besitz umklammert, bereits schwer um ihre Rechte und ihre Reichsunmittelbarkeit zu kämpfen hatten, und die, da sie nicht über so reiche Hülfsmitte

[1] Vgl. oben S. 63 ff.
[2] Vgl. oben S. 64 f.

wie Straßburg verfügten, sich allmählich ernsthaft bedroht fühlten. Weil sie infolgedessen schließlich beim Kaiser Unterstützung gegen das rücksichtslose Vorgehen des Pfalzgrafen Philipp suchen mußten, sahen sie sich denn auch genötigt, in ihrer Reichspolitik diesen Verhältnissen weitgehend Rechnung zu tragen. Namentlich in den achtziger Jahren machte sich, wie wir noch sehen werden, dieser Mangel an innerer Geschlossenheit unter den oberrheinischen Städten störend bemerkbar, da zudem auch Basel gelegentlich die gemeinsame Sache preisgab[1].

Immerhin trug aber ihre Reichspolitik, vor allem in der Zeit vor 1480, ein ziemlich einheitliches und charakteristisches Gepräge, zumal diese durch die Forderungen, die die angesehensten unter ihnen — außer ihnen eigentlich nur noch Regensburg — auf Grund ihrer Stellung als «Freistädte» erhoben[2], stark beeinflußt wurde. Es ist hier nicht der Ort, in eine theoretisch-staatsrechtliche Auseinandersetzung über den Begriff «Freistadt», und über seine verfassungsgeschichtliche Berechtigung einzutreten; diese Frage ist ja auch heute nach den eingehenden Untersuchungen Ehrentrauts immer noch nicht genügend geklärt. Uns genügt es festzustellen, daß im ausgehenden Mittelalter die hauptsächlichsten Mitglieder der oberrheinischen Städtegruppe, Straßburg, Basel, Worms und Speyer sich zu den «Freistädten» rechneten und auf Grund dieser Stellung im Gegensatz zu den übrigen Reichsstädten es als ihr besonderes Vorrecht ansahen, daß sie dem Kaiser keinen Huldigungseid zu leisten oder zum mindesten ihn bei der Huldigung nicht als ihren rechten Herrn anzuerkennen und ihm nicht Gehorsam und Untertänigkeit zu schwören brauchten, sowie daß sie ihm

---

[1] Vgl. unten S. 213 ff.

[2] Vgl. hierzu Winckelmann, ZGORh N. F. 18, S. 498 ff.; Ehrentraut, Untersuchungen über die Frage der Frei- und Reichsstädte, 1902; Fischer, Teilnahme der Reichsstädte . . ., S. 37 ff. (Beilage 1 und 2); Sieber, Reichsmatrikel S. 45 f.

zu keiner Abgabe und zu keinem Dienste verpflichtet wären, außer zur Stellung eines Kontingentes zum Römerzuge[1].

Nicht allen von ihnen war es gelungen, diese Ansprüche durchzusetzen[2]. Am zähesten hielt neben Basel Straßburg daran fest[3]; es war der Stadt auch geglückt, als 1473 Friedrich bei einem Aufenthalte in ihren Mauern sie zur Huldigung zwingen wollte[4], diesen Angriff, der, wie wir aus den Aufzeichnungen in der Archivchronik[5] entnehmen können, in der Bürgerschaft große Erbitterung gegen den ohnehin schon wenig geachteten Kaiser hervorgerufen hatte, glücklich abzuschlagen. Da man sich freilich dabei auf keinen Rechtstitel, sondern nur auf altes Herkommen berufen konnte, hielt man es doch später, wie uns der Stadtschreiber Dr. Sebastian Brant mitteilt, für geratener, die weitere Aufmerksamkeit möglichst wenig auf diese Fragen zu lenken und ließ daher durch den regierenden Stettmeister allen Herren des Rates gebieten, die Sache geheim zu halten und nicht davon zu reden[6]. Ebenso verhielt es sich mit dem andern Vorrecht der Freiheit von Abgaben und Dienstleistungen. Die Stadt war zwar immer, unter Rup-

---

1 Vgl. Winckelmann, a. a. O.; Ehrentraut, S. 76 u. 163.

2 Vgl. Ehrentraut, S. 41 ff., S. 119 ff.

3 Ehrentraut, a. a. O.; vgl. auch die Urkunden, die sich die Stadt im Jahre 1452 anläßlich eines Handels zwischen Bischof Ruprecht von Straßburg und dem Herzog von Savoyen zur Bezeugung ihrer Unabhängigkeit und ihrer privilegierten Stellung von verschiedenen geistlichen und weltlichen Herren ausstellen ließ (Lünig, Reichsarchiv XIV, S. 761 ff.; Strobel III, S. 370 f.; Grandidier, Oeuvres IV, S. 347 f.); ihr Schreiben an den Kaiser vom 14. Januar 1458 im StAStr AA 205 fol. 23.

4 Vgl. Ebrard, Der Besuch Kaiser Friedrichs III. in Straßburg 1473, Straßburg 1880 (Sonderabdruck aus der Gemeindezeitung für Elsaß-Lothringen 1880); Ehrentraut, S. 120 ff.; Winckelmann, a. a. O.

5 Code historique et diplomatique II, S. 207.

6 StAStr AA 16 (Kartular von der Hand Seb. Brants).

recht, Sigmund und Friedrich III.[1], getreulich ihrer Romzugspflicht nachgekommen, hatte sich aber dennoch dazu verstehen müssen, noch weitere, wenn auch weniger prinzipielle als tatsächliche Zugeständnisse zu machen. Als allerdings 1457[2] der Kaiser von ihr die Zahlung des Kammergeldes wie von den Landvogteistädten verlangte, hatte sie es glatt verweigert und auch ihren Willen durchgesetzt; jedoch gab sie, wahrscheinlich unter dem Eindruck der Hussitenstürme und der Türkengefahr, wie auch Basel bereits zu, gleichfalls zur Beteiligung an einem Reichsfeldzuge gegen Ketzer und Ungläubige verpflichtet zu sein[3]; schließlich konnte sie, während sie allerdings in Zahlung von Steuern niemals einwilligte und alle Reichssteuerprojekte prinzipiell aufs schärfste bekämpfte, sich gegenüber den in Geld oder Truppen bewilligten Reichsanschlägen auch nicht immer ablehnend verhalten. Aber um ihren Standpunkt zu wahren, hielt sie dabei stets daran fest, daß sie nur freiwillig zu solchen Leistungen herangezogen werden könnte, und niemand, weder Kaiser noch Fürsten, das Recht zustehe, ohne ihr Einverständnis über ihre Mittel zu verfügen. Anschläge, die ohne ihr Wissen und ohne ihre Einwilligung aufgesetzt worden waren, erkannte sie nie als für sich verbindlich an, wofern nicht der Druck augenblicklicher politischer Verhältnisse sie dazu zwang; vielmehr verlangte sie stets, daß man sie an den Verhandlungen und Beratungen unbeschränkt teilnehmen lasse, namentlich bei der Verteilung der Kontingente ihre Einwürfe und Vorschläge prüfe und ihr schließlich bei der Beschlußfassung das Recht der freien Entscheidung einräume.

---

[1] Vgl. z. B. Ebrard, Die Straßburger auf Kaiser Friedrichs III. Romfahrt 1451—1452, Straßburg 1879.

[2] Strobel III, S. 371; Schilter, Königshofen, S. 612 ff.; vgl. das Antwortschreiben der Stadt StAStr AA 205, fol. 23.

[3] Z. B. in ihrer Antwort auf das Hülfegebot des Grafen Ulrich von Württemberg als kaiserlichen Hauptmanns anläßlich des Pfalzgrafenkriegs 1461 (StAStr AA 251, fol. 22). S. auch unten S. 198 (1472). Vgl. für Basel Sieber, S. 45 f.

So kam Straßburg also auch durch das Bestreben, seine privilegierte Stellung zu behaupten, unmittelbar zur Forderung der Reichsstandschaft. Aehnlich hielt es auch Basel, wenngleich es freilich nicht so schroff wie Straßburg auf seinen Vorrechten bestand, während die übrigen rheinischen Freistädte wie Worms und Speyer, so gerne sie sich natürlich der Führung der mächtigen Stadt anvertrauten, aus den oben erörterten Gründen zumeist noch mehr zurückhielten und lieber sich zu größeren Zugeständnissen herbeiließen, als einen Konflikt mit dem Kaiser heraufzubeschwören. Immerhin trat aber doch gerade die rheinische Städtegruppe unter dem Einflusse Straßburgs und der andern Freistädte am eifrigsten für die prinzipiellen Forderungen der Städte ein und verteidigte sie mit dem größten Nachdruck. Immer wieder befürworteten Straßburg und sein Anhang eine kräftigere und entschiedenere Politik der Städte und schlugen unbedenklich Vergeltungsmaßnahmen vor, wenn Kaiser und Fürsten die Anerkennung der von ihnen beanspruchten Rechte verweigerten und einfach über ihre Köpfe hinweg beschlossen. Die rheinischen Städte waren in solchen Fällen, gestützt auf ihre günstige Lage, stets dazu bereit, sofern die Verhältnisse es erlaubten, den oberen Ständen und dem Kaiser offen Trotz zu bieten und ihren Beschlüssen die Zustimmung zu verweigern, oder, wenn es vorsichtiger zu sein galt, deren Ausführung durch die bewährte Verschleppungstaktik zu hintertreiben[1].

Anders dagegen die schwäbisch-fränkischen Städte. Zwar bestand bei ihnen auch die Neigung, nach Möglichkeit drückende Lasten von sich abzuwälzen und der Willkür der oberen Stände Schranken zu setzen; wir können auch beobachten, daß sie oft bei den Verhandlungen anfänglich mit Straßburg und seinem Anhange zusammengingen. Aber sie traten bei weitem nicht so entschlossen auf und, sowie der Kaiser etwas energischer auf die Erfüllung ihrer Pflichten und Leistungen drang, wurden

[1] Vgl. die Ausführungen unten!

sie zumeist ihrer früheren Haltung untreu und gaben die gemeinsame Sache preis, um sich mit dem Herrscher zu verständigen.

Natürlich lassen sich diese beiden Gruppen nicht immer ganz scharf voneinander trennen; besondere Gründe trieben oft einzelne schwäbische Städte auf die Seite der rheinischen und umgekehrt. Eine Stadt wie Frankfurt nahm schon infolge ihrer geographischen Lage eine gewisse Mittelstellung ein und schlug sich bald zu den rheinischen, bald zu den schwäbischen Städten, während andere, wie z. B. Metz, mit dem übrigens Straßburg in den besten Beziehungen stand, sich mehr passiv verhielten.

Trotzdem kam aber der Gegensatz bereits den Zeitgenossen mit voller Schärfe zum Bewußtsein. Straßburg hatte es des öfteren erfahren müssen, wie wenig Verlaß auf die schwäbischen Städte war, wenn es gestützt auf ihre anfängliche Zustimmung scharf und entschieden vorging und dann von ihnen mit einem Male kläglich im Stiche gelassen wurde[1]. Die beiderseitigen Interessen waren eben doch zu verschieden, und es zeigte sich auch hier immer wieder, aus wie richtiger Erkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse der alte Grundsatz straßburgischer Politik erwachsen war, der sich 1386 vergebens dem Abschlusse des großen Städtebündnisses entgegengestellt hatte: «das die ryneschen stette soltent keinen bunt machen uber Ryn zu den Swoben oder zu andern, anders su gewinnent niemer ruwe»[2].

Besonders deutlich trat dieser innere Zwiespalt unter den Städten wieder hervor, als Kaiser Friedrich III. in seinen Kämpfen mit Böhmen, Ungarn und den Türken in immer größere Bedrängnis geriet und sich schließlich im Jahre 1471 gezwungen sah, da er die Hülfe der Stände unbedingt brauchte, nach Jahrzehnten endlich einmal persönlich im Reiche zu erscheinen und

[1] Vgl. meine Beiträge zur Reichspolitik der Stadt Straßburg im 15. Jahrhdt. (ZGORh N. F. 27, S. 234 ff.)

[2] Hegels Ausgabe von Königshofen II, S. 836.

sich dessen Unterstützung zu sichern[1]. Die kaiserliche Politik gewann in diesen Jahren entschieden an Aktivität; namentlich ihrem rührigen Vertreter, dem Grafen Haug von Werdenberg[2], läßt sich das Zeugnis nicht absprechen, daß er bei der geringen Macht Friedrichs alle Mittel und Möglichkeiten geschickt angewendet und ausgenutzt hat, um zu seinem Ziele zu gelangen; für die Städte freilich war sein Wirken wenig erfreulich, da er ein entschiedener Verfechter der städtefeindlichen Ansichten seines Herrn war.

Gleich auf dem großen Regensburger Reichstage von 1471 erfuhren sie das zur Genüge[3]. Obwohl so ziemlich alle Städte zu dem Tage geladen worden waren[4] — wie immer, wenn es sich um größere Bewilligungen handelte —, dachten weder der Kaiser noch die Fürsten daran, ihnen auch nur den geringsten Anspruch auf Teilnahme an den Verhandlungen oder auf selbständige Meinungsäußerung zuzugestehen; von beiden wurde vielmehr ihre anfänglich zusagende Haltung auf das schmählichste ausgenutzt und mißbraucht. Die Städteboten hatten schließlich unter einem gewissen Drucke in die Stellung eines Reichsheeres von 10000 Mann und den Plan eines großen allgemeinen Feldzuges gegen die Türken eingewilligt, ohne, wie sie ursprünglisch vorhatten, ihre Zustimmung von einer vorhergehenden gesetzlichen Regelung des Landfriedensschutzes und deren ernsthafte Durchführung abhängig zu machen; nur hatten sie gebeten, ihnen einen gerechten und erträglichen Anschlag vorzulegen. Trotz aller Zusicherungen wurde aber die Matrikel hinter ihrem Rücken angefertigt; als sie ihnen endlich auf mehrfaches Verlangen bekannt gegeben wurde,

---

1 Vgl. Kraus, Deutsche Geschichte S. 521ff. und zum folgenden Boos, Geschichte der rhein. Städtekultur II, S. 509ff.

2 Vgl. Wiedemann, Reichspolitik des Grafen Haug von Werdenberg 1466–1486, S. 29ff.

3 Reissermayer, Der große Christentag zu Regensburg II, passim.

4 Becker, Teilnahme etc., Anhang (Tabelle).

fanden sie sich darin auf das schlimmste übersetzt. Nicht genug damit, überrumpelte man sie zum Schluß mit der nun auf einmal an Stelle der Volkshülfe erhobenen Forderung einer Reichssteuer, des zehnten Pfennigs, die, wenn es bei dem ursprünglichen Entwurfe blieb, den Fürsten alle Vorteile auf Kosten der Städte bot; daher verwarfen diese das Projekt um so entschiedener[1], als sie, wie wir schon oben ausführten, von jeher ihre mißtrauischen Bedenken gegen Geldauflagen nicht los wurden und die Freistädte von Steuervorlagen überhaupt nichts wissen wollten.

Auch in der Landfriedensangelegenheit wurde über ihre Köpfe hinweg gehandelt. Das vom Kaiser in ihrer Abwesenheit am 1. August verkündigte Gesetz war gleichfalls ganz im Sinne der Fürsten gehalten und benachteiligte die Städte[2]. Zudem sahen sie ja, daß es Friedrich gar nicht ernst war mit der Schaffung von Ruhe und Ordnung im Reiche; denn er lehnte hartnäckig jede Versöhnung mit dem Pfalzgrafen ab, und sein Bestreben, diesen als den großen Unruhestifter und Friedbrecher hinzustellen, warf ein seltsames Licht auf das neue Landfriedensedikt. Der Verdacht, daß der Kaiser sich damit nur eine Waffe gegen den Pfälzer schmieden wollte, lag für Straßburg und die rheinischen Städte nahe genug[3].

Einem solchen Verfahren des Kaisers und der oberen Stände gegenüber blieb den Städten schließlich nicht anderes übrig, als sich mit der alten Taktik des Hintersichbringens zu behelfen, da sie sich auf dem Reichstage selbst zu einem offenen Widerstande nicht stark genug fühlten; sie hielten auch unter Führung Straßburgs trotz des Unwillens des Kaisers in geschlossener Einmütigkeit daran fest und gedachten zunächst abzuwarten, ob es den Fürsten mit ihren Beschlüssen auch

---

[1] Vgl. ihre Beschwerdepunkte bei König von Königsthal, Nachlese II, S. 166 f.

[2] Ihre Beschwerdepunkte gegen den Landfrieden bei König, S. 167 ff.

[3] Vgl. Schweizer, Vorgeschichte des Schwäb. Bundes, S. 60; Boos, Geschichte der rhein. Städtekultur II, S. 514 ff.

Ernst war; dann war immer noch Zeit für sie, sich zu entscheiden.

In Straßburg wurde diese Einigkeit unter den Städten mit Freuden begrüßt, und es kam dem Rate alles darauf an, sie zu erhalten und zu festigen; die Gesandten, die zu dem auf den 8. September verabredeten Städtetage nach Frankfurt gingen, erhielten denn auch vom Rate dementsprechende Anweisungen[1]. Wirklich schien die Sache nach Wunsch zu gehen. Die Städte verständigten sich zu Frankfurt, wo auch eine Botschaft des Pfalzgrafen erschien und sie in ihrem Mißtrauen gegen den «dunkeln Landfrieden» zu bestärken suchte, ziemlich rasch über eine schon zu Regensburg entworfene Antwort[2], die eine Gesandtschaft in ihrer aller Namen dem Kaiser mündlich vortragen sollte. Den gemeinen Pfennig lehnten sie als ihnen unerträglich ab; dagegen erklärten sie sich bereit, an einem gemeinsamen Feldzuge des Reiches gegen die Ungläubigen nach ihrem Vermögen teilzunehmen. Auch in den Landfrieden willigten sie nicht ohne weiteres ein, da ihnen auf dem Reichstage das Gesetz in seiner endgültigen Gestalt nicht mitgeteilt und ihr Ratschlag nicht dazu eingeholt worden war. Sie wiesen daher ihre Gesandtschaft an, falls die Rede am Kaiserhofe darauf käme, zu erklären, das Gesetz sei ihnen unbekannt; aber, wenn man es ihnen vorlege und ihre Beschwerden anhöre, wollten sie es gern ihren Freunden hinterbringen.

Die Boten von Straßburg, Ulm, Augsburg und einigen andern Städten wurden dazu auserkoren, dem Kaiser diesen Bescheid zu übermitteln[3]; sie richteten aber trotz ihres entschiedenen Auftretens nichts aus, da Friedrich an dem Steuergesetz festhielt und höchstens Beschwerden gegen einzelne

---

[1] Instruktion im StAStr AA 218, fol. 1.

[2] Abschied des Tages bei König von Königsthal, Nachlese II, S. 158 ff., StAStr AA 218, fol. 33 ff.

[3] Vgl. den Bericht bei Lehmann, Chronicon Spirense, S. 891, StAStr AA 218, fol. 10/11.

Bestimmungen entgegennehmen wollte. So verließen daher die Gesandten nach einem ziemlich ungnädigen Abschiede unverrichteter Sache den Wiener Hof, machten jedoch, ehe sie auseinandergingen, zur weiteren Besprechung eine Zusammenkunft der Städte auf den 20. Januar 1472 nach Frankfurt aus. Straßburg, das auch nach reiflicher Ueberlegung sich nicht im geringsten veranlaßt fühlte, seine bisherige Haltung zu ändern, blieb bei der zu Wien gegebenen Antwort, die seinen Wünschen völlig entsprach[1]. Es fühlte sich, als freie Stadt allein zur Stellung von sechzig Reisigen zu einem Reichsfeldzuge gegen die Ungläubigen nach altem Herkommen verpflichtet und wäre allenfalls bereit gewesen, wenn es den Ernst der Fürsten bei einem derartigen Unternehmen vermerkte, noch etwa vierzig zu Fuß hinzuzufügen, während es den Plan einer Kriegssteuer einfach als mit seiner privilegierten Stellung unvereinbar unbedingt verwarf[2]. Aber schon war es der Haltung der übrigen Städte nicht mehr sicher und gab daher seinen Boten zu dem Frankfurter Tage die Vollmacht, nach Möglichkeit sich den Ansichten der andern anzupassen und ihnen entgegenzukommen, damit so die Einheit gewahrt bliebe.

Wirklich hatten auch bei einigen — es können, wie sich aus der weiteren Entwicklung ergibt, nur die fränkischen und die schwäbischen Städte gewesen sein — die scharfen Drohworte, die der Kaiser der Gesandtschaft mit auf den Weg gegeben hatte, ihre Wirkung nicht verfehlt[3]. Während die einen auf der zu Wien erteilten Antwort bestehen blieben und nur schwankten, ob man sie mündlich oder schriftlich wiederholen sollte, waren doch etliche bereits fürs Nachgeben und dachten sogar an stattliche Hilfeleistung; andere wieder schlugen vor, den Kaiser mit einer Geldsumme abzufinden. Bei dieser Uneinigkeit konnte natürlich keine Verständigung erreicht werden und man mußte die

[1] Bedacht in StAStr AA 218, fol. 20.
[2] Bedacht vom 8. Jan. 1472 in StAStr AA 218, fol. 19.
[3] Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz II, Nr. 442, S. 273 ff.

endgültige Entscheidung auf einen weiteren Städtetag verschieben, der am 15. März zu Frankfurt stattfand[1]. Obwohl hier die meisten fränkischen und schwäbischen Städte ausblieben und so der alte Zwiespalt wieder aufzuleben schien, gelang es schließlich doch, die Einigkeit zu erhalten. Es wurde beschlossen, dem Kaiser die gleiche Antwort wie 1471, nur diesmal schriftlich, zu überreichen. Das Schreiben wurde mit dem Datum des 20. März im Namen von 43 Städten unter den Siegeln Kölns, Straßburgs und Augsburgs abgesendet[2], allerdings in einem Augenblicke, wo diese schon längst die Ueberzeugung hatten gewinnen können, daß Kurfürsten und Fürsten an die Ausführung der Regensburger Beschlüsse überhaupt nicht ernsthaft dachten.

Immer drohender wurde inzwischen die burgundische Gefahr, Herzog Karl, mit der Pfalz verbündet, hatte am Rhein schon festen Fuß gefaßt und dachte bereits daran, in die böhmischen Wirren einzugreifen; dem zugleich von Matthias von Ungarn und den aufständischen Oesterreichern schwer bedrängten Kaiser kam es darauf an, nach Möglichkeit den Einfluß des Burgunders, mit dem ihm eine Verständigung nicht gelingen wollte, zurückzudämmen und die Stände auf seine Seite zu ziehen. Daher erschien er auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahre 1473 wieder in eigener Person[3] und verlangte hier aufs nachdrücklichste die Ausführung der Regensburger Beschlüsse. Aber da er sich diese in geheimen Verhandlungen allein von den oberen Ständen bestätigen ließ[4] und erst nachträglich durch den Grafen Haug in den schärfsten Formen von den Städten auf Grund der ihm zu Regensburg bewilligten Hülfe die Stellung von tausend Reisigen forderte, fühlten sich diese von ihm aufs

[1] Janssen, Reichskorrespondenz II, Nr. 444, S. 278 ff.; vgl. auch den Anhang von Sturm von Sturmeck in Knipschilds Tractatus S. 11.

[2] Kraus, Deutsche Geschichte, S. 528, Janssen II, S. 282 f.

[3] Vgl. Kraus, Deutsche Geschichte, 538 ff.

[4] Vgl. Kraus, S. 539/40, Janssen II, S. 284—289.

schwerste verletzt. Sie wichen einer bestimmten Antwort aus und baten durch den Boten von Straßburg um die Erlaubnis, hinter sich bringen zu dürfen. Obwohl der Kaiser sich daraufhin entschloß einzulenken und vor allem die Rheinstädte dadurch zu gewinnen suchte, daß er ihnen seine Unterstützung gegen Burgund und Frankreich in Aussicht stellte, blieben sie bei ihrer ersten Antwort; dennoch erhielten sie von Friedrich, der sie nicht völlig vor den Kopf stoßen wollte, mit ziemlich gnädigen Worten Urlaub.

Um über den Bescheid, den man dem Kaiser geben wollte, zu beraten, hatten die zu Augsburg anwesenden Städteboten eine Städteversammlung in Frankfurt für den 24. Juni verabredet[1]. Hier trat nun der Gegensatz und Zwiespalt, der sich 1472 noch einmal hatte überwinden lassen, offen zu Tage. Während die rheinischen Städte, voran Straßburg, die ganz unter dem Eindruck der burgundischen Gefahr standen und wohl wußten, wie wenig sie von den Hülfeversprechungen des Kaisers zu halten hatten, folgerichtig an der 1472 erteilten Antwort festhielten, waren die schwäbischen und fränkischen Städte, vor allem Nürnberg und Frankfurt, bereit, dem Verlangen Friedrichs nachzugeben; sie hatten die Verteidigung der gemeinsamen Interessen bereits soweit aus den Augen verloren, daß sie ohne weiteres erklärten, sie würden sich auch dann zur Hülfe erbieten, wenn alle übrigen Städte sie verweigerten. Da man vergebens auf mehreren aufeinander folgenden Städtetagen[2] die entstandene Differenz auszugleichen versuchte, kam es schließlich am 2. August zu Eßlingen zum offenen Bruch[3]: Straßburg verließ mit seinem Anhange die Versammlung, während die zurückgebliebenen Boten unter der Führung Nürnbergs, Frankfurts und Ulms den Beschluß faßten, dem Kaiser eine Hülfe

---

[1] Janssen II, Nr. 453, S. 290 ff. (auch StAStr AA 220, fol. 7 ff. und Sturm bei Knipschild, S. 11/12).

[2] Abschiede bei Sturm S. 11 f.; und in Janssens Reichskorrespondenz II.

[3] Janssen II, Nr. 456, S. 297 f.; Sturm S. 12.

anzubieten, die allerdings bedeutend kleiner war als die verlangte. Die Stadt Straßburg durfte freilich die Genugtuung erleben, daß Friedrich, der gerade durch das Elsaß reiste, innerhalb ihrer Mauern diesen Bescheid, den ihm eine Gesandtschaft überbrachte, als eine «spottliche antwurt» überhaupt nicht annahm und auf seiner früheren Forderung bestehen blieb[1].

So hatten sich die fränkisch-schwäbischen Städte mit ihrem vermeintlichen Entgegenkommen nicht nur keinen Dank verdient, sondern gaben noch obendrein dem Kaiser und den Fürsten erwünschten Anlaß, die innere Uneinigkeit der Städte auszunutzen[2]. Wurde auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahre 1474 schon der Landfriede einfach um sechs weitere Jahre verlängert, noch ehe sie ihre Beschwerden dazu hatten vorbringen können, so ging der Kaiser noch viel schärfer in der Frage der Türkenhilfe gegen sie vor. Namentlich über die engen Beziehungen zwischen den rheinischen Städten und dem Pfalzgrafen erbittert, bezichtigte er sie schlankweg des Hochverrats, da sie seine Feinde zu ihren Tagungen berufen und sich durch diese zu ihrer ablehnenden Haltung hätten bestimmen lassen. Gestützt auf die Bewilligung der Fürsten, verlangte er von ihnen die Erfüllung des großen Regensburger Anschlags unter Androhung der darin festgesetzten Strafen für den Fall weiteren Ungehorsams. Als die Städte wieder bei ihrem Hintersichbringen verharrten, vertrat Graf Haug mit voller Entschiedenheit die Ansicht des Kaisers, daß sie diesem ohne Mittel unterworfen wären und daher seine Befehle ohne weiteres auszuführen hätten.

Diese Tonart zwang denn doch die beiden Städtegruppen wieder zu einer Verständigung, zumal da die Stellung der

[1] Janssen II, Notiz zu Nr 457, S. 299 und Nr. 478 (Bericht des Grafen Haug).

[2] Kraus, Deutsche Geschichte S. 539 und S. 599—562; vgl. auch Bemmann, S. 30ff., Schweizer, Zur Vorgesch. des Schwäb. Bundes, S. 66f.

oberrheinischen Städte gegenüber Friedrich durch die inzwischen erfolgte Aechtung des Pfalzgrafen nicht unbedenklich geworden war; auf mehreren Tagen berieten sie zu Speyer über die Antwort, die sie dem Kaiser erteilen wollten[1]. Straßburg allerdings hatte bereits vorher aus der inneren Uneinigkeit der Städte für sich die nötigen Konsequenzen gezogen und, um sich für den drohenden Kampf mit Burgund wenigstens den Rücken frei zu halten, sich Friedrich genähert[2]; es war ihm schließlich auch gelungen, wenngleich es nicht ausdrücklich die gewünschte Befreiung von dem Türkenanschlag erreichen konnte, doch den Kaiser soweit für sich zu gewinnen, daß er an die übrigen Städte den Befehl ergehen ließ[3], den Straßburgern in ihrer bedrängten Lage auf Ersuchen zu Hülfe zu kommen. Obwohl also die Unterhandlungen über den Anschlag kein besonderes Interesse mehr für Straßburg hatten, nahm es dennoch, wohl auch mit Rücksicht darauf, daß es sich der Unterstützung der Städte versichern wollte, an den Beratungen teil. Da die Mehrheit jetzt für Ablehnung der Forderungen des Kaisers war, entschied man sich schließlich dafür, sich in einem Schreiben an Friedrich mit der burgundischen Gefahr und dem völligen Unvermögen der meisten Städte zu entschuldigen; weil aber die Tage immer schlechter besucht wurden, verzögerte sich die endgültige Abfassung der Antwort, und noch ehe eine vollständige Einigung darüber erfolgte, machte mit einem Male das Aufgebot Friedrichs zur Rettung des belagerten Neuß sie überhaupt überflüssig.

Die Situation änderte sich damit völlig; jetzt konnten die Städte zeigen, ob es ihnen mit ihrer immer wiederkehrenden Versicherung Ernst war, wenn der Kaiser ein Aufgebot zu einem

---

[1] Sturm, a. a. O., S. 12/13, Lehmann, Chronicon Spirense, S. 900.

[2] StAStr AA 222 (Instruktion zum Tag v. Speyer und Schreiben an Basel).

[3] Janssen, Reichskorrespondenz II, Nr. 486, S. 349.

Feldzuge ins Reich ergehen lasse und Kurfürsten und Fürsten sich daran beteiligten, so wollten sie sich als getreue Glieder des Reiches nach Vermögen gehorsam erweisen, oder ob das bloß eine bequeme Ausrede für sie bildete. Wirklich erfüllten sie diesmal fast ausnahmslos vollauf ihre Pflicht und zogen dem Kaiser mit starken Kontingenten zu[1]; wenn man ihnen später auf den Reichstagen mangelnde Opferwilligkeit vorwarf, wiesen sie immer wieder auf den Neußer Zug hin, um zu beweisen, daß sie sehr wohl bereit seien, im Interesse von Kaiser und Reich Lasten auf sich zu nehmen, wenn ihnen die vorgebrachten Gründe einleuchteten, und sofern man sie auf dem richtigen Weg dazu heranzöge.

In den folgenden Jahren hören wir nur wenig von gemeinsamen Aktionen der Städte; kein einziger größerer Städtetag kam zustande. Das ist auch weiter nicht verwunderlich; Reichstage fanden nicht statt, und die energischsten Vertreter der städtischen Interessen, wie Straßburg und Basel, widmeten nach dem schmählichen Scheitern des Neußer Zuges alle ihre Kräfte dem Kampfe der Niederen Vereinigung gegen Burgund, den sie zusammen mit ihren Nachbarn ohne jede Unterstützung seitens der schwäbischen und fränkischen Städte durchführen mußten.

Erst nach dem Tode Karls des Kühnen läßt sich eine weitere Entwicklung beobachten. Der Kaiser, von den Türken aufs schwerste bedrängt, mit König Matthias von Ungarn unheilbar verfeindet, brauchte dringend Hülfe, nicht minder sein Sohn zum Kampfe mit Frankreich um das burgundische Erbe. Da die beiden Reichstage von Nürnberg im Jahre 1479 nicht rechtzeitig angekündigt und deshalb schlecht besucht waren, nahmen diesmal sowohl Fürsten wie die anwesenden Städte, das Anbringen des Grafen Haug, das vor allem auf Hülfe gegen die Türken hinauslief, nur ad referendum an; jedoch gaben die

---

[1] Vgl. Kraus, Deutsche Geschichte, S. 567; Boos, Geschichte der rhein. Städtekultur II, S. 520 ff.; Witte, Zur Geschichte der Burgunderkriege II (ZGORh N. F. 7, S. 449).

Fürsten von vornherein zu, daß das Verlangen des Kaisers wirklich berechtigt wäre und unverzüglicher Erledigung bedürfte; daher wurde mit ihrem Einverständnis von den kaiserlichen Anwälten ein weiterer Tag auf das Frühjahr 1480 festgesetzt[1].

Auch den Städten mußte sich die Erkenntnis aufdrängen, daß der ganzen Lage nach neue Anforderungen des Kaisers an die Stände beinahe unvermeidlich waren. Infolgedessen nahmen sie wieder Fühlung zueinander, in der Erkenntnis, daß es für sie alle schließlich das Beste war, wenn sie jetzt schon im voraus sich über die Hauptfragen verständigten und dann auf dem kommenden Tage von Anfang an geschlossen auftreten konnten. Gemäß einer Abrede, die sie noch im Jahre 1479 getroffen hatten, kamen sie am 2. Februar 1480 in Eßlingen zu einer Besprechung zusammen[2]. Es war ihnen klar, daß sie bei der Bereitwilligkeit der Fürsten und dem energischen Auftreten des Grafen Haug sich nicht einfach ablehnend verhalten konnten, zumal da es sich um ein Unternehmen gegen die Ungläubigen handelte; auch war es höchst zweifelhaft, ob man ihnen diesmal das Hintersichbringen gestatten würde, da Graf Haug bereits auf den beiden Reichstagen im vergangenen Jahre seine Forderungen bekannt gegeben und ihnen also sehr wohl Gelegenheit geboten hatte, ihre Gesandten genügend zu instruieren. Daher sahen sie sich denn schon jetzt die beiden von ihm den Ständen unterbreiteten, eingehenden Feldzugspläne an, von denen ihnen der Vorschlag einer rein defensiven, auf einen umfassenden Grenzschutz hinauslaufenden Kriegsführung, da er minder kostspielig war, besser gefiel als der einer großzügigen Offensive. Aber sie konnten sich vorläufig noch nicht einigen, ob sie überhaupt sich wieder auf einen Anschlag einlassen sollten. Immerhin verständigten sie sich darüber sofort, daß, wenn das

---

[1] Vgl. Kraus, Deutsche Geschichte, S. 622 ff., Wiedemann, Werdenberg, S. 54 ff.; Bemmann, S. 52; Janssen, Reichskorrespondenz II, S. 383—395.

[2] Sturm bei Knipschild, Anhang S. 13 f.; Janssen Reichskorrespondenz II, S. 395.

geschah, auf keinen Fall die Regensburger Matrikel, in der sie sich übersetzt glaubten, zu Grunde gelegt werden dürfte, sondern daß man ihnen das Recht der selbständigen Veranschlagung zugestehen müßte; sie meinten um so eher Anspruch darauf zu haben, als sie bei dem Neußer Zuge gezeigt hätten, daß sie das ihnen geschenkte Vertrauen nicht einseitig zu ihren Gunsten mißbrauchten. Aber noch am 12. März, als sie zu Speyer aufs neue zusammentraten[1], schwankten sie darüber, welche Antwort sie auf dem künftigen Tage den kaiserlichen Anwälten auf deren Anbringen gemeinsam geben wollten, ob sie einem neuen Anschlage, unter der Bedingung, daß sie selbst die Höhe ihrer Kontingente festsetzen durften, einfach zustimmen sollten oder ob es nicht besser wäre, wenn sie bei dem früher oft erteilten Bescheid blieben, daß sie sich nach Vermögen erzeigen wollten, sobald die andern Stände in den Dingen gleichfalls handelten, und die Kurfürsten und Fürsten, die darin vor ihnen den Vorgang hätten, den größeren Teil der Hülfe stellten. Man darf wohl annehmen, daß letztere Antwort ganz im Sinne Straßburgs gewesen wäre.

Die Städte wurden zweifellos auch dadurch von einer sofortigen Beschlußfassung in der Frage abgehalten, daß sie dem Hülfegesuch des Kaisers nicht recht trauten und nicht ganz glauben wollten, daß es sich wirklich gegen die Türken richte, namentlich seitdem im Februar der kaum beigelegte Ungarnkrieg wieder ausgebrochen war. Es stellte sich auch alsbald heraus, daß sie allen Grund dazu hatten; denn am 24. März erließ Friedrich an eine Reihe den Erblanden benachbarter Städte den Befehl, ihm bis Pfingsten mit aller Macht gegen die Ungarn zuzuziehen[2]. Auf einem sofort anberaumten Städtetag wurde Ende Mai zu Speyer beschlossen[3], daß die an der Sache

---

[1] Vgl. Sturm bei Knipschild, Anhang S. 13; Janssen, Reichskorrespondenz II, S. 395; Nr. 558 und 560.

[2] Janssen II., Nr. 559; Wiedemann, S. 59.

[3] Sturm, S. 13; Lehmann, Chron. Spir. S. 908; Abschied im StAStr AA 226 (87).

am meisten interessierten Städte Schwabens und Frankens, nämlich Nürnberg, Augsburg und Ulm, eine Botschaft an den Kaiser schicken und ihm vorstellen sollten, wenn er jetzt einzelne von ihnen zum Kampfe gegen Ungarn in Anspruch nehme, so sei das sein eigener Schade, da sie ihm dann nicht mehr gegen die Türken helfen könnten; auch sollten sie auf die ihnen daraus erwachsenden wirtschaftlichen Schädigungen hinweisen, da sich viele ihrer Kaufleute mit ihren Gütern in Ungarn befänden, und ihm daher raten, er möchte die Streitigkeiten mit Matthias gütlich beilegen. Sie wollten ihn also von dem Verdacht, den sie gefaßt hatten, nichts merken lassen, gaben ihm aber doch bereits deutlich zu verstehen, daß ein Krieg gegen Ungarn bei ihnen zum mindesten keine Sympathien finden werde. Die Gesandschaft, die am 7. Juli in Wien eintraf, erhielt eine freundlich gehaltene, aber bestimmt ablehnende Antwort. Da jedoch auch die Fürsten, denen das gleiche Mandat zugegangen war, ebenso wenig wie die Städte ihm Folge leisteten, sah sich der Kaiser schließlich doch genötigt, einen Reichstag nach Nürnberg einzuberufen.

Dieser wurde, nachdem er mehrfach verschoben worden war, endlich in den letzten Oktobertagen durch den Grafen Haug mit einem Hülfegesuch gegen die Türken eröffnet[1]. Mit keinem Worte wurde anfangs auf Ungarn hingewiesen; aber die Stände wußten nur zu gut, wer jetzt mit dem «Türken» gemeint war. Während jedoch schließlich Kurfürsten und Fürsten prinzipiell Hülfe zusagten unter der Voraussetzung, daß diese zum Kampfe gegen die Ungläubigen verwendet würde, geriet der Graf mit den Städten aufs schärfste zusammen. Diese hatten, nachdem ihr Mißtrauen ohnehin schon wachgerufen worden war, sich dadurch, daß der Kaiser wieder seine alte Willkürpolitik ihnen gegenüber einschlug und nur die sechs bedeutendsten Städte, nämlich Straßburg, Nürnberg, Augsburg,

---

[1] Vgl. Küffner, Der Reichstag von Nürnberg 1480, u. a. bes. S. 34 ff.

Ulm, Frankfurt und Regensburg, zu dem Tage beschrieb, aufs tiefste gekränkt gefühlt und vorsichtshalber ihre Gesandten ohne genügende Vollmacht abgeschickt. Als diese unter Führung des Straßburgers Hans von Kageneck infolgedessen wieder verlangten, hinter sich bringen zu dürfen, gab ihnen Graf Haug die energische Antwort, die Städte hätten um so weniger mit ihrer Zusage zurückzuhalten, da sie dem Reiche unmittelbar unterworfen seien; daher erwarte er von ihnen bestimmt, daß sie sofort die nötigen Instruktionen einholte. Freilich konnte Kageneck wenigstens für sich ebenso entschieden darauf hinweisen, daß Haug selbst daran Schuld trage, wenn er ohne Vollmacht dastehe, da er ihn vor der Eröffnung des Tages um Urlaub zur Beschaffung der Instruktion gebeten habe, jedoch von ihm nutzlos vierzehn Tage hingehalten und nicht entlassen worden sei[1].

Aber jetzt in dem Augenblicke, da es wieder auf eine kräftige Politik angekommen wäre, brach die Einigkeit der Städte auseinander: von neuem trat der alte Gegensatz in voller Schärfe hervor. Die schwäbischen und fränkischen Städte waren zum Einlenken bereit. Der Anlaß dazu lag diesmal vor allem in den territorialen Verhältnissen: Die rücksichtslose Art, mit der der junge Herzog Georg von Landshut, der 1479 seinem bei weitem klügeren und umsichtigeren Vater Herzog Ludwig gefolgt war, die wittelsbachischen Hausmachtpläne wieder aufnahm und dabei seinen Nachbarn gegenüber vor der Anwendung keines Gewaltmittels zurückscheute, ließ nichts Gutes ahnen[2]; und so bereitete sich denn in diesen Jahren der enge Anschluß der kleineren schwäbischen und eines Teiles der fränkischen Städte an den Kaiser vor, der 1487 die Gründung des Schwäbischen Bundes ermöglichte. Schon auf das Mandat im

---

1 Vgl. den Bericht des Straßburger Boten im StAStr AA 226, 75, der zeigt, daß diese seine späteren Angaben stimmen.

2 Vgl. Schweizer, Vorgesch. des Schwäb. Bundes, S. 75 ff, und Riezler, Geschichte Bayerns III, S. 506 ff. S. auch oben S. XXIV.

Frühjahr hatten Nördlingen, Augsburg und Ulm trotz anfänglicher Ablehnung, trotz der Gesandschaft an den kaiserlichen Hof, schließlich doch Friedrich 300 Schützen zu Hülfe geschickt[1], die allerdings von König Matthias alsbald gefangen genommen und mit freundlichen Worten wieder entlassen worden waren[2]. Jetzt erklärte sich Nürnberg, das schon 1479 eine besondere Haltung eingenommen hatte und schließlich auch als Versammlungsort sich nicht gut mit dem Hintersichbringen behelfen konnte[3], es sei bereit, grundsätzlich in die Leistung der Hülfe einzuwilligen; ihm schlossen sich dann nach Einholung genügender Vollmacht Ulm, Augsburg und Regensburg an.

Wenn sie aber gehofft hatten, auf diese Weise der gemeinsamen Sache der Städte einen Dienst zu erweisen und durch positive Mitarbeit Vorteile für sie herauszuschlagen, so hatten sie sich getäuscht. Denn die Fürsten ließen sie zu den Verhandlungen erst zu, als Graf Haug seine Einwilligung gegeben hatte, und auch dann zogen sie sie weder zum beratenden Ausschusse noch zur Feststellung des Anschlages noch zur Instruierung und Ausfertigung der beschlossenen Reichsgesandtschaften an die auswärtigen Fürsten heran; auf Entgegennahme von Werbungen und Referaten über die Verhandlungen und Beschlüsse beschränkte sich wieder der ganze ihnen zugestandene Anteil. Obendrein verhinderte aber noch die innere Uneinigkeit der Städte, daß sie bei dem heftigen Kampfe, den die Fürsten in sturmbewegten Debatten gegen die Ansprüche des Kurkollegs auf die allein ausschlaggebende Stellung auf dem Reichstag zu führen hatten, die Rolle spielten, die ihnen sonst ohne weiteres zugefallen wäre.

Zwar änderte sich die Situation von Grund aus, als mit einem Male Graf Haug die bisher geheim gehaltenen Karten der

---

[1] Stälin, Wirtembergische Geschichte III, S. 581.
[2] Küffner S. 4, Anm. 2; Müller, Reichstagstheatrum unter Friedrich III, V. Vorst., S. 751.
[3] Vgl. Bemmann, S. 93.

kaiserlichen Politik aufdeckte und die Stände unvermittelt mit einem Hülfegesuch gegen Ungarn zu überrumpeln suchte; denn jetzt fanden sich Kurfürsten und Fürsten plötzlich in dem Bestreben einig zusammen, nach Möglichkeit eine kriegerische Verwicklung des Reiches mit dem König von Ungarn zu verhindern, und wollten dem Kaiser lediglich die Schickung einer Gesandtschaft an Matthias zugestehen, die ihn zur Einstellung der Feindseligkeiten bestimmen sollte. Aber für die Städte blieb die Lage wie zuvor; die unnachgiebige Haltung Straßburgs und Frankfurts, die beide bei der ersten Antwort geblieben waren, rechtfertigte sich vom Standpunkte der allgemeinen städtischen Interessen aus betrachtet, auf das glänzendste, während die andern Städte mit ihrem Entgegenkommen nur erreicht hatten, daß man ihnen das als Schwäche auslegte und ihre Uneinigkeit ausnutzte. Allerdings hatte der bewilligte Türkenanschlag, weil in ihm jede Angabe über Sammelort und -termin für die Truppen fehlte, vorläufig nicht viel praktische Bedeutung; der Kaiser sah sich, um dem abzuhelfen, auf langwierige Privatverhandlungen mit den einzelnen Fürsten angewiesen, deren Ergebnis bei dem ablehnenden Verhalten Bayerns höchst zweifelhaft war; aber trotzdem hatten es sich die Städte eben doch gefallen lassen müssen, daß man wieder den von ihnen stets verworfenen Regensburger Anschlag zu Grunde gelegt und dazu noch um ein Drittel erhöht hatte. Die Kontingente, die ihnen darin zugewiesen wurden, waren unverhältnismäßig hoch; z. B. belief sich das Straßburgs auf mehr als die Hälfte des kurpfälzischen Anteils [1]. Besonders empört waren sie darüber, daß man von ihnen forderte, sie sollten zu den Unkosten der Gesandtschaften beitragen, die doch ohne ihre Einwilligung beschlossen worden und an denen sie gar nicht beteiligt waren.

Unter dem Eindrucke dieser Beschlüsse machte sich bei den Städten wieder das Streben nach Verständigung geltend;

---

[1] **Sturm** bei **Knipschild**, Anhang S. 15.

noch während des Reichstags hatten die Boten eifrig über die Berufung eines allgemeinen Städtetages verhandelt, ohne jedoch zum Ziel zu kommen; besonders Frankfurt, das sich mehr und mehr der Politik Nürnbergs und Ulms anzuschließen begann, nahm sich des Planes eifrig an und stand zuerst mit Nürnberg, dann mit Ulm und Augsburg in lebhaftem Gedankenaustausch über diese Frage[1]. Am 15. November ließ dann Graf Haug den Städten nebst dem in dem schärfsten Ton gehaltenen Befehl[2], sich sofort entsprechend den Bestimmungen des Anschlages zu rüsten und bis zum 1. Mai dem Kaiser die festgesetzten Kontingente nach Wien zu schicken, auch die Mahnung zugehen, sie sollten zu dem auf den 18. März 1481 festgelegten Reichstag ihre Vertreter mit voller Gewalt zur Anordnung von Maßregeln zur völligen Durchführung des Anschlages und des ganzen kriegerischen Unternehmens gegen die Türken nach Nürnberg entsenden; erst daraufhin einigten sich Frankfurt, Ulm und Augsburg und erließen am 24. Dezember 1480 ein Ausschreiben[3] an alle Städte, in dem sie auf nächste Lichtmeß einen Tag nach Eßlingen anberaumten. Straßburg hatte bisher grollend beiseite gestanden und wollte Mitte Januar mit den übrigen rheinischen Städten zu einer Beratung über die «unerhörte» Forderung des Gesandtengeldes, die Haug in einem weiteren, gleichfalls am 15. November erlassenen Mandat[4] aufs nachdrücklichste erhoben hatte, zusammentreten[5]; es entschloß sich aber schließlich doch, zu Gunsten der Eßlinger Versammlung von dieser Sonderveranstaltung abzusehen und seine Boten zu dem berufenen Tage zu schicken, vielleicht in der Hoffnung, wenigstens für den kommenden Reichstag eine gewisse Einigung herbeiführen zu können.

---

[1] Vgl. Janssen, Reichskorrespondenz II, Nr. 566, 567 und 569; Sturm, S. 15/16.
[2] Janssen II, Nr. 564.
[3] Janssen II, Nr. 569, S. 399 ff.
[4] Janssen, Reichskorrespondenz II, Nr. 565, S. 397.
[5] StAStr AA 226, fol. 83—86.

Darauf war jedoch keine Aussicht, da die Gegensätze sich nicht ausgleichen ließen. Wenn nämlich die drei ausschreibenden Städte eine gemeinsame Aktion herbeiführen wollten, so geschah das nicht in der Absicht, einem Proteste gegen die Nürnberger Beschlüsse möglichst kräftigen Nachdruck zn verleihen, sondern es war bereits aus ihrem Schreiben zu entnehmen, daß sie trotz der übeln Erfahrungen auf dem letzten Reichstag wieder dafür eintraten, die Städte dürften zu Nürnberg nicht von neuem auf Hintersichbringen dringen, vielmehr müßten sie an den Verhandlungen tätigen Anteil nehmen. Sie waren damit also bereit, den neuen Anschlag, zu dessen endgültiger Durchführung ja der kommende Tag angesetzt war, als für sie gültig anzuerkennen, und mit ihnen wohl auch die übrigen schwäbischen und fränkischen Städte; hatte doch Graf Haug bei ihnen eifrig für die Sache des Kaisers agitiert[1] und ihnen auf einer von ihm berufenen Versammlung zu Ulm am 28. Januar Prüfung einzelner Beschwerden und etwaige Herabsetzung zu hoch angeschlagener Kontingente in Aussicht gestellt[2]. Daher erklärten sie auch zu Eßlingen[3], sie wollten bezüglich des Anschlages dem Kaiser Gehorsam leisten, jedoch mit Berücksichtigung ihres Vermögens. Es war vorauszusehen, daß sie schließlich auf jede Forderung Friedrichs eingehen und ihre Truppen, wie man ja schon voriges Jahr hatte sehen können, selbst zu einem Kampfe gegen Ungarn verwenden lassen würden.

Das war aber keineswegs die Absicht der Rheinstädte, voran Straßburgs. Sie wollten von einem Kriege gegen Matthias

---

[1] Wiedemann, S. 74, Priebatsch, Pol. Korr. des Markgrafen Albrecht Achilles III, S. 37.

[2] Sturm bei Knipschild, Anhang S. 15/16.

[3] Abschied bei Sturm, S. 15—16 (Sturm berichtet an dieser Stelle kurz hintereinander dreimal über denselben Tag; im Abschied sind die beiden einander gegenüberstehenden Parteien nicht näher angegeben, aber nach dem ganzen Zusammenhange können es nur die obengenannten sein).

nichts wissen; da er sich von jeher eifrig um die Gunst der Städte bemühte und augenblicklich der einzige Herrscher war, der gegen die Ungläubigen etwas Ernsthaftes ausgerichtet hatte, genoß er bei ihnen das größte Ansehen[1]. So gab denn Straßburg auch jetzt zu erkennen[2], daß ihm der Anschlag herzlich wenig gefalle, da er sich nicht nur gegen die Türken, sondern in Wirklichkeit auch gegen die Ungarn richte. Nach seiner Ansicht waren aber die Städte überhaupt nicht verpflichtet, ihn zu erfüllen, da er wider altes Herkommen, ohne daß man ihren Rat gehört und sie hinzugezogen hätte, angefertigt worden sei. Es drängte daher darauf, daß sie sich entschließen sollten, wegen Verletzung des üblichen Brauches und ihrer Freiheiten und Privilegien unter keiner Bedingung in den Anschlag einzuwilligen. Aber es erreichte nur, daß ausgemacht wurde, die städtischen Gesandten, die sich zu Nürnberg einfinden würden, sollten im Namen aller Städte den Kaiser bitten, sie künftig bei ihrem alten Herkommen und ihren Privilegien zu belassen, da sie nie zuvor derart angeschlagen worden seien. Einig war man sich lediglich in der Frage des Gesandtengeldes, dessen Zahlung auch die schwäbischen und fränkischen Städte entschieden verweigerten; gerade über die Hauptsache jedoch hatte sich kein Ausgleich erzielen lassen. Straßburg und die andern oberrheinischen Städte standen mit ihrer konsequent ablehnenden Haltung allein, da sich auch Frankfurt inzwischen völlig ins andere Lager geschlagen hatte.

Das war ein schlimmes Vorzeichen für den Nürnberger Tag[3]. Und wirklich wurden hier die Städte, die infolge des Ausbleibens der meisten rheinischen nur schwach vertreten waren, von des Kaisers Anwälten und den Fürsten gänzlich als «quantité négligeable» behandelt; da man sie zu den Beratungen und

---

[1] Vgl. die straßb. Instruktion zum 21. Sept. 1481 unten S. 214 f.

[2] Sturm, S. 16.

[3] Kraus, Dtsch. Geschichte S. 365 f., Wiedemann S. 74 ff. Schmidt, Zur Politik des Kurfürsten Albrecht Achilles, S. 9 ff.

Verhandlungen überhaupt nicht zuzog, reisten die meisten von ihnen bald ab. Der Kaiser setzte hier endlich seinen Willen durch; die Fürsten bewilligten ihm eine Hülfe von 21000 Mann gegen Ungarn, zu der Albrecht Achilles den Anschlag ausgearbeitet hatte; die Kontingente, die je nach der Entfernung ihrer Heimat vom Kriegsschauplatz am 16. Oktober oder am 11. November und 25. Dezember in Wien eintreffen sollten, waren zu einer Dienstleistung von einem Jahre verpflichtet. Obwohl die Städte diesmal nicht so übersetzt worden waren, wie im vorigen Jahre — Straßburg hatte z. B. 67 Reiter und 66 Fußgänger zu stellen, der Pfalzgraf je 200[1] —, so fühlten sie sich dennoch wieder beschwert, zumal da die Kurfürsten insgesamt 1100 Reiter und 1400 zu Fuß, sie aber über 1300 zu Roß und über 1200 Fußgänger[2], also doch etwas mehr als die mächtigsten Glieder des Reiches zusammen, aufzubringen hatten. Nürnberg, das wahrscheinlich als einzige Stadt noch zugegen war, als die Fürsten diese Beschlüsse faßten, und das die ausgebliebenen Städte, wie z. B. Straßburg, auf dem Laufenden hielt[3], berief deshalb auf den 21. September wieder einen allgemeinen Städtetag nach Eßlingen[4]. Freilich gab es von vornherein zu verstehen, daß nach seiner Ansicht die Städte, wenn die übrigen Stände Hülfe leisteten, auch etwas tun müßten; nur hoffte es, man werde schließlich durch ein gemeinsames Vorgehen eine weitere Herabsetzung der Kontingente erreichen.

Durch diese Augenblickserfolge der Taktik der schwäbisch-fränkischen Städte, daß sie nämlich, vielleicht durch Vermittlung des Grafen Haug, eine etwas gerechtere Verteilung des Anschlags erlangt hatten und gegebenenfalls auch noch mehr Vergünstigungen herausschlagen würden, ließ sich Straßburg wenig

---

[1] Sturm bei Knipschild, S. 16.

[2] Müller, Reichstagstheatrum unter Friedrich III, V. Vorst. S. 756ff.

[3] Schreiben an Straßburg, StAStr AA 226 (97—100).

[4] Janssen, Reichskorrespondenz II, Nr. 574, S. 403 f.

blenden. Es erkannte eben, daß sie das alles nur durch Einwilligung in ihnen von Kaiser und Fürsten aufoktroyierte Matrikeln unter Preisgabe der von den Städten als ihr gutes Recht prinzipiell erhobenen Ansprüche erkauft hatten und daher auch für künftighin völlig von Gnade und Ungnade der oberen Stände abhängig blieben. Straßburg hatte dagegen den einzig richtigen Weg betreten, auf dem sich der Willkür des Kaisers und der Fürsten Einhalt gebieten ließ und die Städte gegen rücksichtslose Uebervorteilung und Vergewaltigung sicher gestellt werden konnten: es hielt in seiner Reichspolitik unentwegt an der grundsätzlichen Forderung fest, daß Anschläge nur dann als für die Städte verbindlich betrachtet werden dürften, wenn sie unter deren freien, ungehinderten Mitarbeit und mit deren Zustimmung zustande gekommen seien. Da weder Kaiser noch Fürsten das gutwillig zugestehen wollten, blieb nur ein Mittel, sie am Ende doch dazu zu zwingen: Verweigerung der den Städten zugedachten Kontingente und passiver Widerstand; durch auf halbem Wege Entgegenkommen ließ sich in diesen prinzipiellen Fragen nichts erreichen.

Auch jetzt wieder wies die Stadt ihre Gesandten an[1], zu Eßlingen diesen Standpunkt mit allem Nachdruck zu vertreten und die Versammlung zur Ablehnung des neuen Anschlages zu bestimmen, da bei seiner Anfertigung das alte Herkommen unberücksichtigt geblieben sei. Wenn Straßburg ferner darauf hinwies, sofern der Kaiser einen allgemeinen Zug gegen die Türken ausschreiben werde, dann wisse jedermann sich nach Gebühr zu verhalten, so machte es damit noch ein weiteres Bedenken gegen den Anschlag geltend: die Stadt war nämlich von der Kriegserklärung gegen Matthias, der durch seine feindselige Haltung und sein stetes Vordringen den Kaiser und seine Truppen im Osten festhielt und vollauf beschäftigte, wenig erbaut; sie scheute sich nicht, eindringlich dessen Verdienste um die Christenheit hervorzuheben, und machte darauf aufmerksam, daß weder Kaiser noch Fürsten

---

[1] Instruktion im StAStr AA 226 fol. 105.

es für nötig gehalten hätten, den Städten mitzuteilen, wodurch eigentlich der Kampf mit Ungarn veranlaßt worden sei.

Ob es aber gelingen würde, die andern Städte nach all dem Voraufgegangenen zu einer kräftigeren Politik zu bestimmen, das war denn doch mehr als zweifelhaft. Schon hielt Straßburg sogar einen Umfall der übrigen rheinischen Städte für nicht ausgeschlossen und befahl seinen Gesandten, alsdann alles, was auf dem Tag ausgemacht würde, nur auf Hintersichbringen anzunehmen; wenn sich dagegen die ganze Versammlung oder wenigstens die rheinischen Vertreter seiner Ansicht anschließen sollten, dann schien ihm das Beste, wenn diese ein gemeinsames Verantwortungsschreiben an den Kaiser richteten.

Als die beiden Gesandten schon ausgefertigt und abgereist waren, bekam die Stadt endlich die erste offizielle Mitteilung von den Reichstagsbeschlüssen. In einem Mandat vom 1. September verlangte Graf Haug im Namen des Kaisers von ihr unter Androhung der schärfsten Strafen, sie müsse ihr Kontingent am 16. Oktober vollzählig in Wien stehen haben[1]; in einem weiteren, vom gleichen Tage datierten Schreiben erneuerte er auf das dringendste seine Forderung, sie sollte ihren Anteil an dem Gesandtengeld schleunigst bezahlen[2]. Sofort sandte der Rat diese beiden Schriftstücke seinen Boten nach; natürlich dachte er nicht daran, die letztere Zumutung des Grafen zu erfüllen[3].

Die Verhandlungen zu Eßlingen blieben, wie vorauszusehen war, ohne Ergebnis[4]. Mit pathetischen Worten — sie hätten

---

[1] StAStr AA 229, fol. 6.

[2] Ebenda AA 226, fol. 102.

[3] Schreiben des Rates an die Gesandten vom 21. September in StAStr AA 226 fol. 107.

[4] Abschied bei Sturm-Knipschild S. 16 f.; vgl. auch Bemmann, S. 46 f., Janssen, Reichskorrespondenz II, Nr. 574, S. 403 f. (die Parteien werden wieder nicht näher bestimmt; aber zweifellos handelt es sich um den alten Gegensatz).

in einem Mandate oder in einer Ansprache Friedrichs nicht besser stehn können — erklärten die fränkischen und schwäbischen Städteboten, die Städte hätten kein Fug und Recht, sich dem Anschlag zu entziehen, da der Krieg gegen Ungarn den Kaiser angehe, dem sie als ihrem einzigen und rechten Herren durch Gelübde und Eide eng verpflichtet seien und von dem alle ihre Regalien und Freiheiten ausgingen; ferner wiesen sie darauf hin, daß sie sich durch entgegenkommendes Verhalten die Gunst Friedrichs sichern würden, der, wenn eine Frei- und Reichsstadt von jemandem in ihren Privilegien oder sonst bedroht und bedrängt würde, dann um so entschiedener für sie eintreten werde. Sie wollten allerdings nicht in den von den Fürsten entworfenen Anschlag so ohne weiteres einwilligen, sondern schlugen vor, man solle dem Kaiser nur ein Drittel der den Städten darin auferlegten Truppenzahl zuschicken.

Die Zwiespältigkeit der Meinungen ließ sich auch auf einem weiteren Tage, der am 16. Oktober zu Speyer stattfand[1], nicht beseitigen. Straßburg gab sich noch einmal alle Mühe, die Städte auf seine Seite zu ziehen[2] und führte alle möglichen Gründe für die Ungültigkeit des Anschlags ins Feld; namentlich fand der Rat es unerhört, daß der Kaiser nicht bei dessen Abfassung zugegen gewesen sei, und daß auch jetzt nicht er selbst, sondern sein Anwalt die Mandate erlassen hätte, und schlug deshalb wieder vor, beim Kaiser durch eine Botschaft oder durch ein Schreiben um Befreiung von dem Anschlag einzukommen.

Da die Stadt aber von vornherein keine Hoffnung hatte, daß sie damit durchdringen würde, und da anscheinend auch unter den rheinischen Städten bereits einige wankend geworden waren, mußte sie sich doch ernsthaft fragen, ob sie es wagen konnte, eventuell allein in ihrer ablehnenden Haltung zu verharren und der Ungnade des Kaisers Trotz zu bieten. Die Verhältnisse

---

[1] Abschied bei Sturm, S. 17.
[2] Instruktion im StAStr AA 226, fol. 60.

lagen am Oberrhein gerade in jenen Jahren dafür äußerst ungünstig. Der Pfalzgraf, dessen Politik schon seit einiger Zeit jeder Entschiedenheit entbehrte, hatte in seinem bereits früher gekennzeichneten Bestreben, sich mit dem Kaiser auszusöhnen, schon sein Kontingent auf den Kriegsschauplatz entsendet[1], was natürlich auf Städte, wie Worms und Speyer, nicht ohne Eindruck blieb. Schon oben wurde auf deren bedrängte Lage hingewiesen[2]; so eifrig sie auch bemüht waren, sich von den in dem neuen Anschlag ihnen zugemuteten Leistungen Befreiung zu verschaffen, so durften sie sich doch jetzt, wo der ihnen gefährliche Kurfürst sich Friedrich III. zu nähern suchte, es nicht darauf ankommen lassen, sich die Ungnade des Kaisers zuzuziehen, und vermieden daher jede schroffe Stellungnahme, vor allem auf den Städtetagen; vielmehr gedachten sie, sich mit Friedrich in persönlichen Einzelunterhandlungen zu verständigen und auf diese Weise ihr Ziel zu erreichen[3]. Auch Basel, das damals mit seinem Bischof in erbitterten Auseinandersetzungen stand und dabei die Hülfe des Kaisers gut gebrauchen konnte[4], hielt sich vorsichtig zurück. Vor allem aber begannen damals die Verwicklungen mit Zürich und den zu diesem haltenden eidgenössischen Orten wegen der Pullerschen Sache[5] für Straßburg einen ernsthaften Charakter anzunehmen und brachten für den Augenblick die ganzen Verhältnisse am Oberrhein bedenklich ins Wanken. Die Straßburger hatten also allen Anlaß, es jetzt nicht noch obendrein mit dem Kaiser zu verderben, wo sie doch unter Umständen in diesem Streite zu dieser oder jener Angelegenheit seiner Autorität bedurften. Sie hatten sich daher vorgesehen und ihre Gesandten angewiesen, falls die von ihnen vertretene Ansicht keinen Beifall finde, im Namen der Stadt

---

[1] Wiedemann S. 81/82. Vgl. oben S. 68.

[2] Vgl. oben S. 189 f.; Boos, Gesch. der rhein. Städtekultur II, S. 527 ff.

[3] Quellen zur Geschichte der Stadt Worms III, S. 545.

[4] Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel II, 1, S. 212 ff.

[5] Vgl. oben S. 18 f.

zu erklären, sie sei bereit, wie von der Gegenpartei auf dem letzten Tage bereits vorgeschlagen war, allerhöchstens ein Drittel des ihnen im Anschlag auferlegten Kontingentes dem Kaiser zur Verfügung zu stellen, doch nur, wenn auch Fürsten und Herren, denen die Städte ja nach Gebühr den Vortritt zu lassen hätten, ihrer Pflicht nachkämen.

Obwohl Straßburg so die Hand zur Verständigung bot, konnten sich die Städte immer noch nicht einig werden und verschoben die endgültige Beschlußfassung auf den 10. November, wo sie nochmals, diesmal zu Ulm, sich versammeln wollten. Aber damit, daß man dem Abschied die Klausel einfügte, es stehe einer jeden Stadt frei, sich inzwischen nach eigenem Ermessen zu entscheiden und mit dem Kaiser zu verständigen, war eigentlich jede Aussicht auf ein gemeinsames Vorgehen verloren. Daher traf denn auch der Rat zu Straßburg umfassende Vorkehrungen zu Verhandlungen am kaiserlichen Hofe. Freilich gab er noch nicht alle Hoffnung auf; seine Gesandten, Dr. Jakob Merswin[1], der zur Erledigung dieser Geschäfte in den Dienst der Stadt eintrat, und der Ratsherr Matern Trachenfels, erhielten nämlich die Weisung[2], sie sollten zu Ulm einen letzten Versuch machen, die Städte zu einigen, und ihnen die Schickung einer gemeinsamen Botschaft an den Kaiser vorschlagen, die ihre Beschwerden über den Anschlag vortragen und um deren Abstellung bitten würde. Wenn die schwäbischen und fränkischen Boten nicht zur Einwilligung vermocht werden konnten, dann sollten die beiden zusammen mit den rheinischen Gesandten und andern, soweit sie sich ihnen anschließen würden, an den kaiserlichen Hof reisen; schlimmstenfalls, wenn keine einzige Stadt auf ihre Seite trat, wurde ihnen anbefohlen, auch allein ihre Werbung in Wien auszurichten. Die Stadt hatte bereits am 14. Oktober bei einem

---

[1] Dienstrevers im StAStr AA 226, fol. 146.

[2] Instruktion in AA 230, fol. 3 und AA 226 (61) (Entwurf der Ansprache an den Kaiser).

kaiserlichen Boten eingehende Erkundigungen[1] über die Verhältnisse am Hofe und über die maßgebenden Persönlichkeiten in der Kanzlei und unter den Prokuratoren, über die Höhe des Truppensoldes und über die Lebensmittelpreise eingezogen, wobei sie übrigens erfuhr, daß Basel schon seit einiger Zeit einen Boten «des losens oder erfarens halp» dort habe; sie hatte daraufhin Merswin und Trachenfels mit Empfehlungen an besonders einflußreiche Leute, die ihr gewogen waren, versehen[2]. Die beiden erhielten für die Unterhandlungen in Wien unumschränkte Gewalt; doch sollten sie erst, wenn ihr Gesuch und dann auch die Bitte um Aufschub zum Hintersichbringen abgelehnt würde und wenn schließlich auch das Angebot einer Geldsumme, die dem Kaiser persönlich zu «heimlichem Abtrag» bezahlt werden sollte, nichts fruchtete, in die Erfüllung des Anschlags einwilligen und sich mit den etwa noch anwesenden Ratsfreunden anderer Städte über die Bestellung von Truppen nach Gelegenheit und entsprechend den ihnen zuerteilten Kontingenten verständigen; die Zahlung des Gesandtengelds lehnte der Rat aber nach wie vor ab.

Aber mußte die Stadt jetzt auch nachgeben, so wollte sie doch das nicht umsonst getan haben. Sie versuchte, ob sie nicht für ihre Dienstleistung sich beim Kaiser eine neue Freiheit erwirken könnte, die sie künftig vor einer ähnlichen Situation wie der jetzigen bewahren sollte. Die beiden Gesandten erhielten nämlich den Entwurf zu einem Privileg anvertraut[3], laut dessen Friedrich III. ausdrücklich bekannte, daß, wenn die Stadt Straßburg ihm auch jetzt in den augenblicklichen

---

[1] StAStr AA 226, fol. 144/5.

[2] StAStr AA 226, fol. 146 f.

[3] In mehreren Exemplaren überliefert StAStr AA 226, fol. 159 f., AA 229 fol. 27, AA 223, fol. 23, vgl. Anhang S. 255 f. Mit obiger Darstellung erledigen sich auch ohne weiteres die Ausführungen, die Sieber (Matrikelwesen S. 46 f.) an dieses Schriftstück in Unkenntnis des historischen Zusammenhangs und des Entwurfcharakters angeknüpft hat.

Kriegshändeln treulich diene, sie als Freistadt nicht dazu schuldig gewesen sei und daß ihr diese Leistung keinen Eintrag an ihrer privilegierten Stellung bringen sollte; daher begnade er sie jetzt ausdrücklich, daß sie nur zum Römerzug und zu einem allgemeinen christlichen Heerzuge gegen die Ungläubigen nach ihrer Gelegenheit Truppen zu stellen verpflichtet sei. Die Stadt wollte sich also auf diese Weise für ihr bisher auf Grund ihres alten Herkommens behauptetes Vorrecht einen genügenden Rechtstitel verschaffen, damit sie so für die Zukunft nicht mehr auf die übrigen, doch stets innerlich uneinigen Städte, die man nie zu einem geschlossenen und kräftigen Vorgehen bringen konnte, Rücksicht zu nehmen brauchte. Wenn sie mit diesem neuen Privileg versehen fürderhin zu Reichsanschlägen etwas leistete, dann war es ihr freier Wille. Freilich zweifelte der Rat doch sehr daran, ob es gelingen werde, beim Kaiser etwas derartiges durchzusetzen, und bemerkte in der Instruktion für Trachenfels und Merswin recht skeptisch: «item ob es sich schicket der nuwen friheit halp.»

Der Ulmer Tag wurde stark besucht[1]; wenn aber die Straßburger wenigstens bei den rheinischen Städten einen größeren Anhang zu finden gehofft hatten, so waren sie im Irrtum; denn nur Hagenau, das die übrigen Landvogteistädte mitvertrat, schloß sich ihnen unbedingt an. Allerdings hätte sich die Mehrheit der anwesenden Boten gern an der vorgeschlagenen Gesandtschaft nach Wien beteiligt, wenn man sich einstimmig dazu entschlossen hätte. Da aber Nürnberg, Ulm und Frankfurt unentwegt daran festhielten, sie wollten dem Kaiser ohne weiteres bis zu einem Drittel des Anschlages gehorsam sein, Nürnberg bereits seine Truppen rüstete und Ulm sogar in die Leistung des halben Anschlags einwilligen wollte, war das unmöglich; im Grunde genommen waren auch die meisten fränkischen

---

[1] Vgl. den Abschied bei Sturm S. 17, Lehmann, Chronicon Spirense S. 909, StAStr AA 230, fol. 5 und 6. Bericht der beiden Gesandten vom 14. November im StAStr AA 226, fol. 154.

und schwäbischen Städte eher für Entsendung ihrer Kontingente. Weil sich unter diesen Umständen eine Einmütigkeit also nicht erzielen ließ, wollten selbst die Gesandten von Köln und Basel sich nicht sofort der Gesandtschaft anschließen, sondern zuerst noch zu Hause über den Straßburger Vorschlag berichten; Basel erteilte dann auch nachher seinem Boten eine der straßburgischen gleichlautende Instruktion[1], kam aber damit zu spät.

Da auch die Freistadt Regensburg sich vorläufig abseits hielt und ihr Verhalten ganz auf das der Bayernherzöge einstellte, mußten sich Merswin und Trachenfels mit dem Gedanken befreunden, ihren Auftrag am Hofe allein — höchstens von Hagenau unterstützt — auszurichten; dabei konnten sie nach allem, was sie zu Ulm gehört hatten, sich nicht verhehlen, daß auf Befreiung vom Anschlag oder auf heimlichen Abtrag durch Geld, wie er schon mehrfach dem Kaiser angeboten worden war, keine Aussicht sei; das Ergebnis ihrer Mission ließ sich bereits mit ziemlicher Sicherheit voraussehen.

Weil jedoch der Schiffsverkehr auf der Donau durch die Ungarn völlig unterbunden war[2], konnten sie mit ihren Gefährten — in ihrer Gesellschaft reiste außer dem Hagenauer auch der Frankfurter Bote, der aber einem besonderen Auftrage nachging, — erst auf einem weiten Umwege zu Lande durch Steiermark über Schottwien und Wiener-Neustadt nach Wien gelangen, wo sie am 13. Dezember eintrafen. Die Zustände, die sie in Oesterreich vorfanden, waren trostlos. Die Kaiserlichen richteten gegen die Feinde nichts aus, verwüsteten aber dafür die eigenen Lande ärger als die ungarischen Truppen, die man allgemein «Retzen» nannte. Von dem Reichsaufgebote war vorläufig noch kaum etwas zu verspüren, obwohl die zwei ersten Termine schon längst verflossen waren; nach den Mitteilungen, die man den beiden Gesandten machte, waren bisher von seiten der Fürsten im ganzen 1200 Mann eingetroffen!

---

[1] Wackernagel, Gesch. der Stadt Basel II, 1, S. 127f. und Matzinger, Gesch. der Nied. Ver., S. 182.

[2] Vgl. die Berichte im StAStr AA 229 (29), AA 226 (155).

Merswin und Trachenfels gingen sofort daran, ihren Auftrag auszuführen. Von Straßburg her wurden sie nochmals auf das eindringlichste ermahnt[1], ihr Bestes zu tun; sie sollten am Kaiserhofe vor allem auf die ernste politische Lage im Westen des Reiches hinweisen, wo unter Umständen bei der durch die Krankheit seines Herzogs gefährdeten Situation Lothringens kriegerische Verwicklungen mit Frankreich nicht zu vermeiden wären, zu denen die Stadt ihrer gesamten Streitkräfte bedürfte.

Bereits am 15. wurden die beiden nebst dem Hagenauer Boten vom Kaiser, der krank zu Bette lag, empfangen[2] und trugen die Beschwerden Straßburgs und der Landvogteistädte vor; aber was sie auch ins Feld führen mochten, die Verletzung ihrer Privilegien, die allzuhohe Berechnung ihrer Anschläge, die schweren Einbußen, die sie im Burgunderkriege erlitten hatten, und die großen Nachteile, die den Landvogteistädten aus der nun ein Jahrzehnt währenden Sedisvakanz des Landvogteigerichtes erwachsen waren, nichts machte beim Kaiser Eindruck. In seiner Antwort bemerkte er, die Städte seien auf dem letzten Reichstage, trotzdem er sie geladen hatte, nicht erschienen und hätten es sich daher selbst zuzuschreiben, daß der Anschlag in ihrer Abwesenheit angefertigt worden sei — als ob ihr bloßes Zugegensein viel an ihren Beschwerden geändert hätte! —; da er allein die Matrikel ohne Zustimmung der Fürsten, die sie mitbeschlossen hätten, nicht ändern könne und zudem seine Nöte viel größer seien als die der Städte, verlange er unbedingte und sofortige Ausführung der Nürnberger Beschlüsse. Er lehnte auch jeden weiteren Aufschub ab, versprach aber, daß sie bei sofortiger Dienstleistung wegen des bisherigen Verzuges Gnade finden würden.

Mit letzterer Bemerkung wies der Kaiser darauf hin, daß er inzwischen bereits ernstere Schritte unternommen hatte, um

---

[1] Schreiben vom 10. November (StAStr AA 226 (156).

[2] Berichte darüber in StAStr AA 226 fol. 60, 70, 71 und in AA 230, fol. 3.

die Durchführung des Anschlags zu erzwingen. Als nämlich am 11. November für die meisten deutschen Stände[1] der letzte Termin verstrichen war, hatte er an alle säumigen Reichsglieder, vor allem an die Städte, durch das Kammergericht Zitationen ergehen lassen, in denen er den Ungehorsamen die Vollstreckung der in dem Ausschreiben Haugs angekündigten schweren Strafen androhte. Wenn er so das wirksamste der ihm zur Verfügung stehenden Machtmittel in Anspruch nahm, dann blieb für die Städteboten kein Zweifel mehr übrig, daß er diesmal unbeugsam an seiner Forderung festhalten werde. Immerhin gaben sie, auch als er sie mit der Bemerkung entließ, sie sollten sich besser bedenken, noch nicht die letzte Hoffnung auf, sondern wandten sich an den Prokuratorfiskal Waldner und ließen durch ihn dem Kaiser ein Drittel des Anschlags, wenn er die weiteren Beschwerungen abstelle, oder statt des ganzen eine Geldsumme zu geheimem Abtrag anbieten; wenigstens sollte man ihnen Aufschub geben, damit sie ihren Oberen über die Verhandlungen berichten könnten. Der Fiskal machte ihnen aber wenig Aussicht darauf, daß dies Angebot Gehör finden werde; nur die Gewährung eines Aufschubes hoffte er durchzusetzen. Wirklich erhielten die Städte nach längerem Hin und Her — mit ihnen auch Frankfurt, das, trotzdem es sich ohne weiteres zu der Leistung eines Drittels seines Kontingents erboten hatte, um keinen Grad gnädiger behandelt wurde als die zähen Straßburger — am 19. die Antwort, der Kaiser verbleibe bei seinem ersten Bescheid. Er forderte jedoch nicht mehr so unbedingt, daß sie sofort Truppen anwürben; denn er sah wohl ein, daß es für die Gesandten, die ohne größere Geldmittel angekommen waren und sich in Ulm und Regensburg vergebens bemüht hatten, wechselsweise Geld für Wien aufzubringen, unmöglich war, an Ort und Stelle die nötigen Summen zu beschaffen.

---

[1] Vgl. u. a. Priebatsch, Pol. Korr. Albrechts Ach. III, S. 38, Anm. und Janssen, Reichskorrespondenz II, Nr. 567, S. 405; Quellen zur Geschichte der Stadt Worms III, S. 545.

Er versicherte sie daher auch weiterhin seiner Gnade, wenn sie den Anschlag sobald als ihnen möglich erfüllen würden. Bei der ganzen Sachlage sahen die Boten natürlich davon ab, die Sprache auf die neue Freiheit zu bringen, weil ja doch kein Erfolg zu erwarten war. Da sie die ihnen erteilte Antwort geheim halten sollten und auch außer Nürnberg und Windsheim keine weiteren Städte zu Wien vertreten waren, unterließen sie jede nähere Fühlungnahme mit diesen und wandten sich heimwärts.

Kaum waren sie recht zu Hause, als am 22. Januar 1482 der Stadt Straßburg die Ladung vor das kaiserliche Kammergericht überbracht wurde, vor dem sie sich in einer Frist von 45 Tagen nach Empfang des Schreibens einzufinden hatte, um sich wegen des bisherigen Ungehorsams zu verantworten[1]. Daraufhin wurden Merswin und Trachenfels sogleich wieder an den Kaiserhof ausgefertigt mit der Vollmacht, die Stadt vor dem Gericht zu vertreten und die ihr auferlegte Anzahl Leute samt den Hauptleuten zu dem gewöhnlichen kaiserlichen Solde zu bestellen[2]. Straßburg gab also völlig nach; von der neuen Freiheit, die man sich bei der Gelegenheit hatte verschaffen wollen, war überhaupt nicht mehr die Rede, schon weil die Stadt die Gefälligkeit des Kaisers in dem Pullerschen Handel, der sich damals aufs schärfste zugespitzt hatte, in Anspruch nehmen mußte; die beiden Gesandten hatten den Befehl, bei Friedrich eine kaiserliche Kommission an die Stadt Schlettstadt zu erwirken, damit diese ein Verhör der Zeugen für Pullers schmachbedeckte Vergangenheit abhielt; auf diese Weise hoffte man endlich den Zürchern den letzten Schein des guten Rechts für ihr Eintreten zu Gunsten des verworfenen Gesellen zu entziehen[3].

Als Merswin und Trachenfels am 7. März in Wien angekommen waren[4], wurden sie zum Kaiser zugelassen, der sie

---

[1] StAStr AA 226 (62) und 229 (8).

[2] StAStr AA 229, fol. 9.

[3] Vgl. den Bericht der Gesandten vom 25. März im StAStr AA 229 (30); auch Witte, Der letzte Puller, S. 105 ff. S. auch oben S. 19.

[4] Bericht vom 25. März, StAStr AA 229 (30).

und andere Städteboten gnädig empfing und ihnen auf ihren unbedingt zusagenden Bescheid hin bereits Absolution von der gerichtlichen Ladung zusicherte; am 15. März erhielten die beiden auch überraschend schnell die erbetene Kommission an Schlettstadt.

Aber die Zitationen wurden trotz aller Versprechungen nicht widerrufen[1]; man ließ sie vielmehr ruhig weiter in Geltung, um den Städten stets damit drohen zu können und sie so zur pünktlichen Erfüllung der ihnen auferlegten Pflichten bis zum Ende des festgesetzten Jahres zu zwingen. Nichts wurde ihnen nachgelassen, und wenn sie bei den maßgebenden Hofleuten sich nur eine einigermaßen entgegenkommende Behandlung sichern wollten, dann bedurfte es noch außerdem überall gütlicher Schenkungen und Verehrungen. Als einzelne in Bezug auf Dienstleistungen besonders privilegierte Städte wie Worms und Speyer[2], in Sonderverhandlungen am Hofe unter Hinweis auf ihre Privilegien und ihre Stellung als Freistädte sich Befreiung von der Dienstleistung zu erwirken suchten, erhielten sie am Hofe den Bescheid, es gebe keine größeren Schläfer als die Freistädte, die sich stets auf ihre Freiheiten und ihr altes Herkommen beriefen; denn der Kaiser, der ihnen doch all das verliehen habe, könne ihnen ebenso gut wieder alles nehmen[3]. Nicht einmal die Wahl ihrer Hauptleute und Truppen wurden ihnen frei überlassen[4]; denn die Finanznot war am kaiserlichen Hofe schließlich so groß, daß Friedrich sogar sein eigenes Hofgesinde entlassen mußte und bei den Städten darauf drang, daß sie ihre Kontingente daraus entnahmen, wodurch natürlich keine wesentliche Vermehrung des Heeres herbeigeführt wurde.

---

[1] Vgl. die Notizen im StAStr AA 226, fol. 143 b.

[2] Vgl. darüber Fischer, Teilnahme der Städte an der Reichsheerfahrt, S. 40 f.

[3] Ebenda; vgl. auch den Wormser Bericht (Quellen zur Geschichte der Stadt Worms III, S. 545).

[4] Vgl. zum folgenden die Aeußerungen von Trachenfels in seinem Bericht vom 22. April (StAStr AA 229 fol. 32).

Die Städte empfanden den ihnen auferlegten Zwang, die Unnachsichtigkeit, mit der bei ihnen der ganze Anschlag eingetrieben wurde, um so bitterer, als sie sahen, daß die große Mehrzahl der Fürsten, wie z. B. der Bischof von Straßburg, trotz mehrfacher Zitationen überhaupt keine Truppen schickten; die wenigen, die sich gehorsam erwiesen wie der Erzbischof von Köln, der Herzog von Berg und andere, hatten, abgesehen vom Pfalzgrafen, dem Kurfürsten von Brandenburg und dem Herzog von Sachsen, die ihrer Pflicht voll und ganz nachkamen, zum Teil nicht einmal die Hälfte ihrer Kontingente gestellt[1]. Da sie zudem bereits jetzt, da die städtischen Söldner überhaupt erst allmählich in Aktion traten, lange vor dem Ablaufe des Dienstjahres ihre Truppen wieder abberiefen, so ist es leicht verständlich, daß der Kaiser, während die wirklich aufgebrachten Kontingente zusammen 6000 Mann hätten ergeben sollen[2], nie mehr — und meistens sogar weniger — als 2000 beieinander hatte[3]. Auf diese Weise kam natürlich bei der ganzen Hülfeleistung nichts heraus; selbst die Wege nach Wien konnten mit dieser Handvoll Truppen nicht freigehalten werden; Ueberfälle und Beraubungen von Gesandten, die mit dem Gelde zur Bestellung der Soldaten an den Hof reisten, waren an der Tagesordnung; der Kaiser war hilflos[4].

Auch unsere Straßburger hatten sich gezwungen gesehen, einen Diener Friedrichs, den einflußreichen Hofmarschall Sigmund von Prüschenk, zu ihrem Hauptmann aufzunehmen[5]. Merswin und Trachenfels schlossen am 11. März mit ihm zunächst für eine Quatember, also dreizehn Wochen, einen Vertrag ab, laut dessen er sich verpflichtete, die nötige Truppenzahl anzuwerben und sie für diese Zeit im Namen der Stadt zu versolden;

[1] Vgl. denselb. Bericht und die Notizen in StAStr AA 226 fol. 140.
[2] Kraus, Dtsche Geschichte S. 637.
[3] Musterung vom 31. Mai 1482: 1100 zu Pferd; 1200 zu Fuß (StAStr AA 226, fol. 143b).
[4] Bericht vom 22. April (AA 29 fol. 32).
[5] Bericht von Trachenfels vom 30. März (StAStr AA 229, 31).

dafür hatte diese ihm des nötige Geld, zum Teil im voraus, zum Teil am Schlusse der Dienstzeit zu überliefern, wobei natürlich für den Hauptmann eine besondere Vergütung abfiel[1].

Als aber Dr. Merswin — Trachenfels blieb als Vertreter der Stadt in Wien — die Abrede mit Prüschenk bei seiner Rückkehr dem Rat überbrachte, verwarf sie dieser ohne weiteres, weil er den angesetzten Sold zu hoch fand und die darin enthaltene Bedingung, daß die Stadt bei besonders schweren Verlusten der Truppe außer der gewöhnlichen Löhnung, in die der «Schaden» schon hineinverrechnet war, noch eine besondere Entschädigung zahlen sollte, für einfach unannehmbar erklärte[2]. Da die Sache sich für diesmal nicht mehr rückgängig machen ließ, gab er sofort Trachenfels die Weisung, den Vertrag ja noch zur rechten Zeit zu kündigen, da er sonst für ein weiteres Vierteljahr in Kraft geblieben wäre, und nur unter der Stadt genehmen Bedingungen von neuem abzuschließen; weigere sich Prüschenk, darauf einzugehen, dann solle der Gesandte sich einfach direkt an den Kaiser wenden und dem die Angelegenheit vorstellen.

Straßburg ließ es jedoch damit nicht bewenden. Es hatte zwar zur Kundgebung seiner Loyalität eine freundliche Werbung, die der König von Ungarn schriftlich und dann durch eine besondere Botschaft hatte anbringen lassen, auf das schärfste zurückgewiesen[3]; aber man war es doch satt, daß die Städte so gut wie allein die schweren Opfer bringen und sich dabei noch so drückende und unerhörte Einschränkungen gefallen lassen mußten wie die, daß sie nicht einmal den Hauptmann

---

[1] Die Abrede im StAStr AA 229 (13).

[2] Vgl. die Anweisungen an Trachenfels (StAStr AA 229, fol. 14—15).

[3] Vgl. die Schreiben im StAStr AA 226, fol. 65ff. und 148; hierzu und auch zum folgenden ferner die Instruktion zum Städtetag vom 6. Mai (StAStr AA 230, fol. 1 und 2).

ihres Kontingentes nach eigenem Ermessen bestimmen durften. Der Rat nahm jedenfalls mit vollem Recht an, daß auch anderwärts der lebhafteste Unwillen über diese Behandlung herrschen werde und vielleicht auch den schwäbischen und fränkischen Städten die Verkehrtheit ihrer Politik zu Bewußtsein gekommen sei, weil sich ja dazu noch immer mehr herausstellte, daß bei der ganzen Kriegsführung auf keinen Erfolg zu hoffen war. Er hielt daher die Zeit für gekommen, wieder ein gemeinsames Vorgehen der Städte anzuregen, zumal da der Zinsmeister der Landvogtei Hagenau Emmerich Ritter den baldigen Abzug der pfälzischen Truppen aus Oesterreich ankündigte[1].

Straßburg berief daher auf den 6. Mai eine allgemeine Versammlung nach Speyer. Da hier nur Frankfurt und die übrigen rheinischen Städte außer Köln erschienen[2], man sich jedoch ziemlich einig wurde, setzte man für den 10. Juni eine weitere Tagung am selben Orte an[3], wo möglichst alle Städte erscheinen sollten, damit man einen endgültigen Beschluß darüber fassen könnte, wie man sich für die aus dem Anschlag erwachsenen Beschwerden Erleichterung verschaffen und ähnlichen Vorkommnissen in der Zukunft vorbeugen wollte.

Nach der Ansicht des zu Wien weilenden Matern Trachenfels bestand immer noch Hoffnung darauf, daß die Städte, wenn sie sich endlich einigen würden, durch gemeinsame Schritte am Kaiserhofe so manches ausrichten könnten, während natürlich die Bemühungen der vereinzelten Gesandten völlig ergebnislos blieben[4]. Immerhin gelang es ihm schließlich, bei Prüschenk, als er mit ihm am 28. Mai den Vertrag für das zweite Vierteljahr abschloß, die von der Stadt gewünschten Abänderungen in der Hauptsache durchzusetzen[5]. Freilich mußte

---

1 Schreiben Ritters vom 21. April (StAStr AA 226, fol. 126). Vgl. oben S. 63.

2 Vgl. die Schreiben StAStr AA 226, fol. 129 und 130.

3 Abschied in StAStr AA 230, fol. 131.

4 Bericht vom 22. April (StAStr AA 229, fol. 32).

5 StAStr AA 229 fol. 18—21.

er sich dafür dem Marschall in weit höherem Maße erkenntlich zeigen, als ihm seine Instruktion erlaubte; da aber Prüschenk den Kaiser ganz in seinen Händen hatte und, wenn man es mit ihm verdarb, leicht die Stadt bei diesem in Mißkredit bringen konnte, hielt Matern es für völlig aussichtslos, gegen ihn etwas am Hofe zu unternehmen und sich ohne sein Wissen und seinen Willen an Friedrich direkt zu wenden[1]; nichts ist für die Verhältnisse bezeichnender als sein Urteil: «dann in worheit kan ich nit anders geschetzen, als ob er der jung keiser wer, was er will, hat sin furgang»[2].

Der Zwiespalt unter den Städten ließ sich jedoch auch jetzt nicht beseitigen. Straßburg fand allerdings, hauptsächlich wohl unter den rheinischen Boten, auf dem zweiten Speyrer Tage[3] ziemlich Anhang, zumal da Köln, Worms, Speyer und Wetzlar noch immer nicht ihre Kontingente gestellt hatten und sich zum Teil eifrig um gütlichen Abtrag bemühten. Der Kaiser hatte schließlich am 24. Mai alle ungehorsamen Städte — es waren außer den obengenannten noch Metz, Soest, Regensburg und von den schwäbischen allein Heilbronn und Pfullendorf — nochmals vor sein Kammergericht laden lassen, um diesmal ernstlich gegen sie zu prozedieren[4]. Gerade in Speyer und Worms war nach den Erfahrungen, die man am kaiserlichen Hofe gemacht hatte, die Stimmung denn doch erheblich umgeschlagen[5]. Daher fand sich immer noch eine Partei zusammen, die dafür eintrat, daß man Friedrich eine gemeinsame Antwort überbringen sollte, in der mit voller Schärfe erklärt wurde, der ganze Anschlag sei eine unerhörte Neuerung, da ihn die Fürsten ohne Willen und Wissen der Städte angefertigt hätten, wozu ihnen jedes Recht fehle. Aber die andern

---

[1] Bericht vom 24. Mai (StAStr AA 229, fol. 35).

[2] Bericht vom 30. März (StAStr AA 229, 31).

[3] Abschied bei Sturm S. 17.

[4] Bericht Trachenfels' über die wichtigsten Ereignisse vom 25. April bis 24. Mai in StAStr AA 229, fol. 34. Vgl. auch S. 228, Anm. 4.

[5] Quellen zur Gesch. der Stadt Worms III, S. 545.

— es waren zumeist jedenfalls die fränkischen und die schwäbischen Städte — hatten nur wenig für einen solchen Vorschlag übrig. Sie erklärten, eine Gesandtschaft an den Kaiser habe nicht die geringste Aussicht auf Erfolg, da etliche Städte bereits ihre Kontingente auf dem Kriegsschauplatze hätten, andere vergebens beim Kaiser einen Abtrag zu erlangen versucht hätten.

Nun wollten zwar die Städte noch einmal am 25. Juli zu Speyer zusammenkommen, um über diese Dinge zu beraten; aber Nürnberg, das Haupt der fränkischen Städte, teilte alsbald den Straßburgern schriftlich mit, daß es aus gewichtigen Gründen ihren Wünschen nicht entsprechen könne und deshalb nicht mehr zu dem Tag erscheinen werde[1]. Die Schar der Standhaften wurde inzwischen immer kleiner, besonders als der Kaiser im Juli eine Reihe Städte als in die Strafe des Mandats verfallen erklärte[2]. Auch Straßburg gab jetzt jede Hoffnung auf und ließ der Versammlung zu Speyer mitteilen[3], nach der ganzen Lage könne es sich von einer Gesandtschaft nach Wien nichts mehr versprechen; es sei wohl das geratenste, wenn jede Stadt das Jahr hindurch nach Möglichkeit ihr Bestes tue; aber wenn nach Ablauf dieser in dem Anschlag festgesetzten Dienstzeit der Kaiser sie wieder samt und sonders anziehen wolle, dann dürfe keine Stadt ohne die anderen für sich etwas unternehmen oder zusagen; sondern man müsse alsdann zu Speyer aufs neue zusammentreten, um sich hier über Maßregeln zu verständigen, die die Städte vor ähnlichen Situationen bewahrten. Da der Tag zudem noch äußerst schwach besucht war[4], verlief er völlig ergebnislos. So blieb es denn dabei, daß

---

[1] Schreiben des Nürnberger Ratsfreunds Jobst Haller an den Strassb. Ammeister Konrad Reiff vom 20. Juli (StAStr AA 226, fol. 120).

[2] Nach den Angaben Jobst Hallers in dem ebenerwähnten Schreiben.

[3] Instruktion StAStr AA 223, fol. 22.

[4] Vgl. Sturm, S. 17—18.

der Sold, den die Städte zahlten, in die Hände der Hofleute floß[1], und Straßburg schickte sich eben schließlich darein, auch weiterhin sein Geld für nichts und wieder nichts nach Wien zu schicken.

Begreiflicherweise wäre die Stadt gerne von dieser Last befreit gewesen, und in jeder Instruktion werden die Gesandten angewiesen zu versuchen, ob der Kaiser sich nicht am Ende doch durch eine ihm persönlich überreichte Geldsumme bestimmen ließe, ihr die beiden letzten oder wenigstens das letzte Vierteljahr zu erlassen. Als Ende Oktober Herr Hans von Seckingen zur Bezahlung der laufenden dritten Quatember und zum Abschluß für die vierte von Straßburg ausgeschickt wurde, erhielt er gleichfalls einen dahin lautenden Auftrag[2]. Aber er gelangte überhaupt nicht mehr an sein Ziel, sondern mußte in Wiener-Neustadt mit vielen andern Reisenden, unter denen sich auch eine Gesandtschaft Erzherzog Sigmunds befand, liegen bleiben, da die Geleitsmannschaften sich weigerten, bis nach Wien zu reiten und auf dem Weg dahin bei Baden umkehrten, angeblich, weil die beim Wiener Berg lagernden Ungarn die Straßen unsicher machten[3]. Als Seckingen darauf Prüschenk schriftlich um sicheres Geleit in die Stadt bat, suchte ihm dieser den Gedanken nach Wien zu kommen auszureden und riet ihm vielmehr dringend, er solle eher nach Schottwien zurückkehren, da er auch in Neustadt nicht ganz sicher sei[4].

Nun waren allerdings die Zustände im Lande geradezu grauenvoll[5]; die täglichen Ueberfälle, Plünderungen und Geleit-

---

[1] Vgl. den Bericht Hans von Seckingens vom 3. Dezember 1482 (StAStr AA 229, fol. 63).

[2] Instruktion StAStr AA 229 fol. 46.

[3] Vgl. seinen Bericht vom 22. November (StAStr AA 229, fol. 62 ff.).

[4] Vgl. die ziemlich ausgedehnte Korrespondenz zwischen Seckingen und Prüschenk StAStr AA 229, fol. 68—78 (22. Nov. bis 29. Dez.).

[5] Vgl. den obenerwähnten Bericht vom 22. Nov. sowie den vom 3. Dezember (AA 229, fol. 63) und den vom 5. Januar 1483 (AA 229, fol. 65).

brüche fielen ebensogut den Freunden wie den Feinden zur Last, so daß alle Bande der Ordnung zersprengt schienen. Warnte doch der Kaiser selbst die Gesandten Sigmunds, sie möchten sich ja nicht auf jedes Geleite verlassen; schließlich verbot er überhaupt nach Wien zu geleiten!

Aber Seckingen ließ sich dadurch nicht abschrecken, da er nach dem, was der Marschall ihm eröffnete, seine persönliche Anwesenheit in Wien für unbedingt nötig hielt, wenn er seinen Auftrag seiner Instruktion gemäß durchführen wollte. Die Stadt hatte ihren Gesandten nämlich angewiesen, daß er den Vertrag mit Prüschenk nur zu den alten Bedingungen erneuern und dem Marschall dabei höchstens 200 Gulden als «Schenke» zugestehen dürfe; wenn dieser das etwa abschlagen und eine Erhöhung des Soldes für die Truppen fordern würde, dann sollte Seckingen sich beim Kaiser einen Fristaufschub zum Heimbericht erbitten oder, falls er bei Friedrich nicht vorgelassen werde, einfach wegen der Besoldung des Truppenkontingentes keinen Schritt mehr unternehmen und sich auf diese Weise die Audienz erzwingen; denn dann würde er schon zum Verhör vor dem Kaiser vorgeladen werden und könnte bei der Gelegenheit seine Bitte um Aufschub anbringen. Nun hatte Prüschenk gleich an seinem ersten Schreiben an Seckingen bemerkt, die Dienstleute, die aus dem Reiche bestellt seien, dienten nicht mehr zu dem alten Solde, sondern dieser sei ihnen mit Rücksicht auf die im Lande herrschende Teuerung erhöht worden, und war dann wenige Wochen später mit der Forderung herausgerückt, die bisher für jede Quatember von der Stadt gezahlte Summe müsse diesmal «zur Besserung des Soldes» und zur Entschädigung für die in den bevorstehenden heftigen Kämpfen zu erwartenden Verluste um tausend Gulden erhöht werden. Aber Seckingen wollte sich in dieser Frage auf schriftliche Verhandlungen nicht einlassen, sondern selbst die Dinge an Ort und Stelle prüfen und mit Prüschenk persönlich besprechen: Er traute nach allem, was er hörte und sah, dem am Hofe allmächtigen Marschall nicht ganz, zumal da er in

dessen Briefen «eine große Behendigkeit» entdeckte[1] und ihm immer mehr der Verdacht kam, Prüschenk halte ihn am Ende absichtlich fern; denn es wäre diesem bei einigem guten Willen zweifellos leicht gewesen, ihn sicher nach Wien zu bringen, da doch Boten und vor allem bewaffnete Reiterhaufen ungehindert zwischen der Residenz und Neustadt verkehren konnten. Der Marschall ließ sich aber nicht umstimmen, auch als Seckingen, um einen gewissen Druck auf ihn auszuüben, ihm mitteilte, er dürfe die neue Abrede laut seiner Instruktion nur mit ihm persönlich, aber nicht auf schriftlichem Wege und durch Mittelspersonen, wie jener vorgeschlagen hatte, abschließen[2].

Unser Straßburger wollte jedoch nichts unversucht lassen, um nach Wien zu kommen und beim Kaiser persönlich seinen Auftrag auszurichten. Dort hoffte er auch wenigstens Klarheit über die ganze Lage zu erhalten; denn das, was er jetzt erfuhr und erlebte, war voller Widersprüche.

Einerseits gab die Beobachtung, daß es zwischen den kriegführenden Parteien zu keinen größeren Schlägen mehr kam und Zusammenstöße sogar offensichtlich vermieden wurden, den umlaufenden Gerüchten über den nahe bevorstehenden Abschluß eines Waffenstillstands und eines endgültigen Friedensvertrags Nahrung; wenn das der Wirklichkeit entsprach, dann konnte die Stadt von der Bestellung der Truppen für das letzte Vierteljahr absehen und das Geld für die Besoldung sparen, das doch sonst höchstens in Prüschenks Tasche geflossen wäre. Anderseits wollte man nicht so recht an das Zustandekommen eines Vertrags glauben, da man die Halsstarrigkeit des Kaisers und die maßlosen Forderungen des Ungarn kannte; Verhandlungen wurden aber jedenfalls darüber gepflogen[3].

Eines lag allerdings unverkennbar am Tage: die Treulosig-

---

[1] Bericht vom 3. Dezember (StAStr AA 229 fol. 63).

[2] Schreiben Seckingens an Pr. vom 26. Nov. und dessen Antwort vom 3. Dez. (StAStr AA 229, fol. 70 und 72).

[3] Berichte Seckingens vom 3. Dez. 1482 und vom 5. Jan. 1483. Vgl. Kraus, Deutsche Geschichte, S. 637f.

keit der Diener des Kaisers[1]. Ihre Kriegführung war einfach jämmerlich[2], alles war in offenem Zerfall. Zu Hunderten rissen ihre Truppen vor einer Handvoll «Retzen» aus; Schloß um Schloß, Markt um Markt ergab sich fast ohne jeden ernsten Widerstand den Feinden, die dazu noch täglich verstärkt wurden durch die Söldner, die die Kaiserlichen aus Geldnot entlassen mußten. Ueberall herrschte ein völliger Wirrwarr und eine trostlose Verzweiflung. Die Schuld an diesem namenlosen Elend schob man allgemein nicht so sehr dem Kaiser zu als den Hofschranzen, die, Prüschenk voran, ihn wie eine dichte Mauer umgaben und niemand zu ihm heranließen, ehe sie dessen Anliegen kannten und Friedrich zuvor in ihrem Sinne beeinflußt und bearbeitet hatten[3]. Hatte doch z. B. der Marschall sich alle erdenkliche Mühe gegeben, aus Seckingen herauszulocken, was für Aufträge er beim Kaiser auszurichten hatte, und ihm versprochen, alles selbst zu erledigen; der Straßburger war freilich auf seiner Hut gewesen und hatte ihm nach anfänglicher Weigerung nur das Allernotwendigste und Unverfänglichste schriftlich mitgeteilt. Ueberall hegte man Mißtrauen gegen diese Leute, die man selbst für des Schlimmsten fähig hielt — nicht ganz mit Unrecht; konnte doch auf dem Reichstag zu Nürnberg im Jahre 1487 Berthold von Mainz es wagen dem Kaiser und seinen Räten öffentlich ins Gesicht zu sagen, daß der König von Ungarn über die gegen ihn gerichteten Verhandlungen und Beschlüsse aufs genaueste von Angehörigen des kaiserlichen Hofes unterrichtet worden sei[4]!

Es ist verständlich, daß unter diesen Verhältnissen auch Seckingen immer unruhiger wurde und durchaus selbst zum

---

[1] Bericht vom 22. November.

[2] Vgl. auch die Frankfurter Berichte bei Janssen, Reichskorrespondenz II, Nr. 579 und 580.

[3] Bericht vom 3. Dezember (StAStr AA 229 fol. 63).

[4] Bericht über die Verhandlungen vom 15. Mai 1487 (StAStr AA 233, fol. 53 f.).

Rechten sehen wollte. Da bei Prüschenk nichts zu erreichen war, wandte er sich schließlich etwa Mitte Dezember an eine andere Persönlichkeit am Wiener Hofe, die, anscheinend ohne von dem Marschall abhängig zu sein, Zutritt zu Friedrich hatte; es war Anton Rüdt von Collenberg[1], über dessen Stellung uns leider nichts Näheres angegeben wird. Durch ihn ließ er hinter Prüschenks Rücken dem Kaiser eine größere Geldsumme zum Abtrag der Dienstleistung für das letzte Vierteljahr anbieten und ihm zugleich mitteilen, daß er ihn gern persönlich sprechen würde. Es ist zu bedauern, daß wir nicht den genaueren Wortlaut dieses Angebotes kennen und nur aus dem uns allein überlieferten Antwortschreiben Rüdts etwas über diese Verhandlungen wissen, da uns so verschiedenes unklar bleibt. Am 29. Dezember teilte Rüdt nämlich dem Gesandten mit, der Kaiser lehne zwar die Annahme des Betrages für seine persönlichen Zwecke ab, da er von keiner Stadt, auch nicht von Straßburg Geld empfangen habe und da er den von der Stadt zu leistenden Anschlag nicht kenne, und sähe lieber, wenn man ihm dafür Dienstleute bestelle; doch habe er das Anerbieten dankbar aufgenommen und gesagt, wenn ein solches Begehren gleich zu Anfang an ihn gelangt wäre, so hätte er sich wohl zu halten gewußt. Was eigentlich unter der letzten Bemerkung zu verstehen ist, darüber sprechen sich weder Rüdt noch Seckingen klar aus; offenbar war aus der Antwort des Kaisers zu entnehmen, daß er früher in die Ablösung des Kriegsdienstes durch einen einmaligen Geldbetrag, der dann zur Besoldung von Truppen aufgewendet worden wäre, unter Umständen gerne eingewilligt hätte; jedenfalls hatten aber die Hofleute derartige Angebote nicht ohne weiteres an Friedrich gelangen lassen oder wenigstens allen ihren Einfluß daran gesetzt, daß er nicht darauf einging, da sie sonst nicht genügend auf ihre Rechnung gekommen wären.

---

[1] «Rud von Kollnburg». Jedenfalls ein Mitglied der bekannten rheinischen und fränkischen Adelsfamilie. Vgl. sein Schreiben vom 29. Dezember 1482 (StAStr AA 229, fol. 67).

Vielleicht ließen sich aber noch schwerere Beschuldigungen gegen Prüschenk erheben; nur wagten es Rüdt und Sekkingen nicht, sie einem Briefe anzuvertrauen, da dieser bei der allgemeinen Unsicherheit zu leicht in die falschen Hände geraten mochte. Der Marschall hatte anscheinend den Kaiser über die von der Stadt bisher geleistete Hülfe gänzlich im Unklaren gelassen; vielleicht erwachte gar in dem Straßburger Gesandten der Verdacht, Prüschenk habe das empfangene Geld oder einen Teil davon, wenigstens in den letzten Monaten, da seit der Abreise Matern Trachenfels' um Mitte Juni[1] kein vom Straßburger Rate Beauftragter mehr dauernd anwesend war, der ihn hätte kontrollieren können, für sich statt zur Unterhaltung von Truppen verwendet. Daß der Marschall auch sonst betrügerischer Handlungen zum Nachteil des Kaisers geziehen wurde, können wir aus den heftigen Anklagen ersehen, die sein persönlicher Gegner Georg Eizinger im Jahre 1485 gegen ihn erhob[2]. In Straßburg behielt man ihn jedenfalls nicht in rühmlichem Angedenken; als im Jahre 1486 den Städten von neüem ein Ungarnanschlag aufgezwungen werden sollte, glossierte ein beim Hofe wohlvertrauter ungenannter Straßburger in einem uns nur teilweise überlieferten Schreiben an seinen Bruder die Ausführungen einer einflußreichen Persönlichkeit, die Hülfe sei beschlossen worden, damit man die verlorenen Lande wiedergewinnen und womöglich den Ungarnkönig vertreiben könne, mit der sarkastischen Bemerkung: «oder, als ichs acht, [damit man] den Brueschencken und sin gemeyner noch richer machen solt mit einer unableßlichen verderplichen nuwerunge und beswerung des gemeynen richs und sonderlich der stette»[3]. Es kann nach alledem kaum zweifelhaft sein, weshalb Herr Hans von Seckingen

---

[1] Tr. kam am 1. Juli in Straßburg an (StAStr AA 226, fol. 143b).

[2] Vgl. Kraus, Maximilians vertraulicher Briefwechsel mit Prüschenk, Einleitung S. 21 f. und S. 45ff., vor allem S. 50—58.

[3] Schreiben vom 20. Mai 1486 (StAStr AA 231, fol. 61).

über die Mitteilungen Rüdts sich so heftig entrüstete, zumal da er bei den Erkundigungen, die er überall einzog, erfuhr, daß von einer allgemeinen Erhöhung des Soldes, von der Prüschenk geschrieben hatte, nicht die Rede sein konnte[1], also die geforderten tausend Gulden in des Marschalls Tasche fließen sollten. Rüdt riet ihm auch, auf keinen Fall das Geld ins Ungewisse herzugeben, sondern unbedingt den Versuch zu machen, ob er schließlich Prüschenk nicht doch zwingen könnte, ihn nach Wien zu geleiten; dort wollte ihm Rüdt noch manches anvertrauen, was er nicht so über die Lande zu schreiben wagte; freilich hielt auch er es für ausgeschlossen, daß er dem Straßburger ohne das Wissen einflußreicher Hofleute, vor allem des Hofmarschalls, Audienz bei Friedrich verschaffen würde[2].

Dieser Bescheid war ja nun eigentlich wenig ermutigend, um am kaiserlichen Hofe irgend welche Schritte zu unternehmen, die sich gegen Prüschenk richteten oder wenigstens hinter seinem Rücken geschehen mußten; resigniert schrieb Seckingen am 5. Januar[3] dem Rate, «es wil nieman wyder den man dun oder yt handeln on in, alle menschen ferten in». Aber trotzdem hielt er, dem Rate Rüdts entsprechend, an seiner bisherigen Haltung fest; als Ende Dezember der Marschall seinen Sekretär Willibald Horrer und den Neustadter Bürger Hans Rolle als Bevollmächtigte zu ihm schickte, übergab er ihnen zwar den für die dritte Quatember noch ausstehenden Restbetrag, wofür ihm diese eine vom 23. Dezember datierte Quittung aushändigten[4]; aber sowie sie auf den für das kommende Vierteljahr zu zahlenden Betrag zu sprechen kamen und dabei auf der Mehrforderung von 1000 Gulden beharrten, lehnte er ab, sich darauf einzulassen, und erklärte, er könne darüber

---

[1] Vgl. seinen Bericht vom 5. Januar 1483 (StAStr AA 229, fol. 65).

[2] Vgl. sein obenerwähntes Schreiben vom 29. Dezember.

[3] Bericht vom 5. Januar 1483 (StAStr AA 229, 65).

[4] StAStr AA 229, fol. 58; vgl. das Schreiben Prüschenks vom 29. Dez. (AA 229, fol. 78).

nicht über Feld beschließen und müsse auch, um sich das nötige Geld zu beschaffen, nach Wien; sie möchten ihm dazu verhelfen, daß er sicher in die Stadt gelange. Er war überzeugt, daß er dort günstigere Bedingungen erwirken werde, und wollte sehen, ob es ihm nicht zuguterletzt trotz aller Schliche des Marschalls gelingen möchte, daß er den Kaiser persönlich über die Dienste, die ihm die Stadt bisher geleistet hatte, aufklären und dessen wahre Gesinnung erfahren könnte, «es sig den weder druwe oder glouben uff erdrich».

Es war freilich zunächst wenig Aussicht vorhanden, daß er nach Wien kommen würde: schon seit sieben Wochen war kein Geleite mehr zwischen der Residenz und Neustadt gegangen, so daß der ganze Verkehr stockte. Und doch erreichte Seckingen sein Ziel; nachdem ihm Prüschenk bereits Anfang Januar einen seiner Knechte zugeschickt hatte, der mit ihm das nächste Geleit erwarten sollte, kam er dann um den 10. Januar unbehelligt in Wien an. Leider wissen wir über die dort geführten Verhandlungen so gut wie nichts, da unser Straßburger anscheinend keinen schriftlichen Bericht mehr nach Hause sandte, sondern dem Rate darüber nach seiner Rückkehr mündlich referierte. Jedenfalls gelangte er zu einer Verständigung mit Prüschenk und traf am 12. Januar mit ihm die Abrede für das letzte Vierteljahr: statt der 1000 Gulden, die er ursprünglich verlangt hatte, mußte sich der Marschall mit einem Aufschlag von 300 Gulden begnügen[1]. Nachdem Seckingen dann am 15. Prüschenk den ganzen Betrag für die Besoldung der Truppen in der letzten Quatember ausbezahlt und durch seine Vermittlung mit einer Spende an die kaiserlichen Kanzleibeamten die Ausstellung der schon lange versprochenen Absolutionsurkunde in die Wege geleitet hatte[2], begab er sich am 18. Januar, zusammen mit dem Freiherrn Georg von Wolframsdorf, auf den Heimweg. Er brauchte diesmal nicht den großen Umweg über

[1] StAStr AA 229, fol. 52 und 53.
[2] StAStr AA 229, fol. 54.

Steiermark zu machen, da ihm der ungarische Hauptmann von St. Pölten freies Geleit über St. Pölten nach Linz zusicherte[1]. Nach dem Ablauf der letzten Quatember und damit des ganzen Dienstjahres wurde Straßburg am 14. März von der im Vorjahre ergangenen Zitation feierlich freigesprochen[2] und der Stadt für ihre Dienstleistung quittiert; wenige Tage später, am 21. März, erhielt auch Frankfurt seine Absolution[3].

Natürlich kam es jetzt noch weniger denn zuvor zu der von Straßburg angeregten Verständigung unter den Städten. Sie fanden sich vielmehr auch weiterhin mit dem Kaiser einzeln ab; ja, mehrere von ihnen ließen sich sogar noch über das Jahr hinaus zur teilweisen Beibehaltung ihrer Truppen bestimmen; so hatten z. B. Basel[4] und Konstanz[5] noch bis 1485 ein allerdings sehr vermindertes Kontingent in Oesterreich stehen; freilich hatten die Basler verstanden, dafür so manche Vorteile herauszuschlagen! Namentlich die schwäbischen und fränkischen Städte waren trotz aller üblen Erfahrungen auch weiterhin zum Entgegenkommen bereit; so schickte z. B. Augsburg, als Graf Haug im Jahr 1484 auf einer seiner Rundreisen durch das Reich in diese Stadt kam, auf seine Bitte sofort 200 Schützen auf den Kriegsschauplatz[6].

Straßburg ließ sich dagegen auf dergleichen nicht mehr ein. Die immerhin beträchtlichen Unkosten — sie betrugen über 10000 Gulden[7] — hätte die Stadt zwar ohne weiteres verschmerzen können, wenn sie sich nicht hätte sagen müssen, daß diese Opfer völlig umsonst gebracht waren, und daß man nur damit dazu beigetragen hatte, Prüschenk und Genossen reich

---

[1] StAStr AA 229, fol. 60.

[2] StAStr AA 229, fol. 24.

[3] Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz II, Nr. 581, S. 408 f.

[4] Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel II, 1. S. 127 f.

[5] Priebatsch, Politische Korrespondenz Albrecht Ach. III, S. 38, Anm.

[6] Wiedemann, Haug von Werdenberg, S. 80.

[7] Sturm bei Knipschild, S. 18 und die Quittungen. in StAStr AA 229.

zu machen. Die völlige Korruption am kaiserlichen Hofe, der Mangel jeder einheitlichen und zielbewußten Leitung, und die Lässigkeit der Fürsten waren erschreckend deutlich zu Tage getreten. Die Städte konnte man diesmal wahrhaftig nicht für das Scheitern des Feldzuges verantwortlich machen. Wissen wir doch bestimmt, daß etwa bis zum Sommer 1482 bereits 35 von ihnen — zumeist schwäbische, fränkische und rheinische — ihre Kontingente in Oesterreich aufgestellt hatten[1]; dazu werden aber noch manche andere hinzugekommen sein, da z. B. auch Lübeck[2], Hamburg und Goslar[3] Gesandte nach Wien geschickt hatten; nur von Speyer[4], Worms[5] und Metz wird ausdrücklich berichtet, daß ihnen schließlich vom Kaiser, jedenfalls zum Teil gegen einen «geheimen Abtrag», Befreiung von der Dienstleistung gewährt wurde. Die andern hatten alle bis zum letzten Heller den Sold für ihre Truppen erlegen müssen!

Dabei hatten sie nicht einmal das geringste Entgegenkommen gefunden, höchstens daß man ihnen schließlich das noch Anfang 1482 eingeforderte[6] Gesandtengeld stillschweigend erließ[7]. Am kaiserlichen Hofe dachte man weniger denn je daran, sich ihnen für ihre Dienste erkenntlich zu zeigen und ihre früher so eifrig verfochtenen Forderungen zu berücksichtigen; denn die maßgebenden Räte Friedrichs hatten zur Genüge erfahren, daß es bei der inneren Uneinigkeit der Städte ein leichtes Spiel war, ihren Widerstand zu brechen und sie zu weit ergiebigeren Geldopfern und Leistungen zu zwingen, als man je auf den Reichstagen hätte erlangen können, — wenn nur die Fürsten damit einverstanden waren. Daher wurden die Städte zu dem Reichstag von Frankfurt im Jahre 1485 überhaupt nicht

---

[1] Aufzählung in StAStr AA 226, fol. 121 f.
[2] Bericht Trachenfels' vom 22. April 1482 (StAStr AA 229, fol. 32).
[3] Laut Notiz in StAStr AA 226, fol. 143 b.
[4] Bericht Seckingens vom 3. Dez. 1482 (StAStr AA 229, fol. 63).
[5] Quellen zur Geschichte der Stadt Worms III, S. 545.
[6] StAStr AA 229, fol. 7.
[7] Laut Notiz in StAStr AA 226, fol. 135.

geladen. Als die anwesenden Fürsten in ihrer Antwort auf das Anbringen der kaiserlichen Anwälte darauf anspielten, entgegnete Graf Haug, sie seien deshalb nicht berufen worden, weil sie, wie ja bekannt sei, auf den zahlreichen Tagungen, bei denen sie früher zugegen gewesen seien, immer wieder durch ihre Boten den Bescheid hätten geben lassen, sie wollten hinter sich bringen, und da sie zudem nichts ohne ihre Gemeinde tun dürften, werde alles, was im Fürstenrate behandelt und beschlossen worden sei, sofort allgemein bekannt. Die Einwendungen der Fürsten, daß die Nichtgeladenen sich dann den gefaßten Beschlüssen nicht fügen würden, suchte er mit der Bemerkung zu beseitigen, der Kaiser werde den Städten schon nicht übersehen, was ihnen auferlegt werde, «sunder sie musten das thun bei verlisung irer gnadung und freihait»[1]. Damit zog er eigentlich nur die Schlußfolgerung aus den Ereignissen der letzten Jahre und formulierte noch einmal, auf das schärfste zugespitzt, die alte Ansicht des Kaisers über die Stellung der Reichsstädte. Diese machten auch, soweit wir wissen, nicht den leisesten Versuch, gegen ihre Nichtberufung zu protestieren, natürlich schon weil der Tag völlig ergebnislos blieb und sie daher nicht weiter interessierte. Daneben kam aber doch auch die Tatsache zur Geltung, daß die Entfremdung unter den einzelnen Städtegruppen infolge der Auseinandersetzungen über den letzten Nürnberger Anschlag zu groß geworden war, als daß eine Verständigung über ein gemeinsames Vorgehen in mehr prinzipiellen als praktischen Fragen sich hätte ermöglichen lassen. Die Einigungsbestrebungen, die vorher immer wieder aufs neue aufgelebt waren, sind seit dem Ausgange des Jahres 1482 für mehrere Jahre so gut wie verschwunden, zumal da Straßburg, das sie sonst stets eifrig gefördert hatte, erbittert und verstimmt, sich völlig zurückhielt.

Da war es ein Glück für die Sache der Städte, daß sich nun immer sichtbarer eine entschiedene Wendung in der

---

[1] Vgl. Priebatsch, Pol. Korr. Albr. Ach. III, S. 362.

inneren Politik der Fürsten, vor allem des Kurkollegs, bemerkbar machte, die jedenfalls durch die schlimmen Erfahrungen bei dem Ungarnfeldzug mitveranlaßt wurde. Bisher hatten diese stets den Standpunkt vertreten, daß Beschlüsse, die von ihnen unter Mitwirkung des Kaisers oder seiner Vertreter auf Reichstagen gefaßt wurden, für das ganze Reich, auch für die nicht geladenen und nicht erschienenen Stände, verbindlich seien, und hatten deshalb bei ihren Hülfebewilligungen und bei der Abfassung von Anschlägen ohne jedes Bedenken über aller Wehrkraft verfügt. Aber gerade die unter ihnen, die dem Kaiser immer nahe gestanden und seine Pläne nach Möglichkeit begünstigt hatten, mußten doch allmählich zur Erkenntnis kommen, daß sich auf die Dauer so nichts ausrichten ließ und daß ihre Dienstleistungen ohne jeden Erfolg bleiben würden, da doch stets nur die Stände, die ohnehin schon zu Opfern bereit waren, ihrer Pflicht nachkamen[1]; dagegen betrachteten die, deren Beziehungen zu Friedrich mehr gleichgültigen oder gar feindlichen Charakter trugen, und die nicht mitberaten und bewilligt hatten, die Beschlüsse als nicht für sich gültig und ließen sich oft nur nach langwierigen Verhandlungen, soweit mit den dem Kaiser zu Gebote stehenden Zwangsmitteln etwas gegen sie auszurichten war, zur Dienstleistung bestimmen; viele jedoch, darunter gerade die, welche Friedrich durch ihre Opposition von jeher am meisten zu schaffen gemacht hatten, wie die Bayern, hatten sich allen Geboten zu Trotz stets davon freizuhalten gewußt. Wenn nun wirklich dem Kaiser aufs neue die Hülfe des Reiches zur Rettung der Erblande zur Verfügung gestellt wurde, dann durfte dies nur auf einem Reichstag auf Grund eines gemeinsamen Beschlusses möglichst aller Stände geschehen und nicht von vornherein ganze Gruppen davon ausgeschlossen werden, damit nicht wieder dadurch, daß die Dienstleistungen sich zeitlich völlig verzettelten oder zum guten Teil überhaupt unterblieben, jede Aussicht auf Erfolg verloren ging. Dieser Wandel

[1] Vgl. oben S. XXIII f.

in den Anschauungen der maßgebenden Fürsten äußerte sich natürlich auch in ihrer Stellung zu den Städten. So hob Albrecht Achilles am 11. Februar 1485 in einem Schreiben an Friedrich III, worin er über den schlechten Besuch des Frankfurter Reichstags berichtete, tadelnd hervor, daß gar keine Stadt erschienen sei[1], und als dann Graf Haug sein Hülfegesuch der Versammlung vortrug, da gaben ihm die anwesenden Kurfürsten, Fürsten und Gesandten einmütig die schon oben kurz berührte Antwort[2]: «Die curfursten und fursten sind willig, der kaiserlich mt hilf und radt zu thun nach gepur, gestalt der sachen und nach ides vermogen; aber als sich die sach hie hielt und fündt, das der k. mt durch die, so hie entgegen weren, nit so statlich und nutzlich hilf gescheen mogt, als die nottorft erfordert, nachdem der merer tail des reichs nit verbott noch entgegen weren, solt waß furgenomen werden durch die gegenwurtig mit anschlag oder anderm, mogt veracht werden, und sagen, hetten sie vil angeschlagen, das sie es selbs außrichteten, dan sie weren nit verbott und hetten das leicht zu verantworten, sie hetten in nichte verwilligt, so mochten die hie entgegen weren, der k. mt nach dem anschlag nicht ersprissen als die nottorft itzund erfordert und vom reich gescheen mogt.» Den Standpunkt, der hier schon, freilich nicht völlig klar ausgeprägt, vertreten wird, brachten dann im folgenden Jahre die Kurfürsten zu Frankfurt in ihrem Ratschlag auf das Hülfegesuch des Kaisers mit prinzipieller Schärfe zum Ausdruck, da sie die Anfertigung eines allgemeinen Anschlages mit den Worten ablehnten «als viel fursten, herren und städte nicht hier sind, auch der kurfürsten macht nicht ist, dieselben mit anschlägen anzusetzen»[3].

Diese Entwicklung ist aber wohl nicht zum wenigsten dem

---

1 Priebatsch, Pol. Korr. Albr. Ach. III, S. 348.

2 Ebenda S. 360 und 362. Vgl. oben S. 241.

3 Müller, Reichstagstheatrum Friedrichs III, VI, S. 8.

Wirken Erzbischof Bertholds von Mainz zu verdanken[1]; es ist gewiß kein Zufall, daß gerade auf dem Frankfurter Reichstage von 1485, wo sie für uns deutlich erkennbar einsetzte, er zum ersten Male in der inneren Politik stärker hervortrat. In der klaren Erkenntnis, daß die Beseitigung der zu Tage gekommenen schweren Mißstände und Schäden durch gründliche Reformen die erste und dringendste Aufgabe sei und, wie die Städte es ja von jeher gefordert hatten, vor allen weiteren Unternehmungen in Angriff genommen werden müßte, wenn wirklich wieder etwas vom Reiche mit Aussicht auf Erfolg angefaßt werden sollte, daß sich aber deren Durchführung nur durch einheitliches Zusammenwirken aller Stände dem zähen Widerstand des alten Kaisers gegenüber ermöglichen lasse, richtete er, wie sich bereits auf den Reichstagen von 1486 und 1487 deutlich zeigte, sein Streben vor allem dahin, eines der schlimmsten Hindernisse für eine Einigung, das tiefe Mißtrauen der so oft schmählich mißhandelten Städte gegen Fürsten und Kurfürsten, zu beseitigen. Das ließ sich am besten erreichen, wenn man endlich in dem Punkte, in dem jene am empfindlichsten waren, in den Fragen der Bewilligung von Kriegshülfen und der Aufstellung von Anschlägen, von der bisherigen Gewaltpolitik abging und ihren Forderungen entgegenkam.

Ob man in Straßburg die Bedeutsamkeit dieser Entwicklung bereits erfaßt hatte, als man dem Kaiser auf seiner Reise durch das Reich im Herbste 1485 die am Anfang unserer Ausführungen[2] erwähnte Antwort auf sein Hilfegesuch gab, ist mehr als zweifelhaft. Aber aus dem Verhalten der Fürsten und dem Gange der Verhandlungen hatte man sicherlich erkannt, daß die Lage im Reiche für die Städte günstiger war denn zuvor. Da zudem das politische Leben am Oberrhein nach der gütlichen Beilegung des Streites Straßburgs mit den Zürichern wieder sich in ruhigeren Bahnen bewegte und die erneute

---

[1] Vgl. auch Schweizer, Zur Vorgesch. des Schwäb. Bundes S. 82 f. und Ulmann, Maximilian I., Bd. 1, S. 300 ff.

[2] Vgl. hierzu oben S. XXIX f.

Spannung zwischen dem Kaiser und dem Pfalzgrafen sich deutlich fühlbar machte[1], hatte die Stadt, zumal auf die Erfahrungen hin, die sie im letzten Ungarnfeldzug gesammelt hatte, keinen Anlaß mehr, auf die Wünsche Friedrichs besondere Rücksichten zu nehmen, und konnte daher auch jetzt, obwohl sie ihm allein gegenübertrat, ungescheut ihre grundsätzlichen Forderungen mit allem Nachdrucke geltend machen; freilich erhob sie diese, durch die Ereignisse der letzten Jahre gewitzigt, nur noch in ihrem eigenen Interesse, nicht mehr wie früher im Namen der gesamten Städte. Während sie sich dabei mit ihrem Verlangen nach einem Reichstag auf die Seite der Mehrheit unter den Ständen stellte, vermied sie aber auch zugleich eine scharf ablehnende Antwort, wie sie wohl am ehesten der Gesinnung der Bürger entsprochen hätte: Sie trug eben dabei der Möglichkeit Rechnung, daß, wenn tatsächlich die Gerüchte recht behielten und Maximilian die Führung der habsburgischen Sache übernahm, ja vielleicht gar zum König erhoben wurde, im Reiche eine Kräfteverschiebung zu Gunsten des Kaisers eintreten konnte, die sich bei der immer noch unklaren Haltung des Pfalzgrafen, der sich ja insgeheim inzwischen mit dem jungen Erzherzog verständigte[2], auch am Oberrhein stark bemerkbar machen mußte.

Da die Städte über die Dinge noch weniger Sicheres als die Fürsten wußten, und da alle Verhandlungen, die der Kaiser mit diesen führte, vor ihnen streng geheim gehalten wurden, wuchs natürlich ihre Spannung und Unruhe um so mehr, als sie einsahen, daß nach der ganzen Lage der Dinge eine Hülfeforderung Friedrichs an das Reich unvermeidlich war, auch wenn jetzt seine Besprechungen mit den einzelnen Ständen ergebnislos blieben. Unter diesen Umständen mußte sich ihnen der Gedanke an gegenseitige Verständigung und engere Fühlungnahme untereinander ganz von selbst aufdrängen; wenn sie

[1] Vgl. oben S. 72 f.
[2] Vgl. oben S. XXV.

wirklich die günstige Wendung in der inneren Politik völlig für sich ausnutzen und sich und ihre Interessen genügend zur Geltung bringen wollten, dann mußten sie einmal all die trennenden Momente beiseite lassen und sich um der gemeinsamen Sache willen zu einem einigen und entschiedenen Vorgehen entschließen. Die Reise des Kaisers im Sommer und Herbst 1485 legte bereits den Grund dazu, da sie eine Annäherung zwischen den Häuptern der beiden Interessengruppen, die bisher stets verschiedene Wege gegangen waren, herbeiführte. Am 19. September wandte sich nämlich Nürnberg, dem der Besuch Friedrichs noch bevorstand, an den Rat von Straßburg und bat ihn um Auskunft darüber, was der Kaiser von der Stadt gewollt und diese ihm zur Antwort gegeben habe[1]. Der gewünschte Bescheid wurde anscheinend auch bereitwilligst erteilt, dafür ersuchte nun seinerseits der Straßburger Ammeister Konrad Riff den Nürnberger Ratsfreund Jobst Haller den Aelteren, ihn über die weitere Fahrt Friedrichs durch die fränkischen und schwäbischen Lande und etwa dabei gepflogenen Unterhandlungen auf dem Laufenden zu halten[2]. Bezeichnend für die Nichtachtung, mit der man am Hofe trotz der höchsten Not die Städte behandelte, ist, daß auch das sonst so gut unterrichtete Nürnberg über die Vorgänge im Oktober und November, obwohl sie sich zum guten Teil innerhalb seiner Mauern oder in seiner weiteren Umgebung abspielten, nichts Näheres den Straßburgern berichten konnte als die äußeren, für jeden wahrnehmbaren Tatsachen; weder über die wichtigen Verhandlungen des Kaisers mit Albrecht Achilles zu Dinkelsbühl und zu Nürnberg, noch über den Zweck des auf den 8. Dezember nach Würzburg einberufenen Fürstentags wußte es

[1] StAStr AA 231 (1), erwähnt bei Priebatsch, Pol. Korr. III, S. 446.

[2] Vgl. die Briefe Jobst Hallers an Riff vom 17. Oktober (StAStr AA 231 (3), gedruckt bei Priebatsch III, S. 473), sowie den des zu Nürnberg an Straßburg (StAStr AA 231 (2), 8. Nov.; erwähnt bei Priebatsch III, S. 483, Anm. 2).

genaueres mitzuteilen und mußte sich mit der auf der Hand liegenden Vermutung begnügen, daß es sich dabei wohl auch um die Ungarnhülfe handeln werde. Den Straßburgern fiel es zweifellos auf, daß Friedrich trotz mehrfachen Aufenthalts zu Nürnberg an diese Stadt noch immer nicht ein gleiches Gesuch wie an sie vor wenigen Wochen gerichtet hatte; freilich entsprach die sich daran möglicherweise anknüpfende Meinung, er habe inzwischen seinen Plan, Hülfe durch Einzelverhandlungen zu erlangen, aufgegeben, nicht der Wirklichkeit; denn noch am 15. November trat er, nachdem er Nürnberg kurz vorher verlassen hatte, an Augsburg mit seinem Anliegen heran[1]. So war für die Städte noch alles völlig unklar und ungewiß, als dann mit einem Male ein plötzlicher Entschluß des Kaisers sie über jeden Zweifel erhob.

Da Friedrich auf seinen Kreuz- und Querfahrten mit seinen Versuchen, sich mit dem Brandenburger, den Bayern und den Sachsen zu verständigen und ihre Zusage zu einem Ungarnkriege zu erlangen, keinen Erfolg gehabt und durch seine vermittelnde Haltung bei den Wittelsbachern nichts erreicht, dagegen es mit Albrecht gründlich verdorben hatte, sah er schließlich ein, daß er auch auf dem angekündigten Fürstentag nichts ausrichten werde und wandte sich plötzlich Anfang Dezember über Frankfurt nach den Rheinlanden[2]. Jedermann wußte, was das zu bedeuten hatte: der Kaiser gab endlich den zähen Widerstand auf, den er seither jeder Anregung, er solle die Hülfe seines Sohnes in Anspruch nehmen, entgegengesetzt hatte, und eilte zu diesem, zu dem verlangten Zugeständnis bereit, da er sonst keine Rettung mehr für seine Erblande sah. In Aachen traf er dann am 22. Dezember mit Maximilian zusammen[3]; nachdem sie sich in längeren Verhandlungen miteinander geeinigt hatten,

---

[1] Chroniken der deutschen Städte Bd. 22 (Augsburg Bd. 3) S. 413 f.

[2] Vgl. hierzu und zum folgenden: Kraus, Deutsche Geschichte S. 652 ff.; Schmidt, Politik Albr. Ach. S. 109 ff.

[3] Priebatsch, Pol. Korr. III, S. 507 f., Nr. 1170.

erließen sie beide am 27. an die Kurfürsten und Fürsten die Einladungen zu dem von Friedrich schon Anfang Dezember in Aussicht gestellten Tag zu Frankfurt[1], der jetzt auf den 20. Januar festgesetzt wurde. Dort wollte der Kaiser, wie es in seinem Schreiben heißt, seinem den einzelnen Kurfürsten schon früher entdeckten Fürnehmen mit ihrer aller Rat und Hülfe nachfolgen; er forderte sie auf, unbedingt persönlich dazu zu erscheinen, «damit die sachen, so keinen verzugk erleiden mag, uns, dem heiligen reich und gemeiner deutscher nacion zu ere, rettung und gutten gefurdert und unnutzer kosten erspart werde».

Obwohl also zu Frankfurt wiederum über eine weitere Reichshülfe gegen Ungarn verhandelt und sicherlich auch ein neuer Anschlag angefertigt werden sollte, hielt der Kaiser an dem 1485 schon angewandten Verfahren gegen die Städte fest und schloß sie von vornherein von der Teilnahme an den Beratungen aus; keine hatte ein Berufungsschreiben erhalten. Jetzt kam es darauf an, ob es gelingen würde, sie aus ihrer selbstgenügsamen Vereinzelung aufzurütteln und zu gemeinsamem Handeln zu bringen, ob sie bereit waren, alles daran zu setzen, um endlich, gestützt auf das entgegenkommendere Verhalten der Fürsten, ihre Ansprüche auf Mitwirkung bei Reichstagsbeschlüssen, vor allem soweit diese ihnen Leistungen und Pflichten auferlegten, zu einem anerkannten Rechte zu erheben.

Straßburg dachte, wie wir schon aus der dem Kaiser erteilten Antwort ersehen konnten, wenigstens fürs erste ernsthaft daran, seine alte zielbewußte und energische Politik in diesen Fragen wieder aufzunehmen; aber es war doch höchst zweifelhaft, ob es sie wirklich auch weiter durchzuführen vermochte, ob nicht durch das Eingreifen Maximilians in die deutschen Verhältnisse und durch seine etwaige Königswahl die Voraussetzungen, unter denen allein die Stadt sich so «statlich» halten konnte und auch gelegentlich dem Kaiser

[1] Ebenda S. 509, Nr. 1171.

Trotz zu bieten wagen durfte, beseitigt wurden. Spitzte sich doch allmählich der Gegensatz zwischen Friedrich und den Wittelsbachern derart zu, daß eine gründliche Auseinandersetzung nur noch eine Frage kurzer Zeit war und daß auch Maximilian, wenngleich es seine erste Aufgabe sein sollte, die Erblande von den Ungarn zu befreien, sich voraussichtlich gezwungen sehen mußte, gleichfalls diesen Dingen seine ganze Aufmerksamkeit zu widmen. Vielleicht mochte es ihm dann dank seiner persönlichen Beziehungen glücken, den Gegner zur endgültigen Versöhnung zu bringen; vielleicht sah er sich auch vor die Notwendigkeit gestellt, mit Hülfe seiner burgundischen Lande, die eine gewaltige Verstärkung der habsburgischen Kräfte bedeuteten, den Widerstand des Hauses Wittelsbach niederzuringen und gegen dessen Machtstellung vorzugehen; beides mußte die politischen Verhältnisse im Süden des Reiches von Grund aus verändern und verschieben. Freilich waren das vorläufig noch bloße Möglichkeiten, deren Verwirklichung durch tausend Schwierigkeiten und Hemmungen aufgehalten werden konnte; aber sie rückten doch unverkennbar näher. Für Straßburg mochte es gar nicht so unwillkommen sein, wenn auf diese Weise der Pfalz, deren Politik seit einiger Zeit doch eine bedenklich bedrohliche Wendung genommen hatte, sich ein beachtenswerter Gegenspieler entgegenstellte [1]; es hatte, wie sich aus seiner Stellung zu Kurfürst Philipp in den letzten Jahren ergab [2], doch bereits die Möglichkeit eines Umschwunges ernsthaft ins Auge gefaßt. Die Stadt hatte auch allen Anlaß dazu; denn sie konnte sich vor die Aufgabe gestellt sehen, ihre Politik völlig neu zu orientieren, da deren bisherige Grundlagen durch solch tiefgreifende Umwälzungen unterwühlt und vernichtet werden mußten.

---

[1] Vgl. oben S. 22 ff. und S. 64 ff.
[2] Vgl. oben S. 58 f.

ANHANG.

I.

Die Antwort der Stadt Straßburg auf das Hülfegesuch Kaiser Friedrichs III. im September 1485. (Vgl. oben S. XXII ff. und S. 244 f.)

(StAStr AA 321, 5; undatierte Kopie.)

Aller durchlühtigster großmehtigster keyser aller gnedigster herre, als uwer kaiserlich maiestat der stat Strasburg ratzfründen hat lossen anbringen schaden, so uwer keiserlichen gnaden an uwern landen und lüten zugefüget sient von den vigent des crützes Cristi dem Türcken, ouch dem kunige von Ungern und daruff hülff von einer stat Strasburg begert und wie uwer keiserlich maiestat ein stat Strasburg lidelich angeslagen habe und die nit erfordern wölle, dann so andere curfürsten fürsten und stette ouch ziehen werdent, wie dann semlichs mit vil vernunfftigen worten erlutet ist etc.

Allergnedigster herre, do sol uwer keiserliche maiestat den reten der stat Strasburg ungezwivelt getruwen, was uwern keyserlichen gnaden in dem oder anderm schadens oder unwillens zugefüget würt, das inen sollichs in gantzen truwen und von hertzen leyt ist.

Aber uff uwer keyserlichen maiestat begere der hilff halb etc. do ist nit one, der stat Strasburg ist in kurtzvergangen joren sollicher großer mergklicher schade und abegang begegent, bede an lüten und an güt, das alles von stück zu stücken zu erzalen wurde zu lange und lossent das uwer keyserlichen maiestat zu eren underwegen; nit deste mynner ist die stat Strasburg durch solliche widerwertige zufelle zu sollichem großen costen und abgang kommen, das in irem vermögen nit ist zu tunde als sie villiht geahtet werdent und gern tetent.

Noch dannoch erbieten sich die rete der stat Strasburg, wann uwer keyserlich maiestat curfürsten fürsten und herren und andere glidere des heiligen richs beschribet und ein stat Strasburg dozu

ouch beruffet wurt und daruff von inen allen ein gemeyner zugk wurt angeslagen zu gescheen und der sinen fürgang hat, so wil ein stat Strasburg noch irem vermögen sich in sollicher mossen erzöigen, domitt sie hoffet uwer keiserlich maiestet ein gefallen haben sol, und bitten uwer keiserlich gnade in aller demütigkeit semlich antwort gnediglich uffzunemmen; das begerent sie underteniglich zu verdienen.

II.

Bedacht des Straßburger Rates wegen des pfälzischen Bündnisantrags 1472. (Vgl. oben S. 45 ff.)

(StAStr GUP Bd. 42 fol. 45—47; Konzept mit vielen Streichungen und Korrekturen.)

her Friderich zum Rust, her Philips von Mülnheim ritter, her Claus Bamgarter der ameister, her Heinrich Arge, her Peter Schott und Marx Kerling sex[ta] post Erhardi anno etc LXXII (10 Januar 1472).

Als die herren die XIII, XV und XXI sich des pfaltzgrafen eynunge halp underrett und etlich gemeint haben, die eynunge sy der stat gut und etlich gemeint, su sy der stat nit gut [1], daruff

[1] Hinter, «su sy der stat nit güt» ist folgende Stelle gestrichen, die uns die Ansicht der Gegner des pfälzischen Bündnisses im Rate erkennen läßt: [man solle die abeslahen und sich vor eynunge hüten, doch dz merer teil worden ist, dz man sehs herren] dozu orden sol die sache zu betrahten was der stat darinne zu tun und zu lossen sy und besonder etlich under den, den die eynunge mit dem pfaltzgrofen nit gevellet, geret haben, man sol ratslahen [wie es glympfflich abgeslagen werde umb das der stette nit] und besorgen es möht aber kumber und schade entstan als der ersten eynunge grof Schoffritz halp in des keisers hofe und auch in anderwege die stat solicher eynunge halp grossen sweren costen geluten habe etc.

Daruff haben die sehs herren, so harzu geordent sint, in ir underrede voran betrahtet und eigentlich wargenommen, das der punt des krieges handels in der eynunge ergangen der aller beste im rehten ist, deshalp dz groff Schoffrit uff die zit in des richs aht gewesen ist, dz menglich reht gehebt hat zu sinem libe und güt, sovil das man umb solichs so in des pfaltzgrofen kriege der eynunge halp wider sin kriegsloß und wider sin kriegslute in solcher offener verschribener aht gescheen ist, nit darff so groß sorge oder forht

haben die sechs herren, so harzu geordent sint in ir underrede voran betraht, wie die lynyngesch sache noch in des keisers hoff hanget, wie auch der bischoff von Mentz und grofe Schaffrit geswustere kint und beide hoch dran sint in des keisers hofe, do wol zu besorgen ist, dz grofe Schaffrit die stat furbas tribelieren werde, were dann, das die stat mit urteil besweret wurde und in aht viele, hette sie dann keinen rucken, so wurde sie deste me understanden zu beschedigen.

Die herren haben betrahtet, wie der herre von Waldeck in vigentlicher bewarung und ander Steffan und Boppels und Michel Burntrutz helffer und anhanger[1], derhalp ein westfelsch bott hie zu Str. im turn lit, in widerwertigen furnemen gegen der stat stont, do wol mercklich ist, dz su ir manigfaltigen gesuche je so lange arbeiten, obe su der stat burgern grossen schaden zufugen mohten, do inen doch die eynunge des pfaltzgrofen schreck oder forcht brehte.

Die herren haben auch betraht, das by kunig Ruprehtz seligen, auch by hertzog Ludwigen seligen, ouch donoch bi sins suns und leste by jetz hertzog Friderichs als pfaltzgrofen ziten allewegen gnode und guter wille gewesen ist, in rehtlichen und gutlichen tagen die stat allewegen mit truwen gemeinet und by ir gerehtikeit gelossen bliben und sonder in den großen spennen zwuschen bischoff Wilhelm seligen und der stat umb manig artickel der stat friheit und gerehtikeit hoch antreffen die stat mit rehtlichem spruch gehanthabet und ir alt harkummen mit reht noch besage gloipliches schines bestetet als getruwe fursten des rehten und als gnedige liephaber und gut gönner der stat Strosburg.

Die herren haben auch betrahtet, do in der sweren beschedigunge der Armynacken die stat von dem keiser, die zit kunig, und auch von allen andern fursten, herren und stetten gelossen was, do liesse der pfaltzgrafe uff die zit su nit, sonder er schickte reisig

---

han, als der andern drier punten halp, die alle drie die eynunge nit berüren, nemlich von des innemens des teils oder der offenunge der grafschaft Sarwerde halp, ouch des schülherren seligen vahes zu Brümet und der keiserlichen gebott juncher Jacobs und juncher Ludwiges von Liehtenberg und etlicher der sinen aht halp, dofür man nit gesweren mag, obe anders erkant wurde zu sweren.

[1] Vgl. hierzu Strobel III, S. 368f. (Händel mit den Fehmgerichten). S. auch oben S. 47.

volck har und bewegete den bischoff von Strosburg, dz er sin ruter och alhar gen Str. schickte mit sinem venlin, und mit der stat reisigem gezuge ußzoch und umb den Kleckelberg das beste dett, das der Armyacken etwie vil erslagen und etlich gefangen wurdent, do was groß froide und wolgefallen, do solich pfaltzgrefesch volck mit der stat gezuge züm Wissen Turn erelich und herelich inrittent, nach dem su in dem velde dz beste getan hetten doch one eynunge, sonder durch gnedigen güten willen, auch me dann einmal uff die zit sin reisig gezug har gan Strosburg gesant der stat und disem lande zu helff und auch uff die zit rahtunge mit dem kunige von Franckrich und dem Delffen troffen und die stat ouch darin nemlich begriffen, als man des auch schrifftlichen schin findet; dann wie-wol die swebeschen stette uff die zit, als die Armyacken in disem lande lagent, ein reisigen gezug zu roß und zu füs alhar gon Stros-burg santent, so wolten su doch nit in dz velt mit der stat Str. volck, sonder su warteten uff des richs venlin, und als es nit kam, do zugent su wider gon Swaben.

Die herren haben ouch betrahtet, wie der alt bischoff von Mentz durch die sinen und hertzog Ludwig von Veldentz mit sin selbs libe und groff Schoffrit die stat Mutzich by naht gewannen und wie su donoch, als die stat Strosburg es wider innam, lange zit un-willen zu der stat gehebt habet als die, die es gern gerochen hetten, were der pfaltzgrofe oder die eynunge uff die zit nit gewesen.

Die herren haben auch betrahtet den güten willen, dz der pfaltz-grofe dz beste dazu geton hat, dz furgang gewann die eynunge und verschribunge des ungebürlichen furnemens der westvelschen geriht halp dovon man dann vil kumbers und schadens gelitten hat.

Die herren haben ouch betrahtet, das der bischoff von Colne des pfaltzgrofen bruder und wol mit im dran ist, auch dz die bischöfe von Strasburg, Metze, Spire, Wormß, Wurtzburg, auch der marggrafe von Baden, die herren von Wirtenberg und auch ander herren im gewant und anhangen sint mit eynungen oder sust und wie der von Hagenbach bobest, keiser, pfaltzgrofen, eitgenossen, Strasburg und ander stette mit sinen wilden worten veraht hat.

Die herren haben auch betrahtet, wie die stat Strosburg und ir burger mit iren slossen, landen und luten uff beiden Rinstaden des pfaltzgrofen gebiete nohe gelegen oder domit umbsessen und wie solichs die alten rete zu ziten angesehen und sich mit eynunge gegen im versorgt haben, in mossen das die stat in zit der eynunge

nit verloren hat dann costen, der daruff gangen, ist etwann me deshalp, das man durch butt willen witer hulff dett wenn man noch besage der eynunge schuldig oder verbunden was, nemlich gegen dem alten marggrafen, danach dem bischoff von Mentz und gegen dem von Wirtenberg, die wüt uswendig des zirckels sint.

Die herren haben ouch betrahtet, wie vormals noch erkentnis der rete und XXI die vier herren, so der stat Wissenburg sachen halp by sinen gnoden gewesen sint, uff sin anbringen der eynunge halp geret haben, die rete der stat Strasburg haben ouch guten willen zu sinen gnoden und sint geneigt dovon horen zu reden, und wie sin gnade daruff sin meynunge den vier herren geschriben hat, solt man das gantz absagen, so ist wol zu vermercken, das dovon ungnode und unwille entston möht; dann er zeiget in siner geschrifft, so er den vier herren getan hat, nit uff witer hulff oder uff merer verbuntnis dann als die alt eynunge gesetzet ist; dieselbe wiset auch nit, das man im helffen oder jeman zu helff schicken solle, wann er welle oder wider wen er es gern hat; sonder es ist gesetzet uff fundament des rehten, wann er helff begert gegen jeman in dem zirckel, do inen mit reht vor dem rat zu Strosburg benuget und sin widerpart dz reht vor dem rat nit uffnemen wil, so sol dann die stat erst verbunden sin zu helffen und lute zû schicken an ende und in mosse als dann solchs gar clerlich in der alten eynunge geordent und uff glichen vurteil gesetzet ist so vil, das die stat Str. in allen sinen stetten und slossen offenunge hat und in allen sinen landen und gebieten, die den Rin uff und abe obe XL mylen treffen und uff beiden staden des Rines an manigen enden in die gebirge reichent, uff den strossen aller deste sicherer und fruntlicher und fridelicher wandeln mögen, darumb so bedunckt es die VI herren einhelliglich durch der stat Str. und der iren, die die lande bruchen, eren nutz und werlicheit willen gar vast güt und in gütheit wite dz beste sin, das man in ansehunge aller obgemelter betrahteter warhafftiger sachen sich einer eynunge mit dem pfaltzgrafen vereine, doch nit witer dann in mossen hie nach geschr[iben] stot:

Nemlich wie die nehst vergangen hulfflich eynunge verschriben und gesetzet gewesen ist sehs jor, das es aber sehs jor gesetzet werde.

Item das der ustrag zu Hagenowe oder zu Sletstat geschee.

Item das die gewopten, so ein teil dem andern zu hilff schicket, zu Hagenowe oder zu Bischofeswilr entpfangen und dohin geschicket werden.

So dann sins usnemens halp, als er den hertzogen von Burgundien usgenommen hat, beduhte die herren geroten sin, den pfaltzgrofe zu bitten, den selben fursten von Burgunde nit uszunemen, oder obe es vorgonder eynunge halp im geburlich were inen also uszunemen, das dann sin gnode ein nebent schrifftlich verstentniß gebe, were es, das sin lantfogt oder stathalter im Sunckauwe oder do umb, es were her Peter von Hagenbach oder ander die sinen, wider die stat Strosburg ir burger und die iren, uber dz su im rehtz vor dem pfaltzgrofen gehorsam werent, etwas gewaltsamkeit in zit diser eynunge furneme, das dann der pfaltzgrofe der stat und den iren beholffen sin solt.

Item sinen gnoden domit zu verston zu geben, dz die stat Strosburg mit dem hertzogen von Burgunde noch mit suner gnoden lantfogt oder den sinen nit zu schaffen habe dann guts, aber des Hagenbachs wilder wort halp, obe er hunoch ouch wilde werck oder gewaltsam handel understunde furzunemen wider reht, so ist die stat solicher nebent verstentnis der hulff zu reht notdurfft.

Item der stat Strosburg halp in der eynunge uszunemen unsern heiligen vatter den bobest, unsern aller gnedigesten herren den ro. k. und das heilige römisch riche, unsern herren von Strosburg, ouch sin tumprobest, dechan und cappittel der hohen stifft zu Strosburg, unsern herren hertzog Sigmunt von Osterrich, unsern herren marggrofe Karle von Baden schirm halp, die ritter und kneht, die mit unsern herren von Strosburg in verschribunge gegen uns sint und in der alten eynunge nemlich geschriben stont, item die fryen stette uff dem Rine, die richsstette in Swoben, die richsstette in Elsas und alle burgfriden, darinne wir meister und rat verbunden sint.

III.

Entwurf zu einem Privileg Friedrichs III. für die Stadt Straßburg, (Anerkennung ihrer bevorrechtigten Stellung als «Freistadt» bei Reichskriegen) [1481]. (Vgl. oben S. 219 f.)

(StAStr AA 226, fol. 160 Kopie; fol. 159 Entwurf.[1])

Wir Friderich etc. tünt kunt menglich, als uns die ersammen unser und des richs lieben getruwen meister und rat der statt

[1] Daß der hier abgedruckte Text die endgültige Form des Entwurfes darstellt, ergibt sich aus dem Vermerk auf fol. 159: «her

Straßburg zü ettlichen unsern keiserlichen gescheffftén und kriegeßhandeln mit ettlichen den iren zu roß und zu füs uff unser begeren durch iren güten willen getrüwelich gedienet und geholffen haben, das sie doch als ein frij statt des heiligen richs noch irem alten harkommen nit schuldig gewesen sint, do bekennen wir, das inen solichs in künfftigen ziten dheinen schaden noch intrag bringen sol und darumb sie des mit friheiten gnediglich zu versehen, so haben wir von römischer keiserlicher maht dieselben von Straßburg gnediglich gefriget und begnadet, frigen und begnaden su ouch in crafft dis unsers keiserlichen briefs, das su als ein frij statt des richs nit witer schuldig sint zu dienen, dann zu keiserlicher krönunge gon Rome und darzü ouch ob durch uns oder unser nochkommen, römisch keiser und kunige, gemeyn cristenlich herzuge furgenommen wurden wider die unglöibigen, durechter und verfolger des crutzes mit sampt kurfursten und fürsten geistlich und weltlichen und ander glider des heiligen römischen riches, das su alsdann die iren noch ire gelegenheit ouch schuldig sint zu senden und sust nit, su deten es dann gerne. Mit urkunde dis briefs.

Matern [Trachenfels] hat des ein copie mit im tercia post omnium sanctorum LXXXI»; der Entwurf in AA 229, fol. 27 weicht hiervon etwas ab; es heißt hier nach dem Eingange: «als die ersammen unser und des richs lieben getruwen meister und rat der stat Stroßburg uff unser bit und begeren gen Nüsse gezogen und uns behilfflich gewest sint wider den hertzogen von Burgundy und ouch itzunt gegen dem ungerschen konige, sollichs sy als ein frystat des heiligen römischen richs nit schuldig oder pflichtig warent zü tun, des wir innen als römscher keyser danck sagen; nun als meyster und rat der stat Strosburg von unsern voraltern römschen keisern und konigen und von uns loblich begenodet und gefriget, confirmirt und bestetiget sint durch manigfaltige große getruwe von innen bescheen lassen wir doby bestan und bliben, wir erlüttern und ercleren innen ir friheit namlich [usw. wie der andere Entwurf].

DIE KATHOLISCHEN KÖRPERSCHAFTEN DES UNTERELSASSES VOR UND WÄHREND DER GROSSEN REVOLUTION

BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE VON ELSASS-LOTHRINGEN
UND DEN ANGRENZENDEN GEBIETEN. L.

DIE KATHOLISCHEN KÖRPERSCHAFTEN DES UNTERELSASSES VOR UND WÄHREND DER GROSSEN REVOLUTION

VON

JOSEF HERMANN KÖNIG



STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1915

MEINER LIEBEN MUTTER



VORWORT.

Wie damals, als die Revolution Europa aufrüttelte, geht heute wieder die Weltgeschichte ihren großen, eisernen Gang.

Und so erscheint denn diese kleine Gabe an meine Heimat in schicksalsschwerer Zeit. Das Büchlein soll an seinem bescheidenen Teile Wahrheit bringen, die uns hierzulande manchmal so bitter not tat.

Der Franzose und der von französischer Kultur beeinflußte elsässische Aesthet tat allzuleicht, ausgehend von einem rein intuitiv gefühlsmäßig erfaßten Bild, der Vergangenheit Zwang an. Die Entfernung verklärte die Dinge. Michelet, Mignet, Aulars, Jaurès, selbst Taine, und wie die Großen und Kleinen heißen mögen, sie alle vermochten sich nicht von einer dogmatischen Betrachtung der Geschichte frei zu halten.

Die französische Revolution hat das Elsaß nicht französisch gemacht. Jedenfalls wurde die breite Masse unseres Volkes damals noch nicht dem französischen Staatsgedanken gewonnen.

Die Geschichte ist über das französische Elsaß zur Tagesordnung übergegangen. Frankreich möchte heute so gerne das Rad der Geschichte rückwärtsdrehen, um vorgeblich dem Elsaßlande Glück und Frieden zu bringen.

Drum möge auch diese Abhandlung von Frankreichs Taten zeugen.

Die große Revolution hat das französische Volk entwurzelt, es geschichtslos, traditionslos gemacht. Wohl lebt neben dem revolutionären Frankreich noch ein anderes konservatives und reaktionäres Frankreich. Wie will ein Volk, das von Umsturz zu Umsturz schreitet, Friede und Ruhe bringen? Wie würde das von revolutionärer Doktrin getragene republikanische Frankreich sich heute mit der elsässischen Kirchenverfassung abfinden?

Frankreich wird nimmermehr, was deutscher Geist und deutsche Staatsgesinnung hier geschaffen und gewollt, zerstören.

Und unserem hin- und hergerissenen elsässischen Volke wird bald Ruhe werden!

Straßburg, im Januar 1915.

DER VERFASSER.

Inhaltsverzeichnis.

Abschnitt 3.

Abschnitt 4.

Seite

Teil II.

Hauptteil.

Abschnitt 1.

Abschnitt 2.

Abschnitt 3.

Abschnitt 4.

Schluß.

Quellenangabe.

Gedruckte Quellen.

J. B. Duvergier, Collection complète des lois, décrets, ordonnances, réglements, avis du conseil d'Etat 1834.

Collection complète des lois promulgués sur les décrets de l'Assemblée Nationale imprimée par ordre de l'Assemblée Nationale, 1—15. Paris 1791.

Bulletin des Lois (Lois et Actes du gouvernement), Vol 2—8. 1790 — Prairial an II.)

Collection générale des Décrets rendus par l'Assemblée Nationale-Législative.

A. de Tocqueville, L'Ancien Régime et la Révolution française, 1850.

H. Taine, Die Entstehung des modernen Frankreich, autorisierte deutsche Bearbeitung von L. Katscher.

Migne, Encyclopédie théologique III, 16. Abbaies et Monastères.

Revue des Questions Historiques, Tome 18; Charles Guérin, Les monastères franciscains et la commission des Réguliers.

Sciout, Histoire de la constitution civile du clergé 1790—1801.

Edm. de Pressensé, L'église et la Révolution française, 1864.

Max Lenz, Die französische Revolution und die Kirche, Kleine Historische Schriften, S. 272 ff.

Friese, Neue vaterländische Geschichte der Stadt Straßburg und des ehemaligen Elsasses, V. Straßb. 1801.

Krug-Basse, L'Alsace avant 1789.

Lettres écrites à la cour par M. D'Angervilliers, Straßburg, 1878.

Gloeckler, Geschichte des Bistums Straßburg.

Frayhier, Histoire du clergé catholique d'Alsace avant, pendant et après la Grande Révolution.

M. Schickelé, État de l'église d'Alsace avant la Révolution.

J. Mavidal et E. Laurent, Cahiers das Etats-Généraux. 3 V.

Reuß, L'Alsace pendant la Révolution française.
Reuß, La Cathédrale de Strasbourg pendant la Révolution.
Paulus, L'Église de Strasbourg pendant la Révolution.
Paulus, Leben und Wirken der Kapuziner im 18. Jahrhundert, Beilage zum Ecclesiasticum argentinense 1889|90.
Reuß, La constitution civile du clergé, Revue historique 1912, Tome 110.
P. Ubald, Essai sur les Franciscains d'Alsace pendant la Révolution, Rixheim 1904.
Winterer, La persécution religieuse en Alsace, pendant la Grande Révolution.
Lettre de plusieurs députés d'Alsace à leurs commettants sur ce qui s'est passé à l'Assemblée Nationale le jour où elle a rendu le Décret qui prononce la suppression.
Seconde lettre de plusieurs députés d'Alsace à leurs commettants.
Opinion et motion de monsieur l'Abbé d'Eymar, député du clergé de la Basse-Alsace sur les quatre premières articles du projet de décret, présenté à l'Assemblée Nationale au nom du Comité des dîmes relativement à la vente des biens ecclésiastiques. Réclamations et Protestations du clérgé du diocèse de Strasbourg et de celui de toute la Basse-Alsace.
Straßburgische Zeitung 1790—1793.
Heitz, La contre-révolution en Alsacé 1789—93.
Protest der Gemeinde Neuweiler.
Graf zu Solms-Rödelheim, Nationalgüterverkäufe im Distrikt Straßburg.
Ignaz Waller, Die ehemalige Benediktinerabtei Ebersheimmünster, 1903.
W. Horning, Das Jung St. Peterstift.
Das Reichsland Elsaß-Lothringen, Bd. III.
Holtzmann, Französische Verfassungsgeschichte.
Henri Vast, Les grands traités du règne de Louis XIV., Collection de textes historiques. Tome 15.

Ungedruckte Quellen.

Sämtliche im Bezirksarchiv des Unterelsasses zu Straßburg.

Procès Verbal du directoire du département du Bas-Rhin Nr. 1—41. Juillet 1790 — Pluviôse 2 année[1].
Akten-Faszikel, Revolutions-Akten 297. Administration-Départementale, Domaines.

[1] Wo im folgenden die Bezeichnung Pr. V. nebst einer Zahl zu finden ist, bezieht sich diese Bemerkung auf diese Procès-Verbaux.

Revolutionsakten 298, 299, 300, 301, 302, 303. Administration Départementale, Domaines.

Revolutionsakten 52[1]. Domaines, District de Hagenau.

Rev. A. 187. Etats des pensions des Ecclésiastiques séculiers et réguliers, Chanoines et Chanoinesses, supprimées du District de Strasbourg.

Comptes de la Recette générale du Grand-Chapitre G 3179—G 3211 (1757—1791).

Compte générale du Chapitre St-Pierre le jeune G 5044—G 5110 (1700—1789).

Comptes rendus par le receveur du Chapitre de Neuwiller G 5547—5607 (1700—1786).

Abbaie de Marmoutier, Comptes de la recette de Strasbourg H 836—H 845 (1751—1784).

Ordre Teutonique, Commanderie d'Andlau, Comptes H 2253—H 2259 (1759—1785).

Ordre Teutonique, Commanderie de Strasbourg, Comptes H 2285—H 2287 (1777—1787).

Couvent de Sainte-Marguerite, Comptes H 3295—H 3307 (1762—1787).

Abbaie de Biblisheim, Compte H 2593—H 2601 (1758—1790).

Abbaie de St-Etienne, Comptes H 2835—H 2846 (1761—1790).

Comptes pour le Monastère de la Congrégation de Notre-Dame (Ste-Barbe) H 2963—H 2965 (1752—1783).

Abbaie d'Andlau, Comptes H 2544—2569 (1760—1789).

---

[1] Rev. A. bedeutet im folgenden Revolutionsakten.

EINLEITUNG.

Das Ancien Régime und die katholischen Körperschaften Frankreichs.

A. de Tocqueville hat in seinem Buche L'Ancien Régime et la Révolution (1850) als erster den engen Zusammenhang zwischen Ancien Régime und französischer Revolution, zwischen der absoluten Gewalt des französischen Königtums und der absoluten Staatshoheit der revolutionären Republik klar und unumstößlich nachgewiesen. So hat die Nationalversammlung in ihrer Kirchenpolitik nur die Folgerungen aus der Vergangenheit, aus dem Ancien Régime, gezogen, als sie sich anschickte, die Organisation des französischen Regularklerus zu zerstören, während sie die Institutionen des Weltklerus zunächst zu erhalten trachtete, welcher in das System eines radikalen Staatskirchentums eingeordnet werden sollte.

Der Regularklerus der katholischen Kirche bildete von jeher ein harmonisches Ganzes, wo die Teile sich gegenseitig bedingen und ergänzen, wo im großen und kleinen Zahn in Zahn, Rad in Rad sich fügt. Stifter und Klöster sind seine vorzüglichsten Vertreter, der Generalstab der Kirche. Beides sind in sich geschlossene Organismen; jeder Orden, jedes Kloster, sogar jedes Stift ist eine Einheit, eine Individualität für sich. Die Körperschaften der katholischen Kirche, wie sie durch die Klöster und Stifter repräsentiert werden, sind als juristische Personen aufzufassen, die in etwas zwar durch die staatliche Macht beschränkt sein können, die jedoch eine ganze Reihe von Rechtsgeschäften zu erledigen vermögen, welche Einkünfte beziehen und Ausgaben machen, und deren Mitglieder auf Grund gewisser Regeln und Gesetze unter sich verbunden

sind. Durch die Ordens-, Kloster- und Stiftskapitel vermag der größte Teil der Körperschaften gemeinsam Willensäußerungen zu tun, zu handeln. Jede kirchliche Körperschaft bildet daher fast einen kleinen Staat im Staate. Selbstverständlich konnten die Staaten an einem solchen Faktor des öffentlichen Lebens nicht achtlos vorübergehen. Staat und Kirche hatten miteinander zu rechnen.

Wie fand sich nun das absolute Königtum Frankreichs mit dem Regularklerus ab?

Das Konkordat mit Franz I. aus dem Jahre 1516 hatte dem Könige das Vorschlagsrecht zu den vakanten Abtsstellen für einen Zeitraum von drei Monaten nach der Vakanz eingeräumt[1]. Aber die Könige hielten sich nicht genau an die Bestimmungen. Sie vergaben Abtswürden auch an Leute, die nichts mit dem eigentlichen Klosterleben zu tun hatten, die das Einkommen bezogen, die Rechte des Abts oder der Aebtissin ausübten, ohne die Pflichten ihrer Würde zu tragen[2]. Diese Aemter wurden durch den Mißbrauch der Kommenden[3] staatliche Versorgungseinrichtungen. Dem Kommendenempfänger war es in so vielen Fällen lediglich um möglichste Steigerung seiner Einkünfte, nicht um das Wohlergehen seines Klosters zu tun. Dem fernen vornehmen Herrn konnte eine Vermehrung der Zahl der Klostermitglieder nicht immer lieb sein, da ein Sinken seiner Einnahmen dadurch zu erwarten war. Und wozu sollten die Mönche denn sparen, wozu sollten sie arbeiten, wenn der Gewinn ihrer Mühe nicht ihnen, nicht ihren wohltätigen Einrichtungen, sondern einem vollkommen Fremden zufloß[4]? Kein

---

[1] L. Sciout, Histoire de la constitution civile du clergé (1790—1801). B. I. S. 49 ff.

[2] Edm. de Pressensé, L'église et la révolution française, S. 58; Enfin, grâce au droit de commende etc.

[3] Eine Kommende (von commendare, anvertrauen) war ursprünglich ein einem Geistlichen solange anvertrautes Amt, bis der rechtmäßige Inhaber für dasselbe bestellt war. Schließlich wurde die Kommende eine in Interimsverwaltung umgewandelte Pfründe, die sowohl Laien als auch Geistlichen übertragen werden konnte.

[4] Edm. de Pressensé, L'église et la révolution française, S. 15, La race des abbés galants et libres penseurs est nombreuse etc.

Wunder also, wenn die Zahl der Mönche und Nonnen nicht zunahm, wenn die innere Zucht und Klosterfreudigkeit manchmal zu wünschen übrig ließen.

Den Stiftern gegenüber konnte das Königtum durch das Recht des Patronatsherrn, die Benefizien zu vergeben, sich geltend machen. Gar manches Stift war von ihm in der Vergangenheit reich ausgestattet, und dem König dafür die Würde des Patronats überlassen worden. Die von der Krone ernannten Stiftsherrn waren wohl nicht immer Zierden ihres Amtes gewesen. Der Staat benutzte eben die Pfründen als Staatspensionen [1].

Selbst in die Beziehungen zwischen der französischen Geistlichkeit und ihrem sichtbaren Oberhaupte, dem Papste, griff der König durch die gallikanischen Artikel vom Jahre 1682 ein, welche die Ueberwachung des Verkehrs zwischen Kurie und Klerus dem französischen König anheimgaben [2]. Dieser zögerte nicht, seine Macht noch weiter auszudehnen.

Nicht nur das kanonische Recht, sondern auch das Gesetz des Staates erschwerten den Verkauf von Gütern der Toten Hand [3]. Ein Edikt vom Jahre 1749 unterstellte den Erwerb neuer Immobilien sogar der königlichen Genehmigung [4].

Der Staat begnügte sich aber nicht mit solchen äußerlichen Verordnungen, sondern versuchte von sich aus ohne Verbindung mit der Kurie eine Reform des Klosterwesens zu betreiben. Der Jesuitenorden war in seiner Selbständigkeit, in seiner allei-

---

[1] Pressensé, S. 58: On sait, combien la royauté française avait été prodigue de son domaine envers l'Eglise; toutes ces fondations étendaient d'autant la prérogative royale pour la répartition des bénéfices.

[2] Pressensé, S. 11, 12.

[3] Pressensé, S. 58: L'aliénation de ses biens était interdite au clergé, non seulement par les canons des conciles, mais encore par les ordonnances des rois.

[4] Pressensé, S. 59: L'édit du mois d'août 1749, concernant l'établissement et les acquisitions des gens de main-morte, allait jusqu'à défendre aux ecclésiastiques et aux communautés de faire de nouvelles acquisitions.

nigen Abhängigkeit vom Papsttum, dem König nur ein Dorn im Auge. Jedenfalls erfolgte mit der Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1764 durch den König gewissermaßen ein Präzedenzfall. Der nächste große Schlag gegen das Ordenswesen wurde schon 1766 geführt, als die «Commission des réguliers», eine aus 5 Erzbischöfen und 5 Parlamentsmitgliedern zusammengesetzte Reformkommission eingesetzt wurde. Sie machte sich tüchtig zu schaffen. Das von ihr angeregte Edikt vom März 1768 forderte als Minimalalter zur Ablegung der Klostergelübde von Jungfrauen das 18. Lebensjahr, von jungen Männern das 21.[1] Fernerhin bestimmte die Kommission, daß sich in einer Provinzstadt höchstens eine Niederlassung eines Ordens befinden dürfe, während in der Hauptstadt des Landes deren zwei zu dulden seien. Jedes Kloster müsse ein Minimum von Insassen, dessen Höhe zwischen 9 und 15 schwanken dürfe, haben, sonst könne die Zusammenlegung mit einem andern Kloster erfolgen. Unzweifelhaft hatten diese Maßnahmen einen großen Erfolg. Vor allem wurde dem Edikt vom Jahre 1768 vorgeworfen, es habe den Niedergang der Klöster mit verschuldet, da durch die Freude am Weltleben, das die jungen Leute in den entscheidenden Jahren genießen durften, der Geschmack für die Klosterzelle habe leiden müssen[2]. In den nächsten Jahrzehnten ging die Anzahl der Klöster und der Ordensangehörigen rapid zurück. Im Jahre 1770 waren nach Sciout noch 26774 Mönche zu zählen, im Jahre 1790 war ihre Zahl schon auf 17000 gefallen[3]. Um 1778 waren die Grammonteser, die Cœllestiner und sechs andre Orden aus Frankreich verschwunden. Nach Taine sollen 386 Männerklöster der Tätigkeit der Reformkommission zum Opfer gefallen sein[4].

---

[1] H. Taine, Die Entstehung des modernen Frankreich, Bd. 2, S. 204. Revue des Questions Historiques, Tome 18; Charles Guérin, Les Monastères Franciscains et la Commission des Réguliers, S. 76.

[2] Migne, Encyclopédie théologique III, 16, Abbaies et Monastères, S. 1025.

[3] L. Sciout, S. 39.

[4] H. Taine II, S. 205.

TEIL I.

Die katholischen Körperschaften des Unterelsasses vor der Revolution.

Ganz an der Peripherie des Königreiches im Osten lag ein Land, das bei Ausbruch der Revolution über hundert Jahre mit der französischen Krone verbunden war, das Elsaß. Auf Grund der verschiedenen Friedensverträge, des Westfälischen Friedens vornehmlich, hatte es ein gut Teil seiner Selbständigkeit bewahrt. Drei Bistümer teilten sich in der Hauptsache in sein Gebiet; dem Bistum Basel gehörte das Oberelsaß, Straßburg und Speyer teilten sich in das Unterelsaß[1]. Das Unterelsaß war konfessionell geschieden, ein seltener Fall in Frankreich! Durch die Friedenstraktate geschützt, lebten hier zahlreiche Protestanten neben den Katholiken. Könnten nicht gerade infolge einer gewissen Konkurrenz der Konfessionen hier besonders die kirchlichen Interessen besser gediehen sein wie in Frankreich jenseits der Vogesen? Unwidersprochenes Regiment macht müde, erschlafft schließlich den unumschränkt Herrschenden. Wo Opposition vorhanden ist, da ist Leben und Fortschritt. Die Sprache der Bevölkerung war die deutsche.

---

[1] Das Unterelsaß wird südlich begrenzt durch den bei St. Pilt von Westen nach Osten ziehenden Landgraben, seine nördliche Grenze bildete im 18. Jahrhundert die Landau berührende Queich, ein linker Nebenfluß des Rheins. Landau war noch zum Unterelsaß zu rechnen.

Die Sprache der Kirche und ihrer Diener mußte, sofern sie den Zusammenhang mit dem Volk wahren wollten, deutsch sein. Mannigfache Beziehungen führten noch nach dem Mutterlande. Speyer war ein deutsches Bistum, Straßburg unterstand dem Erzbischof von Mainz als Metropolitan. Ueberhaupt galt der elsässische Klerus für Frankreich nicht als inländischer, er wurde noch als ausländischer betrachtet[1]. Das französische Konkordat vom Jahre 1516 war natürlich für das Land nicht maßgebend; hier galt noch das Wiener Konkordat vom Jahre 1448[1]. Die Beziehungen zwischen Staat und Kirche waren daher andere wie in Frankreich. Wie stand es nun im Unterelsaß um die katholischen Körperschaften vor der Revolution? Stifter und Klöster, beide Arten der katholischen Körperschaften, waren im Lande vertreten.

[1] M. J. Krug-Basse, L'Alsace avant 1789, S. 152.

ABSCHNITT 1.

Die Lage der Körperschaften im allgemeinen.

KAPITEL 1.

Die Anfang 1789 noch bestehenden Körperschaften.

An Stiftern waren im Jahre 1789 vorhanden:

I. In Straßburg die Stadtkapitel[1]:
   1. Das Domkapitel mit 24 Stiftsherren,
   2. Der hohe Chor mit 20 Präbendaren,
   3. Das Jung St. Peterstift mit 15 Stiftsherren,
   4. Das Stift Alt St. Peter mit 18 Stiftsherren,
   5. Das Oratorium von Allerheiligen mit 12 Benefiziaren[2].

II. Die Landkapitel:
   1. Das Kollegiatstift St. Leonhard bei Boersch mit 8 Stiftsherren,
   2. Das Kollegiatstift St. Florentin Haslach mit 10 Stiftsherren und 2 Stiftsvikaren.
   3. Das Kollegiatstift Neuweiler mit 14 Stiftsherren und 6 Stiftsvikaren.

---

[1] S. das Verzeichnis der Klöster und Stifter in

a) Almanach d'Alsace 1789 und 1799.

b) Frayhier, Histoire du clergé catholique d'Alsace avant, pendant et après la Grande Révolution.

c) Gloeckler, Geschichte des Bistums Straßburg, 2. Bd.

[2] Es wird zwar überall im Gegensatz zu den anderen, die als établissements réguliers bezeichnet werden, zu den établissements séculiers gerechnet. S. Almanach 1789, S. 19.

4. Das Kollegiatstift Hagenau mit 12 Stiftsherren und 2 Stiftsvikaren,
5. Das Kollegiatstift Zabern mit 10 Stiftsherren und 3 Stiftsvikaren[1].
6. Das Kollegiatstift Weißenburg mit 12 Stiftsherren,
7. Das Stift Landau[2].
8. Das adelige Damenstift der Fürstabtei Andlau mit 14—16 Stiftsdamen[3].

Bei Ausbruch der Revolution waren an Mönchen noch vorhanden:

1. Bettelmönche:

	Klöster	Hospize
a) Franziskaner Conventualen (Cordeliers)		
Hagenau,	1	
Hospiz Marienberg[4];		1
b) Franziskaner der strengen Observanz (Rekollekten).		
Straßburg		
1. Rekollekten in der Stadt,		
2. Rekollekten auf der Citadelle (Hospiz)		
Schlettstadt, Ell, Bischofsheim, Hermolsheim, Zabern, Neuweiler (Hospiz), Liebfrauenberg[5];	7	2
c) Dominikaner		
Schlettstadt, Hagenau;	2	

---

[1] Das Stift Lautenbach im Oberelsaß lassen wir außerhalb unserer Betrachtung, obwohl es offiziell zum Bistum Straßburg gehörte. S. Krug-Basse, S. 171.

[2] 6 und 7 gehörten zu dem Bistum Speyer.

[3] Krug-Basse, S. 172. Die Vorsteherin des Stiftes legte Gelübde ab.

[4] Von Gloeckler nicht erwähnt; bei Frayhier, der es wohl aus dem Almanach d'Alsace (1789 u. 1790) entnommen haben wird, erwähnt.

[5] Liebfrauenberg ist weder von Gloeckler, noch von Frayhier, noch im Almanach d'Alsace genannt; wie aber aus den Revolutionsakten, sowie aus: Das Reichsland Elsaß-Lothringen, III. Bd., hervorgeht, hat ein solches Kloster doch bestanden. Pr. V. d. D. 14491.

	Klöster	Hospize
d) Augustiner		
Hagenau, Weißenburg, Landau;	3	
e) Kapuziner		
Straßburg 1) Großes Kloster, 2) Kleines Kloster, Schlettstadt, Oberehnheim, Molsheim, Wasselnheim (Hospiz), Hagenau, Fort-Louis (Hospiz), Weißenburg, Bergzabern (Hospiz), Landau (Hospiz).	7	4

Bettelmönche waren daher angesiedelt in 20 Klöstern und 7 Hospizen.

II. Besitzende Klöster:

	Klöster
1) Benediktiner	
Maursmünster, Altdorf, Ebersmünster	3
Zisterzienser	
Neuburg	1
Karthäuser	
Molsheim	1
2) Prämonstratenser	
Hagenau, St. Odilien	2
3) Augustiner	
Chorherren (Chanoines réguliers de la congrégation du St-Sauveur) Straßburg.	1
	8

III. Geistliche Ritterorden.

1) Deutschordenskommentureien	
Andlau, Weißenburg	2
2) Johanniterkommentureien (Malteser)	
Schlettstadt, Dorlisheim, Straßburg.	3
	5

Frauenklöster.

I. Bettelklöster.

	Klöster
Dominikanerinnen [1]	
Schlettstadt, Straßburg (St. Margareten)	2
Tierselinerinnen (Franziskanerinnen)	
Hagenau.	1
	3

II. Sonstige Frauenklöster.

Liebfrauenkongregationen	
Straßburg, St. Barbara; Zabern	2
Visitandinnen (Damen der Heimsuchung)	
Straßburg, St. Stephan	1
Himmlische Annunciatinnen	
Hagenau	1
Augustinerinnen	
Straßburg (Reuerinnen von St. Magdalenen)	1
Benediktinerinnen	
St. Johann bei Zabern, Biblisheim	2
Zisterzienserinnen	
Königsbrück.	1
	8.

An Barmherzigen Schwestern (sœurs grises oder sœurs de charité) waren vorhanden [2] sechs Niederlassungen in: Straßburg, Molsheim, Zabern, Schlettstadt [3], Hagenau, Stephansfeld.

---

[1] Ebenso wie die Dominikaner brauchten sie damals nicht mehr in völliger Armut zu leben, sie waren in Wirklichkeit besitzende Klöster.

[2] S. Frayhier, S. 24.

[3] Von Krug-Basse, S. 209, nicht erwähnt; nach ihm waren nur fünf Niederlassungen der Schwestern St. Vincenz von Paul vorhanden.

KAPITEL 2.

Verhältnis des französischen Königtums zu diesen Körperschaften.

Wie hat sich der Staat mit diesen Körperschaften abgefunden? Die gedruckten Quellen zur Beantwortung dieser Frage sind nicht gerade reichlich. Treffliche Einblicke können uns jedoch die Briefe und Berichte des Königlichen Intendanten d'Angervilliers an den Hof bieten. Sie sind um so interessanter, da sie aus dem Beginn des 18. Jahrhunderts stammend uns zeigen, wie der französische Staat langsam, zielbewußt seine Polypenarme, zunächst fast unmerklich, ansetzt, um sie schließlich desto sicherer festzuhaken [1].

Wie oben bemerkt, bestand für das ehemals deutsche Elsaß noch das Wiener Konkordat aus dem Jahre 1448 zu Recht. Die königlichen Vorrechte waren demgemäß sehr gering. Allerdings besaß der König die Möglichkeit, zu den Wahlen königliche Kommissare zu ernennen [2], wovon die Habsburger wohl selten Gebrauch gemacht hatten. Einen päpstlichen Indult, einen Erlaubnisbrief zum Vergeben einer Pfründe, besaß der König nicht. Die Stiftsherren- und Klosterwürden wurden daher nur durch Wahl übertragen, die hinwiederum durch eine päpstliche Bulle zu bestätigen war. Geltend machte das Königtum seinen Einfluß nun mit Hülfe des königlichen Kommissars und fußend auf den Ansprüchen der Gallikanischen Artikel [3]. Es nahm die Genehmigung zur Abhaltung der Wahl, die Ueber-

[1] Lettres, écrites à la Cour, par M. D'Angervilliers, Strasbourg 1878.
Brief an d'Armenonville 22. XII. 1718.
Brief an Abbé Dubois 17. X. 1718.
Brief an Herzog von Autin, S. 78.
Brief an d'Armenonville, S. 115.
Brief an d'Armenonville, S. 123. 1. I. 1720.

[2] Krug-Basse, S. 157.

[3] Brief an d'Armenonville. 1. I. 1720.

wachung der Wahl und die Erteilung[1] eines Patentes, auf welches erst die Bestätigung der Wahl von seiten des Papstes erfolgen durfte, für sich in Anspruch[2]. Der königliche Kommissar hatte darüber zu wachen, daß nur dem König genehme Personen zur Wahl zugelassen wurden. Haupterfordernis für den zu Wählenden war seine Eigenschaft als Franzose.

Durch einen Erlaß aus dem Januar des Jahres 1687 war es allen Patronatsherren schon verboten worden, Pfründen des durch den Vertrag von Münster und die späteren Abmachungen an Frankreich abgetretenen Landes an Fremde zu vergeben. Aber nicht allein von den Stiftern versuchte man den Deutschen fernzuhalten, selbst in den Ordensniederlassungen des Landes sah man ihn nur ungern, trotzdem das Bistum Straßburg und die elsässischen Ordensprovinzen in engen Beziehungen zu dem deutschen Ausland standen. Das Vorhandensein einiger Ausländer in einem elsässischen Kloster konnte zu dem Bedenken Anlaß geben, daß unter Umständen ein Fremder Abt oder Prior würde. Der königliche Kommissar, so heißt es im Brief an den Abbé Dubois vom 17. X. 1718, habe sich vor der Wahl genau über den Geburtsort eines jeden Mönches zu erkundigen und jede aktive und passive Wahlbeteiligung einer Person, deren Eltern nicht innerhalb des Königreiches wohnten, auszuschließen.

Derselbe Zweck wurde durch die Verpflichtung, daß jeder gewählte Pfründenempfänger vor der Entgegennahme seiner Pfründe beim Conseil-Souverain in Colmar zwecks dessen Information über seine Herkunft und staatstreue Gesinnung vorstellig werde[3], erreicht. Außer den Stiftsherren des Domkapitels, von denen zwei Drittel aus deutschen Fürstenhäusern stammen mußten, durften schließlich die Pfründen des Landes überhaupt nur an Franzosen gegeben werden[4].

Aber man ging noch weiter; nicht nur wurde dringend

---

[1] Brief an Herzog d'Autin, S. 73.
[2] Krug-Basse, S. 157.
[3] Krug-Basse, S. 157.
[4] Krug-Basse, S. 156.

gewünscht, daß alle Angehörigen der Körperschaften geborene Franzosen, daß ihre Oberen dem Staate genehme und ergebene Persönlichkeiten wären, es wurde sogar jegliche Jurisdiktion von aus dem Ausland — Deutschland natürlich — kommenden Vorgesetzten direkt verboten. Solche ausländische Oberen hatten im Elsaß ihre Jurisdiktionsgewalt an einen Inländer, einen Franzosen, abzutreten [1]. Und dabei hatten doch so enge Beziehungen zum Kirchenorganismus des deutschen Reiches bestanden [2]. Ausscheidung des deutschen Einflusses auf die Kirchenorganisation des Landes, Abschnürung von der katholischen Kirche Deutschlands, Unterwerfung des elsässischen Klerus unter die Macht des Königtums, dahin strebte die französische Kirchenpolitik im Elsaß.

Nicht minder war der König auf die Wahrung finanzieller Rechte bedacht; Pfründen hatte er ja zunächst nicht viele zu vergeben. Wo sich ihm die Möglichkeit zur Geltendmachung von Ansprüchen bot, da zögerte er nicht, zuzugreifen. So hatte es sich einst in einem Prozeß zwischen Stiftsherren und Vikaren des Domkapitels herausgestellt, daß der König mehrmals das Recht der premières prières im Domkapitel ausgeübt hatte, welches mit einer jährlichen Einnahme von 1000 L. ausgestattet war. Sofort wußte die Regierung sich dasselbe anzueignen [3]. So hatten denn seit dem Uebergang des Landes in französische Hände die Körperschaften in steigendem Maße die Hand des absoluten Königtums zu spüren bekommen. Sie hatten manche Rechte ihm überlassen müssen [4]. War dagegen der Schutz, welchen der allerchristlichste König der Kirche angedeihen ließ, ein solcher, daß er ihr auch eine materielle Sicherheit gewährleistete?

[1] Lettre à Mr. d'Armenonville. 22. XII. 1718.

[2] Der Benediktiner-Kongregation Straßburg z. B. gehörten die bad. Klöster von Schwartzach, Gengenbach, Schüttern, Ettenheimmünster noch an. Ursprünglich sollten die 7 Aebte der Kongregation abwechselnd die Visitation der Klöster übernehmen. Krug-Basse, S. 187.

[3] Brief an d'Armenonville, S. 115.

[4] S. Ueber die staatlichen Lasten der Körperschaften, S. 74/75.

KAPITEL 3.

Die finanzielle Lage im 18. Jahrhundert.

Als das Land an Frankreich kam, hatte es Ruhe und Frieden nötig. Die Zeiten der Reformation und Gegenreformation waren auch den kirchlichen Körperschaften abträglich gewesen. In den Kriegen Ludwigs XIV. war ihnen arg mitgespielt worden. Wie entwickelten sich nun die Körperschaften unter französischer Herrschaft im 18. Jahrhundert? War ihre materielle Lage vor Ausbruch der Revolution derart, daß ihr Bankrott nur eine Frage der Zeit war? Wie war die Entwicklung ihrer Finanzen während des Ancien Régime? Die materielle Situation muß sich in den Zahlen ihrer Abrechnungen offenbaren. Glücklicherweise stehen uns diesbezügliche Einnahme- und Ausgaberegister, Hauptkassenbücher, in ansehnlicher Reihenfolge zur Verfügung.

Das Domkapitel.

Das angesehenste der Stifter des Landes war das Domkapitel[1]. Es verrechnete seine Ueberschüsse und Fehlbeträge von einem ins andre Jahr. Im Jahre 1757 verzeichnete es bei einer Einnahme von 166534 Gulden (florins) und einer Ausgabe von 71465 Gulden einen Kassenbestand von 95069 Gulden[2]. Der Kassenbestand wuchs bis zum Jahre 1764, in dem er um rund 12000 Gulden sank. Aber sofort wurde der Verlust wieder eingeholt. Schon im Jahre 1766 erreichte man den

[1] Hauptabrechnungen des Domkapitels G 3179 (1757) — G 3211 (1790/91). Die sämtlichen späterhin noch zu erwähnenden Hauptabrechnungen aus dem Ancien Régime liegen im Bezirksarchiv des Unterelsaß.

[2] Die Geldangaben sind im folgenden abgerundet, sodaß die sols und deniers von uns nicht ordentlich vermerkt werden.

höchsten Ueberschuß mit 232094 Gulden. Nachdem dieser um 64000 Gulden gefallen war, schien wieder bis 1771 eine langsame Erholung eintreten zu wollen, bis die Summe von 191 638 Gulden erreicht wurde. Die sinkende Linie setzte nun zunächst ganz leise, fast nur andeutungsweise ein, um von 1776 ab rapid zu stürzen von 181 990 Gulden auf 47 034. Schon 1778 wurde das erste Defizit mit einem Minus von 5005 Gulden erreicht. Bis 1787 konnte man sich nur dreimal noch zu einem Plus aufschwingen, dessen Höchstbetrag sich auf 5823 Gulden belief. Im Jahre 1787 bestand immer noch eine Fehlsumme von 5452 Gulden. Ueberraschenderweise überwandt aber das Domkapitel schließlich das Defizit wieder. In den Jahren 1788 und 1789 betrugen die Ueberschüsse 33027 bezw. 45803 Gulden. Wenn der Ueberschuß des Jahres 1790 nur 2222 Gulden betrug, so wird uns das nicht wunder nehmen dürfen[1].

Es muß auffallen, daß die Linie mit dem Regierungsantritt Ludwigs XVI. besonders scharf fällt. Wenn wir nun nach den Ursachen dieses Sinkens des Budgets in den 70er und 80er Jahren suchen, so erklärt sich der Verlust von 1776, der doch den schwerwiegendsten Posten ausmacht, nicht ganz. Er war als ein außerordentlicher anzusehen. Als Fehlbetrag hatte das Stift fernerhin das Ausbleiben von Zinsen zu buchen. Während langer Jahre erhielt es vom Könige, der ihm 20000 Gulden schuldete, nicht die geringste Verzinsung. Der Prinz von Hohenlohe, Graf von Waldenburg vermochte 1780—1787 seinen

[1] Die Kurve, in der sich das Budget des Domkapitels bewegt, mag ungefähr folgendes Aussehen haben:



Verpflichtungen von einer 100000 Gulden betragenden Kapitalschuld nicht gerecht zu werden. Erst als der ausstehende Zins im Jahre 1788 einlief, schienen wieder bessere Zeiten für die Kasse zu kommen. Schwer war sicherlich auch das don, welches das Domkapitel dem Fürstbischof Rohan von Straßburg zum Wiederaufbau seiner Residenz in Zabern in Höhe von insgesamt 30000 Gulden hatte bewilligen müssen, ins Gewicht gefallen. Wenn trotzdem diese kritischen Zeiten überwunden werden konnten, so spricht das für eine gesunde Grundlage der Finanzen. Daran, daß das Domkapitel hätte weiter durchhalten können, darf wohl kaum gezweifelt werden.

Das Jung St. Peterstift.

Das Jung St. Peterstift[1] arbeitete dagegen seit 1700 fast mit keiner Unterbilanz. Nur dreimal hatte es in dieser ganzen Zeit ein geringes Defizit aufzuweisen. Sehr hoch waren die Ueberschüsse allerdings nicht. Sie schwankten zwischen 1 Gulden und 1400 Gulden; meistens waren es weniger denn 500 Gulden. Ohne die Revolution wäre ein Bankrott undenkbar gewesen.

Das Landkapitel Neuweiler.

Einen interessanteren Einblick gewährt uns die Finanzübersicht des Landkapitels Neuweiler[2]. Von 1700—1728 vermochte es nur dreimal einen Gewinn zu vermerken. Im Jahre 1712 war der größte Tiefstand mit einem Minus von 15361 Gulden erreicht. Seit 1718 stieg die Linie langsam aber stetig,

---

[1] Die Hauptabrechnungen des Jung St. Peterstifts Bezirksarchiv Straßburg G 5044—G 5110 (1700—1789).

[2] Hauptabrechnungen Bezirksarchiv G 5547—G 5607 (1700—1786).

um 1729 einen kleinen Ueberschuß von 41 Gulden zu vermerken. Die Entwicklung zwischen 1731 und 1743 weiter zu verfolgen, dazu sind wir durch das Vorhandensein der Abrechnungen der Schaffneien Straßburg und Neuweiler, die hier gesondert abschließen, in der Lage. Offenbar war die Schaffnei Neuweiler schlechter als die andere gestellt. Mußte sie doch in diesem Zeitraume fünfmal mit einem allerdings nicht gerade großen Defizit abschließen. Die dann im Jahre 1745 wieder einsetzende Hauptabrechnung wußte nur zwischen 1754 und 1758 und noch einmal 1774 Fehlbeträge zu konstatieren. Im letzten Jahrzehnt vor Ausbruch der Revolution kamen folgende Abschlüsse zustande:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Kassenbestand
1781	37505 Gulden	32240 Gulden	+ 5265 Gulden
1782	36468 »	25419 »	+ 11049 »
1783	45628 »	39224 »	+ 6404 »
1784	37984 »	27506 »	+ 10478 »
1785	39195 »	26089 »	+ 13106 »
1786	37984 »	27501 »	+ 10483 »

Als Landkapitel war Neuweiler den Verheerungen, welche die Kriege des 17. Jahrhunderts im Lande anrichteten, wehrlos gegenübergestanden, den Brandschatzungen und Plünderungen preisgegeben gewesen. Noch lange, bis Ende der zwanziger Jahre des 18. Jahrhunderts hatte das Stift die Folgen dieser Ereignisse zu tragen gehabt. Aber das französische Regiment hatte die Kraft, für Ruhe und Frieden zu sorgen. So war die Stabilisierung der materiellen Verhältnisse unseres Stiftes eingetreten. Im Vergleiche zu früher sind die Zahlen, wie sie kurz vor der Revolution erscheinen, der deutlichste Beweis für die wirkliche Existenzmöglichkeit dieses Landkapitels. Es ging ihm offenbar gut.

Die Männerklöster.

Leider fehlt uns genügendes Material zur Beurteilung der finanziellen Lage der Männerklöster. Zum Teil ist das auch leicht verständlich, gehörten doch die Männerklöster meistenteils den Bettelorden an. Bei ihnen dürfte wahrscheinlich mit einem großen Budget nicht zu rechnen sein, vor allem aber nicht mit bedeutenden Ueberschüssen. Was von ihnen vereinnahmt wurde, hatte vermutlich dem Lebensunterhalt zu dienen.

Abtei Mauersmünster.

So konnten denn nur noch die Hauptrechnungen der Schaffnei Straßburg[1] der Abtei Mauersmünster einer Beurteilung unterworfen werden, wenn wir die Ordenskommentureien der Deutschritter und der Johanniter nicht als mönchische Niederlassungen im strengen Sinn betrachten.

Von 1750—1769 verstand es der Einnehmer jener Schaffnei alljährlich, einen Fall ausgenommen, einen kleinen Ueberschuß herauszuwirtschaften. Da setzten aber 1770 in ähnlicher Weise wie beim Domkapitel die mageren Jahre ein. Im folgenden Jahrzehnt wurden nur zweimal Ueberschüsse erzielt. Aber in langsamem Ansatz schienen sich schließlich die Dinge wieder zum Bessern zu kehren. Die Ueberschüsse stiegen 1781, 1782, 1783 von 65 Gulden auf 590 Gulden und auf 1242 Gulden. Eine kleine Uebersicht über Einnahmen und Ausgaben möge folgen:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Kassenbestand
1780	8932 Gulden	12217 Gulden	— 3285 Gulden
1781	11137 »	11072 »	+ 65 »
1782	10818 »	10228 »	+ 590 »
1783	33351 »	32108 »	+ 1243 »

Ebenso wie für das Domkapitel und das Stift Neuweiler war auch für Mauersmünster die Krise überwindbar.

---

[1] Abrechnungen der Schaffnei Straßburg, Abtei Maursmünster. Bezirksarchiv H 836—H 845.

Die Ritterorden.

Den beiden Deutschordenskommentureien Andlau[1] und Straßburg[2] hatte sie allerdings nichts anhaben können. Ihr Wohlstand war fest begründet. Möglich auch, daß auf sie, da sie den im Elsaß ansässigen deutschen Fürsten gleich als auswärtige im Elsaß begüterte Mächte angesehen wurden[3], die Schwierigkeiten, worin sich der französische Staat befand, nicht die gleiche Rückwirkung hatten wie auf die andern Gemeinschaften. Der wirkliche Kassenbestand der Kommenturei Andlau belief sich im Jahre 1785 auf 29739 Gulden, während der Rezeß der Kommenturei Andlau 1787 nur 3010 Gulden betrug. Was letztere kennzeichnete, waren die dauernd sehr hohen Außenstände.

Die Frauenklöster; St. Margareten.

Wenn bisher noch nirgends eine entschieden bedenkliche Situation festzustellen war, so sind wir jetzt bei der Beurteilung der Rechnungen von St. Margareten zu Straßburg dazu genötigt. Die Kassenbestände für die Jahre 1762—1787 stellten sich auf[4]:

1762	+ 2170	Gulden		1775	+ 146	Gulden
1763	+ 1524	»		1776	— 2584	»
1764	+ 631	»		1777	— 587	»
1765	+ 172	»		1778	— 1013	»
1766	— 1439	»		1779	— 3084	»
1767	— 430	»		1780	— 971	»
1768	— 332	»		1781	— 325	»
1769	— 917	»		1782	+ 1549	»
1770	— 332	»		1783	— 722	»
1771	— 131	»		1785	— 700	»
1772	— 922	»		1786	— 1141	»
1774	— 1232	»		1787	— 723	»

[1] Hauptabrechnungen Bezirksarchiv Straßburg H 2253—H 2259 (1759—1785).

[2] Hauptabrechnungen der Deutschordenskommenturei in Straßburg H 2285—H 2287 (1777—1787).

[3] Krug-Basse, S. 36, S. 201.

[4] Hauptabrechnungen von St. Margareten H 3295—H 3307 (1762—87). Bezirksarchiv.

Erschwerend mußte natürlich ins Gewicht fallen, daß das Kloster die Fehlbeträge nicht ins andre Jahr verrechnete. Wenn es im Jahre 1782 einmal einen Ueberschuß erzielte, so hing das mit einem Güterverkauf zusammen. Tatsächlich lebte St. Margareten von seinem Vermögen. Wenn es so weiter wirtschaftete, mußte es dem Ruin entgegentreiben. Es war ein absterbender Ast des klösterlichen Baumes.

Benediktinerinnen Biblisheim.

Etwas besser schnitt das Kloster der Benediktinerinnen von Biblisheim[1] ab. Von 1754—1771 vermochte es sich allerdings aus dem Defizit nicht herauszuarbeiten. Da der Rezeß eines jeden Jahres auf das kommende nicht übertragen wurde, lebte auch es vom Vermögen; es mußte Schulden machen. Seit den 70er Jahren aber machte sich eine Wendung zum Besseren geltend, eine Tatsache, die im umgekehrten Verhältnis zu bisherigen Erfahrungen steht. Es vermochte sogar von nun an seinen Rezeß in die folgende Jahresrechnung einzustellen. Schwankend blieben zwar noch die Finanzen, so daß die ruhige positive Linie noch nicht gefunden zu sein schien. Mit knapper Not würde sich Biblisheim durchgesetzt haben. Bewegten sich doch zuletzt die Zahlen folgendermaßen:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Kassenbestand
1785	9736 Gulden	12151 Gulden	— 2415 Gulden
1786	8302 »	7310 »	+ 992 »
1788	7275 »	7273 »	+ 2 »
1789	6022 »	5823 »	+ 199 »

Fallende Einnahme und notwendigerweise damit verbunden Beschränkung der Ausgaben wird hier als das Kennzeichnende anzusehen sein.

1 Hauptrechnungen Abtei Biblisheim H 2593—H 2601.

Visitandinnen von St. Stephan zu Straßburg.

Das Kloster St. Stephan hatte zwar hie und da auch mit einem Minus zu kämpfen, vor allem in der Mitte der 60 er Jahre. Zu Beginn des Jahrzehnts von 1781 ab stellte sich desgleichen ein Minus ein, aber seit 1784 stiegen die Ueberschüsse langsam und stetig [1]:

Jahr	Einnahmen		Ausgaben		Kassenbestand [2]	
1783	19269	livres	19464	livres	— 195	livres
1784	15828	»	15746	»	+ 82	»
1785	18736	»	18700	»	+ 36	»
1786	17703	»	17672	»	+ 31	»
1787	16089	»	15556	»	+ 533	»
1788	23791	»	22204	»	+ 1587	»
1789					+ 3843	»
1790	18348	»	17289	»	+ 1059	»

Liebfrauenkongregation St. Barbara Straßburg.

Auf durchaus solider Grundlage beruhte ferner der Vermögensstand der Abtei St. Barbara in Straßburg [3]. Seit 1754 hatte es überhaupt keine Unterbilanz zu vermerken:

Jahr	Einnahmen		Ausgaben		Kassenbestand [4]	
1786	6022	livres	3772	livres	+ 2250	livres
1787	5342	»	2534	»	+ 2808	»
1788	4897	»	2544	»	+ 2353	»
1789	2640	»	2300	»	+ 340	»

Während bei den meisten Klöstern die Naturallieferungen den wichtigsten Einnahmeposten ausmachten, bildeten Gelddarlehen den Grundstock des Vermögens von St. Barbara. Die Menge der Naturalabgaben war natürlich je nach der Ernte etwas schwankend. In guten Jahren konnte z. B. vom Zehnten mehr

[1] Hauptrechnungen St. Stephan H 2836—H 2846 (1761—1790).
[2] K. wird ins andere Jahr verrechnet.
[3] Hauptrechnungen St. Barbara H 2963—H 2965 (1754—1789).
[4] K. wird ins andere Jahr nicht verrechnet.

gewonnen werden wie in schlechten Erntezeiten. Ausgeliehene Kapitalien mit fester Verzinsung waren eine sichere im allgemeinen sich gleichbleibende Einnahme. Allerdings hatte die innere Politik auch darauf ihre Rückwirkung, wie es die Bilanz des Jahres 1789 klar vor Augen führt.

Die Fürstabtei Andlau.

Was endlich das adelige Damenstift Andlau[1] angeht, so arbeitete es ohne jegliche Unterbilanz, wenn auch die Ueberschüsse niemals besonders groß waren:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Kassenbestand
1785	11350 Gulden	11039 Gulden	+ 311 Gulden
1787	11156 »	10439 »	+ 717 »
1788	10660 »	10106 »	+ 554 »

Wenn sich uns daher die finanzielle und zugleich auch die materielle Entwicklung der katholischen Körperschaften des Unterelsasses nicht gerade in einem glänzenden Bilde darstellte, so muß doch betont werden, daß sie keineswegs so schlecht standen, um dem Bankrotte entgegenzusteuern. Erst die Revolution hat den finanziellen Ruin, der bei einem ruhigen Fortgang der Dinge im allgemeinen nicht hereingebrochen wäre, herbeigeführt. Unter einem günstigeren Lichte muß uns die Lage noch erscheinen, wenn wir bedenken, daß es ja eigentlich nicht Sache der Körperschaften war, Ueberschüsse zu machen. Man könnte nur noch den Zweifel laut werden lassen, ob nicht manches unter Einnahme gebucht sein könnte, was eigentlich eine Vermögensverminderung bedeutete, wie z. B. die Einnahmen aus einem Verkaufe. Von derartigen Versuchen, fehlende Gelder durch Veräußerung von Vermögensbestandteilen zu decken, war sehr wenig aufzufinden. Kanonisches und öffentliches Recht erschwerten ja auch den Verkauf von Immobilien der Toten Hand ungemein.

---

[1] Hauptrechnungen Abtei Andlau H 2544—H 2569 (Bez. Arch.).

ABSCHNITT 2.

Die Aktiva der Körperschaften im besonderen.

KAPITEL 1.

Zahl und Geist der Ordensmitglieder am Ende des Ancien Régime.

§ 1. Zahl der Klosterangehörigen.

Den Wert einer Gemeinschaft bilden in letzter Linie doch ihre Angehörigen. Wie war es nun mit den Mitgliedern der Körperschaften, vorzüglich der Klöster, bestellt? Da die Zahl der Stiftsherren und Stiftsdamen in jedem Stifte allgemein von vornherein feststand, konnte schon oben die Besetzung der einzelnen Stifter angegeben werden. Die Zahl der Insassen eines Klosters aber war keineswegs stabil. Sie war Schwankungen unterworfen. Hatte sich nun im Ancien Régime die Zahl[1] der Mönche und der Nonnen vermindert oder vermehrt?

---

[1] Die Zahlenangaben von Krug-Basse und von Schickelé, État de l'église d'Alsace avant la révolution, S. XV, 11, 25, 47, 67, stimmen nur annähernd. Sie machen keinen Unterschied zwischen Laienbrüdern und Mönchen, resp. Laienschwestern und Nonnen.

Zahl der Bettelmönche auf Grund der von den Munizipalitäten bei der Inventarisierung aufgenommenen Verzeichnisse.

I. Kapuziner.

Kloster	70 Jahre u. mehr	60 Jahre u. mehr	50 Jahre u. mehr	40 Jahre u. mehr	30 Jahre u. mehr	20 Jahre u. mehr	insgesamt	Laien-brüder	Belege
Große Kap. Straßb.	3	2	3	2	5	1	16	6	Procès Verbaux du Département 12 405. 18. I. 92.
Kleine Kap. Straßb.	2	1	3	4	3		13	3	
Molsheim	1	4	3	2	2	4	16	5	
Oberehnheim	1	4		5			10	4	P. V. 12 783.
Wasselnheim	1		2	1			4	1	P. V. 12 405.
Schlettstadt	4	1	3	2	3	2	15	3	P. V. 12 779.
Weißenburg	1	4	1	2	4		12	4	P. V. 12 588.
Hosp. Fort Louis	2	2		2			6	1	P. V. 12 830.
Hosp. Bergzabern		1	2	1	1		5		P. V. 14 229.
Hosp. Landau		1			2		3	2	P. V. 12 588.
Hagenau	1	3	3	1	4	8	20		P. V. 12 830.
Gesamtzahl	16	23	20	22	24	15	120	29	

II. Franziskaner (Rekollekten).

Straßburg	1	2	5	5	3	9	25	6	Rev.-Akten 297.
Frans. d. Citadelle Straßburg									
Hermolsheim		5	2	4	1	1	13	6	Rev.-Akt. 297. P. V 12 405.
Schlettstadt	1	2	3	3	4	6	19	3	P. V. 12 799.
Zabern	1	2	1	5	6	3	18	4	P. V. 12 830.
Ell		2	2	1	3	2	10	4	P. V. 12 783.
Bischofsheim	1	1	4	1			7		P. V. 12 783.
Hosp. Neuweiler			4	1			5	2	P. V. 12 830.
Hosp. Liebfrauenberg	1			1	2		4	3	P. V. 14 431.
Gesamtzahl	5	14	21	21	19	21	101	28	

Franziskaner Conventualen (Cordeliers).

Kloster	70 Jahre u. mehr	60 Jahre u. mehr	50 Jahre u. mehr	40 Jahre u. mehr	30 Jahre u. mehr	20 Jahre u. mehr	insgesamt	Laien-brüder	Belege
Hagenau	1	2	2	3	1	2	11	6	Rev.-Akt. 297.
Franz. Marienberg									
Gesamtzahl	1	2	2	3	1	2	11	6	
Dominikaner.									
Schlettstadt		1	1	2	4	1	9	1	P. V. 12779.
Hagenau	2		4	4	4		14	3	Rev.-Akt. 297. P. V. 12880.
Gesamtzahl	2	1	5	6	8	1	23	4	
Augustiner.									
Hagenau		3	3	3	2	4	15	4	P. V. 12887.
Weißenburg	2	2	2	2	2		10	4	P. V. 14491.
Landau		3		4	2	4	13		P. V. 14491.
Gesamtzahl	2	8	5	9	6	8	38	8	

	Mönche	Laienbrüder
Kapuziner	120	29
Franziskaner (Rekollekten)	101	28
Franziskaner Conventualen (Cordeliers)	11	6
Dominikaner	23	4
Augustiner	38	8
	293	75

In der Aufzählung der Bettelmönche sind nur die Zahlen der Franziskaner Rekollekten von der Citadelle in Straßburg, sowie die der Franziskaner Conventualen des Hospitzes Marienberg nicht eingestellt. Ihre Zahl kann nicht von Belang gewesen sein. Wir werden demnach die Bettelmönche auf insgesamt 300 veranschlagen können, der Laienbrüder sind es 75, der 4. Teil also, gewesen.

Nach Dezennien geordnet waren vorhanden

		Dezennien						
Kapuziner		7.	6.	5.	4.	3.		2.
120	=	16	23	20	22	24	↓	15
Dominikaner								
23	=	2	1	5	6	8	↓	1
Augustiner								
38	=	2	8	5	9	6	↑	8
Franziskaner								
1) Conventualen								
11	=	1	2	2	3	1	↑	2
2) Rekollekten								
101	=	5	14	21	21	19	↑	21

Im letzten Dezennium hatte der Nachwuchs der Kapuziner sich bedeutend vermindert. Der Umstand allein, daß das Kapuzinerkloster Hagenau 8 Mönche im Alter von 20—30 Jahren aufwies, läßt die Abnahme nicht noch größer erscheinen. Im Vergleiche zu der bisherigen ruhigen Entwicklung des Mitgliederbestandes tat sich hier eine große Lücke auf. Wenn die beiden letzten Altersklassen Dominikaner sich wie 8 : 1 verhielten, so ist auch dieser Fall offenbar sehr bedenklich. Der Nachwuchs

der Augustiner und Franziskaner hielt sich noch auf einer angängigen Höhe, obwohl man im allgemeinen, wenn eine ruhige Fortentwicklung angenommen werden soll, erwarten dürfte, daß die jüngsten Jahrgänge im Verhältnis zu den späteren Altersklassen numerisch stärker wären. Diese fallende Entwicklung der Mitgliederzahlen als eine chronische Krankheit aufzufassen, wäre jedoch übereilt. Die kritischen Zeiten konnten vielleicht noch überwunden werden.

Wie verhielt es sich nun aber mit den andern Männerklöstern?

Besitzende Mönche.

Benediktiner.

Mönche	7. Jahrz.	6. Jahrz.	5. Jahrz.	4. Jahrz.	3. Jahrz.	2. Jahrz.	Gesamtzahl	Laienbrüder	Belege
Maursmünster	4	5	7	2	4	2	24	4	Rev.-A. 297. P. V. 15 704.
Ebersmünster		2	7	5	2	2	18	6	P. V. 17 760.
Altdorf	1	2		1	6	3	13		Rev. A. 297. P. V. 12 405.
Gesamtzahl	5	9	14	8	12	7	55	10	

Karthäuser.

Mönche	7. Jahrz.	6. Jahrz.	5. Jahrz.	4. Jahrz.	3. Jahrz.	2. Jahrz.	Gesamtzahl	Laienbrüder	Belege
Molsheim	1		2	7	8	1	14	6	P. V. 12 405.

Zisterzienser.

Mönche	7. Jahrz.	6. Jahrz.	5. Jahrz.	4. Jahrz.	3. Jahrz.	2. Jahrz.	Gesamtzahl	Laienbrüder	Belege
Neuburg	1		6	6	3		16		R. A. 297.

Prämonstratenser.

Mönche	7. Jahrz.	6. Jahrz.	5. Jahrz.	4. Jahrz.	3. Jahrz.	2. Jahrz.	Gesamtzahl	Laienbrüder	Belege
Hagenau		1	1	1	1		4		R. A. 297.
St. Odilien							16		Kr.-Basse 195
Gesamtzahl		1	1	1	1		20		

Chanoines réguliers de la congrégation du St-Sauveur.

Mönche	7. Jahrz.	6. Jahrz.	5. Jahrz.	4. Jahrz.	3. Jahrz.	2. Jahrz.	Gesamtzahl	Laienbrüder	Belege
Straßburg							7		Schickelé XV
Gesamtzahl							112	16	

Die Gesamtzahl all dieser Mönche belief sich auf 112. Ein merkwürdiges Ergebnis zeitigt unsre Untersuchung! Der Zudrang zu allen vermögenden Mönchsklöstern ist zwischen 1770 und 1790 stark gefallen. Für die Benediktiner müßten wir sogar mit einer stärkeren Abnahme rechnen, da die 3 Mönche von Altdorf, deren Alter wir auf 20 Jahre und mehr veranschlagt haben, schon die 29 Jahre überschritten hatten. Diese Klöster waren, vor allem in der Krise der letzten Jahre, etwas müde geworden und konnten sich keine neuen Freunde mehr gewinnen.

Ist bei den Frauen auch diese zunehmende Flucht des Klosters ziffernmäßig zu belegen?

Nonnen.

Liebfrauenkongregation.

Klöster	über 69 Jahre	über 59 Jahre	über 49 Jahre	über 39 Jahre	über 29 Jahre	über 20 Jahre	Gesamtzahl	Laienschwest.	Belege
Straßburg (St. Barbara)	4	2	4	4	8↓	1	23	11	P. V. 22 695.
Zabern	4	1	5	2	6↓	2	20	7	P. V. 24 225.
Gesamtzahl	8	3	9	6	14↓	3	43	18	

Himmlische Annunziatinnen.

Klöster	über 69 Jahre	über 59 Jahre	über 49 Jahre	über 39 Jahre	über 29 Jahre	über 20 Jahre	Gesamtzahl	Laienschwest.	Belege
Hagenau		2	5	10	5↓	2	24	7	Rev. A. 297

Benediktinerinnen.

Klöster	über 69 Jahre	über 59 Jahre	über 49 Jahre	über 39 Jahre	über 29 Jahre	über 20 Jahre	Gesamtzahl	Laienschwest.	Belege
St. Johann bei Zabern	2	2	4	5	4↓	1	18	3 u. 5 Noviz.	Rev. A. 297.
Biblisheim							16	5	P. V. 21 216[1].
Gesamtzahl	2	2	4	5	4↓	1	34	13	

[1] Schickelé, S. 46. gibt die Zahl der Religiösen auf 20 an.

Zisterzienserinnen.

Klöster	über 69 Jahre	über 59 Jahre	über 49 Jahre	über 39 Jahre	über 29 Jahre	über 20 Jahre	Gesamtzahl	Laienschwest.	Belege
Königsbrück	1	1	7	9	1↑	5	24	6 und 2 Novizen	P. V. 15637. R. A. 297.
Augustinerinnen.									
Straßburg St. Magdalenen	3	2	6	6	1↑	4	22	6	P. V. 22695.
Tierselinerinnen.									
Hagenau		1	2	5	6↓	2	16	1	P. V. 24225.
Dominikanerinnen.									
Schlettstadt							20	5	P. V. 14316.
Straßburg St. Margareten							19	8	P. V. 22695. R. A. 298.
Gesamtzahl							39	13	
Visitandinnen.									
Straßburg St. Stephan							30	10	P. V. 21888.

	Nonnen	Laienschwestern
Visitandinnen	30	10
Dominikanerinnen	39	13
Tierselinerinnen	16	1
Augustinerinnen	22	6
Zisterzienserinnen	24	8
Benediktinerinnen	34	13
Himmlische Annunziatinnen	24	7
Liebfrauenkongregation	43	18
Gesamtzahl	232	76

Die Zahl der Nonnen und der Laienschwestern, wobei die Novizinnen eingeschlossen sind, war im Verhältnis zu den Mönchen keine geringe. In keinem Kloster waren unter 16 Nonnen vorhanden. Aber trotzdem blühten diese Klöster nicht; meistens waren die Zahlen der letzten Jahrgänge gegen früher gefallen. Nur zweimal ist bei den Nonnen im Alter von 20 Jahren und mehr ein Steigen gegen früher zu bemerken, das aber dem 4. Jahrzehnt gegenüber doch wieder ein bedeutendes Fallen bedeutet. Die Frauenklöster alterten zusehends. Am jungen Nachwuchs gebrach es ihnen erheblich, obwohl bei ihnen noch einige Novizinnen vermerkt waren. Daß an diesem allgemeinen Abstieg fast sämtlicher Klöster das Altersdekret und die sonstigen Verordnungen der Reformkommission schuld trugen, kann zwar nicht strikt erwiesen werden. Doch wenn das Sinken der Mitgliederzahl seit 1770 — Mönche und Nonnen, die 1789 ein Alter von 40 Jahren besaßen, waren wohl im allgemeinen zwischen 1766 und 1770 ins Kloster getreten — sich besonders bemerkbar machte, wäre es da unmöglich, daß das Altersdekret und die übrigen Maßnahmen der Reformkommission mit dazu beigetragen haben? Allerdings kann die Tatsache der sinkenden Zahlen schon allein aus der aufklärerischen Stimmung jener Jahre, die doch auch ins Elsaß gedrungen war, verstanden werden.

§ 2. Der Geist der Klosterangehörigen.

Bei der Wertung der klösterlichen Siedlungen jedoch darf nicht nur von den Zahlen ausgegangen werden. Die Zahlen wurden letzten Grundes durch Zeitumstände bestimmt, durch äußere Dinge also. Der Wert oder Unwert eines Klosters steckt vornehmlich in den Angehörigen selber. Ist das Band, welches sie mit ihrer Organisation verbindet, ein starkes, auch tief innerlich verankertes, besteht ein ordentliches Zusammenarbeiten, Liebe am gemeinsamen Leben, ein reges Korporationsgefühl, so sind in der Gemeinschaft sicherlich noch gewisse wertvolle

Elemente enthalten. Um uns darüber zu vergewissern, wird der Weg des Rückschlusses wohl betreten werden dürfen. Bei den ersten Inventarisierungen, welche die Revolutionsbeamten in den Klöstern vorzunehmen hatten, waren die Insassen auf ihre Anhänglichkeit an ihre Korporation hin erforscht worden. Jeder einzelne war befragt worden, ob er das gemeinsame Leben fortzuführen gedenke, oder nicht. Trotz des Ausbruches der Revolution hingen aber fast alle an ihrem Klosterleben. So erklärten die Benediktiner von Mauersmünster [1] z. B., daß sie am Fuße des Altars Treue ihrem Gelübde geschworen hätten und daß sie bis zu ihrem Lebensende ihrem Eide gemäß ihren Gelübden gehorsam sein wollten. Desgleichen wollten die Rekollekten von Hermolsheim [2] und die Kapuziner des großen Klosters zu Straßburg [3] mit ihren Brüdern leben und sterben. Nur in zwei Männerklöstern schien einige Unzufriedenheit eingezogen zu sein: in das Rekollektenkloster zu Straßburg [4] und bei den Zisterziensern von Neuburg [5]. Die meisten Rekollekten von Straßburg drückten zwar den Wunsch aus, im Kloster bleiben zu dürfen, doch baten sie um Verminderung der Zahl der bisherigen Vorgesetzten. Ein von ihnen gewählter Superior müsse genügen. Um Ruhe und Ordnung im Kloster zu erreichen, sei Gleichmäßigkeit der Behandlung der Mönche, seien überhaupt Reformen in der Organisation des Klosters durchzuführen. Einige knüpften die Bedingung der Gewährung des päpstlichen Dispenses als Voraussetzung an ihren Austritt. Nur einer erklärte, infolge Erkrankung wolle er sein Kloster verlassen. Am Ende des Ancien Régime war es hier zu argen Zwistigkeiten unter den Mönchen gekommen, sicherlich aber wäre ihretwegen das Kloster nicht gesprengt worden, denn selbst bei Ausbruch

1 Rev. A. 297, Inventarisierung 31. V. 1790.
2 Rev. A. 297. Inventarisierung Hermolsheim.
3 Rev. A. 297. Inventarisierung der Großen Kapuziner, Straßburg.
4 Rev. A. 297. Inventarisierung der Rekollekten Straßburg.
5 Rev. A. 297. Inventarisierung der Zisterzienser, Neuburg.

der Revolution zeigte sich doch noch genügend Gemeinschaftsgefühl bei diesen Mönchen.

In Neuburg entschloß sich das Kapitel zunächst, sich den Gesetzen zu unterwerfen, wofern der Staat seine in den Säkularisationsgesetzen den Mönchen gemachten Versprechungen halten würde. Die meisten Mönche wollten das gemeinsame Leben verlassen, sobald ihnen ihre Pensionen auch ausbezahlt würden. Diese Erklärungen waren bei der ersten Inventarisierung abgegeben worden in Abwesenheit und im Gegensatze zum Wunsche des Abtes. Obwohl nun bei der 2. Inventarisierung, die in Gegenwart des Abtes stattfand, diese Willensäußerungen vielfach zurückgezogen wurden, kann doch nicht behauptet werden, daß im Mai des Jahres 1790 die Freude am Klosterleben bei den Mönchen in Neuburg groß war. Die Gründe dieser Unzufriedenheit und Lässigkeit lagen sicherlich weiter zurück. Denn wenn der Unmut allein durch den Ausbruch der Revolution hervorgerufen worden wäre, wie käme es dann, daß die Revolution auf den Gehorsam, auf die Klosterfreudigkeit der Masse der übrigen Mönche und Nonnen so gar keinen Einfluß gehabt hat? Wenn wir jene beiden Erscheinungen als Symptome einer allgemeinen Verschlechterung der klösterlichen Zucht überhaupt auffassen wollten, so würden wir entschieden zu weit gehen. Mönchszänkereien sind zu allen Zeiten in dem oder jenem Kloster einmal zu Tage getreten.

KAPITEL 2.

Die Lebenshaltung der Bettelorden, ihr Mobiliar, ihre Einkünfte.

Die Klosterinsassen wünschten also das gemeinschaftliche Leben fortzuführen. Könnte das nicht heißen, daß es ihnen gut ging, daß im Kloster Wohlleben und Prassertum ihren Einzug gehalten hatten? Die Art, welche Geräte der Mensch

in seiner Behausung um sich liebt, ist immer ein Ausdruck seiner Sinnesart gewesen. Wie beschaffen war nun die Lebenshaltung der Körperschaften? Wenn wir auf diese Frage eingehen, so würde es natürlich nicht unsrer Sache dienen, wollten wir eine ins Einzelne gehende Uebersicht des Inventars der vielen Körperschaften zu geben versuchen. Wenn wir die allgemeinen Ergebnisse der Inventarisierungen im Auge behalten, wird uns genügende Aufklärung geboten werden.

§ 1. Das Mobiliar der Bettelorden.

Der weitaus größte Teil der Männerklöster bestand aus Bettelklöstern. Waren die Bettolorden nun ihrem Ideal der Armut auch in ihrem Mobiliar getreu geblieben? Die Einrichtung der Bettelmönche[1] war sehr primitiv. Ihre Zellen waren nur mit dem Nötigsten versehen. Zumeist war darin nichts anderes als eine Bettstelle mit Strohsack, eine Leinendecke, ein Pult und ein Stuhl zu finden, die Kücheneinrichtnngen waren höchst bescheiden. An gemeinsamen Sälen war nur der Speisesaal vorhanden, der zugleich als Kapitelsaal gebraucht wurde. Hie und da wurden Bilder als Wandschmuck verwandt. Einen

---

[1] Rev. A. 297. Inventar der Großen und der Kleinen Kapuziner, Straßburg; Inventar der Rekollekten, Hermolsheim; Inventar der Kapuziner, Wasselnheim; Inventar der Franziskaner, Hagenau, der Dominikaner Hagenau, Rekollekten Straßburg.

Rev. A. 298: Kapuziner Molsheim, Oberehnheim (Inventar).

Récollement Augustiner Landau,
» Dominikaner Schlettstadt,
» Kapuziner Schlettstadt,
» Augustiner Weißenburg,
» Kapuziner Landau,
» Kapuziner Weißenburg,
» Große Kapuziner Straßburg,
» Kleine Kapuziner Straßburg,
» Augustiner Chorherrn Straßburg,
» Kapuziner Wasselnheim,
» Dominikaner Hagenau,
» Franziskaner Hagenau.

nennenswerten Bestandteil des Inventars bildeten die Bibliotheken, obwohl auch ihre Qualität nicht viel Aufhebens verdiente. Die beste Bibliothek besaßen noch die Großen Kapuziner in Straßburg[1].

Die Bibliothek der Franziskaner in Hagenau, die daselbst dem Schulunterricht oblagen, bestand aus 2400 Bänden. Die Kapuziner von Landau hatten 150 Bücher zu eigen. Bei den Augustinern zu Landau befanden sich einige tausend «alter, geschmackloser und unbenutzbarer Bücher».[2] Die Rekollekten von Bischofsheim besaßen 12 alte Bücher. Nicht viel besser waren die Verhältnisse in ihren Sakristeien. Bedürfnislosigkeit und Armut kennzeichneten die Geräte und Gewänder. Gold war hier überhaupt nicht anzutreffen. Die Kleinen Kapuziner[3] von Straßburg besaßen einiges vergoldetes Silber. Meist waren die Metallgeräte aus versilbertem oder vergoldetem Kupfer. Die Quantität dieser Geräte war im allgemeinen auch nicht bedeutend. Eine kleine Aufstellung[4] möge das belegen:

	Kloster	Kelche	Ciborien	Monstranzen
Straßburg	Rekollekten	6	2	1
»	Rekollekten auf der Citadelle	3	1	1
»	Kleine Kapuziner	9	1	
»	Große Kapuziner	4	1	1

An sonstigen Geräten wie Weihrauchfässern, Meßkännchen, Kruzifixen, Leuchtern von einigem Werte wurde hier nichts von dem inventarisierenden Beamten vermerkt. In den Klöstern draußen auf dem Lande fanden sich natürlich verhältnismäßig

[1] Katalog Rev. A. 297 vorhanden.

[2] Copie du catalogue des livres, qui se trouvent dans la bibliothèque des R. P. Augustins à Landau. Rev. A. 298.

[3] Rev. A. 297. Inventar der Kleinen Kapuziner, Straßburg.

[4] Rev. A. 302. Extrait des inventaires des maisons réligieuses, Chapitres etc. de la ville et Banlieu de Strasbourg . . . Rev. A. 303. Extrait de l'État général des Vases d'argent etc. . . .

noch weniger solche Geräte vor. Auch mit den Gewändern, die für den Gottesdienst bestimmt waren, war es ähnlich bestellt. Eine Liste[1] des vorhandenen Getüchs möge das erhärten:

Kloster	Chorröcke	Tuniken	Meßgewänd.	Gr. Vorhänge	Chorhemden	Rochas[2]	Schultertüch.	Gürtel	Kelchtücher	Handtücher	Kl. Handtüch.	Altartücher	Meßtücher
Rekollekten Straßburg													
Rekollekten Citadelle Straßburg	1		10		16	18	13	7	75	13	15	16	23
Große Kapuziner Straßburg			70	4	148	19	300	67	340	286	135	47	163
Kleine Kapuziner Straßburg													
Kapuziner Molsheim													
Kapuziner Wasselnheim			23		20		30					24	23
Rekollekten Hermolsheim	3	4	17		30	9						20	

Daß das Getüch im allgemeinen einen großen Wert besessen hätte, kann auf Grund der Inventare nicht angenommen werden. Das sonst noch zum Gottesdienst Unerläßliche, wie Altäre, Orgeln und Glocken, hatte sich natürlich in den Klosterkirchen auch der Bettelmönche befunden. Sicherlich sind aber die inventarisierenden Beamten nicht zu weit gegangen, wenn sie z. B. das Inventar des Kapuzinerklosters Molsheim als des Transportes nicht wert erachteten, und wenn sie erklärten, das Inventar der Kapuziner von Oberehnheim verdiene überhaupt keine Beschreibung. Da die Zahl der auf den Bettel angewiesenen Frauenklöster sehr gering war, ist von ihnen nicht viel zu berichten. Die Franziskanerinnen und Tierselinerinnen in Hagenau[3] hatten nur das zum Leben Notwendige. Dagegen

[1] Rev. A. 302.
[2] Rochas = Rochet. Chorhemd mit engen Aermeln.
[3] Rev. Act. 298.

sind die Dominikanerinnen von Straßburg[1], die Nonnen von St. Margareten, was die Menge ihres Inventars anbetrifft, zu den besitzenden Frauenklöstern zu rechnen[2]. Ihre Inventarisierung nahm schon allein sechs Tage in Anspruch.

Sonst war Dürftigkeit und Armut der Stempel des Mobiliars der Bettelklöster.

§ 2. Die Einkünfte der Bettelklöster.

Wovon lebten denn eigentlich die Bettelklöster? Lebten sie ihrer Regel gemäß, indem sie durch Almosen sich ihren Unterhalt zu verschaffen trachteten? Ihre Einkünfte bestanden zu einem guten Teile aus Meßstipendien, die ihnen die Bevölkerung gab, sodann aus Entschädigungen für Aushülfspfarrdienste. Wo die Ortschaften zu arm waren, um einen ordentlichen Pfarrer ernähren zu können, wie z. B. in Dörrenbach bei Bergzabern, da sprangen eben Bettelmönche in die Lücke[3]. Sie brauchten die Einkünfte eines ordentlichen Pfarrers nicht zu haben, um ihr Leben zu fristen. Da und dort hatten sie noch eine andere Obliegenheit zu erfüllen, sie hatten z. B. Hostien zu verfertigen. Dafür bezogen sie dann einige Säcke Korn. Allerdings kam es auch vor, daß Pachtgüter vorhanden waren, aus denen ihnen gewisse Einnahmen zuflossen. Wahrscheinlich aber bestand noch ein Obereigentumsrecht eines andern mindestens nominell für solche Güter. Die Franziskaner von Hagenau befanden sich im Besitz von Kapital. Sie hatten 11000 l. Guthaben und 3000 l. Schulden, also ein Vermögen in Geld von 8000 l. Schließlich gewährte wohl auch eine andre geistliche Körperschaft dem Bettelkloster alljährlich eine Beihilfe. Um seine Kapuziner durch Almosen ernähren zu können, dafür

[1] Rev. Act. 297.

[2] Die Dominikaner und die Franziskaner Konventualen (Cordeliers) waren im Laufe der Jahrhunderte ihrem ursprünglichen Ideal der Armut nicht immer vollkommen getreu geblieben.

[3] Ecclesiasticum Argentinense 1889, 1890, S. 111 f. Paulus: Die Kapuziner im Elsaß.

war Hermolsheim zu arm. Das Domkapitel Straßburg wußte Rat. Es gewährte dem Kloster Hermolsheim ein Almosen von jährlich 2000 l.

Alles in allem genommen bewegte sich die Lebensführung der Bettelorden im Unterelsaß wirklich in bescheidenen Grenzen; sie lebten ihrem Gelübde gemäß in großer Armut, in keinen guten Verhältnissen. Der Geist der Armut und Bescheidenheit herrscht unter ihnen. Die Mönche besonders wußten ihrem Land durch Predigt und Seelsorge zu dienen. Auch die Bettelnonnen wußten sich nützlich zu machen. So hielten die Tierselinerinnen in Hagenau umsonst Untericht ab für die armen Kinder der Stadt. In recht bescheidenen Verhältnissen, trotz eines ärmlichen Lebens, leisteten die Bettelorden vieles im Lande, was man ohne sie niemals so billig hätte erreichen können.

KAPITEL 3.

Das Vermögen, die Besitzungen und Rechte der besitzenden Körperschaften.

§ 1. a) Das Mobiliar der Männerklöster.

Ganz anders war natürlich der äußere Zuschnitt der übrigen Körperschaften, die Vermögen besitzen und verwalten durften. Wie sah's zunächst mit ihrem Mobiliar aus? Von all' den besitzenden Klöstern kann schon jetzt gesagt werden, daß sie sämtlich wohnlich eingerichtet waren.

Kloster Neuburg.

Das wertvollste im Zisterzienserkloster[1] zu Neuburg war die Bibliothek. Zur Katalogisierung gebrauchten die Revolutionsbeamten 26 Tage. Es waren da Werke zu finden von

[1] Invent. Neuburg; Rev. Act. 298. Katalog.

Albertus Magnus, von Thomas von Aquino, Aristoteles, Arriaraga, Augustin, Boëtius, Bonaventura, Seb. Brant, Cassiodor, Chrysostomus, Clementius, Cicero, Werke Gersons, Jansenius, des Flavius Josephus; die Institutionen Justinians wechselten mit Luthers Werken, die in einer Ausgabe von 1538 vorhanden waren. Mabillon, Malebranche und viele andre wären noch zu nennen. Außerdem verdienen besondere Erwähnung 6 wertvolle Handschriften aus dem 12. und 13. Jahrhundert. Nicht unbeachtet darf das Kirchengerät von Neuburg bleiben. An Gold wäre zwar nichts zu erwähnen, doch war an Silbergerät vorhanden: eine Monstranz, zwei Kelche mit Patenen, einige Meßkännchen, ein Weihrauchfaß und ein Kruzifix. An Gemälden war eine Kopie von Raphael, Maria und die heilige Helena darstellend, im Besitz des Klosters.

Abtei Mauersmünster.

Die Benediktiner von Mauersmünster[1] hatten nichts Ueberflüssiges. Ihre Mobiliarausstattung war durchaus einfach. An der Einrichtung und Verbesserung der Bibliothek wurde noch 1789 gearbeitet. 6400 Bände befanden sich darin, darunter auch einige Manuskripte. In der Kirche waren noch Erneuerungsarbeiten im Gange. Hier hing eine Kopie von Rubens: die Anbetung der Magier.

Abtei Altdorf.

Bei den Benediktinern zu Altdorf[2] bewohnte der Abt drei Räume, 7 Mönche je zwei, 3 Mönche je ein Zimmer. Während der Abt bequem eingerichtet war, waren die Mönchszimmer einfach gehalten. Der oder jener Mönch besaß sogar ein Klavier. Allerdings, das möge nicht vergessen werden, war die Zimmereinrichtung, wie bei den meisten Mönchen, die nicht zu den Bettelorden gehörten, Eigentum der Bewohner.

An Weißzeug besaß das Kloster 400 Servietten, 50 Tischtücher, sowie manches andere Getüch. Die 13 Insassen hatten

---

[1] Invent. Maursmünster. Rev. A. 297.

[2] Invent. Altdorf. Rev. A. 298.

14 Dutzend Porzellanteller und 54 Porzellanplatten zu ihrer Verfügung. Für Fremde waren 9 Zimmer bereit. Die Bibliothek, deren Bücher vom Staub zerfressen waren, enthielt: Heilige Schriften 50 Bände, Kirchenväter 30 Bände, Theologie 90 Bände, Kirchen- und Zivilrecht 40 Bände, Philosophie 80 Bände, Predigtliteratur 250 Bände, Erbauungsbücher 400 Bände, Häretische Werke 12 Bände, Breviarien 75 Bände, zusammen 1027 Bände.

Wenn wir die Bibliothek mit ihren 1027 Büchern gegen die Tafelausstattung halten, könnten wir doch versucht sein, die Ansicht[1] eines Revolutionsbeamten über Altdorf: Man habe hier das Wohlleben höher geschätzt als geistige Regsamkeit und klösterliche Zucht in etwas für wahr zu halten. In Altdorf dürften vielleicht die materiellen Interessen höher gestanden sein, wie die geistigen. Sonst könnte ja auch die Vernachlässigung der Bibliothek nicht verstanden werden. Altdorf war sicherlich heruntergegangen im 18. Jahrhundert. Der äußere Rahmen war zu groß geworden für die Anzahl der Mönche. Hier waren im Vergleich zu den übrigen Benediktinerabteien die wenigsten Mönche. Nach allem haben wir daher um so mehr Anlaß, unser Urteil über Altdorf aufrecht zu erhalten.

Abtei Ebersmünster.

Durchaus schlicht war die Mobiliarausstattung von Ebersmünster[2] gehalten. Neben den, wie bei allen vermögenden Klöstern, im Privatbesitz der Angehörigen sich befindenden silbernen Eßbestecken, gehörten deren 30 der Gemeinschaft des Klosters. Den Fremden waren 12 Zimmer vorbehalten, drei Säle dienten dem gemeinsamen Aufenthalt. Für die wissenschaftlichen Bedürfnisse war durch ein physikalisches und ein naturwissenschaftliches Kabinett, sowie eine vorzügliche Bibliothek gesorgt[3]. Es befanden sich in dieser 8865 Drucke, 30

[1] Rev. A. 299: «On n'aimait pas dans cette maison les livres, on y préférait les femmes, le plaisir et le vin, c'est à dire la vie monastique.»

[2] Rev. A. 298. Inventar Ebersmünster.

[3] Rev. A. 299. Bibliothèque d'Ebersmünster.

alte und 295 neue Manuskripte, im ganzen also 9190 Bände, sowie 50 Kartons. Das Gebiet dieser Werke war ein sehr umfangreiches. Medizinische, botanische, historische, philologische, rhetorische Bücher waren neben solchen theologischen und religiösen Inhalts hier vertreten. Die 30 Manuskripte datierten seit 1200. Die Sakristei befand sich ebenso in gutem Zustande. Eine silberne Muttergottes von 3 Fuß Höhe darf hier Erwähnung finden. An goldenen Gefäßen war nichts vorhanden.

Karthause Molsheim.

Die Karthause Molsheim[1] barg einige Werte an Silberzeug und Gemälden. Ein berühmter Maler habe 25 Glasfenster gemalt, so wurde uns berichtet; leider erfuhren wir seinen Namen nicht.

b) Das Mobiliar der Frauenklöster.

Die Frauenklöster waren mit Weißzeug noch etwas besser versehen wie die Männerklöster. Aber das ist ja bei Frauen selbstverständlich, daß sie besser für die Erhaltung ihres Getüchs sorgen. Auch bei den Nonnen war ein erheblicher Teil des Mobiliarbesitzes als eingebrachte Mitgift Privateigentum, so daß sich die Summe des eigentlich dem Kloster gehörigen Mobiliars beträchtlich verminderte. Die Mobiliarausstattung ging trotzdem nicht über die Grenzen des Erlaubten hinaus.

In den Schränken von Biblisheim[2] lagen 280 Bettücher, 100 Tischtücher, 10208 Servietten, und 240 Handtücher, eine stattliche, aber für ein Frauenkloster angängige Menge Weißzeug. In den Ställen standen 4 Pferde, 8 Kühe, ein Stier und 16 Schweine, ein Viehbestand, wie ihn heute auch ein mittlerer Bauernhof aufweisen würde. Wie in allen Klöstern fanden sich hier zahlreiche Fässer und sonstiges Material zur Weinbereitung vor.

Die Bibliotheken.

Im Vergleich zu den Bibliotheken der Mönche waren die Bücherbestände der Nonnen quantitativ und qualitativ gering-

[1] Rev. A. 298. Inventar Karthause Molsheim.
[2] Rev. A. 298.

wertig. Die Bibliothek von St. Magdalenen in Straßburg z. B. bestanden aus nur 150 Bänden[1], die der Dominikanerinnen von St. Margareten aus 644 Bänden[2]. Das Kloster «Unserer lieben Frau» in Zabern besaß 230 Bücher[3]. Entsprechend dem weniger wissenschaftlichen Interessen zugewandten Sinn der Nonnen von damals waren es allgemein nur Gebet- und Erbauungsschriften, die ihnen zur Verfügung standen.

Sakristeigeräte.

Der Umfang und der Wert ihrer Sakristeigeräte war gerade nicht bedeutend. Königsbrück hatte im ganzen 28 Nummern aufzuweisen[4]. Den Nonnen von St. Johann bei Zabern war ihr gesamtes Kirchengerät unentbehrlich. Ansehnlicher war schon die Sakristei von St. Magdalenen zu Straßburg ausgestattet. Zwei silberne Büsten der heiligen Margareta und der heiligen Agnes sind besonders hervorzuheben. Die Kongregationen: «Unserer lieben Frau» von Straßburg[5] und von Zabern[5] wiesen 20 bezw. 5 Nummern metallener Kirchengeräte auf. Schon etwas besser besetzt war die Sakristei der Visitandinnen von St. Stephan[6], doch war auch darin nichts entbehrlich zur Fortführung des Gottesdienstes.

St. Stephan hatte auch Mobilier in Wangen, wie überhaupt das Inventar der Absteigquartiere der verschiedenen Klöster in Straßburg, wie des Hotels von Neuburg, des Hotels der Karthause Molsheim, der Hotels der Abtei Ebersmünster, der Benediktiner von Mauersmünster, von Altdorf, der Benediktinerinnen von St. Johann bei Zabern, der Fürstabtei Andlau und des Stiftes Neuweiler einen besonderen Posten bildete[7].

---

[1] Récollement du couvent de la Magdelaine, Rev. A. 298.

[2] Récollement du couvent de la Marguerite, Rev. A. 298.

[3] Récollement de la congrégetion de Notre-Dame de Saverne. Rev. A. 297.

[4] Rev. A. 298. Récollement Koenigsbruck.

[5] Rev. A. 299.

[6] Rev. A. 298. Nachprüfung in St. Stephan.

[7] Rev. A. 298. État des Inventaires Mobiliaires dans les Maisons des Communautés séculières et régulières de Strasbourg.

c) Das Mobiliar der Stifter.

Bei den Inventarisierungen der Stifter handelte es sich in der Hauptsache um kirchliches Gerät. Zwar besaßen sie noch einen Kapitelsaal, der ganz gut eingerichtet war. Doch wohnten die Stiftherren in mit zum Privatbesitz gehörigen Möbeln ausgestatteten Stiftshäusern. An profanem Mobiliar befand sich daher in den Stiftern sehr wenig außer dem mannigfachen Speicher- und Kellergerät.

Kirchenschätze.

In den Sakristeien der Stiftskirchen war auch nicht viel Ueberflüssiges zu entdecken. Fast auf nichts konnte zur ordentlichen Fortführung des Gottesdienstes verzichtet werden. Die Stiftskirche von Weißenburg[1] wies 32 Nummern Metallgerät, das Stift Hagenau 70 Nummern auf. Hagenau[2] hatte wohl etwas mehr besessen, doch sollten die wertvollsten Gegenstände wenige Jahre vor der Revolution gestohlen worden sein. Die Geräte der Stiftskirche zu Landau[3] und die von St. Florentin in Niederhaslach[4] waren recht abgenutzt und alt. Nicht viel anders sah es in den Straßburger Stiftskirchen aus. Im Jung St. Peterstift[5] hatten gar manche Gegenstände eine Reparatur dringend nötig, während eine ganze Reihe vollkommen hätte ersetzt werden müssen. Das Inventar der Sakristei des Alt St. Peterstiftes[6] konnte nur die Note: «mittelmäßig» oder «schlecht» erhalten. An Silber war gar wenig da. Das Haupt des heiligen Amandus war in Silber aufbewahrt. Das Gros der Metallgeräte bestand wesentlich aus Kupfer. Nur merkwürdig,

---

[1] Rev. A. 298. Récollement du Chapitre de Wissembourg.
[2] Rev. A. 298. Récollement du Chapitre de Hagenau.
[3] Inventar der Stiftskirche von Landau.
[4] Rev. A. 298. Inventar des Stiftes St. Florentin bei Haslach.
[5] Rev. A. 297. Récollement du Chapitre St-Pierre le Jeune.
[6] Rev. A. 298. État des Ornements, vases sacrés, linges et autres effets appartenants à l'usage de l'église collégiale de St-Pierre le Vieux.

daß ebenso wie beim Stift in Hagenau auch in den Stiftskirchen von Jung- und Alt St. Peter grade kostbare Inventarstücke durch Diebstahl verschwunden waren. Das oder jenes mochte wohl den inventarisierenden Beamten durch die Stiftsherren entzogen worden sein. Etwas Wahres konnte immerhin an den Diebstählen gewesen sein. Die Diebstähle von kirchlichen Gegenständen werden doch meist zur Zeit, da sie begangen werden, bekannt und nicht erst nachher. Sie müssen doch einiges Aufsehen in den Gemeinden erregt haben. In den Protokollen der inventarisierenden Beamten hätten sehr wohl Bedenken gegen solche Ausreden laut werden können, wovon aber in den betreffenden Fällen nichts zu finden ist. Wir müssen die Frage der Diebstähle wohl dahingestellt sein lassen. Selbst die Geräte und Gewänder der Münsterkirche[1] waren weder ihrer Qualität noch ihrer Quantität nach zureichend. Der kostbarste Besitz ruhte in der Sacristie Royale, wo auch die alten Gobelins untergebracht waren. Die Geräte waren aus Silber, Kupfer oder Zinn verfertigt.

In sämtlichen Körperschaften des Distriktes Straßburg waren an Geräten und an Getüch[2] vorhanden:

I. 112 Kelche, 25 Ciborien, 21 Monstranzen, 11 Kruzifixe, 31 Leuchter, 17 Statuen, 40 Meßkännchen; an zu profanen Zwecken dienendem Metallzeug wurden erwähnt: 119 Bestecke, die zumeist aus Frauenklöstern herrührten, 12 große Löffel (wahrscheinlich Schöpflöffel), 43 kleine Löffel, 23 Zuckerbüchsen und einiges andere.

II. Getüch und Priestergewandung: 163 Chorröcke, 165 Tuniken, 526 Meßgewänder (chasubles), 51 große Vorhänge, 78 Altarbehänge, 111 Tapisserien, 8 Banner, 8 Himmel.

---

[1] Rev. A. 297. Inventaire du Grand Chapitre de la Cathédrale de Strasbourg.

[2] Rev. A. 298. État des vases sacrés et de l'argenterie, des ornements, qui se sont trouvés dans les églises et sacristies des Chapitres et Maisons religieuses dans le district de Strasbourg d'après les inventaires des Municipalités. Die Kommentureien sind nicht einbezogen.

II. Wäsche: 757 Chorhemden (aubes), 268 Roches et surplis[1], 1042 Achseltücher, 428 Gürtel, 583 Korporale (Meßtücher), 1291 Kelchtücher, 570 Handtücher, 658 kleine Handtücher, 487 Altar- und Kommuniontücher, 97 Servietten und Taschentücher[2].

Wie sich schon bei der Uebersicht der Bilanzen herausstellte, war die Lage der Malteser Kommentureien keine schlechte. So konnte denn auch ihr Inventar[3] in gutem Zustande sich befinden. Die Versteigerung[4] des Mobiliars der Straßburger Johanniter im Jahre 1793 brachte einen Erlös von 26818 l. ein.

d) Insbesondere von der Mangelhaftigkeit des Kircheninventars aller Körperschaften.

Wenn wir nun aber das ganze Bild überschauen, so will es uns doch dünken, als sei etwas bei vielen Körperschaften nicht in Ordnung gewesen. Noch heute ist die Ausstattung der Sakristeien sowohl in den einzelnen Pfarreien als auch bei den einzelnen kirchlichen Gemeinschaften ein Gegenstand besonderer Liebe und Fürsorge. Man ist stolz auf eine schön und gutbesetzte Sakristei; man wendet vieles auf, um sie in ordentlichem Zustande zu halten. Wenn dieser zudem bei besitzenden Körperschaften zu wünschen übrig läßt, so muß auch ein Schatten auf die Besitzer und Hüter der Sakristei fallen. Zur Entschuldigung der Körperschaften mag angeführt werden, daß ihre finanzielle Situation nicht glänzend war. Auch hatten die Bettelklöster nie Wert auf Kostbarkeiten gelegt. Im allgemeinen können wir indes nicht dem auf weltlichen Genuß gerichteten Sinn der Angehörigen schuld daran geben, sonst müßte der

---

[1] Chorhemden.

[2] Betreffs der Verteilung dieser Gewänder und dieses Getüchs auf die einzelnen Körperschaften sei auf die im Rev. A. 302 enthaltene diesbezügliche Liste verwiesen.

[3] Rev. A. 299.

[4] Rev. A. 299.

weltliche Geist doch etwas mehr in der Art des profanen Mobiliars seinen Ausdruck gefunden haben. Man lebte dahin, man kam gerade noch durch; deshalb mußte man selbst am Glanze des Gottesdienstes sparen.

§ 2. Das Immobiliar der Körperschaften.

a) An Grund und Boden.

1. Pachtgüter.

Die Einnahmen der Körperschaften rührten vornehmlich aus den Zinsen verpachteter Güter her. In welchem Umfange bestanden nun die Pachtgüter, und welches waren die Voraussetzungen, die Bedingungen der Pacht?

α) Verteilung und Umfang der Pachtgüter übers Land.

Ebersmünster war begütert in den Gemarkungen von Illkirch, Matzenheim, Dambach, Kestenholz, Offenheim, Balzenheim, Jebsheim, Mackenheim, Odratzheim, Ohnenheim, Stotzheim, Hessenheim, Diebolsheim, Heidolsheim, Widensolen, Ostheim, Ammerschweier, Pfaffenheim, Feldkirch und einigen anderen [1].

Weiter verbreitet lagen die Güter des Jung St. Peterstiftes in Straßburg [2]. Es waren deren zu finden in: Achenheim, Altdorf, Altenheim, Andlau, Avolsheim, Baurbach, Balbronn, Barr, Batzendorf, Benfeld, Bergbieten, Bernolsheim, Bernardsweiler, Biblisheim, Bischheim, Bischofsheim, Bischweiler, Blodelsweiler, Brumath, Burgheim, Colmar, Dachstein, Dahlenheim, Eckbolsheim, Eckendorf, Eckwersheim, Ernolsheim, Erstein, Sand, Ettendorf, Hürtigheim, Altweier, Appenweier, Auenheim, Baden, Bühl, Kork, Legelshurst, Ortenberg, Renchen, Willstedt, Wolfach, Hausen und anderen.

---

[1] Ignaz Waller, Die ehemalige Benediktinerabtei Ebersheimmünster, 1903, S. 13.

[2] Wilh. Horning, Das Jung St. Peterstift, S. 49.

St. Margareten[1] besaß gleichfalls weit auseinander gelegene Pachtgüter in folgenden Orten: Achenheim, Bernsheim, Biethlenheim, Geudertheim, Bläsheim, Dürningen, Brumath, Bischheim, Dahlenheim, Dingsheim, Eckwersheim, Erstein, Eckbolsheim, Fridolsheim, Geispolsheim, Griesheim, Hangenbieten, Handschuhheim, Hürtigheim. Hindisheim, Lipsheim, Holtzheim, Ittenheim, Kleinfrankenheim, Kurzenhausen, Körsheim, Matzenheim, Marlenheim, Mommenheim, Northeim. Osthofen, Offenheim, Osthausen, Olwisheim, Pfettisheim, Quatzenheim, Rheinau, Reichstett, Suffelweiersheim, Oberschäffolsheim, Mittelschäffolsheim, Schnersheim, Schaffhausen, Schwindratzheim, Trudersheim, Fegersheim, Fürdenheim, Weyersheim, Wanzenau, Wahlenheim, Westhausen, Wintzenheim, Wolfisheim, Wingersheim, Wilshausen.

Während in Frankreich die Kirchengüter Pachtgüterkomplexe bildeten[2], waren sie im Elsaß in eine Menge kleiner Pachtstücke zerschlagen. Es teilten sich z. B. in die Pachtgüter der Banne von Burgheim, Offenheim, Stotzheim; Gertweiler, Obenheim, folgende Körperschaften: das Domkapitel, der Hohe Chor, das Jung- und das Alt-St. Peterstift, St. Margareten von Straßburg und das Sylokloster zu Schlettstadt. Außerdem waren darin die Pfarrei Nordhausen und das Bistum begütert[3]. Es gab Kirchengüter in der Größe von: $^1/_2$[4], 4, 3, 42 $^1/_4$, 12, 1, 5 $^1/_2$, $^3/_4$, $^1/_4$, 24 $^1/_2$[5] Morgen usw.

Güter außerhalb des Unterelsasses.

Die Güter der Körperschaften waren an keine territorialen Grenzen gebunden. Im Unterelsaß war eine Reihe fremder Körperschaften begütert. Zahlreichen Besitz hatten die lothrin-

---

1 Rev. A. 297.
2 Pr. V. d. Dép. 3301.
3 Pr. V. d. Dép. 2961.
4 Pr. V. 1255.
5 Pr. V. 2281.

gischen Abteien Stürzelbronn[1] und Mittelmünster[2]. Die oberelsässische Abtei Pairis war begütert in Markolsheim, Elsenheim, Grussenheim[3], die Abtei Münster in Ohnenheim[4]. Umgekehrt ist es natürlich ebenso mit den unterelsässischen Körperschaften gewesen. Sie konnten im ganzen Lande und darüber hinaus, ja sogar im Auslande, wie uns die obige Aufzählung der Güter des Jung St. Peterstiftes dartat, ansässig sein. Ebenso waren ausländische Körperschaften im Unterelsaß begütert. So hatte vorzüglich die badische Benediktinerabtei Schwartzach mannigfachen Besitz im Lande[5].

Pachtbedingungen.

Jeder Ackersmann, der nur einen oder einen halben Morgen pachten wollte, konnte ihn von einer Korporation zugewiesen erhalten[6]. Pachtgüter, deren Mietzins unter 20 l. betrug, waren keine Seltenheit. Das Pachtgut vererbte sich sogar in der Weise, daß der Vater eine Verteilung desselben unter seine Söhne vornehmen durfte[7], als ob es ihm zu eigen gehörte. Die Pachtverträge liefen allerdings meistens auf 3, 6, 9 Jahre. Neun Jahre war die gebräuchliche Zeit. Die Frist von 3, 6 Jahren war nur für eine mögliche Nichteinhaltung der Bedingungen vorgesehen.

Die Pächter erlaubten sich sogar, auf dem Pachtgut Gebäulichkeiten aufzuführen[7]. Manche Pachtgüter waren eben fast erblich, befanden sich seit Jahrhunderten im Besitz der-

[1] Pr. V. d. Dép. 3683, 7029, 1479, 4018.
[2] Pr. V. d. Dép. 1755, 2170, 2262.
[3] Pr. V. d. Dép. 2132.
[4] Pr. V. d. Dép. 8799.
[5] Pr. V. d. Dép. 3752.
[6] Pr. V. 10393, 9329, 5926, 8839.
[7] Pr. V. 7805; ferner sind Fälle von Vererbung belegt: Pr. V. 5087, 4809, 2450, 19686.

selben Familie[1]. Es entsprach daher den Tatsachen, wenn der Scholastikus des Domkapitels, Joseph Prinz von Hohenlohe, die Pächter an die Wohltaten des Kirchenregiments erinnerte[2]:

«Ihr Pächter des Bistums oder des Domkapitels, deren Vorfahren schon dieselben Aecker bebaut haben, habt von diesen gehört und könnt es euren Kindern weiter sagen: Seit hundert Jahren, seit mehreren Jahrhunderten sind die uns anvertrauten Güter, für welche wir einen mäßigen Zinsfuß bezahlen, der seit achtzig Jahren nicht mehr erhöht wurde, wie unser Erbteil. Niemals brauchte der sterbende Pächter zu fürchten, daß man seine Witwe und seine unmündigen Kinder vom Pachtgut vertreibe; die Mutter durfte das Grundstück, das ihren Reichtum ausmachte, weiter bebauen. Wenn sie dann für ihre Kinder die Teilung des Bodens erbat, so erhielt sie die Genehmigung hierzu gewöhnlich von der Herrschaft. Eure Familien haben die Beweise dieser Wahrheit. Was das Beste für Eure Väter darstellte bei dem glücklichen Zustande der Dinge, war die Zuversicht, daß nichts ihn unterbrechen könne. Euer Schicksal scheint mit dem der Kathedrale enge verknüpft zu sein. Die Landwirte, denen die übrigen Stifter und Klöster der Provinz Pachtgüter anvertraut haben, genießen dieselben Vorteile und haben bis jetzt mit derselben Gewißheit davon Gebrauch gemacht.»

Der Antritt eines Pachtgutes konnte allerdings mit einer Schwierigkeit verknüpft sein. Wenn ein Pächter sein Gut verlassen hatte, ohne daß er seiner Verpflichtungen darauf ledig geworden war, so mußte sich der folgende Pächter zur Ueber-

---

[1] Dr. E. Graf zu Solms-Roedelheim, Nationalgüterverkäufe im Distrikte Straßburg, S. 37.

[2] Heitz, La contre-révolution en Alsace de 1789—1793, S. 84: A touts les habitants des villes, bourgs et villages des seigneuries du prince-évêque, et du Grand-Chapitre de la cathédrale, et principalement aux fermiers des terres de l'église de Strasbourg, par Joseph, prince de Hohenlohe, conseil écolâtre de la cathédrale de Strasbourg, évêque de Leros . . . (Janvier 1791).

nahme dieser Schuldenlast verpflichten. Da berechtigte Hoffnung nun bestand, daß das Pachtgut meistens lange behalten werden konnte, so war die Abzahlung dieser Schuld im Laufe der Jahre um so leichter möglich, und die Last war für den Pächter weniger drückend[1]. Der Pachtzins war niedrig. Die Karthause Molsheim verlangte für jeden Morgen[2] Pachtgut vom Boden um Molsheim 7 l.[3] Wenn selbst das revolutionäre Departementsdirektorium zugab[4], daß die Kirchengüter unter ihrem realen Werte verpachtet gewesen seien, so ist ein Zweifel an der Billigkeit derselben nicht leicht mehr angängig. Das Departementsdirektorium nahm eine Verzinsung von 4 1/2 % als Basis zur Abschätzung des Wertes der Güter an. Sie werden sich daher im allgemeinen höchstens zu diesem Zinsfuß verzinst haben. Eine einheitliche Grundrente, bei welcher jeder Morgen ein Fixum eingetragen hätte, war wegen der verschiedenen Qualität des Bodens nicht festsetzbar. Bei Einziehung ihrer Renten übten die Körperschaften weitestes Entgegenkommen.

Die Pachtzinsen waren meistens sowohl in Geld als auch in Natura zu entrichten. Die Bauern brauchten nicht zu ihrer Bezahlung die Arbeit zu verlassen. An 30 Einnehmer waren über das Land verteilt, die an Ort und Stelle die Abgaben von den Bauern einzogen[5]. Die Verwaltung der Pachtgüter war dezentralisiert. Man suchte es eben dem Pächter möglichst leicht zu machen. Man hatte es dem Bauer freigestellt, statt in Natura

---

[1] Pr. V. d. Dép. 10488.

[2] Die Bezeichnung arpent nicht begrifflich feststehend; da als ein Morgen verschiedene Größen gelten können, so schwankt er nach Solms-Rödelheim zwischen 15 und 27 Ar im Distrikt Straßburg.

[3] Pr. V. d. Dép. 1778.

[4] Pr. V. d. Dép. 4638.

[5] Pr. V. 3038. Bei der Zerstreuung der Pachtgüter der einzelnen Körperschaften über das ganze Land muß angenommen werden, daß zum mindesten vielfach ein und derselbe Einnehmer die Pachtzinsen von verschiedenen Körperschaften einzunehmen hatte, sonst wäre ja eine vernünftige Dezentralisation unmöglich gewesen.

auch in Geld zu bezahlen[1]. Bei der Taxierung der Naturalabgaben hatte man auf den wirklichen Wert gesehen, hatte man ihren Preis nicht bloß schematisch festzustellen gesucht. Aber man war noch weitherziger gewesen. Ohne zu große Schwierigkeiten wurde dem Pächter gestundet, befand er sich einmal in Geldverlegenheit[2]. Nach Hagelschlag, bei schlechter Ernte, nach Brandschäden konnte sogar Reduzierung des Zinsfußes erfolgen[3].

β) Erblehen.

Mit den Grundrenten aus Zeitpacht waren die rentes foncières emphythéotiques eng verwandt, die ewigen Renten. Der Lehnsherr konnte die damit belasteten Güter nicht an sich zurückziehen, solange der Lehnsträger seinen ordentlichen Verpflichtungen gerecht wurde. Es gab deren in Höhe von 2 s. für ½ Morgen Reben (Pr. V. 15 902), von 6 l. 5 s. (31 541), 3 l. 6 s. 8 d. (29 636), 20 s. (29 541), 2 l. für 1 Haus (27 013), 6 l. für 1 Morgen Reben (18 164). Die Lehen beruhten danach nicht allein auf Grund und Boden, sondern auch Häuser waren damit belastet, obwohl das seltener der Fall gewesen ist. Die Verpflichtungen waren nicht schwer inne zu halten.

Sowohl Zeitpächter als auch Erbpächter hatten keinen Anlaß, sich über ihren Grundherrn zu beklagen. Unterm Krummstab ließ sichs leben. Die geistlichen Gemeinschaften waren von jeher entgegenkommende Herren. Sie nahmen Rücksicht auf den Bauer, auf den Mieter, wo es nur anging. Hand in Hand haben sie mit ihm zusammengearbeitet; sie kannten seine Bedürfnisse; auf qualitative und lokale Verschiedenheiten konn-

---

1 Pr. V. 8039.

2 Pr. V. 4648.

3 Pr. V. 5220, 5090, 4688, 4692, 4693—4699. Wenn die Pächter zur Zeit, wo die Verwaltung der Kirchengüter auf den Staat übergegangen ist, bei der staatlichen Behörde um eine solche Herabminderung nachsuchten, so wird darin eine Fortsetzung bisheriger Sitten zu ersehen sein.

ten sie Rücksicht nehmen. Sie hielten auf Seßhaftigkeit, auf Tradition. Grund und Boden von ihnen in Pacht oder Erblehen zu haben, wurde vom Bauer nicht als drückend empfunden; wenn er ein arbeitsamer, strebsamer Mann war, mußte er mit dem ihm unter derartigen günstigen Bedingungen überlassenen Boden weiter kommen, mußte er sich zum mindesten auf ihm halten können.

2. Selbstverwaltete Güter.

α) Wälder.

Unter den von den Körperschaften selbstverwalteten Gütern sind in erster Linie die Wälder zu nennen. Fast jede wird ihren Waldbezirk besessen haben, woraus sie für sich ihr Brenn- und Bauholz beschaffte, worin sie auch Gemeinden und Privatpersonen die verschiedensten Rechte einräumte, die gar oft zu Gewohnheitsrechten sich auswuchsen, oder als solche aufgefaßt wurden[1], wie das Weiderecht am Gras und an Bucheln und Eicheln, wie ferner das Recht auf Brennholz und Bauholz. Leider waren die Verzeichnisse der Wälder, die während der Revolutionszeit abgefaßt sind[2], nicht aufzufinden. Unzweifelhaft werden die Waldungen des Domkapitels, das unter anderm bei Kestenholz[3] und bei St. Nabor[3] Forstbezirke zu eigen hatte, die umfangreichsten gewesen sein. Auch Mauersmünster besaß reichlich Wald in seiner Nachbarschaft, so den Markwald[4] den Buchberg[4] und den Auwald[4], den Grabenlochwald[4], den Meiereiwald[4], den Sigristerkopf[4], den Reutenburger Kopfwald[4], den Martinswald[4] und den Murbruch[4]. Ebersmünster war reichlich im Ried begütert[5]; es besaß Waldungen unter anderen in den Bannen von Bindenheim, Niftratzheim,

---

[1] Pr. V. 1863, 4383, 5266, 5348, 1533, 10866.

[2] Pr. V. 3234.

[3] Pr. V. 2922, 4617, 1596.

[4] Pr. V. 4740, 1559, 9180, 3089, 4385, 4557, 4383, 4241, 1289, 5876.

[5] Pr. V. 7780.

Hermannsweiler und Müttersholz. Dem Stift Neuweiler gehörte der Donnenheimerwald und der Breitschloßwald[1], der Fürstabtei Andlau der Hohwald[2].

β) Reben.

Das Elsaß war von altersher ein rebbauendes Land. An wertvollen Rebgeländen hatten auch die Körperschaften teil. Die Benediktiner von Ebersmünster besaßen die besten Reben von Sigolsheim und Orschweiler, der Abtei Altdorf gehörten Weingärten in Wolfisheim; die Karthäuser von Molsheim rühmten ihren Rebbesitz in Finkenberg; dem Domkapitel und dem Stift St. Leonhard waren Ottrotter Reben zu eigen; den Stiftsdamen von Andlau die Reben des Kastelberges und des Wibelsberges[3]. Ihre besten Reben haben sie alle selbst verwaltet und selbst bewirtschaftet.

Außer den Wäldern und Reben dürften zu den selbstverwalteten Gütern noch Gärten, Felder und Wiesen gerechnet werden. Einige Gärten und sonstigen Boden hatten die Klöster sowieso zur Eigenwirtschaft nötig.

b) an Gebäulichkeiten.

An vermieteten Gebäulichkeiten hat es sicher nicht gefehlt. Bauernhäuser und Mühlen, Meiereihöfe waren draußen zu verpachten[4]. Auch in der Stadt kamen Wohnhäuser zur Vermietung. Die Pachtverhältnisse waren nicht verschieden von denen des Grund und Bodens. Pachtzeit von 9 Jahren war auch hier das gegebene[5], was Dauermietung natürlich nicht ausschloß[6]. Das Gros der Gebäude befand sich in eigner Ver-

---

[1] Pr. V. 5999, 5266.
[2] Pr. V. 529.
[3] Krug-Basse, S. 315.
[4] Pr. V. 4873, 10252.
[5] Pr. V. 4515.
[6] Pr. V. 6338, 6642.

waltung. Da waren die Kirchen und Kapellen, da waren die Klostergebäude der Mönche und der Nonnen, die vornehmlich bei den besitzenden Orden einen größeren Komplex ausfüllten[1]. Die Stifter nannten die Stiftshäuser ihr eigen, die sie allerdings nicht selbst körperschaftlich verwalteten, sondern ihren Stiftsherren zur Verwaltung übergaben. Und schließlich dürfen die verschiedenen Absteigquartiere nicht übergangen werden, wie sie vornehmlich in Straßburg existierten.

§ 3. Kapitalrechte.

a) Guthaben.

Die Körperschaften waren nun aber nicht allein Gläubiger von Pachtzinsen, ihnen standen auch Kapitalzinsen, die aus Geldverleihung und Stiftungen herflossen, zur Verfügung. Welche Bedeutung hatte nun ihre Darlehnstätigkeit fürs Volk? Dieser Betrachtung werden wir am besten einige Verzeichnisse der ausgeliehenen Gelder zu Grunde legen, um uns dann erst ein allgemeines Urteil zu bilden[2]. Zunächst möge eine Liste von Ausständen folgen, rein zahlenmäßig, unabsichtlich in der Reihe des Einlaufs geordnet:

Pr. V. d. Dép.	Summe livres	Zeitpunkt des Darlehens	Gläubiger	Schuldner in
18679	400	1745	Haslach	Heiligenberg
18681	300	1789	Syloklooster Schlettstadt	Bischweier
18684	600	1726 u. 43	Karthause Molsheim	Bischofsheim
20037	3888		Haslach	Gemeinde Oberhaslach

[1] Ebersmünster, Mauersmünster, St. Stephan u. a.

[2] Diese Listen sind auf Grund der amtlich in den Pr. V. berichteten Anerbieten, die Schuld zurückbezahlen zu wollen, aufgestellt worden. Die geprüften Gesuche sind eingelaufen vom 16. April 1792 (14984) bis 15. Pluv. des Jahres 2 (35145).

Pr. V. d. Dép.	Summe livres	Zeitpunkt des Darlehens	Gläubiger	Schuldner
19945	212		St. Johann bei Zabern	St. Johann
	280		»	»
	660		»	»
25532	400	1749	Maursmünster	Maursmünster
25423	220	1798	Alt St. Peter	Herlisheim
25421	200	1748	»	Herlisheim
21041	2500		Nonnen St. Johann, Hagenau	Jude, Hagenau
21042	2000 fl.		Stift Landau	Ilbesheim
21397	800		Andlau	Nothalten
21945	2400		Visitandinnen Straßburg	Altdorf
24255	200		Nonnen St. Josef Hagenau	Ohlungen
24256	140		»	»
24406	520	1749	»	»
24516	1200	1773	Stift Hagenau	Gunstett
24975	140		Maursmünster	Maursmünster
24722	200		Nonnen St. Josef Hagenau	St. Johann Hagenau
25736	200	1778	Annunciatinnen Hagenau	Hochfeld
26288	200	1738	Stift Hagenau	Forstheim
14934	360		St. Magdalenen	Küttolsheim
17917	200		Maursmünster	Maursmünster
18989	600		Neuburg	Uhlweiler
19676	60	1783	Stift Andlau	Reichsfelden

Insgesamt standen uns 133 Belege zur Verfügung. Um zu zeigen, welch kleine Beträge entliehen wurden, folge die Liste der Darlehen unter 100 l.:

Pr. V. d. Dép.	Summe livres	Zeitpunkt des Darlehens	Gläubiger	Schuldner in
30003	40		Stift Jung St. Peter	Wanzenau
30294	72		Stift Neuweiler	Hattmatt
30405	54		Domkapitel	Geispolsheim
30532	60		Stift Weißenburg	Steinselz
30653	30 u. 50		Domkapitel	Geispolsheim
30716	84		St. Stephan	Wangen
31068	46		Stift Neuweiler	Ernolsheim
30720	80		Stift Andlau	Steige
30857	60	1762	Stift Weißenburg	Schleithal
31280	20		Domkapitel	Geispolsheim
31392	90	1742	Biblisheim	Gunstett
33549	72	1757	Stift Andlau	Breitenbach
33064	48		St. Magdalenen	Dorlisheim
29130	77	1756	Stift Weißenburg	Rechtenbach
29758	40	1738	St. Margareten	Eckwersheim

In welch geringem Umfang größere Darlehen gegeben wurden, beweise uns die Aufstellung der Darlehen über 1000 l.:

Pr. V. d. Dép.	Summe livres	Zeitpunkt des Darlehens	Gläubiger	Schuldner in
26298	1000		Stift Andlau	Andlau
27497	1650		Stift Landau	Landau
27895	1000		Stift Zabern	Zabern
27896	1000		Kongr. Zabern	Zabern
28639	1000	1748	Mauersmünster	Mauersmünster
30402	3000		Visit. Straßburg	Straßburg. Kfm.
31991	1800		Stift Zabern	Friedolsheim
32749	1950	1597	»	Zabern
	2600	1608	»	Zabern
20037	3888		Haslach	Oberhaslach
21041	2500		St. Joh. Hagenau	Jude, Hagenau
21042	2000 fl.		Stift Landau	Ilbersheim
21954	2400		Visit. Straßburg	Altdorf
24516	1200		Stift Hagenau	Gunstett

So sind nur 14 Darlehen unter der großen Zahl der Belege, mit 1000 l. und mehr verzeichnet. Die übrigen 120 (rund 90%) lauten auf Darlehen unter 1000 l.; meistens sogar unter 400 l. Interessant ist die Tatsache, daß größere Darlehen von Städtern oder Gemeinden aufgenommen wurden. Mindestens 90% aller Darlehen gingen an kleine Leute, hauptsächlich an Bauern. Die Darlehen waren langfristig, sie werden selten bald zurückzugeben gewesen sein, sofern keine Unregelmäßigkeit in der Bezahlung der Zinsen erfolgte. Soweit wir etwas vom Zinsfuß zu hören bekommen, so belief er sich nicht über 5%. So erfüllten denn die Körperschaften in gewissem Maße die Rolle unserer Raiffeisenkassen. Der kleine Mann wußte, woher er zu anständigen Bedingungen Geld erhalten konnte. Er brauchte nicht auf der Hut vor seinem Gläubiger zu sein, der ihm die Schuld recht lange stehen ließ und ihm auch Zeit zur Rückbezahlung gewährte.

b) Einnahmen aus Stiftungen.

Eine andere Einnahmequelle an Kapitalrente bildeten die Zinsen von Stiftungen. Von den Meßstipendien zogen vornehmlich die Bettelmönche beträchtlichen Nutzen. Während diese wohl im allgemeinen von Privatleuten zugewiesen waren[1], mochte es bei den Meßstipendien der übrigen Körperschaften öfters eine andere Bewandtnis haben. Da sind von Stiftsherren und von Ordensmitgliedern bezw. deren Familien Stiftungen gemacht worden, welche zu Lebzeiten der Stiftenden diesen mit ihrem Zinserträgnis zugute kamen, nach ihrem Tode aber als Meßstipendien Verwendung fanden[2]. Vielleicht sind auch die für die kleinen Bedürfnisse der Nonnen von deren Familien ihnen ausgesetzten Kapitalien zur Ausbezahlung einer Lebens-

[1] P. V. 16472, 4647, 16638: Die Maurerzunft von Hagenau hat Meßstipendien von 200 l. den Cordeliers von Hagenau zum Lesen von 4 stillen Messen übergeben.

[2] Pr. Vr. 4978, 8110.

rente an die damit Bedachten, nach deren Tode zur Abhaltung von Totenmessen verwandt worden[1]. Die Nonnen hatten bei ihrem Eintritt ins Kloster diesem ein gewisses Kapital als ihre Mitgift zu überweisen, was natürlich nur der Kasse des Klosters zu gute kam[2]. Allein es waren nicht bloß Meßstipendien durch Kapital festgelegt worden, die Kongregation «Unserer lieben Frau» in Straßburg war z. B. Besitzerin einer Stiftung der Familie Bürkenwald in Höhe von 8000 l., deren Zinsen zur Erziehung eines Mädchens aus der stiftenden Familie verwandt wurden[3]. Bei Frauenklöstern können solche Stiftungen schon eher vorgekommen sein wie Meßstipendien, die diese sich selbst ja nicht hätten zuführen können.

Schließlich bestand eine andre Art von Einnahmen in Unterstützungen, welche die eine Körperschaft einer anderen auf Grund gewisser Abmachungen gewährte. So erhielten die Damen: «Unserer lieben Frau» in Zabern vom Bistum 26 R.[4] Weizen, 26 R. Roggen, 52 Maß Wein, 100 l. in Geld, vom Domkapitel 52 l., von der Abtei Altdorf 1500 l. Derlei Einkünfte kamen, wie schon oben dargetan wurde, besonders auch den Bettelmönchen zu.

§ 4. Die Zehnt- und Herrschaftsrechte.

Neben den Einnahmen aus Zinsen der Pachtgüter bildeten die Einkünfte aus dem Zehnten einen sehr bedeutenden Posten. Aus den Revolutionsprotokollen deren Umfang festzustellen, ist uns leider nicht gelungen. Einige Angaben mögen genügen: Bei einer Einnahme von insgesamt 34209 l. verzeichnete das Kloster Neuburg an Einkommen aus dem Zehnten 5658 l.[5].

---

[1] Pr. V. 11558, 13712, 23695.

[2] Pr. V. 6472, 7269, 8453. Entschädigungsansprüche auf einbezahlte Mitgiften.

[3] Pr. V. 23718.

[4] Rézal = ein speziell elsässisches Getreidemaß = 160 Pfund.

[5] Rev. A. 52.

Das Stift Neuweiler[1] erhielt im Jahre 1765 den Weinzehnten aus Buchsweiler, Gossenheim, Eckartsweiler, Ernolsheim, Ettendorf, Griesbach, Imbsheim, Ingweiler, Männighoffen, Monsweiler, Neuweiler, Niedersulzbach, Scherlenheim, Wolxheim, Zutzendorf. Es bezog den Fruchtzehnten in Dauendorf, Donnenheim, Ettendorf, Morschweiler, Oberhofen, Eichberg und anderen Ortschaften. In Ebersmünster, Müttersholz, Rathsamhausen besaß die Abtei Ebersmünster[2] den ganzen Zehnten, in Sermersheim, Uttenheim, Artolsheim, Grussenheim und Baldenheim nur zum Teil. Gar oft zogen die Zehntherren den Zehnten nicht selbst ein, sie verpachteten[3] denselben an einen Dritten, der dann auf dessen Eintreibung bedacht sein mußte. Allerdings bestand für den Pächter dann die Gefahr, daß er in schlechten Jahren nicht voll auf seine Rechnung kam. Wahrscheinlich aber half dann die Körperschaft entsprechend ihrer sonstigen Weitherzigkeit durch Reduzierung des Pachtzinses aus. Mit dem Zehnten, das darf nicht vergessen werden, hingen für die Körperschaften die verschiedensten Pflichten zusammen, so die Versorgung von Kirche und Schule, Patronatsrechte und Patronatspflichten, dann hie und da die Haltung des Faselviehs.

Herrschaftsrechte.

Zum Schluß wären noch die Einkünfte aus den Herrschaftsrechten (aus den droits seigneuriaux) zu nennen, wie sie in gewissem Umfange im Lande vorkamen. Darunter hatte das Salzgeld[4], das Judenschutzgeld, sowie manches andere Recht zu figurieren, wie die Beth, der Pflugweizen, das Atzgeld[5]. Die Fronen wären auch noch dazu zu zählen. Ihre Eigenschaft als Seigneurs verlieh den Körperschaften bedeutende Rechte

---

[1] Hauptabrechnung Neuweiler.
[2] Ign. Waller, S. 13 ff.
[3] Pr. V. 9171, 9275 u. a.
[4] Rev. A. 52.
[5] Pr. V. 3966, 5550.

in den verschiedensten Gegenden; das Domkapitel war Seigneur in den Amtsbezirken Erstein, Kestenholz und Börsch mit zusammen 15 Ortschaften. Jeder Einwohner war zu zwölfmaligem Frondienst verpflichtet[1]. Mauersmünster besaß das Herrschaftsrecht in der Mark, über Mauersmünster und 9 Dörfer[2], Neuburg in den Ortschaften Dauendorf, Donnenheim und Urweiler[3], Biblisheim war Seigneur von St. Johann und Eckartsweiler[4], die Visitandinnen von St. Stephan waren die Besitzer der Seigneurie Wangen[5], die Johanniterherren übten die Herrschaftsrechte in Riedselz[6] aus.

---

1 Krug-Basse, S. 165.
2 Krug-Basse, S. 188.
3 Krug-Basse, S. 199.
4 Krug-Basse, S. 189.
5 Krug-Basse, S. 203.
6 Krug-Basse, S. 201.

ABSCHNITT 3.

Die Passiva der Körperschaften im besonderen.

KAPITEL 1.

Verpflichtungen gegen die Körperschafts-angehörigen.

Dem Haben, dem Vermögen und den Einnahmerechten, standen natürlich auch Pflichten und Lasten in genügender Anzahl gegenüber. Vor allem oblag der Körperschaft, für den Unterhalt ihrer Angehörigen aufzukommen. Die Stiftsherrn erhielten ihre Pfründen teils in Geld, teils in Natura ausbezahlt. Zudem kam ihnen die Stiftswohnung zu. Da ein gut Teil der Einnahmen aller Körperschaften aus Naturalien bestand, war es vorzüglich den Klöstern ein Leichtes, wenigstens das materielle Leben ihrer Angehörigen zu sichern. Die Klöster hatten im Unterschiede zu den Stiftern selbstverständlich direkt für die Ernährung ihrer Mitglieder zu sorgen. Diesen mochten wohl sonst noch aus durch Stiftungen ihnen zugesicherten Renten ein weniges zufließen. Viele direkte Geldeinnahmen haben die Ordensmitglieder nicht bezogen.

KAPITEL 2.

Die Beamten der Körperschaften.

§ 1. Der Klöster.

Im Dienste der Körperschaften stand eine ganze Reihe von Beamten und Bediensteten, deren Besoldung der Körperschaft oblag. Wie nicht anders zu erwarten, war die Zahl der im Kirchendienst der Klöster verwandten Personen geringer. Die Klostermitglieder versahen eben größtenteils den Gottesdienst selbst. Für die Bettelorden war es überhaupt unmöglich, sich eigne Angestellte zu leisten. Nur von Mauersmünster wissen wir, daß deren für den Gottesdienst vorhanden waren[1]. Die Zahl der im Profandienst angestellten Personen war bei den Klöstern ungleich größer. Darunter fanden sich Syndici, Amtleute, Polizeidiener, Einnehmer, Förster, Gärtner, Schreiber, Kutscher und Pförtner. Neuburg hatte sogar einen eignen Kleiderschneider[2]. Als Einnehmer von Königsbrück wirkte eine Frau, deren verstorbener Mann seit 1726 die Einnehmerei geführt hatte.

§ 2. Der Stifter.

Bei den Stiftern war es umgekehrt. Da überwog die Zahl der im Gottesdienst Beschäftigten die der Profanbediensteten. Bezeichnend genug, wenn das Domkapitel allein an jährlichen Ausgaben für Kirchenbedienstete über 31 000 l. zu buchen hatte[3]. Sänger und Musiker waren am zahlreichsten vertreten. Organisten, Kirchenälteste, waren ebenso wie Sakristane, Kirchendiener, Kirchenschweizer, sowie Blasbalgtreter zu entlohnen. Für die Chorknaben mußte gesorgt werden. Sie erhielten nach einer Reihe von Dienstjahren beim Verlassen ihres Postens 150 l. als Geschenk[4]. Für die Stiftsschulen mußten geeignete Lehrper-

---

[1] Pr. V. 6328, 9913.
[2] Pr. V. 9832.
[3] Pr. V. 12839.
[4] Pr. V. 4679, 8394.

sonen angestellt werden. Die Profanbeamten waren in der Hauptsache derselben Art wie die der Klöster. Nur figurierte hier besonders der Getreidemesser, von dem wir bei den Klöstern nichts hören. Sicherlich hatten die Klosterangehörigen im allgemeinen diese Besorgung selbst verrichtet. Nur bei den Nonnen könnte sich diese Institution noch finden. Der Gehalt dieser Angestellten wurde zu einem guten Teile in Naturallieferungen abgetragen. So verlangten denn noch 1790 die Beamten des Domkapitals (die Sänger, Musiker u. ähnl.) die ihnen von der Einnehmerei des Domstiftes in Kestenholz zustehenden 254 Maß Wein[1]. Desgleichen erhoben sie Anspruch auf Holz und anderes mehr[2]. Den Einnehmern wurde wohl ein Haus ihrer Körperschaft zur Wohnung angewiesen[3]. Die Förster besaßen natürlich Nutznießungsrechte. Es war ein fester Stamm von Leuten, den die Beamten und Bediensteten darstellten. In der Regel war das Dienstverhältnis ein dauerndes, lebenslängliches. Entsprechend der Gewohnheit des Ancien Régime war Vererbung solcher Stellen durchaus möglich. Glänzend waren zwar die Lebensverhältnisse dieser Leute nie gewesen. Wie wären sonst die bewegten Klagen über deren mißliche Lage von seiten der Revolutionsbehörde zu verstehen?[4]

§ 3. Hinterbliebenenfürsorge.

Nicht allein haben die kirchlichen Körperschaften für ihre Beamten zu deren Lebzeiten gesorgt, sie ließen sich auch deren Hinterbliebene angelegen sein. Neben Witwen bekamen sogar Töchter der Verstorbenen[5] eine Pension zugesichert. Die Klöster nahmen sich etwas weniger als die Stifter der Hinterbliebenen an[6].

[1] Pr. V. 3995.
[2] Pr. V. 1591.
[3] Pr. V. 6855.
[4] Pr. V. 19589.
[5] Pr. V. 10567.
[6] Pr. V. 3013 (Neuburg).

KAPITEL 3.

Charitative Lasten.

§ 1. Pensionen, Beihülfen, Almosen.

Am besten organisiert war die Fürsorge des Domstiftes für die Witwen und Waisen.

In seinem état de secours waren die Pensionen und Beihülfen, die allgemein nicht allein an Hinterbliebene von Beamten gewährt wurden, verzeichnet[1]. Insgesamt betrugen diese Pensionen und die Beihülfen 6000 l. jährlich, 100 Familien hatten daran teil. Sobald der eine Unterstützungsbedürftige ausfiel, kam ein anderer auf die Liste. Die Pensionen hatten meistens über 100 l. betragen. Von den 34 Belegen des état de secours gehen 11 % über 100 l. hinaus. Das übrige ist als Beihülfe, als secours, als Almosen im eigentlichen Sinn anzusprechen. Die niedrigste Unterstützung belief sich auf 6 l.[2]. 25 % der secours waren unter 20 l., 16 Posten von den 34, 49 % also, betrugen zwischen 20 l. und 50 l., 14 % zwischen 50 und 100 l. Eine besondere Pension war die Belohnung an Neubekehrte. Das Domkapital gewährte für jeden Uebertritt 240 l.[3]. Ob diese Summe lebenslänglich bezahlt wurde, war nicht festzustellen. Unzweifelhaft haben auch andere Körperschaften Almosen verteilt[4]. Das Alt-St. Peterstift z. B. verrechnete unter einer Rubrik: «Varia exposita denariorum»[5] ähnliche Almosen wie die secours des Domkapitels. Aber nicht immer, sogar in den

---

[1] Pr. V. 15456.

[2] Pr. V. 10486.

[3] Pr. V. 16635, 21430.

[4] Pr. V. 734. Molsheim beschwert sich über die Karthause, diese verweigere, seit dem 1. VIII. 1790, den Armen des Ortes fürderhin Almosen zu spenden.

[5] Pr. V. 10567.

wenigsten Fällen, wurden die Almosen in Geld gegeben. Almosen in natura waren auch da die Regel. Diese Seite der charitativen Tätigkeit der Körperschaften in ihrer ganzen Bedeutung zu kennzeichnen, ist dadurch so schwer gemacht, daß über die zufälligen, gelegentlichen Almosen keine Belege überkommen sind. Almosen gibt man, ohne immer genau darüber Buch zu führen, vorzüglich dann, wenn sie nicht in barem Geld bestehen. Diese Seite der klösterlichen Wohltätigkeit war durchaus nicht besonders geregelt. Jeder Arme, der an der Klosterpforte vorsprach, konnte ohne weitere Prüfung sein Almosen erhalten. Daß Würdige und Unwürdige bedacht wurden, konnte nicht vermieden werden[1].

§ 2. Findelkinder.

Waren die Körperschaften für die Witwen und Waisen, für die Armen, eingetreten so konnten sie sich unmöglich den Aermsten der Armen, den Findelkindern, verschließen. Männer- und Frauenklöster nahmen sich der Findelkinder an[2]. Neuburg war besonders mit ihnen bedacht. Alljährlich sind durchschnittlich deren 5 in oder beim Kloster ausgesetzt worden. Die Abtei versicherte, an dieser so hohen Zahl wären die nicht grade weit entfernten Garnisonen von Straßburg, Bitsch, Hagenau, Weißenburg und Fort-Louis schuld[3]. Die Abteien gaben nun die Findelkinder bei Privatleuten in Pflege, für die sie 100 l. und mehr, wenn dieselben schon etwas erwachsen waren, auswarfen, und für deren Ausbildung in einem Handwerk sie sorgten. Es war daher durchaus nicht zu hoch gegriffen, wenn Neuburg 1000 l. jährlich an Kosten für die Findelkinder einstellte, die bis zum 14. bezw. 15. Lebensjahre unter der Oberaufsicht der Abtei ihren Pflegeeltern verblieben.

---

[1] Krug-Basse, S. 185.

[2] Pr. V. 3299, 4971, 4071 Neuburg; 4059 Biblisheim; 11989 Mauersmünster.

[3] Rev. A. 52 Neuburg.

§ 3. Armen- und Krankenpflege.

Des Schutzes, der Pflege, konnten auch die Alten bedürftig werden. Auch für sie war das Kloster eine Zufluchtsstätte, wo sie am Ende ihrer Tage ein Obdach finden konnten, um sich vor Unbilden und Not zu schirmen. Seit 60 Jahren bot Kloster Neuburg einer taubstummen Frau und seit 9 Jahren einem 80 jährigen Greis eine Unterkunft[1]. Die Augustinerinnen von St. Magdalenen zu Straßburg nahmen sich der haftentlassenen Frauen der Stadt an[2]. Nicht unerwähnt dürfen in diesem Zusammenhang die Armen Schwestern bleiben, die sich in 6 Orten des Unterelsasses niedergelassen hatten, und deren einem Zweige, den Grauen Schwestern in Straßburg, selbst die radikalste Verwaltungsbehörde des Landes, die Kommune von Straßburg, das reinste Lob aussprach, so daß sich das Departementsdirektorium demselben vollinhaltlich anschließen mußte: «En effet ces filles, en se servant volontairement aux secours de l'humanité souffrante et à l'élévation des très malheureux ont rempli un ministère de charité bien grand et si elles n'ont pas fait des vœux clostraux, leurs sacrifices n'en ont pas été moins grands, en abandonnant parents, amis, santé, repos pour s'ensevelir dans les hospitaux, où bravant la contagion des maladies, elles ont exercé les devoirs les plus pénibles et les plus rebutants de la charité humaine». Der Staat des Ancien Régime war unfähig, von sich aus charitativ zu wirken, es war auch nicht seine Sache, das war Aufgabe der Kirche, die sich in ihren Körperschaften dieser Verpflichtung jedenfalls nicht entzogen hat.

---

[1] Pr. V. 3654, 4811, 4721.
[2] Pr. V. 9286; Krug-Basse, S. 197.

KAPITEL 4.

Kulturelle Lasten.

§ 1. Sorge für katholischen Gottes- und Schuldienst.

Dem Gottesdienst der Körperschaften in ihren eignen Kirchen und Kapellen konnte die Laienbevölkerung der Umgegend beiwohnen. Für einen Teil der Bevölkerung hielten sie in ihren eignen Kirchen Gottesdienst ab, da die eigentlichen Pfarrkirchen nicht ausgereicht haben würden. Sie hatten so eine kulturelle Last, die eigentlich anderen zugekommen wäre, zu übernehmen. Mit einigen Stiftern waren Schulen verbunden, wo der Jugend ein gewisser Unterricht zu teil wurde. Das Domkapitel z. B. hatte eine Domschule zu unterhalten. Schule hielten auch einige Klöster ab. Die Augustiner von Weißenburg, Landau und Hagenau hatten Lateinklassen für die Jugend der Städte eingerichtet. Eine Lateinschule wurde desgleichen von den Zaberner Rekollekten unterhalten. Die Dominikanerinnen von Straßburg, die Nonnen von St. Margareten oblagen der Jugenderziehung [1]. Die Benediktinerinnen von Biblisheim besorgten die Erziehung der ihrem Pensionat anvertrauten Mädchen [2]. Die Kapuziner machten sich durch ihre Predigten und überhaupt durch ihre Seelsorge populär [3]. Die Visitandinnen von St. Stephan, die nach der Franziskanerregel lebten, hatten 10 adlige Fräuleins umsonst zu unterrichten und 20 Novizinnen ohne Mitgift aufzunehmen. Die Nonnen von St. Barbara erteilten umsonst Unterricht an arme Mädchen [4].

---

1 Krug-Basse, S. 197.
2 Krug-Basse, S. 189.
3 Krug-Basse, S. 197/99.
4 Krug-Basse, S. 203.

Den Körperschaften, vornehmlich draußen auf dem Lande, hatte der Zehnte Kultlasten auferlegt. So war denn Schul- und Kirchenunterhalt vielfach ihre Sache. Die Pflicht dazu mochte nicht immer aus dem Zehntrecht abzuleiten sein. Es werden auch andre Veranlassungen hierzu, wie z. B. Herrschaftsrechte manchmal vorgelegen haben. Im allgemeinen aber wird freilich richtig sein, daß der, dem die Zehntrechte zur Verfügung standen, auch für die Schul- und Kirchenlasten der betreffenden Gegend zu sorgen hatte. Eine kleine Zusammenstellung möge uns Auskunft geben über die Kollateralpflichten, die die Körperschaften katholischen Pfarreien gegenüber zu erfüllen hatten:

	Pr. V. d. Dép.	Körperschaft	Ortschaft	Art der Verpflichtung
I.	4719	Kloster Neuburg	Donnenheim	Kompetenz an Pfarrer
	6879	St. Johann bei Zabern	St. Johann	Kultunterhalt
	7064	Stift Andlau	Trimbach	K[1]
	8497	St. Stephan	Beblenheim	K
	8878	Mauersmünster	Ohrweiler	K ≙ (entspricht ein. Summe von 1892 l)
	10702	»	Lochweiler	K ≙ 1800 l.
	16502	Altdorf	Altdorf	Kultunterhalt.
	19127	Mauersmünster	Gottenhausen	K
II.	16822	Stift Andlau	Weiler	K ≙ 2532 l.
	5172	Stift Neuweiler	Schnersheim	Zehntherr — Kultunterhalt (inkl. Kirche).
	7042	»	Neuweiler	Seigneur — Kirchenunterhalt.
	9183	»	Monsweiler	K
	10951	»	Imbsheim	Pfarrhaus.
	25973	»	Hochfelden	Pfarrhaus.

[1] K = Kompetenz an Pfarrer.

Pr. V. d. Dép.	Körperschaft	Ortschaft	Art der Verpflichtung
26398	Stift Neuweiler	Dossenheim	Lieferung v. Wachskerzen
6436	Domkapitel Straßburg	Eschau	Zehntherr — Kirchenunterhalt.
8757	»	Lingolsheim	K ≙ 181 l.
2649	»	Lampertheim	K ≙ 75 l.
15858	»	Erstein	Kirche — Kultunterhalt.
18227	»	Rosheim	Sakristan.
3622	Hoher Chor	Wilgottheim	K
10830	»	Hohganfft	Pfarrhausreparatur.
10251	Haslach	Haslach	Pfarrhaus, Organist, Kirchenvorstand.
10662	»	Kirchheim	K = 1111 l.
13084	»	Marlenheim	Lieferung von Meßwein. 5 Maß.
17950	Jung St. Peter	Geispolsheim	Zehntherr — 5 l. für Oel der hl. Lampe.
14163	Domkap. Speyer	Ingolsheim	Zehntherr — Kirchenreparatur.
4112	Stift Landau	Landau	Pfarrkirche.

Ohne weiteres ist aus der Aufstellung zu ersehen, in welch erheblicherem Maße die Stifter an den Ausgaben für den Kirchenunterhalt beteiligt waren als die Abteien. In manchen Pfarreien waren die gesamten Kultkosten zur Last der Körperschaften, in anderen wieder nur ein Teil. Das aber im einzelnen auseinanderzuhalten, geht nicht an. Die Pfarrer, die Kirchenvorsteher, Chorknaben, Sänger und andere hatten Kompetenzen zugute, die sowohl in Geld wie auch, und das größtenteils, in natura zu entrichten waren. Heute hatte die Körperschaft zu sorgen für Reparaturen an Gebäuden, morgen für neue Ornamente und Geräte, ein andermal für Wachskerzen, für Oel zur heiligen Lampe, für Meßwein und anderes mehr. Oft bezog der Pfarrer seine ganze Kompetenz, wohl seinen ganzen Gehalt, von der Körperschaft, manchmal nur einen Teil. Der Pfarrer in Ohrweiler erhielt 1892 l., der von Lochweiler

1800 l., in Geldeswert umgerechnet. Die Fürstabtei Andlau überwies dem Pfarrer von Weiler gar eine Kompetenz im Werte von 2532 l. Dagegen betrug z. B. das Guthaben des Pfarrers von Lingolsheim nur 181 l., was unmöglich seinen ganzen Gehalt ausmachen konnte.

Die Kompetenzen der katholischen Landschullehrer waren natürlich allgemein niedrig gehalten. Ueber sie sei folgende kleine Liste beigefügt:

Pr. V. d. Dép.	Körperschaft	Wohnort	Kompetenz, in Geld umgerechnet
4666	Stift Hagenau	Surburg	Kompetenz 225 l.
5258	St. Leonhard	Bläsheim	
6714	Stift Neuweiler	Neuweiler	Kompetenz 714 l. Lehrer und Sakristan.
11776	»	Monsweiler	Kompetenz 433 l.
16476	Stift Haslach	Kirchheim	Kompetenz 127 l.
16181	Domkapitel	Pfettisheim	Kompetenz 152 l.
6171	Kloster Neuburg	Donnendorf	Kompetenz 20 fl.
21707	St. Johann bei Zabern	St. Johann	
2300	Deutschorden Mittelmünster	Meistratzheim	

§ 2. Unterhalt von protestantischen Kirchen und Schulen.

Interessant ist ferner die Tatsache, daß die katholischen Körperschaften des Landes auch für Kultusausgaben von protestantischen Kirchen und Schulen einzutreten hatten. Daran mochte der Umstand schuld tragen, daß sie schon für diese Einrichtungen zu sorgen hatten, als diese noch katholisch gewesen waren. Jedenfalls wird eine Aufzeichnung über die von katholischen Körperschaften abhängigen protestantischen Kirchen und Schulen unsere Aufmerksamkeit erregen dürfen. Zwar werden wir auf Grund dieser Liste, wie bei den katholischen Kirchen, meistenteils nicht ohne weiteres die Abhängigkeit der gesamten

Kirchenlasten von der Körperschaft behaupten können. Die Frage, ob das auch der Fall gewesen war, müssen wir daher immer noch offen lassen. Jedenfalls verdient aber schon die Tatsache, daß die Körperschaften auch nur teilweise für die protestantischen Einrichtungen zu sorgen hatten, Beachtung:

Lasten katholischer Körperschaften in protestantischen Pfarreien.

Pr. V. d. Dép.	Körperschaft	Pfarrei	Lasten (in Geldwert verrechnet)
5458	Domkapitel Straßburg	Bischheim-Hönheim	Kompetenz an Pfarrer. 25 Maß Wein
8042	»	Ittenheim Handschuhheim	Komp. (K) = 1331 l.
9816	»	Romansweil.	K
9811	»	Lingolsheim	K
9813	»	Wolfisheim	K
10248	»	Gertweiler	K 870 l. Zehntherr
11439	»	Oberhausbergen	K 706 l.
11797	»	Lampertheim	K 913 l.
12773	»	»	K an Kirchenvorsteher
13124	»	Goxweiler	K
23165	»	Eckbolsheim	K
12923	»	Neukirche Straßburg	K an Sänger
8724	Hoher Chor Str.	Dunzenheim	K
5387	Alt St. Peterstift	Alt St. Peter	Unterhalt des Pfarr- und Schulhauses und K.
6882 10683	»	Bischweiler	»
8877	»	Fürdenheim	K 192 l.
10094	»	Berstett Olwisheim	K 673 l.
11660	»	Hoerdt	K 563 l.
13416	»	Kaufenheim Forstfelden	K 566 l.

Pr Vd. Dép.	Körperschaft	Pfarrei	Lasten (in Geld verrechnet)
17601	Alt St. Peter	Hatten	K 595 l.
4667 / 9641	Jung St. Peter	Grieß / Kurzenhaus.	K 189 l. Pfarrhaus
9489	»	Jung St. Peter	Unterhalt des Pfarrhauses.
15147	»	Straßburg	K an Pfarrer 668 l. K an Diakon 819 l. K an Subvikar 819 l. K an Organist 133 l. K an Kirchenältesten 108 l. K an Lehrer 159 l.
Pr. V. 31. III. 91	Neuweiler	Dossenheim	K 172 l.
8716	»	Reitweiler	Kirchen- u. Pfarrhausrep.
10958	»	Waltenheim	K 776 l. und Pfarrhaus.
10966	»	Neuweiler	K
18962	»	Ernolsheim	K 818 l.
29645	»	Buchsweiler	K 607 l.
9007 / 10574	St. Leonhard	Bläsheim	K und Pfarrhaus.
16350 / 13695	Stift Zabern	Allenweiler	K 531 l. und Pfarrhaus, Zehntherr.
17690	Stift Hagenau	Ober- u. Niederbetschd.	K 358 l.
17602	Stift Weißenburg	Steinseltz	K 655 l. Zehntherr.
11586 / 18961	»	Weißenburg	K an 2 Pfarr. 1429 l.
17657	Stift Landau	Queichheim	K 266 l.
17654	Stift Saarburg	Rittershofen	K 343 l.
17656	Domkap. Speyer	Birlenbach	K 295 l.
17715	»	Kleeburg	K 300 l.
19752	»	Hunspach	K 487 l.[1]

[1] An von sonstigen katholischen Einrichtungen abhängigen protestantischen Kirchen seien vermerkt:

12826	Hosp. Stephansfeld	Brumath	K 1067 l.
10922	Bischöfl. Seminar Straßburg	Geudertheim	K
17661	Bisch. Seminar = Stift Selz	Freckenfeld u. Wolmersweiler	K 60 l.

Pr. V. d. Dép.	Abteien	Pfarrei	Lasten (in Geldwert verrechnet)
2574	Neuburg	Oberhoffen	K 1262 l.
4556 19194	Ebersmünster	Müttersholz	K 914 l.
10908	Mauersmünster	Ingenheim	K 296 l.
11238	Mauersmünster	Westhofen	K
4896	St. Margareten Straßburg	Neue Kirche Straßburg	K an 1 Sänger.
9865 10608	St. Stephan Straßburg	Wangen	K und Pfarrhaus.
17489	Stürzelbronn	Zinsweiler	K 70 l.
17713	»	Gundershof.	K 400 l.
11147	Schwarzach	Quatzenheim	K 399 l.
12824	»	Schwindratzheim	K 956 l. Zehntherr.
14361	Klingenmünster	Ingenheim	K
14992	D. Ord. Andlau	Eckwersheim	K 606 l.
17862	Stürzelbronn	Wörth	K 547 l.

So war die Zahl der von den Stiftern abhängigen protestantischen Pfarreien weit größer als die der von Abteien unterstützten Geistlichen. Nur 6 einheimische Abteien waren den Pastoren gegenüber verpflichtet. Fast ebensoviele nicht im Unterelsaß befindliche Klöster schuldeten Kompetenzen. Diese betrugen, in den Geldansatz der Revolutionszeit umgerechnet, meistens mehr als 300 l. Das höchste Gehalt bezog der Pastor in Oberhofen von einer Körperschaft mit 1262 l. Außer Ausgaben an Organisten, Sänger und Sakristane werden sonstige Aufwendungen für den eigentlichen Gottesdienst von den Körperschaften kaum zu entrichten gewesen sein, was ja bei der Organisation des protestantischen Kultus nicht wunder nehmen wird.

Von geringerem Belang waren die Auslagen an protestantische Schullehrer, die ebenso wie die katholischen Schulmeister dieses Amt wohl als Nebenamt erfüllt haben. Ihre Kompetenzen waren niedrig.

An Verpflichtungen protestantischen Schulen gegenüber seien benannt:

Pr. V.	Körperschaft	Schulort	Lasten
5218	Domkap. Straßb.	Westhofen	K 46 l.
18179	»	Vendenheim	K und Sakristan.
10976	Stift Neuweiler	Neuweiler	K
15894	»	Zutzendorf	K 74 l.
28894	»	Uttweiler	Schulhausrep. Zehntherr.
10438	Abtei Mauers-münster	Westhofen	K
10310	St. Stephan Str.	Wangen	217 l.

KAPITEL 5.

Direkte staatliche Lasten.

Es steht nichts im Wege, die charitativen und kulturellen Lasten gradezu als öffentliche Lasten anzusprechen, als Verpflichtungen der Allgemeinheit gegenüber. Wie zu Beginn unserer Arbeit dargelegt wurde, behandelte der französische König die kirchlichen Körperschaften vorzüglich mit Hilfe der Kommenden, die er zu vergeben hatte, wie staatliche Versorgungsanstalten zur Sicherstellung, zur Pensionierung ihm genehmer Persönlichkeiten. So hatten die Körperschaften gar manche königliche Lasten zu tragen. Das Kloster Neuburg verzeichnete im Jahre 1781 folgendes als königliche Lasten[1]:

Pour les décimes de Strasbourg	2051 l.
Pour les oblats	300 l.
Pour la pension, qu'il a plu au roi d'accorder au M. l'évêque d'Arath	3600 l.
Pour la pension de Maximin Reimbert, prieur de Levins, ordre de Clugni	1500 l.
Pour le prieur de St. Jeanjean, supérieur du séminaire de Strasbourg	1200 l.
Pour l'éducation des enfants provenants des mariages mixtes	1000 l.
	9651 l.

[1] État das charges et revenus de l'abbaie de Neubourg, envoyé à M. Amelot. Rev. A. 52.

Die Revolutionsprotokolle berichten desgleichen von königlichen Lasten:

Pr. V.	Geber	Empfänger	Art der Last	Summe
3721	Mauersmünster	Donnevie, Abbé de Saintignan	Kgl. Pension	2000 l. seit 1763.
4808	Ebersmünster	Sr. Maillot	»	3600 l. seit 1771.
631	Mauersmünster	Brinong, Kanonikus in Moulin	»	1000 l.
	Ebersmünster		»	2000 l.
2136	Mauersmünster	Generalvikar Wintz	»	1800 l.
5259				
8084	»	Erzbischof, Paris	»	499 l.

Was die Klöster an königlichen Pensionen zu tragen hatten, war sicherlich nicht wenig. Bei ihrer allgemein mißlichen Lage mußten sie diese als schwere Last empfinden.

Kloster Neuburg verrechnete als königliche Last 300 l. pour les oblats. War doch jedem Kloster des Landes aufgegeben, 300 l. für einen oblat, d. h. einen invaliden Soldaten zu leisten. Als ordentliche Steuer hatte der elsässische Klerus das Kopfgeld und den Zwanzigsten (capitation et vingtième) dem Staate zu entrichten. An den dons gratuits der französischen Geistlichkeit beteiligte er sich als fremder, auswärtiger Klerus nicht[1]. Er hatte indes auch seine besonderen dons gratuits[2], die er auf seinen eigenen Versammlungen festsetzte, zu entrichten. Neben den ordentlichen Leistungen an den Staat mußte der Klerus noch besondere außerordentliche Steuern gewärtigen, wie die Beihilfe zum Wiederaufbau der fürstlichen Residenz in Zabern, die z. B. beim Domkapitel, wie wir im jährlichen

---

[1] Krug-Basse, S. 152.

[2] R. Holtzmann, Französische Verfassungsgeschichte, S. 460. Bez. Archiv E. 260: Dons gratuits et Vingtièmes du clergé de la haute et basse Alsace; G. 2568: Dons gratuits du clergé de Strasbourg. 1702—1772.

État gesehen haben, eine recht bedenkliche Lücke im Kassenbestand herbeiführte. Ebensowenig trug es zur Verbesserung der Finanzen bei, wenn der König vom Domstift ein Darlehen aufnahm, ohne seinen Zinsverpflichtungen nachzukommen. Von einer Steuerfreiheit der elsässischen Körperschaften konnte nach alledem keine Rede sein.

KAPITEL 6.

Die Körperschaften als Kapitalschuldner.

§ 1. Handwerkerschuldner.

Schließlich waren die Körperschaften infolge ihres ausgedehnten Besitzes hauptsächlich an Gebäuden dem Lande und seiner Bevölkerung gegenüber als Arbeitgeber verpflichtet. In erster Linie haben sie den Handwerkern der Baugewerbe, wie Maurermeistern, Schlossern, Schreinern, Glasern, Gipsern und Dachdeckern Verdienst[1] gegeben. Für die Weinbereitung hatten die Stifter besondere Küfer nötig[2]. Selbstverständlich hatten auch Kaufleute, wie die Spezereihändler[3], Bäcker, Metzger und andere mehr einen ordentlichen Verdienst von ihnen, speziell von den Klöstern zu erwarten. Bei den mannigfachen Prozessen, die die Körperschaften zu führen hatten, entstanden Unkosten durch Gerichtspersonen, Gerichtsvollzieher[4], Notare und Rechtsanwälte. Solche Schulden an Handwerker, Kaufleute, Gerichtsbeamte ließen die Körperschaften nicht lange anstehen, sondern erledigten sie alsbald, meistens wohl alljährlich[5].

---

[1] Pr. V. 9818, 7231, 7233, 10034, 10281, 7539, 6329, 6332 u. a.
[2] Pr. V. 10241.
[3] Pr. V. 6475.
[4] Pr. V. 6673.
[5] Aus den Revolutionspapieren ist uns kein Fall bekannt geworden, wo ein Lieferant aus den Jahren vor 1789 sein Guthaben zurückbegehrt hätte.

§ 2. Darlehensschulden.

Daß dort, wo das Budget sich eben noch im Gleichgewicht halten ließ, außerordentliche Umlagen, wie der Beitrag zu dem Wiederaufbau des Zaberner Schlosses und die Forderungen des Staates doppelt drückend empfunden wurden, ist ebensowenig verwunderlich, als daß zur Begleichung der laufenden Ausgaben direkt Kapitalschulden gemacht werden mußten. Mauersmünster z. B. war nicht in der Lage, die Beisteuer für Zabern in Höhe von 30 000 l. aus eignen Mitteln zu begleichen. Es sah sich daher zur Aufnahme von Darlehen gezwungen. An derartigen Kapitalschulden seien vermerkt:

Pr. V.	Schuldner	Schuldsumme	Gläubiger
5088	Mauersmünster	20 000 l.	Witwe Dartin
14844	»	12 000 l. 4%	1 Geistlicher
11646	»	4 000 l.	1 Privater
6261	Altdorf	47 687 l.	28 000 l. an 2 Klöster
22336	»	10 000 l.	1 Privater, Oberehnheim
12144	Neuburg	10 000 l.	1 Privater
14592	Reg. Stiftsherren St. Ludwig, Straßburg	1 000 l.	1 Privater
33774	»	12 000 l.	1 Privater, Dorlisheim

Der Eindruck, den wir von Altdorfs mißlichen Verhältnissen schon früher hatten, wird hier bestätigt[1]. Es steckte arg in Schulden. In nur geringem Umfange waren die Körperschaften schließlich Schuldner von Pachtzinsen. Mauersmünster[2] und Neuburg[3] hatten ein weniges an den Herzog von Zweibrücken als Zins für ein Erblehen zn entrichten. Im ganzen betrachtet, bietet sich indeß keine Veranlassung dazu, Ueberschuldung anzunehmen.

---

[1] s. S. 39/40.
[2] Pr. V. 8587.
[3] Pr. V. 9133.

ABSCHNITT 4.

Unmöglichkeit einer den Körperschaften feindlichen Gesinnung der Bevölkerung.

Wenn wir rückblickend die Lage der kirchlichen Körperschaften nochmals überschauen, so hatten sich allerdings gegen Ende des Ancien Régime gewisse Schwächezeichen geltend gemacht, Anzeichen einer akuten Krisis, die nicht die Merkmale einer chronischen Krankheit besaßen. Der Geist der Klosterangehörigen, ihre Disziplin und ihr Zusammenhalt waren mit wenigen Ausnahmen ordentlich. Fast die ganze Bevölkerung hatte durch das oder jenes Mittel einen gewissen Anteil am Nutzen und der Wirksamkeit der Körperschaften. Eine milde und weitherzige Verwaltung der weitverbreiteten Pachtgüter brachte vornehmlich dem Landmann Segen, der an seinem Mietsherrn einen zuverlässigen Geldverleiher besaß. Die Stiftsherren verzehrten mindestens einen großen Teil der Einnahmen an Ort und Stelle, die Klöster immer. Der Bauer, der Handwerker, der Kaufmann war durch geschäftliche Interessen mit der Körperschaft verknüpft. Eng verbunden mit ihr waren deren Beamte und Bedienstete, eine große und immerhin einflußreiche Klasse. Die Armen, Kranken und Greise konnten den Untergang einer solchen Institution unmöglich wünschen, die ihnen manches Gute geboten hatte. Durch die finanzielle Fundierung des Gottesdienstes und der Schule im ganzen Gebiet

des Unterelsasses mußte schlechterdings auch eine gewisse Interessengemeinschaft von Körperschaft und Bevölkerung sich bilden. Konnte man den Bettelmönchen, die so stark im Gottesdienst vertreten waren, und die durch billige Seelsorge und Predigt sich eifrig zu schaffen machten, feind sein? Und konnten selbst weite protestantische Kreise, deren Pastoren, deren Kirchen gar manche Aufwendungen der katholischen Körperschaften zuflossen, ihre Unterdrückung herbeiwünschen? Und mußten nicht auch die, welche ihre Kapitalien zu billigem Zinsfuß, der Körperschaft ausliehen, glauben und wissen, daß sie existenzfähig war? Konnten diese finanzkräftigen Schichten, die Träger der aufklärerischen Ideen des Zeitalters, einen Zusammenbruch derselben erhoffen? Schon an und für sich möchte es uns unwahrscheinlich dünken, daß die breite Bevölkerung des Landes, obwohl sie zu einem guten Teil protestantisch war, die Vernichtung der Körperschaften gewünscht hätte. Wenn solche Bestrebungen in weiteren Kreisen vorhanden gewesen wären, so hätten sie in den Cahiers de doléance, in den Beschwerdeheften, welche das Volk seinen Vertretern zur Nationalversammlung nach Paris mitgab, ihren Niederschlag finden müssen.

Die Beschwerdehefte des Landes.

In der Tat waren darin Wünsche, welche auf die Körperschaften Bezug hatten, enthalten[1]. Ungefähr alle noch erhaltenen Hefte erbaten für die Körperschaften die Erlaubnis, ihre Gelder zu einem mäßigen Zinsfuß ausleihen zu dürfen, um die

[1] Cahiers des États Généraux J. Mavidal u. E. Laurent. 3 Vol. II. Bd. Cahiers de dol. de Haguenau et Wissembourg.
I. et II. Bd. Cahiers de dol. des districts de Colmar et de Schlettstadt.
1. Cahier du clergé réuni.
2. Cahier de la Noblesse.
3. Cahier du tiers État.

Entlehner den Händen der Wucherer zu entreißen. Darum möge das Edikt vom Jahre 1749 abgeändert werden[1]; das Beschwerdeheft des Adels von Schlettstadt[2] bat um eine gewisse Beschränkung des Geldverkehrs, nämlich um ein Verbot an die Körperschaften, ihr Geld nach dem Ausland zu entleihen. Vielleicht hoffte man dann, dasselbe zu besseren Bedingungen wie bisher zu erlangen, vielleicht auch waren nur merkantilistische Gesichtspunkte für die Bittsteller maßgebend. Die Hefte des dritten Standes von Hagenau-Weißenburg[3] und von Colmar-Schlettstadt[4] erbaten die Aufhebung der Kommenden: Neue sollten keine mehr geschaffen werden; nach dem Tode ihrer augenblicklichen Inhaber sollten die alten nicht wieder erneuert werden. Die Einkünfte daraus seien barmherzigen Anstalten zu überweisen. Es mußte eben als ein Schaden empfunden werden, wenn die Gelder außer Landes gingen, ohne daß die Bevölkerung an ihrem Verbrauch Anteil hatte. Wenn weiterhin die Residenzpflicht für alle Aebte und Pfründeninhaber gefordert wurde[5], so war das nur die Konsequenz aus diesem maßgebenden Gesichtspunkte. Insbesondere die Stiftsherren des Domkapitels, so hieß es weiter, sollten gehalten sein, ein halbes Jahr in der Provinz zu verweilen. An den Pachtverhältnissen war nur der Umstand als reformbedürftig vorgeschlagen, daß jeder neue Pächter eines Gutes die Schulden des abgegangenen mit zu übernehmen habe[6]. Die Nonnenklöster einer

---

[1] C. d. dol. Haguenau II, 1, Art. 64. S. 419. Mavidal u. Laurent. Eine Erklärung hierzu gibt uns Art. XXIX der Beschwerdehefte des dritten Standes der Stadt Straßburg: Es möge allen Körperschaften der Toten Hand freigestellt werden, ihre Gelder gegen Hypotheken auszuleihen, ohne besonders hierfür eines Patentes zu bedürfen und ohne die Möglichkeit, mehr als 3 % Zinsen verlangen zu dürfen, R. Reuß, L'Alsace pendant la Révolution Française. S. 36.

[2] M. u. L. I, 2. 15. Art.

[3] M. u. L. II, 25. Art.

[4] M. u. L. I, 3, 34. Art.

[5] M. u. L. II, Art. 47.

[6] M. u. L. I, 3, Art. 36.

ungünstigen Kritik zu unterziehen, hütete man sich, da sie doch tatsächlich Versorgungsanstalten für Töchter des dritten Standes waren. Man wußte nur daran auszusetzen[1], daß sie ihren Novizinnen eine Mitgift abverlangten, eine Art Aussteuer. Es käme bei dem Eintritt in ein Kloster lediglich auf den inneren Wert, niemals aber auf Vermögen an. Was man also zur Abänderung anempfahl, würde niemals die Zerstörung der Körperschaften herbeigeführt haben. Nur einige wenige Reformen wurden hie und da begehrt. Man verlangte sogar mehr Freiheit für die Körperschaften in finanziellen Angelegenheiten dem Staat gegenüber. Ausdrücklich war in den Beschwerdeheften gegen die Möglichkeit, fürderhin, wie es manchmal in vergangenen Zeiten geschehen, eine kirchliche Körperschaft zu unterdrücken oder sie irgendwo andershin zu überführen, Stellung genommen. Man begehrte ihre Erhaltung im Interesse des dritten Standes[2].

---

[1] M. u L. II. Art. 60.

[2] Mav. u, E. Laurent I. Bd., 1, Art. 12; 2, Art. 21; 3, Art. 38. Heitz: La contre-révolution en Alsace.

Les Pourquois du peuple fragen an: «Warum, da doch die große Mehrzahl der elsässischen Hefte die Erhaltung aller kirchlichen Körperschaften erbat, habt ihr ohne Mitleid diese Einrichtungen zerstört?»

S. Lettre de plusieurs députés d'Alsace à leurs Commettants sur ce qui s'est passé à l'Assemblée Nation. le jour où elle a rendu le Décret qui prononce la suppression des Ordres réligieux:

«Plusieurs d'entre nous étant chargé expressément par la teneur de leurs mandats de solliciter la conservation des maisons religieuses en Alsace . . .»

Seconde Lettre de plusieurs Députés d'Alsace à leurs Commettants: «L'article 12 du cahier des villes impériales porte impérativement la demande de ne supprimer aucun ordre, aucune Abbaie, ni Chapitres, ni fondations écclésiastiques.»

Der Protest der Gemeinde Neuweiler ist besonders interessant: «Diese Abschaffung ist den in den Klagschriften ausgesprochenen Wünschen schnurgerade zuwider, in welchen ausdrücklich steht, daß S. Königliche Majestät solle untertänigst gebeten werden, daß hinfürdero im Elsaß keine geistlichen Gemeinden, kein Stift, kein begütertes Kloster, so mit Personen des Bürgerstandes besetzt ist, aufgehoben werden könne. Gleiches begehrten die Klagschriften von

Die fernere Existenz der unterelsässischen Körperschaften war der Bevölkerung durchaus nicht gleichgültig. Sie wußte ganz gut, was sie an ihnen hatte, und begehrte ihre Erhaltung. Es war nicht in ihrem Sinne, wenn nun die Revolution Hand an das Jahrtausend alte Gebäude der unterelsässischen wie überhaupt aller französischen katholischen Körperschaften legte.

Colmar und Schlettstadt, daß es nicht mehr möglich sei, willkürlich Aufhebung zu bewirken, daß desgleichen Zukunftsorte der Gottseligkeit und der Linderungen den zahlreichen Familien des dritten Standes geöffnet bleiben.»

Eine Petition der Bürger von Zabern besagt: In keinem Beschwerdehefte sei das Verlangen nach Beseitigung der Kirche oder irgend einer geistlichen Gemeinschaft ausgesprochen worden.

TEIL II.

Die Auflösung der katholischen Körperschaften des Unterelsasses während der Revolution.

EINLEITUNG.

Die antikirchlichen Tendenzen der Revolutionsphilosophen.

Die große französische Revolution war zum guten Teil ein Ergebnis der Ideen der Aufklärung. Als Bahnbrecher haben besonders Voltaire und Rousseau auf ihren Verlauf einen großen Einfluß geübt.

Rousseau.

Im Contrat social hatte Rousseau die absolute Volkssouveränität als den im Staate allein maßgebenden Faktor proklamiert. Vor dem Staatsvertrage habe es nur eine chaotische Summe von Einzelindividuen gegeben, bis durch den Staatsvertrag die einzig autonome Körperschaft, der absolute Staat, geschaffen wurde. Neben dem Staate gäbe es keine andere Körperschaft, höchstens unter dem Staate. Ein Recht auf die Existenz verneinte daher Rousseau für jede andere Körperschaft. Die mächtigste Gemeinschaft im Staate, scheinbar neben dem Staate, war aber bisher die katholische Kirche mit ihrem ganzen, mächtigen Organismus.

Voltaire.

Voltaire hatte die antikirchliche Strömung des Zeitalters der Aufklärung zum wogenden Strom vereinigt, der bald die mächtigen Dämme, welche eine jahrtausendalte Geschichte aufgebaut hatte, zerreißen und in seinem Anpralle das ganze kirchliche Bollwerk zertrümmern sollte. Écraser l'infâme, so hatte der Schlachtruf Voltaires geschallt, und so hallte er in vielfachem Echo zurück.

Grundlegende Beschlüsse der Nationalversammlung gegen die katholischen Körperschaften Frankreichs.

Durch die Aufhebung der Herrschaftsrechte und des Zehnten, welche in vaterländischer Begeisterung ohne lange Ueberlegung in der Nacht vom 4./5. August 1789 beschlossen worden war, erfolgte im Grunde der erste Schlag gegen die kirchliche Organisation. Entscheidend für den künftigen Gang der Dinge mußte weiter das Dekret vom 2. November 1789 wirken, das kurzerhand die Kirchengüter zu Staatseigentum erklärte, und für den Unterhalt des gesamten Klerus, des Kultus überhaupt, von staatswegen zu sorgen versprach. Damit war den Körperschaften die materielle Grundlage ihrer Existenz genommen, sie waren dem Staate einfach in die Hand gegeben.

Kurz vor dem Dekrete, die Einziehung der Kirchengüter betreffend, hatte die Nationalversammlung durch ihren Beschluß vom 28. Oktober[1] sich gegen die fernere Ablegung der Klostergelübde ausgesprochen. Dies Dekret lautete kurz und bündig:

«L'Assemblée nationale ajourne la question sur les vœux monastiques; cependant et par provision décrète que l'émission des vœux sera suspendue dans tous les monastères de l'un et

[1] Gesetz vom 1. November 1789.

de l'autre sexe, et que le présent décret sera porté de suite à la sanction royale, et envoyé à tous les tribunaux et à tous les monastères.»

Die Ablegung der Gelübde sollte fernerhin verboten sein. Neuer Nachwuchs sollte den Klöstern unterbunden werden. Der Untergang der Orden Frankreichs war von nun an beschlossene Sache. War der erste Schritt gegen die Körperschaften gewagt, so waren schärfere Maßregeln keine Kühnheit. Die Versammlung konnte sich auf die Anordnungen der Reformkommission berufen, als sie am 5. Februar 1790 anordnete, daß in jeder Gemeinde sich nur ein Kloster und nicht zwei oder drei eines jeden Ordens befinden dürfte [1]. Den eigentlichen Todesstoß gab dem Ordenswesen schließlich das Dekret vom 13. Februar 1790 [2], die Konsequenz des Dekretes vom 28. Oktober des vorhergehenden Jahres. Wegen seiner Wichtigkeit mag es im Wortlaute folgen:

Décret, qui prohibe en France les vœux monastiques de l'un et de l'autre sexe.

Art. 1. La loi constitutionnelle du royaume ne reconnaîtra plus de vœux monastiques solennels des personnes de l'un ni de l'autre sexe, en conséquence, les ordres et congrégations réguliers dans lesquels on fait de pareils vœux, sont et demeureront supprimés en France, sans qu'il puisse en être établi de semblables à l'avenir.

Art. 2. Tous les individus de l'un et de l'autre sexe, existant dans les monastères et maisons religieuses, pourront en sortir en faisant leur déclaration devant la municipalité du lieu et il sera pourvu incessamment à leur sort par une pension convenable. Il sera pareillement indiqué des maisons où seront tenus de se retirer les religieux, qui ne voudront pas profiter de la disposition du présent. Au sur plus il ne sera

---

[1] Gesetz vom 12. Februar 1790.
[2] Gesetz vom 19. Februar 1790.

rien changé, quant à présent, à l'égard des maisons chargées de l'éducation publique et des établissements de charité et ce jusqu'à ce qu'il ait été pris un parti sur ces objets.

Art. 3. Les religieuses pourront rester dans les maisons où elles sont aujourd'hui, les exceptant expressément de l'article qui oblige les religieux de réunir plusieurs maisons dans une seule.

Nachdem das Dekret vom 5. Februar alle Inhaber von Kirchenbenefizien zur Abgabe einer Erklärung über ihre Pfründen aufgefordert hatte, war auch für die Existenz der Stifter Gefahr im Anzuge. Die Zivilkonstitution des Klerus enthielt die ausdrückliche Erklärung der Unterdrückung sowohl der Abteien und Priorate, als auch insbesondere der Stifter. Titel 1, Art. 20 des Dekretes lautete:

. . . Et tous chapitres réguliers et séculiers de l'un et de l'autre sexe, les abbaies et prieurés en règle ou en commande, aussi de l'un et de l'autre sexe et tous autres bénéfices et prestimonies généralement quelconques de quelque nature et sous quelque dénomination que ce soit, sont à compter du jour de la publication du présent décret, éteints et supprimés, sans qu'il puisse jamais en être établi de semblables.

Die große Masse der übrigen Dekrete, die sich mit den Körperschaften befaßten, erfolgte einerseits in Ausführung dieser grundlegenden Beschlüsse, andrerseits gingen sie vielfach dadurch über dieselben hinaus, daß sie die Maßnahmen gegen die Geistlichen verschärften.

Der Widerstand der elsässischen Abgeordneten.

Der Widerstand der meisten elsässischen Abgeordneten mit dem Propst von Neuweiler, dem Herrn d'Eymar, an der Spitze, der zugleich Generalvikar des Bistums war, gegen die Aufhebung der Körperschaften und gegen die Gütereinziehung

mußte wie ein schwacher Windhauch in der von ihrer Allmacht überzeugten Nationalversammlung verwehen. Am 13. Februar 1790 war es zwar d'Eymar gelungen trotz gewisser Schwierigkeiten, im Auftrage der Mehrheit der elsässischen Abgeordneten, gestützt auf die Instruktionen der Beschwerdehefte, seine warnende Stimme gegen die Auflösung der Körperschaften zu erheben, aber seine Mühe war vergebens[1]. In der Sitzung vom 14. April endlich verlas er den feierlichen Protest fast des gesamten unterelsässischen Säkular- und Regularklerus[2]. Es hatten insgesamt 13—1400 Geistliche, Stiftsherren, Stiftsdamen, Mönche und Nonnen namentlich der Einziehung der Güter darin widersprochen. Die Bettelklöster hatten sich im großen und ganzen an dem Protest nicht beteiligt. Ihnen war es ja nicht erlaubt, auf äußere Güter Wert zu legen. Der Widerspruch stützte sich hauptsächlich auf den Westfälischen Friedenstraktat. Hatte doch § 76 des Vertrags von Münster deutlich besagt: «Sit tamen rex obligatus in eis omnibus et singulis locis Catholicam conservare religionem, quemadmodum sub Austriacis Principibus conservata fuit, omnesque quae durante hoc bello novitates irrepserunt, removere[3].

Die neuen Gesetze sollten geradezu einen Bruch der Friedensabmachungen mit dem Deutschen Reiche bedeuten. Um aber ihre Opferwilligkeit darzutun, erklärte sich die Geistlichkeit bereit, die Hälfte eines Jahreseinkommens dem Staate zu steuern.

---

[1] Lettre de plusieurs Députés d'Alsace à leurs Commettants. Seconde lettre de plusieurs Députés d'Alsace à leurs Commettants.

[2] Opinion et motion de M. l'Abbé d'Eymar, député du clergé de la Basse-Alsace, sur les quatre premiers articles du projet de décret présenté à l'Assemblée Nationale au nom du Comité des Dîmes, relativement à la vente des biens ecclésiastiques . . .

Séance du 14. IV. 1790 . . . Signatures légalisées par Lacombe, notaire royal à Strasbourg le 25 janvier 1790, sous la protestation.

[3] Henri Vast, Les grands traités du règne de Louis XIV, Collection de textes historiques 15. 8. 40.

Die Dinge nahmen trotzdem unaufhaltsam ihren Lauf. Dem Elsaß konnte keine Sonderstellung im französischen Einheitsstaat gewährt werden. Auch die elsässischen Körperschaften verfielen trotz aller Proteste und Hilferufe der Bischöfe von Speier und Straßburg an den Regensburger Reichstag dem Machtspruche der allein entscheidenden Instanz, der Nationalversammlung.

HAUPTTEIL.

Die katholischen Körperschaften des Unterelsasses während der Revolution.

ABSCHNITT 1.

Die Körperschaften bis zu ihrer Auseinandertreibung.

KAPITEL 1.

Die Inventarisierungen und Récollements.

Es dauerte nicht lange, bis die unterelsässischen Körperschaften die ersten Folgen des Auflösungsdekretes am eignen Leibe zu spüren bekamen. Hatte doch das Gesetz vom 26. März 1790 eine Inventarisierung aller Mönchsklöster durch die jeweiligen Munizipalitäten angeordnet. Das Gesetz vom 22. April unterwarf nun überhaupt alle geistlichen Korporationen, auch die Nonnenklöster und die Stifter der Inventarisation. Eine Art zweiter Inventarisierung, récollement, Nachprüfung genannt, wurde schließlich noch Ende des Jahres 1790 anbefohlen, welche zugleich mit der Versiegelung der für die Körperschaften nicht unbedingt nötigen Gegenstände verbunden werden sollte.

§ 1. Inventarisierung der Klöster.

Am eiligsten hatte es die Munizipalität Straßburg. Kaum 3 Wochen nach Erlaß des Gesetzes vom 26. III. 90 nahm sie die Inventarisation der Männerklöster vor. Mit dem Mai 1790

setzten die Inventarisierungen der andern Klöster außerhalb Straßburgs ein. Ende Oktober 1790 war das Geschäft durch die Munizipalitäten im allgemeinen vollendet. Am 6. September wurden die Dominikaner, am 23. September die Annunciatinnen von Hagenau, am 23. Oktober endlich die Rekollekten von Bischofsheim inventarisiert[1].

§ 2. Récollements und Versiegelung.

Während das Gesetz betreffend die Récollements vom 8. November 1790 datiert war, gab das Departementsdirektorium erst unterm 30. Dezember 1790 die Ausführungsbestimmungen hierzu bekannt. Besondere Kommissare zur Nachprüfung der Inventare und zur Versiegelung des überflüssigen profanen wie kirchlichen Mobiliars der Körperschaften wurden ernannt[2]. Vornehmlich waren es Mitglieder der Departementsverwaltung, sodann einige Angehörige des Distrikts, sowie eine Reihe Bürgermeister, die zu diesem Amte berufen wurden. Ihre Namen folgen zu lassen, mag einen gewissen urkundlichen Wert besitzen.

Distrikt Straßburg.

St. Stephanskloster	Straßburg	Lacombe, Ostertag, Mitglieder des Departementsdirektoriums.
St. Margaretenkloster	»	
St. Ludwig (Reg. Stiftsherren)	»	
Allerheiligen-Oratorium	»	
Domkapitel	»	
Jung-St.-Peterstift	»	
Alt-St.-Peterstift	»	
Kleine Kapuziner	»	
Große Kapuziner	»	
Rekollekten der Stadt	»	
Rekollekten der Zitadelle	»	

---

[1] Rev. A. 297 u. 298. Inventare und Récollements.
[2] Pr. V. du Dép. 2887.

Molsheim	Bürgermeister Belling und Gemeindebeamter Vogelweid.
Mutzig-Hermolsheim	Friedensrichter Marquaire, und de la Colombière.
Altdorf	Bürgermeister Belling
Haslach	de la Colombière.
Wasselnheim	Departementsmitglied Horrer.

Distrikt Benfeld.

Schlettstadt	Zoepfel, Departementsmitglied und Lanfrey.
Ebersmünster	Obry.
Andlau	Schaeffer, Departementsmitglied.
St. Odilien	Keppler »
Bischofsheim	Kayser »
Ehl	Stackler »
Oberehnheim	Britsch, Bürgermeister.
St. Leonhard	Reiß, Departementsmitglied.

Distrikt Hagenau.

Hagenau	Doyen, Departementsmitglied und de Gohre.
Neuweiler	Wilhelm »
Neuburg	Frohnhoffer »
Mauersmünster	Horrer »
Zabern	Dilvert » und Gast.
Fort Louis	Bürgermeister Neumann.
Königsbrück	Wahler, Departementsmitglied.
St. Johann b. Zabern	Gast

Distrikt Weißenburg.

Weißenburg	Gartner, Schatzmeister des Distrikts, und Frank, Distriktsmitglied.
Landau	Keller, Departementsmitglied, Haas, Bürgermeister.
Biblisheim	Demeure, Departementsmitglied.

Ohne langes Zögern gingen die Kommissare ans Werk. Einige legten zwar bald ihr Amt nieder, sei es, daß sie nicht mit dem Odium der Kirchenfeindschaft belastet werden wollten, sei es, daß ihre Aufgabe aus sonst einem Grunde ihnen zu dornenvoll erschien. So demissionierten die Herren Lanfrey und Zoepfel (Schlettstadt), Reiß (St. Leonhard), Vogelweid (Molsheim)[1]. Daß das Geschäft der Nachprüfung und Versiegelung nicht so leicht wie die Inventarisierung abging, dafür sorgte schon die Bevölkerung.

§ 3. Widerstand und Proteste.

Mit den gemischtesten Gefühlen sahen die Körperschaften die Amtshandlungen der Munizipalitäten bezw. der Kommissare. Jedenfalls gaben sie alle, Stifter und Klöster mit Ausnahme der Bettelmönche, eine Erklärung in dem Sinne ab, daß sie zwar einen praktischen Widerstand gegen die Inventarisation nicht unternehmen könnten, daß sie aber schon jetzt gegen irgendwelche daraus sich ergebende Weiterung von seiten des Staates entschiedenen Widerspruch erhöben. Ausdrücklich schlossen sie sich hiermit nochmals dem Protest des Abtes d'Eymar gegen die Gütereinziehung an, und verwiesen dabei besonders auf die zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich bestehenden Abmachungen[2]. Die Klosterangehörigen insbesondere gaben bei Gelegenheit der Inventarisierungen ihre vom Gesetz geforderte Erklärung ab, ob sie im gemeinsamen Leben verharren wollten, oder nicht. Wie früher schon erwähnt, wollten sie, von wenigen abgesehen, ihr Gemeinschaftsleben fortführen[3].

Lebhafte Beunruhigung erregte unter der Bevölkerung die Art, wie der Kommissar des Distriktes Straßburg bei der Ab-

---

[1] Pr. V. 3406, 3357.

[2] Rev. A. 297. Inventar von Mauersmünster, Neuburg, St. Margareten, Königsbrück, Annunziatinnen Hagenau, Ebersmünster.

[3] Rev. A. 297 u. 299. Inventare und Récollements.

holung der Papiere und Geräte des Kapitelsaales von Jung-St. Peter verfuhr. Kurz darnach entstanden bei der Alt-St. Peterkirche am 3. Januar 1791 gegen Abend Volksaufläufe, die erst mit militärischer Hilfe unterdrückt wurden. Eine große Deputation katholischer Bürger wurde beim Departementsdirektorium vorstellig, um gegen das religionsfeindliche Gebaren der Distriktsbehörde und gegen die beabsichtigte Schließung der Kirchen Verwahrung einzulegen. Ein zufriedenstellender Bescheid wurde ihnen zu teil[1].

Belling mußte militärische Hülfe bei der Erfüllung seiner Pflicht gegen St. Leonhard in Anspruch nehmen. In Molsheim entstand gegen das Récollement im Kapuzinerkloster ein Volksaufruhr. Bei der Nachprüfung der Benediktiner von Ebersmünster konnte der Kommissar nur mit größter Vorsicht zu Wege gehen, da acht umliegende Ortschaften ihre Wachen ausgestellt hatten, um eine Versiegelung der Klosterkirche zu verhindern. In St. Johann bei Zabern standen die Frauen auf, weil sie befürchteten, bei der Nachprüfung handele es sich um eine Schließung der Klosterkirche. De Gohre, der in der Stiftskirche von Hagenau die Nachprüfung und Versiegelung der überflüssigen Gerätschaften vornehmen wollte, mußte sich vor der drohenden Haltung der dortigen Bevölkerung zurückziehen.

In Zabern, von wo eine Petition um Erhaltung des Gottesdienstes und der Kultgeräte in den Stifts- und Klosterkirchen an die Departementsbehörde einging, legte sich die Aufregung erst nach der Erklärung, daß man die Kirche der Rekollekten und die von Notre Dame als Pfarrkirchen ansehen werde, und als man durch Belassung der nötigen Gerätschaften den Kultus darin sicherte[2]. Die Körperschaften als solche

---

[1] Pr. V. 2987, 2979, 2981, 2986.

[2] Pr. V. 4147. Zabern ist überhaupt der Herd eines energischen kirchlich gerichteten Widerstandes. So sollen z. B. Nonnen, die ihre Bereitwilligkeit das Kloster zu verlassen erklärt haben, deswegen von der Bevölkerung belästigt worden sein.

hatten indes nirgends einen praktischen Widerstand gegen die Versiegelungen und Récollements in der Art der Bevölkerung betätigt, ihr Widerstand war zunächst ein platonischer, und dann vielleicht auch ein heimlicher.

KAPITEL 2.

Heranziehung zu den Staatssteuern.

§ 1. Ordentliche Steuern.

Während durch die Beschlüsse der Nationalversammlung vom 4./5. August 1789 der Kirche der Zehnte und überhaupt alle Vorrechte genommen und sie jedem Bürger gleichgestellt worden war, war dadurch von selbst eine Neubelastung der Körperschaften erfolgt. Von nun an hatte die gegen früher ärmer gewordene Kirche auch die gewöhnlichen Steuern zu entrichten. Aber der Mangel jeglicher Veranlagung machte die Besteuerung unendlich schwierig für den Staat. Und als zudem die Gesetze gegen die Körperschaften sich geltend zu machen begannen, da war die Heranziehung zu den ordentlichen Steuern bei dem Chaos, das Platz griff, überhaupt ein Ding der Unmöglichkeit, sodaß die unter Umständen festgesetzten Steuern überhaupt niedergeschlagen werden mußten[1]. Die geplante Besteuerung der Körperschaften für das zweite Halbjahr 1789 mußte ein mißglückter Versuch bleiben.

§ 2. Zur patriotischen Steuer.

Anders verhielt es sich hingegen mit der Heranziehung zu einer außerordentlichen Steuer, der patriotischen Steuer, dem don patriotique. Durch das Dekret vom 6. Oktober 1789 war jeder Franzose zur Leistung einer patriotischen Steuer angehalten worden, die in drei Terminen, am 1. April 1790, am 1. April 1791, am 1. April 1792, zu entrichten war. Jeder

[1] Pr. V. 12561, 15981, 22844.

Bürger sollte ein Viertel seines Jahreseinkommens an den Staat abführen, an jedem der drei Termine also je ein Zwölftel. Die Klöster, deren Mitglieder nun kein Privateinkommen besaßen, sondern nur als Körperschaft ein Einkommen zu versteuern hatten, konnten ihre diesbezüglichen Erklärungen nicht anders als körperschaftlich abgeben. Die Gemeinschaft als solche hatte ein Viertel eines Jahreseinkommens als Steuer zu leisten. Dagegen hatten die Stiftsherren und die Stiftsdamen ein persönliches Einkommen. Sie persönlich zu belangen, bestand kein Hindernis. Sie konnten für sich ihre Erklärungen einreichen, wenn auch das Stift seinerseits die zu versteuernden Einnahmen anzugeben hatte[1]. Ob der erste Termin, der am 1. April 1790 fällig war, von allen Männerklöstern, die sich im folgenden Jahre auflösten, voll bezahlt wurde, ist deswegen fraglich, weil die Steuerschuld auch von denen, welche sie bezahlten, sehr verspätet entrichtet wurde. Stiftsherrn und Nonnen bezahlten die erste Rate, wie sie gesetzlich festgelegt war. Schwieriger wurde die Sache erst durch die wirkliche Einziehung der Güter, durch die Bewilligung einer Pension, die nicht mehr dem früheren Einkommen entsprach. Den neuen Verhältnissen mußte Rechnung getragen werden. Das geschah durch das Dekret vom 25. Oktober 1790, welches eine Neueinschätzung zur patriotischen Steuer für alle die, welche mehr denn 400 frcs. Pension erhielten, zu den letzten zwei Terminen anordnete[2]. Die Heranziehung zu den ordentlichen Staatssteuern hätte die Grundlagen der Körperschaften sicherlich noch nicht untergraben, hätten die eigentlichen Auflösungsdekrete nicht gewirkt. Die Folgen der Beschlüsse traten aber schon in die Erscheinung, bevor ihre Bestimmungen überhaupt angewandt wurden. Welches war nun die innere Lage der Körperschaften unmittelbar nach dem Erlaß der Dekrete im Jahre 1790?

---

[1] Pr. V. 21510.

[2] Pr. V. 8522 (St. Margareten); Pr. V. 9291 (Biblisheim); Pr. V. 18941.

KAPITEL 3.

Die innere Lage der Körperschaften.

Die Mönche wollten natürlich der Revolution nicht unvorbereitet gegenüberstehen. Die Rekollekten des Niederrheins z. B. suchten daher um die Erlaubnis, ein außerordentliches Ordenskapitel abhalten zu dürfen, nach [1]. Da kein Gesetz dem entgegenstand, so machte das gemäßigt gesinnte Direktorium keine besondern Schwierigkeiten und gestattete ohne weiteres die Abhaltung unter der Voraussetzung, daß die Beschlüsse des Kapitels in keiner Weise den Dekreten der Nationalversammlung zuwiderliefen. Daß sich die Mönche auf die kommenden Dinge einrichteten, wird auch von Friese berichtet [2].

Die finanzielle Situation der unterelsässischen Körperschaften war schon, wie wir gesehen haben, vor den Auflösungsdekreten keine glänzende gewesen; nach ihnen erfolgte gradezu der Bankrott. Um dem Unterhalt genügen zu können, mußten die Körperschaften, vorzüglich die Klöster, an die Hilfe des Staates appellieren. Zahlreich waren ihre Gesuche um Gewährung einer Geldunterstützung. Den Benediktinern von Ebersmünster [3] mußten vorläufig 3000 l. überwiesen werden. Die Dominikaner von Schlettstadt vermochten weder für ihre Schulden, noch für ihren Lebensunterhalt aufzukommen [4]. Sie sollten 2234 l. erhalten. Um für ihren Haushalt, für die Kultur der brachliegenden Ländereien sorgen zu können, erhielten die Molsheimer Karthäuser die Erlaubnis, ein Vermögensstück von 18 000 l. zu verkaufen [5]. Die Abtei Königsbrück erhielt 1200 l. [6], die Annunciatinnen von Hagenau be-

---

[1] Pr. V. 405 (14. VIII. 90).

[2] Joh. Friese, Neue vaterländische Geschichte der Stadt Straßburg und des ehemaligen Elsasses, Straßburg 1801, S. 127.

[3] Pr. V. 2075.

[4] Pr. V. 2269.

[5] Pr. V. 678.

[6] Pr. V. 1585.

kamen nur 700 l.[1] Selbst an dem für den Winter so nötigen Holz gebrach es. Das Kloster von Neuburg[2], das von jeher schon besonders holzarm war, das von Königsbrück, die Rekollekten[3] von Zabern mußten die Behörden um Ueberlassung von Brennholz angehen. Die Kapuziner von Bergzabern waren gar gezwungen, darum zu bitten, daß ihnen der Transport des erbettelten Getreides nach Bergzabern gestattet würde.

Die durch die finanziellen und materiellen Sorgen schon nicht einfache Lage der Körperschaften wurde zudem noch dadurch erschwert, daß von der Bevölkerung hin und wieder Angriffe auf ihre Sicherheit vorkamen. Bauern von Ebersmünster hatten sich schon gleich nach dem Bastillesturm am 22. Juli 1789 gegen das Kloster zusammengerottet, um die Abschaffung des Zehnten, der Feudallasten, und die Zurückgabe der ihnen widerrechtlich genommenen Güter zu verlangen. Der Abt von Mauersmünster mußte die Verwaltung dringend um Schutz vor Uebergriffen bitten[4]: Die Gemeinde wache selbst ungenügend für die Sicherheit des Klosters; zu den sonstigen Bedrückungen käme noch die Last der Einquartierungen. Auch die Abtei Altdorf hatte Uebergriffe der Bevölkerung zu erdulden. Die Aebtissin von St. Johann beschwerte sich lediglich über Plackereien der Gemeindeverwaltung[5]. Das Departement nahm sich dieser Hilferufe an, da die Klostermitglieder als französische Bürger Anrecht auf öffentlichen Schutz beanspruchen könnten[6].

---

[1] Pr. V. 2025.
[2] Pr. V. 2484, 2499.
[3] Pr. V. du Departement 612 und Krug-Basse, S. 188.
[4] Pr. V. 379.
[5] Pr. V. 3097.
[6] Pr. V. 379.

ABSCHNITT 2.

Das Schicksal der Körperschaftsmitglieder.

KAPITEL 1.

Die Auseinandertreibung der inländischen Männerkorporationen[1].

§ 1. Die Amtsenthebung der Stiftsherren.

Die Auseinandertreibung der Körperschaften erfolgte in den Jahren 1791 und 1792. Am schnellsten wurden die Stiftsherren zu der Niederlegung ihrer Funktionen veranlaßt. Anfang Januar 1791, als das Récollement der Stifter erfolgte, war schon der Moment dafür gekommen, Artikel 20 des Gesetzes vom 24. August 1790 zur Anwendung zu bringen. Das Departement erhoffte einen ruhigen Abgang der Stiftsherren, sobald diesen die einschlägigen Gesetze bekannt wären[2]. Und in der Tat legten auf ordentliche Aufforderung hin die Stiftsherren von Jung-St. Peter, Alt-St. Peter und die Präbendare des Domkapitels am 15. Januar 1791 ihre Aemter durch eine von dem Bischof de Dora und den Stiftsherren de Martigny und Gaspary persönlich beim Departement abgegebene Erklärung nieder[3].

[1] „Inländisch" im Gegensatz zu den Geistlichen Ritterorden, die als ausländisch galten.

[2] Pr. V. 3287.

[3] Friese, Neue Vaterländische Geschichte der Stadt Straßburg, V. Bd., S. 94. «Die Domherren unterwarfen sich, und dieses Geschäft ging, gegen alle Erwartung, ruhig vorbei.»

Etwas später erfolgte auch draußen auf dem Lande die Amtsniederlegung der Mitglieder der übrigen Stifter. Unterm 25. Januar 1791 erklärten die Stiftsherren von Zabern: «Ce n'est qu'en gémissant et le cœur navré de douleurs que nous avons cessé d'officier dans notre collégiale; mais ayant reçu un avertissement du procureur de la commune que nous serions regardé comme des perturbateurs de l'ordre public et de rebelles à la loi en continuant le service divin, nous avons dû céder à la contrainte et renoncer à l'exercice de nos fonctions[1].»

§ 2. Die Austreibung der Mönche aus ihren Klöstern.

Langwieriger gestaltete sich schon die Auseinandertreibung der Orden, am schwierigsten die der Mönchsgemeinschaften. Und bezeichnenderweise bildete den ersten Anstoß zum Vorgehen gegen die Mönche eine Frage der Zivilkonstitution des Laienklerus.

a) Die Verordnung, betreffend das Mönchshabit.

Der von der Geistlichkeit durch das Dekret vom 27. November 1790 verlangte Verfassungseid war von der erdrückenden Mehrzahl der Weltgeistlichen nicht geleistet worden. Neun

---

Paulus, L'église de Strasbourg, S. 201: Der Prokurei-Syndikus des Oberrheindirektoriums, Mueg, schreibt seinem Kollegen (17. I. 91): «Il y a beaucoup de fermentations à Strasbourg, par rapport aux lois de la constitution civile du clergé et le serment, qu'on éxige des prêtres; les collégiales et le grand chœur ont cessé samedi dernier leurs heurs canoniales; mais ils ont déposé au Directoire du Département des protestations très énergiques contenant le motif de leur obéissance, qui est de prévenir les troubles, qui auraient pu s'en suivre, s'ils avaient attendu qu'on eût employé la force pour les arracher à leurs fonctions . . .»

Déclaration des membres de trois Chapitres de la ville de Strasbourg, du mardi 18. I. 1791. Heitz, S. 71.

[1] Heitz, La contre-révolution, S. 77.

Zehntel der Pfarrgeistlichkeit hatte sich ihm nicht unterworfen. Es fehlte gänzlich an Ersatz durch konstitutionelle Geistliche. Das Departementsdirektorium wußte sich nur durch den Versuch zu helfen, die Mönche zum Eintritt ins konstitutionelle Pfarramt zu bewegen[1]. Es ging nicht an, französische Geistliche zu Hilfe zu nehmen, da man des Deutschen kundiger Leute bedurfte. Andrerseits war eine Menge deutscher Ordensgeistlicher aus Deutschland herübergekommen, besonders aus der Gegend von Rastatt, die hier den Widerstand gegen die Revolution leiteten: «Wenn das Mönchskleid nicht abgeschafft wird, so werden wir immerfort gegen den mönchischen Fanatismus von ganz Deutschland bis zu den Grenzen Italiens zu kämpfen haben»[2]. Das war die bange Sorge der Verwaltung. Man könne die Widerspenstigkeit des Fürstbischofs Rohan nur dann unwirksam machen, wenn seinen mönchischen Hilfstruppen das Handwerk gelegt würde.

Das Departementsdirektorium hielt sich infolge dieser Schwierigkeiten zu einem selbständigen Vorgehen berechtigt, indem es sich auf Titel I, Art. 23 des Gesetzes vom 14. Oktober 1790 stützte: «die den geistlichen Orden eigne Kleidung ist abgeschafft, jedem Religiösen steht es frei, sich nach Gutdünken zu kleiden». Am 31. März 1791 befahl es den Mönchen sich binnen 14 Tagen ihrer Kleidung zu entledigen. Eine merkwürdige Logik entwickelte es in diesem Erlaß, welcher besagte[3]:

«Vu la loi du 14. octobre 1790 suivant l'article 23 du titre I, de laquelle les costumes particuliers de tous les ordres religieux demeurent abolis et en conséquence chaque religieux est libre de se vêtir, comme bon lui semblera.»

---

[1] Pr. V. 5502 (14. IV. 1791).

[2] Pr. V. 5932 (2. V. 91). Brief an die Deputation des Niederrheins in Paris.

[3] Winterer, La persécution religieuse en Alsace pendant la Grande Révolution, S. 26.

«Considérant que la liberté accordée aux religieux de se vêtir à leur gré ne peut s'étendre aux costumes particuliers, alors formellement par l'article même qui établit cette liberté: Ouï le Procureur-général syndic provisoire.»

«Le directoire arrête et ordonne que, dans la quinzaine après la publication de la présente délibération, tous les religieux quitteront le costume particulier qui les distinguait des autres citoyens, pour se vêtir à la manière, qui conviendra à chacun.»

Die Distrikts- und Munizipalverwaltungen wurden zu strikter Durchführung des Beschlusses angehalten. Die beschleunigte Ausbezahlung der Pensionen an die Bettelmönche wurde veranlaßt, um sie in den Stand zu setzen, sich eine Zivilkleidung zu beschaffen [1], da sie ohne Gewährung von Geld an eine gehörige Umkleidung nicht denken konnten [2]. Tatsächlich entledigten sich auch die Kapuziner von Landau ihres Mönchshabits, um es nach der Rücknahme der Verordnung sofort wieder anzulegen [3]. Denn die Verfügung unserer Provinzialbehörde konnte der Anschauung der Nationalversammlung gegenüber sich nicht durchsetzen. Jemandem die Art, wie er sich zu kleiden habe, vorschreiben zu wollen, mußte selbst nach der Auffassung der Revolutionsdoktrin ein schwerer Eingriff in die persönlichen Rechte des Individuums bedeuten. Das hatte man ja grade durch das Gesetz vom 14. Oktober verhindern wollen. Jedermann, auch die Mönche, sollten sich nach Gutdünken kleiden können. Ein Zwang, ein bestimmtes Ordenskleid zu tragen, bestand nicht mehr. Die Nationalversammlung entschied am 11. März 1791 gegen das Departement, das seine Anordnung zurücknehmen mußte [4]. Diese Ablehnung wurde von ihm als eine schwere Niederlage

---

[1] Pr. V. 5559.
[2] Pr. V. 5097. Rekollekten von Ehly.
[3] Pr. V. 7647.
[4] Pr. V. 5819.

empfunden und in bitteren Worten beklagte es sich bei den Deputierten[1] des Niederrheins darüber. Der erste Schlag gegen die Männerklöster war ein Schlag ins Wasser. Und wenn die Mönche auch hätten Zivilkleidung anlegen müssen, hätte man dann wirklich hoffen dürfen, daß der Widerstand der Mönche mit der Beseitigung ihrer Kleidung tatsächlieh gebrochen worden wäre? Das hieße doch die geistigen Bande des Mönchtums bedeutend unterschätzen. Und sind denn auch später nach der Auseinandertreibung die Mönche zum konstitutionellen Pfarramt übergetreten?

b) Der Versuch der Zusammenlegung verschiedener Klöster unter einem Dache.

So mußte man denn sehen, wie man auf gesetzmäßigem, dem Willen des Gesetzgebers entsprechenden Wege zum Ziele gelangte. Schon das Gesetz vom 19. Februar 1790 hatte die Bestimmung getroffen, daß die Mönche, welche das gemeinsame Leben fortführen wollten, bestimmte Häuser als gemeinsame Wohnsitze zugewiesen erhalten sollten. Das Gesetz vom 14. Oktober 1790 setzte den 1. Januar 1791 als Termin zur Zusammenlegung verschiedener Klöster in einem Hause fest: Alle Mönchsniederlassungen, sofern sie unter 20 Insassen zählten, seien aufzulösen und ihre Mitglieder, die zusammen bleiben wollten, in passenden Gebäulichbkeiten mit anderen Klosterangehörigen zusammen anzusiedeln. Unzweifelhaft mußte diese Bestimmung das organische Leben eines jeden Klosters aufs schwerste treffen. Mochten sogar die Klöster demselben Orden angehören, jedes hatte trotzdem seine eigne Ueberlieferung, seine eignen Sitten und Gewohnheiten. Wenn nun sogar Mönche mit den verschiedensten Ordensregeln unter ein Dach gebracht werden sollten, so konnte das durch den einzigen, die Mönche vielleicht einigenden Gesichtspunkt, daß

[1] Pr. V. 5932.

sie ungefähr dieselbe Pension vom Staate bezogen, nicht gerechtfertigt werden. Maßregeln, wie diese, zeugten von der elementarsten Außerachtlassung der dem Mönchsleben und dem Mönchswesen zugrunde liegenden Faktoren. Selbst die Mönche konnten nicht ohne weiteres gleichmäßig behandelt werden. Wenn man es dennoch tat, so beweist das, daß es auf eine sofortige Zertrümmerung, nicht auf eine langsame Auflösung ihrer Organisation abgesehen war, wie das sich schon so deutlich in der Kostümfrage geoffenbart hatte.

Trotz der ausdrücklichen Terminfestlegung kam das Gesetz erst Anfang Mai im Lande zur Anwendung. Am 20. April 1791 erfolgte die Anordnung, daß die Benediktiner von Altdorf bis zum 1. Mai 1791 sich mit denen von Mauersmünster zusammenzuschließen hätten [1]. Es sollten am gleichen Tage die Kapuziner des Großen und Kleinen Klosters [2] von Straßburg in das so frei gewordene Kloster Altdorf einziehen, wo sich bis zum 10. Mai auch die Kapuziner von Molsheim und die Dominikaner von Schlettstadt [3], sowie bis zum 25. Juni die Cordeliers von Hagenau [4] einzufinden hätten. Am 13. Mai wurde den Zisterziensern von Neuburg die Karthause Molsheim zur Behausung angewiesen [5], wogegen die Rekollekten von Schlettstadt bis zum 15. Juni 1791 nach Neuburg übersiedeln sollten [6]. Bei ihrem Auszug hatten die Mönche dem Gesetze vom 14. Oktober 1790 gemäß ein Anrecht auf das Mobiliar ihrer Zellen und auf die Effekten, an denen sie ihr persönliches Eigentumsrecht nachweisen konnten, mochten sie nun beisammen bleiben, oder ihre Gemeinschaft zu verlassen beabsichtigen. Letztere Möglichkeit hatten die Distriktsbehördens

---

[1] Pr. V. 5685.
[2] Pr. V. 5685, 5973, 5974, 6222.
[3] Pr. V. 5971.
[4] Pr. V. 5978.
[5] Pr. V. 6350.
[6] Pr. V. 6851.

dem Wunsche des Departementsdirektoriums entsprechend, den Mönchen besonders ans Herz zu legen[1].

Mit zwei Ausnahmen, dem Kloster der Rekollekten zu Straßburg und den Benediktinern von Mauersmünster, die 25 bezw. 24 Mitglieder zählten, hätten alle Mönchskorporationen des Landes, die insgesamt eine jede weniger denn 20 Angehörige hatten, dem Gesetze unterworfen werden müssen. Um so auffälliger ist es daher, wenn die Benediktiner von Altdorf mit denen von Mauersmünster zusammengetan werden sollten. Nach Altdorf sollten die den verschiedensten Bettelorden angehörigen Klöster verpflanzt werden. Die Zisterzienser von Neuburg sollten mit den Karthäusern, die nicht auszuziehen brauchten, vereinigt werden. Ob die Verfügung auf alle Mönchsklöster angewandt wurde, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Jedenfalls war eine glatte Durchführung der Sache nicht möglich. Vielleicht auch war der Gang, den die Dinge nun nahmen, der Behörde angenehmer.

Daß die Klöster zum mindesten in einigen Kreisen der Bevölkerung auch jetzt noch deren Wohlwollen besaßen, bezeugten die Gesuche, die dem Departementsdirektorium zwecks deren Erhaltung unterbreitet wurden. So bat eine Reihe Straßburger Bürger mit den Herren Hirn und Cusinat an der Spitze um die Erhaltung des Kleinen Kapuzinerklosters in Straßburg[2]. Das Gesuch wurde ebensowenig wie das der Gemeinde Molsheim[3] um Belassung der dortigen Kapuziner, genehmigt, da eben die beiden Klöster weniger denn 20 Insassen beherbergten.

Die Kapuziner des Straßburger Großen Klosters weigerten sich kurzerhand, den Anordnungen Folge zu geben[4] und ver-

---

[1] Pr. V. 6850. Si mieux n'aiment les dits Religieux abandonner la vie commune.

[2] Pr. V. 6222.

[3] Pr. V. 6434.

[4] Pr. V. 5973.

ließen, da sie sich einem behördlichen Eingriffe nicht aussetzen wollten, das Land [1]. Die Kapuziner des Kleinen Klosters gingen desgleichen über den Rhein [2]. Die Kapuziner von Hagenau, von denen wir nicht wissen, wohin sie sich begaben, setzten zusammen mit fünf aus Deutschland gekommenen Mönchen den Behörden gegen die Austreibung aus ihrem gewohnten Heim Widerstand entgegen [3]. Daß gleichzeitig der Auszug sonstiger Körperschaften aus ihrer alten Behausung erfolgte, kann nicht bezweifelt werden. Mußten doch seit dem Mai 1791 die Gebäulichkeiten und Mobilien einiger anderer Klöster durch eigens hierfür bestellte Leute bewacht werden. So müssen auch um den 19. Mai 1791 die Neuburger Zisterzienser ihr Kloster verlassen haben [4], sie sind aber nicht nach Molsheim gezogen, sondern haben entweder die Flucht ins Ausland genommen, oder sich zerstreut [5]. Denn sonst müßten wir sie bei den Karthäusern, die noch länger in Molsheim wohnen blieben, antreffen. Um dieselbe Zeit sind die Kapuziner von

---

[1] Straßburger Zeitung 4. Mai 1791, S. 420:

«Heute (2. V. 91) sind die Kapuziner des großen Klosters dieser Stadt mit Sack und Pack über den Rhein gezogen. Man sagt, die Bettelmönche nehmen mit sich 1000 Ohmen Wein, 125 Viertel Waitzen, 7 Centner Speck und Schinken, 5 Centner geschmolzene Butter oder Anken und 150000 l. in barem Gelde, vielleicht erspartes, vielleicht deponiertes Geld. Es ist schwer, etwas Gewisses darüber zu sagen (N. Die Angaben über das Mitgenommene unmöglich). Dafür ist aber auch die Nation von dem Gnadengehalt frey, den sie ihnen hätte geben müssen, wenn sie im Reiche geblieben wären. Die Kapuziner des Kleinen Klosters ziehen übermorgen aus. Die Franziskaner haben auch ihr Kloster verlassen, aber sie bleiben im Lande.»

[2] Straßburger Zeitung, 14. V. 91: Vorgestern haben sich die Kapuziner des Kleinen Klosters wegbegeben. Anstatt in das Altdorfer Kloster zu ziehen, welches ihnen angewiesen war, sollen sie sämtlich über den Rhein gezogen sein.

[3] Pr. V. 7323.

[4] Pr. V. 10151.

[5] Nach Pr. V. 10496 mußten wir allerdings annehmen, daß sie das gemeinsame Leben aufgegeben haben.

Wasselnheim ausgezogen[1]. Trotz aller behördlichen Verordnungen haben sich die Mönchsklöster nicht zusammengeschlossen[2].

Bei dem inneren Widerstreben der Mönche gegen ein Zusammenleben mit Fremden, das sich in ihren aus Anlaß der Inventarisierungen und Récollements abgegebenen diesbezüglichen Erklärungen deutlich offenbart hatte, war dies vorauszusehen gewesen. Daß schon jetzt ein Teil der Mönche nach Baden auswanderte, daran ist nicht zu zweifeln[3]. Andere saßen noch in ihren alten Sitzen; insbesondere blieben die Franziskaner von Straßburg im Lande.

c) Das erste Deportationsgesetz vom 27. Juli 1791.

Eine durchgreifende Aenderung wurde erst durch das Eingreifen der ins Land gesandten Kommissare Régnier, Chasset, de Custine, die im Auftrage der Nationalversammlung im Juni zur Prüfung der Behörden erschienen waren, herbeigeführt. Die Nationalversammlung war nach dem mißglückten Fluchtversuch des Königs, nach den gescheiterten Reformversuchen Mirabeaus, dessen Tod dem Königtum die letzte Stütze genommen hatte, von der Legislative zur Exekutive übergegangen und mischte sich nun durch ihre von radikalem Geiste

---

[1] Pr. V. 9772.

[2] Im Gegenteil wußte das Departementsdirektorium am 30. IV. 92 in einem Brief an den Minister des Innern zu berichten:

«Vous nous demandez, Monsieur, par votre lettre du 11. IV. 92 compte de l'exécution qui a eu lieu dans notre département des lois relatives à la réunion des cidevant religieux.

Nous avons successivement arrêté cette réunion en indiquant aux religieux des couvents supprimés des maisons pour y continuer la vie commune. Ils ont tous préféré l'état séculier.» Letztere Angabe ist zwar etwas unklar gehalten, in der Hauptsache besagt sie nur, daß die Mönche sich nicht zusammengefunden hätten. Pr. V. 15476.

[3] Friese V, 127. Einzelne Tatsachen sind von Friese richtig angegeben; ihre chronologische Anordnung ist dagegen falsch.

erfüllten Kommissare energisch in die Verwaltung. Kurz nach ihrer Ankunft im Departement wurde am 28. Juni eine Vollversammlung der wichtigsten Verwaltungsorgane des Departements, des Distriktes Straßburg und des Gemeinderates der Stadt Straßburg, zur Beratung der dringendsten Angelegenheiten berufen.

Trotz des Vorgehens der Behörden hatte der stille Widerstand der Mönche nicht aufgehört. Saßen doch noch in den kleinen Städten des Landes die Mönche in ihren alten Klöstern gemeinsam beisammen[1].

Noch immer kamen die Mönche von einem Ufer des Rheins zum andern, sie gingen hinüber und kamen von da zurück. In ihnen vermutete man vor allem die Verbreiter der Brandschriften[2] gegen den Staat, die ihnen von Rohan und den Emigranten zugesteckt worden wären, um eine Gegenrevolution hervorzurufen[3]. Die Mönche trotzten allen Gefahren und wagten es sogar, die Gläubigen an Stelle der durch die Behörden vom Amte enthobenen früheren Pfarrgeistlichen mit einem rechtmäßigen Gottesdienste, einem eidfreien Kultus, zu versehen.

---

[1] Pr. V. 7345.

[2] Pr. V. 12. VII. 91.

[3] Solche Flugschriften sind in Menge bei Heitz, La contre-révolution en Alsace, verzeichnet. Ob sie auf Rohan oder sonstige Geistliche zurückgehen, ist nicht festzustellen. Es seien davon nur benannt:

«Avis aux bons citoyens d'Alsace.» Heitz, S. 6.

«Brief eines treumeinenden Elsässers an seine Mitbürger wegen Veräußerung der Kirchengüter.» S. 8.

«Avis aux Alsaciens.» S. 14.

«Flüchtige und unparteiische Gedanken über die geistlichen Güter.» S. 31.

«Réponse des Allemands sur un petit livre intitulé Les Français à tous les peuples de l'Europe.» S. 32.

«Laßt Euch doch nicht mehr hänseln.» S. 79.

«Hans Bessergemeint an Hans Wohlgemeint.» S. 80, S. 86.

«Les Pourquois du peuple à ses représentants à leur retour de l'Assemblée nationale.» S. 245.

Andere Flugschriften: Heitz, S. 110, 167, 170, 210 u. a.

Den Stiftsherren war man nicht hold, da sie vorzüglich die Abfassung der Proteste gegen die Gütereinziehung betrieben hatten und infolgedessen der Behörde höchst lästig gefallen waren. Wenn dem Säkular- und Regularklerus eine geheime Korrespondenz mit auswärtigen Fürsten zum Vorwurf gemacht wurde, so wird ein tatsächlicher Beweis für diese Beschuldigungen nur schwer zu erbringen sein. Allerdings hat der unterelsässische Klerus, der Fürstbischof von Straßburg an der Spitze, die Interzession des Deutschen Reiches vom Reichstag in Regensburg wegen der Verletzung des westfälischen Friedens erbeten [1]. Aber sie hatten das Recht, den Reichstag mit ihren Klagen zu beschäftigen. Eine geheime Korrespondenz des elsässischen Klerus mit deutschen Fürsten ist kein Ding der Unmöglichkeit. Jedenfalls fürchtete man in den Mönchen und früheren Stiftsherren Spione des Auslandes. Dabei stand der Krieg mit Oesterreich und dem Deutschen Reiche zu erwarten. Gegen solche Vaterlandsverräter glaubte man, Vorkehrungen treffen zu müssen. Eine Einigung über die gegen sie zu fassenden Maßnahmen war bald erzielt.

Schon am 12. Juli 1791 konnten dieselben von der Vollversammlung angenommen werden, um dann der Nationalversammlung zur Billigung überwiesen zu werden. In der von der Nationalversammlung am 17. Juli 1791 dekretierten Form, die am 27. Juli durch den König zum Gesetz erhoben wurde, lauteten die Beschlüsse gegen die Geistlichkeit des Unterrheins, soweit sie für uns von Bedeutung sind [2]:

«Die Nationalversammlung bestätigt vollinhaltlich den Beschluß des Departements des Niederrheins, dessen Tenor folgt:

---

[1] Schreiben des Fürstbischofs und des Hochstifts und des gefürsteten Damenstifts Andlau nach Regenburg. Pr. V. 12. VII. 91.

[2] Die Vorschläge der administrativen Körperschaften sind als solche in das Dekret aufgenommen worden. Die Nationalversammlung zog nur ihre Folgerungen daraus.

«I. Alle Mönche, welchem Orden sie auch angehören, sowohl die, welche erklärt haben, gemeinsam weiter leben zu wollen, als auch die, welche ihren Entschluß zu erkennen gaben, das Kloster zu verlassen, und auch diejenigen, welche noch keine Erklärung abgegeben haben, sind nach der Stadt Straßburg zu bringen, wohin sich zu begeben binnen 8 Tagen nach Publikation des Gesetzes sie verpflichtet sind.

«II. Jeder der genannten Mönche, der die Erklärung abgegeben hat, im gemeinsamen Leben verbleiben zu wollen, hat sich nach seiner Ankunft bei der Munizipalität vorzustellen und seine Erklärung nochmals abzugeben, ob er in seinem Entschluß verharren will.

«III. Denen, die das gemeinsame Leben fortführen wollen, werden zum Bewohnen geeignete Häuser zur Verfüguug gestellt, wo sie fernerhin ihren religiösen Uebungen obliegen können.

«IV. Allen, die das Privatleben vorziehen, ist es gestattet, in der Stadt auf ihre eignen Kosten nach Wunsch zu leben.

«V. Das Mobiliar der Häuser, welche die Mönche verlassen, ist nach Straßburg zu bringen, wovon dann ein den Umständen gemäßer Gebrauch zu machen ist.

«VI. Kein Mönch darf ohne besonderen Paß die Stadt Straßburg verlassen.

«VII. Diejenigen, die den Konstitutionseid der Geistlichkeit abgelegt haben, sind von Erfüllung des Art. I. entbunden.

«VIII. Diejenigen, die ihn nach ihrer Ankunft in Straßburg leisten werden, sind frei, sich wohin auch immer zu begeben.

«IX. Alle Pfarrer . . . . ebenso wie alle Stiftsherrn, Präbendare . . . und überhaupt alle Angehörigen des Säkular- und Regularklerus sind gehalten, sich ebenfalls nach Straßburg zu begeben. Die Artikel IV, VI, VII, VIII, sind auch auf sie anwendbar.

«X. Wer von den Genannten sich binnen 8 Tagen nicht nach Straßburg begibt, ist durch die öffentliche Macht auf

Veranlassung des Generalstaatsanwaltes und der Staatsanwälte der Distrikte dahin zu verbringen.

«XI. Die Munizipalitäten, an deren Ort die Mönche sich befinden, haben für die Sicherheit derselben sowie ihrer Effekten und für den Transport nach Straßburg zu sorgen.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

«XIV. Diejenigen der Geistlichen, die sich nicht nach Straßburg begeben wollen, können sich 15 Meilen hinter die Grenzen in das Innere des Königreiches zurückziehen.

«XV. Dieser gegenwärtige Beschluß (Departementsbefehl) wird in den beiden Sprachen gedruckt, den Distriktsdirektorien gesandt und durch diese an alle Munizipalitäten des Departements gegeben, um gelesen, veröffentlicht und angeschlagen zu werden, wo dazu ein Bedürfnis vorhanden ist.

«Die administrativen Körperschaften haben beschlossen, daß die obige Beratung an die Nationalversammlung zu senden ist, damit dieselbe ein Dekret herausgeben kann, wodurch bestimmt wird, daß

«1. Alle unvereidigten Geistlichen (Mönche usw.) nach Straßburg zu transportieren sind . . .

«2. Alle Mönche und Religiöse (moines et religieux) des Departements Unterrhein, die in Straßburg ihr gemeinsames Leben führen, binnen 14 Tagen in die frühere Abtei Clairvaux oder in sonst ein passendes Haus zu transportieren sind.

«3. Daß alle Geistlichen (ecclésiastiques) sowohl des Säkular-, als auch des Regularklerus, die den geforderten Konstitutionseid nicht geleistet haben, sich binnen 14 Tagen 15 Meilen hinter die Grenzen von Frankreich zurückziehen müssen.

Die Nationalversammlung beschließt:

«I. Das Kirchenkomitee hat die Häuser zu bestimmen, in die sich die Mönche, welche das gemeinsame Leben fortführen wollen, endgültig zurückziehen können.

«II. Diejenigen Mönche, die das Privatleben vorgezogen haben, müssen ihr Ordenskleid ausziehen und haben sich in das Innere Frankreichs 30 Meilen hinter die Grenzen zurückziehen, ebenso wie die eidweigernden Priester.

«III. Sie haben der Munizipalität ihres gegenwärtigen Wohnortes mitzuteilen, wohin sie sich zurückziehen wollen, und sich dann auch bei den betreffenden Munizipalitäten zu melden.

In der Hauptsache stimmte die Vorlage, wie sie der Nationalversammlung vom Departement unterbreitet wurde, mit der Form des Entwurfes, wie er unterm 12. Juli 1791 von der Straßburger Versammlung angenommen wurde. Wir müssen allerdings annehmen, daß er in einigen Kleinigkeiten vor der Absendung noch umgeändert wurde. So heißt es in den Pr. V. Art. 1 entsprechend dem obigen Artikel 2: Die Mönche, die weiter gemeinsam leben wollten, seien nach der großen Karthause, dem Kloster von Clairvaux oder sonst einem Haus zu bringen, während in Art. 2 des Gesetzes nur von Abtei Clairvaux und sonstigen Klöstern die Rede ist. Der Entwurf spricht Art. X nicht von den Stiftsherren, die sich auch nach Straßburg begeben müssen, während dies Artikel IX der Vorlage der Nationalversammlung tut. Auch ist hie und da die Anlage geändert. Es muß demnach der Entwurf, wie er an die Nationalversammlung abging, nach seiner Annahme in der Vollversammlung noch einmal redigiert worden sein. Nach einer Richtung hin verschärfte die Nationalversammlung den Antrag der Straßburger Behörde, indem sie bestimmte, daß alle diejenigen Mönche, die das Privatleben vorziehen würden, sich 30 Meilen anstatt 15 Meilen, wie es das Departement gefordert hatte, hinter die Grenzen zurückzuziehen hätten. Waren nun mit den Grenzen die Reichs- oder Landesgrenzen, die Vogesen- oder Rheingrenze, gemeint?

Wenn die Nationalversammlung anstatt der 15 Meilen 30 Meilen einsetzte, so war das deswegen geschehen, weil man die Geistlichen außerhalb des Elsasses sehen wollte, und

weil hierzu 15 Meilen, 15 Wegstunden, kaum genügt hätten. Um den Mönchen und Stiftsherren ihre Rolle als Opponenten und Zwischenträger der Feinde fernerhin unmöglich zu machen, setzte man eben 30 Meilen Entfernung von der Reichsgrenze für ihre Niederlassung an einem Orte fest.

Die Anwendung dieses Gesetzes mußte den Ruin des unterelsässischen Mönchtums in unmittelbarem Gefolge haben und damit auch die Unterdrückung jedes irgend wie gearteten Widerstandes herbeiführen. Im Grunde war das Gesetz nichts anderes als das erste jener rauhen Deportationsgesetze, die einen radikale Revolutionsregierung späterhin unbedenklich zur Anwendung brachte; da begnügte man sich nicht mehr mit halben Mittelchen, sondern man griff mit roher Hand in all die Verbindungen, welche den einzelnen mit seiner Heimat verketteten. Der einzelne war eben nur noch ein Objekt in der Hand des absoluten Volkssouveräns.

Gleich nach dem Erlaß der Vollversammlung ging man auch an seine Durchführung, ohne den Beschluß der Nationalversammlung überhaupt abzuwarten. Am 16. Juli 1791 wurden die Kapuziner von Oberehnheim mit militärischer Hilfe nach Straßburg transportiert[1]. Einige Mönche und Stiftsherren — wir konnten 30 Mönche und Stiftsherren zählen — suchten um die Erlaubnis nach, an ihrem augenblicklichen Wohnort wegen Erkrankung verbleiben zu dürfen. Wer ein ordentliches ärztliches, von den Gemeindebehörden bestätigtes Attest beibringen konnte, wurde anstandslos von der Pflicht, sich nach Straßburg zu begeben, entbunden[2]. Anfang August waren die Klöster von Ehly, Bischenberg verlassen[3]. Schon im September mußte die Abtei Mauersmünster militärisch besetzt werden, um sie vor Raub und Plünderung zu bewahren[4].

---

[1] J. M. Gyß, Geschichte der Stadt Oberehnheim, S. 515.
[2] Pr. V. 8050, 8069, 8331, 8332, 8300, 8467 u. a.
[3] Pr. V. 8898.
[4] Pr. V. 9385.

§ 3. Das vorläufige Schicksal der Mönche und Stiftsherren.

a) Auswanderung ins Ausland.

Viele der Mönche und Stiftsherren verließen jetzt das Land, um sich der drohenden Deportation zu entziehen. Am 18. August 1791 mußte daher eine schärfere Paßkontrolle angeordnet werden[1]. Zwei Stiftsherren von Alt-St. Peter wurden abgefangen, wie sie anscheinend den Rhein zu erreichen trachteten[2]. Von der Ankunft der Mönche in Baden weiß ein Bericht aus Durlach vom 22. August 1791 an die Straßburgische Zeitung zu erzählen[3]:

«Bisher waren es immer noch Edelleute, die zu uns herüberkamen. Jetzt aber lassen sich ganze Schwärme von nichtschwörenden Geistlichen in schwarzen, weißen, braunen etc. Kutten und Kleidern bei uns nieder. Diese Priester sollten nach einem Gesetz der Nationalversammlung entweder in dem Innern Frankreichs leben, wenn sie beysammen ihrem Orden gemäß bleiben wollen. Oder ist ihnen Straßburg zum Aufenthalt angewiesen, wo sie unter Aufsicht des Maire leben sollen. Diß behagt ihnen nicht, weil ihr Wirkungskreis auf das Landvolk gegen die neue Konstitution dadurch abgeschnitten wird. Diß ist die Ursache ihres Auswanderns. Alle diese Priester kamen in fremder Kleidung als Metzger, Schneider, Schuster etc. zu uns herüber. Von Offenburg bis Mannheim ist alles mit Geistlichen übersetzt. Der Sammelplatz der Kapuziner ist in dem Bischöflich-Straßburgischen, zu Peterstal, Oppenau, Oberkirch. Viele wohnen in den Rieddörfern.»

Wenn man auch Bedenken hegen könnte, ob dieser Brief nicht vielleicht in der Straßburger Redaktionsstube der Zeitung

---

[1] Pr. V. 8507.
[2] Pr. V. 8434.
[3] Straßburgische Zeitung 30. VIII. 91.

abgefaßt worden ist, so kann doch an der Tatsache der Auswanderung vieler Geistlichen nach Deutschland zu dieser Zeit nicht gezweifelt werden. Jeder Leser des Blattes mußte ja eine gewisse Kenntnis von den Vorgängen der letzten Tage haben. Die Zeitung hätte es nicht gewagt, ihrem Straßburger Leserkreis solche kapitale Lügen vorzusetzen. Was die angebliche Verkleidung der Geistlichen betrifft, so war sie durch den verschärften Paßzwang, der in den Tagen des Augusts beim Rheinübergang gehandhabt wurde, durchaus geboten. Wie wir späterhin noch bemerken können, sind nicht alle ausgewandert. Vor allem sind Kranke und Schwache, die Greise und manche Laienbrüder geblieben. Die Franziskaner Rekollekten von Straßburg, bei denen uns der Geist der Unzufriedenheit begegnet war, blieben im Lande. Alles aber, was noch genug Kraft und Korpsgeist besaß, ist hinübergezogen [1]. Alle Zurückbleibenden gingen einem ungewissen Schicksal entgegen.

Was machte der Staat mit ihnen? Wandte er das scharfe Gesetz in seiner vollen Härte an? Daß es nicht angewandt wurde, lag an dem Amnestieerlaß vom 15. September 1791, der alles Vorgehen wegen antirevolutionärer Taten einstellte und den Paßzwang durch Artikel 5 beseitigte, sowie an der Proklamation des Konstitutionalaktes [2].

Infolgedessen konnten die Karthäuser von Molsheim noch bis ins Jahr 1792 in ihrem Kloster verbleiben. Nur war ihnen

---

[1] Friese V, S. 127, ist auch auf diesen Auszugstermin anwendbar.

[2] Pr. V. 25. I. 32: La Majorité pense que la proclamation de l'acte constitutionel a annulé tous les lois, qui ont été commandées par des troubles.

Pr. V. 7. IV. 92 . . . nous n'avons pas cru devoir employer les mesures sévères ni mettre à exécution la loi qui a été rendue le 28. VII. 91 contre les prêtres de ce département par ce que nous l'avons regardée comme une loi de circonstance que l'amnestie et la proclamation de l'acte constitutionel ont abrogé. Beide Schriftstücke sind abgedruckt bei R. Reuss, La constitution civile du clergé, Revue Historique, Tome 110, S. 20 bezw. S. 250.

die Abhaltung eines öffentlichen Gottesdienstes untersagt[1]. Erst Ende April 1792 konnte daher die Behörde dem Minister des Inneren auf seine Anfrage betreffend die Vereinigung der ehemaligen Mönche gemäß den Gesetzen vom 19. Februar 1792 und vom 14. Oktober 1798 antworteten, daß kein Mönchskloster im Departement mehr bestehe. Wenn es aber hinzusetzte, daß sämtliche Insassen in die Welt zurückgetreten seien, so hatte es nur mit Bezug auf die in Frankreich verbliebenen Mönche recht[2].

b) Uebertritte zum konstitutionellen Pfarramte.

Hatten sich denn die Hoffnungen des Staates auf eine Unterstützung des konstitutionellen Gottesdienstes durch die Mönche erfüllt? Man hatte ihnen den Uebertritt wahrlich verlockend genug gemacht! Titel II, Art. 32 der Zivilkonstitution des Klerus[3] hatte zwar von jedem, der für eine Pfarrei gewählt sein wollte, verlangt, daß er einen Pfarrdienst von mindestens fünf Jahren in einer Pfarrei, einem Kranken- oder Armenhaus der Diözese geleistet habe. Aber da man so nicht genügend Pfarrer bekommen konnte, so war man bald mit den Forderungen herunter gegangen. In dem Gesetze vom 9. Januar 1791 wurde nur noch eine Beschäftigung von fünf Jahren im Pfarrdienst überhaupt, das Amtsalter von fünf Jahren für einen Geistlichen verlangt. Den Mönchen wurde geradezu eine Prämie für ihren Uebertritt gewährt, indem man ihnen neben ihrem Pfarrgehalt die Hälfte ihrer Mönchspension zusicherte. Da auch diese materielle Lockung nichts fruchtete, erlaubte der Staat auf Vorschlag des Bürgermeisters und Ab-

---

[1] Pr. V. 8050. S. auch die «Neuesten Religionsbegebenheiten in Frankreich» 20. IV. 92: «Die Karthäuser in Molsheim, welche bisher noch nach monastischer Art und Weise lebten, sind bereits entkuttet und haben die Karthause verlassen.»

[2] Pr. V. 30. IV. 92. 15476.

[3] Décret 12. VII. 90, Loi 24. VIII. 90.

geordneten Dietrich[1] durch das Dekret vom 4. April 1791 jedem Mönche ohne irgendwelche Modalitäten in gemischtsprachigen Gegenden den Uebertritt zum Pfarramt[2]. Bei seinem Vorgehen gegen die Beibehaltung der Ordenskleidung hatte das Departement angedeutet, viele der Mönche warteten nur auf einen gelinden Druck, um das Kloster verlassen zu können und dann ein konstitutionelles Pfarramt zu übernehmen. Sind wirklich viele Mönche gekommen? Wenn sie in Massen herbeigeströmt wären, hätte es jener materiellen Lockungen nicht bedurft. Wenn man jene Gesetze zur Erleichterung des Eintritts ins konstitutionelle Pfarramt schaffen mußte, so war das schon Beweis genug, wie wenige sich meldeten. Wenn es hoch kam, haben 30 im Unter-Elsaß sich dem Staat zur Verfügung gestellt und den Konstitutionseid der Geistlichkeit geleistet. Paulus meint[3], es seien deren ungefähr 20 gewesen. Wir haben 25 gezählt, von denen wir glauben dürfen, daß sie sich vorher in einem unterelsässischen Kloster befunden haben[4]. Außerdem sind zwei vereidigte Stiftsherren bei Frayhier benannt. Unter den vereidigten Priestern waren ihrem Orden nach fest zu bestimmen: elf Kapuziner, vier Regulierte Stiftsherren von Straßburg, drei Augustiner, zwei Prämonstratenser, ein Dominikaner, ein Franziskaner, ein Benediktiner, ein Zisterzienser, ein Karthäuser. Ein Mönch wurde einfach als Ordensgeistlicher zu Hagenau bezeichnet[5]. Von den 120 Kapuzinern

---

[1] Nic. Paulus, L'église de Strasbourg, pendant le Révolution sous la Constituante et la Législative, Rixheim, 1890, S. 68.

[2] Sciout 2, 126.

[3] Paulus, L'église de Strasbourg, S. 71.

[4] Histoire du clergé catholique d'Alsace avant, pendant et après la Grande Révolution. C. A. Frayhier, S. 110.

Außerdem haben wir die in der Straßburgischen Zeitung vom 13. April 1791 und vom 12. Mai 1791 veröffentlichten Listen der neugewählten Konstitutionspriester ergänzend zu Rate gezogen. Frayhiers Aufstellungen werden durch diese Listen keineswegs widerlegt.

[5] Straßburgische Zeitung 12. Mai 1791.

des Landes waren rund acht Prozent zum konstitutionellen Pfarramt übergetreten. Nur ein Prozent der 101 Franziskaner ist abgefallen. Sollten es deren nicht mehr gewesen sein? Könnten nicht gerade von den Straßburger Rekollekten einige ins staatliche Pfarramt übergetreten sein? Für die Regulierten Stiftsherren von Straßburg war die Zahl der Uebertritte eine sehr hohe. Der eine Benediktiner, der den Konstitutionseid geleistet hat, würde an sich nicht bemerkenswert sein, wenn es nicht der Abt Zyriak Spitz von Altdorf selbst gewesen wäre, eine Tatsache, die zu dem früher entworfenen Bild von Altdorf durchaus stimmt. Wenn der Abfall bei dem Abte möglich war, wie wird es dann mit dem Geist seiner Untergebenen ausgesehen haben? Auffallen muß aber der Umstand, daß von den 25 übergetretenen Mönchen elf aus den Hagenauer Klöstern stammten, davon waren sechs Kapuziner, zwei Prämonstratenser, zwei Augustiner und einer Franziskaner[1]. Jene Klöster hatten einen Mitgliederbestand von 20, 4, 15, 11 Mönchen gehabt. Wenn Paulus[2] diese überraschende Erscheinung mit der Jugend der Personen erklären will, so hat er damit das Rechte getroffen. Die Kapuziner von Hagenau hatten acht Jugendliche zwischen 20 und 30 Jahren, bei einer Mitgliederzahl von 20. Die Augustiner bei 15 Mitglieder vier, die Franziskaner zwei bei elf Angehörigen. Von den 25 Straßburger Franziskanern waren neun Jugendliche. Der junge Mönchsnachwuchs aus den 80er Jahren besaß im allgemeinen nicht

---

[1] Wenn dagegen im Essai sur les Franciscains d'Alsace pendant la Révolution, par le P. Ubald, d'Alençon, Rixheim 1904 zu lesen ist S. 10: A Haguenau les Capucins se montrèrent avec une édifiante unanimité opposés aux nouveautés révolutionnaires, so entsprach das keineswegs der Wirklichkeit, ebensowenig wie die andere Behauptung Ubalds: Les autres Frères Mineurs et religieux de ce lieu observèrent la même conduite. Eine Quelle für diese Beobachtungen zu zitieren, unterläßt P. Ubald.

[2] Paulus, Die Kapuziner im Elsaß, Arch. Beil. zum Ecclesiasticum argentinense, 1890, S. 8.

mehr die Glaubenstreue und den Glaubenseifer, nicht mehr die Disziplin der Alten. Es begegnen uns nur zwei Stiftsherren als konstitutionelle Geistliche. Viele der Stiftsherren waren eben vermögende Leute, sie brauchten nicht auf ein Amt zu achten, wenn sie durchs Leben kommen wollten. Allerdings ist der Prozentsatz von rund sieben Prozent für die Mönche auch gerade kein hoher zu nennen. Die Jungen, in ihren Gelübden noch nicht vollkommen Gefestigten, trugen daran allein die Schuld. Die ärmliche Lage der früheren Bettelmönche, deren Familien meist nicht in der Lage waren, ihnen genügend Unterstützung zu gewähren, muß wohl auch in Betracht gezogen werden, um die Frage gerecht zu beurteilen. Fähig zu sein, Armut, Verfolgung und Not zu leiden, ist das Zeichen sittlicher Tüchtigkeit. Materiellen Lockungen nachzugeben, zeugt von geringer Standhaftigkeit. Es mag scharf formuliert sein, was die Flugschrift[1]: «Les Pourquois du Peuple» den Behörden vorwarf, es war aber im Grunde nicht so falsch, wenn sie sagte: «Warum habt ihr nach der Vertreibung der Mönche unter dem Vorwand, sie seien ein Skandal der Gesellschaft, warum habt ihr den gesamten Auswurf der Klöster zur Ersetzung der Priester genommen, welche unsere Dankbarkeit und unsere Achtung verdient hatten?»

KAPITEL 2.

Die Reformpensionen und Entschädigungen.

Das Schicksal aller, sowohl der konstitutionellen Pfarrer, als auch der zurückbleibenden übrigen Mönche und Stiftsherren sollte noch ein wechselvolles, von den meisten nicht erwartetes werden. Wenn es schon keine leichte Aufgabe war, im Dienste der Republik zu stehen, noch drückender war die Last, von ihr das Gnadenbrot, eine Pension, zu erhalten.

---

[1] Heitz, La contre-révolution en Alsace, S. 246.

§ 1. Festsetzung ihrer Höhe.

a) Die Pensionierung der Mönche.

Schon das Gesetz, die Einziehung der Kirchengüter betreffend[1], hatte versprochen, daß die Nation für den Kultus und den Unterhalt der Kirchendiener selbst sorgen wolle. Durch das Gesetz vom 19. Februar 1790, das die Wirksamkeit und die Leistung der Mönchsgelübde beseitigte, stellte man insonderheit allen Klosterinsassen eine angemessene Pension als Entschädigung in Aussicht, worüber dann das Gesetz vom 26. Februar[2] 1790 genauere Einzelheiten gab: Alle Mönche sollten in finanzieller Hinsicht gleichgestellt werden. Zwar setzte man dieses Gleichheitsprinzip nicht in die Praxis um, sondern man ließ gewisse Abstufungen in der Pensionierung gelten. Erstens unterschied man sehr richtig zwischen dem Gehalt der Bettelmönche und der Mönche der besitzenden Klöster, sodann stufte man innerhalb der beiden Gattungen nach dem Alter und sogar nach der Würde ab. Demnach sollten erhalten die Bettelmönche bei einem Alter

bis zu 50 Jahren,	von 50—70 Jahren,	von über 70 Jahren
700 frcs.	800 frcs.	1000 frcs.

die übrigen Mönche bei einem Alter

bis zu 50 Jahren,	von 50—70 Jahren,	von über 70 Jahren
900 frcs,	1000 frs.	1200 frcs.

Wer auf Grund eines in gehöriger Form abgefaßten Vertrages mit seinem Kloster als Laienbruder anzusehen war, konnte bei seinem Austritt aus dem Kloster erhalten in einem Alter

bis zu 50 Jahren,	von 50—70 Jahren,	von über 70 Jahren
300 frcs.	400 frcs.	500 frcs.

[1] Lettres Patentes 3. XI. 89. Dekret 28. XI. 1789.
[2] Dekret 20. II. 1790.

Die noch von früher lebenden Exjesuiten sollten in gleicher Weise wie die Bettelmönche behandelt werden.

Bei der Gleichheitsbegeisterung der Nationalversammlung war es nicht unbedingt zu erwarten, daß bei der Festsetzung der Pensionen auch die Rangunterschiede eine Rolle spielen würden. Das traf aber wirklich ein. Bestimmte doch das Gesetz vom 24. Juli 1790, Art. 14, daß die regulären Aebte sowie die unabsetzbaren Ordensoberen bei einem Einkommen ihres Hauses bis zu 10000 frcs Anspruch auf 2000 frcs. Pension, bei einem höheren Einkommen als 10000 frcs, ein Anrecht auf ein Drittel des Restes bis zur Höchstgrenze von 6000 frcs. haben sollten. Diese Pensionen waren in gleicher Weise an die das Kloster verlassenden und die daselbst verbleibenden Mönche zu entrichten[1]. Für die erste Ausbezahlung der Pensionen an die Mönche wurde als 1. Termin der 1. Januar 1791 festgesetzt, wo zugleich über die Pensionen für das Jahr 1790 durch Vergleichung mit den ordentlichen Einnahmen des Jahres abzurechnen wäre[2].

Bedingungen.

Die Nationalversammlung hatte ursprünglich vorbehaltlos die Verpflichtung übernommen, für die Kirchenangehörigen zu sorgen. Bald aber legte der eigentliche Schuldner (der Staat) dem Gläubiger (dem Pensionsempfänger) immer engherzigere Bedingungen auf. Daß die im Ausland geborenen Mönche, die ihren Profeß nicht in Frankreich abgelegt, oder die trotz der Profeßleistung in einem französischen Kloster sich nicht dauernd da aufgehalten hatten, keinen Anspruch auf eine Staatspension zugebilligt erhielten, ist nicht besonders erstaunlich[3]. Schwerer fiel es vielleicht manchem, eine andere Be-

---

1 Dekret 19. und 20. März 1790.
2 Gesetz vom 14. X. 1790.
3 Art. 27. Gesetz vom 14. X. 1790.

dingung zu erfüllen. Vor Erhalt seines Geldes hatte jeder Pensionär eine Erklärung vor einer amtlichen Persönlichkeit abzugeben, daß er weder Geld noch Effekten, die dem Staate eigentlich zustünden, entwendet habe. Der Pensionär sollte fernerhin den Nachweis über bezahlte Steuern, insbesondere über Leistung der patriotischen Steuer vorbringen. Nicht bezahlte Steuern konnten von der Pension abgezogen werden. Weiter ging das Gesetz vom 25. Juni 1791. Es forderte von jedem Staatspensionär den Nachweis dauernder Residenz im Königreiche. Wenn auch diese Bestimmung durch den Amnestieerlaß vom 15. September 1791 und durch die Veröffentlichung des Verfassungsaktes, wonach es jedem Franzosen frei stand, sich, wohin er auch immer wollte, zu begeben, niedergeschlagen wurde, so währte diese Weitherzigkeit der Regierung doch nicht lange. Denn das Gesetz vom 31. März 1792 erklärte von neuem, daß jeder Staatspensionär bis zum 1. Juli 1792 Zeugnis zu geben habe, daß er während der letzten 6 Monate Frankreich nicht verlassen habe. Im Falle der Nichtbeibringung eines solchen Zeugnisses sollte jeder Pensionsanspruch als gelöscht gelten. Aber die schwerste Bedingung, welche wohl allgemein das Recht auf eine Pension zu nichte machte, sollte die Staatspensionäre noch treffen.

Die Ausbezahlung der Pensionen.

Doch wie gestaltete sich bis dahin in praxi die Regelung der Pensionsverhältnisse? Dem Departementsdirektorium war eigentlich keine Schuld zuzuschreiben an der nicht grade pünktlichen Erledigung der Festsetzung und Ausbezahlung der Pensionen, der sogenannten Reformpensionen. Ursprünglich hatte das Departement die feste Absicht, alles zu tun, um den Staatsverpflichtungen den Klerikern gegenüber nachzukommen. So hatte es denn schon im September 1790 die Distriktsdirektorien um Einreichung von Listen[1] gebeten,

[1] Pr. V. 1448.

Listen,

1. Der Ordensgeistlichen und Nonnen,

2. Der Stiftsherren und Stiftsdamen des Distrikts, beide Arten mit genauer Angabe des Namens, des Alters, sowie des Einkommens der Körperschaften bezw. der Einzelmitglieder [1].

Am 13. Januar 1791, als die erste Zahlung der Pensionen schon hätte erfolgt sein müssen, mußten indesssen die Distrikte nochmals an die Erfüllung ihrer Aufgaben erinnert werden. Ohne jene Listen könnte überhaupt an eine ordentliche Regelung der Pensionen nicht gedacht werden. Und deren Erledigung wäre doch ein Gebot der Gerechtigkeit, Menschlichkeit und der Religion [2]. Selbst am 23. März 1791 hatten die Distrikte von Benfeld, Weißenburg den Auftrag noch nicht ausgeführt [3] und am 5. April 1791 mußte sich das Distriktsdirektorium Weißenburg eine abermalige Mahnung gefallen lassen [4]. Dabei hatte das Gesetz für die Einreichung der Listen den Anfang November 1790 als Termin angegeben [5]. Der Grund zu dem schleppenden Gang der Dinge hatte wohl bei den Geistlichen gelegen, die den Distrikten bezw. den Munizipalitäten die nötigen Aufklärungen hätten geben sollen [6]. Bezeichnend in dieser Beziehung war die Langsamkeit bei der Durchprüfung der Abrechnungen, der comptes, die im Januar 1791 von den Geistlichen hätten eingereicht und von den Distriktsdirektorien und von den Departementsbehörden hätten durchgesehen und begutachtet werden müssen [7]. Nur spärlich und verspätet liefen diese Abrechnungen beim Departementsdirektorium ein. Vielfach fehlten auch die ordentlichen Belege, so daß sie wieder zurückgegeben werden mußten [8]. Zur Pensionierung der Aebte,

---

[1] In Ausführung des Dekrets vom 6. und 11. VIII. 1790. Art. 11.
[2] Pr. V. 3164.
[3] Pr. V. 4818.
[4] Pr. V. 5163.
[5] Art. 16. Gesetz vom 24. VIII. 90.
[6] Gesetz vom 24. VIII. 90, Dekret vom 6. und 7. August.
[7] Pr. V. 3569.
[8] Pr. V. 16718, 16830, 14268, 12612, 16831, 17500, 18476.

der Stiftsherren, der Nonnen brauchte man eben die Abrechnungen der früheren Jahre, da ihre künftigen Gehälter sich nach ihren bezw. den Einkünften ihrer Körperschaften richten sollten. Da sich die Durchsicht der Papiere viel zu lange hingezogen hätte, mußte zu einer vorläufigen Regelung der Gehaltsfrage[1] geschritten werden. Allerdings hatte das Gesetz schon einen gewissen modus vivendi vorgesehen und den Verwaltungsbehörden infolgedessen schon gewisse Freiheiten nach dieser Richtung hin gestattet[2]. Um den dringendsten Bedürfnissen zu steuern, gewährte man daher zunächst Abschlagszahlungen auf die vorläufig nach freiem Ermessen der Behörde, unverbindlich für die Zukunft, angenommenen Pensionssätze[3]. Klöster und einzelne Stiftsherren hatten daran teil. Allein das Provisorium ist für uns nicht von Belang, uns interessiert natürlich vor allem das Definitivum, das seinerseits das endliche Einlaufen der begehrten, oben erwähnten Listen voraussetzte.

Bei der Erteilung der Pensionen an die Mönche wurde streng nach den Vorschriften der Gesetze verfahren. Auf die Beibringung des Residenzzeugnisses wurde sorgfältig geachtet[4]. Durch einen Eid vor dem Friedensrichter der Gemeinde hatte sich ein jeglicher von dem etwaigen Verdacht, als habe er sich an der Verschleppung irgend eines Klostergutes beteiligt, zu reinigen[5]. In besonders eindringlicher Form verlangte man diesen Eid von den Benediktinern der Abteien Ebersmünster und Mauersmünster[6]. Die noch nicht bezahlten Termine der patriotischen Steuer wurden auf den Einzelnen umgerechnet und ihm unter Umständen von der Pension abgezogen. Es

---

[1] Gehalt = traitement in Gesetzen und Protokollen häufig für Pensionen gebraucht.

[2] Gesetz vom 24. VIII. 90. Art. 17, 18.

[3] Pr. V. 3818, 6823, 9442, 9346, 7408, 4819, 8085, 9253, 11645, 43762, 13717, 15700, 14980.

[4] Pr. V. 19188.

[5] Pr. V. 15311, 15312, 15315 u. a.

[6] Pr. V. 13412.

hatte im Lande Mönche gegeben, die im Auslande ihren Profeß abgelegt hatten[1]. Einer z. B., der im Jahre 1775 das Karthäuserkloster Freiburg infolge der Aufhebung dieses Hauses verlassen hatte und in die Molsheimer Karthause gezogen war, wurde mit seinen Pensionsansprüchen kurzerhand abgewiesen. Einem anderen Mönch, der bisher im öffentlichen Unterricht beschäftigt gewesen war, und der deswegen — gemäß dem Gesetze vom 17. April 1791 — den Verfassungseid leisten sollte, wurde, weil er sich dazu nicht hergab, sein Pensionsanspruch gestrichen[2]. Die von den Mönchen auf Grund der neuen Gesetze an Stelle der früheren Aebte gewählten Superiore erhielten die Pension der Aebte[3], was doch eigentlich ein Unding war. Es hätte sehr wohl da ein Unterschied gemacht werden dürfen. Der Abtswürde, die lebenslänglich verliehen wurde, stand doch nicht das auf so kurze Zeit ausgeübte Amt eines Superiors gleich. Der auf Zeit gewählte Superior war letzten Endes doch nur ein schwacher Abklatsch des Abtes.

Pensionierung von Laienbrüdern.

Die Laienbrüder waren nicht wie die Mönche durch Gelübde, sondern durch einen Vertrag mit ihrem Kloster verbunden. Von ihnen wurde daher die Vorlage eines ordentlichen Vertrags verlangt. Bei einem Ansatz von rund 100 Laienbrüdern bewarben sich 25 um eine Pension: Vier Laienbrüder von Ebersmünster (es waren im ganzen sechs gewesen)[4], drei Rekollektenbrüder von Molsheim (fünf)[5] und zwei von Weißenburg (vier)[6] sind ausdrücklich erwähnt. Schießlich machte die Behörde noch einen Unterschied zwischen Laien-

[1] Pr. V. 20589, 20601.
[2] Pr. V. 1991.
[3] Pr. V. 8871.
[4] Pr. V. 14464, 14465, 14941, 15770, 25929.
[5] Pr. V. 10322, 16165.
[6] Pr. V. 24906.

brüdern und dienenden Brüdern[1]. Letztere behandelte sie wie Bedienstete. Die Frage, ob der größere Teil der Laienbrüder mit den Mönchen in die Fremde gezogen ist, dürfte wohl verneint werden. Denn wie viele mochten auch in andere Departements ausgewandert sein! Das innige Verhältnis, in das die Mönche durch ihre Gelübde zu ihrem Orden getreten waren, war bei ihnen nicht ohne weiteres gegeben.

Exjesuiten.

Die Exjesuiten sollten in gleicher Weise wie die Bettelmönche behandelt werden. In Molsheim, Hagenau, Schlettstadt, Straßburg hatten sich noch bei Ausbruch der Revolution von früheren Jesuiten geleitete Kollegien befunden. Im Straßburger Kollegium hatten neun Priester und vier Brüder ihres Amtes gewaltet[2]. Sie hatten, wollten sie eine Pension erhalten, von vornherein als im öffentlichen Unterricht beschäftigte Personen den Eid auf die Verfassung abzulegen.

h) Die Pensionierung der Stiftsherren.

Die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

Während man bei der Feststellung der Mönchspensionen vornehmlich Listen über das Alter der Mönche brauchte, gestaltete sich die Bestimmung der Pensionen der Stiftsherren etwas schwieriger. Denn bei ihnen bedurfte es der Uebersichten über die Einnahmen eines jeglichen. Hatte doch das Gesetz vom 24. Juli 1790, betreffend die Besoldung der Geistlichkeit, durch Art. 10 angeordnet, daß alle Stiftsherren, deren Pfründe sich nicht höher als 1000 frcs. stelle, auf die ganze Summe Anspruch hätten. Wer ein höheres Einkommen besäße, habe 1000 frcs. zu erhalten plus der Hälfte des Restes. Keine Pension dürfe

[1] Pr. V. 10765, 10766, 21945.
[2] Rev. A. 298.

6000 frcs. übersteigen. Von dem Einkommen mußten freilich zunächst die Akzidenzien, die Kasualien, sowie der Erlös aus Stiftungen für Messen und sonstige Dienstleistungen abgezogen werden[1]. Fernerhin besagte Art. 26, die kirchlichen Würdenträger, die auf Grund eines Kauf- oder Pachtvertrages von ihren Körperschaften ein Haus zur Verfügung gestellt bekommen hätten, besäßen bis zu ihrem Tode ein Nutznießungsrecht, dessen Ablösung freilich in einer gewissen Form geschehen könne[2].

α) Die Ablösung des Nutznießungsrechtes auf die Stiftshäuser.

Im Unterelsaß waren nun fast alle Stiftshäuser durch umsonstige Belehnung an die Stiftsherren gekommen, die davon Gebrauch machen konnten, geradeso als ob sie durch Kauf oder Miete auf Lebenszeiten in deren Besitz gekommen wären[3]. Wenn auch das Gesetz speziell für diese Art der Vergebung eines Rechtes und dessen Entschädigung nichts vorsah, so war es doch nur recht und billig, daß man die sachliche Uebereinstimmung des Gesetzes mit den vorliegenden Verhältnissen als gegeben anerkannte, und daher die in genügender Form belegten Ansprüche der Stiftsherren billigte. Es erhob sich nur die Schwierigkeit, ob als Grundlage der Entschädigung der Miet- oder Verkaufswert der Häuser angenommen werden sollte. Die Behörde hat sich für den Verkaufswert entschieden, von dem fünf Prozent alljährlich als Leistung des Staates den Stiftsherren lebenslänglich zugebilligt wurden.

β) Die Pensionsgehälter.

Die Regelung ihrer Gehälter erfolgte verhältnismäßig spät, weil sie gleichfalls sehr schwierig war, erst im Jahre 1792. Bei den Stiftsherren haben wir zu unterscheiden zwischen den

---

[1] Gesetz vom 24. VII. 1790, Art. 23 u. 24. Art. 5, Dekret 10. XII. 90.

[2] Gesetz vom 24. VII. 90. Art. 30.

[3] Pr. V. 14948.

eigentlichen Stiftsherren, den Chanoines, und den Präbendaren, den Präbendiers, oder einfachen Bénéficiers[1]. Für die Stiftsherren des Domkapitels brauchte man nicht zu sorgen. Sie waren vermögend genug, um sich selbst zu helfen. Wie bei der Pensionsbestimmung allgemein verfahren wurde, sei an einem Beispiel gezeigt. Nach Abzug der Kasualien hatte ein Stiftsherr von Alt-St. Peter ein pensionsfähiges Einkommen von 2964 l. zu verrechnen.

Zunächst standen ihm ohne weiteres zu	1000 l.
sodann die Hälfte des Restes, 1964 : 2	982 l.
	1982 l.

Jede der betreffenden Personen hatte außerdem noch sonstige pensionsfähige Einkünfte. Sr. Martigny konnte deren als Dekan beanspruchen. Sr. Cognon war zugleich Präbendar des Allerheiligen Oratoriums[2]. Sr. Weittersheim hatte eine besondere Kompetenz als Kustos und Pfründner der Prämisserei von Bilwisheim. Der Kanonikus Denneville allein bezog nur das reine Einkommen eines Stiftsherren von Alt-St. Peter.

Etwas geringer waren die Gehälter der Stiftsherren von Zabern bemessen. Die einzelnen Mitglieder erhielten[3] an Pensionen zugemessen:

1. Der Propst Siegel	2179 l. 1 s.
2. Der Dekan Knoepffler	1975 l. 11 s. 6 d.
3, Der Scholaster Kollmann	2059 l. 14 s.
4. Der Kanonikus Danzas	1749 l. 15 s.
5. Der Kanonikus Gerard	1749 l.
6. Der Kanonikus Rudolph	1976 l. 14 s.
7. Der Kanonikus de Woldt	1749 l. 14 s.
8. Der Kanonikus Prévot	1949 l· 14 s.
9. Erben des verstorbenen Kanonikus Wackerzapp	1485 l. 19 s.
	16665 l. 1 s. 6 d.

[1] Rev. A. 137. Etat des Pensions des Ecclésiastiques séculiers et réguliers, Chanoines, Chanoinesses, supprimées du D. d. Strbg.
[2] Pr. V. 17796.
[3] Pr. V. 14477 (30. III. 92).

Das Grundgehalt war hier 2498 l. gewesen, dem eine Grundpension von 1749 l. entsprach.

Beträchtlich besser hatten sich die Stiftsherren von Neuweiler[1] gestanden. Fast ums doppelte war ihr Grundeinkommen höher. Wurde es doch auf 4567 l. 4 s. angesetzt. Die Einnahmen des Propstes d'Eymar wurden auf 10269 l. veranschlagt. Es erreichte daher seine Pension mit einem Betrage von 5634 l. fast die Höchstgrenze. Die Pension der anderen Kollegiatsherren betrug mindestens 2783 l. 12 s.

Die Pensionen der Kanoniker von Haslach hielten die Mitte zwischen den Pensionen dieser beiden Stifter. Ein Stiftsherr von Haslach kam auf ungefähr 2278 l.[2].

Bedeutend niedriger waren die Zuwendungen an die Präbendare. Zwei Präbendare des Domkapitels erhielten 2415 l. bezw. 2215 l. Pension[3]. Bei ihnen war die Berechnung dieselbe wie bei den Stiftsherren. Ein Präbendar des hohen Chores stellte sich nur auf 1715 l. 10 s.[4], andere hatten mehr, bis zu 2215 l.[5], zu erwarten. Ein Präbendar vom Jung-St. Peterstift sollte nur 1231 l. erhalten[6]. Den Präbendarvikaren von Weißenburg wurden 1097 l. zuerkannt. Die Präbendarvikare von Neuweiler besaßen ein pensionsfähiges Einkommen von 2273 l. 18 s., dem eine Pension von 1636 l. 19 s. entsprach. Die Präbendarvikare, die wohl mit den Stiftsvikaren gleichzusetzen waren, hatten ebenso wie die Stiftsherren ein Anrecht auf Wohnung gehabt und waren daher auch eigentlich hierfür zu entschädigen[7]. Mit den bloßen Präbenden dagegen hatte sich ein solches Recht ohne weiteres nicht verknüpft.

---

1 Pr. V. 16021 (16. V. 92).
2 Pr. V. 13785.
3 Pr. V. 15606, 15645.
4 Pr. V. 14920.
5 Pr. V. 14019.
6 Pr. V. 14736.
7 Pr. V. 16021.

c. Pensionierung der Nonnen.

Eine ähnliche Behandlung wie die Stiftsherren erfuhren die Nonnen. Ihre Pension sollte nicht schablonenmäßig, sondern unter Zugrundelegung ihrer ordentlichen bisherigen Einnahmen verrechnet werden. Man wollte das Gesamteinkommen unter die Nonnen und Laienschwestern so verteilen, daß eine jede Nonne bezw. Laienschwester den ihr zudividierten Teil erhielte, vorausgesetzt freilich, daß die Pension 700 l. für die Nonnen und 350 l. für die Laienschwestern nicht überstiege. Die Laienschwestern sollten immer die Hälfte der Pensionen der Nonnen erhalten[1]. Eine besondere Behandlung erfuhren die Aebtissinnen bezw. Superiorinnen. Bei einem Einkommen ihres Klosters

von 10000 l.,	10000—24000 l.,	über 24000 l.	sollten sie erhalten
1000 l.	1500 l.	2000 l.	

Da das Einkommen der Dominikanerinnen des Sylo-klosters zu Schlettstadt auf 15929 l. 19 s. 1 d. am 24. März 1792 veranschlagt wurde, so konnte jeder von den 20 Nonnen 700 l., jeder von den 5 Laienschwestern 350 l., im ganzen also 15750 l., zugebilligt werden[2]. Die Nonnen von St. Johann bei Zabern, die ein Einkommen von 18242 l. hatten, konnten bei einer Mitgliederzahl von 17 Nonnen und fünf Laienschwestern ebenso abgefunden werden[3]. Bei einem Einkommen von jährlich 33441 l. 14 s. 10 d. der Benediktinerinnen von Königsbrück mußten natürlich die Nonnen und Laienschwestern das Maximum erhalten. Die Aebtissin sollte ein Anrecht auf 2000 l. haben. Für den Staat blieb ein beträchtlicher Einnahmeüberschuß bei dieser Regelung der

[1] Titel II des Gesetzes vom 14. X. 90.
[2] Pr. V. 14316.
[3] Pr. V. 24026. An anderer Stelle hatten wir 18 Nonnen gezählt; die eine Nonne mehr könnte keinen wesentlichen Einfluß auf die Pensionen aller Nonnen haben.

Dinge übrig. Die Gesamtsumme der staatlichen Verpflichtungen betrug nur 20200 l., an die 14000 l. Einnahmeüberschuß sollten dem Staate anheimfallen. Die Visitandinnen von Straßburg hatten Einnahmen in Höhe von 29065 l. 4 s. 8 d.[1] Jede der 30 Nonnen und 10 Laienschwestern konnte die Höchstpension von 700 l. resp. 350 l. erhalten. Die Aebtissin war mit 2000 l. abzufinden. Nicht anders war es mit Biblisheim, das sein Einkommen auf 23985 l. 8 s. veranschlagt hatte[2].

Weniger als das Maximum erhielten die Annunziatinnen[3] und die Tierselinerinen[4] von Hagenau. Da die ersteren nur 12000 l. zu vereinnahmen hatten, konnte ihnen bei einem Bestand von 24 Nonnen und 7 Laienschwestern nur 421 l. bezw. 211 l. zuerteilt werden. Die Tierselinerinnen erhielten ein wenig mehr zugebilligt; bei einem Einnahmeposten von 8000 l. sollten jeder Nonne 432 l., jeder Laienschwester 216 l. überwiesen werden. Etwas höher waren die Pensionen von St. Magdalenen zu Straßburg. Einem Einkommen von 14986 l. entsprach auf jede Nonne und Laienschwester verteilt eine Pension von rund 600 l. bezw. 300 l.[3]. Als die Behörden fast die ganze Arbeit der Pensionsbestimmungen erledigt hatten, da beschlossen die Herren vom grünen Tisch in Paris ein neues Gesetz, das die Pensionsgewährung an die Nonnen auf eine wesentlich veränderte Grundlage stellte. Auch für die Nonnenpensionen sollte eine dem Alter der Empfängerinnen entsprechende Steigerung eingeführt werden, ähnlich den Mönchsgehältern.

Bis zu 40 J.,	bis 60 J.,	über 60 J. sollten die Nonnen erhalten
500 l.	600 l.	700 l.

[1] Pr. V. 21389 (18. XI. 92).
[2] Pr. V. 21216.
[3] Pr. V. 24225 (21. II. 93).
[4] Pr. V. 8. II. 92.

Beträchtlich besser wie bisher wurden die Laienschwestern gestellt. Sie sollten fürderhin zwei Drittel der Pensionen der Nonnen bekommen. Im Gesetze selbst aber, ganz bezeichnend für die Schaukelpolitik der Revolutionäre, war dessen Beschränkung auf die noch nicht veranlagten Pensionäre ausgesprochen: die Nonnen, die bisher schon mehr als die angegebenen Summen erhalten hätten, sollten dieselben weiter beziehen. Das Departementsdirektorium wandte nun fürs erste die neuen Bestimmungen auf die Nonnen nicht an. Denn noch unterm 13. November 1792 veranlagte es die Visitandinnen von Straßburg nach Maßgabe des alten Gesetzes. Erst später verfügte es eine Erhöhung der Pensionen der Laienschwestern. Den Laienschwestern der Annunziatinnen und Tierselinerinnen von Hagenau und den Benediktinerinnen von Königsbrück sollten die Wohltaten des neuen Gesetzes zuteil werden[1]. Von irgend einer Anwendung des Gesetzes auf Nonnen ist uns nichts bekannt geworden.

§ 2. Die Ausbezahlung der Reformpensionen.

Wenn auch die Pensionslisten fertiggestellt wurden, so war damit noch lange nicht gesagt, daß die darin verzeichneten Personen auch wirklich die ihnen bestimmten Gelder empfingen. Die offiziellen Aufstellungen sind lediglich derart zu verstehen, daß sie zum Dienste der Behörden bereit lagen, wenn sich die darin angegebenen Personen zwecks Erhebung ihrer Zuständigkeiten bei ihnen meldeten. Die Nonnen haben zwar schon im Jahre 1792 die Pensionen erhalten. Außer allem Zweifel steht es indes, daß, wer ins Ausland verzogen war, oder die sonstigen Bedingungen nicht erfüllte, nichts bekam.

Welche Summen für den Bedarf angewiesen wurden, möge eine ordentliche Liste der Pensionen des Distriktes Straßburg uns zeigen[1].

---

[1] Pr. V. 24225.

[1] Rev. A. 137. **Etat des pensions des Ecclésiastiques séculiers et réguliers, Chanoines et Chanoinesses, supprimées du District de Strasbourg.**

1)	Stitfsherren des Domkapitels	6 000 l.
	Präbendare » »	47 890 l.
2)	Stiftsherren des Alt-St. Peterstiftes	44 145 l.
	Präbendare » » »	4 160 l.
3)	Stiftsherren des Jung-St. Peterstiftes	38 896 l.
	Präbendare » » »	6 950 l.
4)	» » Allerheiligen Stiftes	486 l.
5)	Stiftsherren Haslach	22 856 l.
	Benefiziare »	6 400 l.
6)	Regular-Stiftsherren St. Ludwig, Strßbg.	1 350 l.
7)	Benediktiner Altdorf	7 800 l.
8)	Karthäuser Molsheim	19 300 l.
9)	Große Kapuziner Straßburg	15 400 l.
10)	Kleine » »	11 100 l.
12)	Kapuziner Molsheim	14 000 l.
13)	» Wasselnheim	3 600 l.
14)	Rekollekten Hermolsheim	6 200 l.
15)	» Straßburg	20 700 l.
	Privatim lebende Mönche	19 100 l.
	» » Nonnen	1 700 l.
	» » Stiftsdamen	1 500 l.
16)	Visitandinnen Straßburg	24 150 l.
17)	Nonnen St. Magdalenen	15 000 l.
18)	» St. Margarethen	7 200 l.
	Gesamtsumme	345 883 l.

Wie hoch der Gesamtbedarf an ev. auszubezahlenden Reformpensionen war, das festzustellen, bietet schon größere Schwierigkeiten. Die vier Distrikte benötigten für den gesamten Säkular- und Regularklerus[1]:

Der Distrikt	Straßburg	525 517 l.
» »	Benfeld	203 500 l.
» »	Hagenau	450 000 l.
» »	Weißenburg	200 000 l.
		1 379 017 l.

[1] Pr. V. 4863 (24. III. 91).

Keineswegs darf der Maßstab der an die früheren Körperschaften auszubezahlenden Pensionen nach den Verhältnissen des Distriktes Straßburg beurteilt werden. Es würde wohl nicht zu hoch gegriffen sein, wenn wir die Hälfte des Gesamtbedarfs an Reformpensionen für die Körperschaften in Anspruch nähmen. Wir müssen annehmen, daß es in den Jahren 1791 und 1792 zur Auszahlung in immerhin erheblichem Maße gekommen ist. Zwar konnte das Departement die Pensionen nicht aus eignen Mitteln entrichten. Es war auf eine erhebliche Unterstützung von seiten der Zentralbehörde im Jahre 1791 angewiesen. Die erste Sendung für die Reformpensionen aus Paris betrug 400 000 l. Zahlreiche spätere Sendungen folgten. Bald trafen neue 300 000 l. ein[1]. Für das zweite und dritte Quartal wurden je 430 000 l.[2], für das vierte Quartal 388 500 l.[3] überwiesen. Insgesamt übersandte daher Paris im Jahre 1791 1 948 500 l., worin allerdings auch Gelder für die Rückstände der früheren Jahre enthalten waren. Wie sie im einzelnen tatsächlich verwandt wurden, vermögen wir nicht darzulegen. Wenn der Nominalwert der Pensionen auch als ein verhältnismäßig hoher bezeichnet werden muß, so ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Ausbezahlung in Assignaten geschah, deren Kurswert erheblich unter ihrem Nennwert, nach welchem allein die Behörden sich richteten, stand. Die Assignaten sicherten keineswegs den Betroffenen einen ruhigen Lebensabend, vor allem dann nicht, wenn der eigentliche Schuldner, der Richter, Schuldner und Inhaber der Staatsgewalt zugleich war, immer schwerere Bedingungen zur Voraussetzung der Gewährung der Schuld machte.

---

[1] Pr. V. 5559.
[2] Pr. V. 5787.
[3] Pr. V. 7471.

KAPITEL 3.

Das schließliche Schicksal aller Körperschafts-angehörigen.

§ 1. Zwangs- und Deportationsgesetze.

a) Forderung des Bürgereides von den Staatspensionären.

Der schwerste Schlag sollte die Leute, die gewillt gewesen waren, eine Staatspension anzunehmen, im Jahre 1792 treffen. Der Staat handelte nach dem Satze: «Wes Brot ich eß, des Lied ich sing», er verlangte nicht allein äußere Loyalität, sondern auch innere Unterwerfung von allen seinen Staatsdienern, zu denen er auch die Staatspensionäre zählte. Wer vom Staate eine Pension beanspruchte, der sollte vom August des Jahres 1792 sich zur Leistung des Bürgereides bequemen [1]. Von diesem Eide war anzunehmen, daß er andre Eide, andre Verpflichtungen wie z. B. den Konstitutionseid der Geistlichkeit in sich schloß: «Ich schwöre, der Nation treu zu sein, die Freiheit und Gleichheit aufrecht zu erhalten oder bei ihrer Verteidigung zu sterben», das war die geforderte Eidesformel. Nur wenige Geistliche hatten den Konstitutionseid geleistet, nun verlangte man gewissermaßen von sämtlichen Religiösen (Mönchen und Stiftsherren) auf einem Umwege den gleichen Schwur. Wegen der paar Groschen der Pension haben sich die wenigsten dazu verstanden [2], obwohl sie infolge der Weigerung neue Gefahr liefen.

---

[1] Gesetz vom 14. VIII. 92.

[2] Das geht schon aus den Listen über den Unterhalt der später im Seminar zu Straßburg eingeschlossenen Geistlichen hervor, die, soweit sie keine Pension erhielten oder kein Privatvermögen besaßen, dem Staate zur Last fielen.

b) Die Deportationsgesetze vom 26. August 1792 und vom 23. April 1793.

Denn immer enger wurden die Maschen des um den früheren Klerus gelegten Netzes zusammengezogen. Der letzte Damm gegen den revolutionären Radikalismus war geborsten. Das Königtum war am 10. August 1792 zusammengebrochen, nachdem es im April den Krieg an Oesterreich hatte erklären müssen. Am 19. August 1792 überschritt der Herzog von Braunschweig die französische Grenze. Das Vaterland war in Gefahr. Die schärfsten Maßregeln gegen vermutliche Landesverräter schienen begründet genug. Der Klerus war den Revolutionären immer verhaßt und gefährlich erschienen. In seinen Reihen glaubte man immer noch die Spione zu finden. Ohne Bedenken wurden daher alle Geistlichen, die dem Konstitutionseide auf Grund der Dekrete vom 27. November 1799 und 15. April 1791[1] unterworfen waren, und ihn nicht geleistet hatten, zur zwangsweisen Auswanderung ins Ausland bezw. zur Deportation nach Guyana verurteilt[2]. Der gleichen Strafe waren alle Geistliche, sowohl des Regular- als auch des Säkularklerus ausgesetzt, sofern sie Unruhen anzettelten, oder wofern sechs Bürger ihre Entfernung aus dem Departement verlangten; nur die sechzigjährigen und Kranken konnten die Erlaubnis empfangen, im Departement bleiben zu dürfen. Sie sollten aber in einem der Gemeinde gehörigen und ihrer Aufsicht unterstellten Hause des Departements-Hauptortes untergebracht werden. Einerseits hatte man bisher die Auswanderung unter Strafe gestellt und war gegen die Emigranten bezw. gegen ihr im Lande befindliches Eigentum vorgegangen, worunter natürlich weniger die ausgewanderten Mönche als die nach dem Ausland verzogenen Stiftsherren zu leiden gehabt hatten; andrerseits zwang man sie jetzt geradezu zur Aus-

[1] Gesetz vom 26. XII. 90 bezw. vom 17. IV. 91.
[2] Gesetz vom 26. VIII. 92.

wanderung. Unzweifelhaft gab es im September 1792 noch eine Reihe unvereidigter Mönche. Unterm 29. September 1792 verlangten die «Neuesten Religionsbegebenheiten» in Frankreich ein schärferes Vorgehen gegen sie; «das niederrheinische Departement ist von ungeschworenen Priestern befreit, die über den Rhein gezogen sind. Mönche sind aber noch in Masse vorhanden, die noch nicht zu schwören brauchen und deshalb die Funktionen der eidesverweigernden Pfarrer übernehmen konnten. Diese hetzen, wie jene, weiter. Will man Ruhe im Lande haben, so müssen auch noch die Mönche vertrieben werden. Zwar kann das geschehen auf Verlangen von sechs Personen; wer würde aber in Städten wie Oberehnheim, Zabern u. a. diesen Schritt wagen. Es sollte von Exmönchen verlangt werden, daß sie den Bürgereid schwören.» Der Nationalkonvent hat lediglich die Folgerungen aus dem Gesetz vom 26. August 1792 — wir können es wohl das zweite Deportationsgesetz nennen, — gezogen, indem er durch das Dekret vom 21. und 23. April 1793 jedem Geistlichen, der sich weigere den Bürgereid zu leisten, — selbst die Laienbrüder wurden dazu verpflichtet — mit Verbannung nach Guyana, bezw. wenn er über sechzig Jahre zählte oder krank und schwach sei, mit Einschließung im Departementshauptorte bedrohte. Dieses Gesetz kannte die Möglichkeit einer Auswanderung ins Ausland bereits nicht mehr.

c) Emigranten und Deportierte.

Wenn wir in den uns vorliegenden Quellen an die 180 Angehörige früherer Körperschaften fanden, die als Emigranten namentlich bezeichnet werden, so soll damit noch lange nicht die Vollständigkeit des Materials behauptet werden[1]. Es wurden darin eben nur die vermerkt, von deren Auswanderung man offiziell wußte.

---

[1] Pr. V. 20420, 20041, 23110, 22402, 23767, 24138, 21195, 31320, 31540, 32361—64.

Frayhier[1] benennt 86 Stiftsherren und Präbendare, deren Auswanderung offiziell bekannt gegeben[2], ferner 56, deren Auswanderung nicht mitgeteilt sei, von deren Eidesleistung wir aber auch nichts wüßten[3]. Desgleichen zählt er 256 nicht vereidigte Mönche auf, deren Auswanderung auch nicht offiziell bestätigt sei[4]. Als emigriert, eingeschlossen (reclus) und deportiert bezeichnet Frayhier ausdrücklich 158 Personen[5]. Davon waren rund 25 im Seminar von Besançon, einer in Chaumont interniert[6]. Das stimmt ungefähr mit der von uns gefundenen Zahl von Mönchen, die im Seminar zu Straßburg als alte und kranke Leute Unterkunft fanden[7]. Als deportiert sind 17 Leute aufgeführt. Wohin die Deportation erfolgte, ist nicht immer gesagt. In drei Fällen ist eine Deportation nach der Insel Ré erfolgt, zwei Personen sind nach Rochefort gebracht worden. Eine wurde sogar zum Tode verurteilt. Nur wenige Mönche und überhaupt keine Stiftsherren waren unbeeidigt im Lande zurückgeblieben. Frayhier weiß nur drei Mönche zu nennen, die sich im Unterelsaß versteckt aufhielten und der Seelsorge oblagen. Das Gros der Mönche mit Einschluß der Angehörigen der Ritterorden, von denen wir noch zu sprechen haben werden, die aber numerisch von keiner

---

1 Frayhier, Histoire du Clergé catholique d'Alsace, Colmar 1878.

2 Frayhier, S. 122. Prêtres émigrés du Dép. du Bas-Rhin.

3 Frayhier, S. 166.

4 Frayhier, S. 299. Hierbei sind sowohl 6 Malteser als auch einige Laienbrüder mitgerechnet.

5 Frayhier, S. 274. Es befinden sich auch 3 Malteser dabei.

6 Der Grund hierzu wird von P. Ubald, S. 25, angegeben:

«Zahlreiche Priester mußten sich infolgedessen (infolge des Gesetzes vom 26: VIII. 91) nach Straßburg begeben. Im Oktober 1793 zwangen die Bewegungen der verbündeten Armeen die Regierung zu einigen Vorsichtsmaßregeln für die Grenzstädte. Eine davon war die Ueberführung dieser Priester und Mönche nach Besançon und Champlotte. Im November 1794 wurden sie wieder nach Straßburg gebracht.»

7 Pr. V. 29907, 29800. Aus dem Seminar wurden sie nach Besançon gebracht.

großen Bedeutung waren, zerstreute sich in alle Lande. Außer nach Baden begaben sich elsässische Mönche nach der Schweiz[1], auch in Tirol und Vorarlberg finden wir deren[2]. Infolge des Vorrückens der französischen Heere nach Deutschland werden sie sich noch mehr zerstreut haben. Ihr ferneres Schicksal aber nach der Emigration oder Deportation eingehender zu verfolgen, ist nicht unseres Amtes.

§ 2. Auflösung der letzten Körperschaften.

Nachdem der größte Teil der Mönche und Stiftsherren in alle Winde zerstoben war, da erübrigte es sich nur noch, die Ritterorden, die Nonnenklöster, die Armenschwestern auseinander zu jagen.

a) Der Nonnenklöster.

Nur ein kleiner Teil der Nonnen hatte in der Zwischenzeit von der Erlaubnis, in die Welt zurückzukehren, Gebrauch gemacht, ohne dabei in ihren Ansprüchen auf eine Pension eine Schmälerung zu erfahren[3]. Die andern waren in ihren alten Räumen geblieben; sie hatten ja bis auf weiteres ihr Nutznießungsrecht über den engeren Bezirk ihres Klosters[4] zugebilligt bekommen. Im allgemeinen kam man ihnen möglichst weitherzig entgegen. Von ihnen witterte man keine besonderen Gefahren, man hatte ihrerseits keine Widersetzlichkeiten zu befürchten. Insbesondere wurde ihnen die Abhaltung ihres eigenen Gottesdienstes unter der Bedingung gestattet, daß sie ihre Kirche für das Publikum geschlossen hielten und so mit dem konstitutionellen Kultus nicht konkurrierten[5].

---

[1] P. Ubald, S. 16. Frayhier, S. 274 ff.
[2] P. Ubald, S. 19, 52 u. a.
[3] Pr. V. 14811, 14637, 15227, 16025, 16924.
[4] Dieser engere Bezirk ist enclos genannt, was den Sinn dieses Begriffes ausgezeichnet wiedergibt.
[5] Pr. V. 8753.

Der Ausbruch des ersten Koalitionskrieges hatte die Kassen noch tiefer geleert. Als der Kampf ernster zu werden drohte, da brauchte der Staat neues Geld. Um neue Assignaten ausgeben zu können, legte er kurz entschlossen Hand auf die noch von den Nonnen bewohnten Gebäude[1]. Faktisch verlangte das Dekret vom 31. Juli 1792 die Räumung der Klostergebäulichkeiten durch die Gemeinschaften noch nicht; sie konnte aber, das beweist uns Art. 15, vom 1. Oktober ab ständig erzwungen werden[2]. Den eigentlichen Todesstoß versetzte den noch vorhandenen Körperschaften das Dekret der Legislative vom 18. August 1792, welches tatsächlich als das Schlußvotum gegen die kirchlichen Körperschaften zu bezeichnen ist. Obgleich das Gesetz fast nur von solchen Kongregationen und Brüderschaften handelte, die für uns nicht in Betracht kommen, so sind trotzdem unzweifelhaft alle noch existierenden Klöster insofern von ihm betroffen worden, daß sie vom 1. Oktober 1792 ihr gemeinsames Zusammenleben aufzugeben hätten. Alle noch vorhandenen kirchlichen Körperschaften waren zu beseitigen, «In Anbetracht, daß ein wahrhaft freier Staat in seiner Mitte keinerlei Vereinigung dulden kann, selbst die nicht, welche sich durch Erteilung öffentlichen Unterrichts um das Vaterland verdient gemacht haben, und daß der Augenblick, wo die Legislative die religiösen Körperschaften vollends zertrümmert, auch die Beseitigung der ihnen eigenen Gewänder nach sich ziehen muß[3].»

Ob gerade dieses Gesetz damit gemeint war, wenn das Departement am 6. September 1792 von der Publikation eines «Gesetzes, welches den Nonnen befiehlt, das gemeinsame Leben vor dem 1. Oktober 1792 zu verlassen» spricht[4], oder ob hier-

---

[1] Dekret 31. VII. 1792, Art. 4.

[2] Art. 5. Dekr. 31. VII. 92: Die noch bewohnten Klostergebäude sind zu versteigern. Vom 1. X. 92 ab haben die Steigerer ein Eigentums- und Bewohnungsrecht darauf.

[3] Titel I, Art. 1. Dekret vom 18. VIII. 92.

[4] Pr. V. 19264.

für ein spezielles Gesetz noch vorliegt, vermag an der Sache selbst nichts zu ändern. Zu lange Zeit war den Nonnen zur Vorbereitung ihres Auszuges nicht gelassen. Die Behörden erwiesen sich indes entgegenkommend ihnen gegenüber. Um finanziell den größeren Ausgaben gewachsen zu sein, wurde die Ausbezahlung der Pensionen für das letzte Viertel des Jahres 1792 schon vor Ende September angeordnet[1]. Desgleichen war man in Bezug auf das Mobiliar, das sie sich mitnehmen durften, ziemlich weitherzig[2]. Jeder Nonne wurde das Mobiliar ihrer Zelle überlassen : ein ganzes Bett, die Fenstervorhänge, ein Betstuhl, ein Tisch, vier Stühle und die übrigen kleinen Möbel, die zur Ausstattung der Zelle gedient hatten. Nicht genug hiermit, durften sie alle Wäsche ihres Hauses, wie Tischtücher, Servietten, Handtücher, Bettücher und außer anderem auch die Gebet- und Erbauungsbücher unter sich verteilen. Alle Effekten, in deren Privatbesitz sie sich befanden, standen ihnen natürlich zu. Bei dem Auszuge ging wahrscheinlich noch manches andere mit, was eigentlich Klostergut gewesen war[3]. Wie nicht anders zu erwarten, hat sich der Auszug der Nonnen ruhig vollzogen. Nirgends war irgend ein Anzeichen von Unruhe oder Widerstand zu vermerken, weder von seiten der ausgetriebenen Nonnen, noch von seiten der Bevölkerung. Meistens kehrten die Nonnen zu Familienangehörigen oder zu Freunden und Bekannten zurück. Friese weiß uns davon zu berichten[4]: «In den Nonnenklöstern ging es anders : da kamen Väter und Verwandte ehemaliger Klosterfrauen und holten ihre Töchter oder Schwestern aus ihren Zellen wieder in den Schoß der Familien». Nicht alle sind diesen Weg gegangen ; es gab auch welche, die, um gemeinsam weiter leben zu können, auswanderten. Vielleicht hatten sie

---

[1] Pr. V. 19 791.
[2] Pr. V. 19 450, 19 453.
[3] Pr. V. 22 297, 31 675.
[4] Friese V, 127.

keine Familie, die sich ihrer annehmen konnte. Das erscheint uns aber unwahrscheinlich, wenn gerade acht Nonnen von St. Stephan, unter Verzicht auf ihre Pension, die Ausstellung von Reisepässen begehrten. Sie erhielten ihren Wunsch erfüllt[1]. Die Nonnen unterlagen den Deportationsgesetzen nicht. Sie waren nicht wie die Mönche ein Verfolgungsobjekt der Revolutionäre.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Armenschwestern desgleichen von der Welle der revolutionären Verfügungen hinweggespült wurden, daß auch sie, wenn sie sich nicht zuvor schon aufgelöst hatten, ebenso wie die auch im Unterelsaß verbreiteten, lose zusammenhängenden Brüderschaften und Kongregationen das Schlußdekret beseitigte[2].

b) Der geistlichen Ritterorden.

Noch eine Säule zeugte von verschwundener Pracht, aber auch sie sollte bald gestürzt werden: die geistlichen Ritterorden der Malteser und der Deutschherren-Niederlassungen der Johanniter oder Malteser befanden sich in Straßburg, Schlettstadt und Dorlisheim, Deutschordenkommentureien in Andlau und Weißenburg. Wenn der Staat sie noch nicht säkularisiert und aufgelöst hatte, so lag das daran, daß man sie als auswärtige Mächte betrachtete[3]. Als es zum Kriege mit dem Deutschen Reich gekommen war, da wurden auch ihre Güter, ebenso wie die der übrigen im Elsaß begüterten Reichsstände eingezogen. Das Gesetz vom 19. September 1792 — ein Tag vor dem Treffen von Valmy erlassen — befahl den Verkauf der Güter des Malteserordens. Durch eine angemessene Pension sollten seine Mitglieder lebenslänglich sichergestellt werden. Das Gesetz vom 22. Oktober 1792 verfügte

[1] Pr. V. 20 805, 30 890.
[2] Pr. V. 9128, 12 493, 18 794, 19 089, 20 070, 20 304, 20 609.
[3] Pr. V. 22 969 der Deutschorden un ordre souverain étranger.

die Anwendung dieser Beschlüsse auch auf den Deutschorden, wie überhaupt auf jeden innerhalb der Grenzen der Republik ansässigen Ritterorden. Es wurden infolgedessen im Januar 1793 die Inventarisierungen und Versiegelungen angeordnet und durch die Distrikte in den kommenden Monaten durchgeführt [1]. Die Ritter haben der Auseinandertreibung keine Schwierigkeiten bereitet. Jedoch gegen die Einziehung ihrer Güter haben auch sie protestiert. Unter Berufung auf die Eigenschaft des Deutschordens als eines ausländischen Souveräns, dessen Rechte, Güter und Besitzungen ihm durch die Friedensverträge von Ryswick, Rastatt, Baden und Aachen gesichert sein sollten, erhob der Kommentur von Andlau im Namen des Großkommenturs und Großmeisters des Deutschordens energischen Protest [2]. Dem Verkauf der Güter in Dorlisheim widersprach der Großamtmann von Schoenau, Prokurator und Generaleinnehmer des Malteserordens in Deutschland [3]. Da hinter diesen Protesten keine wirkliche Kraft stand, um ihnen Wirksamkeit zu verleihen, mußten sie verhallen wie ein Ruf in der Wüste.

So war denn wirklich tabula rasa mit den Mitgliedern der Körperschaften gemacht worden. Kirchliche Gemeinschaften waren nicht mehr vorhanden. Man hatte sie nicht aussterben lassen wollen, man hatte sie einfach vernichtet, in alle Winde vertrieben, meistenteils ohne ihnen das von vornherein an keine besondere Bedingungen gebundene Versprechen einer gehörigen Entschädigung zu halten. Skrupellos war das souveräne Volk Frankreichs mit seinen Bürgern und den Zusicherungen, die es ihnen gegeben hatte, umgegangen. Selbst der Mönch, der im Ausland wieder Arbeits- und Glaubensgenossen, Ordensbrüder zur Unterstützung bereitfand, mußte das Schicksal eines Heimatlosen doch bitter und drückend empfinden.

[1] Pr. V. 22 870.
[2] Pr. V. 22 969.
[3] Pr. V. 25 700.

ABSCHNITT 3.

Die Einziehung der Güter und Rechte durch den Staat.

Nicht allein der Mensch hat sein Schicksal, auch die Dinge haben das ihre, haben eine Geschichte. Welches Geschick bereitete die Revolution nun dem Eigentum? Was tat sie mit den Gütern und Rechten, und wie übernahm sie die Lasten und Pflichten der geistlichen Korporationen? Grundlegend war das Dekret vom 2. November 1789 gewesen, das alles Kirchengut als Nationalgut erklärt, das das Eigentumsrecht des Staates an dem kirchlichen Besitz festgestellt hatte.

Die Verwaltung ihrer Güter wurde damals allein dem Malteserorden, ferner den Häusern für Armen- und Krankenpflege, sowie den im öffentlichen Unterricht und in der Krankenpflege tätigen Nonnen bis auf weiteres belassen[1]. Die in Eigenwirtschaft verwalteten Güter (Wälder, enclos, usw.) und Zehnten sollten allen Korporationen im Jahre 1790 noch überlassen bleiben. Die Einkünfte daraus sollten am Ende des Jahres mit den Pensionen, die den Körperschaftsmitgliedern zustanden, durch den Distriktseinnehmer verrechnet werden. Die Verwaltung aller anderen Nationalgüter oblag den Departements- und Distriktsverwaltungen seit dem 1. Januar 1790[2].

---

[1] Dekret 14. XI. 1789, Gesetz 27. XI. 1789.
[2] Dekret 14. und 20. IV. 90, Gesetz 22. IV. 99.

KAPITEL 1.

Die vorbereitenden Schritte hierzu.

§ 1. Die Uebernahme der Archive (Titel und Verträge).

Die erste Voraussetzung für die Einziehung war eine ordentliche Kenntnisnahme der Titel und Verträge. Es war vorgesehen[1] worden, daß die Vorgesetzten der Körperschaften bis zum Januar 1790 eine Erklärung über ihre gesamten Güter, Rechte und Pflichten vor einem königlichen Gericht oder vor der Munizipalität ihres Wohnortes abgeben müßten. Davon, daß dies tatsächlich geschehen sei, ist uns wenigstens aus dem Unterelsaß nichts bekannt geworden. Bei den Inventarisationen dagegen wurden derartige Angaben über den Vermögensbestand gemacht. Wollte man der Frage des Mein und Dein auf den Grund gehen, so mußte man sich zunächst genaue Kenntnis der vorhandenen Titel und Verträge, die natürlich vor allen Dingen in den Archiven der Gemeinschaften zu finden waren, verschaffen.

Der Titel und Papiere.

Am schnellsten ging das Distriktsdirektorium von Straßburg, das sich überhaupt durch seine energische Betätigung auszeichnete, vor. In Ausführung des Dekretes vom 26. April 1790 ordnete es am 6. Juli an, daß alle Einnehmer der im Distrikt ansässigen Körperschaften seinem Prokurator, dem Procureur syndic, die Pachtverträge, Grundbücher und sonstigen Papiere abliefern mußten, damit es selbst die Einziehung der Außenstäude zu übernehmen in der Lage wäre. Auf Befehl des Departements mußte der Distrikt auf die Einziehung der Titel und Papiere noch verzichten, und sich mit der Fertig-

[1] Dekret vom 13. XI. 1789 = Gesetz vom 18. XI. 1789.

stellung der Inventare begnügen. Warum der Distrikt noch nicht scharf durchgreifen durfte, ist nicht klar zu erkennen. Vielleicht wollte man den alten Einnehmern, die dazu wohl am besten in der Lage waren, die Einziehung der Außenstände noch überlassen, vielleicht auch hoffte das gemäßigte Direktorium noch auf eine andere Behandlung der elsässischen Kirchengüter, vielleicht auch sah es ein, daß die Einziehung aller Papiere verfrüht sei, da man den Eigentümern die Verwaltung eines Teiles ihrer Güter ja noch überlassen hatte. Jedenfalls entstanden schon jetzt die ersten Verwaltungsschwierigkeiten. Indessen verpflichtete das Departementsdirektorium im September 1790 die Nutznießer und Inhaber der Kirchengüter, sich bereit zu halten[1], um auf erste Aufforderung die Pachtverträge, Register und sonstigen Titel ihrer Besitztümer und Rechte abzuliefern, damit die Behörden in der Lage wären, eine Generalliste[2] abzufassen. Erst nachdem wieder ein neues Gesetz geschaffen war[3], das den Distrikten die Einziehung und Aufbewahrung der Korporationsarchive aufgab, da legte man endlich Anfang Januar 1791, als allgemein begonnen wurde, das Gebäude der Körperschaften einzureißen, Hand ans Werk. Das konnte man um so leichter, da auch die selbstverwalteten Güter außer den enclos, den Klosterbezirken der Nonnenklöster, jetzt in die Verwaltung des Staates fallen sollten. Und wieder war es das Distriktsdirektorium Straßburg, das sich bei der Abholung der Papiere durch seine Schneidigkeit hervortat.

Man ist nicht aller Titel und Papiere habhaft geworden; Akten des Domkapitels und von Jung-St. Peter wurden vermißt, dessen Dekan die Herausgabe seiner Archivbestände von vornherein verweigert[4] hatte, und der dazu hatte gezwungen

[1] Pr. V. 1376.
[2] Art. 4. Dekret vom 6. VII. 1790.
[3] Titel III, Art. 9, Gesetz vom 5. XI. 1790.
[4] Pr. V. 3206. 13. I. 91.

werden müssen. Unmöglich sind auch sonst die Papiere lückenlos an die Distrikte gekommen. Sonst würde nicht hie und da, außer an den obigen Stellen, von weggekommenen Papieren [1], von anonymen Angebern, die deren Aufbewahrungsort kennen wollten [2], die Rede sein. Daß Verträge von den Körperschaften, die die Rechtmäßigkeit der Gütereinziehung nicht anerkannten, beseitigt wurden, um dem Anheimfall ihrer Rechte an den Staat Schwierigkeiten zu bereiten, darf uns durchaus nicht wundern. Was aber an Archivalien in Klöstern und Stiftern vorgefunden wurde, das ist größtenteils bis Ende Mai in die Archive der Distrikte verbracht worden, um da eingesehen und in Spezialaufstellungen verarbeitet zu werden. Was man an Verträgen nicht vorfand, das versuchte die Behörde eben durch die Erklärungen der zweiten Kontrahenten ins Reine zu bringen [3]. Die diesbezüglichen Erklärungen der zweiten Vertragschließenden unter Umständen zu erzwingen, bot sich eine Handhabe im Artikel 20 des Dekretes vom 9. Juli 1790, wodurch jeder Pächter von Nationalgut unter Strafe, seine Vertragsbedingungen zu offenbaren, verpflichtet wurde. Von dieser Strafmöglichkeit ist Gebrauch gemacht worden. So wurde z. B. ein Bürger von Reutenburg wegen Weigerung in Strafe genommen [4]. Ist man schließlich zur Kenntnis aller Verträge und Vertragsbedingungen gelangt? Wohl schwerlich war das zu erwarten. Zum mindesten sind Teile der Archive von Mauersmünster und Ebersmünster, wenn nicht die gesamten Archivalien, bis ins Jahr 1792 noch an Ort und Stelle, im Kloster, geblieben [5]. Die Möglichkeit, daß hier die für die Einziehung der Rechte und Güter in Betracht kommenden Papiere geprüft oder sogar in die Distriktsarchive übernommen wurden, soll nicht bestritten werden. Die ge-

---

[1] Pr. V. 7569. 7673.
[2] Pr. V. 6799, 7352.
[3] Pr. V. 4781, 6062, 6476, 6477.
[4] Pr. V. 3986.
[5] Pr. V. 20691 (18. X. 92), 20969 (29. X. 92), 31969.

samten Archive aber, das war ihr endgültiges Geschick, fanden zum Schluß in Straßburg eine Lagerstätte, wohin sie teils aus den Distriktsarchiven, teils direkt aus den Körperschaften gebracht wurden[1]. In welchem Gebäude sie da unterkamen, steht nicht ganz sicher fest, doch meldet uns ein Beschluß vom 13. Juli 1793, daß die Archive der fremden Fürsten und Körperschaften nach Straßburg ins Palais Darmstadt oder ins Palais Zweibrücken zu verbringen wären. Jedenfalls bietet das uns einen Fingerzeig. Es würde zu weit führen, wollten wir eine fernere Untersuchung daran knüpfen.

Als der Staat durch die Einziehung der Verträge und Titel die Mittel zur vollen Geltendmachung seines Willens hatte, erst da waren die Gesetze betreffend die Säkularisation der Güter vollstreckbar.

§ 2. Uebergang der Einnehmereien an die Distrikte.

Bis zur Revolution hatten die Pächter der Güter und Zehnten ihre Abgaben sowohl in natura wie zum geringeren Teile in Geld an die 30 Einnehmer der kirchlichen Körperschaften, die über das Land verteilt saßen, abliefern können[2]. Nun forderte das Gesetz von ihnen, daß sie die Renten statt auch in natura, nur in Geld an einen der vier Distriktseinnehmer zu entrichten hätten. Gar mancher Bauer befolgte aber lieber den Wunsch der alten Pachtherrn und bezahlte an den bisherigen Einnehmer, mit dem zu verrechnen er gewohnt war[3]. Es mußte ihm geradezu als Schikane erscheinen, wenn er im allgemeinen mindestens für einen Tag seine Arbeit unterbrechen und von weither an den Distriktsort wandern sollte, um da seine paar Groschen abzuliefern[4]. Daß den Bauern,

[1] Pr. V. 29463.
[2] Pr. V. 3038.
[3] Pr. V. 2997.
[4] Pr. V. 3301.

der Masse der Pächter also, die neue Regelung der Dinge nicht einleuchten konnte, ist nicht minder klar, als daß eine große Verwirrung in der Kassenführung der Distrikte daraus folgte. Den Bauer zur Zahlung an die Distriktskassen zu zwingen, war nicht einfach. Ihm wäre es verständlicher erschienen, wenn man ihm die Güter zum Eigentum gegeben hätte. Wenn man ihn nun einen neuen Herrn anzuerkennen nötigte, so hatte er zum mindesten für die Gründe des Besitzwechsels kein Verständnis: er zeigte sich widerborstig. Die Departementsbehörde versuchte da taktisch schlau zu Werke zu gehen, indem sie den Distrikten die Belassung der alten Einnehmer, soweit sie als vertrauenswürdig gelten durften, für das Jahr 1790 vorschlug[1]. Aeußerlich hätte sich so nichts geändert, man hätte den Schein des Altüberkommenen gewahrt und hätte doch mit Leichtigkeit die Aenderung herbeigeführt. Am 23. Oktober 1790 hatte das Departement den ersten Entschluß hierzu gefaßt, um am 31. Dezember genauere Bestimmungen herauszugeben. Man dachte nun wohl daran, die Einnehmer bis auf weiteres wirtschaften zu lassen, mindestens fürs Jahr 1791: Im allgemeinen dürfte an den alten Einnehmern festgehalten werden, obwohl es gestattet sei, an ihre Stelle andere vertrauenswürdige Personen zu setzen, wenn die alten nicht als zuverlässig angesehen werden könnten. Infolge des in unglaublich heftiger Form vorgebrachten Widerspruches des Distriktsdirektoriums Straßburg, infolge der Annullierung des Beschlusses durch das Kirchenkomitee der Nationalversammlung[2], die in ihrer Gleichheitswut nicht zulassen konnte, daß die Gesetze in verschiedener Form ausgeführt würden, daß auf lokale Unterschiede und Schwierigkeiten Rücksicht genommen würde, mußte von den schon publizierten Anordnungen Abstand genommen werden. Gegen die radikalen Zentralisten des Distriktsdirektoriums und der Nationalversammlung war eben nichts anzufangen.

[1] Pr. V. 3038 (23. X. 90).
[2] Pr. V. 3656, 3657.

KAPITEL 2.

Schicksal des Immobiliars.

§ 1. Innerhalb der Departementsgrenzen.

a) An Grund und Boden.

α) Die Behandlung der Pachtgüter.

Die neue Zahlungsform der Pachtzinzen.

Nicht weniger Schwierigkeiten bereitete die neue Form, in der die Pächter künftighin ihre Pachtzinsen entrichten sollten[1]. Der Pachtzins sollte von nun an, wie gesagt, nur in barem Gelde entrichtet werden. Bisher hatte der Bauer die geschuldeten Naturalien seiner Körperschaft gleich nach der Ernte überwiesen. Jetzt wurde von ihm verlangt, daß er zu diesem Zeitpunkt zunächst seine Ware auf den Markt bringe, sie verkaufe, und von dem Erlös dem neuen Gutsherrn, dem Staate zunächst, den Pachtzins in barem Gelde erstatte. Die natürliche Folge der gleichzeitigen Beschickung des Marktes mit einer Menge Ernteerzeugnissen war ein Massenangebot und ein Sinken der Preise, welches die Spekulanten sich zunutze zu machen drohten, während die bisher in den Speichern der Gemeinschaften aufgestapelten Vorräte preisregulierend gewirkt hatten.

Bei der Umrechnung der Naturallieferungen in Geldeswert, das verschlimmerte natürlich die Situation, verfuhr man nicht individuell, wie das die alten Eigentümer getan hatten, sondern generell. Ein Einheitspreis wurde festgesetzt. Der Distrikt Straßburg veranschlagte den Sack Weizen zu 17 l. 8 s., während in den anderen Distrikten für die gleichen 175 Pfund nur 16 l. 10 s. berechnet wurden. Und dabei erhielten die Bauern selbst auf dem Straßburger Markte nur 16 l. dafür. Daß sie eine derartige Behandlung als ungerecht auffaßten,

---

[1] Pr. V. 3039.

daß sie sich in den Distrikten Benfeld und Hagenau einfach weigerten, ihre Naturallasten zu einem höheren Preise als den augenblicklichen Marktpreis in barem Gelde zu bezahlen, war verständlich. Merkwürdigerweise hatte das Distriktsdirektorium Straßburg in dieser Frage einmal eine gemäßigte Haltung eingenommen, indem es den Pächtern die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem alten Modus freistellte. Der Distrikt hatte die Naturalabgaben angenommen und sie der Stadt Straßburg zum Verkauf überwiesen, der es möglich war, abzuwarten und einen höheren Verkaufswert schließlich herauszuschlagen. In seinen Gesuchen an die Zentralbehörde in Paris bat das Departement, es doch bei den alten Verhältnissen zu lassen und die Zahlungsform dem Pächter freizustellen. Welcher Bescheid von Paris darauf einlief, steht nicht fest. Nach der Antwort in der Frage der Beibehaltung der alten Einnehmer zu schließen, dürfte er nicht günstig ausgefallen sein. In der Tat muß, um gerecht zu sein, zugegeben werden, daß die Uebernahme und der Verkauf der Naturalien durch die in solchen Dingen unerfahrenen und schwerfälligen Distriktsbehörden, vornehmlich die von Benfeld, Hagenau, Weißenburg, keine leichte Arbeit gewesen wäre, bei der diese Instanzen infolge des Mangels an genügenden Abnehmern — ein erheblicher Prozentsatz der Körperschaften hatte doch in Straßburg seine Speicher und seine Käufer gehabt — nicht immer die besten Geschäfte gemacht haben würden.

Der Verkauf der Pachtgüter.

Die Pachtverträge konnten ruhig auslaufen. Der Staat begnügte sich mit der Erfüllung der darin auferlegten Verbindlichkeiten[1]. Natürlich mußten die Vertragsbedingungen von dem Pächter innegehalten werden. Ein Verkauf der Güter konnte nichtsdestoweniger stattfinden. Dem neuen Eigentümer

[1] Pr. V. 16 701, 19 125.

oblag indessen die Innehaltung der Vertragsbestimmungen. Er konnte nicht ohne weiteres sein Eigentum an sich nehmen[1]. Unzweifelhaft war bei dem Verkauf der Güter das Bestreben der Behörden darauf gerichtet, den Wünschen der Nationalversammlung entsprechend, möglichst eine Kumulierung der Nationalgüter in wenigen Händen zu vermeiden und den kleinen Mann an der Neuregelung der Besitzverhältnisse teilnehmen zu lassen. Deshalb mußte Los für Los ausgeboten und zugeschlagen werden[2].

β) Das Schicksal der selbstverwalteten Güter, Wälder etc.

Unter den selbstverwalteten Gütern hatten die Wälder den ersten Platz eingenommen. Wald, Jagd und Fischfang war ständig ein Stein des Anstoßes zwischen den Besitzern und den betreffenden bäuerlichen Gemeinden gewesen. Der Wald war nun auch zum Nationalgut gemacht. Die bäuerlichen Gemeinden folgerten selbstverständlich, sie wären ein Teil der Nation, daher gehöre der Wald ihnen. Umso mehr glaubten sie bei Ausbruch der Revolution einen Anspruch darauf zu haben, wenn sie bisher Gewohnheitsrechte darin besessen hatten. Als man merkte, daß die Staatsbehörden Hand auf die Waldungen legten, da erinnerte man sich wieder alter vergessener Verträge, die dann und dann abgeschlossen worden wären; alte Ansprüche erwachten wieder[3]. Um desto ungestörter in den Waldungen sich ergehen zu können, wurden die alten Forstbeamten abgesetzt und an ihrer Stelle einfach neue von den Gemeinden abhängige Leute gewählt. Die alten, die nominell noch ihres Amtes walten durften, hatten es nach Ausbruch der Revolution nicht mehr gewagt, mit der genügenden Festigkeit aufzutreten. Waldfrevel waren daher an der Tagesord-

---

[1] Titel I, Art. 9, Dekret 14. IV. 90.
[2] Pr. V. 5784.
[3] Pr. V. 3777, 4730, 4750.

nung[1]. Entsprechende Gegenmaßregeln mußten natürlich ergriffen werden. Den Gemeinden wurde dringend vom Departementsdirektorium der Schutz der Waldungen anempfohlen. Inspektionen derselben wurden angeordnet. Die Beibehaltung des alten Forstpersonals wurde den Distrikten angeraten. In einem Falle mußten die Behörden ganz besonders streng gegen eine widersetzliche Gemeinde vorgehen. Kestenholz verlangte nämlich die Absetzung des Forstinspektors Steinhäuser, dem es vorwarf, er stände im Dienste des Domkapitels, und forderte die Wahl der Förster durch die Gemeinde; gleichzeitig machte es Eigentumsrechte an dem Walde des Domkapitels geltend[2]. Der Streit führte sogar zu einer völligen Lossagung der Gemeinde vom Distrikt Barr. Schwere Strafen und Zurechtweisungen mußten den Gemeindebeamten zuerteilt werden, bevor sich endlich auch in Kestenholz die erregten Wogen der Volksleidenschaft legten[3]. Die Regelung der Waldfrage entsprach den Wünschen der Bevölkerung nicht. Die Förster der Körperschaften hatten bisher nicht allzuscharf ihr Amt ausgeübt. Die zahlreichen Gewohnheitsrechte hatten sich auch unter ihrer stillschweigenden Billigung entwickelt. Nun kam der radikale Zug, der zentralistische Geist, der alles vom grünen Tisch aus regelte, und der keine alte Gewohnheit, sondern nur verbriefte Verträge anerkannte.

Daß die Nationalversammlung durch das Dekret vom 6. August 1790 die Unveräußerlichkeit der Nationalwaldungen im allgemeinen aussprach, und sie dauernd dem Staate unverkäuflich zuwies, war bei der einmal beschlossenen Säkularisierung eine glückliche Lösung. Nur kleinere Waldungen, die allzuweit von anderen Staatswäldereien entfernt lagen[4], sodaß sich deren Beaufsichtigung durch einen besonderen Forst-

---

[1] Pr. V. 529, 3712, 4388, 4781 (Mauersmünster), 1533 (Dambach).
[2] Pr. V. 2922, 2941, 3169.
[3] Pr. V. 3169.
[4] Ueber 1000 Klafter entfernt.

beamten nicht lohnte, durften verkauft werden. Was sonst an selbstverwaltetem Grund und Boden vorhanden war, wie Weinberge, Felder, Gärten und Wiesen, fiel ohne große Schwierigkeit dem Staate zu, der den Grund und Boden, so gut es eben ging, durch Versteigerungen an die Bevölkerung brachte.

b) Die Verwertung der Gebäude.

Die Wälder warfen einen Gewinn ab, ohne verpachtet zu sein, die eigentlichen Pachtgüter an Grund und Boden konnten bis zum Verkaufe den bisherigen Mietern überlassen bleiben. Was geschah aber mit dem Immobiliar an Gebäulichkeiten, von denen die übergroße Mehrzahl, durch die Austreibung der Geistlichen wertlos, zunächst Wind und Wetter preisgegeben und z. T. den Angriffen einer böswilligen Bevölkerung ausgesetzt war[1].

α) Verwendung der Kirchen zu Pfarrkirchen.

Bei der Neuordnung des Kirchenwesens war eine Reihe von früheren Körperschaftskirchen als Pfarrkirchen bezeichnet worden[2]. Schon von vornherein hatte man auf die Zuhilfenahme solcher Kirchen in beschränktem Umfange gerechnet. Bisher hatten sie der Bevölkerung offen gestanden. Als sie verschwinden sollten, da bemerkte man erst, daß kein genügender Ersatz dafür in den ordentlichen Pfarrkirchen vorhanden war. Eine Reihe von Gemeinden ersuchte daher um die Ueberweisung alter Körperschaftskirchen als Pfarrkirchen. Es wurden infolgedessen den Gemeinden Mauersmünster, Ebersmünster, Landau, Weißenburg, Neuweiler, Andlau, Haslach, Biblisheim Stifts- und Klosterkirchen zur Abhaltung ihres ordentlichen Gottesdienstes überlassen[3]. Ein

[1] Infolgedessen mußten sie durch Bewachung gesichert werden: Pr. V. 13 859, 14 585, 22 183, 29 463.
[2] Pr. V. 5084.
[3] Pr. V. 14 919, 20 330.

ganz kleiner Teil der leerstehenden Kirchen wurde Katholiken zur Miete gegeben, um darin einen sogenannten freien Kultus auszuüben, der in Wahrheit nichts anderes als der Gottesdienst eines nichtkonstitutionellen Priesters war[1].

β) Verwendung der Gebäude zu sonstigen öffentlichen Zwecken.

Einige wurden schließlich zu irgend einem öffentlichen Zwecke verwandt, ebenso wie eine Menge anderer Klostergebäude, die nicht leicht an den Mann gebracht werden konnten, und für die es schließlich dankbar zu begrüßen war, wenn die Behörden, vor allem die Militärbehörde, sie für sich begehrten. Das Rekollektenkloster zu Straßburg wurde in ein Hospital sowie in eine Kaserne für Nationalgarden umgewandelt[2]. Ein Teil von St. Barbara wurde der Inspektion des Trains überwiesen[3]. St. Margareten wurde in ein Hospital umgeschaffen[4]. Der Garten der Großen Straßburger Kapuziner wurde der Artillerie zur Verfügung gestellt[5]. In St. Stephan und St. Magdalenen wurde ein Magazin eingerichtet[6]. Das Kapuzinerkloster in Schlettstadt wurde als Kaserne in Aussicht genommen[7]. Das Sylokloster daselbst wurde vom Kriegsminister begehrt[8]. Die Gebäude der Abtei Altdorf sollten in einen Stall für das Rindvieh der Garnison Straßburg umgewandelt werden[9]. Das Kapuzinerkloster in Weißenburg sollte Militärhospiz, die Propstei des Stiftes Etappenstation, das Augustinerkloster Landau Kaserne werden[10]. Indes wurden

[1] Pr. V. 9543, 9731, 10 194, 12 621, 14 147, 16 523.
[2] Pr. V. 16 257, 18 155.
[3] Pr. V. 25 072.
[4] Pr. V. 20 362.
[5] Pr. V. 20 843.
[6] Pr. V. 28 382.
[7] Pr. V. 21 881.
[8] Pr. V. 11 828.
[9] Pr. V. 24 788.
[10] Pr. V. 9255, 17 066, 9121.

die Gebäulichkeiten auch anderen Behörden gegeben. So wurde im Kloster der Großen Kapuziner in Straßburg die Münze eingerichtet[1]. Das Kapuzinerhospiz von Fort-Louis wurde einem konstitutionellen Pfarrer als Pfarrhaus überwiesen[2]. In ein Gebäude der Abtei Königsbrück verlegte das Distriktsdirektorium Hagenau seinen Amtssitz[3]. Aber alle Gebäude konnten nicht durch Vergebung an Behörden ausgenutzt werden.

γ) Versteigerung von Gebäuden.

Wenn man wegen der Größe der Gebäude keinen Käufer finden konnte, da versuchte man das Gut durch Zerschlagung oder durch Vermietung vorläufig zu verwerten[4]. Das Dominikanerkloster Hagenau wurde auf drei Jahre vermietet für je 100 l. Dagegen mußte der Komplex der Abtei Ebersmünster in 13 Lose zerschlagen werden, bevor die Behörden ihn dem Verkauf auszusetzen wagen konnten. Leichter werden die einzelnen Gebäude, die an Privatleute verpachteten Häuser, die Stiftshäuser, die Absteigequartiere der Körperschaften schon ihre Liebhaber gefunden haben.

Auf den Verkauf des gesamten Immobiliars der Körperschaften näher einzugehen, ist nicht unsere Sache, das muß Spezialarbeiten, wie der von E. Graf zu Solms Roedelheim: «Die National-güter-Verkäufe im Distrikt Straßburg» überlassen bleiben.

§ 2. Außerhalb der Departementsgrenzen.

Die Einziehung der in anderen Departements gelegenen Güter unserer Körperschaften erfolgte nicht durch die Behörden des Niederrheins, sondern durch die jeweilige Distrikts- bezw. Departementsverwaltung.

[1] Pr. V. 14113.
[2] Pr. V. 10978.
[3] Pr. V. 20325.
[4] Pr. V. 3927, 18368.

Schwieriger gestalteten sich schon die Verhältnisse, wo es sich um Güter ausländischer Korporationen in unserem Departement und umgekehrt um die Ansprüche des französischen Staates als Rechtsnachfolgers der unterdrückten Körperschaften, auf ihre im Ausland, in Deutschland, gelegenen Besitzungen handelte. Im Dekrete vom 21. Juni 1790 waren den fremden Körperschaften ihre Besitzungen und Rechte im französischen Inlande noch bedingungslos belassen worden. Das Dekret vom 28. Oktober 1790 stellte durch Artikel 18, 20 und 21 die ausländischen Besitzungen der inländischen Körperschaften zur Verfügung der Nation. Nur solange diese Rechte des französischen Staates vom Ausland anerkannt wurden, wollte man auf die Güter der ausländischen Körperschaften keinen Beschlag legen [1]. Infolgedessen hatte der Distrikt Weißenburg von den Gütern der Propstei Weißenburg, die seit zwei Jahrhunderten dem Bistum Speier gehört hatte, ablassen müssen.

Natürlich kehrte sich das Ausland aber an die so einseitig abgefaßten Beschlüsse der Nationalversammlung nicht und beließ ruhig dem Bischof Rohan und seinem Domkapitel z. B. den Besitz ihrer badischen Güter. Im Jahre 1792 brach der Krieg mit dem Deutschen Reiche aus. Die Einziehung der Güter aller deutschen Souveräne im Elsaß und damit aber auch der Besitzungen der ausländischen Körperschaften erfolgte nun.

KAPITEL 3.

Das Schicksal des Mobiliars.

Schon bei den Récollements waren die Mobilien, die den Körperschaften zur Lebensführung nicht unbedingt nötig waren, weggenommen und unter Siegel gelegt worden. Erst nach der Entfernung der Körperschaftsmitglieder konnte an eine Verwertung des gesamten verfügbaren Inventars gegangen werden.

[1] Art. 18 hatte diesbezügliche Verträge mit dem Auslande in Aussicht gestellt, diese Verträge sind nie zustande gekommen.

§ 1. Des Kircheninventars.

a) Der metallenen Sakristeigeräte.

Die Revolution hatte ihre Hoffnungen nicht in letzter Linie auf die Kirchenschätze gesetzt. Wenigstens im Unterelsaß haben sich solche Erwartungen nicht erfüllt. Das metallene Kirchengerät konnte mit Leichtigkeit in bares Geld umgewandelt werden. Das Dekret vom 3. März 1791 verfügte denn auch, daß alles metallene Kirchengerät in die nächste Münze zur Einschmelzung zu schaffen wäre. Das kostbarste Gut sollte jedoch in die Münze nach Paris gegeben werden. Die Distrikte verstanden sich nur langsam zur Ablieferung der Kirchenschätze, da sie hierbei mit dem Widerstand der Bevölkerung zu rechnen hatten[1]. Erst seit 1792 vermochten sie infolge des immer größer werdenden Mangels an gemünztem Gelde, sich über die letzten Bedenken hinwegzusetzen[2]. Das Gros der Kirchengeräte wurde 1792 nach Straßburg gebracht, und noch im Jahre 1793 dauerten die Abtransporte fort. Die Klöster von Wasselnheim, Hermolsheim, die Kapuzinerklöster von Molsheim, von Straßburg, das Stift Niederhaslach brachten im ganzen an Silber und vergoldetem Silber 73 marcs 4 onces 5 gros[3] ein. Das Silbergerät der Abtei Neuburg, der Klöster der Dominikaner, Augustiner, Kapuziner, Prämonstratenser und des Stiftes von Hagenau, sowie der Abtei Mauersmünster wog, soweit es vom 21. Juli 1791 bis zum 8. März 1792 in die Münze nach Straßburg gesandt wurde, 399 m. 5 o. 4 1/2 gr., das Gold und vergoldete Silber 65 m. 3 o. 6 gr. Die Abtei Mauersmünster brachte allein 103 m. 5 o. 6 gr. ein, worunter sich eine drei Fuß hohe Marienstatue im Gewicht von 34 m. und ein schwerer Reliquienbehälter mit Ueberresten des heiligen Blasius be-

---

[1] Pr. V. 10 894, 13 214.

[2] Rev. A. 298, Rev. A. 300, Pr. V. 15 164.

[3] Rev. A. 298. 1 Mark = 8 Unzen, 1 Unze = 8 gros = 8 Quentchen.

fanden[1]. Im einzelnen betrugen die Ueberweisungen aus den Bettelklöstern von Hagenau[2]:

von den Augustinern	10 m.		
» » Dominikanern	12 m.		3 gr.
» » Cordeliers	8 m.	10 o.	2 gr.
» » Kapuzinern	7 m.	3 o.	3 gr.

Vom St. Stephankloster zu Straßburg erhielt man im ganzen 24 m. 7 o.[3]

Gerade nicht viel Kirchengerät fand seinen Weg nach Paris[4]. Man hat sich im allgemeinen mit der Einschmelzung in Straßburg begnügt. Doch nicht alle Kirchenschätze sind damals eingeschmolzen worden. Selbstverständlich wurde den Körperschaftskirchen, die in Pfarrkirchen umgewandelt worden waren, das unbedingt Nötige belassen. Es blieb an Ort und Stelle. Ohne jede Rücksicht auf den Kunstwert, den die übrigen Gegenstände sicherlich hie und da besaßen, wurden sie eingeschmolzen. Die Geldwerte, die man aus ihnen gewann, vermochten wahrlich nicht dem Bankrotte, dem Frankreich zusteuerte, zu wehren. Die Einziehung der Kirchenschätze des Unterelsasses hatte nur geringen Wert für das Budget des Staates, welches eben mit allen Mitteln im Gleichgewicht gehalten werden sollte.

b) Der Glocken.

Selbst die Glocken, die nur kleine Münze ergeben konnten, mußten das allgemeine Schicksal erleiden. Kaum hatte das Dekret vom 29. Juli[5] das diesbezügliche angeordnet, da ver-

---

[1] Pr. V. 13 214. Rev. A. 298.
[2] Rev. A. 298.
[3] Rev. A. 299.
[4] Pr. V. 9459. Der Distrikt Erstein spricht von den Geräten, die er dahin abgesandt habe; 11 721, 11 771 Silber- und sogar Kupfergerät von den Visitandinnen aus dem St. Margaretenkloster und von den Nonnen der Kongregation wird nach Paris gesandt.
[5] Gesetz vom 6. August 1791.

fügte schon unser Departement die Beseitigung und Ablieferung der Glocken der unterdrückten Kirchen an die Münze Straßburg. Und sonderbarer Weise wurde der Munizipalität und nicht dem Distrikte Straßburg der erste derartige Auftrag erteilt, die Glocken von St. Margareten, von St. Barbara, St. Stephan und den Rekollekten der Stadt aus den Türmen zu holen [1], eine Maßnahme, die sich wohl gegen den eidfreien Gottesdienst der Frauenklöster richtete. Die schnellste Erledigung der Sache erwartete man eben von der Gemeindeverwaltung, während der Distrikt wohl langsamer gearbeitet hätte. Kurz nach dieser Maßnahme wurden die Distrikte mit der Fertigstellung der Listen ihres Glockenmaterials beauftragt [2].

Die Abholung der Glocken vollzog sich im allgemeinen nicht so schnell, wie es gewünscht worden war. Erst nachdem im Januar 1792 die Distrikte wieder energisch an ihre Pflicht gemahnt worden waren [3], ging das Geschäft flotter von statten. Den neuen Pfarrkirchen, welche bisher Körperschaftskirchen gewesen waren, wurde auch ihr Glockenmaterial mindestens teilweise belassen. Das Geläute der früheren Stiftskirche Weißenburg wurde z. B. auf drei Glocken beschränkt, die übrigen drei wurden der Münze überwiesen [4]. Glocken, die durch ihre Größe dem Transport Schwierigkeiten bereiteten, schlug man einfach in Stücke. Derartig wurden die Glocken von St. Margareten und St. Stephan behandelt. Da die Glocken nicht nach ihrem Kunstwerte, sondern nach ihrem Metallwerte eingeschätzt wurden, durfte die Departementsregierung manchen Gemeinden den Umtausch von alten zersprungenen Glocken gegen die neu eingezogenen gestatten [5]. Es konnte auch ge-

---

1 P. V. 8541.
2 Pr. V. 8677, 8708, 9089.
3 Pr. V. 12 396.
4 Pr. V. 9837.
5 Pr. V. 10272, 11 181, 11 182, 11 294, 13 400. Umtauschgesuche von Gemeinden.

schehen, daß eine Glocke für 24 s. pro Pfund Rohgewicht direkt verkauft wurde [1].

Die Glocken waren zu jeder Zeit, überall an christlichen Orten, ein Besitztum, auf welches die Bevölkerung stolz war, da die Glocke alle Geschicke des einzelnen und der Gemeinschaft miterlebte. Kein Wunder, wenn sich die Gemeinden der Wegnahme derselben zu widersetzen versuchten! So entstanden in Surburg bei der Abholung der Glocken der Stiftskirche von Surburg-Hagenau [2] Unruhen. Zum Abtransport der Glocken in Zabern mußte bewaffnete Hilfe zur Verfügung gestellt werden [3]. Die meisten Glocken sind bis Ende 1792 nach Straßburg gewandert. Wenn wir das Gesamtgewicht des abgelieferten Glockenmetalls auf 30 000 Pfund berechnen, dürften wir dem Richtigen ungefähr nahe kommen [4]. Im einzelnen verfielen dem Staate:

Belege	Datum der Ablieferung	Körperschaft	Glockenzahl	Gewicht
Rev. A. 298	19. VIII. 1791	St. Barbara Straßburg	3	1010 ℔
	20. VIII. 1791	St. Margareten »	2	588 »
	22. VIII. 1791	St. Stephan »	2	3217 »
	23. VIII. 1791	Rekollekten	2	587 »
	16 IX. 1791	Kapuziner } Schlettstadt	1 }	4702 »
		Rekollekten } Schlettstadt	2 }	
		Jesuiten } Schlettstadt	4 }	
	23. IX. 1791	Abtei Ebersmünster	5	1793 »
	4. X. 1791	Kl. Kapuziner Straßbg.	1	275 »
	21. X. 1791	Rekollekten Neuweiler	1	186 »
	9. XI. 1791	Abtei Neuburg	4	1400 »

[1] Pr. V. 11 259 (An Gemeinde Molsheim).
[2] Pr. V. 19 998.
[3] Pr. V. 14 947.
[4] Pr. V. 10 200, 2. XI. 91 weiß das Departementsdirektorium zu melden, daß 11 837 Pfd. Glockenmaterial abgeliefert worden seien. Bis Ende November hoffe man auf fernere 15 000 Pfd. Es kann nun unmöglich dieses zweite Gewicht schon im Jahre 1791 abgeliefert worden sein, das kann erst 1792 erfolgt sein.

Belege	Datum der Ablieferung	Körperschaft	Glockenzahl	Gewicht
Pr. V. 14521		Kapuziner } Hagenau	1	181 »
Pr. V. 9595		Rekollekten } Hagenau	2	1040 »
Rev. A. 299		Mauersmünster	6	5350 »
Rev. A. 300	6. III. 1792	Allerheiligenstift Strbg.	1	334 »
Pr. V. 17805		Stift Hagenau	3	
Pr. V. 9837	6. III. 1792	» Weißenburg	3	
Pr. V. 9837		» St. Leonhard	2	
Pr. V. 23384 } 9954 }	17. III. 1793	» Neuweiler	3	
Rev. A. 300	18. III. 1793	Kommenturei Urlisheim	1	128 »
Rev. A. 300	26. III. 1793	» St. Johann Strb.	2	374 »
Rev. A. 300	15. XI. 1792	Jung- u. Alt-St. Peterstift u. mehrere Frauenklöst.	5	303 »
Rev. A. 300	1. V. 1792	Rekollekt. Hermolsheim	2	342 »
	15. II. 1792	Kapuziner Molsheim	1	178 »
Rev. A. 299	28. IV. 1792	» Wasselnheim	1	
Pr. V. 17805		» Weißenburg	3	
Pr. V. 13580		» Fort Louis	3	
Pr. V. 16239		» Oberehnheim	1	
Rev. A. 297		Cordeliers Hagenau		380 »
Pr. V. 17805		Dominikaner »	3	500 »
Pr. V. 21139		Augustiner Weißenburg	3	
Rev. A. 297		» Hagenau	4	670 »
Pr. V. 23384		» Landau	3	
Pr. V. 9420		Rekollekten Ehly	2	
Pr. V. 13572		Abtei Biblisheim	3	

Den wenigen Glocken, die man noch an Ort und Stelle hatte hängen lassen, war nur eine Henkersfrist vergönnt. Die Bedürfnisse des Krieges machten bald den Guß neuer Kanonen nötig. Schließlich verfielen durch das Dekret vom 23. Februar 1793 überhaupt alle noch vorhandenen Glocken der Einziehung und der Einschmelzung. Eine Staatsverwaltung, die solches tat, konnte unmöglich sich dadurch die Sympathie der breiten Masse des Volkes gewinnen.

c) Das Schicksal der Gewänder und Wäschestücke.

Nach Straßburg wanderte gleichfalls das ganze Chaos der wertlosen und mittelmäßigen und der wenigen guten Gewänder und Getüche. Schon Anfang August 1791 war Bürger Berger mit der Leitung des Depots für die Ornamente und Wäschestücke der kirchlichen Körperschaften betraut worden[1]. Die Räume des Generaldepots erwiesen sich alsbald als viel zu klein im Verhältnis zu der Masse der gesandten Objekte[2]. So wurde denn ihre gründliche Durchprüfung angeordnet. Alle alten und untauglichen Gewänder und Tücher wurden ihres wertvollen Beiwerks beraubt, das in bare Münze verwandelt wurde. Was übrig blieb, wurde entweder vernichtet oder für militärische Zwecke gebraucht[3]. Daß die Auskehr eine gründliche war, daran ist nicht zu zweifeln. Man brauchte Geld und Bekleidungsstücke für das Militär wie Hemden u. a. mehr.

d) Das Schicksal der Orgeln, Bilder, Altäre.

Der Versteigerung wurden vornehmlich Altäre, Bilder, Orgeln, mit denen der Staat sonst nichts anzufangen wußte, ausgesetzt. Besonders die Orgeln fanden Liebhaber an Gemeinden. Molsheim bat um die Orgeln von Hermolsheim[4], Herlisheim um die des Allerheiligenstiftes Straßburg[5], Oberottrott um die von St. Leonhardt[6], Schiltigheim submittierte auf eine andere Orgel[7].

---

[1] Pr. V. 8206.
[2] Pr. V. 20 318.
[3] Pr. V. 22 123.
[4] Pr. V. 8838.
[5] Pr. V. 10 738.
[6] Pr. V. 11 543.
[7] Pr. V. 14 172.

§ 2. Behandlung der Kunst- und Literaturschätze.

a) Der kunstgewerblichen Gegenstände.

Die Nationalversammlung hatte durch die Gesetze vom 27. November 1789, vom 26. März 1790, vom 22. April 1790, vom 12. Oktober 1790 und vom 19. Januar 1791 der Zerstörung der alten Kunst- und Literaturschätze vorbeugen wollen, indem sie deren Erhaltung anempfahl. Das Departement hatte, hierauf fußend, entsprechende Instruktionen erlassen[1]. Es ist uns wenig bekannt geworden, was die Behörden als Kunstgegenstände angesprochen hätten. Von wertvolleren Gemälden in St. Magdalenen, in der Karthause Molsheim haben wir zu hören bekommen[2]. Von den Gemälden der Abtei Ebersmünster wußte die meldende Behörde nur zu berichten, sie seien an verschiedenen Stellen verlöscht und überhaupt sehr mittelmäßig. Wir wissen nur von den Kirchenfenstern von St. Magdalenen, die gemäß dem Befehle des Departementsdirektoriums auf ihren Kunstwert untersucht werden sollten[3]. Im ganzen aber ist zu sagen, daß Menschen, die so wie die Revolutionsmänner die Vergangenheit in ihren Werten mißachteten, kaum fähig gewesen sein könnten, Kunstschätze, welche die Vergangenheit geschaffen hatte, genügend zu würdigen. Wenn wir von den mittelmäßigen Bildern der Abtei Ebersmünster hören, sie seien éffacés sur plusieurs pièces, so wird uns die Art, wie man die Bilder betrachtete, durchaus klar. Weil sie etwas beschädigt waren, deswegen wurden sie für minderwertig gehalten. Wo materielle Not herrscht, ist wenig Raum für Kunstverständnis.

---

1 Pr. V. 6722, 7723.
2 Rev. A. 299.
3 Pr. V. 28 822.

b) der Bibliotheken.

Nicht besser vermochte eine Zeit, die die Brücken mit der Vergangenheit abgebrochen hatte die in den Bibliotheken aufbewahrten literarischen Schätze zn werten. Die Distrikte hatten zunächst die Bücher zu inventarisieren, zu katalogisieren. Wenn sie nun so und so oft bemerkten, eine Inventarisierung bezw. Katalogisierung verlohne sich nicht der Mühe [1], wenn sogar der Distrikt Benfeld behauptete, eine Katalogisierung der Bücher der Abtei Ebersmünster rentiere sich nicht, am besten würde man alles öffentlich versteigern, so wird uns das doch stutzig machen, und wir werden zu der Annahme berechtigt sein, daß den Distrikten zur Abfassung ordentlicher Kataloge, zur genügenden Wertung der Bücherbestände fähige Männer durchaus fehlten. Im Jahre 1792 sollte durch Ueberführung nach Straßburg Ordnung in die zerstreuten Bücherbestände gebracht werden [2]. Hier wurden sie der Obhut des Bürgers Oberlin unterstellt, der sie im Hotel de la Noblesse mit seinen Gehilfen zusammen zu ordnen hatte. Wie vieles mochte vor und während des Transportes nach Straßburg schon abhanden gekommen sein? Aber bald sah Oberlin ein, daß er mit seinen bescheidenen Kräften keine Ordnung in den Wust zu bringen vermochte. Auf seinen Wunsch hin wurde ihm die Erlaubnis erteilt, was ihm wertlos dünkte, auszuscheiden, um nur das Bedeutende zu behalten [3]. Was aber haben die Gehülfen Oberlins [4] und ihr Meister sicherlich nicht alles als wertlos, unbedeutend beiseite geworfen, da sie als Gesinnungsgenossen eines geist- und gemütlosen Rationalismus die Bücherschätze, welche die Mönche aus einer ferneren Ver-

---

[1] Rev. A. 292. Bibl. Altdorf, Bibl. Augustiner und Kapuziner, Landau.

[2] Pr. V. 15 124, 29 852.

[3] Pr. V. 20 231.

[4] Die Bürger Schmitt und Stern.

gangenheit gesammelt hatten, in ihrem Werte nicht verstanden haben, mag auch die äußere Haltung der Bibliotheken durch die Mönche idealen Ansprüchen in den letzten Jahrzehnten vor der Revolution nicht mehr genügt haben! Daß die vorhandenen Bestände wohl einen höheren geistigen Wert darstellten, wie er ihnen von den Revolutionsmännern unterlegt wurde, ist nicht zu bezweifeln. Was bei der Sichtung des Materials alles um die Ecke ging, das zu zeigen, dürfte sehr schwer halten und würde uns allzusehr ins Einzelne führen.

§ 3. Schicksal der Haus- und Hofgeräte

Was fing der revolutionäre Staat schließlich aber mit den Mobilien des täglichen Lebens, mit Haus- und Hofgeräten an? Nach Abzug des den Klosterangehörigen gesetzlich verbürgten profanen Mobiliars war verhältnismäßig wenig davon den Behörden anheimgefallen. Infolge heimliche Beiseiteschaffung durch Mönche und Nonnen hatte das Mobiliar eine weitere Verringerung erfahren. Was daher zumeist noch übrig geblieben, waren in der Hauptsache Geräte für Ackerbestellung und Weinbereitung, sowie einiges Vieh. Das hauptsächlichste Versteigerungsobjekt der Stifter bildeten die Geräte zur Fruchtbehandlung; hatten sie doch sonst außer in ihren Absteigequartieren wenig profanes Mobiliar zu eigen. Das hatte nur der einzelne Stiftsherr, dem man es, bevor er ausgewandert war, nicht nehmen konnte. Eine Masse Fässer wurde so dem Verkaufe ausgesetzt. Am 29. August 1791 wurden von der Abtei Neuburg versteigert[1]: 16000 Maß Fässer, 6 Keltern, 70 Kufen, 49 Hutten; 111 Lose Bretter, 27 Lose Heu à 10 Ztr., Bänke, Tische, Stühle, Oefen, minderwertiges Küchengerät und eine Anzahl Bilder. Ein besonderes großes Verkaufsobjekt bildeten die Mobiliare der verschiedenen Absteigquartiere in Straßburg. Die Mobiliarverkäufe hatten schon Anfang 1791

[1] Rev. A. 398.

eingesetzt, während die Körperschaftsmitglieder noch nicht ausgetrieben waren. Das Inventar des Hotels von Andlau in Straßburg war bereits am 28. Februar, das mobiliare Eigentum von St. Stephan in Wangen am 15. März 1791 versteigert worden. Die Verkäufe wurden im Jahre 1792 fortgesetzt, bis am Ende des Jahres das Mobiliar der Frauenklöster frei wurde; bald nach Beseitigung der Ritterorden harrte nicht mehr viel der Versteigerung. Allerdings wurde auch nicht alles dem Staate verfallene Mobiliar versteigert, begehrte doch auch das Militär sein gut Teil davon[1]. Große Gewinne hat schließlich der Fiskus aus all den Versteigerungen nicht gezogen. Was bedeutete es, wenn das gesamte Inventar von Mauersmünster zu 22562 l. 5 s. losgeschlagen wurde[2]? Eine im Verhältnis zur Bedeutung des Klosters doch unbedeutende Summe! Aus den Fässern konnte man unmöglich viel herausschlagen, denn dazu wurden auf einmal viel zu viele auf den Markt geworfen.

Was die Revolution in den Jahren 1791—93 nötig hatte, das waren weniger die Nationalgüter, als einfach die klingende Münze. Wenn überhaupt die Hoffnung auf großen Gewinn aus dem Mobiliar der Körperschaften gehegt worden ist, so hat sie sich zum wenigsten für das Unterelsaß nicht erfüllt. Wenn der Fehlschlag auch eingesehen worden wäre, nach der Vertreibung der Korporationen konnte es keinen Halt, sondern nur ein Fortschreiten auf der einmal betretenen Bahn geben. Wenig löste die Revolution aus den Mobilien und gab dafür so vieles aus der Hand.

§ 4. Versuche der Hinterziehung von Gütern.

Recht und Gesetz war durch die Revolution über den Haufen geworfen worden. Die Eigentumsbegriffe waren ins

---

[1] Pr. V. 20353. 9. X. 92: **Die in den Frauenklöstern vorhandenen Betten wurden der Militärbehörde zur Verfügung gestellt.**

[2] Pr. V, 15057.

Wanken geraten. Kein Wunder darum, daß sich der gemeine Mann und selbst die Gemeinden den Umsturz der Verhältnisse, die Wirren zunutze zu machen suchten. Wie bei den Wäldern, so glaubte man auch sonst vielfach alte vergilbte Ansprüche wieder hervorholen zu dürfen, um die Hand auf Kirchengut zu legen. Vorzüglich wurden Rechte geltend zu machen versucht unter dem Vorwande, die Körperschaften hätten sich Laiengut widerrechtlich angeeignet[1]. In Monsweiler waren sogar die Nonnen von St. Johann bei Zabern direkt zum Verzicht auf eine Reihe von Gütern in dem ersten Revolutionstaumel aus diesem Grunde gezwungen worden[2]. Die Behörden hüteten sich natürlich, dererlei Ansprüche ohne weiteres anzuerkennen. Daß Unberechtigte sich in den Besitz von Kirchengut gesetzt haben, ist jedoch wohl kaum zu vermeiden gewesen.

Unzweifelhaft haben die Körperschaften die Eigentumsgesetze der Revolution nicht anerkannt. Sie konnten noch vor der Besitzergreifung ihrer Güter durch den Staat versucht sein, alles mögliche seinen Eingriffen zu entziehen, ohne daß sie glauben mußten, sich dadurch ein schweres Verbrechen zu schulden kommen zu lassen. Derartige Hinterziehungen sind mit Archivbeständen, mit Geldern und Gütern erfolgt. Von Ebersmünster wußte Ign. Waller von Mobiliarunterschlagungen durch das Kloster zu berichten. Daß solche vorgekommen sind, ist zu beweisen. Am 26. Dezember 1790 hatte Ebersmünster z. B. allerlei Möbel und Geräte für 1268 l. an seinen Gärtner verkauft[3]. Von dem Kloster Königsbrück wird uns ähnliches berichtet[4]. Offiziell sollte am 2. November 1789[5] die Fähigkeit der Körperschaften, irgendwie über ihre Güter zu ver-

---

1 Pr. V. 2473, 4901—4903, 5078, 6262, 6470, 7440, 8817, 10316, 9831, 10922, 12717, 14517, 15664. 19118, 25256 usw.

2 Pr. V. 23804.

3 Pr. V. 10601.

4 Pr. V. 27307.

5 Dekret vom 2. XI. 89 erklärt die Kirchengüter zu Nationaleigentum.

fügen, aufhören. Lange Debatten waren dem Dekret vom 2. November 1789 vorausgegangen[1]. In etwas hatten die Körperschaften daher sich noch schnell auf das Gesetz einrichten können; daß die Möglichkeit nahe lag, dem Staate ein Schnippchen zu schlagen, ist klar. In dieser Hinsicht interessant war der Streit um die Rechtmäßigkeit der durch das Margaretenkloster zu Straßburg mit seinem Einnehmer J. J. Metzger am 3. September abgeschlossenen und am 23. Oktober 1789 einregistrierten Verkaufsverträge, zwei Häuser und einen Garten betreffend. Weder war eine Verrechnung der Verkaufssumme in der Abrechnung des Klosters zu finden, noch hatten die Nonnen die Genehmigung des Straßburger Magistrats eingeholt, die beim Abschluß jedes Verkaufes und überhaupt jedes über neun Jahre laufenden Pachtvertrages für das Kloster erforderlich war[2]. Zur selben Zeit hatte St. Margareten ein größeres Gut in Erbpacht gegeben[3], um dasselbe so auf lange Jahre der Verfügung des Staates zu entziehen. Derlei Schiebungen hatte sich St. Margareten nicht allein schuldig gemacht. Auch Altdorf hatte durch eilige Verpachtung von Gütern vorgesorgt. Mit dem Müller hatte es noch schnell einen Pachtvertrag auf neun Jahre abgeschlossen, 45 Bauern wollten am 10. Oktober 1789, also ein Tag vor dem ersten Antrag auf Verstaatlichung der Kirchengüter, 285 3/4 Morgen in Pacht erhalten haben[4]. Die Behörde hatte indes an diesem Pachtvertrage auszusetzen, daß er nicht in der gehörigen Form vollzogen und mit auffallend frischer Tinte geschrieben sei. Eine Zurückdatierung bezw. eine Fälschung schien demnach vorzuliegen. Es war durchaus im Bereiche der Möglichkeit, daß eine Menge nach dem 2. November abgeschlossener Verträge,

[1] Der erste Vorschlag zur Verstaatlichung der Kirchengüter war am 11. X. 89 erfolgt. Pressensé, S. 61.

[2] Pr. V. 4538.

[3] Pr. V. 4000, 4368.

[4] Pr. V. 1431.

um ihre Gültigkeit darzutun, einfach zurückdatiert worden waren. Schließlich konnten auch die Körperschaften ihre Ansprüche auf Kapitalien an einen dritten übertragen. Da eine derartige Zession[1] der Mönche von Mauersmünster nur als Privaturkunde, die durch keinerlei Kapitularakt des Klosters bestätigt war, der staatlichen Behörde unterbreitet wurde, mußte ihr die Anerkennung versagt werden. Jedenfalls war die formell gültige Abfassung von Verträgen nach dem 2. November 1789 durch die Notwendigkeit, in der sich die Kontrahenten unter Umständen befanden, weitere Belege für ihren Schein beizubringen, sehr erschwert.

Hinterziehung von Gütern und Rechten durch Vorspiegelung falscher Abmachungen, wäre vielleicht in höherem Maße erfolgt, wenn die Körperschaften des Unterelsasses nicht mit der Möglichkeit, daß die Gesetze infolge der Friedensverträge mit dem Deutschen Reiche Gültigkeit im Elsaß nicht erlangen würden, gerechnet und wenn sie überhaupt an die wirkliche Durchführung geglaubt hätten. Sonst wären wohl keine Pachtverträge nach dem 2. November 1789 in der bisher üblichen ordentlichen Weise mehr abgeschlossen worden[2].

In solchen Fällen hatte man sich überhaupt nicht an die neuen Gesetze gekehrt.

KAPITEL 4.

Die Beseitigung der Rechte.

§ 1. Des Zehntrechtes.

Bei den Zehnt- und Herrschaftsrechten war jeder Versuch, ihre Aufhebung durch irgendwelche Manipulation zu hintertreiben, von vornherein ausgeschlossen.

---

[1] Pr. V. 4606, 14075.

[2] Pr. V. 18604 (Vertr. XII. 89). 6335 (I. 90). 10959 (II. 90). 11404 (III. 90).

Als das Zehntrecht der Körperschaften aufgehoben[1] wurde, war nicht bedacht worden, daß man eigentlich den Schuldnern des Zehnten mit seiner Beseitigung ein reines Geschenk machte. Seit langen Jahren hatte jeder neue Besitzer eines Stückes Boden, auf dem eine Zehntpflicht ruhte, dasselbe mit dieser Last angetreten. Dieser Eigentümer und Grundbesitzer wurde nun von einer Kirchensteuer befreit, die er bisher als eine bei Antritt des Gutes in den Kaufpreis und in die Verzinsung zu verrechnende Verpflichtung betrachtet hatte. Der Staat gab ihm etwas, ohne auch nur das geringste dafür als Entgelt zu empfangen, ganz im Gegenteil, um sich die mit dem Zehntrecht verbundenen Lasten wie Kirchen- und Schulunterhalt u. a. m. aufzuladen. Der Verzicht auf den Zehnten, zu dem sich die Geistlichkeit in der Begeisterung der Nacht vom 4. auf den 5. August hergab, war, politisch genommen, ein in seinen Folgen nicht genügend überlegter Akt gewesen. An der Sache selbst war nichts mehr zu ändern. Die Zehntpflichtigen dachten folgerichtig: «Die Beseitigung des Zehnten ist ausgesprochen, wir brauchen ihn daher nicht mehr zu bezahlen.» Die Nationalversammlung glaubte aber, daß sie damals nur das Prinzip der Beseitigung des Zehnten ausgesprochen habe, daß damit aber noch nicht der Zeitpunkt seiner Aufhebung gegeben sei. Diesen Moment bestimmte Artikel 3 des Dekretes vom 14. und 20. April 1790: «Die Zehnten aller Art dürfen vom 1. Januar 1791 ab nicht mehr erhoben werden. Bis zu diesem Termine müssen die Zehntschuldner an die bisherigen Gläubiger ihre Schuld entrichten, im Weigerungsfalle werden sie dazu gezwungen werden.» Ueber die Zehntpächter besagte Artikel 11 desselben Dekretes: «Erst mit Ablauf des Jahres 1790 haben alle Pachtverträge von Zehnten ihre Geltung verloren, ohne daß eine Entschädigung von dem Pächter verlangt werden kann außer der Rückerstattung des Weinkaufes (restitution des pots de vin) und der schon im Voraus bezahlten Pachtzinsen.» Wenn die

---

[1] Dekret vom 4. VIII. 89, Art. 5.

Pächter des Zehnten im Jahre 1790 die von ihnen geschuldete Pacht an den Staat entrichten[1] mußten, so war es doch selbstverständlich, daß sie ihrerseits auf Eintreibung der Zehnten bedacht waren, und daß infolgedessen manche Schwierigkeiten entstanden sind. Diese Schwierigkeiten wurden um so größer, da die Zehntpächter ihre Pacht für das Jahr 1790 nicht mehr in natura, sondern allein in barem Gelde bezahlen sollten. Und dabei waren sie selbst wie bisher verpflichtet, den Zehnten in natura von dem Zehntschuldner anzunehmen. Wenn sie nun mit ihren Gesuchen um Ermäßigung der Pacht für 1790 aus allen möglichen Gründen, wie Hagelschlag, Mißernte, Ueberschwemmungen u. a. m. beim Staate einkamen, so erfuhren sie in der großen Mehrzahl der Fälle eine Ablehnung. Waren sie wohl ebenso von ihrer Körperschaft behandelt worden?

Obwohl das Dekret vom 3. August 1790 den Zehntschuldnern nochmals einschärfte, daß der Zehnte für das Jahr 1790 zu entrichten wäre und sogar gerichtlich eingeklagt werden dürfte, so muß doch ernstlich bezweifelt werden, daß die Körperschaften, soweit sie ihn nicht verpachtet hatten (also quasi in Eigenwirtschaft hatten), viel davon zu sehen bekamen. Hören wir doch so viele Klagen über den Ausbleib der ordentlichen Einkünfte der Körperschaften im Jahre 1790. Ein Wunder, wenn alle die Zehntpflichten erfüllt worden wären! Mit dem 1. Januar 1791 war dann der Zehnte vollkommen beseitigt.

§ 2. Beseitigung der Herrschaftsrechte.

Mit den eigentlichen Herrschaftsrechten war es indessen noch schneller getan. Sie waren schon seit dem 20. November 1789 beseitigt, soweit sie wirklich ein Ausfluß des Feudalsystems waren.

---

[1] Pr. V. 9171, 9275.

KAPITEL 5.

Ablösung der den Körperschaften zukommenden Kapitalrechte.

§ 1. Aus Erblehen.

Das gleiche Dekret, das die Herrschaftsrechte vernichtete, hatte schon im Artikel 6 die Rückkaufbarkeit der ewigen Grundrenten, der rentes foncières perpétuelles oder Erblehen prinzipiell angenommen[1]. Das Dekret vom 18. Dezember 1790[2] erkannte diesen Grundsatz nochmals ausdrücklich an und betraute die Distrikts- und Departementsbehörden mit der Durchführung des Rückkaufs. Da die mit Erblehen belasteten Güter als Privateigentum angesehen wurden, konnten natürlich keine Submissionen darauf gemacht werden[3]. Für den Rückkauf der Erblehen war das Zwanzigfache der regelmäßigen ordentlichen Jahresleistung als Preis festgesetzt plus 10 Prozent Aufschlag. Wenn daher z. B. die Rente 24 s. betragen hatte, wurde nun das Zwanzigfache als Verkaufspreis angenommen, wozu der Zehnte noch als Verkaufsgebühr geschlagen wurde, sodaß der Rückkaufspreis des Erblehens 20 × 24 s. = 24 frcs. + $^{24}/_{10}$ frcs. = 26 frcs. 8 s. betrug. Zahlreich liefen die Gesuche um Rückkauf ein. welche eine baldige Erledigung fanden[4]. Rückkaufbar war sogar die Verpflichtung, 30 Kapaunen als Erblehen eines Hauses zu entrichten[5], die Verpflichtung, Trotte und Keller zu stellen[6]. Wer den Rückkauf seines Erblehens nicht bewerkstelligen wollte, hatte eben die damit verbundene Rente

---

[1] Dekret vom 4. 6. 7. 8. VIII. 89.

[2] Gesetz vom 29. XII. 90.

[3] Pr. V. 4347.

[4] Pr. V. 28 778, Erblehen 8 s.; 28 752, Erblehen 12 frcs.; 19675, Erblehen 2 frcs. 16 s. u. a.

[5] Pr. V. 14 370.

[6] Pr. V. 14 217.

dem Staate zu entrichten. Diesem war es allerdings wohl lieber, wenn der Rückkauf erfolgte, da er dadurch zu dem dringend benötigten Bargeld zu kommen hoffen durfte.

§ 2. Aus Darlehen.

Die Einziehung der Darlehen der Korporationen an die Bevölkerung konnte demselben Zwecke dienen. Die Schuld war einfach von dem Schuldner zurückzuzahlen. Seit der Unterdrückung der Stifter und Klöster hatte der kleine Mann niemanden mehr, von dem er zu ähnlich anständigen Bedingungen, zu einem Zinsfuße von 4 resp. 5 Prozent, Bargeld geliehen bekam. Der revolutionäre Staat hatte durchaus keinen Sinn für eine Fortsetzung einer derart hervorragend sozialen Tätigkeit. In sozialer, wie auch, worauf noch näher einzugehen ist, in charitativer Hinsicht, mußte er vollkommen versagen, wußte er nichts an Stelle der Leistungen der Körperschaften zu setzen.

§ 3. Aus Stiftungen.

Diesen waren schließlich Einnahmen aus frommen und sonstigen Stiftungen und aus den Mitgiften der Nonnen zugeflossen. Wer hatte nach der Säkularisation ein Anrecht auf die Meßstipendien? Mußte manchen Spendern bezw. ihren Erben nicht willfahrt werden und das Kapital der frommen Stiftungen überhaupt zurückbezahlt werden?[1] Da wurde leicht Rat geschaffen. Der Grundstock der Stiftungen wurde einfach zurückbehalten, ihre Zinsen wurden dagegen der nächsten besten Pfarrkirche überwiesen zwecks Lesung der vorgeschriebenen Messe[2]. Etwas einfacher lag ja die Sache, wenn die Pfarrkirche die Kirche der mit der Stiftung bedachten Körperschaft war. Ob die eigentlichen Meßstipendien vom Staate wirklich dauernd ihrer Be-

---

[1] Pr. V. 4978, 4647, 5217, 8110, 16472 u. a.
[2] Gemäß Art. 5, Dekret 10. XII. 90.

stimmung zugeführt wurden, ist sehr fraglich. Wenn jedoch der noch lebende Stifter eines nach seinem Tode zu einem Meßstipendium bestimmten Kapitals, seine Ansprüche auf die Zinsen geltend machte, so wurden ihm diese nicht vorenthalten[1]. Aehnlich wurden die vorzüglich den einzelnen Nonnen ausgesetzten Kapitalien behandelt, deren Zinsen sie lebenslänglich als Taschengeld erhielten[2].

Schwieriger war die Regelung der Schulstipendien[3]. Konnte man so ohne weiteres den Schüler oder die Schülerin einer anderen Schule überweisen? Das ging doch nicht an. Zur Lösung solcher Schwierigkeiten hatte das Gesetz vom 16. Oktober 1791 Spezialbestimmungen in Aussicht gestellt, die aber niemals herausgekommen sind. Es muß ernstlich bezweifelt werden, daß die Geber solcher mehr weltlichen Stipendien für den Verlust ihres Kapitals entschädigt worden sind.

Die Mitgiften der Nonnen.

Die Mitgift der Nonnen war von vornherein à fond perdu einbezahlt worden. Die Nonnen hatten dafür ihren Lebensunterhalt vom Kloster empfangen. Wenn der Staat nicht daran dachte, die Mitgift zurückzuerstatten, da er den Nonnen dafür eine ordentliche Pension gewährte, so war daran nichts auszusetzen.

Wo es sich aber um Mitgift von Novizinnen handelte, die keinerlei Anspruch auf eine Staatspension zugebilligt erhalten hatten, da mußte logischerweise die Ausbezahlung derselben erfolgen[4]. Solange die Novizinnen noch nicht offiziell ihren Profeß abgelegt hatten, konnte die Mitgift noch zurückverlangt werden. Sie war als ein Guthaben des Klosters an die Neueingetretenen, als eine Schuld des Klosters anzusehen.

---

[1] Pr. V. 4978, 8110, 10413.
[2] Pr. V. 11558, 13712, 23695.
[3] Pr. V. 23718.
[4] Pr. V. 6472, 7269, 8453.

ABSCHNITT 4.

Uebernahme der Verpflichtungen durch den Staat.

KAPITEL 1.

Uebernahme der Kapitalschulden.

§ 1. Der Schulden an Private.

Wie verfuhr der Staat nun aber im allgemeinen mit den Schulden, den Verpflichtungen der kirchlichen Korporationen? Grundlegend für die Behandlung der eigentlichen Kapitalschulden war das Gesetz vom 5. November 1790[1]. Die rechtmäßig auf Grund eines authentischen notariellen, oder eines durch die Kapitularakten bestätigten privaten Vertrages gemachten Kapitalschulden wurden darin als vom Staate zu übernehmende Verpflichtungen anerkannt, sofern allerdings die Verträge vor dem 2. November 1789 in gültiger Form abgeschlossen waren. Die Departementsbehörde war demnach in der Lage, von sich aus die Schuldanerkenntnis auszusprechen und die Ausbezahlung der Guthaben an die Gläubiger zu veranlassen. Das änderte sich erst mit dem Gesetze vom 27. April 1791, welches anordnete, daß die Gläubiger mit dem Beschluß des Departementsdirektoriums ihr Guthaben betreffend beim

[1] Dekret vom 23. und 28. Oktober 1790.

Generalliquidator um Bestätigung einzukommen hätten. In dringlichen Fällen war es dem Departementsdirektorium indes möglich, von sich aus eine Schuld bis zum Maximum der Hälfte auszubezahlen. Die Handwerkerschulden z. B. wurden von der Behörde stets als dringlich aufgefaßt. Sie richtete sich während des Jahres 1791 freilich nicht nach dem Gesetz vom 17. April 1791, sondern lediglich nach dem vom 5. November 1790, während das erstere ganz spät Anwendung fand[1]. Bei der Prüfung der vertraglichen Belege der Gläubiger, ging sie äußerst gewissenhaft vor[2]. Verweigerung von Ansprüchen durch den Staat ist wohl auch vorgekommen. Schulden zwischen Körperschaften wurden einfach niedergeschlagen[3]. Die Guthaben der Zünfte erkannte der Staat nicht mehr an, er bezahlte sie nicht zurück, da die Zünfte als Laienkörperschaften einfach aufgehört hätten zu existieren, und ihre Guthaben mithin auch dem Staate verfallen wären.

§ 2. Der königlichen Lasten.

In verhältnismäßig leichter Form wußte sich der Staat die Last der Kommenden und königlichen Pensionen (der charges royales) vom Halse zu schaffen. Der Genuß einer solchen Pension, die jetzt aus dem Staatssäckel hätte bestritten werden müssen, wurde zunächst nur Personen zugestanden, die sonst kein kirchliches Einkommen besaßen. Nun hatten aber wohl alle unsere Empfänger von königlichen Pensionen in ihrer Heimat ein Stammgehalt erhalten[4]. Diese Lasten fielen daher schon sowieso fast alle weg[5]. Wer gemäß dieser Bestimmung

---

[1] Pr. V. 11 314, 34 912.

[2] Pr. V. 5056, 10 972, 12 144, 22 336.

[3] Pr. V. 6261.

[4] Pr. V. 4808. Abbé de Saintignon, 631 Kanonikus. Brinon, 2136 Pr. V. 5259 Generalvikar von Metz. Pr. V. 8084 Erzbischof von Paris.

[5] Dekret vom 24. VII. 90. Art. 17.

eine Pension zu gute hatte, dem wurde sie auf 1000 frcs. plus der Hälfte des Restes beschnitten[6]. Der letzte Rest der so noch zu bezahlenden königlichen Pensionen bezw. Kommenden mußte infolge der Beschlüsse gegen die Staatspensionäre fast ganz hinfällig werden.

KAPITEL 2.

Entlohnung der Beamten und Bediensteten.

Der Staat hatte für die Angehörigen der Körperschaften zu sorgen versprochen. Konnte er da ihre Beamten und Bedienstete leer ausgehen lassen? Sie waren nach der Austreibung der Gemeinschaften brotlos, hätte der Staat sich ihrer nicht erbarmt. Das Dekret vom 24. Juli 1790, die Gesetze vom 27. April, 26. August 1791 und vom 1. Juli 1792 zeigten, wie deren Entschädigung zu erfolgen hatte.

§ 1. Im Kirchendienst.

Das Gesetz vom 26. August 1791 hatte zum erstenmale genauere Einzelheiten für die Abfindung der im Kirchendienst angestellten Laien gegeben. Da die Höchstgrenze eines Beamtengehaltes mit 200 l. zu niedrig darin angegeben war, und zu viele Personen geschädigt hätte, deren Wohlwollen sich zu erhalten die Revolutionäre bemüht waren, so mußte eine Neubestimmung der Gehälter durch das Gesetz vom 1. Juli 1792 eintreten.

Gehaltsskala der im Kirchendienst angestellten Beamten, die auf Lebenslänglichkeit bezw. mit Zusicherung einer Alterspension angestellt waren:

---

[1] Dekret vom 24. VII. 90. Art. 7.

Lebensalter	Dienstalter	Staatspension	Diener (domest. servit.), die auf Kündigung angestellt sind
60 Jahre u. mehr unter 60 Jahren	20 Jahre 30 Jahre	Gesamtgehalt bis zu einem Maximum von 400 l.	150 l.
60 Jahre 50—59 Jahre unter 50 Jahren	10—19 Jahre mindest. 15 J. 25 Jahre	Hälfte des Gehaltes bis zum Maximum von 200 l.	75 l.
50 Jahre unter 50 Jahren	unter 15 J. 15—25 J.	Ein Drittel des Gehaltes Maximum $^1/_3$ von 400 l.	

Einmalige Gratifikation.

Der Rest	5—10 Jahre	ein Jahresgehalt
	10—15 Jahre	anderthalb Jahresgehalt
	—5 Jahre	nichts.

Die Chorknaben erhalten ihre bisherige Gratifikation. Die vor dem 1. Januar 1789 bewilligten Lebenspensionen sind fernerhin auszubezahlen. Das Dienstalter rechnet vom 18. Lebensjahre an.

An einmaligen Gratifikationen sind im Jahre 1793 4785 l., rund 5000 l. ausgegeben worden[1]. Der Gehalt, den der Staat für die Kirchenbeamten auswarf, wird sich im Jahre 1793 auf rund 10 000 l. belaufen haben[2]. Man hätte glauben sollen, daß das Gesetz unter der Bezeichnung domestiques et serviteurs nur im Kirchendienst beschäftigte Leute verstanden hätte. Das Departementsdirektorium bestätigte indes auch Dienern und

---

[1] Pr. V. 25 443.

[2] Pr. V. 27 902, 28 950, 25 443, 32 680.

Bediensteten, die im eigentlichen Kirchendienst nicht beschäftigt gewesen waren, ihren Anspruch auf die bescheidene Pension von 150 l. bezw. 75 l.[1]

An wieviele Laien und in welcher Höhe Pensionen zur Ausbezahlung bereitgestellt wurden, darüber belehrt uns eine Liste[2] der Halbjahrspensionen der Laienbeamten der Körperschaften[3]:

Distrikt Straßburg.

Bender, Organist von Haslach		100 l.
Ww. Behr, an ihrem Manne vom 1. I. 1793 bis 11. VII. 1793 zust. Pension		31 l. 6 s.
Engelspach, Sänger des Domkapitels	(Pr. V. 26710)	200 l.
Esslinger, Pedell » »		186 l.
François, Sänger » »	(Pr. V. 22460)	200 l.
Friedmann, » » »		50 l.
Gaudron, » » »	(Pr. V. 26095)	200 l.
Guissing, » » »		100 l.
Hautemer, » » »	(Pr. V. 27592)	200 l.
Hechmann, Kirchenältester, St. J.-St. Peter	(Pr. V. 26101)	200 l.
Jeandin, Sergentist	(Pr. V. 26096)	100 l.
Justinees, Pedell		186 l.
Marguetent, Schweizer	(Pr. V. 26100)	200 l.
Masson, Sänger	(Pr. V. 28242)	100 l.
Millier, Diener		
Ott, Musiker	(Pr. V. 20180) (22460)	180 l.
Ottmer, Sänger	(Pr. V. 21097)	100 l.
Salaun, »	(Pr. V. 26098)	200 l.

---

[1] Pr. V. 20421, 22368, 22370, 29535.

[2] Pr. V. 30108.

[3] Es kommen fast nur Stiftsbeamte in Betracht, da die Klöster fast keine Beamte zur Abhaltung des Gottesdienstes benötigten.

Schott, Kirchenältester		200 l.
Westheimer, Sänger	(Pr. V. 22369) (22460)	58 l.
G. Wolff, Kirchenältester		200 l.
L. Wolff, Sänger		66 l.
Zimmermann, Sakristan		37 l.

Distrikt Hagenau.

Epel, Sänger	(Pr. V. 27162)	200 l.
Friesenhausen, Pedell	(Pr. V. 22074)	125 l.
Gintzer, Sänger	(Pr. V. 22500)	200 l.
Lang, »		133 l.
Meyer, Organist	(Pr. V. 27182)	200 l.

Distrikt Weißenburg.

Bauer, Organist	(Pr. V. 27180)	200 l.
Couvin, Pedell	(Pr. V. 22500)	109 l.
Henriot, Sänger	(Pr. V. 27235)	100 l.
J. Hucher, Musiker, Biblisheim	(Pr. V. 27180)	37 l.
Jean Hucher, Musiker, Biblisheim	(Pr. V. 27180)	
Regulato, Blasbalgtreter	(Pr. V. 22500)	20 l.
Wagner, Kirchenältester		200 l.

Distrikt Barr.

Geng, Kirchenältester	(Pr. V. 22459)	150 l.
Gommenzinger, Organist		100 l.
Krieder, Sakristan		66 l.
Schaid, Organist		100 l.
	Gesamtsumme	5040 l.

Unzweifelhaft ging eine Masse Leute leer aus, oder erhielt nur eine kleine Gratifikation. Wenn wir bedenken, daß die Gehälter der vom Domkapitel entlohnten Beamten der Kathedralkirche an 30000 l. betrugen, so will uns die Gesamtsumme

der an alle im Kirchendienst beschäftigten Personen in Höhe von 10 000 l. doch als sehr gering vorkommen. Oder waren so wenige Beamte lebenslänglich mit Zusicherung einer Pension angestellt?

§ 2. Im Profandienst.

Was die im Profandienst angestellten Laienbeamten jedoch angeht, so war ihnen die Erlangung einer Pension dadurch etwas erschwert, daß sie darum besonders beim Pensionskomitee der Nationalversammlung bezw. der Legislative oder des Konventes einkommen mußten [1]. Hierhin mußten sich alle Profanbeamte der ehemaligen kirchlichen Körperschaften wenden, damit sie in die Pensionslisten, die États des pensions, eingetragen wurden [2]. Das Gehalt für 1790 hatte ihnen indes nicht vorenthalten werden können.

KAPITEL 3.

Uebernahme der sozialen und charitativen Lasten.

§ 1. Der Hinterbliebenenpensionen.

Die Hinterbliebenenpensionen wurden etwas weitherziger behandelt, indem man dieselben bis zum 1. Januar 1792 ausbezahlte [3]. In dieser Frage, wie in der Angelegenheit der Beihülfen des Domkapitels, wandte sich das Departementsdirektorium an den Minister des Inneren, ob es für den Zweck Gelder im zweiten Halbjahr 1791 auswerfen dürfe [4]. Die Antwort ist uns

---

1 Gesetz vom 27. IV. 91.
2 Pr. V. 10 395, 10 571, 10 729, 13 419, 14 887 u. a. m.
3 Art. 7 und 17 des Gesetzes vom 27. IV. 1791.
4 Pr. V. 8575, 9749, 9750, 9773, 9898, 9916, 10 929 u. a.

nicht bekannt. Jedoch verfuhr das Direktorium durchaus, als ob sie in bejahendem Sinne ausgefallen wäre. Wer vom 1. Januar 1792 ab eine Pension haben wollte, der mußte sich freilich darum bei dem Pensionskomitee bewerben. Für die Beihülfen, die secours, werden wohl keine Mittel mehr zur Verfügung gestellt worden sein.

§ 2. Der Almosen.

Für die Almosen, welche die Körperschaften vorzüglich die Klöster, tatsächlich spendeten, vermochte der Staat nicht aufzukommen.

§ 3. Der Armen-, Waisen- und Krankenpflege.

Er gab den Armen keine Kleidung, keine Nahrung, keinen Zehrpfennig. Den Armen der Dörfer und Städte wurde vom Staate nicht geholfen, der ein ebenso geringes Verständnis für charatative Pflichten, wie für soziale Notwendigkeiten besaß. Mit den Kranken und Greisen wußte die Verwaltung nichts anderes anzufangen als sie dem nächsten besten Hospital in Pflege zu geben [1]. Die Findelkinder wurden den Pflegeeltern einfach genommen [2] und ins Hospital Stephansfelden in staatliche Fürsorgeerziehung übergeben [3]. Die Körperschaften hatten in ihrer Art der Armenpflege ein viel persönlicheres Verhältnis zu den Armen, Kranken und Greisen, zu den Waisenkindern gehabt, als es jemals der abstrakte, unpersönliche Revolutionsstaat haben konnte.

---

[1] Pr. V. 4721, 4811.
[2] Gesetz vom 10. XII. 1790.
[3] Pr. V. 4071, 3299.

KAPITEL 4.

Uebernahme der Kultuslasten.

§ 1. Des katholischen Pfarr- und Schuldienstes.

Den Unterhalt des gesamten katholischen Kultus hatte der Staat bei Einziehung der Kirchengüter zu übernehmen sich bereit erklärt. Die katholischen Kirchen, die bisher ganz oder teilweise von den Körperschaften unterstützt waren, fielen nun dem Staate zur Last. Durch die Neueinteilung der Pfarrsprengel waren schon einige Pfarreien verschwunden. Der Kampf um die eidweigernden Priester hatte sodann gar manche andere verwaist, die Kultkosten konnten auf ein Minimum für den Staat beschränkt werden. Und als man schließlich den Kult des alten Glaubens völlig unterdrückte, da war man aller Verpflichtungen ledig. Für den Volksschulunterricht hatte der französische Staat von sich aus nie zu viel getan. Der revolutionäre Staat übernahm nun aber nicht diese Bürde von den Körperschaften, er halste sie den Gemeinden auf[1]. Was diese für die Schulen geleistet haben, ist kaum von Bedeutung gewesen. Bei den katholischen Schulbeamten hatte es sich um arme Leute gehandelt, deren zahlreiche Familien das bischen Lehrergehalt wohl vertragen konnten. Für 1790 und 1791 hatte man noch für sie materiell gesorgt, um sie dann so schnell wie möglich von sich abzuschütteln. Jedenfalls war bis Ende 1792 kein Gesetz erlassen worden, das sich der von den Körperschaften früher unterstützten Schulen angenommen hätte[2]. Wenn die Gemeinden nicht dafür sorgten, wer sollte es denn tun?

---

[1] Pr. V. 2300, 21707.
[2] Pr. V. 16654.

§ 2. Des protestantischen Pfarr- und Schuldienstes.

Besser wie um den katholischen Kultus war es um die Fürsorge für die Kultusbedürfnisse der Protestanten bestellt. Auf Grund des Dekretes vom 1. Dezember 1790 waren den protestantischen kirchlichen Einrichtungen des Elsasses fernerhin alle ihre bisherigen Einkünfte von den Distrikten zu überweisen, wobei die ihnen zu Lehen gegebenen Zehnten sogar in Rechnung zu stellen wären. Die protestantischen Schulen und Pfarreien sollten demnach auch das, was sie bisher von katholischer Seite empfangen hatten, fürderhin vom Staate beziehen. Da die Behörden fürs erste zur Bezahlung der protestantischen Pfarr- und Schulgehälter keinen besonderen Grundstock zur Verfügung hatten, so schöpften sie einfach aus den Fonds der katholischen Geistlichkeit [1]. Und wenn sogar späterhin einmal die vom Staate übernommenen Kultkosten ausblieben, die protestantischen Einrichtungen konnten sich durch die Stürme der Revolutionsjahre hindurch behaupten, nicht in letzter Linie dank der regen Beziehungen einflußreicher Protestanten zu dem herrschenden Régime.

[1] Pr. V. 9811, 9815, 10248.

SCHLUSS.

Das Wiederaufleben der Körperschaften in Frankreich.

Die katholiche Kirche Frankreichs dagegen hatte den ihr vom Staate zugeworfenen Fehdehandschuh fast nur widerwillig aufgenommen. Sie war zunächst viel zu sehr in ihr bisheriges Staatskirchentum eingelebt gewesen, um den Kampf sofort mit aller Entschiedenheit zu führen. Vom revolutionären Staate waren die Organisationen des Säkular- und Regularklerus einfach verschlungen worden. Die Stiftsherren, Stiftsdamen und Ordensmitglieder waren in alle Welt zerstreut, für sie war kein Platz mehr in Frankreich, wo sie in der Zurückgezogenheit von der Welt eine bessere Zukunft erwarten durften. Die meisten hatten ihre Heimat verlassen, und waren z. T. friedlos von den Revolutionsheeren von Ort zu Ort in die Fremde gescheucht worden. Ihre Güter waren an den Staat gefallen. Der Zinsbauer hatte an Stelle des patriarchalischen Regimentes der kirchlichen Körperschaft zunächst die Herrschaft der Bürokraten, des Staates zu ertragen, und schließlich wurde sein Gut einem neuen Herren, der nichts mehr von patriarchalischer Art besaß, überantwortet. Unzufriedenheit, Erbitterung und Elend waren die Folgen. Die Kirchen der Körperschaften hatte man ihrer prunklosen Geräte beraubt, der Gottesdienst war darin unterdrückt worden. Zwar waren die alten Steuern an den Zehntherren oder den Seigneur weggefallen. Aber die

Lasten, welche mit diesen Rechten verbunden waren, hätte eigentlich der Staat zu übernehmen gehabt. In großem Maße entzog dieser sich seinen Verpflichtungen, oder er mußte schließlich neue Steuern für deren Erfüllung erheben. Wie gering waren letzten Endes doch die Entschädigungen, die er den Kirchenbeamten gewährte! Wie hatte er die Körperschaftsangehörigen doch um ihre Pensionen geprellt! Für soziale, charitative Pflichten hatte er fast gar kein Verständnis. Von den Kultuslasten befreite er sich schließlich vollkommen.

Die Revolution hat die Körperschaften zerstört, ohne etwas neues und besseres an ihre Stelle zu setzen.

«Stärker denn je», bemerkt W. Lenz, «stürmen die Wogen der Aufklärung und der Demokratie gegen alles, was fest war an Staat und Kirche, heran, aber nur um so tiefer und breiter senkt sich der römische Fels in den gelockerten Boden hinein [1].»

Um die Kurie hatte sich die Revolution bei der Regelung der kirchlichen Verhältnisse sehr wenig gekümmert, als ob sie kein Machtfaktor mehr wäre. Doch die Kurie erhob sich, als das alte, rissige Gebäude der gallikanischen Kirche zusammengebrochen war, wieder zu gewaltigem Einfluß. Als die Autorität des Staates in Mißkredit gekommen war, da erstand die Autorität des Papsttums wieder aus den Trümmern der verweltlichten Kirche. Alles, was in Frankreich am Ende der Revolutionswirren noch konservativ dachte, schaute nach Rom. Napoleon mußte seinen Frieden mit der Kirche machen. Geläutert entwickelte die katholische Kirche von neuem ihre Kräfte in Frankreich.

Die Bedeutung der Stifter zwar war für alle Zeiten vernichtet, die Klöster aber entstanden wieder zu neuem Leben, aber nicht mehr in ihrer vollen sozialen Bedeutung, sondern vielmehr als Träger der reinen katholischen Weltanschauung.

---

[1] Max Lenz, Die französische Revolution und die Kirche. Kleine Historische Schriften, S. 275.

BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE VON ELSASS-LOTHRINGEN
UND DEN ANGRENZENDEN GEBIETEN. LI.

DIE ENTSTEHUNG

DER

STRASSBURGER STADTVERFASSUNG

VON

HERMANN G. NAGEL



STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1916

MEINER LIEBEN MUTTER

GEWIDMET

Inhaltsübersicht.

Vorwort.

In der stadtgeschichtlichen Forschung bietet sich kaum ein Beispiel, das besser geeignet wäre, die Erweiterung und Vertiefung des Interesses für die mittelalterliche Stadtverfassung zu kennzeichnen, als Straßburg. Von jeher war es das sogenannte älteste Stadtrecht, das mit seinem reichhaltigen Inhalt zu neuen Untersuchungen Anregung gab. Und doch dürfte trotz der nicht geringen Anzahl von Arbeiten, die in den Rahmen ihrer Betrachtung auch einzelne Züge der Verfassungsentwickelung Straßburgs einbezogen, ein erneuter Versuch, die Anfänge der Verfassung dieser Stadt im ganzen darzustellen, mit Rücksicht auf das Interesse, das sich seit den feinsinnigen Untersuchungen des leider allzu frühe verstorbenen S. Rietschel aufs neue den alten Römerstädten zugewandt hat, um so mehr berechtigt erscheinen, als die Forschung seit den Arbeiten Horns (1868), Winters und Kruses mit mancher irrtümlicher Ansicht aufgeräumt und mit veränderter Fragestellung verschiedentlich neue Probleme gestellt und neue Resultate gewonnen hat.

Freiburg i. B., Juli 1913.

Einleitung.

Markt, Ummauerung, Gericht, Gemeinde und Privilegierung im Heeres- und Finanzwesen machen das Wesen einer mittelalterlichen Stadt im Rechtssinne aus. Das Auftreten dieser verfassungsgeschichtlichen Momente nachzuweisen und ihre Entwicklung zu beobachten, ist also für die Darstellung der Entstehung der Stadtverfassung erforderlich. Die spezielle Untersuchung einer einzelnen Stadt, wie der Bischofsstadt Straßburg, befaßt sich dann vor allem mit dem Verhältnis des Stadthern zu der von ihm abhängigen Stadt. Sie verfolgt den Prozeß der Bildung des Bürgerstandes, der seiner Stärke, Leistungsfähigkeit, wie seiner sozialen Lage immer mehr bewußt, zur Emanzipation vom Stadtherrn drängt, aus sich heraus allmählich einen korporativen Gemeindeausschuß aussondert und durch diesen von der innern Verwaltung aus in beschleunigterem Tempo die Kompetenzen des Bischofs und seiner Beamten unterminiert, bis eines Tages der alte Verfassungsüberbau zusammenstürzt, und damit die bisher abhängige, nun völlig mündig gewordene Bürgerschaft, von den Fesseln der Abhängigkeit befreit, mit jenem weitsichtigen Ausbau der Stadtverfassung und Verwaltung beginnt, durch den eine ungeahnte wirtschaftliche Blüte und eine nicht unterschätzte politische Bedeutung der Stadt Straßburg angebahnt wird.

Ein Blick auf die allgemeinen wirtschaftlichen Grundlagen Straßburgs, auf die Vermögens- und Grundbesitzverhältnisse der Bevölkerung der Stadtgemeinde, auf die für die Entwicke-

lung von Handel und Verkehr besonders begünstigte Lage der im Mittelpunkt der oberrheinischen Tiefebene gelegenen Stadt, ferner auf die eigenartige, rechtlich so bedingte, soziale Struktur der einzelnen Bevölkerungsschichten und schließlich eine Betrachtung des bischöflichen Dominats und seiner ministerialen Beamtenschaft wird es ermöglichen, das ganze Triebwerk der Straßburger Verfassungsentwicklung klarzulegen.

Kapitel I.

Die Anfänge der Stadt Straßburg.

Die Entstehung der Stadt bleibt in Dunkel gehüllt. Das alte römische Castell Argentoratum verdankt seine Entstehung der militärisch hervorragenden Bedeutung, die dem Kreuzungspunkte der rheinischen Schiffahrtsstraße und der großen römischen nach Gallien führenden Heerestraße innewohnte. Wie viele andere Römersitze wurde auch das alte Argentoratum, nachdem es noch auf lange Zeit ein Hauptbollwerk in der oberrheinischen Tiefebene gegen den Ansturm der nach Westen vordrängenden Völkermassen standhielt, schließlich doch vom Strudel der Völkerwanderung verschlungen und beginnt erst wieder sein neues geschichtliches Leben mit seiner Erwähnung als Residenz der Merovingerkönige [1]. Gleichzeitig vertauscht es seinen alten römischen Namen mit dem neuen, den es als germanische Ansiedlung empfing [2]. In topographischer Hinsicht

---

[1] Gregor von Tours Mon. Germ. SS. rer. Merov. I. Hist. Francorum p. 391. z. J. 589. igitur anno quo supra regni sui Childebertus rex morabatur cum conjuge et matre sua infra terminum urbis quam Strateburgum vocant.

p. 438 [28] ibidem: Argentorensis urbs, quam nunc Stradeburgum vocant.

[2] Dehio, Z. f. G. d. Oberrh. N. F. XII, 1897 p. 167, erklärt den Namen Straßburg damit, daß er das alte Argentoratum scheidet von der späteren germanischen Ansiedlung, die sich längs der nach Westen führenden Heeresstraße bildete. Dehio glaubt, für diese germanischen Ansiedler sei der Name strata zum Lokalnamen ihrer

setzte eine eigenartige Entwickelung ein, die dadurch bedingt war, daß die urbs vetera als königliche Pfalz[3] und Bischofssitz mit der alten Ringmauer in früher Zeit schon wieder umschlossen wurde, während andererseits die germanischen Ansiedler ihre Wohnsitze längs der römischen Heeresstraße aufschlugen und zunächst den Bereich der Ringmauer als etwas Ungewohntes vermieden. Damit war die Niederlassung von vornherein als suburbium von der urbs vetera getrennt[4].

Wann Argentoratum zum Bischofssitz erhoben wurde, läßt sich nicht mehr feststellen. Der erste uns urkundlich genannte Bischof ist Ansoald, der im Jahre 614 an einer Synode zu Paris teilnimmt[5].

Die Stadt war eine civitas publica, eine königliche Stadt[6]. Die dem Bischof verliehenen Rechte erstreckten sich zunächst nur auf Befreiung seiner Güter und Leute von der öffentlichen

---

Ansiedlung geworden, so daß also «Straßburg» die Bezeichnung für die Neustadt an der via strata bildete. Da aber «burg» offenbar einen befestigten Platz kennzeichnet, müßte demnach eher eine Bezeichnung wie «Straßenweiler» erwartet werden. Der Name ging also doch wohl von der urbs vetera aus. Vgl. über Ortsnamen auf -burg Lambrecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, p. 419[1], p. 130[5].

[3] Eine curtis regia wird in einer Urkunde Herzog Adalberts von 722 genannt. Straßburger Urkundenbuch (Strub) I N. 3. Vgl. Anm 1.

[4] Ob und wieweit dieser topographischen Entwickelung eine rechtliche Trennung folgte, wird im Kap. III § 3 näher ausgeführt werden.

[5] Mon. Germ. Conc. I, p. 192: ex civitate Stratoburgo Ansoaldus episcopus. A. Hauck, Kirchengeschichte I, p. 36, Note 4 (2. Aufl.) stellt von den im Bischofskatalog genannten Namen vor Ansoaldus den Bischof Arbogast als sechsten sicher. Ueber die früheren Namen des Bischofskatalogs vgl. P. Wentzcke, Regesten der Bischöfe von Straßburg, 1908, p. 211 ff.

[6] Rietschel, Civitas auf deutschem Boden, p. 77, widmet seine Untersuchung auch Straßburg und gelangt zu dem Resultat, daß Straßburg ursprünglich eine Pfalz, höchstwahrscheinlich eine freie Gemeinde barg.

Gerichtsbarkeit und den Abgabepflichten. In der Stadt selbst wie in dem suburbium wohnte neben den unfreien Hintersassen der einzelnen Fronhöfe eine unabhängige und freie Gemeindebevölkerung, die sich schon in recht früher Zeit außer dem landwirtschaftlichen Betriebe dem Handwerk und Handel widmete [7].

Und wenn dies vorerst nur in bescheidenem Maße stattfand, so war doch in der Schiffahrtsgelegenheit auf dem Rhein, der in einem Nebenarm in nächster Nähe Straßburgs vorbeifloß, die Vorbedingung für die weitere Ausdehnung des Handels gegeben [8]. Infolge seiner Lage in der Mitte der oberrheinischen Tiefebene wurde Straßburg zum Verkehrsmittelpunkt für den gesamten Güteraustausch, zum Stapelplatz für weitergehende Waren und zum Umschlageplatz für alle Handelsprodukte, die vom Niederrhein, vor allem von Köln und Mainz, den Rhein heraufkamen und in Straßburg umgefrachtet wurden [9]. So verlor die Stadt immer mehr den bisher vorherrschenden agrarischen Charakter und räumte neben der Landwirtschaft einem in allen seinen Zweigen aufblühenden Gewerbe einen Platz ein. Die Größe des frühmittelalterichen städtischen Gewerbebetriebs wurde von der Forschung vielfach unterschätzt, da die Urkunden einerseits recht wenig gewerbliche Nachrichten bringen, andererseits aber in besonders reichlichem Maße Allmendestreitigkeiten und Grundbesitzverhältnisse erörtern [10]. Infolgedessen betonte auch die Forschung, daß von einem

---

[7] Ermoldus Nigellus preist im Jahre 824 das volkreiche Elsaß mit Straßburg, das Korn, Wein und Bauholz exportiere.

[8] Im II. Stadtrecht (II. StR.) § 85 wird dor Straßburger Rheinhafen erwähnt. Auch späterhin im Jahre 1251. Strub I, N 348.

[9] Bischofsrecht (BR.) § 50: si quis de navi una in alteram navim mercaturas suas transposuerit, de utraque navi dabit quatuor denarios. BR. § 51 quicunque mercator transierit in hanc civitatem cum soumis suis, si nihil vendiderit vel emerit, nullum theloneum dabit. Ferner BR. §§ 47, 102.

[10] So z. B. Schmoller, Straßburgs Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution im 13. Jahrhundert, p. 19, 22 ff.

städtischen Gewerbe in den früheren Jahrhunderten nicht die Rede sein könnte. Sie stützte sich auf die zahlreichen Nachrichten landwirtschaftlicher Art und schloß aus dem Mangel an gewerblichen Nachrichten auf das Nichtvorhandensein der Gewerbe. Sicher mit Unrecht. Ein städtisches Gewerbe war in der Frühzeit städtischer Entwicklung sicher vorhanden, wenn auch noch in bescheidenem Rahmen. Dann aber trat auch dieses in der Folgezeit mehr in den Vordergrund. Denn die zahlreiche Einwanderung nach Straßburg, besonders seit Beginn des 12. Jahrhunderts [11], der damit steigende Bedarf an wirtschaftlichen Gütern, der gehobene Wohlstand einzelner Schichten der städtischen Bevölkerung, und damit das Erwachen neuer Bedürfnisse, der wachsende Verkehr mit den Nachbarstädten, alles das bedingte eine völlige Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Zwar verschwand Ackerbau und Viehzucht als Erwerbszweig damit keineswegs aus der Stadt; nur seine relative Bedeutung sank gegenüber dem an Boden gewinnenden Handel und Gewerbe. Die einstöckigen Holzgebäude mit Stall und Scheunen wichen immer mehr den hochgiebeligen Häusern mit Erkern und Vorgezimmer. Schon die in das vorletzte Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts fallende Aufzeichnung des Bischofsrechts muß gegen die Uebertreibungen dieser Bauart einschreiten: quicumque super stratam edificaverit, similiter dabit ad emendationem burcgravio nulli vero debet licenciam dare [12].

Bischof Hezil (1047—1065) verwandte den 9. Teil aller Einkünfte aus dem ganzen Bistum zum Bau des Klosters St. Arbogast [13]. Kaufte er lediglich Baumaterialien und baute mit Hörigen, so würde dies bereits genug für ein entwickeltes

---

[11] Vgl. das Privileg König Lothars über die Rechtsverhältnisse eingewanderter Unfreien in Strub I, N 78, a. 1129.

[12] BR. § 81. Dabei spricht Schmoller von Straßburg zur Zeit des Bischofsrechts als «einem erweiterten Fronhof», einer riesigen Domäne, aus der eine Stadt zu werden beginnt.

[13] Strub I, N 93.

Baugewerbe beweisen. So aber steht nichts im Wege, in dem vom Bischf beschäftigten Baugewerbe zum mindesten ein Lohnwerk zu sehen.

Wenn Bischof Burchard (1141—1162) dem Kloster Schwarzach im Rheintal jeden Zoll auf Wein, Getreide, Tiere und andere Dinge, «ubivis sive mercatura urbana conquisitis in domesticis usibus insumendis»[14] erläßt, so geht daraus indirekt hervor, daß auch die fernere Umgebung, darunter auch Klöster, ihren Bedarf auf dem städtischen Markte zu Straßburg deckten.

Innerhalb der einzelnen Gewerbe muß sich in verhältnismäßig früher Zeit eine Spaltung in neue Gewerbezweige vollzogen haben. Denn wir finden, um ein beliebiges Gewerbe herauszugreifen, im «Bischofsrecht» in der Lederindustrie bereits folgende Berufe vor: Schuhmacher[15], die sich bis zum Friedensvertrag von 1163 in Schuhflicker und Kurdewener trennen[16], ferner Sattler[17], Kürschner[18] und Handschuhmacher[19]. Wann sich diese Gewerbezweige zu neuen Berufen ausbildeten, entgeht unserer Beobachtung, jedenfalls aber erfolgte der Prozeß zum Teil wenigstens lange vor der Zeit des Bischofsrechts, wo sie als völlig verschiedene Berufe bereits organisiert erscheinen.

Aehnlich verhält es sich mit den übrigen Gewerben, deren wir im Bischofsrecht eine stattliche Anzahl vorfinden. Besonders die Gewerbe der Lebensmittelproduktion treten hierbei recht zahlreich in den Vordergrund[20].

Ein solch intensives Wirtschaftsleben brachte Straßburg einen Menschen- und Häuserzuwachs, den der alte Mauerring

---

14 Strub I, N 92. a. 1143.
15 BR. § 44 sutores.
16 Strub I, N 519.
17 BR. § 44 sellarii.
18 BR. § 44 pellifices.
19 BR. § 44 cyrothecarii.
20 Vgl. A. Herzog, Lebensmittelpolitik der Stadt Straßburg im Mittelalter.

längst nicht mehr bergen konnte. Um 1200 suchte man mit einer umfassenden Mauererweiterung diesem Uebelstande ein Ende zu machen[21].

Solche wirtschaftliche Momente, deren letzte Ursachen, wie wir sehen, reiner Zufälligkeit entstammen, bedingen für die Entwickelung der Stadtverfassung einen Ausnahmecharakter, der sich seinerseits in Exemtion und Privilegierung auslöst. Im öffentlichen Rechte des fränkischen Reiches, das in der Hundertschaft den niedersten staatlichen Verband begriff, bestand ja kein Platz für diese teilweise Wiederbelebung des vom Sturme der Völkerwanderung hinweggefegten Städtewesens.

---

[21] Ueber die topographischen Verhältnisse Straßburgs vgl. von Apell, Geschichte der Befestigung von Straßburg i. E. bis zum Jahre 1681. 1902, p. 20 ff. v. Borries, Geschichte der Stadt Straßburg, 1909, p. 59, 104.

Kapitel II.

Die Quellen des Straßburger Stadtrechts.

§ 1. Frühere Privilegien.

«Die alten großen Städten haben sich der Mehrzahl nach allmählich entwickelt; sie haben von Haus aus keine keine geschriebene Verfaßungsurkunde; ihre Einrichtungen werden oft erst aufgezeichnet, wenn eine Stadt mit ihrem Rechte bewidmet oder wenn eine ihrer Befugnisse von irgend einer Seite in Zweifel gezogen wird.» Dieser von Georg von Below[1] aufgestellte Satz wird durch einen Blick auf die hauptsächlichsten Quellen des Straßburger Stadtrechts in vollem Maße bestätigt.

Zunächst sind es nur sehr wenige Urkunden, die vor den beiden Rechtsaufzeichnungen Licht in das Dunkel der Anfänge städtischer Verfahrungsentwickelung zu bringen vermögen. Neben bedeutenden Verlusten an urkundlichem Material haben wir es vor allem dem Umstande, daß die gesamte Schreibkunst des Frühmittelalters in Händen der Kleriker lag, zuzuschreiben, daß wir mit verschwindend wenig Ausnahmen über das uns hier interessierende Laienelement, über die Gemeinde, ihre Mitglieder und deren Verhältnisse unter sich und zur Gemeindebehörde nur in dürftigster Weise unterrichtet werden. An Urkunden über kirchliche Schenkungen und Privilegierungen dagegen besteht dank der kanonischrechtlichen Pflicht, den von

---

[1] G. v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 1892, p. 7.

der Kirche einmal erworbenen Besitz festzuhalten, kein allzu bedeutender Mangel.

Die erste Urkunde, die in Betracht käme, in das Jahr 775 datiert, behandelt die Befreiung der «homines ecclesiae Strazburgensis»[2] von Zollabgaben bei ihrem Handel im ganzen Reiche mit Ausnahme der drei Plätze Quentovik, Duerstede und Clusae. Das Privileg ist jedoch als eine Fälschung erkannt worden[3].

Ebenso ist die von Kaiser Ludwig auf Bitten Bischof Bernalds ausgestellte Bestätigungsurkunde vom Jahre 831 eine Fälschung[4].

Erst das nächste von Ludwig dem Deutschen ausgestellte Privileg vom Jahre 873 gewinnt größeres Interesse, wiewohl auch hier einzelne, doch unwesentliche Teile der Urkunde beanstandet werden[5]. Bischof Ratald erhält durch dieses Diplom alle in früherer Zeit der Straßburger Kirche gemachten Schenkungen sowie ihre Immunität bestätigt, und außerdem wird dem Bischof noch zugestanden, at quacunque placuerit villa episcopii sui monetam statuat[6].

Mit dem Rechte eine Münzstätte an einem beliebigen Orte seiner Diözese errichten zu dürfen, hatte der Bischof noch

---

[2] Ueber die Bedeutung der «homines ecclesiae» vgl. Kap. III, § 3.

[3] Vgl. Wentzcke, Regesten, p. 226, Regest N 51, N 75. Ueber die drei Zollstätten vgl. Dietrich Schäfer, Sitzungsberichte der Berliner Akad. philos.-hist. Klasse XXVII, p. 578.

[4] Vgl. Wentzcke, Regesten N 75, p. 226. H. Bloch, Die Urkundenfälschungen Grandidiers. Z. f. Geschichte des Oberrheins, N. F. XII, p. 484. Die beiden Urkunden sind abgedruckt in Strub I, N 15, N 23.

[5] Strub I, N 32. Sickel, Beiträge zur Diplomatik II, p. 27, sieht in der überlieferten Form der Urkunde eine durch unwesentliche Zusätze erweiterte Fassung des echten Diploms.

[6] Kahn, Münz- und Geldgeschichte der Stadt Straßburg, 1885, p. 2 interpretiert «an jeden beliebigen Ort seiner Diözese». Dagegen scheint die Auffassung «an einem beliebigen Orte» den Verhältnissen eher zu entsprechen. Vgl. Wiegand, Strub I, p. 26.

keinesfalls das Münzhoheitsrecht überhaupt bekommen. Nach wie vor bestand in der Stadt Straßburg die schon zur Zeit Karls des Großen bestehende königliche Münze fort.

Erst im Jahre 974 wird Bischof Erchembald (965—991) und seine Nachfolger mit der Münzhoheit ohne jede Beschränkung von Kaiser Otto II. ausgestattet [7]. Das Recht an beliebigem Orte eine Münze zu errichten, wird wiederholt.

Derselbe anscheinend sehr rührige Bischof Erchembald wird dann acht Jahre später mit dem Rechte der ausschließlichen Gerichtsbarkeit in der Stadt Straßburg und ihrem suburbium betraut [8]. Gleichzeitig werden die älteren Privilegien, ohne aufgezählt zu werden, bestätigt.

Nun fehlt uns jede, die öffentlichrechtlichen Verhältnisse direkt berührende Urkunde bis gegen Ende des ersten Viertels des zwölften Jahrhunderts, dem Zeitpunkte, da die bischöfliche Herrschaft über die Stadt ihren Kulminationspunkt überschritt, und sich bereits die ersten Regungen der kommenden Selbständigkeitsbewegung geltend zu machen suchten.

Gleich das erste Diplom, ein Privileg Heinrichs V. für die Straßburger Bürger vom Jahre 1119, führt uns mitten in den Werdegang des kommenden Konfliktes hinein. Kaiser Heinrich beschränkt die Bannweinabgabe, die der bischöfliche Fiskus bisher von Ostern bis Mariä Geburt (8. September) erhob, auf die Dauer von sechs Wochen [9]. Die bisherige Abgabe an den Bischof findet eine dem Stadtherrn nicht besonders schmeichelnde Beschreibung. Der Bannwein, so wie er bisher erhoben wurde, wird als ein dampnum vero et jus consuetudi-

---

[7] Strub I, N 42 vgl. Kahn, p. 3ff.

[8] Strub I, N 45. Ueber den Begriff «suburbium» vgl. Kap. III, § 1. Rathgen, Entstehung der Märkte, p. 29, sieht in diesem Privileg «die Grundlage für die Zustände, die zwei Jahrhunderte später das bekannte älteste Stadtrecht zeigt: eine relativ entwickelte Marktverfassung unter der Aufsicht bischöflicher Beamter». Aus dem Uebergang der gräflichen Gerichtsbarkeit an die bischöfliche eine Marktverfassung herzuleiten ist jedoch als willkürlich anzusehen.

[9] Strub I, N 74.

narium, non autem legitimum et jugum Argentinensibus civibus inique et quasi quadam tyrannide aliquando impositum bezeichnet. Auf ein bereits zur Zeit Ottos ausgestelltes Diplom deutet die Fortsetzung hin: sed a bone memorie Ottone predictorum civium episcopo aliquantulum levigatum.

Drei Jahre später werden von dem selben Kaiser Heinrich die Hintersassen (servientes) des Domkapitels frei von allen fiskalischen Abgaben und Leistungen erklärt[10].

Das gleiche Recht wird 1156 auf die servientes von St. Thomas und St. Peter durch Kaiser Friedrich I. ausgedehnt und zwar, wie es heißt, auf Bitten Bischof Burchards (1156-1162[11]).

Das dritte Privileg dieser Gruppe, das letzte, das uns vor den beiden ersten Rechtsaufzeichnungen noch erhalten ist, wurde den Straßburger Bürgern für ihre unwandelbare Treue zu ihm und seinen Vorfahren von Lothar im Jahre 1129 erteilt[12], der bereits 1125 bei seinem Regierungsantritt in Straßburg geweilt und dessen militärische Bedeutung als vorgeschobenes Bollwerk im Machtgebiet Herzog Friedrich von Schwaben erkannt hatte.

Spätere Generationen Straßburgs sahen in Lothars Privileg den Beginn der freiheitlichen Entwickelung der städtischen Verfassung[13].

---

[10] Strub I, N 75: ut antecessorum suorum consuetudinibus contenti suis dominis serviendo satisfaciant, de publico autem jure omnino alieni existant, sed sicut episcopi servientes ita isti solis dominorum suorum utilitatibus insistentes ab omni jure fiscali deinceps nostre auctoritatis instituto sint absoluti.

Die im Strub I. p. 60 gewählte Bezeichnung «Dienstmannen» ist leicht irreführend, da es sich in der Urkunde nicht um Ministeriale, sondern unfreie Diener handelt. Vgl. Kap. III § 3.

[11] Strub I N 106.

[12] Strub I N 78.

[13] Das Straßburger Briefbuch beginnt mit der Ueberschrift: hie vahent an die friheiten, die Roemsche Keyser und Kunige der stat zu Strazburg geben hant und ist diz Kunig Lotharius friheit.

Die Bürger Straßburgs hatten fortan ihren alleinigen Gerichtsstand beim Straßburger Stadtgericht, es sei denn bei Erbschafts- oder Liegenschaftsstreitigkeiten, über die das forum rei sitae zu entscheiden hatte. Das forum rei sitae aber legte den persönlichen Gerichtsstand nieder[14].

Ferner bestimmte Lothars Privileg, daß die nach Straßburg eingewanderten und dort seßhaft gewordenen Zensualen, mochten die Grundbesitzer geworden sein oder nicht, weiterhin nicht mehr verpflichtet seien, ihren Zins dem bisherigen Herrn zu überbringen, sondern die auswärtigen Vögte sollten ihn in der Stadt abholen und bei Zinsverweigerung ihr Recht vor dem Stadtgericht suchen. P. Schütze erkennt in seiner Untersuchung «Stadtluft macht frei» deutlich «das Streben, die unfreien Einwanderer wie von allen Sterbfallsabgaben und dem Ehekonsens, so auch von der Zinspflicht an ihre auswärtigen Herren zu befreien, wie das Rechtssprichwort sagt: «Keine Henne fliegt über die Mauer[15].»

Einen sprechenden Beweis für Schützes Resultat seiner Untersuchungen läßt sich nun eben in dem Privileg Lothars erblicken.

Schauen wir im ganzen auf die bisher erwähnten Privilegien, soweit sie als Quellen des Straßburger Stadtrechts in Betracht kommen, so zeigt es sich, daß unter ihnen keine Urkunde zu finden ist, die uns einen breiteren Querschnitt der Verfassungsentwickelung geben könnte.

Zusammengenommen aber deuten sie wenigstens die allgemeine Richtung an, in der die Entwickelung der Straßburger Verfassung erfolgte Doch manche Linien bleiben unausgeführt, skizziert, da die einzelnen Privilegien sich meist nur mit der Beantwortung einer einzigen Frage befassen, der sie auch ihre Entstehung zu verdanken hatten.

---

14 Vgl. F. Kiener, Studien zur Verfassung des Territoriums der Bischöfe von Straßburg, p. 65.

15 Paul Schütze, Stadtluft macht frei, in Historische Studien 36—40, 1903, p. 47.

§ 2. Die beiden ersten Rechtsaufzeichnungen.

Genau so verhält es sich mit den Stadtrechtsaufzeichnungen, die, wie die Bezeichnung voraussetzt, eigentlich ein Gesamtbild des städtischen Verfassungslebens erkennen lassen müßten. Besonders war es die erste Rechtsaufzeichnung mit ihrem außerordentlich reichen Inhalt, die seit langem in der Literatur der städtischen Verfassungsgeschichte eine hervorragende Rolle spielt. «Jede der vielen neuauftauchenden Theorieen hat Stellung genommen zu diesem interessanten Rechtsdenkmal,» sagt Rietschel[1], «und merkwürdigerweise — fast jede hat gerade die Sätze des «Straßburger Stadtrechts» für sich ins Feld geführt.»

Dieses älteste «Stadtrecht» ist uns weder im Original noch in einer alten Kopie, sondern lediglich in Drucken des 17. und 18. Jahrhunderts erhalten. Es sind so zwei Lesarten zu unterscheiden. 1698 veröffentlichte Schilter eine solche in den Anmerkungen zu seiner Ausgabe der Chronik des Jakob von Königshofen[2]. Die Fassung, die Grandidier seinen Studien über das Straßburger Bistum zu Grunde legte, trägt einen von dem der Lesart Schilters völlig unabhängigen Charakter[3].

Die Frage, welcher Fassung der Vorzug zukomme, schien sich zu Gunsten Schilters zu lösen, nachdem H. Bloch in eingehender Untersuchung dargelegt hatte[4], in welch umfassender Weise sich Grandidier Fälschungen von Privilegien zu Schulden

---

[1] Rietschel, Zur Datierung der beiden ältesten Straßburger Rechtsaufzeichnungen, Z. f. Geschichtswissenschaft, N. F. I, 1897, p. 24.

[2] Chronik Jakobs von Königshofen, Straßburg 1698, p. 700.

[3] Grandidier, Histoire de l'église de Strasbourg VI. Dissert. 1778.

[4] H. Bloch, Die Urkundenfälschungen Grandidiers in Z. f. G. d. Oberrheins, N. F. XII, 1897, p. 454 ff.

kommen ließ[5]. Doch weitere Untersuchungen[6] ergaben die unzweifelhaft bessere Ueberlieferungsform Grandidiers[7].

Wie mit der Ueberlieferung, so hat es auch seine Schwierigkeit mit der Charakterisierung und Datierung dieser ältesten Rechtsquelle. Der größte Teil der Urkunde ist durchaus einheitlich abgefaßt. Sicherlich gilt dies von den Paragraphen, die die Amtspflichten des Schultheißen, Burggrafen, Zöllners und Münzmeisters behandeln. Spätere Paragraphen weisen auf frühere hin[8]. Der Gesamtcharakter der Urkunde hat ein durchaus einheitliches, systematisches Gepräge. Gleichwohl kann die Urkunde auf die Bezeichnung «Stadtrecht» keinen unmittelbaren Anspruch erheben, da sie in Darstellung der städtischen Verfassung und Verwaltung in einzelnen Abschnitten zwar hervorragend reichhaltigen Inhalts ist, wichtige Gebiete derselben dagegen kaum oder gar nicht erwähnt.

Nicht berücksichtigt sind die Bestimmungen über den städtischen Haushalt, wiewohl von einem solchen zur Zeit der Rechtsaufzeichnung schon gesprochen werden kann[9], ferner die Verordnungen über die militärische Gliederung der Stadt, die Privilegien, der Bürger, wie z. B. über den Weinbann, den

---

[5] Caro, Hist. Vierteljahrsschr. II, p. 72, ließ sich dadurch verleiten, auch in der Ueberlieferung der ältesten Stadtrechtsaufzeichnung Fälschungen Grandidiers zu vermuten. Er gelangte deshalb angesichts der Verderbtheit des Schillerschen Textes zu der Auffassung, daß das Stadtrecht kaum noch als originales Rechtsdenkmal aus dem 12. Jahrhundert angegeben werden könnte.

[6] H. Bloch, Z. f. G. d. Oberrheins, N. F. XIV, p. 271. Keutgen, Hist. Vierteljahrschr. 1900, III, p. 78. G. Karo, Hist. Vierteljahrsschrift 1902, V, p. 230.

[7] H. Bloch, Z. f. G. d. Oberrheins, N. F. XIV, p. 271, stellt fest, daß der durch Grandidier übermittelte lateinische Text älter ist als der lateinische Schilters; ferner, daß Grandidiers lateinische Ueberlieferung den Vorzug vor seiner deutschen hat, die er in gleiches Verhältnis zum lateinischen Text Schilters bringt.

[8] § 69. si qui etiam coram monetario dampnationem manus acceperit, judicabitur sicut supra coram causidico (§ 22).

[9] Vgl. Kap. IV § 1 und Rietschel, Z. f. Geschichtswissensch., N. F. I, p. 38.

— —

eximierten Gerichtsstand, die Rechte der Einwanderer u. s. w. und schließlich abgesehen von wenigen Andeutungen die großen Mengen der Rechtssätze auf dem Gebiete der inneren Verwaltung.

«Die Bürgerschaft wird nur als Objekt der bischöflichen Gewalt und als Einnahmequelle erwähnt, im übrigen bleiben ihre genossenschaftliche Verhältnisse unberührt [10].»

Andererseits wird in programmatisch-tendenziöser Weise die Wahl des Straßburger Vogts unter Erwähnung des ganzen Wahlmodus mitgeteilt, wiewohl bei der Erblichkeit der Vogtswürde das bischöfliche Wahlrecht zu einem formellen Bestätigungsrecht herabgesunken war [11] und den realen Verhältnissen in keiner Weise mehr entsprach. Es kann also nur die bischöfliche Tendenz zu Grunde liegen, ein weiteres Entgleiten der Vogtswürde aus der bischöflichen Machtsphäre zu unterbinden oder einer älteren Verfassungzzustand wieder zurückzuführen.

Ein allgemeiner Grund für eine einseitige, unvollständige Rechtsaufzeichnung liegt nun darin, daß ganz allgemein das Mittelalter in der Regel seine Verordnungen, Gesetze und Rechtsgewohnheiten erst dann aufzeichnete, wann an den dadurch bedingten Pflichten und Leistungen gerüttelt wurde. Es ist klar, daß bei derartigen Kodifikationen im wesentlichen die strittigen Punkte behandelt wurden, während die übrigen mangels aktuellen Interesses öfters unerwähnt blieben. Systematische Rechtsaufzeichnungen des gesamten Materials waren dem Mittelalter so gut wie fremd.

So verhält es sich auch mit der ältesten Rechtsaufzeichnung Straßburgs. Da in ihr nur einseitig die Beziehungen der Stadt zum Stadtherrn und seinen Beamten dargetan sind, die Rechte und genossenschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde dagegen kaum berührt werden, so wird dieser ältester Rechts-

---

10 **Rietschel, p. 38.**

11 **Strub I, p. 470. § 43.**

kodifikation mit Recht die Bezeichnung « Bischofsrecht » gegeben [12].

Um die Datierung hat sich abgesehen von Vermutungen einiger Forscher in früherer Zeit nur Arnold wirkliches Verdienst erworben [13]. Ein befriedigendes Ergebnis in der Datierungsfrage aber wurde nach einigen Versuchen Winters, Kruses und Hegels erst von Rietschel erzielt [14]. Er weist die älteste Rechtsaufzeichnung auf Grund des im Bischofsrecht entworfenen Kulturbildes Straßburgs den 80er und 90er Jahren des zwölften Jahrhunderts zu, während er für das zweite Stadtrecht den Termin a quo in dem Jahre 1214 sieht. Es ist das Jahr, in welchem Kaiser Friedrich II. sein Edikt der Straßburger Bürgerschaft verkünden läßt, wodurch deren Rat, dessen Vorhandensein ohne bischöfliche Bestätigung schon vor 1214 sicher bezeugt ist, an den Consensus episcopi gebunden wird, durch dieses Kompromiß Friedrichs II. aber immerhin offiziell anerkannt wird [15].

---

[12] Rietschel, p. 34. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. p. 311, schlägt die Bezeichnung «Ministerialenweistum» vor. Sie ist zutreffend, insoweit sie ebenfalls das «Tendenziöse» des Bischofsrechts hervorhebt, nicht zutreffend, da die Bezeichnung mit Rücksicht auf den Inhalt zu eng gefaßt ist. Wir zitieren fernerhin «Bischofsrecht» in der Abkürzung BR.

Schlagend zeigt sich die Unvollständigkeit des BR. in § 60: «ubicunque (monetarius) in venerit falsarium in toto episcopatu, adducet eum in civitatem et secundum judicium civitatis judicabit. Wäre das BR. vollständig, so mußte an dieser oder einer anderen Stelle das judicium civitatis über Münzfälschungen näher ausgeführt sein. Das Mittelalter kannte außerordentlich mannigfaltige Verordnungen gerade auf dem Gebiete der Maß-, Münz- und Warenpolizei. Vgl. hierzu Elben, Zur Lehre von der Warenfälschung hauptsächlich in geschichtlicher Hinsicht. Diss. Tübingen, 1881, p. 11 ff.

[13] Arnold, Verfassungsgeschichte der Freistädte I, p. 90.

[14] Rietschel, Z. f. Geschichtsforschung N. F. I, p. 24 ff. Winter, Geschichte des Rates in Straßburg, 1878, p. 18. Kruse, Verfassungsgeschichte der Stadt Straßburg in Westd. Z. f. Geschichte und Kunst, Ergänzungsheft 1—4, 1884—88, p. 7. Hegel in Chroniken der deutschen Städte, Band 9, Straßburg, p. 923 ff.

[15] Strub I N 160. Der Rat ist schon bezeugt in Strub I N 144.

Vor 1214 nennt keine bischöfliche Urkunde Straßburgs den Rat oder die Bürgermeister.

Das zweite Stadtrecht nun ist als ein Kompromiß zwischen Bürgerschaft und Bischof aufzufassen, wozu der kaiserliche Rechtsspruch die Anregung gab. Damit ist auch der Inhalt dieser Stadtrechtsquelle charakterisiert.

Die bischöflichen Rechte werden nicht berührt, eingehende Bestimmungen dagegen lernen wir kennen über dte Ratsbestellung und Tätigkeit dieser Behörde in Verwaltung wie im Gerichtswesen. Daneben finden zahlreiche polizeiliche Verordnungen ihren Platz.

Das zweite Stadtrecht ist wie das Bischofsrecht nicht im Original, sondern nur in den Druckausgaben des 17. und 18. Jahrhunderts überliefert.

§ 3. Die späteren Privilegien.

In die Zeit zwischen Bischofsrecht und zweites Stadtrecht fällt ein Privileg, das Philipp von Schwaben der Stadt Straßburg im Jahre 1205 verlieh[1]. Die reichen Geldmittel, über die die Städte bereits verfügten, die seinem Gegner durch die Unterstützung Kölns in schier unerschöpflichem Maße zuzufließen schienen, bewogen den Staufer auch seinerseits um das Wohlwollen dcr oberrheinischen Städte zu werben. Umso mehr ward er dazu angehalten, als er 1199 erfahren mußte, daß er mit Gewalt Straßburg nicht beizukommen vermöge. 1198 hatte Philipp Elsaß durch seine Heereszüge verwüstet, 1199 begann er Straßburg[2] zu belagern, und trat, da ihm mit der Belagerung der Stadt kein Erfolg in Aussicht stand, in Unterhandlungen ein. Die Bürgerschaft konnte dabei nun umso selbstständiger auftreten, als ihr Bischof Konrad von Hüneburg

[1] Strub I N 145.
[2] Annales Argentinenses in Mon. Germ. SS. XVII, p. 89.

(1190—1202), der bisher gemeinschaftlich mit der Stadt die für Straßburg traditionelle, mit den Staufern sympathisierende Politik zu Gunsten der Welfen aufgegeben hatte, diese Welfenbegünstigung trotz der Anerbieten Philipps beibehielt. Die Bürgerschaft indessen war sich in diesem Konflikt rasch der ihren Interessen dienenden Lage bewußt und schloß mit Philipp Frieden, der seinerseits dafür Straßburg das berühmte Privileg verlieh, über dessen Tragweite die Ansichten so sehr auseinander gehen.

Philipp verspricht, die Stadt mit ihren Einwohnern in seinen besonderen Schutz nehmen zu wollen, und verbietet, Straßburger Bürger wegen ihrer auswärtigen Besitzungen irgendwo noch irgendwie zu Steuerleistungen heranzuziehen, da er die Stadt für den speziellen Reichsdienst vorbehalte[3].

Heusler glaubt, daß damit die Stadt der bischöflichen Vogtei enthoben und reichsunmittelbar geworden sei[4]. Doch seine Ansicht geht zu weit. Nach wie vor bleibt der Bischof Stadtherr, dessen Vogt die hohe Gerichtsbarkeit kraft der ihm vom Bischofe verliehenen potestas publica ausübt.

Zeumer faßt das Privileg lediglich als ein Verbot der Besteuerung durch andere Gewalten auf[5]. Doch die Quelle sagt mehr. Wenn durch das Reservat der Stadt mit ihren Einwohnern und Pertinenzien ad obsequium speciale nicht gesagt sein kann, daß damit die Reichsunmittelbarkeit an Stelle der Unabhängigkeit tritt, so bedeutet das Privileg doch den Versuch

[3] . . . ut, ubicunque vel ipsi burgenses vel etiam quicunque ipsius civitatis cives per totam provinciam Alsatie proprietatis aliquas sive quascunque possessiones habuerint, ut nemini licitum sit, de hiis proprietatibus sive possessionibus vel etiam eorum hominibus servicium aliquod accipere vel exigere vel etiam cujusquam precarie sive exactionis onus eis imponere, quoniam nos dictam civitatem cum omnibus ejus pertinentiis tam intus quam extra ad speciale obsequium imperii decrevimus reservare, . . .

[4] Heusler, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 1872 p. 218.

[5] Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, 1879, p. 103

der königlichen Gewalt, den alten Zussammenhang der Stadt mit dem Reiche wieder herzustellen und durch eine solche Wiedererlangung königlichen Einflusses die Stadt für den Reichsdienst in umfassenderem Maße dienstbar zu machen. Der ungeahnte Aufschwung des Städtewesens mit seinen unerschöpflichen Hilfsquellen bedingte einen Umschwung der königlichen Städtepolitik.

Ein späteres Privileg Heinrichs VII. vom Jahre 1233 zeigt, daß mit dem der Stadt verliehenen besonderen Schutz auch eine protectio specialis Straßburger Kaufleute im ganzen Reiche mit enthalten ist [6].

Eine weitere Quelle für die Entwickelung der städtischen Verfassung bildet das schon oben erwähnte Edikt Friedrichs II. vom Jahre 1214 [7]. Es trifft znnächst die wichtige Bestimmung, daß die Ratswahl und das vom Rate ausgeübte judicium temporale von der Zustimmung des Bischofs abhängen sollte. Schließlich wird auch die Veräußerung der Allmende an das Consensrecht des Stadtherrn geknüpft, der von Reichswegen als Allmendeobereigentümer anzusehen sei [8].

Im Herbst des Jahres 1219 nimmt Friedrich II. die Stadt in besonderen Schutz, wie es Philipp von Schwaben getan hatte, und bestätigt ihr die von Lothar und Philipp erteilten Privilegien [9], nachdem er schon zuvor im Januar desselben Jahres Straßburgs Gesandte in Gnaden aufgenommen, der Stadt ihre bisherige unfreundliche Haltung verziehen und sie in allen ihren Vorrechten und Gewohnheiten belassen hatte [10].

---

[6] Strub I N 232. specialem sub nostram recepimus protectionem volentes, ut, ubicunque per imperium proficisci vel negotiari necesse habuerint, regio patrocinio defendantur.

[7] Strub I N 160.

[8] qui ipsas terras ab imperio et de manu nostra se tenere recognoscit.

[9] Strub I N 174.

[10] Strub I N 172.

Die einzelnen Entwicklungsphasen der Straßburger Stadtverfassung, wie sie sich in den mitgeteilten Privilegien und Rechtskodifikationen wiederspiegeln, erfahren durch das Weitere im Straßburger Urkundenbuch zusammengetragene Material eine treffliche Ergänzung. Vor allem lassen sich die zahlreichen, den Straßburger Stiftern ausgestellten Traditionsurkunden als eine Quelle für die Untersuchung der Grundbesitzverteilung verwerten. Die große Zahl der im Urkundenbuch mitgeteilten Zeugenlisten ermöglichen einen Einblick in die soziale Struktur der städtischen Bevölkerung, in die Bedeutung des Ministerialenstandes und dessen Verhältnis zur übrigen Bevölkerung, eine Frage, der sich M. Baltzer [11] mit einer eingehenden Studie gewidmet hat.

[11] Martin Baltzer, Ministerialität und Stadtregiment in Straßburg bis zum Jahre 1266, in Straßburger Studien, Band II, 1884.

Kapitel III.

Straßburgs Verfassung und Verwaltung zur Zeit der bischöflichen Herrschaft.

§ 1. Die Grundlagen der Stadtverfassung und des bischöflichen Dominats.

Um die Entwicklung der deutschen Stadtverfassung zu erklären, wies in ihren Untersuchungen die ältere Forschung auf das Hofrecht, die Gildenverfassung und die Gerichtsverfassung hin. Die jüngere suchte der Lösung des Problems durch die Theorie vom Marktrecht nahezukommen. Auf beiden Wegen wurde die Frage nach dem Charakter der Stadt als Gemeinde vernachlässigt. Sie stellte G. v. Below nachdrücklich in den Vordergrund, indem er auf den Zusammenhang von Stadt- und Landgemeinde hinwies. Vom Standpunkt der Landgemeinde und ihrer Verfassung aus, ist es vielfach sowohl ermöglicht, die Spuren der alten Dorfverfassung in der späteren Stadtverfassung zu verfolgen und damit den Zusammenhang beider zu erweisen, als auch die der Stadt eigentümlichen Merkmale, durch die sie sich von der Landgemeinde unterscheidet, deutlich hervortreten zu lassen.

Straßburg war eine alte Römerstadt, auf deren Trümmer sich, wie wir zeigten, die neue germanische Dorfansiedlung erhob. Man benutzte für den Häuserbau sicherlich die Ueber

reste der zerstörten Wohnsitze[1], und die Ansiedlergemeinde mit ihren Heimburgen teilte sich in das umliegende Ackerland, wovon das der Gemeindenutzung ungeteilt bleibende Allmendegebiet ausgenommen wurde.

Die zentrale, verkehrsgünstige Lage Straßburgs hatte nun weiter zur Folge, daß die neue Ansiedlung, wie eine Notiz Gregors von Tours bezeugt, zur Königspfalz erhoben wurde. Für dieselbe Zeit sind auch schon episcopi Argentinenses bezeugt.

Das Vorhandensein eines Bischofssitzes aber bedingte einen bis zu einem gewissen Grade intensiveren Verkehr, wodurch seinerseits eine, wenn auch nur allmähliche Umwandlung der wirtschaftlichen und topographischen Verhältnisse der Niederlassung sich vollzog. Der landwirtschaftliche Betrieb bildete fortan nicht mehr die ausschließliche Erwerbsquelle der Bevölkerung. Lohn- und Handwerker fanden, wenn auch in bescheidenem Maße, Unterhalt durch Beschäftigung am Bau Kirchen, durch Herstellung von Gegenständen, deren Bedürfnis durch die Existenz der Kirchen, des Bischofspalastes und der Königspfalz geweckt wurde. Der Schutz dieser Baulichkeiten aber verlangte die Befestigung des Wohnplatzes. Der König, als Inhaber der Hoheitsrechte, damit auch des Be-

[1] Schmoller, Straßburgs Blüte, p. 4, begründet die Tatsache, daß die germanische Ansiedlung außerhalb der römischen Ringmauer lag, damit, daß auch der Markt und das Stadtgericht in der Neustadt lag. Markt und Stadtgericht spielten indessen bei einer agrarischen Ansiedlung nach der Völkerwanderung kaum eine Rolle. Ferner gab es Städte, die nachweislich ihren Markt vor der Stadt außerhalb der Stadtmauer abhielten, während im übrigen die Bevölkerung den Schutz der wiederaufgebauten römischen Ringmauern aufsuchte So Köln und Regensburg. Andere Städte dagegen hatten den Markt in den Mauerring einbezogen, wie z. B. Metz, Trier, Mainz und Worms. Schließlich, wenn der Markt in der Neustadt lag, war es nicht verwunderlich, daß auch das Stadtgericht dahin verlegt wurde, denn wo anders als in foro sollte man das öffentliche Gericht abhalten?

festigungsregals [2], wird die Erlaubnis zur Ummauerung Straßburgs gegeben haben. Wiewohl wir über den betreffenden Zeitpunkt nicht orientiert sind, geben einige Andeutungen wenigstens einigermaßen Auskunft. Im Jahre 589 weilte König Childebert mit seiner Gemahlin und seiner Mutter in-fra terminum urbis, quam Strateburgum vocant [3]. Vielleicht läßt das «infra terminum» bereits den Schluß auf eine gewisse Befestigung Straßburgs zu. Jedenfalls kommt als verstärkendes Moment hinzu, daß die alte Bezeichnung Argentoratum durch eine die Ummauerung andeutende Strateburgum ersetzt ist [4]. Das Wort «burg» entsprach nach deutscher Anschauung dem lateinischen «civitas», einer Bezeichnung, die in den frühsten, für Straßburg in Betracht kommenden Urkunden regelmäßig angewandt wird [5].

Da die altgermanische agrarische Wirtschaftsverfassung keinerlei Zusammenhang mit der römischen Munizipalverfassung verrät, so muß der Inhalt der beiden Termini in rein äußerlichen Eigenschaften zu finden sein: «burg» bedeutet also einen befestigten Ort [6].

---

2 Vgl. E. Schrader, Das Befestigungsrecht in Deutschland. Diss. Göttingen, 1909, p. 15. Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung, p. 38.

3 Mon. Germ. SS. rer. Merov. I, 391.

4 Mon. Germ. SS. rer. Merov. I, 433. Argentorensis urbs, quam nunc Stradeburgum vocant.

5 Strub 1 N 5 anno 733. Nc. anno 737. Im Gegensatz zu civitas findet der Ausdruck villa dann Anwendung, wenn es sich um eine nicht ummauerte, wenn auch noch so ansehnliche Niederlassung handelt. Diese von Rietschel, Civitas auf deutschem Boden, 1894, erkannte Tatsache vermag Gerlach, Die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland, 1913, nicht wesentlich zu erschüttern. Vgl. die Kritik K. O. Müllers in Hist. Vierteljahrsschr. f. S. u. W.-G. 1914.

6 Vgl. Jak. Grimm, Gramm. II, p. 534. Rietschel, Civitas auf deutschem Boden, p. 95 ff. Keutgen, Untersuchungen, p. 40, Anm. 1, weist auf ähnliche Beispiele hin z. B. Magdeburg, Augsburg, Regensburg u. a. m. Die im Frühmittelalter allgemein übliche Bezeich-

Demnach besteht eine Befestigung der Ansiedlung seit dem Zeitpunkte, da ein «Strate b u r g u m» zu existieren begann.

Man darf vermuten, in der Befestigung eine Erneuerung des alten Römerrings zu sehen.

Jedenfalls ist die Befestigung Straßburgs für das 8. Jahrhundert sichergestellt [7]. Spätere Nachrichten sprechen bereits von Erweiterungen.

Schon im 8. Jahrhundert [8], um das Jahr 722, wird die Befestigung von Herzog Adalbert so erweitert, daß ein Teil des suburbiums mit der Pfalz in die Ringmauer einbezogen wurde. Nachdem sie schon zur Zeit Karls des Großen eine umfassendere Ausdehnung erhalten hatte [9], wurde um das Jahr 1200 anläßlich der Belagerung durch Philipp von Schwaben eine gewaltige Erweiterung und Verstärkung der städtischen Befestigung vorgenommen [10].

---

nung «burg» wird erst Anfangs des 12. Jahrhunderts von dem terminus «stat» abgelöst. Vgl. E. Schröder, Stadt und Dorf in der deutschen Sprache des Mittelalters. Göttinger Nachrichten 1906, Heft II.

[7] G. v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Hist. Zeitschr. 59, p. 194. Ursprung der deutschen Stadtverfassung, p. 19. Vgl. Apell, Geschichte der Befestigungen von Straßburg bis z. J. 1681, p. 6. Borries, Geschichte der Stadt Straßburg, p. 28 ff. Gerlach, Die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland, findet als gegen das 8. Jahrhundert sprechenden Grund, «daß eine Mauererweiterung um diese Zeit in Deutschland ganz vereinzelt dastände». Püschel, Anwachsen der deutschen Städte im Mittelalter, p. 176.

[8] Strub I N 3.

[9] Vgl. Hegel, Die Chroniken der deutschen Städte, Band 9, p. 14, Anm. 2.

[10] Chronik des Jakob Twinger von Königshofen, in Hegel, Bd. 9, p. 718. Ueber die Belagerung durch Philipp von Schwaben vgl. Chronicon Rheinhardsbrunnense. Mon. Germ. SS. XXX, p. 561. Winckelmann, Jahrbücher unter Philipp v. Schwaben, Band I, p. 145, Anm. 2. Ueber die topographische Entwickelung Straßburgs vgl. v. Apell, Geschichte der Befestigungen von Straßburg, p. 5 ff.

Das Bischofsrecht kennt schon eingende Bestimmungen über die Stadtmauer [11]. Der für ihre Unterhaltung kompetente Beamte, der Burggraf, hatte bei Beschädigung der städtischen Befestigung einzuschreiten [12].

Auch Ketten und Schlösser von Stadttoren werden genannt [13], Türme aber sind erst später im Jahre 1252 urkundlich bezeugt [14], wiewohl sie sicherlich viel früher schon existierten [15].

Neben der Ummauerung war es der Markt, der in frühster Zeit Straßburg ein städtisches Gepräge verlieh. Ein Privileg über die königliche Verleihung des Marktes an die Stadt existiert nicht, nicht aber, weil es verloren gegangen wäre, sondern weil Straßburg längst schon einen Markt besaß, als das Regal der Marktverleihung feste Formen gewonnen hatte. Die königliche Münze, für Straßburg, wie wir sehen, schon für die Zeit Karls des Großen bezeugt, erscheint oft als Zubehör zu einem Markte, und beweist durch ihre Existenz, daß der Marktverkehr sich damals schon recht rege gestaltete [16]. Die kaufmännische Ansiedlung im suburbium, der Vorstadt, war sehr ansehnlich. Dort war auch der städtische Marktplatz [17].

Zur Zeit des Bischofsrechts überwog die Neustadt die urbs vetera bereits an Größe. Dies läßt sich einer Bestimmung entnehmen, die dem Schultheißen vorschreibt, für die Altstadt

---

11 BR. § 3. vallum civitatis debet in circuitu habere extra a muro sexaginta pedes, intus triginta pedes.

12 BR. § 80. quicunque muros vel vallum civitatis dissipaverit, componet quadraginta (nach Schilter sexaginta) burcgravio.

13 BR. § 107. clausuras et cathenas ad portas civitatis obserendas.

14 Strub I N 434.

15 BR. § 34 erwähnt die «custodia publica», die höchst wahrscheinlich in einem der Türme zu suchen ist.

16 Vgl. Rietschel, Markt und Stadt, p 195. Kahn, Münz- und Geldgeschichte Straßburgs, p. 2. Die aus jener Zeit erhaltenen Oeuvres tragen Umschrift und Bild des Königs.

17 BR. § 15.

einen, für die Neustadt dagegen zwei Heimburgen zu bestellen [18]. So wuchs der Straßburger Marktverkehr, dank der von Natur aus besonders günstigen geographischen, den Handelsverkehr fördernden Lage, und er war also bereits in voller Entwickelung, als der Bischof mit dem Privileg der ausschließlichen Gerichtsbarkeit [19] Inhaber der Stadtherrlichkeit geworden, zur Erhöhung seiner Zolleinnahmen und Marktabgaben der Förderung des Handelsverkehrs zum mindesten nicht im Wege stand, sondern ihn eher begünstigte.

Markt und Zoll waren nämlich eng miteinander verknüpft. Im Bischofsrecht werden neben Zolltarifen für einzelne Waren [20] auch Verordnungen erlassen, die geeignet waren, den Marktverkehr in gewisser Hinsicht zu heben. Kaufleute, die mit ihren Waren nach Straßburg kamen, ohne etwas zu kaufen oder verkaufen, sollten von Marktabgaben frei bleiben [21]. Diese Maßregel bedeutete gewiß eine wesentliche Erleichterung für den Verkehr. Ob noch größere Gesichtspunkte, wie der Straßburg zu einem Stapelplatz auszubauen, hierbei mitwalteten, bleibt dahingestellt. Jedenfalls aber dürften finanzielle Rücksichten mitgewirkt haben. Gleichen Zwecken diente die Marktbestimmung, daß Kauf und Verkauf unter fünf solidi zollfrei bleiben sollten [22]. Der thelonearius war verflichtet, für den privaten Gebrauch der Bürger Hohlmaße aller Art und Gewichte zu aichen [23]. Bis zur Zeit des Bischofsrechts sind folgende Märkte urkundlich bezeugt: der Hauptmarkplatz in

---

[18] BR. § 9.

[19] Strub I N 45 a. 982.

[20] BR. § 48. item olei, nucum, pomorum, inde cumque adducta fuerint et vendita pro nummis, theloneum accipiet burcgravius. § 54 de quinque solidis nummura dabit, de talento quatuor, de equo quatuor, de mulo quatuor, de asino denarium.

[21] BR. § 51.

[22] BR. § 53.

[23] BR. §§ 56, 57.

der Neustadt juxta Sanctum Martinum [24], der Roßmarkt [25] und der Markt juxta locum, qui dicitur Salzhof [26].

Wann und wie oft Markt abgehalten wurde, ist nicht überliefert. Wir dürfen aber schon für die frühere Zeit annehmen, daß außer den Jahrmärkten, die bei besonderen Anlässen, vor allem an wichtigen Festtagen und Patronatsfesten einzelner Kirchen stattfanden, auch der Wochenmarkt eine gewisse Rolle spielte. Das beweist schon der Zolltarif über Nüsse, Aepfel, Oel, Salz und Brot u. a. Dinge, die für den täglichen Bedarf der Stadt in Betracht kamen, und die dementsprechend öfters auf dem Markte feil gehalten wurden [27]. Gerade der Wochenmarkt war es, der für das städtische Gewerbe eine immer mehr sich vergrößernde Absatzmöglichkeit schuf. Damit wurde er zu einem Hauptträger der fortschreitenden Entwickelung des städtischen Wirtschaftslebens.

Wie wir für Straßburg kein Privileg besitzen über das Recht, einen Markt abzuhalten, so fehlt uns auch jede Nachricht über einen Marktfrieden. Zweifellos aber besaß die Stadt für ihren Markt auch einen Marktfrieden, der in Sonderheit zum Schutze der Marktbesucher diente. Einen Hinweis auf die Existenz des Marktfriedens gibt die Tatsache, daß Straßburg im Stadtgericht gleichzeitig ein Marktgericht besaß, dessen Vorsitzender der Schultheiß war [28]. In seiner marktgerichtlichen Kompetenz umfaßte das Stadtgericht einen weiteren Zuständigkeitskreis. Während die Immunitätsleute von der Straßburger Stadtgerichtsbarkeit befreit waren, waren sie dem als Marktgericht konstituierten Stadtgericht unterworfen, «sie volunt esse marcatores [29].»

---

[24] BR. § 15.
[25] BR. § 82.
[26] Strub I N 90 a. 1143.
[27] BR. §§ 48, 55.
[28] BR. § 10.
[29] BR. § 38.

An ein besonderes, neben dem Stadtgericht existierendes Marktgericht kann jedoch nicht gedacht werden[30].

Ueber das Gerichtswesen im allgemeinen haben wir die erste Notiz aus dem Jahre 982, da Kaiser Otto II. dem Bischof Erchembald das Recht der ausschließlichen Gerichtsbarkeit in Stadt Straßburg und ihrem Suburbium verlieh[31]. 150 Jahre nach diesem ottonischen Privileg empfängt die Bürgerschaft von König Lothar pro fidelitatis suae constantia das Vorrecht des eximierten Gerichtsstandes beim Stadtgericht, d. h. die Straßburger Bürger sind fernerhin nicht mehr gehalten, sich vor einem anderen als dem städtischen Gerichte zu verantworten[32]. Beide Privilegien hatten einen Einfluß auf die städtische Verfassungsentwickelung, jedoch in einem völlig verschiedenen Maße. Man hat in der Forschung den Ottonischen Privilegien eine Bedeutung beigemessen, die ihnen zweifelsohne nicht zukommen kann. Man sah in ihnen die Grundlage für die Ausbildung des städtischen Gerichtswesens überhaupt, während durch sie nur der Träger der Gerichtsgewalt gewechselt wurde. Seit dem fungiert statt des Grafen der vom Bischof unter Zustimmung der über das ganze Bistum zerstreut wohnenden Ministerialen, der Kanoniker und Straßburger Bürger gewählte Straßburger Vogt. Seine Gerichtsbarkeit erstreckt sich über den ganzen bischöflichen Immunitätsbezirk und es ist nicht viel anders als Zufall, daß seine Malstätte gerade in der Stadt Straß-

---

30 Rietschel, Markt und Stadt, p. 206.

31 Strub I N 45. jubemes, ne posti hac, sicuti nostri praedecessores statuarunt, aliquis dux vel comes aut vicarius vel aliqua judicari potestas infra praefatam Argentinam civitatam, que rustice Strazburg vocatur, alio nomine vel in sub urbio ipsius civitatis aliquod placitum vel districtum habere praesumat, nisi ille, quem episcopus ejusdem civitatis sibi advocatom elegerit. Waitz, Verfassungsgeschichte VII. 238, Anm. 1, hält an dem Begriff suburbium im Sinne von Vorstadt fest. Größere Wahrscheinlichkeit aber kommt der Auffassung Hegels zu, der in sub urbium das städtische Gebiet im weiteren Sinne fassen will. Vgl. Hegel, Band 8, p. 16.

32 Strub I N 78.

burg sich befindet. Lediglich dem Umstande, daß der Bischof seinen Wohnsitz zu Straßburg hatte, ist es zuzuschreiben, daß auch der Vogt sein Gericht in Straßburg abhielt in palacio episcopi[33].

Die gräfliche Stellung des Vogts, der sein Amt als Lehen innehatte, gegenüber der ministeriellen Unfreiheit der übrigen bischöflichen Beamten, wie auch seine das ganze bischöfliche Territorium umfassende Gerichtsbarkeitskompetenz gegenüber der auf das Stadtgebiet beschränkten Verwaltungszuständigkeit der übrigen bischöflichen Beamten zeigen deutlich, wie wenig das ottonische Privileg änderte[34].

Anders verhält es sich mit dem Privileg Lothars vom Jahre 1129, das im eigentlichsten Sinne die Grundlage für die Entwickelung städtischer nach Autonomie strebender Verfassung bildete. Die Vorbedingungen zu diesem Privileg sind in der blühenden Entfaltung des städtischen Wirtschaftslebens zu sehen, das mit seinem immer mehr das städtischen Leben beherrschenden Handel und Gewerbe das früher vorherrschende agrarische Wirtschaftswesen in den Hintergrund drängte und so völlig neue Verhältnisse schuf, dem das alte Landrecht in keiner Weise mehr gerecht zu werden vermochte. An seine Stelle trat das Stadtrecht, das neben den alten Wirtschaftsformen auch die Elemente des eigentümlich städtischen Wirtschaftslebens berücksichtigte[35]. Das Stadtrecht stellte daher das auf eine wirtschaftlich höhere Stufe fortgeschrittene Land-

---

33 BR. § 42. Die Dingstätte des Augsburger Vogts lag in Eitringen, nicht in der Stadt Augsburg. Vgl. Berner, Verfassungsgeschichte der Stadt Augsburg, p. 50, in Gierkes Untersuchungen, Heft V, 1879.

34 Kruse, p. 6, kommt allerdings zu einem anderen Resultat. Für ihn haben die ottonischen Privilegien die Folge, daß «die früher freie Bevölkerung nicht mehr frei blieb, sondern in das Hofrecht des Bischofs eintrat!

35 Vgl. Varges, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, in Jahrbücher für Nationalökonomie, 1893, p. 208.

recht dar[36]. Damit aber mußte sich notwendigerweise die Stadt auch im Gerichtswesen von der ländlichen Umgebung emanzipieren und einen ihren wirtschaftlichen Verhältnissen gerecht werdenden Sondergerichtsstand erstreben, der nicht nach «jus provincie,» sondern nach den «statuta civitatis» urteilte.

1129 wurde dieser städtische Wunsch erfüllt.

Man war sich in der Folgezeit dieses wichtigen Fortschritts voll bewußt. Das zweite Stadtrecht bringt den Gegensatz von Stadt und Land in die feste Formel: consules autem non judicabunt secundum jus provincie, quod dicitur landrecht, sed secundum veritatem et statuta civitatis subscripta[37]. Durch Errichtung eines besonderen städtischen Gerichtsbezirkes wird die Straßburger Gemeinde zu einem politischen Glied des Staatskörpers, dessen unterstem Verbande, der Hundertschaft, die Stadt Straßburg nunmehr durch ihre Exemtion gleichgestellt wird.

Außer dem wirtschaftlicheu Fortschritt der Stadt, der natürlicherweise ein von dem Landrecht verschiedenes Recht für sich in Anspruch nehmen muß, kommt ein weiteres Motiv hinzu, das der Bildung des Stadtgerichtsbezirks zu Grunde liegt: die wachsende Selbständigkeitsregung der städtischen, von Stadtherrn abhängigen Bevölkerung. Der Empfänger des Privilegs von 1129 ist nicht der Bischof, sondern die cives Argentinenses, die die Anwesenheit Lothars in Straßburg somit vorteilhaft auszunützen verstehen.

Das Straßburger Gerichtswesen besteht nun seit 1129 zunächst aus dem Vogtgericht, dem die Blutsgerichtsbarkeit zukommt, und zwar in der Stadt wie im bischöflichen Territorium. Im Jahre 982 war, wie wir sahen, das Vogtgericht an die Stelle des Grafengerichts getreten. Der Vogt ist also kein ausschließlich städtischer Beamter, was auch im Bischofsrecht indirekt ausgesprochen wird[38]. Das eigentliche städtische Ge-

---

[36] Vgl. v. Below, Ursprung, p. 110.
[37] II. StR. § 6.
[38] Vgl. Kap. III, § 2 «Vogt». G. v. Below, Hist. Zeitschr. 59, 219.

richt unter dem Vorsitz des Schultheißen umfaßte zwar nur den Bereich der causae minores, pro furto, pro frevela, pro geltschulda, wie es das Bischofsrecht formuliert[39], doch da die Angelegenheiten des Handels, der Gewerbe und des Verkehrs vor seinem Richterstuhl verhandelt wurden, gewann es auf das städtische Leben einen bedeutenden Einfluß[40].

Der Umfang der richterlichen Tätigkeit ließ es schon zur Zeit des Bischofsrechts nötig erscheinen, für das Gebiet der «geltschulda» zwei besondere Unterrichter zu bestellen[41]. Wie für den Stadtrechtskreis städtische Gerichte vorhanden waren, so fungierte für den Hofrechtskreis besondere Hofgerichte, welchen die Hofhörigen des bischöflichen Fronhofes und der Straßburger Stifter unterstanden[42].

Ein wesentlicher Bestandteil der mittelalterlichen Stadtverfassung ist die Privilegierung der Stadt vor dem platten Lande, vor allem in der Steuer- und Frondienstpflicht, den öffentlichen Lasten der städtischen Bevölkerung.

Wir haben schon die Beschränkung der Bannweinabgabe auf 6 Wochen vom Jahre 1119 kennen gelernt. Eine weitere dem jus civile Straßburgs eingegliederte Privilegierung vor dem platten Lande ward 1205 von Philipp von Schwaben der Stadt gewährt. Alle auswärtigen, im Elsaß gelegenen, Besitzungen Straßburger Bürger genießen fortan Steuerfreiheit[43].

Schließlich läßt sich auch in der beschränkenden schriftlichen Fixierung gewisser öffentlichrechtlicher Pflichten, wie z. B. der Beisteuer zur Hof- und Heerfahrt[44] und der Herbergs-

---

39 BR. § 10.

40 Vgl. v. Below, Hist. Zeitschr. 59, 220. Zur Erklärung der Gerichtbarkeit über furtum und frevela vgl. Zeumer, Neues Archiv, 25, p. 818.

41 BR. § 14.

42 BR. §§ 10, 38. Ueber Gerichtsorganisation, Gerichtsverfahren und weitere Entwickelung und Bedeutung der Gerichte handelt Kap. III § 2.

43 Strub I N 145. Vgl. Kap. II § 3 Anm. 3.

44 BR. §§ 103, 106, 109.

pflicht gegenüber dem Stadtherrn[45], eine gewisse Bevorzugung der Stadtgemeinde erkennen. Gerade bei der letzteren betont das Bischofsrecht, daß zwar dem Kaiser ein Einquartierungsrecht zustehe[46], der Bischof aber die Erlaubnis zur Einquartierung in Privathäusern nur «per preces obtinere» könne[47].

Die Zölle sind nicht in willkürlichem Maße der Bevölkerung auferlegt, sondern sind im Bischofsrecht genau in einzelnen Tarifen festgesetzt[48], und die Verwendung der Zolleinnahmen zum Teil für das Wohl der Gemeinde und die Unterhaltung der Stadt, ihrer Straßen und Brücken, vielleicht auch der Befestigung, gesetzlich bestimmt[49].

Da im Bischofsrecht von der Kriegspflicht der Bürger nichts erwähnt ist, dürfen wir bei dem früher geschilderten Charakter dieser einseitigen Rechtsaufzeichnung wohl annehmen, daß hierin die Bürger wohl völlig befreit waren, da auch die geringste Leistung in dieser Hinsicht sicherlich bei der Genauigkeit, mit der die übrigen Bürgerlasten registriert wurden, im Bischofsrecht ihre Aufzeichnung gefunden hätte.

Im Gerichtswesen endlich haben die Straßburger Bürger vor dem platten Lande das wichtige Privileg voraus, nur vor dem eigenen Gerichte zur Verantwortung herangezogen werden zu können, nisi pro hereditatibus seu proprietatibus extra civitatem conquerendis vel defendendis[50].

Wir haben bisher vier Momente, die zum Wesen der mittelalterlichen Stadt gehören, Ummauerung, Markt, Gerichtsbe-

---

45 BR. §§ 90, 91.

46 BR. § 92.

47 BR. § 91. si plures equos habuerit, non ponet eos de jure in aliquibus aliis domibus civitatis, nisi id per preces obtinere poterit.

48 BR. §§ 52, 53, 54.

49 Der Zöllner hat mit seinen Einnahmen die Herstellung von Hohlmaßen zu bestreiten, die er unentgeltlich an die Bürger abzugeben hat (BR. § 56). Endlich muß Zöllner und Burggraf für die Unterhaltung der städtischen Brücken Sorge tragen (BR. § 58).

50 Strub I N 78.

zirk und Privilegierung in dem für Straßburg in Betracht kommenden, leider mitunter sehr dürftigen, Urkundenmaterial aufgefunden.

Es erübrigt ein weiteres Moment zu schildern, das in nicht geringem Maße den ungeahnten Aufschwung der Stadt mit verursachte: den Stadtfrieden [51]. Seine Bedeutung zeigt sich schon darin, daß an die Spitze der ältesten Rechtsaufzeichnung die Bestimmungen über den Stadtfrieden gestellt werden: ad formam aliarum civitatum in eo honore condita est Argentina, ut omnis homo tam extraneus quam indigena pacem in ea omni tempore et ab ommnibus habeat.

Durch den Stadtfrieden wird die Stadt zum Asyl, das Freie und Unfreie in gleicher Weise schützt [52]. Si qui foris peccaverit et ob culpe metum in eam fugerit, securus in ea maneat, nullus violenter in eum manum mittat [53]. Den Zusammenhang des Stadtfriedens mit dem städtischen Gerichte erläutert der folgende Satz: oboediens tamen et paratus ad justiciam existat. Ferner besteht das Stadtfriedensgesetz, daß niemand Beute oder gestohlenes Gut in die Stadt bringe, ohne jedem, der darüber beim Stadtgericht Klage erhebe, Rechenschaft abzulegen [54].

Gefangene müssen dem Schultheißen oder einem Unterrichter überantwortet werden, der sie bis zum Gerichtstermin in Gewahrsam nimmt [55].

Wie zum Gerichtsbezirk, so steht der Straßburger Stadtfriede auch in engem Zusammenhang zur städtischen Ummauerung [56].

---

[51] Vgl. Gengler, Stadtrechtsaltertümer, p. 432, v. Below, Ursprung, p. 34, 92. Varges, Stadtverfassung in Conrads Jahrb., 1893, p. 184 ff. Keutgen, Untersuchungen, p. 52 ff. Rietschel, Markt und Stadt, p. 195. Schrader, Das Befestigungsrecht in Deutschland, p. 15, 40.

[52] Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens, p. 49 ff.

[53] BR. § 2.

[54] BR. § 3.

[55] BR. § 4.

[56] Rietschel, Markt und Stadt, p. 218.

Während der Nacht ist das Tragen von Waffen innerhalb der Straßburger Stadtmauer untersagt. Zuwiderhandelnde Bürger werden, falls sie ertappt werden, wie malefactores suspecti behandelt[57]. Tagsüber ist der Bürger verpflichtet, seine Waffe, «wie es die Vorschrift verlangt, sichtbar zu tragen und sie nicht unter dem Mantel zu verbergen[58].» Betreten Fremde die Stadt, so haben sie ihre Bewaffnung im Hause ihres Gastgebers niederzulegen. Und letzterer ist verpflichtet, seine Gäste auf diese städtische Vorschrift aufmerksam zu machen. Wird dies vom Gastgeber versäumt, so zahlt er für jede bei den von ihm beherbergten Fremden vorgefundene Waffe 10 solidi[59]. Die Straßburger Stadtmauer, innerhalb derer der Stadtfriede galt[60], war durch den Königsbann (60 solidi) vor Zerstörung und Beschädigung geschützt[61]. Von der Stadtmauer also geht der Stadtfriede aus, wie der Dorffriede von dem Frieden ausgeht, «den jeder eingehägte Raum hat[62].» Eine Civitas publica wie Straßburg hat also einen Frieden, dessen Entstehung auf zwei Wurzeln zurückgeht. Einmal hat die Stadt Straßburg den Frieden des umzäumten Raumes, den Dorffrieden, und zweitens einen erhöhten Frieden, auf dessen Bruch der Königsbann von 60 solidi gesetzt ist, den die Stadt als eine königliche Burg innerhat wie die übrigen, im königlichen Besitz sich befindenden oder durch Schenkung oder Verleihung in kirchliche Hände übergegangenen, Civitates und Castella[63]. Die Erklär-

---

[57] II. StR. § 28.

[58] III. StR. § 10.

[59] III. StR. § 11.

[60] Dies gilt jedoch nur für die Frühzeit, später wurde der Friedenskreis, wie die Verbannungstrafen «ultra miliare» (II. StR. § 48) zeigen, vor die Stadtmauer hinausgeschoben und der erweiterte Stadtfriedensbezirk durch Friedenskreuze gekennzeichnet. Vgl. Gengler, p. 257 ff.

[61] Vgl. Anmerkung 12.

[62] Vgl. v. Below, Ursprung, p. 35, und Sachsenspiegel, Landrecht II, 66 § 1.

[63] Vgl. Anmerkung 5, 6 und Keutgen, Untersuchungen, p. 53.

ung dafür, daß die Burgen unter dem Königsbann stehen, ist darin zu finden, daß das Befestigen eines Platzes königliches Arbeitsrecht war[64]. Privatburgen gab es in früherer Zeit noch nicht[65].

Straßburg aber gestaltete, wie die übrigen Städte, den durch den königlichen Burgenbann ihm verliehenen Frieden zu einem Grundelement seiner städtischen Freiheiten aus. Aus der vom König befriedeten Stadt wurde im Laufe der späteren Entwickelung eine freie Stadt[66].

Wir haben damit die Grundlagen der Straßburger Stadtverfassung kurz umrissen. Den Gemeindecharakter der Stadt werden wir, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, im Zusammenhang mit dem bischöflichen Dominat zu skizzieren suchen, um so bei Betrachtung der Wirkungen desselben auf die Gemeindekompetenzen gleichzeitig ein ungefähres Bild von der Stadt als Gemeinde zu erhalten, das seine nähere Ergänzung bei der Untersuchung des Straßburger Bürgerrechts sowie des Ursprungs und der Kompetenz des Gemeindeausschusses erfahren wird[67].

Richten wir nun zunächst den Blick auf die Grundlagen des bischöflichen Dominats, auf die Immunität und die bischöflichen Regalien.

Sie schaffen einen Verfassungszustand, der es dem Stadtherrn ermöglicht, durch seine ministeriellen Beamten bei Verwaltung der Stadt auf lange Zeit sich eine ersprießliche Einnahmequelle zu sichern, ohne jedoch auf die Förderung des städtischen Wohlstandes allzusehr bedacht zu sein. Kruse be-

---

[64] Vgl. Schrader p. 41.

[65] Rietschel, Markt und Stadt, p. 217.

[66] Ueber die Verwandtschaft der beiden Begriffe Friede und Freiheit vgl. Kluge, Etymologisches Wörterbuch, p. 118, und Varges, Conrads Jahrb., 1893, p. 187. Ich möchte mich dieser Aufstellung Kluges und Varges nur mit vorsichtiger Zurückhaltung anschließen.

[67] Siehe Kap. III § 3 und Kap. IV § 1. 2. 4.

zeichnet die bischöfliche Herrschaft als «das teure und unnütze Kapitäl an der Säule der städtischen Verwaltung[68].» Die Grundlage zu einer solchen Entwickelung, die von Kruse freilich etwas übertrieben formuliert wird, bildet das schon Eingang dieses Abschnitts erwähnte ottonische Privileg von 982[69]. Die fortdauernde Bedeutung desselben lag, wie wir sahen, nicht im Gerichtswesen, sondern in der Verwaltung. Seither fallen die Einkünfte im Immunitätsgebiet, seien es Zölle, Gerichtsgefälle, Abgaben und Leistungen, an den Immunitätsherrn, den Straßburger Bischof. Die Gemeinde, die mit der Ausbreitung bischöflicher Ansprüche ihre Unabhängigkeit — nicht die Freiheit, wie Winter und Kruse meinten — verlor, sah sich in ihren wichtigsten Gemeindekompetenzen durch den bischöflichen Verwaltungsapparat beeinträchtigt. So wurde das Gemeindebestimmungsrecht über die Allmende illusorisch gemacht und zu einem formalen Zustimmungsrecht herabgewürdigt, wie es uns noch in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts begegnet[70]. Die Gemeinde konnte den Verlust des Allmendeverfügungsrecht verschmerzen in der Zeit, in der landwirtschaftlicher Betrieb überwog, brennend aber wurde die Frage, als mit dem Wachstum der Stadt die innerhalb der Stadtmauer gelegene Allmende für den Häuserbau benötigt wurde. Wir sehen daher im Kampfe um die Wiedererlangung städtischer Autonomie im Vordergrund den Zwist um die Allmende, über die der Bischof ein Obereigentum in Anspruch nahm. Ebenso war die Ernennung der Gemeindebeamten durch den Bischof sowie die Verwaltung der Beamtenstellen durch bischöfliche, zum Teil sicherlich aus dem Bistum stammende Ministeriale eine Ursache, die im Kampfe um die städtische Autonomie gerade die sozial höheren Schichten in ihrem Ehrgeiz wachrief. Weniger wichtig war das bischöfliche Regal, von seinen Untertanen Steuern und Dienstleistungen[71] zu fordern; die hof-

---

68 Kruse, p. 25.
69 Vgl. Kap. III § 1, Anm. 31.
70 Strub I N 90, a. 1143.
71 Strub I N 144 (1190—1202). Strub I N 160.

rechtliche Theorie, die stets den Hauptnachdruck auf die Ungemessenheit der Frondienste der Burger und Dienstleistungen der Handwerker legte, ließ dabei völlig außer Acht, daß die Straßburger Bürgerschaft im Kampfe um die Autonomie niemals von solchen Dingen spricht, sondern daß jede Etappe der Auseinandersetzungen von einer Aeußerung über das Allmendeverfügungsrecht begleitet ist[72]. Ferner besagt doch die Stelle des Bischofsrecht: cum episcopus intraverit civitatem, equi stabulandi sunt in dominico stabulo, daß die Anwesenheit des Stadtherrn ab und zu auf einige Zeit unterbrochen war, ja, daß vielleicht die bischöfliche Anwesenheit etwas besonders, ein Ausnahmezustand war, für den besondere Bestimmungen getroffen wurden. Damit aber mußten die Dienstpflichten, die die Handwerker dem bischöflichen Hofhalt schuldeten, ihre Bedeutung verlieren, so daß vielleicht gerade die umfassende Aufzeichnung der einzelnen Pflichten als ein Zeugnis dafür angeführt werden könnte, daß sie tatsächlich in Vergessenheit zu geraten schienen und die Handwerker sich ihrer nicht mehr erinnern wollten. Wahrscheinlich verhielt es sich ebenso mit dem bischöflichen Rechte, von der Gemeinde eine fünftägige Ackerfron zu fordern. Wir finden eine ähnliche Dienstleistung auch anderweitig; wenn aber in Basel[73] oder in dem noch näher gelegenen Kloster Mauersmünster, — in dem letzteren nach einer Nachricht bereits von 1144[74], — die Ackerfron durch einen Knecht oder eine Ablösungssumme zu erledigen ist, so macht auch in dieser Hinsicht das wirtschaftlich unzweifelhaft viel bedeutendere Straßburg einen völlig antiquierten Eindruck, der eben nur in den programmatisch reaktionären Charakter der Bischofsrechtsaufzeichnung seine Erklärung findet. Eine Bestätigung findet diese Auffassung durch den Friedensvertrag

[72] Strub I N 90, 1143. N 144, 1190—1202. N 160, 1214. N 467, 1261. N 471, 1261. N 519, § 6, 1263.

[73] Wackernagel, Das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel, 1852, p. 19ff.

[74] Alsatia diplomatica, Band I, p. 224.

von 1263, durch den sich die Straßburger Bürgerschaft alle Rechte und Freiheiten bestätigen läßt, worin aber mit keinem Worte einer Ackerfron oder Dienstleistung der Handwerker Erwähnung getan wird, ein Zeichen, daß diese Pflichten schon längst in Vergessenheit geraten waren, während Allmendestreitigkeiten, die schon zur Zeit des Bischofsrecht und früher begonnen hatten, erst jetzt im Friedensvertrag ihr entgültiges Ende erreichten.

Immerhin aber gab es eine Zeit, in der der Stadtherr als Inhaber der Hoheitsrechte wie als Allmendeobereigentümer die die geschilderten Dienstleistungen beanspruchen konnte. Auch andere, nicht unbedeutende Einkünfte flossen dem Bischof in seiner Eigenschaft als Stadtherr zu. So die schon früher erwähnte Bannweinabgabe, die aber auch schon 1119 von kaiserlicher Seite eingeschränkt wurde, ferner der Zoll de carbonibus et de canapo und schließlich eine Abgabe, die bernbrot genannt war[75]. Soweit die urkundlich überlieferten Einnahmen des Bischofs. Daß er daneben als Inhaber des Münzregals, das ihm 873 von Ludwig dem Deutschen übertragen wurde, große Einnahmen bezog, steht unzweifelhaft fest. Dagegen scheint ihm die Gerichtsherrschalt kaum eine Einnahmequelle abgegeben zu haben, wenigstens wird bei Bestimmungen über die Teilung der Gerichtsgefälle der Bischof nie erwähnt[76].

Schließlich besitzt der Bischof, außer einigem Vorrecht an der Fischerei[77] wie an dem Wildbann, das Recht des Mühlenbanns, doch in Straßburg mit der Einschränkung, daß im Bischofsrecht das Hoheitsrecht des Stadtherrn mit dem Gemeinderecht einen Kompromiß schließt, in dem die Errichtung von Mühlen an die bischöfliche licentia, wie an den consensus der Bürger gebunden wird[78].

---

[75] BR. § 50.

[76] BR. § 40, II. StR. § 14.

[77] BR. § 116.

[78] BR. § 84. Vgl. Koehne, Recht der Mühlen bis zum Ende der Karolingerzeit, p. 40. E. Schulte, Das Gewerberecht der deutschen Weistümer, p. 21.

§ 2. Die Beamten.

Das mittelalterliche Beamtenwesen in seiner Verbindung von Amtsverfassung und dem Lehnswesen ließ der Tendenz des Beamten unabhängig zu werden, weitesten Spielraum. Innerhalb der territorialen Gewalten dagegen wurzelte frühe der reine Amtscharakter und die volle Abhängigkeit der Beamten sich fest. In der Benutzung unfreier, ministerieller Elemente zur Verwaltung der Aemter fand der Territorialherr das Mittel, eine Feudalisierung derselben zu verhindern. So vereinigten die ministeriellen Beamten die öffentlichrechtlichen mit irgend welchen privatrechtlichen Verwaltungstätigkeiten. Trotzdem kann von Verwischung von Hofrechtskreis und Stadtrechtskreis absolut keine Rede sein. Lediglich als ein Moment des Zufalls, einer gewissen Bequemlichkeit seitens des Stadtherrn, beide Rechtskreise durch einen einzigen Beamten verwalten zu lassen, entspringt dieser Zustand dem primitiven Charakter des frühmittelalterlichen Beamtenwesens überhaupt. Dazu kommt, daß auch finanzielle Motive, und solche nicht zuletzt, auf Seiten der Beamten diese Entwickelung der Amtsverfassung förderten. Ein solches Beamtenwesen findet sich in ländlichen Territorien und ebenso auch in den abhängigen Städten, seien es kleine, wie die oberschwäbischen Ravensburg, Ueberlingen, Pfullendorf[1], oder große Bischofsstädte, wie Augsburg, Basel oder das uns interessierende Straßburg[2]. In dem Aemterwesen spiegelt sich die allgemeine Entwickelung der Verfassung Straßburgs.

Für die ersten Zeiten dürfen wir mit einigem Vorbehalt in dem im Bischofsrecht noch erwähnten Heimburgen den

---

[1] K. O. Müller, Verfassungsgeschichte der oberrheinischen Reichsstädte, p. 49, 55 Ravensburg, p. 147 Ueberlingen, p. 198 Pfullendorf.

[2] BR. §§ 6, 7, 94 ff.

Dorfvorsteher der ehemaligen Landgemeinde sehen[3]. Im Bischofsrecht bekleiden drei Heimburgen das Amt von städtischen Ausrufern. Sie werden vom Schultheißen ernannt. Das Heimburgenamt ist aber seines früheren Inhalts gänzlich beraubt und zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgedrückt worden[4].

Die Stadtverwaltung lag vielmehr seit Errichtung des bischöflichen Dominats in den Händen von vier vom Bischof ernannten Beamten, dem Schultheißen, Burggrafen, Zöllner und Münzmeister.

Der Vogt entstammte nicht wie die übrigen vier Beamten dem Ministerialenstande, sondern dem Stande der Nobiles, der freien Herren. Die Vogtswürde im Straßburger Bistum mußte sehr begehrenswert erscheinen, denn wir finden einige Male die Bestimmung, die Straßburger Vogtei dürfe nicht in die Hände eines Herzogs oder des Königs gelangen[5]. In den Zeugenreihen wird der Vogt stets den übrigen bischöflichen Beamten vorangestellt und findet unter den etwa genannten Grafen seinen Platz.[6] Schließlich hatte der Vogt im Gegensatz zu den übrigen Beamten sein Amt zum erblichen Lehen[7], wodurch seine unter Zustimmung von Kanonikern, Ministerialen und Bürgern erfolgende Ernnennung durch den Bischof zu einem

---

[3] BR. § 9. item ad causidicum pertinet statuare tres personas (Schilter: precones) quos heymburgen dicimus, unum in interiori scilicet veteri urbe et duos in exteriori. Der Gedanke, im Heimburgenamt lediglich eine Analogiebildung sehen zu dürfen, kann nicht schlechthin abgewiesen werden, immerhin haben wir keinen Beweis gegen die ursprüngliche Existenz eines Straßburger Dorfvorsteheramts. Die Zahl «drei» weist schon auf eine spätere Zeit hin, in der die Heimburgen von ihrem früheren Amte nur noch den Namen trugen, denn von einer Vereinigung etwaiger Sondergemeinden kann in Straßburg keine Rede sein.

[4] Auch in den Nachbarstädten Worms und Speier verwandelten sich die Heimburgen in einfache Ratsdiener (famuli) vgl. Sohm, p. 94.

[5] Strub I N 181, N 290.

[6] Strub I N 78, 80, 130.

[7] Vgl. Rietschel, Burggrafenamt, p. 18 Anm. 4, p. 19 Anm. 1, 2.

formalen Akt herabgedrückt wurde[8]. Seit 1249 waren die Herren von Lichtenberg Inhaber der Straßburger Vogteiwürde[9]. Der Vogt erhält den Bann für die von ihm ausgeübte Blutgerichtsbarkeit (causae maiores) vom deutschen König[10]. Er ist Vorsteher des echten Dings. Er verleiht den Bann weiter an den Schultheißen, Zöllner und Münzmeister[11].

Seine Gerichtsbarkeit verhält sich zu der des Schultheißen, wie die Grafenkompetenz zur gerichtlichen Zuständigkeit des Centgrafen. Er ist Richter über Hals und Hand, Freiheit und Eigen. Der von ihm ernannte Vikarius ist Vollstrecker der Vogtgerichtsurteile. Er besorgt in Straßburg das Handabschlagen, Blenden, Köpfen und Hängen[12]. Ueber die Gerichtsstätte des Vogts wird im Privileg von 1129 noch nichts bestimmt. Wohl aber im Bischofsrecht, das den Vogt beauftragt, sein Gericht in palacio episcopi abzuhalten[13]. Hierin tritt entschieden eine Abhängigkeit vom Bischof zutage. Von den Gerichtsgefällen des niederen Gerichts steht ihm ein Drittel zu[14], wie seinerseits der Vogt zwei Drittel der Gerichtsgefälle seines Gerichts an den Schultheißen abtritt.

Der causidicus oder scultetus, beide Titel für das Schultheißenamt kommen gleichmäßig vor — wird vom Bischofe aus der familia ecclesie ernannt. Sein Amtsrecht ist im Bischofsrecht aufgezeichnet. Es trennt deutlich und durchgehend seine öffentlichrechtlichen Kompetenzen, die ihm als Gemeindebeamten zustanden, von den privatrechtlichen Verpflichtungen die ihm als Aufsichtsbeamten über den bischöflichen Fronhof zufielen. Der Bischof überträgt ihm sein Amt als officium

---

[8] BR. § 43.

[9] Strub I N 834. Ueber die späteren Schicksale der Straßburger Vogtei vgl. Schöpflin, Alsatia illustrata II, p. 329.

[10] BR. § 11.

[11] BR. § 12.

[12] BR. § 23.

[13] BR. § 42.

[14] BR. § 40.

publicum. Die richterliche Tätigkeit bildet ein Hauptbestandteil seiner öffentlichrechtlichen Kompetenz. Er ist Richter pro furto, pro frevela, pro geltschulda in omnes cives urbis et in omnes ingredientes eam de episcopatu isto. Seine Gerichtsbarkeit ist also mit der des Vogts verglichen auf die causae minores beschränkt. Seine Gerichtsstätte aber war, nicht wie des Vogts im bischöflichen Palast, sondern auf dem Marktplatz, wo Handel, Gewerbe und Verkehr die städtischen Einwohner zusammenströmen ließ[15]. Bei der gewaltigen wirtschaftlichen Entfaltung Straßburgs gegen Ende des zwölften Jahrhunderts erweiterte sich das richterliche Arbeitsfeld des Schultheißen so sehr, daß eine Geschäftsteilung nötig erschien. Der Schultheiß ernennt nach dem Bischofsrecht zwei judices, Unterrichter, die nur über Schuldklagen (geltschuldas) zu Gericht sitzen[16]. Diese wohl von vornherein bürgerlichen Kreisen entnommenen Männer[17] sollen so ehrbar sein, daß die Bürger mit Ehren vor ihnen im Gericht stehen können[18]. Eine Bestimmung des Friedensvertrags von 1263 lautet: unde sol in der schultheisze zwene richter geben, die burger sint, unde sulent die so erber sind, daz ein jeclich burger vur in muge mit eren zu gerichte gan[19]. Ihr richterliches Tätigkeitsgebiet war wohl in der Stadt

---

[15] BR. § 14. Daß das Straßburger Schultheißengericht die Tendenz hatte, Kompetenzen der Hochgerichtsbarkeit des Vogts an sich zu bringen, ist wahrscheinlich, doch bevor diese Tendenz sich äußern konnte und ihre Erfolge in den späteren Rechtsaufzeichnungen festlegen konnte, wurde das Gericht des scultetus von der Ratsgerichtsbarkeit abgelöst. Siehe Kap. IV § 4. Vgl. Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalters, Abhandlungen der sächs. Gesellsch. d. Wissensch. 50. Phil.-hist. Kl. 22, 1904, p. 163 ff.

[16] BR. §§ 8, 14. Winter, p. 26, trägt «kein Bedenken, die judices für Schöffen des Vogtgerichts zu halten!» Solche unbewiesene Hypothesen, die Winter öfters zur Grundlage weiterer Ausführungen macht, lassen seine Untersuchungen sehr an Wert sinken.

[17] 1201. Strub I N 139.

[18] BR. § 8.

[19] Strub I N 519 § 2.

selbst örtlich begrenzt, wenigstens finden sich derartige Abgrenzungen auch in anderen Städten[20].

Außer der richterlichen Tätigkeit hat der Schultheiß noch administrative Befugnisse. Zunächst öffentlich rechtliche. Er ernennt die städtischen Unterbeamten, die drei Heimburgen, den Gefängniswärter und beaufsichtigt ihre Tätigkeit[21]. Er verwahrt den Gemeindeeber und beaufsichtigt, wie anzunehmen, das städtische Allmendegebiet[22].

Zu seinen privatrechtlichen Befugnissen als Aufsichtsbeamter über den bischöflichen Fronhof gehört es, die Sterbfallsabgabe der homines ecclesie einzuziehen[23]. Von dem Sterbfall hat er dreizehn Rinder für den bischöflichen Stadelhof zu liefern; ferner ein Reitpferd und dreizehn Schweine, darunter einen Eber. Muß eines der Rinder geschlachtet werden, so zieht der Schultheiß den dafür eingelösten Betrag ein. Wir sehen, diese richterliche Tätigkeit des Schultheißen überwiegt bei weitem an Bedeutung seine administrative. Sein Einfluß als städtischer Richter zeigt sich darin, daß die Bürgerschaft versucht, das Schultheißenamt mit bürgerlichen Leuten zu besetzen, wogegen der Bischof mit aller Zähigkeit betont, jede städtische Behörde muß vom Bischof als Stadtherrn abhängig bleiben; niemand dürfe er ein öffentliches Amt übergeben, nisi qui sit de familia episcopi[24]. Und doch muß der Bischof allmählich nachgeben. Schon 1215 findet sich in einer Zeugenreihe ein bürgerlicher Rudolfus scultetus[25]. Dann wechselt es in der Besetzung bis zum Friedensvertrag von 1263. 1259 verpflichten sich Bischof Heinrich von Stahleck (1245—1260)

---

20 Vgl. Kruse, Zeitschr. für Savignystiftung Germ. Abt., Bd. 9, p 209.
21 BR. § 8.
22 BR. § 95. Vgl. Keutgen, Untersuchungen p. 147.
23 BR. §§ 94.
24 BR. §§ 5, 6.
25 Strub I N 162.

und das Domkapitel eidlich, das städtische Schultheißen- und Richteramt nicht mehr auf Lebenszeit übertragen zu wollen [26].

1263 wird dann im Friedensvertrag folgende Bestimmung getroffen: so ist auch ir reht unde gewohnheit: wenne so in ein nuwe herre wirt zu eime bischoffe, daz er daz schultheiszenambaht lihen sol eime gothusdienstmanne oder eime burger, weder er wil, vergeben oder um gut zu des bischoves lebene oder des, der da schultheisze wirt [27]. Damit wird die gewohnheitsmäßige Praxis, einen Bürger zum Schultheißen zu bestellen, in der Verfassungsurkunde als rechtsgültige Satzung fixiert. Gegen die Bestimmung von 1259 bedeutete der Beschluß von 1263 einen wesentlichen Fortschritt. Mit der 1259 gewollten Absetzbarkeit des Schultheißen und der Unterrichter war die Grundlage für eine dauernd gut gesicherte Rechtspflege, soweit sie in der Unabsetzbarkeit der Richter gegründet ist, genommen.

Der Friedensvertrag, der nun jeweils mit der Neubesetzung des bischöflichen Stuhles auch eine solche des Schultheißen- und Richteramts sehen wollte, wählte so die aurea mediocritas zwischen den beiden Extremen eines auf Lebenszeit besetzten und eines willkürlich neu besetzbaren Richteramts.

Schließlich ist es noch erwähnenswert, daß 1261 im Verlaufe des großen Kampfes der Straßburger Bürgerschaft mit Bischof Walter von Geroldseck (1260—63) ein Vizescultetus Hartungus, mit richterlicher Gewalt ausgerüstet, genannt wird [28]. Da wir aber späterhin nichts mehr von einer derartigen Behörde erfahren, kann es sich nur um ein interemistisches Amt handeln.

Ein Ueberblick über die Entwicklung des städtischen Schultheißenamts zeigt unverkennbar den wachsenden Einfluß des Bürgertums auf die Verwaltung der Stadt und damit kor-

---

[26] Strub I N 436. Vgl. Kap. IV § 4.
[27] Strub I N 519. § 2.
[28] Strub I N 479.

respondierend die sinkende Bedeutung des bischöflichen Dominats.

Gleichzeitig mit dem Schultheißen begegnet uns in den Urkunden der Burggraf. Er hat das Interesse der Forschung in weit größerem Maße in Anspruch genommen [29]. Der praefectus urbis oder burggravius wird 1095 zum ersten Male erwähnt [30].

Wie der Schultheiß, Münzmeister und Zöllner gehört auch er der familia ecclesiae an, und noch im Friedensvertrag wird bestimmt, daß der Burggraf «ein gotzhusdientmann» [31] sein solle. Doch der Umstand, daß das Burggrafenamt viel von seiner früheren Bedentung einbüßte, macht es erklärlich, daß die Bürgerschaft der Besetzung dieses Amts ein weit geringeres Interesse entgegenbrachte, als bei den übrigen Aemtern, die sie mehr oder weniger in ihre Hände gelangen ließ. In den Zeugenlisten nämlich vor 1148 wird der praefectus urbis jeweils vor dem Schultheißen aufgeführt, seither begnügt er sich mit dem zweiten Platze [32]. Auch darin, daß die Bannverleihung nur an den Schultheißen, den Zöllner und Münzmeister erfolgte, der Burggraf dagegen nicht damit bedacht wurde, ist ein Herabsinken seiner Amtsstellung zu erkennen [33].

Ueberschauen wir zunächst seine Tätigkeit, wie sie uns im Bischofsrecht entgegentritt.

Wir haben früher schon darauf hingewiesen, daß der Straßburger Burggraf die städtischen Befestigungswerke beaufsichtigt und daß er bei Beschädigung derselben eine Buße bis zu 60 solidi sich bezahlen lassen kann [34]. Als vorzugsweise altstädtischer Beamter liegt ihm die Sorge der Instand-

---

[29] z. B. Rietschel, Burggrafenamt.
[30] Strub I N 60.
[31] BR. § 6. Strub I N 519.
[32] Strub I N 78, 79, 80; N 101, 108, 116.
[33] BR. § 12.
[34] BR. § 80. Vgl. Kap. III § 1.

haltung der in die zuerst befestigte Altstadt führenden Brücken ob [35]. Zur Hof- und Heerfahrt stellt der Burggraf von den Hufeisenlieferungen der Schmiede die für die Reise nötige Anzahl von Hufeisen mit den dazu gehörigen Nägeln, den Rest nimmt er in Verwahrung. Er verfügt damit über eine Art Rüst- und Zeugkammer des Bischofs [36]. Schließlich ist auch die burggräfliche Befugnis, die Anlage von Mühlen an seine Zustimmung zu binden, aus militärischen Gesichtspunkten zu erklären, zumal der Mühlenbann auch in anderen Städten als eine militärtsche Kompetenzsache angesehen wurde [37].

Seine weiteren Befugnisse können dagegen kaum in der militärischen Figenschaft seines Amtes begründet werden.

Bei Münzerneuerungen bewahrt der Buggraf fünf Probedenare auf, um bei Klagen über Münzfälschungen oder Verschlechterungen den Zustand der umlaufenden Münzen klarzustellen [38].

Er richtet ferner über einen großen Teil der Handwerksämter, deren Meister er einsetzt; eine Strafgewalt selbst aber besitzt er nicht, da ihm der Bann fehlt [39]. Er ist daher verpflichtet, etwaigen Ungehorsam seitens der Handwerker dem Stadtherrn zu berichten [40]. Die Kriminalgerichtsbarkeit aber muß er dem Schultheißen überlassen, dessen Kompetenz sich auch auf «causas pertinentes ad mercaturam» erstreckt.

An Einnahmen fällt dem Burggrafen der Zoll von Oel, Nüssen, Aepfeln zu, wenn der Verkauf gegen Münzen erfolgt. Werden Naturalien dagegen eingetauscht, so teilt er die Ein-

---

[35] BR. § 58.

[36] BR. §§ 103, 104.

[37] BR. § 84. Vgl. Rietschel, Burggrafenamt, p. 25. Riedel, Ueber den Ursprung und die Natur der Burggrafenschaft Nürnberg, p. 13. Koehne, Mühlenbann und Burgenbann, Zeitschr. f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XXVII, 1907, p. 64.

[38] BR. § 74.

[39] BR. § 44.

[40] BR. § 46.

nahmen mit dem Zöllner[41], mit dem er sich auch in den Schwerterzoll teilen muß[42].

Er hat schließlich noch verkehrspolizeiliche Kompetenzen mit seinen bisher aufgezählten Befugnissen vereinigt, wenn ihm der Auftrag zuteil wird, zu verhindern, daß der Verkehr auf den Straßen nicht durch lästige Vor- oder Ueberbauten (Kellerhälse!) erschwert werde[43].

Wahrscheinlich hat er auch die Aufsicht über die Reinhaltung der Straßen, wenigstens läßt sich diese Vermutung dadurch halten, daß die betreffende Bestimmung von den übrigen burggräflichen Kompetenzen des Bischofsrechts umschlossen wird[44].

Es erhebt sich nun angesichts solcher bunt gemischter burggräflicher Amtskompetenzen die Frage nach einer Erklärung dieser eigenartigen Erscheinung.

Das unzweifelhaft bezeugte Sinken der Bedeutung des Burggrafenamts bewog nun eine Anzahl von Forschern, voran Waiz und Arnold, dann auch Heusler und Cahn in dem, im Bischofsrecht überlieferten, bunten Gemisch von burggräflichen Rechten die letzten Ueberreste des ehemaligen Gaugrafenamts zu sehen[45]. Dieser Schluß geht jedoch fehl. Rietschel kam in seiner Untersuchung über den Zusammenhang des Burg-

---

[41] BR. § 48.

[42] BR. § 47.

[43] BR. § 81. quincunque super stratam edificaverit, similiter dabit ad emendationem burcgravio. nulli vero debet licenciam dare.

[44] BR. § 80. Maueraufsicht, § 81 Straßenüberbauten, § 82 Straßenreinhaltung, § 83 Stadtmaueranlage, § 84 Mühlenbann, § 85 burggräfliche Zolleinnahmen.

[45] Waitz, Verfassungsgeschichte VII, p. 50. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, p. 89. Heusler, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, p. 59. Cahn, Münz- und Geldgeschichte der Stadt Straßburg, p. 9. Dettmering, Beiträge zur älteren Zunftgeschichte der Stadt Straßburg, p. 15, lehnt die militärische Bedeutung des Burggrafenamts, wie sie sie von Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, p. 313, dargestellt wird, ab, ohne jedoch zu einem positiven Resultat zu gelangen.

grafenamts mit der hohen Gerichtsbarkeit zu dem Resultat, daß die obige Ansicht schon an der Tatsache scheitere, «daß der Straßburger Burggraf kein königlicher, sondern ein bischöflicher Beamter ist.» Er weist darauf hin, daß der Burggraf zwar den Titel praefectus urbis und burggravius führe, nie aber comes genannt wurde. Er sieht vielmehr wie Gothein in dem Straßburger Burggrafen den vorwiegend militärischen Beamten, den Kommandanten der Altstadt und später der ganzen Stadt Straßburg. Für die oben geschilderten burggräflichen Befugnisse findet er ohne Ausnahme militärische Gründe und geht eben darin selbst wieder zu weit[46].

Ohne Zweifel hatte der Burggraf ursprünglich die Aufgabe der Sicherung und Verteidigung der Stadt. Je mehr aber die Stadt sich ausdehnte und ihre Befestigungslinien vor die Altstadt hinausschieben mußte, desto mehr sank die militärische Bedeutung des Burggrafenamts, weil die am Mauerbau wie ihrer Erweiterung in erster Linie interessierte Bürgerschaft das städtische Befestigungswesen aus der begreiflichen Sorge um

[46] Für Rietschel, Burggrafenamt, p. 25, ist es ohne weiteres ersichtlich, daß der Schwerterzoll mit den militärischen Eigenschaften des Burggrafen zusammenhängt. Mit dem gleichen Rechte könnte man aber von dem auf Kölner Schwertern ruhenden, dem Straßburger Zöllner zustehenden Zoll auf den militärischen Charakter des Zöllneramts schließen. Auch für die Unterstellung einer Reihe von Gewerben unter das Burggrafenamt findet Rietschel eine militärische Begründung, indem er betont, daß die Lebensmittelgewerbe, die Bäcker, Metzger und Fischer nicht dem Burggrafen unterstellt seien, da diesen Gewerben eine militärische Bedeutung fehle. Aber auch dagegen läßt sich etwas einwenden. Die Zimmerleute, deren militärische Bedeutung kaum abgesprochen werden kann, werden zwar im Bischofsrecht genannt (BR. § 118), stehen aber keinesfalls unter der Aufsicht des Burggrafen, wiewohl die Zimmerleutstube und die Zimmerleutgaß' im altstädtischen Gebiete lag. In Augsburg aber, das nach Rietschel (p. 29, 37) «durchaus ähnliche Verhältnisse wie Straßburg» aufweist, stehen gerade die Lebensmittelgewerbe unter dem Burggrafen, nicht dagegen die übrigen Gewerbe. Vgl. A. Meister, Historisches Jahrbuch XXVII, p. 264.

ihre Sicherheit in ihre eigene Administration nehmen konnte, da ihr auch immer mehr die Verteidigung der Stadt überhaupt zufiel. Hier zeigte sich vielleicht dem aufstrebenden Bürgertum zuerst die Ohnmacht des bischöflichen Regiments, das nicht imstande war, die Stadt zu schützen, sondern auf die Hilfe der Bürger wesentlich sich verlassen mußte. Und hierin liegt wohl auch der Keim für das rasch sich entfaltende Selbstbewußtsein des Straßburger Bürgertums, wodurch der Konflikt mit dem Stadtherrn in seinen ersten Anfängen schon in den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts aufgenommen wurde. So ist es denn auch sehr begreiflich, warum im Bischofsrecht jegliche Anordnung über die militärische Gliederung der Stadt fehlt. Je mehr sich das bischöfliche Stadtregiment auflockerte, desto weniger konnte sich das Burggrafenamt zu einer militärischen Kommandantur der gesamten Stadt entwickeln. Immerhin eine gewisse militärische Bedeutung behielt das Burggrafenamt, und diese wurde ergänzt durch seine weitgehenden Befugnisse auf dem Gebiete der inneren Verwaltung, als deren eigentlicher Beamter er im wesentlichen ebenfalls anzusehen ist. Das beweisen sowohl die verschiedenartigen, in diesen Verwaltungszweig gehörenden, Funktionen, als auch die Tatsache, daß die Bischöfe der fränkischen Zeit um den «Einmisshungsgelüsten» der Gaugrafen in die städtische Verwaltung zu begegnen, gerade für die innere Verwaltung der Stadt die Bestellung eines besonders dafür kompetenten Beamten erstrebten und sie in der Schaffung des Burggrafenamtes, das Rietschel als ein bischöfliches Amt erwiesen hat, bewerkstelligten. Man braucht darum nicht soweit zu gehen, im Burggrafen im wesentlichen einen bischöflichen Trutzbeamten [47], und in seinem Titel einen Trutztitel [48] sehen zu müssen.

---

[47] P. Sander, Histor. Vierteljahrsschrift 1910, p. 81.

[48] Alois Meister, Burggrafenamt oder Burggrafentitel. Histor. Jahrbuch 1906, p. 265.

Ueber Kruse, dem «der Straßburger Burggraf das Symbol der

Weniger Schwierigkeiten wie die Untersuchung des Burggrafenamts bietet das Amt des Straßburger Münzmeisters, da wir über die Entstehung seines Amts sowie über seine Befugnisse urkundlich Nachrichten schon aus der Zeit vor dem Bischofsrecht besitzen.

Bei der Uebertragung der Münzhoheit an den Straßburger Bischof durch das Privileg Ottos II. vom Jahre 974 wird auch schon der mit der Aufsicht über das bischöfliche Münzwesen betrauten rectores gedacht [49]. Des Münzmeisters Amt ist demnach ein sehr altes Institut. Nach dem Bischofsrecht ist er ein Angehöriger der familia ecclesiae wie die übrigen bischöflichen Beamten.

Ueberschauen wir die einzelnen, seinem Amte zugehörigen Befugnisse, wie sie das Bischofsrecht überliefert.

Zunächst erscheint der Münzmeister bei seiner wichtigsten Amtshandlung, bei Münzveränderungen an ein concilium sapientum gebunden [50]. Die Frage, die sich hierbei erhebt, ob unter einem solchen concilium an ein Sachverständigenkollegium gedacht werden muß, oder ob man darunter sich einen Gemeindeausschuß irgendwelcher Art vorstellen kann, wird späterhin eine Beantwortung erfahren [51]. Das Bischofsrecht verbietet die Münzprägung an einem andern Orte als in der bei der Fischern gelegenen Münzstätte, wo jedermann dieser Münztätigkeit zusehen kann, um so genügend Aufsicht darüber walten zu lassen [52]. Münzerneuerungen werden vom Bischofe befohlen, die zuerst geschlagenen Probedenare werden vom Burggrafen aufbewahrt, der Münzmeister legt darauf den Schwur ab, die übrigen Münzen in gleichem Gewicht und

---

erleuchteten Fürsorge des Bischofs und Stadtmonarchen ist für die materielle Entwickelung der Bürgerschaft» in Gestalt eines «städtischen Polizeimeisters», vgl. Rietschel, p. 23.

[49] Strub I N 42. Vgl. Kap. III § 1 und Kahn, p. 5 ff.

[50] BR. § 61.

[51] Vgl. Kap. IV § 1.

[52] BR. §§ 59—79 «de officio monetarii».

gleicher Form zu schlagen, worauf das eigentliche Münzgeschäft seinen Anfang nimmt.

Der Münzmeister verfügt, wie wir schon sahen, über den Bann. Sein Richtspruch erfolgt nach Stadtrecht (judicium civitatis). Auf Münzfälschung ist die Strafe des Handabschlagens gesetzt, die wie beim Schultheißengericht vom Vikar des Vogts vollstreckt wird [53].

Der Münzer besorgt das Geschäft des Münzens nicht allein, sondern verfügt über eine ganze Anzahl von Gehülfen, die aber schon zur Zeit des Bischofsrechts das Münzen nicht mehr persönlich ausübten, sondern ihre Haupttätigkeit im Wechselgeschäft und Silberankauf sahen.

Diese letzteren Tätigkeiten waren sehr gewinnbringend und darum von den Bürgern sehr begehrt. Doch die Münzer wahrten sich ihren Gewlnn dadurch, daß sie sich unter dem Münzmeister organisierten zur Münzerhausgenossenschaft, in die man nur als Angehörige der familia ecclesie eintreten konnte.

Allerdings kennt das Bischofsrecht noch eine zweite Möglichkeit für den Eintritt in die Genossenschaft: quicunque jus monetariorium habere desiderat, dimidiam marcam auri dabit episcopo, monete magistro quinque denarios auri, monetariis viginti solidos gravis monete.

Doch der Gewinn, der sich bei der Münzprägung durch die Feingehaltsdifferenzen erzielen linß, zusammen mit den Vorteilen, die das Wechslergeschäft und der Silberankauf boten, veranlaßten eine große Anzahl wohlhabender Straßburger Bürger, sich durch die hohen Eintrittsgebühren nicht abschrecken zu lassen, sondern die großen Gewinnaussichten durch den Eintritt in die Hausgenossenschaft zu erkaufen. Wir besitzen eine Liste von den dominis, qui jus habent in moneta vom Jahre 1266 [54], in der sich eine Menge der ratsfähigen Familien Straßburgs wiederfindet.

---

[53] Vgl. Anm. 8 Kap. II § 2.
[54] Strub I N 619.

Dementsprechend spielt das Münzmeisteramt im Kampfe der Bürgerschaft mit dem Stadtherrn um die Besetzung der Aemter mit Bürgern keine wesentliche Rolle, denn da der Münzmeister aus den Reihen der Münzer entnommen werden mußte, bot sich keine Schwierigkeit, auch hier den bischöflichen Einfluß auszuschalten. Man begnügte sich daher im Friedensvertrag damit, die bisherige Gewohnheit als Satzung zu fixieren: so sol man in einen hûsgenoszen zu eime munszemeister geben, der so ersam unde so gewis si, daz daz lant und die stat an ime sicher sint unde, obe dehein breste were an ime, daz men den von ime gebeszern muge [55].

Wenden wir uns nunmehr dem letzten noch zu erwähnenden bischöflichen Beamten, dem Zoller zu, dem Verwalter der aus dem Zollregal fließenden Einkünfte. Auch er soll nach der bekannten Bestimmung des Bischofsrechts ein Angehöriger der bischöflichen Familie [56] sein. Er ist mit dem Banne ausgestattet [57]. Seine Richtgewalt erstreckt sich gemäß seinen übrigen Amtsbefugnissen auf Uebertretungen der Zollbestimmungen sowie auf Maß- und Gewichtsfälschungen. Seine Haupttätigkeit aber war es, Zölle zu erheben. Seine Einnahmen an diesen wurden vermindert durch den burggräflichen Anteil an ihnen, sowie durch die dem bischöflichen Fiskus vorbehaltenen Zölle auf Kohlen, Hanf und Wein und der Bernbrotabgabe [58]. Alle übrigen Zölle indessen bildeten eine Einnahmequelle für den Zöllner [59]. So erhob er vom Warenumschlag von einem Schiff auf ein anderes eine Umschlagsgebühr von vier Denarien für jedes Schiff [60].

---

55 Strub I N 519 § 5.

56 Ueber den Begriff familia vgl. Kap. III § 3. Ferner Pischek, Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster. Diss. Tübingen 1907, p. 87 ff.

57 BR. § 12.

58 BR. § 55.

59 BR. § 49. Preter predicta omnia thelonea alia pertinent ad officium thelonearii.

60 BR. § 50. Vgl. Kap. I Anm. 9.

Außerdem verfügte der Zöllner noch über andere Zölle, die uns aus einem im Bischofsrecht mitgeteilten Zolltarif erhalten sind: de quinque solidis nummum dabit, de talento quatuor, de mulo quatuor, de asino denarium.

Mit den Zolleinnahmen mußte der Zöllner einmal die Unterhaltung der Brücken in der Neustadt bestreiten, wobei er ebenso wie der Burggraf für die altstädtischen Brücken bei Unfällen, die sich infolge Schadhaftigkeit der Brücken ereigneten, schadenersatzpflichtig war [61] und zweitens mußte er als Aufsichtsbeamter über das städtische Maß- und Gewichtswesen Gemäße für Salz, Oel, und Getreide, große und kleine, anfertigen lassen und Wein- und Getreidemaße für den privaten Gebrauch der Bürger ausleihen [62].

Unentgeltlich hatte er Maße abzugeben an alle Bürger, die solche in ihrem Geschäfte nötig hatten; auch war der Münzmeister verpflichtet, Pfundgewichte für die Bürger herzustellen [63].

Es zeigt sich hierin eine innige Verbindung der Zöllneramtsbefugnisse mit den Interessen der städtischen Wohlfahrt. Sie macht es erklärlich, daß das Zöllneramt schon frühe in die Hände der Bürger hinüberglitt. Wann der Prozeß begann, läßt sich ebensowenig ermitteln, wie, wann er beendet wurde. Jedenfalls erscheint es im Friedensvertrag als altes «reht unde gewonheit: daz man in geben sol einen zolner, der burger si.» Interessant ist es, daß sich bereits 1143 neben dem bischöflichen Zöllner exactores civitatis vorfinden, über deren Stellung zum Zöllner sich nichts ohne weiteres sagen läßt. In der betreffenden Urkunde von 1143 [64], mit der Bischof Burchard (1141—1162) das Kloster Schwarzach vom Durchgangszolle in Straßburg befreit, findet sich folgende Stelle: ut nullus ministrorum (des Klosters) . . . theloneum atque aliquam exac-

---

[61] BR. § 58.
[62] BR. §§ 56, 57.
[63] BR. § 57.
[64] Strub I N 92.

tionem donent theloneario seu alicui exactori de civitate. Eine völlige Verschiedenheit würde sich in den Begriffen tlelonearius und exactor de civitate ergeben, wenn die Stelle ganz eindeutig sagen würde, daß sich der theloneum auf den thelonearius, die exactio auf die städtischen exactores beziehen würde.

So aber besagt die Stelle zum mindesten, auch wenn ,wir die exactores de civitate nur als Gehilfen des bischöflichen Zöllners, also als bischöflche Beamten auffassen, doch deutlich, daß sich ein spezifisch städtisches Gemeindeinteresse, wenn auch unter Obhut des bischöflichen Beamten, sehr frühe in Straßburg zu regen begann.

Es läßt sich in der Entwickelung des gesamten Straßburger Aemterwesens das allmähliche Gravitieren von der Vertretung der bischöflichen Herrschaft zur Wahrung rein städtischer Interessen verfolgen, wiewohl uns die nötige urkundliche Ueberlieferung fehlt, um in diesem Prozeß einige Entwickelungsphasen feststellen zu können. Wenn sich die servientes des Straßburger Domkapitels im Jahre 1122 [65] über die Bedrückungen der bischöflichen Beamten, der r e c t o r e s beklagen können, die sie «ad diversa publica servitia non debita» zu zwingen suchten, so zeigt sich darin das völlige Gegenteil dessen, was die bischöflichen Stadtherrn mit der Besetzung städtischer Aemter durch unfreie Ministeriale einstens bezweckt hatten. Bischöfliche Interessen der Beamten schienen verdrängt werden zu wollen durch Verwaltungsgesichtspunkte, die sich mehr und mehr vom Wohle und Vorteile der städtischen Gemeinde bestimmen ließen. Zwar waren die Beamten noch zur Zeit der ältesten Rechtskodifizierung durch privatrechtliche Verpflichtungen an ihre hofrechtliche Herkunft und Abhängkeit vom Stadtherrn erinnert [66], aber zwei Umstände beschleunigten die

---

[65] Strub I N 75.

[66] Ueber die privatrechtlichen Funktionen des Schultheißen siehe die Ausführungen über den Schultheißen Eingangs dieses Ab-

angedeutete Entwickelung des Straßburger Aemterwesens. Einmal fehlte dem bischöflichen Dominat die nötige zentralistische Gewalt, ihre Beamten dauernd in kontrollierter Abhängigkeit zu erhalten. Und dazu kam zweitens, daß die Intention der Gemeinde und Beamten nach einer Interessengemeinschaft, die natürlicherweise eine Spitze gegen das bischöfliche Dominat haben mußte, soweit wir erkennen können, kaum eine Hemmung seitens des Stadtherrn erfuhr.

§ 3. Die Straßburger Bevölkerungsklassen hinsichtlich des Bürgerrechts.

Ueber das Bürgerrecht und seine Grundlagen in der Frühzeit der Verfassungsentwicklung Straßburgs sind wir nur sehr dürftig orientiert. Das Bischofsrecht sowohl, wie die übrigen Stadtrechtsaufzeichnungen, geben nur spärliche Nachrichten. Einen Grund für diese auffallende Tatsache dürfen wir wohl darin erblicken, daß die Frage des Bürgerrechts und seines Erwerbs in der Frühzeit noch unbedeutend war. Wir finden, daß im allgemeinen in mittelalterlichen Städten der Erwerb des Bürgerrechts an den Grundbesitz gebunden wurde. Das frühe Vordringen der städtischen Geldwirtschaft mag in manchen Städten allerdings dazu geführt haben, daß man das Bürgerrecht, auch ohne Grund und Boden zu besitzen, erwerben konnte. Diese Entwickelung nimmt Heirich v. Loesch[1] z. B.

---

schnittes. Ganz deutlich spiegelt sich die Abhängigkeit im Burggrafenamt, weniger beim Zoller, von dem eine Verpflichtung bekannt ist, nach der bei Beförderung des Bischofs zu Wasser die nötigen Fahrzeuge stellen mußte (BR. § 114). Der Münzmeister wird an seine bischöfliche Abhängigkeit dadurch erinnert, daß er nach den Münzerneuerungen jeweils die Prägstöcke an die bischöfliche Kammer abzuliefern hat (BR. § 76).

[1] Heinrich von Loesch, Kölner Zunft-Urkunden I, p. 30.

für das wirtschaftlich sehr früh aufblühende Köln in Anspruch[2].

Verschiedene Gründe dagegen bestimmen uns, für Straßburg in der älteren Zeit einen Zusammenhang des Bürgerrechts mit Grund- oder Hausbesitz anzunehmen. Einmal die Tatsache, daß in späterer Zeit, wie Dettmering[3] nachwies, Hausbesitz auf eigenem oder durch die Form der freien Erbleihe erworbenen Grundstück Grundlage des Bürgerrechts bildete; ferner der Umstand, daß sich tatsächlich seit den ältesten Zeiten freier Grundbesitz als Bürgereigentum nachweisen läßt, wobei O. Schreiber mit Recht die Einseitigkeit der urkundlichen Ueberlieferung hervorhebt, der wir fast ausschließlich solche Grundstücksurkunden verdanken, bei denen geistliche Anstalten, wie das Domstift oder ein Kloster interessiert waren[4]. Schließlich

---

[2] Lau, Entwickelung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln, p. 229, sieht sich bei der Untersuchung über das Kölner Bürgerrecht ähnlichen Verhältnissen gegenüber wie sie Straßburg aufweist.

G. v. Below, der in der Forderung von Grundbesitz als Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechts die Verwandtschaft der Stadt- und Landgemeinde erkannt hat, spricht sich doch einschränkend dahin aus, daß «jenes Erfordernis nicht in allen Städten aufgestellt worden sei.» Histor. Vierteljahrsschr. für Sozial- und Wirtschaftsgesch. VII, 1909, p. 425.

[3] Dettmering, Beiträge, p. 79. Daß dem Hausbesitz bereits in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts bei der Aufnahme in das Bürgerrecht eine gewisse Rolle tatsächlich zufallen konnte, wird im Privileg Lothars von 1129 unzweifelhaft erwiesen: advocati, quorum subditi seu censuales infra civitatem domos habuerint aut manserint, censum debitum ab eis in civitate accipiant. Strub I N 78

[4] O. Schreiber, Geschichte der Erbleihe in der Stadt Straßburg, p. 79. Straßburger Laien als Grundeigentümer finden sich in Strub I N 14, N 17, N 19, N 20, N 21, N 90, N 104, N 119, N 122, N 156, N 157, N 236 usw. Verschiedene Traditionsurkunden lassen ebenfalls Laien als Grundbesitzer erkennen, jedoch bleibt es bei ihnen zweifelhaft, ob die Schenkenden ihren Wohnsitz in Straßburg hatten. So z. B. Strub I N 48, N 49, N 53, N 54, N 57, N 69, N 70, N 101. Zur Bestätigung der Straßburger Grundeigentumsverhältnisse mag Köln dienen, wo sich mit den Schreinsurkunden des zwölften Jahr-

ist in Straßburg das Institut der freien Grundstücksübertragung mit rein privatrechtlichen, vermögensrechtlichen Wirkungen für den Beliehenen, also ohne dessen öffentlichrechtliche Stellung irgenwie zu beeinträchtigen, für die ältere Zeit urkundlich bezeugt[5]. Die Möglichkeit also Grundbesitz zum Zweck des Bürgerrechtserwerbs zu erlangen, war hierdurch gegeben. Diese Einrichtung kam wohl vor allem den einwandernden Handwerkern zu gute. Es ist jedoch damit nicht gesagt, daß die Straßburger Handwerker nur auf gepachtetem Boden saßen. Wir finden auch in der älteren Zeit Handwerker als Besitzer von eigenem Grund und Boden[6]. Jene in die Jahre 1190—1202 fallende, als Zeugnis für die werdende Autonomie der Stadt Straßburg äußerst wertvolle Urkunde, die den Beschluß der Bürgerschaft enthält, von einem Teile der städtischen Allmende Zins zu erheben, findet ihre Erklärung neben anderen Motiven in der wachsenden Bedeutung des Grundbesitzes[7]. Die Mitglieder der Straßburger Geschlechter saßen zwar nicht zu Erbleihe, sondern besaßen offenbar freies Eigentum an Grund und Boden[8]. Freilich scheint A. Schulte, der die privatrechtlichen Urkunden des Straßburger Urkundenbuches bearbeitete, wohl etwas zu übertreiben mit seiner Auffassung, daß sich fast der gesamte städtische Grundbesitz in Händen der Geschlechter befunden habe[9]. Wir müssen uns für eine richtige Beurteilun

hunderts bürgerlicher Grundbesitz «in erdrückender Fülle» nachweisen läßt. Vgl. Beyerle, Zeitschr. für Rechtsgesch. Germ. Abt. XXXI. p. 25. Rietschel, Die Entstehung der freien Erbleihe, in Zeitschr. für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XXII, p. 194, Anm. 3.

[5] Ueber die freien Leiheverhältnisse an Grund und Boden in Straßburg vgl. Jäger, Die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes in der Straßburg. Diss. Straßburg 1888, p. 12 ff. O. Schreiber, p. 19 ff.

[6] Strub I N 153, N 268, N 288; Verleihungen von Grundstücken an Handwerker haben wir in Strub I N 177, N 395.

[7] Strub I N 144.

[8] 1290 besitzt sogar ein Handwerker, ein Straßburger Fischer Bertschin, vier Häuser und Hofstätten. Strub III N 242.

[9] Strub III Einl. p. X. Zweifellos aber war der Grundbesitz der begüterten Geschlechterfamilien von jeher ein recht beträcht-

der Verhältnisse stets vergegenwärtigen, daß der wirtschaftliche Fortschritt Straßburgs, der Handel und Gewerbe in großem Umfange anregte und förderte, keinesfalls die bisher vorherrschenden Wirtschaftsformen des Ackerbaus und der Viehzucht völlig und mit einem Male beseitigte. Das Bischofsrecht, das ein bereits reich gegliedertes Gewerbewesen kennt, führt doch andererseits Bestimmungen auf, die deutlich genug auf die agrarische Seite der Stadt hinweisen. So wird verboten, die Schweine innerhalb der Stadt weiden zu lassen. Sie müssen dem Stadthirten übergeben werden, der sie vor den Weideplatz vor «Vellemannes burgetor» führt[10]. Misthaufen dürfen in Zukunft nicht mehr die Vorderfront der Häuser zieren[11]. Der Schultheiß hat zwei Zuchteber zu stellen, einen für den bischöflichen Stadelhof, den anderen erhält die Gemeinde ad opus burgensium[12]. Die Voraussetzung für solche agrarische Ver-

---

licher. Merkwürdig dagegen nimmt sich die Auffassung Achtnichts, Der Bürgerstand in Straßburg, p. 9, aus: «Fast der gesamte städtische Boden war das Eigentum der großen Grundherrn», «des Bischofs, des Domkapitels und der Kapitel von St. Thomas und Jung St. Peter.» Von den kleinen Grundherrn bemerkt er, daß sie für die ständische Gliederung belanglos waren. So vielseitig unsere Beweise sind für die tatsächliche, weitverbreitete Existenz von bürgerlichem Grundbesitz, selbst in Händen von einfachen Handwerkern, so sehr scheinen diese Ansichten Achtnichs mangels jeglichen urkundlichen Belegs aus der Luft gegriffen zu sein. Eine dankbare Aufgabe wäre es gewesen, topographisch, soweit wie möglich, das prozentuale Verhältnis des geistlichen Grundbesitzes zu den übrigen festzustellen Selbst der Vergleich des geistlichen Grundbesitzes auf dem Lande mit dem städtischen hätte Achtnich zu vorsichtigerer Zurückhaltung veranlaßt. So z. B. ein Blick auf Strub I N 51, N 52, N 94, N 113, N 438 hätte Achtnich belehrt, wie relativ gering der Grundbesitz der Stifter in der Stadt gegenüber ihren gewaltigen Besitzungen auf dem Lande war. Vgl. zu Achtnichs Anschauung auch die ausführliche Kritik O. Schreibers in Vierteljahrsschr. für Sozial- und Wirtschaftsgesch., Bd. X, 1912, p. 454.

[10] BR. § 86.

[11] BR. § 82.

[12] BR. § 95. Der bischöfliche Stadelhof wurde wahrscheinlich durch einen bezahlten, unabhängigen Beamten verwaltet, wenigstens

hältnisse ist ein umfangreicher Grundbesitz in Händen zum mindesten **einer** Klasse von Bürgern, nennen wir sie Patrizier, die sich dann allerdings infolge des wirtschaftlichen Fortschritts der Stadt in immer weitgehenderem Umfange veranlaßt sahen, die Bewirtschaftung ihrer Grundstücke aufzugeben, um sie zum Häuserbau an Kaufleute und Gewerbetreibende zu veräußern, sei es unter der Form der freien Erbleihe oder durch Verkauf. Die wachsende Einwanderung beschleunigte das Tempo dieses Prozesses und bewirkte andererseits, daß die Zahl der durch die Grundstückveräußerungen wohlhabend gewordenen Bürger stark wermehrt wurde[13].

Trotz alledem bleibt die Frage, ob das Bürgerrecht Straßburgs an Grundbesitzerwerb gebunden war, offen, wenngleich eine gewisse Wahrscheinlichkeit für unsere Annahme sprechen dürfte.

Weitere Nachrichten über Straßburgisches Bürgerrecht haben wir in den Aufzeichnungen des zweiten Stadtrechts.

Die Flucht aus der Stadt in Kriegszeit zieht den Verlust des Bürgerrechts nach sich: quicumque de concivibus nostris in tempore belli vadit in aliam civitatem cum armis suis . . . dabit quinque libras et a jure civitatis separabitur[14].

Schließlich scheint auch die im Bischofsrecht genannte Unterscheidung von «omnes cives urbis» und «omnes ingredientes

---

scheint die betreffende Stelle in BR. § 97 «excepta mercede» darauf hinzudeuten.

[13] Zweifellos liegt in dieser Entwickelung die Hauptwurzel des späteren Patriziats. Wir kommen darauf zurück. Achtnich, der, wie oben gesagt wurde, den gesamten städtischen Grundbesitz als Eigentum den geistlichen Grundherren zuschiebt, kennt daher in seinem Abschnitt über die Bevölkerungstopographie Straßburgs (p. 9) nur Handwerker und Kaufleute, die grundbesitzende Bevölkerungsschicht aber, die deutlich genug zu erkennen ist (vgl. auch G. v. Below, Landgemeinde, p. 35) muß er völlig übersehen, um seinem Endziel, «Stadtrechtskreis und Hofrechtskreis kreuzen sich» (p. 25) zusteuern zu können.

[14] II. StR. § 52. Auch ein zeitlich beschränkter Verlust des Bürgerrechts wird in § 54 als Strafe genannt.

eam de episcopatu isto» auf eine bürgerrechtliche Abgrenzung hinzudeuten [15]. Ganz deutlich aber spricht das Privileg von 1119 bei der Einschränkung der Bannweinsteuer von dieser Abgabe als einem «dampnum vero et jus consuetudinarium, non autem legitimum et jugum Argentinensibus civibus inique et quasi quadem tyrannide aliquando impositum [16].» Die cives Argentinenses besaßen also ein jus legitimum und waren fernerhin nicht mehr an das ihnen aufgezwängte jus consuetudinarium gebunden. Sicherlich bildete das erwähnte Privileg für die folgende Zeit einen Hauptfaktor des Bürgerrechts, zumal es von der Bürgerschaft unter Umgehung der ordentlichen bischöflichen Zuständigkeitsbehörde, vielleicht gegen den Willen des Stadtherrn, erworben wurde. Völlig gesichert erscheint endlich unsere Annahme eines Straßburger Bürgerrechts angesichts des Privilegs Lothars von Sachsen von 1129, das den civibus Argentinensibus das neue jus des eximierten Gerichtsstandes beim Stadtgericht gewährt [17].

Weiterhin wird eine Betrachtung der einzelnen Bevölkerungsschichten Straßburgs in Hinsicht auf ihr verschiedenartiges Verhältnis zum Bürgerrecht für das bereits gewonnene Resultat noch erhärtende Belege bringen, und andererseits bildet der Bürgerrechtsbegriff einen wertvollen Maßstab für die Beurteilung der rechtlichen Unterschiede der einzelnen Bevölkerungsschichten [18].

---

15 BR. § 10.

16 Strub I N 74.

17 Strub I N 78.

18 Der Versuch der Darstellung der Bürgerrechtsentwickelung lediglich konstruiert auf den äußerst geringfügigen Kenntnissen von der Topographie Straßburgs mit Zuhilfenahme der im einzelnen oft schwankenden, mitunter widerspruchsvollen Terminologie der Bevölkerungsschichten, wie Achtnich es in seiner schon oben genannten Untersuchung unternommen hat, ist als verfehlt anzusehen, da das juristische Moment dabei völlig unterdrückt wird. Vgl. hierzu außer der in Anm. 9 angeführten Kritik O. Schreibers die Bemerkungen G. v. Belows, in Histor. Zeitschrift, Band 107, 1911, p. 587 und F. Kieners in Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, N. F. 27, p. 354. Vgl. Anm. 59, 61—64.

Zunächst hebt sich der Ministerialenstand in besonders deutlicher Weise von der übrigen Masse der Stadtbevölkerung ab. Die Ministerialen sind nicht, wie die übrige Bürgerschaft dem städtischen Gerichte unterstellt[19]. Das Gerichtswesen aber, woran die Ministeriellen keinen Anteil haben, ist ein wesentlicher Bestandteil des Stadtrechts. Da die rechtliche Grundlage der Ministerialität die Leibeigenschaft bitdete, unterstanden die Dienstmannen, ursprünglich gerichtsunfähig wie die Leibeigenen, dem privaten Hofgericht ihres Herrn oder dessen Vogt[20].

Wie die Ministerialität an einem wesentlichen Rechte der Bürgerschaft keinen Anteil hat, trägt sie andererseits auch nicht die auf allen Bürgern ruhenden Frondienstpflichten[21]. Die früheren Privilegien von 1119 und 1129 beziehen sich dementsprechend nur auf das jus der civium Argentimensium ohne irgend eines Anteils der Straßburger Ministerialität Erwähnung zu tun. Diese ist damit rechtlich streng zu scheiden von der der Straßburger Bürgerschaft, die sich zwar auch in Abhängigkeit vom Bischofe sieht, aber in öffentlichrechtlicher, während die Ministerialität mit ihrem Ursprung aus dem Hofrecht sich in privatrechtlicher Abhängigkeit befindet. Ferner zeigen die oben mitgeteilten Stadtprivilegien, daß die Ministerialität an der Ausbildung des eigentümlich städtischen Rechtes keinen Anteil hat[22], wenngleich damit nicht gesagt sein will, daß sie überhaupt keinen Einfluß auf das städtische Verfassungsleben Straßburgs ausübte. Der war ihr schon dadurch gewährleistet, daß die Straßburger Bischöfe die Beamten zur Verwaltung ihrer gemeindeherrlichen öffentlichrechtlichen Befugnisse ebenso den

---

[19] BR. § 10. Wohl aber unterstehen die den Ministerialen gehörigen in der Stadt gelegenen Höfe dem Schultheißenamt, soweit diese nicht von den Ministerialen persönlich bewohnt sind. (BR. § 37.)

[20] Vgl. Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien, p. 256.

[21] BR. § 22.

[22] Vgl. G. v. Below, Hist. Zeitschr. 58, p. 209.

Reihen ihrer bischöflichen Dienstmannen entnahmen, wie sie solche zu ihren Hofbeamten bestellten[23]. Doch gilt dies uneingeschränkt nur bis etwa zum Jahre 1200, seit welchem Zeitpunkte das Bürgertum immer mehr an die Stelle des ministeriellen Beamtentums, wenigstens in der Gemeindeverwaltung, trat. Der Einfluß der Ministerialität zeigt sich damit als ein sehr geringer. Eine Untersuchung über die Anzahl der bischöflichen Dienstmannen, wie wir sie M. Baltzer verdanken[24], kann das Resultat von der relativen und immer mehr zunehmenden Bedeutungslosigkeit der Ministerialität nur erhärten. Sie ist eben kaum als eine Schicht der Straßburger Stadtbevölkerung anzusprechen[25], sondern wohnte und war zu ihrem größeren Teil beschäftigt im bischöflichen Territorium, wo ihre Bedeutung sicher höher anzuschlagen ist. Solche Bistumsministerale weilten in Straßburg am bischöflichen Hofe, wenn es sich um eine Sache ihres Distriktes handelte, wobei sie als Urkundenzeugen anwesend sein mußten. Daher ist auch die Zahl der überlieferten Ministerialennamen so groß im Verhältnis zu den bürgerlich städtischen Beurkundungszeugen, wenigstens noch im 11. und 12. Jahrhundert. In zwei Schenkungsurkunden für das Kloster Sudelsberg werden als Zeugen genannt: Hezel von Wangen, Cuno von Wasselnheim, Hugo von Vendenheim, Lantfrid und Heinrich von Uttenheim, Schultheiß Werner von Virdenheim, Heinrich von Stullingen, Berthold von Gugenheim, Landfrid von Ritenburg, Rudolf von Rheinau u. a.[26], alle Mi-

---

[23] Vgl. G. v. Below, Hist. Zeitschr. 59, p. 225.

[24] M. Baltzer, Ministerialität und Stadtregiment in Straßburg bis zum Jahre 1266, in Straßburger Studien II, 1884, p. 53.

[25] Es ist infolgedessen die Wahl des bischöflichen Vogts, dessen Kompetenz das ganze bischöfliche Territorium wie die Stadt Straßburg begreift, ebensowohl an die Zustimmung der Ministerialen des Bistums wie der Bürger der Stadt Straßburg gebunden.

[26] Strub I N 99, 1147, N 100, 1148. Die Ortschaftsnamen sind zum größten Teil noch heute erhalten.

nisterialen, die zweifellos in den Ortschaften wohnten, deren Namen sie trugen; denn Familiennamen um diese Zeit — es handelt sich um die Jahre 1147 und 1148 — waren bei den in der Stadt wohnenden Dienstmannen wie Bürgern noch nicht bekannt[27]. Wenn auch der eine oder der andere Ministerial sehr oft in den Urkunden genannt wird, so daß die Annahme seiner Uebersiedlung nach Straßburg nicht abzuweisen ist[28], so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß die Zahl der städtischen Ministerialen äußerst gering war, daß die in den Zeugenlisten genannten Personen nicht ohne weiteres als Ministeriale und noch weniger als solche, die ihren Wohnsitz in Straßburg haben, angesprochen werden dürfen. Die Verwendung und Bevorzugung auswärtiger Ministerialen mag manchmal Anlaß zu einem Gegensatz innerhalb der Ministerialität und damit auch zu einem solchen zwischen Ministerialität und Bischof gegeben haben. Eine Notiz der Annales Argentinenses: Cunradus episcopus Argentinensis capitur a quibusdam ministerialibus ejusdem civitatis[29] wirft ein grelles Licht auf diese Verhältnisse. Damit findet auch die teilweise Abkehr einiger Ministerialen von der Vertretung rein bischöflicher Interessen zur Unterstützung städtischer Unabhängigkeitswünsche eine Erklärung. Zum anderen Teil allerdings liegt die Erklärung wohl in dem ministerialischen Bestreben, an den Vorteilen des städtischen wirtschaftlichen Lebens Anteil zu erhalten. Darum sind sogar bischöfliche ministerielle Beamte in den Reihen der consiliarii und rectores der Stadt anzutreffen, die auf eigene Faust gegen des Bischofs Willen den Beschluß fassen, von einem Teil der städtischen Allmende im Interesse der «burgenses» Zins zu erheben[30].

---

[27] 1143 (Strub I N 43), also um dieselbe Zeit werden in Straßburg noch «Otto et iterum Otto» als Zeugen aufgeführt.

[28] z. B. Rudolf v. Rheinau wird als Zeuge aufgeführt in N 99, N 100, N 117, N 118, N 120, N 124.

[29] Mon. Germ. hist. SS. XVII, p. 89.

[30] Strub I N 144. Auch in anderen Städten z. B. in Mainz beteiligen sich Ministerialbeamte an der städtischen Bewegung gegen

Es läßt sich demzufolge die Entwickelung und Stellung der Straßburger Ministerialität dahin zusammenfassen, daß dieselbe ursprünglich mit dem Straßburger Bürgerrecht überhaupt nichts zu tun hatte, daß sie das städtische Leben eine Zeitlang zwar in gewissem Sinne beeinflussen konnte, daß schließlich die kommunale Entwickelung von ihr in gewisser Weise zweifellos gefördert, ihr aber nicht zum Siege verholfen wurde. Von ihrem Eintritt in die Bürgerschaft kann erst nach 1200 gesprochen werden, da das Bischofsrecht sie noch als hofhörige Klasse vom städtischen Gerichte eximiert. Das Motiv zum Eintritt in das Bürgerrecht entsprang zum Teil einfach dem Zwange seitens der Bürgerschaft in ihrem Kampfe mit Bischof Walter, dessen Klagemanifest sich über die städtischen Großen beschwert: so hant si ufgesezzet, wie sie uns unde unsere tumherren, man unde d i e n s t m a n, unde allez daz lant bekumberen unde besweren uffen irn grozen nutz, die da gnuc hant, unde der armen ungewin [31].

Größeren Schwierigkeiten begegnet man bei dem Versuch, das Verhältnis der übrigen unfreien Schichten zum Stadtrecht zu bestimmen. Zwar soviel ist von vornherein klar: die servi und servientes stehen außerhalb des Bürgerrechts, in welches zwar auswärtige unfreie Einwanderer in großer Zahl aufgenommen werden konnten [32], nicht aber die dem Bischof und den übrigen Straßburger Grundherrn gehörenden Hintersassen. Deren Verhältnis zum Stadtrecht wird schon 1122 von Kaiser Heinrich V. dahin festgesetzt, ut antecessorum suorum consuetudinibus contenti suis dominis serviendo satisfaciant, de pu-

---

den Stadtherrn. Vgl. Hegel, Verfassungsgeschichte, p. 28. 37, in Chroniken der deutschen Städte, Bd. XVIII.

[31] Strub I N 471.

[32] Sie haben trotz ihrer noch zum Teil andauernden Abhängigkeit sich in die Verbände der freien Bürger eingegliedert und unterstehen mangels einer s t ä d t i s c h e n hofrechtlichen Organisation dem Stadtgericht der übrigen Bürger. Vgl. G. v. Below, Ursprung, p. 122.

blico autem jure civitatis omnino alieni existant, sed sicut episcopi servientes ita isti solis dominorum suorum utilitatibus insistentes ab omni jure fiscali deinceps sint absoluti [33]. Ein deutlicher Beweis für die Unmöglichkeit der Bürgerrechtserlangung seitens der servi und servientes liegt darin, daß ihnen zugestanden wird, sie sollten ab omni jure fiscali befreit sein. «Dienst im Hause sichert vor den öffentlichen Verpflichtungen» formuliert es Keutgen [34]. Denn wie schon oben dargelegt wurde, äußert sich das Bürgerrecht nicht nur in seinen Rechten, sondern ebenso in den Bürgerpflichten, die sich als servicia publica in ihrem öffentlichrechtlichen Charakter unanfechtbar erweisen, gleichhin, ob sie als Steuern oder Arbeitslei-

---

[33] Strub I N 75. Wie der Herausgeber des Straßburger Urkundenbuchs servientes etwas willkürlich mit Dienstmannen übersetzt (vgl. v. Below, Hist. Zeitschr. 58, p. 207), so ist auch Achtnich (p. 15, 21 Anm. 1, 2) geneigt, die Möglichkeit der Identität von ministeriales und servientes zu behaupten. Wiewohl die erwähnte Urkunde von 1122 geeignet ist, jeden Zweifel an der Verschiedenheit von servientes und cives zu zerstreuen (vgl. Kap. III 2, Anmerk. 65), so versucht Achtnich es doch, zunächst den Begriff cives zu einem auch die servientes umfassenden zu machen (p. 13). Die Tatsache, daß im mittelalterlichen Sprachgebrauch servientes auch im Sinne von Ministeriales gebraucht wird, ermöglicht ihm dann die Behauptung, daß «es sehr merkwürdig wäre, wenn unter «cives» etwa ein den Ministerialen entgegengesetzter Stand zu verstehen wäre». Mit dieser neuen durch Beweis weniger als dürftig gestützten Behauptung glaubt er nun anscheinend auch die Unmöglichkeit eines Gegensatzes zwischen servientes und cives dargetan zu haben! Sein Endresultat lautet dann: Der Begriff civis umfaßt zunächst die ministeriales. Diese hinwiederum umfassen «gelegentlich» auch die servientes (Achtnich, p. 21 Anm. 2). Somit aber hat er das, was die im Text mitgeteilte Urkunde von 1122 besagt, zu dessen Gegenteil bewiesen.

[34] Keutgen, Aemter und Zünfte, p. 64. Vgl. auch Keutgen, Untersuchungen, p. 139. Interessant für Achtnichs Auffassungsweise ist es, daß er jus civile et omnibus commune einfach als «weltliches Recht» dem «jus canonicum» gegenüberstellt! Die neuere Leipziger Abhandlung von W. Gerlach, Die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland, 1913, p. 3, verleugnet allerdings wieder diese Auffassung Achtnichs

stungen geschuldet werden. Auch das Bischofsrecht gibt dem Hausgesinde der Klosterbrüder und Ministerialen eine Sonderstellung. Sie haben mit der städtischen Gerichtsbarkeit nichts zu tun, es sei denn, daß sie Handel treiben wollen[35].

Anders steht es mit Leuten, die Höfe bewohnen, welche zwar den Klosterbrüdern oder Ministerialen gehören, die sie aber selbst nicht bewohnen. Von solchen Bewohnern ist von vornherein gar nicht gesagt, ob sie überhaupt in einem Hörigkeitsverhältnis zum Hausbesitzer stehen. Da aber möglicherweise ein Interesse auf Seiten des Hausbesitzers oder des Insassen bestehen könnte, den Bewohner eines Kloster- oder Ministerialenhofes auf Grund der Immunität dem öffentlichen Gericht zu entziehen, so bestimmt das Bischofsrecht § 37: in omnes curias fratrum de claustris vel ministerialium, in quibus ipsi corporaliter non habitaverint, jus habet scultetus vel judex vocandi ad judicium et cogendi in habitatorem[36].

Als zusammenfassende Bezeichnung für alle unfreien, hofrechtlichen Hintersassen in Straßburg finden sich im Bischofsrecht und in früheren Urkunden Ausdrücke wie familia und homines episcopi, oder familia ecclesie und homines ecclesie. So spricht § 94 des Bischofsrechts de casu hominum ecclesie morientium. Die Sterbefallsabgabe, von der es sich hier handelt, ist wohl einer der deutlichsten Beweise für die Hofhörigkeit der genannten homines ecclesie. Sie bildet den schärfsten Gegensatz zwischen Frei und Unfrei[37].

U n d d o c h f ü h r t d e r B e g r i f f d e r f a m i l i a h i n ü b e r i n d i e S p h ä r e d e r F r e i e n, d e n n t a t s ä c h l i c h u m f a ß t d e r g e n a n n t e A u s d r u c k z w e i v ö l l i g v e r s c h i e d e n e D i n g e.

---

[35] BR. § 38. Similiter et ministos fratrum de quocunque claustro jus habet judicandi de ipsis, scilicet in causis pertinentibus ad mercaturam, si volunt esse mercatores.

[36] Vgl. die Ausführungen bei Keutgen, Aemter und Zünfte. p. 65

[37] Vgl. v. Below, Stadtgemeinde. p. 36.

Einmal gehören zur familia im Sinne von Hausgesinde die im Privileg Heinrichs V. vom Jahre 1122 erwähnten servientes des Bischofs und der Domkapitelherrn (fratrum Argentinensium majoris monasterii). Ebenso die später genannten Hausdiener der Stifter St. Thomas und St. Peter [38]. Auch die im Bischofsrecht § 97 aufgezählten servientes der curtis dominice, des bischöflichen Stadelhofes, beweisen schlagend ihre Eigenschaft als Hausgesinde. Endlich werden in dem schon öfters erwähnten § 10 des Bischofsrechts außer den Ministerialen auch diejenigen, qui sunt de familia episcopi et ab ipso sunt officiati vom städtischen Gericht eximiert. Hier kann familia episcopi ebenfalls nichts anderes bedeuten als bischöfliches Hausgesinde; denn ließe sich diese Bezeichnung, wie es die Auffassung Achtnichs ist [39], als Ausdruck für die gesamte Hörigkeit der Straßburger Kirche aus Stadt und Bistum deuten, so müßte er natürlicherweise auch die Ministerialen und die aus ihren Reihen zu einem großen Teil entnommenen officiati mit umfassen. Die getrennte Aufzählung dieser drei termini: ministeriales, familia und officiati [39a] aber weist eher auf eine Scheidung dreier verschiedener Klassen hin. Der § 6 des Bischofsrechts: nulli autem episcopus officium publicum committere debet, nisi qui sit de familia ecclesie sue hat daher nur dann Sinn, wenn wir wirklich eine z w e i f a c h e

---

[38] Strub I N 106.

[39] Achtnich, p. 21. — Die Exemtion vom Schultheißengericht erstreckt sich noch im 15. Jahrhundert auf «des bischofs diener oder sin gesindt». Straßburger Bezirksarchiv G 370. Vgl. hierzu Kiener. Zeitschr. f. Geschichte des Oberrheins, N. F. 27, p. 356.

[39a] Thimme, Das Kammeramt in Straßburgs, Worms und Trier. Abhandlungen z. mittler. u. neueren Geschichte, Heft 43, p. 21, hegt leisen Zweifel, ob unter den officiati des § 10 lediglich an die bischöflichen Beamten gedacht werden darf. Mit Unrecht. Wenn zwar officiati in den Urkunden öfters verschieden gefaßt werden kann, so beweist doch in unserem Falle die dem § 10 folgende Disposition des Bischofrechts schlagend, daß mit den officiati n u r die 4 vom Bischof investierten Stadtbeamten gemeint sind.

Bedeutung des Begriffs familia voraussetzen. Denn ebenso deutlich wie § 10 die Beamten von der familia (im Sinne von Hausgesinde) trennt, wird in § 6 bestimmt, daß die Beamten nur der familia (im weiteren Sinne) entnommen werden dürfen.

Suchen wir nun die letztere familia (im weiteren Sinne) in ihrem Umfange näher zu umschreiben, so zeigt sich zunächst, daß zu ihr auch die Münzerhausgenossenschaft gehört, denn nach § 63 des Bischofsrechts darf nur ein Angehöriger der familia ecclesie münzen[40].

Das 1266 erneuerte Verzeichnis dominorum, qui jus habent in moneta, qui dicuntur huszgenossen in Argentina, weist nun eine überwiegend große Anzahl nicht ministerialer, sondern bürgerlicher Namen auf, so daß sich demnach — vorausgesetzt, 1266 wird die Zugehörigkeit der Münzergenossenschaft zur bischöflichen familia noch verlangt[41] — die Straßburger Aristokratie zu einem ansehnlichen Teil mit der familia der Münzer deckt. Nach § 93 sind die Münzer, qui sunt de familia ecclesie, wie die zwölf Kürschner, alle Sattler, vier Handschuhmacher usw. von der fünftägigen Bürgerfron befreit. Daraus folgt: die Münzer werden in einer Linie mit anderen Bürgern von der Bürgerfron eximiert, die Handwerker und Gewerbetreibenden deshalb, weil sie dafür dem Bischofe zu anderen Diensten verpflichtet sind, die Münzer, weil sie zur familia ecclesie gehören. Burgensis ist also nicht mit familia ecclesie gleichzusetzen, sondern letztere, ein engerer Kreis in der Bürgerschaft, teilt zwar die bürgerrechtlichen Eigenschaften der burgenses, ist aber außerdem aus bestimmten, noch

---

[40] BR. § 68. nullus facere denarios debet, nisi qui sit de familia hujus ecclesie. Hausgenossenschaft erscheint öfters als Uebersetzung von familia, vgl. Baltzer, p. 63. Ueber den Eintritt der Bürger in die Münzerhausgenossenschaft vgl. Kap. III § 2 Abschnitt «Münzer».

[41] Vgl. Baltzer, p. 64. Vgl. Anm. 48 (Nachweis für das Jahr 1233).

näher auszuführenden, Gründen privilegiert[42]. Das Privileg Heinrichs VII. vom Jahre 1233 bestätigt durch seine getrennte Aufzählung der cives Argentinenses und der familia des Bischofs für eine dem Verzeichnisjahr der Münzer 1266 relativ nahestende Zeit unsere Auffassung[43].

Zur Frage der Entstehung der familia (im weiteren Sinne) läßt sich für Straßburg kaum hinreichendes Material finden. Trotzdem, dürfen wir annehmen, bestand diese familia schon in früher Zeit. Die Zollbefreiungen für die Angehörigen derselben, die um das Jahr 775 datiert sind, haben sich allerdings als Fälschung erwiesen[44].

Auf festen Boden gelangten wir erst mit Hilfe der Bischofsrechtskodifikation, die über das Familiaproblem dürftig aber ausreichend orientierte.

Zur Ergänzung der schon mitgeteilten Notizen des Bischofsrechts mag noch erwähnt sein, daß den Familiaangehörigen für ihren Handel auf dem städtischen Markte wesentliche Sonderbegünstigungen eingeräumt werden[45].

Fassen wir die bisherigen Resultate zusammen, so ergibt sich folgendes: die familia im weiteren Sinne hat nichts mit dem unfreien Gesinde des Bischofs oder der Stifterherren gemein. Sie umfaßt in gleicher Weise Bürger und Ministeriale. Von den ersteren jedoch nur einen Teil. Es geht nicht an, sämtliche städtische Untertanen des Bischofs als zur familia

---

[42] Hegel, Einleitung, p. 21, setzt die Straßburger Einwohnerschaft gleich der Familie (im weiteren Sinne). Anders Thimme, p. 10, der in den Kammerhandwerkern eine engere, privilegierte Gruppe innerhalb der Zunft sieht. Ein Grund für die Zugehörigkeit zur familia sieht er in einem privatrechtlichen, feudallehnrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis der Familiaangehörigen zum Bischof.

[43] Strub I N 232 . . . quod nos ex consulta deliberatione predictos fideles nostros, episcopum et omnem familiam Argentinensem et nominatim cives, specialem sub nostram recepimus protectionem ...

[44] Vgl. Kap. II § 1 Anm. 3.

[45] BR. § 52.

gehörig zu bezeichnen [46]. Wir haben nun bei der Münzerhausgenossenschaft gesehen, daß sie sich aus freien Bürgern und unfreien Ministerialen, aus Leuten aus der Stadt und solchen aus dem Bistum zusammensetzte. Aehnlich verhält es sich bei der familia (i. w. S.). Auch hier haben wir freie Straßburger Bürger neben unfreien bischöflichen Ministerialen kennen gelernt. Und daß die familia episcopi auch Leute aus dem Bistum begriff, vielleicht ursprünglich sogar in der Mehrheit solche, zeigt die Bestimmung des Bischofsrechts, die dem Familiaangehörigen für den Verkauf solcher Waren, q u e e i c r e v e r i n t , Zollfreiheit auf dem Straßburger Markte zusichert [47].

Und wie die Münzerhausgenossenschaft, die ursprünglich wohl lediglich aus bischöflichen unfreien Ministerialen bestand, bald aber und in relativ früher Zeit dem Eindringen freier städtischer Patrizier ausgesetzt war, so verhielt es sich ähnlich bei der familia. Auch hier mag bei dem privatrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis der Familiaangehörigen zum Schutz- und Lehnsherrn ursprünglich das unfreie Element vorgeherrscht haben, dann aber vermöge der weitgehenden Privilegierung der familia das freie Element frühzeitig hinzugetreten sein, wie es denn auch von einer großen Anzahl von Immunitätsprivilegien, die den Begriff der familia als l i b e r i e t s e r v i öfters näher erläutern, hinreichend bezeugt wird [48]. Die bischöflichen Bemühungen, die aus fiskalischen Interessen heraus durch Vergünstigungen aller Art die familia sozial und wirtschaftlich zu heben suchten, erreichten ihr Ziel. Ja, die Entwickelung ging sogar soweit, daß sich mit der durch Eintritt freier Patrizier gehobenen sozialen Stellung der familia

---

[46] So außer Hegel, p. 21, Horn, Die Anfänge der Straßburger Stadtverfassung. Diss. Rostock 1868, p. 27 ff.

[47] BR. § 52.

[48] Vgl. Stengel, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 25, p. 306. Seeliger, p. 139 ff. Thimme, p. 45.

[49] BR. § 6.

eine Tendenz aristokratischer Exklusivität bemerkbar machte. Und zwar schon zur Zeit der Bischofsrechtsaufzeichnung. Das bezeugen folgende Bestimmungen derselben: Nulli autem episcopus officium publicum committere debet, nisi qui sit de familia ecclesie sue [49] und nullus tacere denarios debet nisi qui sit de familia hujus ecclesie [50]. Ministeriale, bischöfliche Beamte und Angehörige der familia bilden zusammen einen großen Teil der Aristokratie Straßburgs. So kommt es denn z. B. vor, daß bischöfliche Beamte Angehörige der familia und zugleich Ministeriale waren, wiewol doch familia und Ministerialität von Haus aus verschiedene Dinge waren. Wiewohl die familia mit der Ministerialität verschiedene Züge gemeinsam hat, so das persönliche Versältnis zum Stadthern, die soziale Hebung ihres Standes und die Tendenz nach genossenschaftlichem Abschluß, so scheiden sie sich doch auch wieder als zwei völlig getrennte Gruppen, sobald man den Maßstab des Bürgerrechts anlegt. Darnach bleibt die Ministerialität eine Klasse für sich, die zwar auf das Straßburger Siadtrecht von großem Einfluß ist, aber weder Anteil an Bürgerrechten noch Bürgerflichten hat, während die familia im bürgerrechtlichen Sinne in der Masse des cives aufgeht, wenigstens, soweit sie in der Stadt ihren Wohnsitz hat. Nur die Eximierung von Bürgerpflichten und anderweitige Privilegierung scheidet späterhin die familia von der Straßburger Bürgerschaft [51].

Wir haben gesehen, die familia stellt einen beträchtlichen Anteil des Straßburger Patriziats [52]. Alle übrigen Bewohner

---

50 BR. § 63.

51 Vgl. über die Entstehung und Entwickelung der familia (im weiteren Sinne) Pischek, Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster. Diss. Tübingen 1907, p. 87 Anm. 3, p. 90. Kiener, Studien zur Verfassung des Territoriums der Bischöfe von Straßburg, Teil I, 1912, p. 76.

52 Der Ausdruck Patriziat wird in Straßburger Urkunden nie gebraucht.

Straßburgs indessen, die ihrem Wohlhaben gemäß zu den meliores und majores der Stadt gerechnet wurden, stammten aus der breiten Masse der Bürger.

In den Urkunden finden sich die Bezeichnungen cives und burgenses, einige Male sogar nebeneinander [53], sodaß die Annahme einer gewissen Bedeutungsverschiedenheit gerechtfertigt erscheint. Der Ausdruck cives wird nicht nur häufiger gebraucht, sondern wird stets dann angewandt, wenn es sich um bürgerrechtliche Dinge im engeren Sinne handelt. Lassen wir zunächst die Urkunden sprechen.

Das Privileg Heinrichs V. von 1119 spricht von dampnun vero et jus consuetudinarium, non autem legitimum et jugum Argentinensibus civibus inique . . . impositum [54].

Zehn Jahre später erteilt Lothar den civibus Argentinensibus pro fidelitatis sue constantia das jus des eximierten Gerichtsstandes beim Stadtgericht coram judicibus civitatis [55].

Eingewanderte Leute cujus libet conditionis haben dadurch, daß sie Straßburger cives geworden, das Recht, nur

---

53 Strub I N 145. Siehe Kap. II § 3 Anm. 3.

BR. § 57. has tamen (mensuras) quicinque civium voluerit ad opus suum habere, licet et ita, quod ex thelonearii consciencia et per ipsum signate sint, sicut etiam licet unicuique burgensium pondera librarum in domo sua propria habere . . .

54 Strub I N 54. Vgl. Kap. II § 1 Anm. 9.

55 Strub I N 78. Vgl. Kap. II § 1 Anm. 12. Daß es sich hier bei der Erwähnung des städtischen Gerichts in erster Linie um das Schultheißengericht handelt, ist selbstverständlich. Sein Gericht ist das städtische Gericht par excellence. Den absoluten Beweis dafür liefert das Bischofsrecht in den §§ 29, 30, 31. Achtnich, p. 15, macht den vergeblichen Versuch, die Bedeutung dieses Stadtrechtsprivilegs abzuschwächen, indem er unter dem städtischen Gericht auch die Hofgerichte einbegreifen will. Außer den angeführten Beweisen spricht auch die uns zufällig in einer Ueberschrift eines Kopialbuchs überlieferte Auffassung Straßburger Bürger selbst gegen Achtnichs Auffassung. Vgl. Kap. II § 1 Anm. 13. Ferner P. Schütze, Stadtluft macht frei, p. 65.

vor dem städtischen Gericht Rechenschaft ablegen zu müssen. Waren sie bisher subditi seu censuales auswärtiger Grundherren, so sind sie jetzt nur gehalten, ihren Zins in der Stadt zu entrichten.

Wie das Bürgerrecht «jus civile»[56], «jus publicum civitatis»[57] und «jus civitatis»[58] schon in den Jahren 1119 und 1122 und genau so später im zweiten Stadtrecht genannt wird, so nennen sich die Inhaber des Bürgerrechts «cives Argentinenses».

Im Jahre 1154 wird ein miles quidam civis Argentinensis erwähnt, ein Bürger, der die Ritterwürde erlangt hat[59].

1187 löst ein gewisser Humbertus, natione Longobardus, dignitate civis Argentinensis[60] durch eine Geldzahlung alle Verbindlichkeiten, die auf einem Hause unter den Sattlern lasten. Da seine Herkunft aus der Lombardei erwähnt ist, liegt die Vermutung nahe, daß der Arzt Humbert sich die dignitas eines civis Argentinensis persönlich erworben hat. Jedenfalls aber scheint nach all diesen bisherigen Urkundenstellen die Uebersetzung von civis' mit dem «farblosen Ausdruck Städter» oder «Einwohner» völlig ausgeschlossen zu sein[61].

Auch das Bischofsrecht, das doch in die Zeit der kommunalen Selbständigkeitsbewegung fällt, gebraucht nach wie vor die Bezeichnung «civis», wenn es sich um rein bürgerrecht-

---

56 Strub I N 74.

57 Strub I N 75.

58 II. StR. § 52.

59 Strub I N 104. Vgl. Foltz, p. 26. Achtnich, p. 45, sucht diesen miles zu einem «ritterlichen Unfreien niederen Grades» zu machen, wobei er sich zum Beweise auf Kruse, p. 32, beruft, der in dem miles einen Ministerialen vermutet. Vgl. hierzu die Bemerkungen G. v. Belows in Hist. Zeitschr. 107, p. 589.

60 Strub I N 122.

61 So Achtnich, p. 16 ff. Die letztgenannte Stelle läßt allerdings nach Achtnich eine Lücke in dem Civisbegriff!!

liche Dinge handelt, und andererseits läßt sich kein anderer Ausdruck als civis finden, wenn die städtischen Verordnungen für die ganze Bürgergemeinde erlassen sind.

So spricht § 10 von der städtischen Gerichtsbarkeit in omnes cives urbis, § 29 von der den Bürgern garantierten Rechtssicherheit, § 30 von dem Aufschub des Gerichtsverfahrens, wenn der beklagte civis im Begriffe ist, eine Reise anzutreten [62], und § 31 von dem Verbot, einen concivis vor ein nichtstädtisces Gericht zu ziehen. Schließlich legen § 56 und 57 dem Zoller die Pflicht auf, seinem concivi gewisse Hohlmaße unentgeltlich zu überlassen, wobei dem concivis sicherlich im Gegensatz zu den Gästen ein Vorteil gewährt wird [63].

Das bisher zusammengetragene Material mag genügen. Die Belege sagen samt und sonders, daß an eine Deutung von civis im Sinne von «Städter» oder «Einwohner«, wie es Achtnich versucht, nicht gedacht werden darf, daß c i v i s v i e l m e h r d i e g e w ö h n l i c h e B e z e i c h n u n g f ü r B ü r g e r i s t [64]. Wie die Ausdrücke für Bürgerrecht «jus

[62] Ein derartiges Verfahren läßt sich nur denken bei der Voraussetzung, daß der Civis an seine Heimatstadt gebunden ist. Wäre das auch immer der Fall, wenn der Begriff civis auch unfreies Hausgesinde (Achtnich, p. 13) umfaßte?

[63] Diese Bestimmung ist unzweifelhaft eine der frühsten, die das späterhin so bekannte mittelalterliche Gästerecht kennt. Achtnich, p. 14, liest dagegen eine Beziehung des concivis zum Zoller aus dieser Stelle und findet darin wieder ein Argument für die «Farblosigkeit seines Civisbegriffs!

[64] Damit braucht gar nicht geleugnet zu werden, daß civis auch als topographische Bezeichnung einmal Verwendung gefunden haben könnte, nur die Uebertreibung, daß civis nur topographisch zu fassen sei, muß abgelehnt werden. So sehr durch die Heranziehung topographischer Momente verfassungsgeschichtliche Probleme der mittelalterlichen Stadtverfassung vertieft und mitunter auch vereinfacht werden können, so große Verwirrungen können durch eine einseitige Anwendung derselben angerichtet werden. Das Schema civitas = Stadt im weiteren Sinne, cives = Städter, urbs = burg = nur die ummauerte Stadt, burgensis = Burgbewohner = Bewohner der ummauerten Stadt; hat Achtnich in eine Menge von Widersprüchen verwickelt. Vgl. Hist. Zeitschr. 107, p. 587 ff.

civile», «jus publicum civitatis» vom Jahre 1119 und 1122 einen Bürgerstand der cives postulieren, so beweisen sie andererseits auch die frühe Entwickelung des Bürgerbegriffs. Denn vom Werden eines Verfassungszustandes bis zu dem Augenblick, da für ihn ein neugeprägtes Schlagwort gang und gäbe wird, ist stets eine gewisse, oft eine große Zeitspanne verflossen.

Da nunmehr der Begriff civis als Träger des Bürgerrechts als festgestellt gelten kann, wird eine Untersuchung der Bezeichnung burgensis keine großen Schwierigkeiten mehr bereiten. Hören wir ebenfalls zunächst die Quellen.

Eine Urkunde von 1143 erwähnt die burgenses erstmals. Es schenkt ein Adalricus burgensis duo arealia dem Straßburger Hospital. Ferner wird von omnibus burgensibis tam divitibus quam pauperibus einer Grundstücksübertragung des Bischofs an dasselbe Institut zugestimmt. Schließlich macht dieselbe Urkunde auf das Consensrecht der burgenses beim Mühlenbau, das ihnen, wie wir schon sahen, noch im Bischofsrecht zusteht [65], aufmerksam.

Wenn im Jahre 1154 [66] und 1162 [67] die burgenses als Zeugen auftreten, so scheinen die «burgenses» und die «meliores urbis» identisch zu sein, da zu Beurkundungszeugen namentlich Leute aus der obersten Schicht der städtischen Bevölkerung herangezogen werden. Meist sind es die majores civitatis und meliores urbis, die als Zeugen auftreten [68]. Eine Stelle des Bischofsrechts scheint diese Annahme bestätigen zu können. Im § 8 wird dem Schultheißen anempfohlen, so ehrenwerte Gehilfen zu Unterrichtern zu bestellen, daß die burgenses mit Ehren vor ihnen zu Gerichte gehen können. § 43 bindet die Vogtswahl an die Zustimmung der Kanoniker,

---

[65] Strub I N 90. Vgl. Kap. III § 2 «Burggraf».
[66] Strub I N 104. Vgl. Foltz, p. 16.
[67] Strub I N 112.
[68] Vgl. Kap. IV § 1.

Ministerialen und burgenses. Diese Stelle besagt zweierlei: einmal, daß Ministeriale und burgenses zwei völlig verschiedene Gruppen sind, und dann scheint sie anzudeuten, daß nicht die Gesamtbürgerschaft das Zustimmungsrecht zur Vogtswahl besitzt, sondern nur die dem Kanoniker- und Ministerialenstande entsprechende vornehme Bürgerschicht der burgenses. § 57 spricht in einer Wendung «in domo sua propria» vom Grundbesitz der burgenses. Auch § 95 scheint dies anzudeuten.

Fassen wir nunmehr zusammen, was die bisher angeführten Quellenstellen besagen, so ergibt sich, daß der Begriff burgensis in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Bezeichnung für die vornehme Schicht der Straßburger Bürgerschaft ist.

Gleichzeitig scheint die Mehrzahl der Quellenstellen darauf hinzudeuten, daß sich in ihren Händen Grundbesitz in größerem Maße befindet. Andererseits ist der burgensis der durch den Genuß besonderer Rechte bevorzugte civis[69].

Um 1200 fassen die burgenses den selbständigen, neben anderen Motiven vielleicht auch ihren egoistischen Interessen entsprungenen Beschluß, von der städtischen Allmende Zins zu erheben. Ward der städtische Grundbesitz mit einem Zins belegt, so steigerte sich auch die Grundrente des privaten Grundbesitzes. Daß dieses Motiv mit zugrunde lag, kann natürlich nur als Vermutung ausgesprochen werden. Dagegen könnten hier die burgenses sowohl als Gesamtbürgerschaft, wie als die vornehme, führende Schicht gedeutet werden. Das Privileg Philipps von Schwaben, das cives und burgenses

---

[69] Das Verdienst, diese Scheidung zuerst erkannt zu haben, kommt Horn, p. 32, zu. Anders Achtnich, p. 19, der bis 1162 burgensis als Burgbewohner auffaßt, im Bischofsrecht aber, das zwei bis drei Jahrzehnte jünger ist, unter den burgenses den Bürgerstand verstanden wissen will.

trennt, und letztere als die Grundbesitzer bezeichnet [70], weist hingegen unmittelbar auf eine verschiedene Bedeutung von civis und burgensis hin und führt gleichzeitig auf die Annahme, daß der Unterschied zwischen beiden Klassen nicht ein topographicher oder rechtlicher ist, sondern daß nur das soziale Moment die burgenses von der breiten Masse der cives abhebt.

Damit aber löst sich das Rätsel, wieso es vorkommen kann, daß unter den Begriff burgensis auch Ministeriale gefaßt werden konnten, wiewohl sich doch sonst die Ministerialität als eine besondere, außerhalb des Stadtrechts stehende Klasse in früherer Zeit und in der ältesten Rechtsaufzeichnung charakterisierte und, wie wir oben sahen [71], mitunter den «burgenses» direkt gegenübergestellt wurde.

Die Ministerialität ist stets von Abgaben und Leistungen befreit [72]. Die Straßburger burgenses aber sind nach einer Bestimmung des Bischofsrechts zu einem fünftägigen Frondienst verpflichtet [73]. Gleichzeitig bildet diese Bischofsrechtssatzung den Beweis dafür, daß die Verwendung von «burgensis» im Sinne von «civis» bereits zu dieser Zeit eingesetzt hat. Für den Burgensisbegriff hingegen werden die um die Wende des 12. Jahrhunderts schon angewandten Beziehungen, wie «meliores urbis», «sapientiores» und «majores civitatis» immer häufiger.

---

[70] Vgl. Anm. 53.

[71] Vgl. die obige Urkundenstelle von der Vogtswahl BR. § 43.

[72] Vgl. v. Below, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel «Ministerialität».

[73] BR. § 93.

Kapitel IV.

Die Entstehung des Rates.

§ 1. Die ersten Spuren des aufkommenden Rates.

Das zweite Stadtrecht, dessen Aufzeichnung in die Jahre 1214—19 fällt[1], gibt ein detailliertes Bild von der Bestellung, Zusammensetzung und der Tätigkeit des Straßburger Rates. Man muß demnach, um die ersten Spuren seines Werdens aufzufinden, eine ganze Reihe von Jahren zurückgehen. «Kein mittelalterliches Rechtsinstitut tritt so fertig in die Welt, daß sogleich bei seinem Entstehen oder wenige Jahre nachher das Recht desselben kodifiziert wird[2].»

Ein zweites Moment kommt hinzu.

Es ist fast allen alten Römerstädten gemeinsam, daß die allenthalben auftauchenden Vertretungen der städtischen Untertanen durch den Rat von den Stadtherren als etwas Revolutionäres bekämpft werden[3].

Wir haben oben bereits gesehen, daß der ältesten Straßburger Rechtsautzeichnung mit Recht die Bezeichnung «Bi-

---

[1] Vgl. Kap. II § 2.

[2] Rietschel, Zeitschr. für Geschichtswissenschaft. N. F. I, p. 46.

[3] Noch 1296 wird z. B. in Würzburg bestimmt: «daz ir burgermeister, rat, rathus und ratgloggen und allez daz ze demselben rate gehoret, ieze abe suln sin, unde fur baz nimmer mere suln gesetzet werden oder wider genumen.» Mon. Boica XXXVIII, 146.

schofsrecht» zukommt, weil sie ein bischöfliches Weistum alle auf städtische Autonomie gerichteten Bestrebungen der Untertanen von vornherein ablehnt und die in dieser Hinsicht schon tatsächlich existierenden Gewohnheiten einfach totzuschweigen sucht[4]. Trotzdem aber vermag es seiner Tendenz, die Bürgerschaft als ein Objekt der bischöflichen Gewalt lediglich als Träger von Pflichten hinzustellen, nicht mehr völlig gerecht zu werden. Es finden sich doch Anzeichen genug, die darauf hindeuten, daß neben der potestas publica bereits auch Befugnisse kraft Korporationsrechts sich geltend machten.

Die Tatsache, daß der städtische Gemeindeausschuß keine offizielle Anerkennung besaß, beweist nichts gegen seine tatsächliche Existenz.

Die kommunale Selbständigkeitsbewegung erfolgte nicht immer im Gegensatz zu dem ministerialen Beamtentum, sondern wurde, wie schon im vorigen Kapitel gezeigt wurde, auch von letzterem gefördert. Wann nun der Bischof in dem Rate eine Gefahr für sein bischöfliches Dominat erblickte, wann zum ersten Male eine Kollision der Ratsbestrebungen mit den bischöflichen Interessen erfolgte, entgeht mangels genügender urkundlicher Ueberlieferung unserer Beobachtung. Immerhin lassen sich einige Entwicklungsmomente erkennen und die wenigen in Betracht kommenden Urkundenstellen scheinen zweifellos ein allmähliches Werden des Straßburger Rates postulieren zu wollen. Vor der Bischofrechtsaufzeichnung schon sondern sich aus der Bürgerschaft eine Klasse angesehener Leute aus, die als «majores civitatis[5],» «meliores urbis[6],» «meliores civitatis[7]» bezeichnet, als Träger der bürgerlichen Interessen dem Bischof und seinem Kapitelrat zur Seite stehen.

---

[4] Vgl. Rietschel, Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft. N. F. I, p. 39.

[5] Strub I N 71, N 72. 1118.

[6] Strub I N 92. 1143.

[7] Strub I N 111, 1161.

Der Umstand, daß zu den Regierungshandlungen nur die meliores urbis herangezogen werden, beweist den ersten Schritt in der Entwickelung von der Versammlung und Beratung der Gesamtbürgerschaft zu einer Bürgerschaftsvertretung durch eine bestimmte Bevölkerungsklasse. Eine Ratsversammlung aber vermöchten wir damit trotzdem für diese Zeit noch nicht festsetzen. Denn noch im Jahre 1143 hören wir von einer «communi peticione burgensium,» von einem «communi consensu burgensium,» sowie von «burgensibus tam divitibus quam pauperibus consentientibus et annitentibus,» doch die Wichtigkeit der Angelegenheit — es handelte sich um die Bestätigung und Zuwendung von Schenkungen an das Straßburger Hospital — macht es erklärlich, warum das hier besonders stark betonte bürgerliche Interesse durch eine Versammlung der Gesamtbürgerschaft vertreten wurde[8].

Im selben Jahre 1143 gewährt Bischof Burchard dem Kloster Schwarzach das bekannte Privileg, wonach dessen Angehörige vom Durchgangszoll in Straßburg befreit sein sollten[9]. Weder der bischöfliche Zollbeamte, der thelonearius, noch ein «exactor de civitate»[10] soll befugt sein, ihnen irgendwelchen Zoll abzunehmen. Zeugen bei diesem Privileg sind wieder die «meliores urbis,» eine besonders angesehene Gruppe der Bürgerschaft, die, wenn sie sich auch noch keineswegs den Titel Rat beimißt, trotzdem durch die Vertretung stadtbürgerlicher Interessen auf die Konstituierung eines solchen — absichtlich oder unabsichtlich, bleibt offen — hinzielt[11]. Der Mühlenbau,

---

[8] Strub I N 90. 1143 sollte sich das consentire nur auf die divites beziehen, währendem sich die pauperes nur annitentes sich verhalten sollten? Dies hätte allerdings zur Voraussetzung, daß unter dem consensus ein faktisches, ausgeübtes Recht verstanden wurde, im Gegensatz zu einem formalen der pauperes.

[9] Strub I N 92. Vgl. Kap. III § 2 Abschnitt über Zöllner.

[10] BR. § 107 clausuras et cathenas ad portas civitatis observandas, datis sibi de re publica sumptibis et expensis, facare debent (fabri). BR. § 106 spricht dagegen von den sumptibus et expensis episcopi.

[11] Wilh. Arnold. Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, Band I, 1854, p. 312 ff.

der in Straßburg an die Zustimmung der Bürger gebunden war[13], die Vogtswahl, die von dem consensus burgensium abhing, die Münzerneuerung, welche nur nach einem concilium sapientium erfolgen durfte[14], die ausdrückliche Erwähnung einer Stadtkasse im Gegensatz zu dem bischöflichen Fiskus[15] sind Momente, mit denen schon W. Arnold zum mindesten den Beweis eines weitgehenden Anteils der Bürgerschaft an der Stadtverwaltung erbracht hat. Und in der Tat, da bei dem gewaltigen Anwachsen Straßburgs um die Wende des 12. Jahrhunderts[16] die Gesamtbürgerschaft unmöglich mehr zur Vertretung der bürgerlichen Interessen herangezogen werden konnte, war die Vertretung durch einen Gemeindeausschuß, rekrutiert aus der Klasse der «majores sapiculiores» und «meliores» der Stadt sehr naheliegend.

Die Urkunde über den Bürgerschaftsbeschluß, von einem Teil der städtischen Allmende Zins zu erheben, zeigt bereits die im zweiten Stadtrecht geforderte Zwölfzahl des Rates, sowie den Gebrauch eines eigenen städtischen Siegels[17].

---

12 BR. § 84.

13 BR. § 43.

14 Das consilium sapientium als Sachverständigenamt aufzufassen, wie es Winter, p. 14, und Kruse, p. 29, tun zu müssen glauben, ist kaum angängig. Als Sachverständige kämen in erster Linie Münzer in Betracht, deren Erwähnung als Mitglieder eines Aufsichtsrates über ihre eigene Tätigkeit aber im höchsten Grade überflüssig erscheinen müßte. Die sapientes und meliores sind vielmehr dieselben Leute, die nach dem zweiten Stadtrecht die Ratsmitglieder stellen. Man könnte höchstens an eine Zuziehung auch nicht städtischer conciliarii denken, da die Straßburger Münze sich in ihrem Geltungsbereich über das ganze Bistum erstreckte (BR. § 59). Auch in Speier war die Münzveränderung an die Zustimmung der Bürger gebunden. Vgl. Paul Schütze, Stadtluft macht frei. Hist. Studien 36, p. 27.

15 Vgl. Anm. 10. Auch Winter sieht sich hierdurch zu der Auffassung genötigt, «eine Gemeindeverwaltung, an der die Bürgerschaft irgend einen, allerdings nur sehr unbestimmt angedeuteten Anteil, m u ß a l l e r d i n g s nach diesem Artikel existiert haben».

16 Vgl. Kap. I.

17 Strub I N 144.

§ 2. Die Ursachen seiner Entwickelung.

Charakteristisch für die Entstehung des Straßburger Rates scheint der Umstand zu sein, daß sein erstes offizielles Auftreten begleitet war durch seinen Beschluß, von der städtischen Allmende Zins zu erheben. Es sind kommunale Verwaltungsangelegenheiten, an die sich das Aufkommen des Rates knüpft. Es liegen in der Erweiterung der Geschäfte, wie in dem Wachstum der städtischen Bevölkerung und ihres Wohlstandes die beiden Hauptmomente, die der Entstehung des Rates mit zu Grunde liegen. Die rasche Bevölkerungszunahme gegen Ende des zwölften Jahrhunderts drängte zur Bildung eines die ganze städtische Gemeinde vertretenden Gemeindeausschusses und nötigt letzteren, mit wachsendem wirtschaftlichen Fortschritt sich von einem ad hoc zusammentretenden Kollegium zu einer fest organisierten, dauernden Verwaltungskorporation auszubauen. Diese Entwickelung gewann bewußtes impulsives Leben durch den gleichzeitig erwachenden Selbständigkeitstrieb, der die städtischen Untertanen beseelte. Ein solcher aber mußte naturgemäß mit dem bischöflichen Interesse, Straßburg in Abhängigkeit zu erhalten, in Kollision geraten. Wie sehr die Verwaltung der Stadt auf das stadtherrliche Interesse zugeschnitten war und nach dem Bischofsrecht bleiben sollte, zeigt der an die Spitze dieser ersten Rechtsaufzeichnung gestellte Satz: Omnes magistratus hujus civitatis ad episcopi spectant potestatem ita, quod vel ipsemet eos instituet vel illi, quos ipse statuit[1], wie der folgende: nulli autem episcopus officium publicum committere debet, nisi qui sit de familia ecclesie sue[2], sprechen deutlich genug die bischöfliche Tendenz aus, die neuen städtischen Verhältnisse in dem alten Rahmen bisheriger Verwaltung, unter Umständen zwangsweise, festzuhalten. Doch da selbst zum Teil die bischöflichen Verwaltungsorgane, wie wohl sie ursprünglich als Ministeriale in einem gewissen Gegensatz zur städtischen Bevölkerung standen, sich von dem

---

[1] BR. § 5.
[2] BR. § 6.

Interesse ihres bischöflichen Herrn abwandten und sich dem städtischen zukehrten[3], da dieser Gegensatz zeitweilig zu solchen Konflikten führte, durch die, wie wir sahen, der Bischof in die Gefangenschaft seiner Ministerialen geriet[4], so wurden wohl von seiten der bischöflichen Beamten der Konstituierung des Rates von vornherein wenig Schwierigkeiten bereitet. Die Kodifizierung des Bischofsrechts darf mit ihrer einseitigen Betonung der bischöflichen Stadtherrschaft als erstes, wenigstens uns überliefertes Frontmachen gegen die städtische Unabhängigkeitsbewegung angesehen werden[5]. Doch die einmal in Fluß gebrachte Bewegung konnte dadurch nicht mehr aufgehalten werden. Hatte doch der Stadtherr bereits in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts die Gepflogenheit, bei einer wichtigen Regierungshandlung, wie z. B. bei der bekannten Zollbefreiung des Klosters Schwarzach, außer dem Domkapitel auch die meliores urbis zur Beratung heranzuziehen[6]. 1201 wird ein Beirat der burgensium selbst bei einer rein bischöflich territorialen Angelegenheit, einem Vertrag des Bischofs mit dem Grafen Rudolf von Habsburg über das gegenseitige Rechtsverhältnis in dem Besitz und der Verwaltung einiger Dörfer und ländlicher Vogteien[7] erwähnt. Die Stadt war eben schon wirtschaftlich und politisch zu mächtig geworden, der Wohlstand der Bürger bereits zu ansehnlich um vom Stadtherrn vernachlässigt werden zu können. Je mehr die Stadt mit ihren finanziellen Mitteln und ihrer Befestigung zu einem wirtschaftlich und politisch wichtigen Faktor in der Reichspolitik zu werden sich anschickte, desto leichter wurde es ihr, von den Herrschern mit Stadtprivilegien bedacht zu werden, die ihre ersehnte Unabhängigkeit anbahnten. Wie die salische Städtepo-

---

[3] In Strub I N 144, in der der Straßburger Rat zum ersten Mal auftritt, finden sich unter den zwölf consiliariis et rectoribus der Stadt der Schultheiß, der Marschall, sowie ein Unterrichter.

[4] Vgl. Kap. III § 3 Anm. 29.

[5] Vgl. Rietschel, Zeitschr. f. Geschichtswiss. N. F. I, p. 37.

[6] Vgl. Strub I N 92.

[7] Strub I N 139.

litik Straßburg das Privileg über die Einschränkung der Bannweinabgabe auf sechs Wochen einbrachte[8], so suchte Lothar die Machtmittel Straßburgs seinen Interessen dienstbar zu machen, indem er den Straßburger Bürgern das Recht des eximierten Gerichtsstandes gewährte[9]. Weniger günstig für die autonome Entwickelung der Stadt war die Politik Barbarossas, die in ihrer restaurierenden Tendenz die Städte nur insofern begünstigte, als sie für die Ausrüstung ihrer Herrn zur Hof- und Heerfahrt unentbehrlich geworden waren[10]. Anders wurde dies im Verlaufe des Kampfes Philipps von Schwaben mit Otto IV. Der Staufer, der seine Stütze bisher in seinen Ministerialen und Burgen fand, sah immer mehr ein, wie notwendig es sei, Straßburg, die Metropole des Oberrheins, als Gegengewicht gegen das welfisch gesinnte Köln gewinnen zu müssen. 1199 belagerte Philipp die Stadt Straßburg, doch vergebens. Dann unterwarf sich die Stadt freiwillig mit ihrem Bischof Konrad unter Vermittlung Bertholds von Zähringen dem Stauferkönig[11] und erwarb sich durch diese politische Schwenkung einen bedeutenden Gewinn. 1205 nahm Philipp die Stadt in seinen besonderen Schutz und gewährte den Bürgern derselben Steuer freiheit für ihre außerstädtischen, im Elsaß gelegenen Güter[12].

Sechs Jahre später gelang es dann der Stadt, von Kaiser Otto IV. die Bestätigung aller bisher erlangten Privilegien und zugestandenen Gewohnheitsrechten zu erlangen[13].

Die Regierung Friedrichs II. brachte zunächst einen Rückschlag. 1214 fällte der Kaiser den Rechtsspruch, daß die Einsetsung eines Rates, seine richterliche Tätigkeit, sowie seine Verfügung über die städtische Allmende von der Zustimmung des Bischofs abhinge[14]. Doch war damit die Existenz des Ra-

---

[8] Strub I N 74.
[9] Strub I N 78.
[10] Vgl. BR. § 103 ff.
[11] Jahrbücher der deutschen Geschichte. E. Winckelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig, Bd. I, p. 145.
[12] Strub I N 145.
[13] Strub I N 154.
[14] Strub I N 160.

tes nicht mehr gefährdet. Dem Bischof war ein formelles Zustimmungsrecht zuerkannt, und aufgrund eines solchen Kompromisses erfolgte in den folgenden Jahren nach 1214 die Aufzeichnung des zweiten Stadtrechts, welches die Konstituierung und Zusammensetzung, die richterliche und verwaltende Tätigkeit des nunmehr offiziell anerkannten Straßburger Rates zum Teil in eingehender Weise schildert.

§ 3. Die Zusammensetzung des Rates.

Wir verfolgten bisher die ersten Spuren und Gründe für die Entwickelung eines Straßburger Rates. Für die Untersuchung der offiziellen Konstituierung und Zusammensetzung kommen als Quellen außer der bekannten Urkunde, die das erste selbständige Auftreten des Rates bezeugt [1], vor allem das zweite Stadtrecht und in etwas geringerem Maße der 1263 abgeschlossene Friedensvertrag in Betracht [2]. Die erstgenannte Urkunde, die in die Regierungszeit Bischof Konrads (1190-1202) fällt, ist insofern wichtig, als sie eine bereits vorgerücktere Stufe in der Entwickelung zur entgültigen Ratsorganisation erkennen läßt. Noch geht der Beschluß, Zins zu erheben, von der Gemeinde, den burgenses aus, aber er wird gefaßt unter den consiliariis et rectoribus nostre civitatis, die alle namentlich aufgeführt werden und die zusammen ein Kollegium von zwölf Mitgliedern darstellen. Das zweite Stadtrecht gibt hierzu die offizielle Bestätigung. Hier wird festgesetzt, daß das Ratskollegium aus zwölf «oder mehr, falls es nötig sein sollte, ehrbaren und geeigneten, klugen und verschwiegenen Personen» bestehen müsse [3]. Es wird ferner verlangt, daß Ministeriales und Cives sich in die Besetzung der Ratsstellen teilen sollten.

---

[1] Strub I N 144.
[2] Strau I N 519.
[3] II. StR. § 1.

Schon die Urkunde über die Zinserhebung (1190-1202) zeig eine gemeinsame Beteiligung beider Stände. Die zwölf Ratsmitglieder setzen sich hier aus fünf Ministerialen und 7 burgenses zusammen[4]. In anderen Städten, wo die soziale Bedeutung der Ministerialen geringer war, z. B. in Köln und Magdeburg, sind sie an der Besetzung der Ratsstellen nicht beteiligt[5]. Wiewohl jedoch in Straßburg der ministerielle Einfluß für die Zeit der Ratsentstehung relativ hoch anzuschlagen ist, so sinkt dieser doch so sehr im Verlauf der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, daß die Ratslisten nach 1250 nur noch einen und seit dem Jahre 1263 überhaupt keinen Ministerialen mehr aufweisen[6]. Der Krieg mit Bischof Walter im Jahre 1263 scheint demnach die zu einem großen Teil auf des Bischofs Seiten stehenden Ministerialengeschlechter entgültig vertrieben zu haben[7].

Gegenüber der weitverbreiteten irrigen Ansicht von der Bedeutung der Ministerialität hat Max Foltz den verdienstvollen Nachweis erbracht, daß die Ratsmitglieder sich weit weniger aus dem Ministerialenstande rekrutierten, sondern daß in erster Linie die vornehme bürgerliche Bevölkerungsschicht den Vorzug der Ratsfähigkeit besaß. Unter diesen ratsfähigen Straßburger Bürgern findet sich auch eine Anzahl solcher, die eine gewerbliche Berufstätigkeit ausübten[8]. Die Ratsfähigkeit war

---

[4] Vgl. Kruse, p. 31. Foltz, Beiträge zur Geschichte des Patriziats in den deutschen Städten. Diss. Marburg 1899, p. 20 ff.

[5] Vgl. v. Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, 1889, p. 106.

[6] Vgl. Baltzer, p. 58, Foltz, p. 31. Die Zwölfzahl blieb dagegen konstant, veränderte sich dann im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts, doch geben hierfür die Zeugenlisten keine absolute Gewißheit, da außer den Ratsmitgliedern auch andere angesehene Personen als Urkundenzeugen mit auftreten, die in den Zeugenreihen öfters von den ersteren, mangels trennender Satzzeichen, sich äußerlich nicht scheiden lassen.

[7] Vgl. Baltzer, p. 64.

[8] Strub I N 268. Ferner weitere Nachweise bei Dettmering, p. 101 ff.

demnach nicht an den Verzicht auf die Ausübung eines gewerblichen Berufes gebunden.

Die Tätigkeit im Rate wurde nicht besoldet, sondern war ehrenamtlich. Die Amtsdauer erstreckte sich auf ein Jahr[9]. Ueber die Art der Ratseinsetzung erfährt man wenig aus dem zweiten Stadtrecht, das sich als ein Kompromiß nach jenem durch Kaiser Friedrich II. zu Gunsten des Straßburger Bischofs entschiedenen Kompetenzstreit wohl absichtlich hierüber mit dem unklaren, verschiedendeutigen Ausdruck «ponantur» hinweghilft. Doch bereits § 4 deutet den tatsächlichen Einsetzungsmodus an, wenn er bestimmt, es sei nicht erlaubt, daß Vater und Sohn oder zwei Brüder gleichzeitig in den Rat g e w ä h l t würden (eligantur). Da nun ferner der Rechtsspruch Friedrich II. von 1214 nur von einem consensus und einer concessio des Bischofs spricht[10], und da schließlich das Beschwerdemanifest Bischof Walters vom Jahre 1261 die bischöflichen Rechte über die Ratseinsetzung dahin formuliert: daz vert unde hiure meister unde rat zi Strazburc ane unseren willen unde ane unseren gehel gesezzet sint, daz deheime unseren vorvarn nie geschah unde och niht reht ist, nut dur daz daz wir einen rat nach unserme gehelle wellen sezzen . . .[11], so wird sich wohl das Recht des Bischofs auf ein formales Zustimmungsrecht beschränkt haben. Der Friedensvertrag gibt darüber weitere Auskunft: swenne so eins rates jar uzkumet, daz derselbe rat einen andern rat kiesen sol unde meister, die in rehte kument, unde so sie die gekiesent, so sulent si vur einen herren einen bischof kumen, der rat unde die meister, die sie denne gekosen hant, die sulent vur den herren dem

[9] II. StR. § 1: statutum est. ut duodecim . . . ponantur annuatim consules. § 51. omni anno in renovatione consiliarium . . .

[10] Strub I N 160. quod nullus in civitate Argentinensi consilium instituere debeat vel aliquod habere temporale judicium nisi de consensu et bona voluntate ipsius episcopi et ejus concessione

[11] Strub I N 471.

bischoffe swern, sin ere unde unserre stette ere unde reht gerihte ze haltenne[12].

Das ursprünglich durch kaiserlichen Schiedsspruch dem Sradtherrn zugesprochene Zustimmungsrecht hat damit einer rechtlich wenig bedeutenden zeremoniellen Befugnis Platz gemacht. Der abtretende Rat verfügt dagegen, wie aus der zuletzt angeführten Quellenstelle unzweifelhaft hervorgeht, über das Kooptationsrecht. Es ist wohl möglich, daß die Altstadträte bei wichtigen Anlässen ebenfalls zur Beratung zugezogen wurden. Dafür spricht jedenfalls die Tatsache, daß das Beschwerdemanifest Bischof Walters sich gegen die richtet, «die sich meisterschefte unde des rates zi Strazburc annemment, unde i r e n g e s t a n d e n e n[13].» Als Leiter des Rates sollten ein oder zwei Meister gewählt werden[14]. Das Amt des magister civium wurde von den einzelnen Ratsmitgliedern jeweils auf einen Monat übernommen[15]. Währeud in anderen Städten das Amt des Bürgermeisters meistens erst nach der Ratskonstituierung auftaucht, werden im zweiten Straßburger Stadtrecht magister und consules gleichzeitig offiziell anerkannt[16]. Sein Titel entspricht weniger der von ihm ausgeübten Verwaltungstätigkeit. Er ist vielmehr «eine Aeußerung der gesteigerten Selbständigkeit der Stadtgemeinde[17].» Immerhin hat der Straßburger magister civium vor den übrigen Räten den Vorzug, bei der richterlichen Tätigkeit des Rates Richter zu sein, während die übrigen consules den Urteilspruch abgeben[18].

---

12 Strub I N 519 § 1.

13 Strub I N 471.

14 II. StR· § 1.

15 In einer von Heusler aufgefundenen, jetzt Strub I N 361 wieder abgedruckten Urkunde vom Jahre 1252 findet sich die Bemerkung: adtestantibus hiis consulibus civitatis Argentinensis, quorum unus quisque per mensem unum magister fuit burgensium.

16 Vgl. v. Below, Stadtgemeinde, p. 109.

17 Vgl. v. Below, p. 112.

18 II. StR. § 2. magister vere judicabit, consules dabunt sententiam.

Wenn im Bürgermeisteramt mit seinem nicht unwesentlichen Einfluß auf die Ratsverhandlungen von vornherein ein Keim zur Emanzipation von der Ratsorganisation lag, so bildete andererseits die kurze Amtsdauer ein Korrektiv gegen derartige Bestrebungen.

Ein Vertrag der Stadt Straßburg mit Saarburg über die Verfolgung von Schuldklagen vom Jahre 1259 wird von Seiten Straßburgs nur von zwei Männern, Heinrich Marsilius und Gerung von Hagenau gegengezeichnet. In ihnen muß man zweifellos die selbständig einen Vertrag ratifizierenden Straßburger Bürgermeister erkennen[19].

In ihrer Obhut befand sich das städtische Siegel[20]. Zur Ausfertigung städtischer Urkunden war ihnen ein städtischer Berufsbeamter, der Notar, beigegeben[21]. Die Beurkundungen selbst bildeten für die Bürgermeister eine nicht zu unterschätzende Sporteleinnahme, da, abgesehen von der Unkostendeckung, der Rest der Urkundengebühren in ihre Taschen wanderte[22].

Für die öffentliche Beurkundung war ferner in den Schöffeln ein dem Rate angegliedertes Kollegium geschaffen, das bei wichtigen Angelegenheiten zur Beratung zugezogen wurde[23]. Das zweite Stadtrecht § 23 bestimmt: Preterea omnium bene placito electi et statuti sunt scabini vite probabilis bonique testimonii, qui in electione sua jurare debent coram consulibus testimonium veritati perpetualiter exhibere super omnibus, que viderint et audierint. Die zu scabini Vorgeschlagenen wurden demnach wohl vom Rate präsentiert (statuti) und darauf wurde

---

19 Strub I N 437.

20 Alois Schulte, Strub III, Einleitung p. XXIV.

21 Strub I N 236 a. 1233, N 255 a. 1237.

22 Dieser Gebrauch für 1285 Strub III N 184 bezeugt war sicherlich schon vor 1263 üblich.

23 II. StR. § 5. . . . si opus fuerit, scabini vocantur ad consilium. Strub I N 270 a. 1240 . . . quod nos (consules) de communi consensu scabinorum et officialium . . .

durch ein beneplacitum der Gemeinde ihre Wahl gut geheißen (electi sunt). Lediglich an eine Wahl seitens der Gemeinde ohne entscheidenden Einfluß des Rates kann kaum gedacht werden[24].

Ueber den Ursprung, das Wesen und die Stellung der Straßburger Schöffenkorporation wurden die verschiedenartigsten Vermutungen geäußert.

Mit Rücksicht auf die Bezeichnung scabini suchte man einen Zusammenhang mit den Gerichtsschöffen herzustellen, von denen man aber in Straßburg sonst keine Spur aufzufinden vermag. Nach unserer Auffassung des Bischofsrechts, in welchem wir eine einseitige Kodifizierung von Statuten der stadtherrlichen potestas publica unter Weglassung aller tatsächlich daneben existierenden, von der Gemeinde erlassenen Bestimmungen kraft Korporationsrechts erblicken, liegt in keiner Weise ein Grund vor, weshalb bei den Satzungen des Bischofsrechts über das städtische Schultheißengericht die Existenz der Schöffen und ihre Tätigkeit verschwiegen werden sollte. Nur ein Grund läßt sich dafür finden. Weil nämlich das Schultheißengericht tatsächlich gar keine Schöffen besaß. Es war, wie es das Bischofsrecht selbst einmal verrät, der Umstand, der in vielen, vielleicht allen Fällen das Urteil fand[25]. An eine Ableitung der Schöffen des zweiten Stadtrechts von etwaigen Gerichtsschöffen ist also nicht zu denken. Ihre Zahl schwankte. Wie der Rat im Bürgermeister seinen Vorsitzenden hatte, so tritt auch bald nach der Aufzeichnung des zweiten Stadtrechts ein Schöffenmeister auf[26].

---

[24] Vor allem Heusler, p. 202. Ihm folgten Winter, p. 37, und Kruse, p. 45. Gegen die Ableitung von Gerichtsschöffen wandten sich v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland II, § 333, R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, p. 172, Dettmering, Beiträge, p. 103.

[25] BR. § 35 si quis alium fuerit injuratus verbo vel facto in populo, si ambo volunt stare ad judicium populi, judex determinabit secundum judicium et dictum populi.

[26] Strub I N 216, N 220.

Im Jahre 1240 wird durch Meister und Rat, scabini und officiales, eine Urkunde ausgefertigt[27]. Im Jahre 1261 hören wir dann von scabinis et amman[28]. officialis und amman bedeutet demnach wohl dasselbe. Die magistri officiorum des Bischofsrechts, die vom Burggraf zum Teil eingesetzten Zunftmeister, welche erst seit dem Friedensvertrag von 1263 des Handwerks, dem sie vorstehen sollen, selbst kundig sein müssen[29], begegnen wieder im Jahre 1261 in einer Ratsurkunde, in der unter den Zeugen auch «von den amptluten Walther der kuffer meister, Heinrich der smyde meister» genannt werden[30]. Es liegt auf der Hand, wir müssen in den officiales, magistri officiorum, amman und amptluten immer das gleiche sehen, nämlich die Vorsteher der Zünfte. Die Bedenken, die gegen diese Ansicht von Hegel[31] und Dettmering[32] geäußert wurden, können dieselbe nicht entkräftigen. Beide ursprünglich von einander völlig unabhängige Gruppen, die beurkundenden Schöffeln und die Vertreter der Zünfte treten zu einer größeren Körperschaft seit dem zweiten Stadtrecht zusammen und werden fortan als eine Körperschaft bei besonders wichtigen Angelegenheiten zu den Ratssitzungen beigezogen. Mit wachsender Bedeutung der Zünfte legte sich der Schwerpunkt immer mehr auf die Seite dieser Körperschaft der Schöffel und Amman, bis endlich der Zunftsieg von 1332 den Ammanmeister an die Spitze der städtischen Verwaltung stellte[33]. Trotzdem liegt keine Berechtigung vor, mit Kruse im Schöffelnkollegium von vornherein eine

---

27 Strub I N 270.

28 Strub I N 479.

29 Strub I N 510 § 3 der burcgrave sol in och geben von jecliсheme antwerke, der er pfliget, einen meister, der daz antwerk kan.

30 Strub I N 421 Anm. 3.

31 Hegel, Deutsche Städtechroniken IX, p. 955.

32 Dettmering, p. 104 ff. Die Tatsache der Vereinigung zweier Körperschaften zu einer bei demselben Geschäfte tätigen Behörde sowie der Mangel an Nachrichten über Zunftausschüsse vermögen die Anschauung von der verschiedenen Herkunft der scabini und officiales nicht zu widerlegen.

33 Vgl. Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe, p 27.

demokratische Volksvertretung zu sehen, die kontrollierend dem aristokratischen, unpopulären Rate gegenübersteht[34]. Denn auch die Mitglieder der Schöffeln und Amman wurden nachweisbar ratsfähigen Geschlechterfamilien entnommen[35]. Ueber den Stand der magistri officiorum des Bischofsrechts ist nichts überliefert, doch schon das Postulat von 1263, daß sie das Handwerk verstehen sollen, läßt vermuten, daß in früherer Zeit Ministeriale oder bürgerliche Patrizier an der Spitze der einzelnen Gewerke standen, das betreffende Handwerk aber nicht ausübten[36]. Je mehr sich allerdings nach Abschüttelung der bischöflichen Herrschaft in der Ratsentwickelung die Tendenz zu einer oligarchischen Ratsherrschaft weniger Familien bemerbar machte, desto mehr mußte sich das Schöffel- und Ammankollegium vom Rate trennen und Fühlung mit der Stadtbevölkerung suchen, um mit ihrer Hülfe die überhandnehmende Ratswillkür einzuschränken und Rat und Bürgermeisteramt zu verantwortlichen Aemtern zu machen, deren Mißbrauch Strafen für die Inhaber derselben nach sich ziehen sollte. Der erste Schritt hierzu erfolgte bereits durch die Aufzeichnung des dritten Stadtrechts während der Regierungszeit Bischof Heinrichs von Stahleck in den Jahren 1245 bis 60[37].

---

[34] Kruse, p. 45. Diese Anschauung, die eher auf die Großstadtverhältnisse des 19. Jahrhunderts paßt, wird von Foltz, p. 27, und Achtnich, p. 38, kritiklos übernommen.

[35] Strub I N 479. Reimboldelino, Erbone Grimel, J. von Vegersheim seniore, Rulino Riplino, Heinrico Marsilio scabinis et amman. Dieselben Männer saßen zum Teil zu anderer Zeit im Rate. Anm. 19 haben wir Heinricus Marsillius sogar als magister civium festgestellt. Auch Rulinus Riplinus war Inhaber der Bürgermsisterwürde. Vgl. Strub I Register, p. 552.

[36] Wenn das Beschwerdemanifest Bischof Walters (Strub I N 491) die Handwerksmeister als die, die vride und gnede gerne sehent unde den unvuge leit ist», den Ratsmitgliedern gegenüberstellt, um erstere auf seine Seite zu ziehen, so zeigt der tatsächliche Verlauf des Kampfes, daß Schöffel und Amman mit dem Rate in Eintracht sich gegen die bischöfliche Spekulation ablehnend verhielten.

[37] Das III. StR. §§ 2, 3 ff. droht den Ratsmitgliedern bei Amtsmißbrauch mit Verbannung.

§ 4. Die Tätigkeit des Rates.

Für die Zeit der Ratsentstehung bis zur entgültigen Emanzipation Straßburgs nach der Schlacht von Hausbergen im Jahre 1263 sind die Quellen für eine Untersuchung des eigentlichen Ratstätigkeitsgebietes ziemlich dürftig. Während die Aufzeichnungen des zweiten und dritten Stadtrechts sich fast ausschließlich mit der Festlegung der gerichtlichen Kompetenz des Rates beschäftigen und dem wirtschaftlichen Fortschritt gemäß eine Menge neuer Rechtssätze, vor allem auf dem Gebiete des städtischen Erb- und Strafrechts[1] bringen, geben die übrigen Urkunden dieser Zeit mehr Zeugnis für die auswärtigen Beziehungen und Geschäfte der Stadt; für das Gebiet der Stadtverwaltung dagegen findet sich nur in spärlichem Maße urkundlicher Niederschlag[2]. Das zweite Stadtrecht sieht die Ratstätigkeit hauptsächlich darin honorem ecclesie, episcopi et civitatis ad omnia fideliter promovere. civitatem et cives majores ac minores, divites ac pauperes ab omni malo pro posse et nosse defendere et per omnia secundum veritatem juste judicare[3].

Neben der richterlichen Tätigkeit, der finanziellen und militärischen Verwaltung der Stadt und ihrer Vertretung nach außen ist es vor allem das Gebiet der inneren Verwaltung, die mit ihren Vorschriften über Gewerbe-, Handel- und Verkehrswesen, mit ihren polizeilichen Maßnahmen für die öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Wohlfahrt der Bürger, endlich mit ihren Bestimmungen für die öffentliche Sitte und gegen den Luxus die charakteristische Eigentümlichkeit mittelalterlicher Stadtverwaltung wiederspiegelt. Denn der Rat ist

[1] Erbrecht: II. StR. §§ 25, 26, 27; III. StR. §§ 20, 21. Strafrecht: II. StR. §§ 10—22; III. StR. §§ 5, 6, 7.

[2] Vgl. Kruse, p. 54, dessen Arbeit nur die Grundlinien der Ratstätigkeit andeutet.

[3] II. StR. § 1.

in erster Linie ein kommunales Verwaltungsorgan[4]. Dann aber verlangte es das Interesse seiner Selbsterhaltung auch die Hoheitsrechte des Stadtherrn nach und nach in seine Hände zu bringen.

Seine früh bezeugte richterliche Tätigkeit ist dadurch bedingt, daß das Straßburger Schultheißengericht keine Schöffen besaß. Trotzdem kann von einem Ursprung der Ratsgewalt aus der Schultheißengewalt und einer ursprünglichon Abhängigkeit des Rates vom städtischen Richter, wie Sohm[5] annimmt, keine Rede sein. Der Schultheiß und seine Unterrichter sprechen Recht kraft der ihnen vom Bischof übertragenen potestas publica.

Das Ratsgericht konstituiert sich kraft Korporationsrechts.

Es drängt die Gerichtsbarkeit des Vogts und Schultheißen immer mehr in den Hintergrund. Noch gesteht im zweiten Stadtrecht der Rat bei seinem Urteilsspruch dem Vogt und Schultheißen den 30-Schillingbann zu[6]. Im dritten Stadtrecht dagegen erweist sich der Rat bereits als die übergeordnete Instanz.. Seinem Urteilsspruch steht eine nachdrückliche Zwangsgewalt zu Gebote, während die des Schultheißen- und Vogtsgerichts immer mehr im Schwinden begriffen ist. Beide, Vogt und Schultheiß, sind darum genötigt, sich bei Zahlungsverweigerungen seitens der Verurteilten an den Rat zu wenden[7]. Endlich, indem es 1259 der Stadt gelingt, einen Vertrag mit dem Bischof abzuschließen, das Schultheißen- und

---

[4] Vgl. v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, p. 77.

[5] Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, p. 96. Dagegen spricht außer der Nichterwähnung im Bischofsrecht die Tatsache, daß in Straßburg unter den Ratsmitgliedern sich der Schultheiß öfters vorfindet (vgl. Kap. IV. 2 Anm. 3), ohne jedoch die Stellung eines Ratsvorsitzenden (Bürgermeisters) einzunehmen, ferner §§ 14 und 15 des III. Stadtrechts, in denen sich die übergeordnete Instanz des Rates über das Schultheißengericht ausspricht.

[6] II. StR. §§ 12, 14.

Richteramt nicht mehr auf Lebenszeit zu verleihen [8], wird der Einfluß des Rates auf das städtische Gerichtswesen von entscheidender Bedeutung. Der Friedensvertrag von 1263 bestimmt darauf, daß das Schultheißenamt jeweils von dem neuerwählten Bischof neu besetzt werden soll [9]. Damit wurde der allzusehr ins Gewicht fallende Einfluß des Rats auf das städtische Schultheißen- und Richteramt zugunsten einer etwas unabhängigeren Rechtspflege zurückgedrängt. Die Ursache dieser Neuerung liegt in dem Machtkampf zwischen Bischof und dem Rat.

1259 hatte der Rat mit den Straßburger Vögten, den Herren von Lichtenberg, einen längeren Zwist, der dadurch sein Ende erreichte, daß die Lichtenberger der Stadt Straßburg sich zu einer Entschädigungssumme von 500 M. Silber verpflichteten [10]. Im Friedensvertrag schließlich ließ sich das Ratsgericht als Oberhof für das ganze Straßburger Bistum vom Bischof bestätigen und verstand es so, seinen Einfluß weit über die Stadtgrenzen hinaus zu schieben [11]. Wie es dem Rate gelang, in der geschilderten Weise seinen Kompetenzbereich auf Kosten der bischöflichen Gerichtshoheit immer weiter anzubreiten, so war er auch, wie schon erwähnt wurde [12], intensiv darauf bedacht, dem wirtschaftlichen Fortschritt der Stadt durch Schaffung neuer Rechtssätze gerecht zu werden.

Für die Entstehung und Fortbildung der Ratsverfassung ist jedoch die rechtliche Bedeutung der Allmende entschieden höher anzuschagen als die des Gerichtswesens. Wie es dem

---

[8] Strub I N 486.

[9] Strub I N 519 § 2; vgl. Kap. III § 2 Anm. 27.

[10] Strub I N 444.

[11] Strub I N 519 § 9 so ist ouch ir reht: wenne der stette oder der dorfer deheinz, die daz bistum anhorent, an einer urteil zwivelnt, daz sie daz urteil vur sie ziehent und stete habent, als die burger von Strazburg sprechent.

[12] Vgl. Anm. 1.

Stadtherrn nie gelungen ist, die Allmendeverwaltung völlig dem Consensrecht der Gemeinde zu entziehen, so bildet sie nach der Emanzipation der Bürgerschaft den Kernpunkt der kommunalen Verwaltungstätigkeit des Gemeindeausschusses[13]. Der Rat verpachtet und verkauft Allmendegebiet. Wird ein von der Stadt erworbenes Grundstück weiter veräußert, so behält sich der Rat öfters ein Vorkaufsrecht vor[14]. Selbst bei privaten Grundbesitzveräußerungen macht der Rat mitunter ein Zustimmungsrecht geltend. Besonders dann, wenn es sich um eine Schenkung an ein geistliches Institut handelt[15]. Sogar eine bischöfliche Grundbesitzübertragung an das St. Katharinenkloster vom Jahre 1257 geschieht de consensu Gozelini magistri, consulum et universitatis Argentinensis[16]. Dieses städtische Bestreben, der Vermehrung geistlichen Grundbesitzes entgegenzuarbeiten, wird allmählich zu einem direkten Verbot seitens des Stadtrates[17].

Ebenso unterbindet der Rat die Möglichkeit, daß Straßburger Grundbesitz als Mitgift oder durch Verkauf in die Hände auswärtiger Besitzer gelangt[18].

Das zweite Stadtrecht bestellt für den städtischen wirtschaftlichen Verkehr die Schöffen als öffentliche Beurkundungszeugen. Ihr mündliches Zeugnis ist vor dem Gericht entscheidend[19]. Die schriftliche Beurkundung durch Meister und Rat wird dagegen immer mehr zurückgedrängt zugunsten des an Popularität gewinnenden Offizialats, eines geistlichen Hofgerichts, das seit der Mitte des 13. Jahrhunderts eine große

---

[13] Strub I N 144, N 224.

[14] Strub I N 298.

[15] Strub I N 268, N 291. 1283 nötigt der Rat die Franziskaner zu Straßburg sich zu verpflichten, keinerlei Erbschleicherei zu treiben, «also daz die rehten erben damit verderbet und enterbet sint.»

[16] Strub I N 411.

[17] Strub I N 268 . . . quod pactum suum (in predicta area) nulli conferant ecclesie.

[18] Strub I N 298. II. StR. § 39.

[19] II. StR. §§ 23, 24, 25.

Menge von Privaturkunden ausstellt [20]. Dadurch verlor zwar der Rat eine Einnahmequelle; doch verstand er es dafür, umsomehr neue Quellen zu erschließen.

Leise Andeutungen über das Finanzwesen kennen wir bereits aus dem Bischofsrecht und selbst schon aus dem Privileg für das Kloster Schwarzach vom Jahre 1143 [21]. Neben dem bischöflichen thelonearius erwähnt diese Urkunde einen exactor de civitate, während das Bischofsrecht auf das Bestehen einer Stadtkasse hinweist, wenn es den sumptibus et expensis episcopis solche de re publica gegenüberstellt [22].

An einen Wechsel im Ausdruck kann dabei nicht gedacht werden. Es handelt sich vielmehr um eine scharfe Gegenüberstellung; denn wie sich städtischer und bischöflicher Fiskus gegenüberstehen, so behandeln die weiteren Stadtrechtssätze bischöfliche und städtische Handwerker als verschiedene Gruppen.

Auf dem Gebiete des Finanzwesens nun begann der Rat eine intensive Tätigkeit zu entfalten.

Die alte Bannweinabgabe, mit welcher der Bischof die Straßburger Vögte von Lichtenberg einst belehnt hatte, kam 1259 durch Kauf in die Hände des Rates, der diese Abgabe aber keineswegs aufhob, sondern sie nach wie vor, wie wir aus dem Manifest Bischof Walters entnehmen [23], znm Besten der Stadt erheben ließ [24]. Ob von diesem Ankauf des Weinbannes der Stadtrat den Erwerb des Hoheitsrechts, überhaupt Steuern aufzuerlegen, ableitete, entzieht sich der Erkenntnis; jedenfalls aber übte der Rat dasselbe in weitgehendem Maße aus. Wenn die Besteuerung meist indirekt, z. B. durch Er-

---

20 Vgl. A. Schulte, Strub III Einleitung.

21 Strub I N 92.

22 BR. §§ 106, 107.

23 Strub I N 471 so hant si doch ane unsir unde des capitels nrlop uffen maln ungelt gesezzet ane daz alte ungelt von deme wine, daz man doch wider got mit unrehte nimmet.

24 Strub I N 359.

richtung von Zöllen aller Art erfolgte [25], so läßt sich doch auch im Judenschatz eine direkte Steuer erkennen, wenngleich diese auch nur einen geringen Teil der städtischen Bevölkerung betraf [26]. Die an den Toren der Stadt wie auf den Märkten erhobenen Zölle bildeten die Grundlage für die weitere Entwickelung der städtischen Verbrauchsbesteuerung, der Akzise. Um andererseits die finanzielle Kraft der städtischen Bevölkerung zů erhöhen, bewog der Rat 1243 den Bischof Berthold (1223—1244), die Besitzungen Straßburger Bürger in fünfzehn Dörfern der Grafschaft für dienst- und steuerfrei zu erklären [27]. Durch Vermittlung König Rudolfs einigte sich Straßburg und Frankfurt im Jahre 1280 zu gegenseitiger Zollfreiheit [28].

Wenn damit die Stadt auf einen Teil ihrer Zolleinnahmen verzichtete, so förderte sie durch eine derartige Maßregel den Verkehr und schuf für Handel und Gewerbe neue Absatzmöglichkeiten. Die Regelung des Verkehrs innerhalb der Stadt erfährt schon im zweiten Stadtrecht eingehende Bestimmungen durch den Rat. Die Schiffer, die das Beförderungsmonopol auf dem Wasser erhalten, werden andererseits dafür verpflichtet, dem Verlangen eines jeden Mitbürgers, unentgeltlich übergesetzt zu werden, unverzüglich nachzukommen. Zieht ein Schiffer eine gewinneinbringende Ueberfahrtsgelegenheit vor, so wartet seiner die hohe Strafe von 20 solidi. Für den Transport von Waren dagegen empfängt er gemäß dem Tarif eine entsprechende Gebühr [29]. Wie nach dem Bischofsrecht Burggraf und Zöllner einen Teil ihrer Einnahmen auf Instandhaltung von Brücken verwenden mußten, so beauftragte der

[25] Strub I N 216, N 471 Zeile 25.

[26] Strub I N 491. wir kundent och daz, daz unsere burgere bi unseren ziten zwur die juden beschezzet hant, mit den sie nut zi schaffene hant, unde tunt uns daran grozen gwalt unde unreht.

[27] Strub I N 282.

[28] Strub II N 74, N 75.

[29] II. StR. §§ 33, 34, 35.

Rat gegen Abtretung eines Grundstückes das Franziskanerkloster mit der Instandhaltung der Brücke am Hohensteg sowie der anstoßenden Straßen [30]. Ebenso vergab er die Unterhaltung der St. Arbogastbrücke an zwei Straßburger Bürger, die mit dem Kauf des Brückenkopfes gleichzeitig die Pflicht der Brückeninstandhaltung übernehmen mußten [31]. So wie der Burggraf im Bischofsrecht die Ueberbauten über die Straßen verhindern mußte, so bestimmte der Rat 1257 die normale Breite einer Straße ad publicum et communem usum civitatis circa latitudinem quindecim pedum [32].

Schon das Bischofsrecht kannte einen Aufschub des Gerichtsverfahrens gegen einen Straßburger Bürger, der im Begriffe war, zu Handel- und Erwerbszwecken die Stadt zu verlassen [33]. Genau so wurde nun auch die richterliche Tätigkeit des Rates den Zwecken des Verkehrs in einiger Hinsicht dienstbar gemacht. Wenn sich z. B. ein Straßburger Bürger an einem Provinzialen für einen ihm zugefügten Schaden selbst schon schadlos gehalten hatte, so ist der Bürger nicht mehr berechtigt, die Anwesenheit des Provinzialen in der Stadt dazu zu benützen, um ihn zu dem noch vor dem städtischen Gerichte zu belangen [34]. Ebenso scheint der Rat mit der Bestimmung vom Jahre 1263, wonach das Ratsgericht der Oberhof für das ganze Bistum sein sollte, neben anderen Motiven, auch die Hebung des Verkehrs in Straßburg, und damit die Förderung von Handel und Gewerbe im Auge gehabt zu haben.

Noch mehr jedoch wandte der Rat sein Augenmerk auf Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, Hebung der Gesundheit und Wohlfahrt der gesamten Bürgerschaft.

---

30 Strub I N 426.
31 Strub I N 422.
32 Strub I N 411.
33 BR. § 30.
34 II. StR. § 22.

Wenngleich hierzu die urkundlichen Belege auch verschwindend gering an Zahl sind, so weisen doch die wenigen uns erhaltenen Nachrichten gerade durch ihr sporadisches Auftreten auf ein umfassendes, zielbewußtes Streben hin, diesem dem stadtherrlichen Interesse fern gelegenen Verwaltungszweigen die volle Aufmerksamkeit zu schenken. So dienen dem Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zahlreiche Verbote über das Tragen von Waffen in der Stadt [35], ferner der Befehl an die Bürger im Falle eines Aufstandes oder eines Streites dem Gerüfte zu folgen und zur Verfolgung und Bestrafung der Verbrecher ihre Kräfte dem Rate zur Verfügung zu stellen. Als Versammlungsplatz, wo die Bürger in solchen Fällen bewaffnet zusammenkommen und die Befehle des Rates entgegennehmen sollten, wurde der Platz vor dem Münster bestimmt [36]. Wer von den Bürgern gegen die von Meister und Rat aufgestellten treugas pacis verstößt, wird mit fünf Pfund Geldbuße und Verbannung auf ein Jahr bestraft. Ratsmitglieder und Schöffen gehen ihrer Amtswürde verlustig [37].

Zahlreicher sind die Verordnungen zur Förderung der Gesundheit und Wohlfahrt der Bürger.

Im Friedensvertrage von 1263 gelingt es der Stadt, für die Uebernahme der Spitalverwaltung in eigene Administration die bischöfliche Genehmigung zu erhalten [38]. Fortan wird die Verwaltung des Hospitals durch deu Spitalpfleger vom Rate dauernd in Kontrolle genommen. Schon elf Jahre zuvor erwirkte die Ratsbehörde Steuerfreiheit für die in dem Bann der Dorfgemeinde Griesheim gelegenen Güter des Straßburger St. Leonhardsspitals [39].

---

[35] II. StR. §§ 20, 21, 28, 42.
[36] II. StR. § 20.
[37] II. StR. § 54.
[38] Strub I N 519 § 11.
[39] Strub I N 367. Vgl. Martha Goldberg, Armen- und Krankenwesen Straßburgs, 1909.

In manchen Dingen knüpft die Ratstätigkeit an die bischöfliche Beamtentätigkeit zum Wohle der Stadt an. So erläßt der Rat im Interesse der Reinlichkeit der Stadt wie der Gesundheit der Bürger das Verbot, Schweine innerhalb der Stadt weiden zu lassen [40]. Finniges und sonst nicht völlig einwandfreies Fleisch darf nicht in der Metzig zum Kauf ausgeboten werden, sondern nur außerhalb und auf eigene Gefahr der Käufer [41].

Wir haben schon gesehen, wie der Rat auf das materielle Wohl der Bürger bedacht war, wenn er eine Anhäufung von Grundbesitz in der Hand von kirchlichen Instituten oder weltlichen Großen zu verhüten suchte [42]. Dem gleichen Interesse diente der Rat durch seine Wirtschaftspolitik, durch die ‚er vermittelst zahlreicher Vorschriften für Handel und Gewerbe in gleichem Maße der Fürsorge von Konsumenten wie Produzenten gerecht zu werden suchte [43].

Wenn man durch Fixierung des Tagespreises beim Weinkauf jede monopolistische Tendenz des Zwischenhandels unterband, so hatte man hierbei in erster Linie das Konsumenteninteresse im Auge [44].

Ebenso ward jeder Vorkauf und jedes Aufkaufen en gros vom Rate untersagt [45]. Dann wurde jeder, der beim Weinkauf falsch gemessen hatte, auf Anordnung des Rates dadurch bestraft, daß man den Betreffenden mit einer Dünggrube Bekanntschaft machen ließ. Gäste hatten dabei den Vorzug, mit einer hohen Geldstrafe davonzukommen [46].

---

[40] II. StR. § 32.

[41] II. StR. § 36.

[42] Vgl. Anm. 15. Ferner Strub I N 298.

[43] Für die spätere Zeit vgl. A. Herzog, Lebensmittelpolitik der Stadt Straßburg.

[44] II. StR. § 43.

[45] II. StR. § 37 interdictum est, ne vina venalia in Bruscha in navibus vel ante monasterium in plaustris ante primam figantur vel vendantur.

[46] II. StR. § 44. quincunque etiam vina injuste mensuraverit de sculpta cadet in merdam et hospes, cujus vina sunt dabit talentum.

Graues Tuch, das nicht nach Vorschrift gewoben war, oder nicht das richtige Maß hatte, wurde verbrannt [47].

Wir sehen, die Ordnung von Maß und Gewicht, ursprünglich ein Recht des Stadtherrn [48], machte der Rat zu einem Hauptgebiet seiner Verwaltung. Das beweist sowohl eine Bestimmung für das Küfergewerbe über das Maß der Faßgröße, als auch das Beschwerdemanifest Bischof Walters, der sich durch solche Ratsverordnungen seines Rechts der Ordnung von Maß und Gewicht beraubt sieht [49].

Von einem Eingreifen des Rates auf dem Gebiete der Münzverwaltung ist lange Zeit nichts zu bemerken. Das scheint zunächst merkwürdig. Doch der Umstand, daß ein ansehnlicher Teil der ratsfähigen Familien zu den Münzerhausgenossen zählte, die in der Ausnutzung des Münzwesens eine große Einnahmequelle fanden, ließ bis zum Jahre 1263, bis zu welchem Zeitpunkte wir unsere Betrachtung ausdehnen, keine bedeutendere Reform zur Durchführung gelangen [50].

Ein scharfes Augenmerk aber wandte der Rat auf Hebung der öffentlichen Sitte, auf Einschränkung des Luxus wie auf Unterdrückung des damals wie heute blühenden Trinkgelderunwesens. Um die Wahrheitsliebe vor Gericht zu erhöhen, wurden große Strafen auf falsche Aussagen gesetzt, quod perjuria, que sepius in judicio ex incognito fiebant, rarius usitentur [51]. Die Luxusbestimmungen befaßten sich mit dem Verbot, annuli visitales und sponsales zu verschenken, mit

---

[47] II. StR. § 56.

[48] BR. § 56.

[49] II. StR. § 41. Strub I N 467 ... statuta quedam parniciosa ediderunt ex torquendo a militibus, popularibus et generaliter ab omnibus maxime pauperibus exactiones novas et insolitas molendi gratia, mensuras quoque minuendo, quarum ad nostrum officium conservatio noscitur pertinere.

[50] Ueber die weitere Entwickelung des Straßburger Münzwesens vgl. Cahn, Münz- und Geldgeschichte der Stadt Straßburg, p. 15 ff.

[51] II. StR. § 50.

dem numerus clausus der Hochzeitsgäste und joculatores, und schließlich mit eingehenden Bestimmungen über das Auftreten männlicher und weiblicher Spaßmacher [52]. Der Trinkgelder-unsitte suchte der Rat dadurch zu steuern, daß er verbot, den Bäckern Wein oder Geschenke zu geben oder sie an Weihnachten zum Festschmaus einzuladen [53]. Das gleiche Verbot betraf auch die Maurer und Zimmerleute [54]. Zur Ueberwachung aller dieser Vorschriften wurde vom Rate alljährlich bei Ratserneuerung eine Deputation von vier Männen bestellt, die sich aus zwei Ratsmitgliedern und zwei Schöffen zusammensetzte [55]. Ihnen fiel zur Belohnung ein Teil der Strafgefälle zu.

Für die Ratstätigkeit auf dem Gebiete des Militärwesens sind die Nachrichten abgesehen von Closeners plastischer Darstellung des Unabhängigkeitskampfes der Straßburger Bürgerschaft bei Hausbergen 1262 [56] sehr geringfügig. Trotzdem reichen sie aus, um eine äußerst umfassende Tätigkeit des Rates wenigstens annehmen zu können. Die allgemeine Wehrpflicht der Bürger wird im zweiten Stadtrecht bereits vorausgesetzt [57]. Die Klöster Ebersheim, Marbach, Mörsmünster, Neuweiler, Schwarzach, Gengenbach und Schuttern genießen den Schutz der Stadt und haben dafür in Kriegszeiten Pferde für die Fahnenwagen zu stellen. Ebenso der Probst von St. Arbogast. Die

---

[52] II. StR. §§ 45—49.

[53] II. StR. § 29.

[54] II. StR. §§ 30, 21.

[55] II. StR. §§ 50, 51. Si autem de civibus nostris aliquis de predictis mandatis aliquid transire vel inpringere presumpserit, dabit ad penam decem libros d. quorum medietas cedit operi civitatis, altera pars consulibus civitatis et custodibus predictorum mandatorum.

[56] Closeners Chronik in Chroniken der deutschen Städte, Band VIII, p. 80 ff.

[57] II. StR. § 52. quicunque de concivibus nostris in tempore belli vadit in aliam civitatem cum armis suis sine licentia magistri civium nostrorum et consilii et cum aliis civibus exit et procedit, dabit quinque libras et a jure civitatis nostre separabitur.

Juden stellen die Fahne[58]. 1239 tauscht der Rat eine bei St. Stephan gelegene Insel gegen eine andere ein, um sie zur städtischen Befestigung zu verwenden[59]. Bei Veräußerung eines strategisch nicht unwichtigen Turmes behält sich die Stadt das Vorkaufsrecht vor und stellt beim Verkaufe die Bedingung, den Turm nicht in die Hände eines Mächtigen gelangen zu lassen, sondern nur hominibus competentibus, per quos civitas non possit gravari vel occupari[60]. Im Manifest vom Jahre 1261 beschwerte sich Bischof Walter: si werten och uns zi dienende unde ros unde harnasch zi lihende uzer der stat[61]. Das zweite Stadtrecht bestimmt, einen Teil der Gerichtsgefälle dazu zu verwenden, die Stadt zu befestigen[62]. Unter den 1246 erwähnten magistri operis civitatis, nach deren Gutachten der schon oben genannte Turm verkauft wurde, hat man sich wohl eine Ratsdeputation für den Bau und die Befestigung der Stadt zu denken. In der Folgezeit nach 1263 bemüht sich Straßburg, Burgeninhaber der Umgegend zu Ausbürgern zu erhalten, um so in Fehdezeiten Straßburg mit einem Fortsgürtel von Burgen zu schützen[63].

Auch durch Bündnisse mit anderen Städten, z. B. Colmar und Basel, sicherte sich der Rat seine Stellung, wie überhaupt die auswärtige Politik der Stadt dazu beitrug, die bischöfliche Herrschaft abzuschütteln[64]. Schon im Jahre 1237, in dem Streite ihres Bischofs Berthold (1223—1244) mit dem Grafen von Leiningen, vermochte die Stadt Neutralität zu wahren. Friedrich der II. garantierte ihr dafür völlige Sicherheit in jeder Hinsicht[65]. Neun Jahre später wird der Rat von König

---

[58] II. StR. § 57.

[59] Strub I N 261.

[60] Strub I N 298.

[61] Strub I N 471.

[62] Vgl. Anm. 55.

[63] Strub II N 110 a. 1286. Ueber die spätere Entwickelung der militärischen Organisation der Stadt vgl. Dettmering, p. 82 ff.

[64] Strub I N 478, N 480.

[65] Strub I N 253.

Heinrich Raspe zu selbständigem Handeln aufgefordert, indem er der Stadt nahelegt, die ihr feindliche Burg Wickersheim zu zerstören[66].

Im Jahre 1249 verpflichtet der Stadtrat die Lichtemberger Vögte, die Straßburger Vogtei niemals zu veräußern, damit die Stadt nicht, falls die Vogtei in die Hände eines größeren Machthabers gelange, in ihrer städtischen Freiheit gefährdet werden könnte[67].

Mit dem Beitritt Straßburgs in den Städtebund von 1254[68] verstand man es, das Uebergewicht gegenüber den Nachbarstädten immer mehr zur Geltung zu bringen. Einen Beweis dafür lieferte bereits das folgende Jahr, in welchem der Rat und die Straßburger Bürgerschaft den Bürgern Hagenaus für die ihnen von König Wilhelm von Holland verliehenen Freiheiten ein Vidimus ausstellte[69].

Im Friedensvertrag endlich ließ sich die Stadt das Recht, selbständig sich politisch zu betätigen, ausdrücklich bestätigen: so ist ouch ir reht unde gewonheit: swenne ire stat nôt unde kùmber angât, daz si einunge unde andre satzunge umbe irre stette not machen mugent ane menschlichc widerrede[70]. Mit diesem bischöflichen Zugeständnis aber war die Fessel früherer Abhängigkeit der Stadt gelöst.

---

[66] Strub I N 307.
[67] Strub I N 334.
[68] Strūb I N 398.
[69] Strub I N 387.
[70] Strub I N 519 § 8.

EINIGES AUS DER GESCHICHTE

DES

WEILERTALS UND SEINER UMGEBUNG

BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE VON ELSASS-LOTHRINGEN
UND DEN ANGRENZENDEN GEBIETEN. LII.

EINIGES AUS DER GESCHICHTE DES WEILERTALS UND SEINER UMGEBUNG

VORTRAG GEHALTEN VOR MEHREREN
TRUPPENTEILEN UND LAZARETTEN

VON

G. BITTLINGER

EV. PFARRER IN WEILER BEI SCHLETTSTADT



STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1916

BENUTZTE LITERATUR:

Histoire de la Seigneurie Lorraine de Tanviller, von Graf M. von Castex.

Das Reichsland Elsaß-Lothringen, herausgegeben vom Statistischen Bureau des Ministeriums.

Der Kaiser als Schloßherr in Elsaß-Lothringen, von Hauwiller.

Rundgang durch unsere Burgen, von Geh. Reg. und Oberschulrat Dr. Luthmer

Geschichte des Elsaß, von Lorentz und Scherer.

Kunst und Altertum in Elsaß-Lothringen, von Krauß.

Das Weilertal in früheren Zeiten, von Kim.

Mündel, Vogesenführer.

SEINER LIEBEN MUTTER

IN TIEFER DANKBARKEIT GEWIDMET

VOM VERFASSER

Hochverdiente Krieger, liebe Kameraden!

Einen kurzen Ueberblick über die Geschichte des Elsasses und insbesondere über die Sie täglich von benachbarten Höhen grüßenden Burgen darf ich Ihnen heute, einer Anregung ihres Herrn Kommandeurs folgend, darbieten.

Altvergangenes — in weltbewegter Zeit! Kann ich da auf Ihr Interesse hoffen? Ich weiß es nicht. Aber lassen Sie mich immerhin annehmen, daß es Ihnen wie mir ergeht beim Anblick unserer Burgen. Gerade in dieser Zeit, da so vieles zusammenbricht und für immer vergeht, ist die Seele gestimmt, den Tönen zu lauschen, die aus den Ruinen längst entschwundener Ritterherrlichkeit wehmütig in unsere Gegenwart herüberrauschen und ein Lied uns singen vom Werden und Vergehen, vom Blühen und Welken, von erschütternden kriegerischen Zusammenstößen, menschlichem Weh und — neuem gewaltigem Willen zum Leben.

Welche der ungefähr 90 Ruinen und Schlösser des Elsaß wir in dieser Stunde vor unserem geistigen Auge erstehen lassen wollen, darüber kann ich von vornherein auf Ihr Einverständnis rechnen; nur diejenigen können es sein, die Ihnen täglich in unserem schönen Tal erzählen von des Elsasses großer und reicher Vergangenheit.

Ja, mögen Sie auch ab und zu irgend eine Jahreszahl über die oder jene Ruine gehört und behalten haben, gerade

das wird Ihr aller Interesse erregen, ihre Bedeutung und Zugehörigkeit zur Geschichte des Landes und — des Deutschtums in einem gewissen Zusammenhang zu betrachten.

Darüber sind wir uns deshalb von vornherein klar, daß wir nicht von der Baugeschichte der einzelnen Schlösser ausgehen können, sondern wir werden zuerst den Boden uns betrachten müssen, auf dem sie erstanden sind.

Ein heiß umstrittenes Land ist seit Urzeiten unser Elsaß gewesen.

Von den Römern unter Cäsar erobert, der den germanischen Heerführer Ariovist bei Mülhausen im Jahre 58 vor Chr. Geburt schlug, wurde es nach kurzer Zeit römischer Herrschaft bald wieder das Ziel germanischer Heereszüge, insbesondere der Alemannen, mit solchem Erfolg, daß ein römischer Dichter des zu Ende gehenden Kaiserreichs klagt:

Hier wohnten sie trotzig auf römischem Ufer
Tranken den Rhein und stolz auf linkem und rechtem Gefilde
Waren sie Bürger hier, dort aber Sieger.

Freilich die führende Stellung wurde diesem germanischen Stamm bald entrissen durch den Ihnen allen bekannten Sieg des Frankenkönigs Chlodwig im Jahre 496. Die Alemannen verloren ihre Freiheit — erhielten aber dafür als kostbares Geschenk den christlicen Glauben, dem sich Chlodwig in der Schlacht angelobt hatte.

Das Bistum Basel für das obere Elsaß und Straßburg für das Niederelsaß bis in die heutige Pfalz, nach Landau reichend, teilten das Land schon damals in zwei der heute noch giltigen Unterscheidung entsprechende Hälften, die die Frankenkönige durch einen selbständigen Herzog verwalten ließen.

Der erste und bekannteste Herzog dieses Landes war Eticho. Herzog der Elisassen wird er genannt, das aber heißt «der fremden Bewohner» des Frankenlandes, der Germanen. So läßt uns die heutige Sprachforschung durch ihr fast allgemein anerkanntes Ergebnis über die Deutung dieses Wortes das Elsaß schon im 7. Jahrh. n. Chr. als von Deutschen bewohntes Land erkennen.

Unter der tatkräftigen Regierung der Karolinger. resp. Etichos und nach ihm seiner zwei Söhne, bildete sich der feste Begriff des Landes und es entwickelte sich zu hoher Blüte.

Welcher Art diese Kultur war und welche Faktoren dabei mitgewirkt haben, können wir natürlich heute Abend nicht besprechen. nur eines muß zum Verständnis der Geschichte des Weilertals unbedingt erwähnt werden:

Damals war die Zeit, da die deutschen Stämme im Elsaß auch innerlich den neuen, christlichen Gottesglauben erfaßten, ihm mit Inbrunst ihre Seele, ihr ganzes Leben weihten. Es war die Zeit der Entstehung der großen Klöster, die von Eticho und seinen Söhnen und von allen späteren Herren des Landes mit reichem Grundbesitz ausgestattet wurden.

Der Name des berühmtesten dieser Klöster ist Ihnen allen bekannt: St. Odilien bei Barr, an dem wir nicht vorübergehen dürfen, ohne uns die liebliche Sage von seiner Entstehung ins Gedächtnis zurückzurufen.

Eine Tochter Etichos selbst ist die Gründerin, die als blindgeborenes Kind den furchtbaren Zorn des in seinem Stolz getroffenen Vaters spüren sollte. Nur die Liebe der Mutter und Amme vermag das Kindlein vor dem gewaltsamen Tode zu retten. Ein Einsiedler, der spätere Abt des Klosters Moyen-Moutier, dem wir noch begegnen werden, tauft sie mit heilkräftigem Quellwasser, und Gottes Gnade schenkt das Augenlicht.

So wird Odilia eine fromme, Wohltaten spendende Dulderin bis die späte Reue des Vaters ihr und ihren Gefährtinnen das prachtvolle Kloster Hohenburg auf ihrem Zufluchtsort, dem « Odilienberg » erbaut.

Wir können dieses an Romantik reichste geschichtliche Denkmal des Elsasses wohl am besten durch ein einfaches Zitat Goethes charakterisieren, der ca. 1000 Jahre später auf dieser Höhe stand, von wo aus er, wie er sagt, « das herrliche Elsaß wie ein Amphitheater » übersah. « Einer mit hundert, ja tausend Gläubigen auf dem Odilienberg begangenen

Wallfahrt denk ich immer noch gern. Hier, wo das Grundgemäuer eines römischen Kastells noch übrig, sollte sich in Ruinen und Steinritzen eine schöne Grafentochter aus frommer Neigung aufgehalten haben. Unfern der Kapelle, wo sich die Wanderer erbauen, zeigt man ihren Brunnen und erzählt gar manches Anmutige.»

Von einem alten römischen Kastelle erzählt hier Goethe und erwähnt damit die merkwürdigste Erscheinung auf dem Odilienberg, die sogenannte «Heidenmauer», eine gewaltige, uralte Befestigungsanlage, bestehend aus einer ungefähr 1,70 m breiten, bis 3 m hohen und — einen Flächeninhalt von ca. 100 ha — durch drei Quermauern abgeteilt — umfassenden Mauer aus starken Quadern. Die Einschnitte in den Steinen weisen uns freilich in eine viel frühere Zeit als die von Goethe angenommene, in eine Epoche, da die Bearbeitung des Eisens noch nicht sehr bekannt gewesen sein muß und die Steine mit entsprechend — sogen. schwalbenschwanzartig — gearbeiteten Holzstücken zusammengehalten wurden. Die gallische Zeit wird daher von den meisten Gelehrten als späteste Bauzeit angenommen.

Und nun lassen Sie mich, viele Jahrhunderte überspringend, und wieder zu unserem eigentlichen Thema zurückkehrend, noch erwähnen, daß nach Etichos Söhnen keine Herzöge mehr über das Elsaß herrschten.

Es folgte die Periode des machtvollen Regiments Karls des Großen und — der unselige Kampf seiner Nachfolger, während dessen sich «der Unterschied zwischen deutscher und französischer Nation bildete und der stille Grenzkrieg um Sprache und Sitte begann.»

Zwei wichtige Ereignisse aus jener Zeit müssen wir uns zum Verständnis des Ganzen in Erinnerung zurückrufen.

Im Vertrag zu Verdun («Wirten») 843 erhielt Lothar, der älteste Enkel Karls des Großen alles Land zwischen Rhein, Maas, Schelde, Rhone und Saone und Italien mit dem Kaisertitel, die beiden jüngeren, Ludwig, nachmals der Deutsche

genannt, und Karl, teilten sich in die anschließenden östlichen und westlichen Seiten.

Und im Vertrag zu M e r s e n 870 wurde das Mittelreich, nach dem Tode Lothars und seiner Söhne, nochmals geteilt.

Die romanisch sprechenden Teile kamen an das sogen. westfränkische Reich, das heutige Frankreich, die deutsch sprechenden Teile, worunter besonders das E l s a ß genannt wird, kamen an das deutsche, ostfränkische Reich.

Die großen deutschen Kaiser, Heinrich I., Otto I. bis zu Friedrich III. waren es, die je länger je mehr die nunmehr drohende Gefahr erkannten, die mit starker Hand das Elsaß gegen Verwelschung schützten, ja es zu einem Bollwerk gegen den Westen ausbauten, indem sie zu diesem Zwecke oder, was gleichbedeutend war, zur Stütze der Kaisermacht, zahlreiche Burgen im Elsaß erstehen ließen.

Wenn freilich die Geschichte mancher Burg wenig an dieses Moment zu erinnern scheint, so ist nicht zu vergessen, daß die Geschichte des deutschen Kaisertums durch seine Daseinskämpfe mit den Herzögen und ihren Lehnsleuten, die nur ihr Hausinteresse, nicht das des Reiches wahrnahmen, auch im Elsaß eine verwickelte und oft wenig erfolgreiche gewesen ist.

Klar und deutlich aber schimmert doch da und dort aus der Verworrenheit manch kleinlicher Fehden und Ritterkämpfe die große und wichtige Bedeutung der Burgen für Kaiser und Reich durch.

Ein besonders charakteristisches Beispiel hierfür ist die größte und stolzeste unter unsern elsässischen Burgen, über die wir aus dem Jahre 1147 die erste Nachricht haben.

Danach stand auf dem Stophanberch bei Leberau eine Bergfeste, deren einer Turm im Besitze des Kaisers Konrad II., deren anderer Turm dagegen bezeichnenderweise im Besitz des Herzogs Heinrich von Schwaben war.

Stophanberch aber ist die Höhe, auf der heute die Hohkönigsburg sich erhebt, und diese Burg, bald ganz im Besitz des Kaisers, diente besonders den Interessen des deutschen Kaiser- bezw. Königshauses, das vor allem seit Konrad III., dem Hohenstaufen, den Gipfel seines Ruhmes erstieg.

Auf diese Beziehung weist wohl auch der um jene Zeit entstandene Name « Hohkönigsburg » hin.

Ein in der Geschichte als « Herren von Königsberg » auftretendes Adelsgeschlecht erhielt die Burg als Lehen.

Einer dieser Herren begleitete Kaiser Rotbart auf seinem verhängnisvollen Kreuzzug, der dem Heldenleben des großen Herrschers ein so tragisches Ende bereiten sollte und war dann die rechte Hand seines Sohnes Heinrich VI., in dessen Dienst er bei Belagerung einer süditalischen Stadt als treuer Vasall seines Kaisers fiel.

Um 1240 ist dieses kaisertreue Geschlecht erloschen.

Leider ist über Anlage und Besatzung, Form und Bau der Burg keine nähere Angabe aus dieser Zeit erhalten. Wohl aber wissen wir, daß sie Perle in der elsässischen Krone der Hohenstaufen war. Auf welcher Burg hätte sich auch besser das damals seine höchste Blüte entfaltende ritterliche Leben entwickeln können als auf dieser geräumigen Feste, auf stolzer Höhe mit den prächtigen Wohnräumen, dem weiten Blick über Berge und Täler und Burgen? Drum ward sie auch der Lieblingssitz Kaiser Friedrich II., der von 1212—1217 das Elsaß als sein Reichsland selbst verwaltet und es « das geliebteste seiner Erbländer » genannt hat.

« Am Schweif seines Rosses schleppt er immer eine Burg mit sich », so ging die Rede von diesem Herrscher und wirklich hat kein anderer so zielbewußt auch in dieser Beziehung gearbeitet wie er. Von Thann bis Annweiler in der Pfalz entstanden, anschließend an die Hohkönigsburg, bald eine Reihe von Festen als Mittelpunkte ritterlichen Lebens — und kaiserlicher Verwaltung, kaiserlicher Schutzgewalt im Elsaß.

Welch' verhängnisvolle Folgen mußte unter diesen Umständen der Untergang der Hohenstaufen im Kampf mit dem Papsttum für die Hohkönigsburg und für das ganze Elsaß haben? Ein Stammesherzog, der Herzog von Lothringen, bemächtigt sich denn auch alsbald der Burg, die er dem damaligen Landgrafen des Unter-Elsaß, Grafen von Werd, zu Lehen gibt. Als weiteres, sogen. Afterlehen wird sie dann von diesem Geschlecht an andere Rittergeschlechter, Ratsamhauser, Rappoltsteiner u. a. m. verliehen und schließlich gerät sie in die Hände namenloser Geschlechter, die ein solches Raubritterleben beginnen, daß im Jahre 1462 die oberrheinischen Bundestruppen gegen die Feste ziehen und sie zerstören.

Nur ein frühromanisches, im nun folgenden Neubau vermauertes Fenster ist von dieser ersten Burg noch sichtbar. All' ihre anderen Reste wußte Graf Oswald von Thierstein, der neue Herr des Schlosses, zu dem gewaltigen Bau zu benutzen, welche den wesentlichen Bestandteil der jetzigen Burg bilden.

Es waren die schon betonten strategischen und politischen Erwägungen, welche Kaiser Friedrich III. bewogen, den unternehmungslustigen, kriegserfahrenen schweizerischen Grafen von Thierstein als Lehensmann der wieder zu erbauenden Burg einzusetzen. Diesem Geschlecht. das im Jahre 1479 den Bau und die Verwaltung der Burg begann. verdankt sie ihre neue Glanzzeit. Als so gewaltiges Wahrzeicheu deutscher Kraft ragte sie bald wieder ins Land, daß Kaiser Maximilian sich vom letzten Thiersteiner den Erwerb der Burg samt den zugehörenden Ortschaften sicherte.

So zog denn nach dem Erlöschen jenes Geschlechtes schon im Jahre 1521 der erste österreichische Schloßhauptmann auf Hohkönigsburg ein und 12 Jahre später übernahmen sie die Söhne des großen Franz von Sickingen als Lehen, nunmehr als eine Hauptfeste zur habsburgischen Kaisermacht gehörend, ein Schutz gegen etwaige Angriffe von Westen.

Lassen Sie mich Ihnen zum Beweis dieser Feststellung einen Beschluß mitteilen, der — in der Zeit der Kämpfe zwischen Karl V. und Franz I. von Frankreich gefaßt, — besagt, daß bei einem Einfall der Franzosen von den Schlössern ein Zeichen gegeben werden solle, daß man, wie es wörtlich heißt: « eines besonderen Gemerks und Wortzeichens uf den Slossern Landsberg (bei Odilien), Rappolstyn, hohen Kungsberg und Ortenberg » sich bedienen solle.

Dieser strategischen Wichtigkeit entsprach auch das Verteidigungsmaterial der Burg, das sich auf 12 Geschütze und 66 Handbüchsen belief, eine für die damalige Zeit ansehnliche Bewaffnung.

Für eins aber ward leider nicht Sorge getragen, für die Ausführung der seit dem Neubau der Thiersteiner im Laufe der Zeit immer dringenderen Reparaturen der Gebäude und Mauern.

Warum uns das interessiert?

Nun zunächst aus dem Grunde, weil aus dem die be üglichen geschäftlichen Briefwechsel der Burgvögte mit der österreichischen Regierung uns die innere Anlage der Burg klar wird, die Maße einzelner Türme und Zimmer beiläufig genannt sind, wodurch in unseren Tagen der dem ursprünglichen Plan möglichst entsprechende Neuaufbau ermöglicht wurde.

Und noch aus einem anderen Grund interessiert diese Vernachlässigung scheinbar unwichtiger Reparaturen. Sie wurde für das weitere Schicksal der Feste verhängnisvoll. Weder die Sickinger, noch ihre Nachfolger, der mächtige österreichische Landvogt Rudolf von Bollweiler und sein Schwiegersohn Graf von Fugger konnten von der stets in Geldnot befindlichen damaligen österreichischen Regierung die geringste Mitwirkung zur angesichts der Wirren des 30jährigen Krieges doppelt nötigen Instandsetzung der Burg erlangen. Die in Ensisheim bei Mülhausen residierende österreichische Verwaltung begnügte sich, bei Vertrauensleuten anzufragen, ob denn die Ausbesserungen wirklich so nötig seien.

Die Schweden gaben die Antwort. Mitte Juli 1633 begann unter Führung des kgl. schwedischen Obersten Jörg Seb. Fischer die Belagerung der Burg. Tapfer wehrte sich der Schloßhauptmann des Grafen v. Fugger, aber der eben angeführte Mangel, zu dem Unzuverlässigket der Besatzung kam, war der Grund, weshalb der zeitgenössische Chronist melden kann: « Den 7. September haben sie Hohkönigsburg mit Akort einbekommen. »

Mit der Einnahme durch die Schweden war ihr Los freilich noch nicht endgültig gefallen. Erst mit dem Abzug der Eroberer, des Schwedisch-Hubaltischen Regiments, brach das Verhängnis über das einst so stolze elsässische Bergschloß herein.

Nach sechswöchentlichem Ruhequartier zogen die Schweden davon und ließen die Feste in Flammen aufgehen.

Weder die Erben der Sickingenschen Familie, denen im Jahre 1672 das zerstörte Schloß wieder zugesprochen wurde, noch Herr de Boug, der Präsident des elsässischen hohen Rates, der es im Jahre 1770 durch Kauf erwarb, konnte an den Wiederaufbau denken, der allzu große Geldmittel verschlungen hätte.

So verwitterte die Ruine immer mehr und drohte eine Gefahr für die zahlreichen Besucher zu werden, bis endlich die letzte Besitzerin, die Stadt Schlettstadt, die Ruine Sr. Majestät dem Kaiser schenkte, der sie in der gewaltigen Gestalt erstehen ließ, wie sie einst die Grafen von Thierstein erbaut, in der sie nun wieder in ferne Zeiten hineinragen wird.

Nicht unerwähnt dürfen wir lassen, daß etwa 200 m westlich der Burg die Ruine des sog. kleinen Schlosses liegt, deren Vorhandensein die Erforschung der Geschichte beider Schlösser erschwerte, da die Nachrichten über beide nicht leicht auseinander zu halten waren. Die kleine Burg sank früh zur Bedeutungslosigkeit herab und wird schon um 1460 als « Oedenburg », d. h. als verlassene Burg bezeichnet.

Nun aber zieht es uns mit Macht nach unserem Weilertal und seinen geschichtlichen Denkmälern in Tal und Höhen. Ortenburg, Ramstein, Frankenburg, Bilstein und das nächste zuletzt — Thannweiler.

Bernstein.

Nicht ganz vorübergehen möchte ich freilich an der der Ortenburg benachbarten, prachtvollen alten Ruine Bernstein, in deren Geschichte hinein die des Schlosses Thannweiler verwoben ist. Die von einem Herzog von Schwaben erbaute Burg treffen wir im Anfang des 13. Jahrhunderts als Lehen im Besitz der Grafen von Dagsburg, nach deren Aussterben der Bischof Berthold von Straßburg sie 1228 eroberte. Sie bildete von da ab die Hauptfeste eines bischöflichen Amtes, das nicht weniger als 27 Ortschaften umfaßte. Nach dem 30 jährigen Krieg, dem sie merkwürdigerweise nicht zum Opfer fiel, wurde sie freiwillig verlassen und erst in der Revolutionszeit zerstört.

Im 19. Jahrhundert erwarb sie Herr von Dartein, dem wir bei der Geschichte von Thannweiler wieder begegnen — und jetzt ist die Ruine im Besitz eines Dambacher Bürgers.

Ein Besuch ist, abgesehen von der wunderbaren Aussicht, schon deshalb empfehlenswert, weil die Ruine Bernstein mit ihren 3 Türmen einen Eindruck gibt von der gewaltigen Verteidigungskraft einer solchen Burg im Mittelalter.

Drei mit je einem Turm versehene Befestigungsanlagen erheben sich hintereinander, eine immer höher als die andere und als letzte Zuflucht diente der Hauptturm, auf dem Bernstein aus gewaltigen Quadern in einer Dicke von 4 m erbaut.

Herr von Dartein setzt die Anfänge des Schlosses in die Karolingerzeit, da er in der Nähe desselben Wurfgeschosse, Pfeilspitzen usw. aus dem achten Jahrhundert gefunden hat.

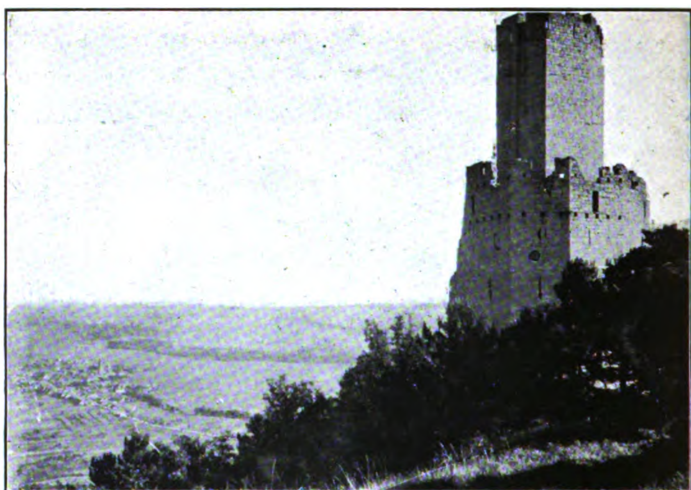
Jedenfalls ist Bernstein eine der ältesten Ruinen des Landes.



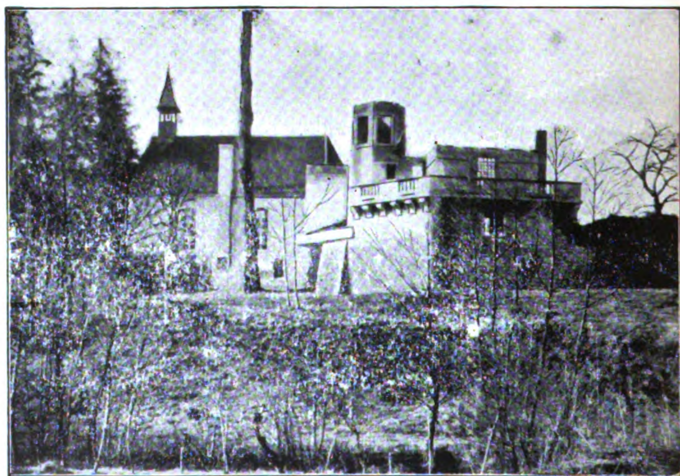
1. Bernstein.



2. Frankenburg.



3. Ortenburg mit Scherweiler.



4 Kloster Hugshofen bei St. Martin.

Frankenburg.

Viel älter freilich sind die Uranfänge der Frankenburg am Eingang unseres Weilertals. Mauerreste, die vor einigen Jahren entdeckt wurden, weisen darauf hin, daß an dem Orte schon zur keltischen Zeit eine Befestigung bestanden hat, die wohl mit der auf dem Odilienberg befindlichen « Heidenmauer » in irgend einer Verbindung stand, mit ihr und weiter nördlich gelegenen Mauern zu einer gewaltigen in graue Vorzeit hineinragenden Verteidigungsanlage sich zusammenschloß.

Das jetzige Schloß wird erst in einer Urkunde Friedrichs des Einäugigen im Jahre 1105 erwähnt. Es bildete, am Eingang des Weiler- und Lebertals erbaut, eine der wichtigsten Festen.

Kein Wunder daß seine Besitzer, die Grafen von Saarbrücken, deren einem eine Gräfin von Dagsburg (vgl. Bernstein) die Frankenburg als Mitgift in die Ehe brachte, zugleich die Herren der Dörfer südlich des Weilerer Gießen, Gereuth bis Grube waren. Diese Herrschaft zu der auch St. Moritz als einzelnes Dorf nördlich des Gießen, gehörte, bildete den sogenannten Grafenbann, wohl zu unterscheiden von der, die andern Dörfer des Weilertals nördlich des Gießen umfassenden Herrschaft Ortenburg. Ein riesiger Besitz von Bernstein bis zur Frankenburg, von Dambach bis Grube reichend — nur unterbrochen von der Herrschaft Ortenburg, muß sich also vor der Verheiratung jener Gräfin von Dagsburg-Bernstein in einer Hand befunden haben.

Geldmangel infolge verschwenderischen Lebens nötigte den dritten Besitzer dieser herrlichen Herrschaft Frankenburg, einen Grafen von Werd, sie im Jahre 1359 an den Bischof von Straßburg zu verkaufen — von dem er sie als Lehen wieder zurückerhielt.

Mit kurzer Unterbrechung blieb das Straßburger Hochstift im Besitz der Burg, bis sie im Jahre 1590 ein ungeheurer Brand vernichtete.

Noch 200 Jahre später entrissen die Stürme der Revolution dem Bistum das Eigentumsrecht über die Güter und Dörfer, die dem ehemaligen Grafenbann sich zuzählten.

Anders, reichbewegter waren die Schicksale des stolzen Gegenübers der Frankenburg, der in hellem Granit schimmernden Ruine Ortenburg oder Ortenberg. Einstimmig ist das Bedauern ihrer Bewunderer, daß sie in allzu großer Nähe der alles überragenden und in Schatten stellenden Hohkönigsburg steht, « sie wäre sonst mit ihrem auf scharfer Ecke des Berges errichteten Granitbau mit schlankem, weithin leuchtendem Turm sehr geeignet, ein Wahrzeichen der Gegend zu werden, wie denn kein Geringerer als Albrecht Dürer die charakteristische Erscheinung der Burg mit seinem Stifte festgehalten hat. »

Wann wird dieses Kunstwerk auf schroffem Felsen erbaut worden sein?

Die Ueberlieferung berichtet, daß ein Graf Wernher von Ortenberg im Jahre 1000 ein Schloß gleichen Namens sich erbaut habe. Der Bau galt der Sicherung des reichen Besitzes der Herrschaft Ortenburg, zu der, wie schon bekannt, sämtliche Dörfer des Weilertals nördlich des Gießen von Scherweiler bis Urbeis, außer St. Moritz und Thannweiler, dessen Geschichte besondere Wege ging, ferner im Breuschtal Kolrein, Roggensbach mit La Salcee und Stampoumont und Saal gehörten.

Kein Wunder, daß der Besitzer solch reicher Herrschaft auch am westlichen Ende derselben in Urbeis sich eine Trutzfeste errichtete, den heute noch imposant ins Tal schauenden Bilstein.

Bilstein.

Von dieser Burg ist leider nur wenig bekannt. Erbaut ist sie, wie gesagt, von Graf Wernher v. Ortenburg ums Jahr 1000 und wurde lange von Lehensvögten verwaltet!

Immer größer wurde deren Selbständigkeit im Lauf der Zeit. Der letzte Besitzer war ein Ritter Marx von Eckwerzheim, der seine Unbotmäßigkeit in der Angelegenheit eines in seinem Kerker schmachtenden Grafen von Nassau mit der Zerstörung seiner Feste büßen mußte. Die Straßburger, in deren Dienst Marx gestanden und die zur Auslösung des Gefangenen bereit waren, beantworteten die Verweigerung seiner Auslieferung durch einen Ueberfall des Schlosses, im Jahre 1477, im Verlauf dessen wahrscheinlich die Feste gebrochen wurde.

Interessieren wird Sie wohl ferner, daß dieser Graf Wernher von Ortenburg es war, der das so idyllisch gelegene, leider jetzt mit seinen schwarzen Mauerresten von den schweren Kriegstagen des Weilertals kündende Kloster Hugshofen bei St. Martin gründete und mit reichen Einkünften aus den benachbarten Dörfern und Pfarreien ausstattete.

In einen weltgeschichtlichen Zusammenhang werden die von Wernher zunächst zur Sicherung privaten Besitzes erbauten Burgen hineingestellt mit dem Moment, da eine Gräfin aus dem Geschlecht der Ortenburg dem Landgrafen und späteren deutschen Kaiser Rudolf von Habsburg die Hand zum Ehebund reicht und ihm die Herrschaft Ortenburg als Mitgift zubringt.

Freilich sollte dieser neue Herr für die Bewohner zunächst verhängnisvoll werden.

Rudolf war — damals noch einfacher Landgraf — Bannerherr der Stadt Straßburg und war als solcher der Stadt in ihrem Kampf gegen den eigenen Bischof, Walther von Geroldseck, zu Hilfe gezogen.

Rudolf besiegte das bischöfliche Heer — und mußte auf furchtbare Weise die Rache des Kirchenfürsten verspüren. Der Bruder des Bischofs erschien am Sylvestertag des Jahres 1261 mit einem Söldnerheer in der Herrschaft Ortenburg. Es übernachtete in den Dörfern und zündete am Neujahrsmorgen 1262 dieselben der Reihe nach an von Petersholz bis Urbeis

und Steige und an den folgenden Tagen auch die des Breuschtals.

Die Bewohner, die in der bitterkalten Nacht fast nackt in die Wälder geflohen waren, wurden verfolgt und — einerlei ob Frauen oder Kinder oder Alte — unbarmherzig niedergemacht. Das war barbarische Kriegführung alter Zeiten.

Die ganze Herrschaft Rudolphs von Habsburg war infolge dieses Racheakts ein Schutthaufen, nur die feste Ortenburg hatte dem Anprall widerstanden. Die Orte südlich des Gießen, waren, als zu dem mit dem Bischof befreundeten Herrn der Frankenburg gehörig, natürlich verschont geblieben.

Mit Ingrimm und geheimem — wie wir sehen werden, berechtigtem — Bangen wird der Bischof von Straßburg die Wahl Rudolphs, dem er so schweres Leid zugefügt, zum deutschen Kaiser verfolgt haben. Mit diesem Zeitpunkt, das heißt, mit der gleichzeitigen Begründung einer Hausmacht des neuen Kaisers durch Besiegung des Böhmenkönigs Ottokar und der darauf folgenden Belehnung seiner Söhne mit dessen Ländern ward die Herrschaft Rudolphs österreichischer Besitz und blieb es bis zur Regierung Friedrich des Schönen. Seine langwierigen Kämpfe um das Recht der Thronbesteigung erheischten Geld und so ward die Herrschaft Ortenburg an das reiche badisch-elsässische Geschlecht der von Müllenheim verkauft, das in Straßburg das Bürgerrecht besaß.

Ramstein.

Dieser Besitzwechsel sollte für das in der Nähe am Bergesabhang errichtete Schloß Ramstein verhängnisvoll werden. Die kurzlebige Existenz dieser Burg ist interessant genug, um uns zu beschäftigen. Erbaut wurde sie im Jahre 1292 von Otto von Ochsenstein, Landvogt des Unter-Elsaß, in dem um die Nachfolge auf dem König- und Kaiserthron Rudolfs von Habsburg entbrannten Streit.

Der Widerstand der Burgvögte von Ortenburg, die es mit dem österreichischen Thronkandidaten hielten, während Otto v. Ochsenstein die Kandidatur Adolfs von Nassau unterstützte, sollte gebrochen werden durch das einzige Mittel das — damals noch — mit Erfolg angewendet werden konnte, durch Aushungern. Und so wurde als Wächter, der jede Zufuhr von Lebensmitteln beobachten und unterbinden sollte, der Ramstein auf schroffer, die Landstraße vollkommen beherrschenden Höhe hingestellt in der unheimlich kurzen Zeit eines einzigen Jahres.

Der Besitzer dieses Ramstein war nun in dem Augenblick der Uebernahme der Ortenburg durch die Müllenheim im Jahre 1314 ein anderes Straßburger Geschlecht, die den meisten von Ihnen durch den Namen unseres früheren Staatssekretärs bekannten Zorn von Bulach, die erbitterten Gegner der Müllenheim.

Wie weit die Feindschaft ging, geht daraus hervor, daß sich die beiden Adelsgeschlechter mit ihren Parteigängern am hellen Tag vor den Augen der Straßburger Bürgerschaft derartig bekämpft hatten, daß über ein Dutzend vornehmer Ritter tot oder verwundet in den Straßen der Stadt lag. Kein Wunder, daß bald unablässige Fehde die Täler und Schluchten des vorderen Weilertals durchtobte, bis endlich im Verlauf der weiteren Jahrzehnte die Straßburger Bürgerschaft das Schloß zerstörte (1429).

Aber auch über die Ortenburg brachen schwere Zeiten herein.

Im Jahre 1444, gegen Ende des sogenannten 100jährigen Krieges, den Frankreich gegen England mit längeren Unterbrechungen führte, rief Friedrich III. von Habsburg die Hilfe des französischen Söldnerheeres an gegen die Schweizer. Niemandem war dieser Ruf angenehmer als dem damaligen französichen König. Denn die Söldnertruppen, an Arbeitslosigkeit gewöhnt, fingen an, durch Raub und Brandschatzung für Frankreich eine Gefahr zu werden.

So schob er denn sein Heer nach der Schweiz und — nach kurzen Kämpfen — in das Elsaß zum Beziehen von Winterquartieren.

Unsägliches hat damals das Weilerteil von diesem wilden Heer der Armagnaken oder «Armen-Gecken» unter Führung des Dauphin (Kronprinzen) von Frankreich erlitten; nicht nur, daß Dörfer verwüstet wurden — auch Weiler, damals eine kleine Festung von neun Türmen, wurde geschleift — die Bewohner wurden auf die unmenschlichste Art mißhandelt.

Kein Wunder, daß beim endgültigen Abzug dieser Quälgeister 1445 die Bewohner des Weilertals sich zusammenscharten und den Nachtrab der Armen-Gecken zwischen Leberau und Deutsch-Rombach überfielen. Sie brachten ihm durch Stein- und Baumlawinen, die sie von den Berghängen herabrollen ließen, eine empfindliche Niederlage bei.

Reiche Beute an Pferden, Waffenrüstungen, Silbergeschirr und 60 000 Florin — der doppelte Wert der ganzen Herrschaft Ortenburg (siehe unten) — war für die kleine Schar ein wenigstens einigermaßen angehender Ersatz für die empfindlichen Verluste an Hab und Gut, die sie durch die Armagnaken erlitten hatten.

Das erwähnenswerteste Ereignis der Folgezeit ist der im Jahre 1551 erfolgte Uebergang des ganzen Besitztums Ortenburg an die uns von der Geschichte der Hohkönigsburg her bekannte Familie von Bollweiler. Eine Zeit ruhiger Entwicklung folgte nun für die Herrschaft Ortenburg, freilich unterbrochen durch eine furchtbare Hungersnot im Jahre 1572, schlimmer als Krieg und Pest. Wenn uns der Chronist berichtet, daß damals das Getreide aufrecht gefault ist, und daß das Brot aus Eicheln und Kleie gebacken werden mußte, so wird wohl beim Vergegenwärtigen dieser Zeiten ein Gefühl der Dankbarkeit in unserem Herzen Platz greifen, für das, was uns zur Verfügung steht bei mancher kleinen Entsagung.

Auch über das Weilertal schien damals nach Jahren der Teuerung wieder Gottes Sonne. Darüber berichtet eine Notiz, daß der Besitzer der Ortenburg im 30jährigen Krieg, Freiherr v. Fugger, der sie im Jahre 1617 für 31 300 Florin (à 4 M.) erworben hatte, an

die kaiserlich österreichischen Truppen aus seiner Besitzung Weilertal nicht weniger als 3000 Säcke Getreide liefern konnte.

Nicht lange sollte allerdings dieser neue Herr seines schönen, stolzen Schlosses und fruchtbaren Landes sich erfreuen. Eine schwedische Abteilung, die unter General Horn Benfeld besetzt hatte, nahm die Feste in unwiderstehlichem Anlauf und brannte Ortenburg und die Reste von Ramstein vollständig nieder, um diese Befestigungen nicht zum Stützpunkt des Gegners werden zu lassen.

Das gut kaiserlich-österreichische Weilertal mußte seinen Widerstand gegen die eindringenden Schweden schwer büßen. Die Ortschaften Thannweiler, Gundersweiler, Hundsweiler, Petersholz, Hohwart wurden niedergebrannt, von denen Gundersweiler und Hundsweiler vollständig verschwunden sind; nur die auf den Höhen gelegenen Pachthöfe und Farmen blieben verschont. So stehen in meiner Gemeinde Climont zwei Häuser aus den Jahren 1551 und 1571, an denen all' die Kriegsstürme — der damaligen Zeit — spurlos vorübergegangen sind.

Wir wissen, welches der verhängnisvolle Schluß des 30jährigen Krieges für unser Elsaß war. Ludwig XIV. von Frankreich riß den größten Teil desselben, u. a. auch unser Weilertal an sich und besiedelte es mit französischen Lothringern, unsern heutigen Tages noch französisch sprechenden « Welschen », denen er durch sechsjährige Steuerfreiheit die Ansiedelung erleichterte.

Einem seiner Generale, Zurlauben, übergab er im Jahre 1681 die ehemalige Herrschaft Ortenburg, in dessen Familie sie verblieb, bis die französische Revolution allen Herrenrechten ein Ende machte und die freie Verwaltung der einzelnen Ortschaften einführte.

Thannweiler.

Ruinen sind alle diese ehemals mächtigen und imposanten Schlösser — und nur wenige lassen uns heute noch die Meisterhand ihrer Erbauer erraten. Ein Schloß aber hat durch

Jahrhunderte hindurch sich erhalten und steht da als Zeuge alter Ritterherrlichkeit, Thannweiler, jetzt, wie Ihnen allen bekannt, dem Werke edler Menschenliebe gewidmet.

Die Frage interessiert uns wohl in besonderem Maße, wer hat einst in diesen hohen Sälen geweilt, wer ließ den Blick schweifen in die Stille des Parks mit den rauschenden Bächlein, wer ritt vom geräumigen Schloßhof auf prächtigen Rossen zur Jagd?

Von einer langen Reihe Grafen und Herren könnte mancher der alten Steine erzählen. Nicht der ganze Bau, denn mehr als einmal traf ihn vernichtende Zerstörung und nur Reste der alten Pracht konnten von den jeweiligen Herrn zum Neubau verwandt werden.

Die Ereignisse, die solche herbe Schicksalsschläge in die Geschichte der einzelnen Herrschaftsgeschlechter von Thannweiler gebracht haben, haben wir schon erwähnt. Unmöglich ist es ja, trotz der besonderen Entwicklung der Geschicke der Herrschaft Weilertal sie ganz zu trennen von denen des Schlosses Thannweiler. Es litt mit den Dörfern und Städtchen, es ward mit ihnen eine Beute des 30jährigen Krieges, zumal es ja in scheinbar ungünstigster Lage mitten im Tal, eher bestimmt zu frohem Landaufenthalt, als zur Verteidigung, erbaut war.

Warum wohl diese sonderbare Anlage?

Die Antwort geben uns die interessanten Verkehrsverhältnisse der damaligen Zeit. Von Scherweiler aus führte die Landstraße am Fuße der Berge durch das Weilertal über La Salcée, Saulxures (Salzern) usw. nach den Salzbergwerken in Lothringen und diente hauptsächlich dem Verkehr der Salzhändler — die in den eben genannten Ortschaften zu übernachten pflegten — und das wertvolle Salz in das Ober- und Unter-Elsaß und weiterhin in ganz Süddeutschland einführten. Was war für ein unternehmungslustiges Rittergeschlecht praktischer, als auf seinem Grund und Boden, über den die route des saulniers (Straße der Salzhändler) führte, dieselbe zu sperren und Zoll zu erheben? In der Tat führt die alte Straße — die jetzige Landstraße ist

erst im 19. Jahrhundert gebaut — durch den Torbogen von Thannweiler hindurch und konnte früher jederzeit durch eine Zugbrücke gesperrt werden. Ein Ausweichen nach rechts oder links war wegen des sumpfigen Bodens nicht möglich.

Freilich besondere Umstände mußten die Entstehung einer solch' wichtigen Feste mitten im Gebiet der Ortenburg begünstigen. Diese Verhältnisse sind durch die Schicksale des Klosters Moyen-Moutier bei Senones geschaffen worden. Auf einfache Weise erklärt Graf M. v. Castex in seinem Geschichtswerk den Namen dieses Klosters. Weil es zwischen den beiden Klosterkirchen (Moutier) Senones und Etival erbaut wurde, nannte es der Volksmund eben moyen-moutier. St. Hiodulph, der die heilige Odilia getauft hatte, war der Begründer des Klosters. Kein Wunder, daß Herzog Eticho, der Vater Odiliens, dasselbe reich beschenkte und ihm u. a. auch den Grund und Boden, auf dem heute Thannweiler steht, vermachte.

Aber bald kamen die Güter der Abtei in heillose Verwirrung, insbesondere dadurch, daß die Herzöge von Lothringen die Vogtei über das Kloster an sich rissen und seine Mittel zu ihren Streitigkeiten und politischen Zwecken mißbrauchten.

Diese Zeit gab die Bedingung zur Entstehung von Thannweiler. Ein erbitterter Streit war ausgebrochen um die Nachfolge von Gérard, Herzog von Lothringen. Sein Sohn Thierry sah sich die Erbfolge streitig gemacht von einem Verwandten, Thierry de Bar, auf dessen Seite sofort trat sein Schwager, der mächtige Landgraf des Unter-Elsaß, Hugo von Dagsburg, der Besitzer von — Bernstein.

Mit dem scharfen Blick eines echten Ritters erkannte er die Wichtigkeit des Thannweilerer Bodens und erbaute auf dem schon längst so genannten Lande ein gleichnamiges Schloß, eine ansehnliche Festung, die ein alter Chronist « castrum », « Fort » nennt.

Nicht etwa bloß der Zwist im lothringischen Hause und verwandtschaftliche Gefühle gegen Thiery de Bar werden aller-

dings den klugen Grafen zu solchem Bau bewogen haben. Es war die ganze unheilvolle politische Lage, die ihn zur Anlegung eines Stützpunktes seiner Macht drängte.

Wir befinden uns in der damaligen Zeit in den Kämpfen zwischen Kaiser und Papst, Gegenkaiser und Gegenpapst, die auch im Elsaß — mit den Privatstreitigkeiten verquickt — ausgefochten wurden.

Thierry von Lothringen und Bischof Otto in Straßburg, aus dem Geschlecht der Hohenstaufen, standen als treue Vasallen auf Seiten des unglücklichen, gebannten Kaisers Heinrichs IV. Tierry de Bar und Hugo von Dagsburg dagegen verdienten beide den Ehrennamen, den Hugo vom Papst erhielt: « Unermüdlicher Verteidiger des heiligen Stuhls ».

Trotz aller Tapferkeit Hugos drang aber Friedrich von Hohenstaufen im Elsaß vor, nur die Schlösser Bernstein und Thannweiler widerstanden ihm.

So blieb Hugo trotz seiner Niederlage als gefährlicher Gegner in dem für den gebannten Kaiser eroberten Lande. Da griff Bischof Otto zu dem in jenen rauhen Zeiten gebräuchlichen, entsetzlichen Mittel.

Hugo wurde zu gütlicher Vereinbarung auf ein Schloß des Bischofs bei Straßburg eingeladen. Ahnungslos begab er sich dorthin und — fiel in der Nacht mit seinen Getreuen dem Dolche gedungener Mörder zum Opfer.

Thannweiler war verwaist — und im Besitz Heinrichs IV., der (selbsverständlich) seine treuesten Anhänger, das Adelsgeschlecht derer von Hattstadt als erbliche Herren über Schloß und Land einsetzt. Die diesbezügliche Urkunde aus dem Jahre 1104 ist uns erhalten und berichtet uns, daß Heinrich den Herren von Hattstadt insbesondere das Privilegium verleiht, daß der Herzog von Lothringen ohne Erlaubnis des Kaisers auch nicht das geringste seiner früheren Rechte ausüben darf. So waren die Hattstadt tatsächlich Alleinherrscher.

Was das Kloster Moyen-Moutier dazu wohl sagte? Danach wurde in der damaligen Zeit überhaupt nicht gefragt. Im

Gegenteil, die Herren von Hattstadt suchten als Anhänger des gebannten Kaisers, wodurch sie selbst unter dem Bannfluch stunden, ihr Recht auf Kosten des Klosters möglichst auszudehnen — bis ihnen ein Gegenschlag desselben unter seinem bei Kaiser Heinrich V. einflußreichen Abt Bertrix beinahe wieder alles entrissen hätte.

Kaiser Heinrich V. war freilich in kirchenpolitische Kämpfe, wie Sie wissen, derartig verwickelt, daß ihm zur Durchführung des Klosterprozesses Zeit und Interesse fehlte, sodaß das Kloster allmählich alle Hoffnung aufgab und Papst Innocenz im Jahre 1140 feststellte, daß Moyen-Moutier in Thannweiler «nichts mehr besitzt als ein Priorat und den Zehnten dieses Guts».

Die tüchtigen Herren von Hattstadt scheinen leider ihres nun gesicherten Besitztums in der Folgezeit nicht froh geworden zu sein und sich vielleicht in der Nachbarschaft der hohen Grafen von Ortenburg, Frankenburg usw. als einfache Edelleute nicht wohl gefühlt zu haben. Sie haben jedenfalls die Herrschaft z. T. an die Edlen von Kestenholz, z. T. an die Grafen von Dagsburg — die Nachkommen von Hugo — auf Bernstein verkauft und so finden wir Thannweiler 100 Jahre später in der Hand des Bischofs von Straßburg, der seiner Zeit Bernstein in Besitz genommen.

Aber nun nimmt die Geschichte von Thannweiler eine merkwürdige Wendung.

Im Jahre 1269 tritt der Bischof Walther von Geroldseck von Straßburg die Herrschaft an — Rudolph von Habsburg, den Besitzer der Ortenburg ab als Entschädigung für die im Jahre 1262 vollführte Verwüstung dieser Herrschaft durch das vom Bruder des Bischofs befehligte Heer. Rudolph hatte nicht geruht, bis er den Bischof nach glänzendem Sieg im Frieden zu Ensisheim zwang, diesen Schimpf ihm abzubüßen.

So war denn damit zugleich die unangenehme Spaltung der Herrschaft Ortenburg beseitigt, von Scherweiler bis ins Breuschtal war wieder ein Besitz, auf den bald der Glanz der Kaiserkrone Rudolphs herabstrahlte.

Aber, ach ! wo Helligkeit, da ist auch Schatten. Der Tod dieses tüchtigen Herrschers verwickelte Thannweiler in die Kämpfe der um den Thron kämpfenden Gegner: Adolph von Nassau und Albrecht von Habsburg. Der Bischof von Straßburg ergriff für Albrecht Partei und verjagte Otto von Ochsenstein, der sich im Dienste Adolph von Nassaus, wie uns erinnerlich, durch Erbauung des Ramstein der Ortenburg bemächtigt hatte, durch einen Ueberfall aus derselben.

Nach langjahrigen Kämpfen neigte sich der Sieg auf die Seite Albrechts, d. h. Thannweiler blieb in habsburgisch-österreichischem Besitz und ging mit der ganzen Herrschaft Ortenburg (s. dort) an die Herren von Müllenheim über.

Sogar das Rückkaufsrecht verkaufte Friedrich III. von Oesterreich, dessen Mittel durch den Krieg mit Otto von Bayern aufgebraucht waren, bei dieser Gelegenheit an den Bischof von Straßburg für 3000 « Mark » (je 50 frcs.).

Der Unternehmungslust der Herren von Müllenheim, die von ihrem Schloß Thannweiler aus eine Fehde der Straßburger mit dem Herzog von Lothringen durch einen Einfall in Lothringen auf der Straße der Salzhändler unterstützten, sollte Thannweiler zum Opfer fallen.

Johann von Lothringen zog mit gewaltigem Heere heran und nahm im Jahre 1380 den in ihre Ortenburg geflüchteten Müllenheim die Herrschaft Thannweiler für alle Zeiten weg.

Belehnt wurde von den Herzögen von Lothringen mit dem neuen Besitz sonderbarerweise gerade ein Straßburger, ein ehemaliger Stettmeister der Stadt, Joh. Schwarber, den die Herzöge wohl in Verhandlungen als vertrauenswürdige Person kennen gelernt hatten. Nach seinem Tode folgte ihm das berühmte elsässische Geschlecht der Rathsamhausen, deren einer Zweig im Steintal, der andere in Kientzheim ansässig war. Dieser letztere erhielt das Lehen. Es dürfte nicht uninteressant sein, den Lehensvertrag vom Jahre 1419 in kurzen Worten zu hören: « Da Joh. Schwarber ohne Erben gestorben ist, ist das Dorf Thannweiler zurückgekommen an den Herzog von

Lothringen, der es denen von Rathsamhausen zu Lehen gab mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit . . . . . nach seinem Tode soll das Lehen an seinen Sohn übergehen resp. an seine Tochter und wenn kein Nachfoiger da sein sollte, an die Herzöge von Lothringen zurückfallen.»

Vom Armagnakenkrieg blieb Thannweiler unter Johann von Rathsamhausen so gut wie unberührt. Graf M. von Castex erklärt sich diese Tatsabe so, daß wohl die Anwesenheit lothringischer Truppen unter den zusammengewürfelten Horden der Armagnaken die Plünderung lothringischen Besitztums verhindert habe.

Im übrigen beteiligte sich der Vetter des Schloßherrn von Thannweiler, Ulrich von Rathsamhausen-Stein kräftig an der Abwehr der Räuber und war der Anführer bei dem von uns erwähnten Ueberfall bei Leberau.

Aber alle Tapferkeit der Rathsamhausen konnte nicht verhindern, daß einige Jahre später (1470) Peter von Hagenbach, der gewalttätige Vogt Karls des Kühnen von Burgund sich mit der ganzen Herrschaft Ortenburg auch des Schlosses Thannweiler bemächtigte. Das scheint die körperliche und seelische Kraft des letzten Rathsamhausen gebrochen zu haben, trotzdem einige Jahre später Herzog René von Lothringen sich sein Erbe wieder erkämpfte.

Und nun wird nicht die andere Linie der Rathsamhausen, die mit dem lothringischen Hof zu wenig Verbindung hatte, sondern ein Straßburger Patrizier Bechtold Mansse mit dem Besitz belehnt, der durch seine Mutter, eine geborene Schwarber, Anspruch darauf zu haben glaubte.

Wie es weiter kam, ist im einzelnen unklar. Wir wissen nur, daß um das Jahr 1500 die Herrschaft wieder im Besitz der Famlie von Hattstadt sich befand, derselben, der wir am Anfang begegneten. Johann von Hattstadt und sein Bruder Gaspard, Bürgermeister von Weiler, haben das Schloß Thannweiler zu einer Festung ersten Ranges ausgebaut, sodaß es alle Fehden der Folgezeit überstehen konnte und auch in den

wilden Stürmen des Bauernkriegs uneinnehmbar blieb wie Ortenberg und Hohkönigsburg.

Die innere Geschichte des Schlosses war freilich umso bewegter und leider spielte das Geld dabei eine verhängnisvolle Rolle. Infolge einer unbezahlbaren Schuld mußte der verdienstvolle Gaspard von Hattstadt-Weiler dem Geheimschreiber des Herzogs von Lothringen, aus dem reichen Geschlecht von Widranges Platz machen, das einen langjährigen Kampf mit den umliegenden Herrschaften um Erweiterung seiner Rechte begann. Die Widranges sollten bald größere Sorgen bekommen.

Ein ungeheurer Brand, wohl im Zusammenhang stehend mit den damaligen Religionskriegen in Frankreich unter Führung der Herzöge von Lothringen, legte im Jahre 1571 das Schloß mit all' seinen Kostbarkeiten, Archiven, Schriften bis auf die vier Grundmauern nieder.

Das überstieg auch die Kraft der Widranges. Sie verkauften ihre Rechte an Friedrich von Wormbser, einen markigen deutschen Reiterobersten, der durch Heirat mit einer Edlen von Grammont unter die elsässischen Adelsgeschlechter eingetreten war. Er wurde für Thannweiler das, was Oswald v. Thierstein für die Hohkönigsburg gewesen ist.

Wir können uns Einzelheiten über die darauffolgenden Herren ersparen. Die Herrschaft und das Schloß wurden im Großen und Ganzen fortgeerbt in der Gestalt, die ihm Friedrich von Wormbser gegeben hatte. Heute noch bestehen Teile dieses Schlosses, die selbst die Zerstörung durch die Stürme des 30jährigen Krieges (im Jahr 1633) nicht ganz in Trümmer legen konnte.

Der bedeutendste Besitzer im 17. Jahrhundert, Herr Bazin de Chanlas, baute das Schloß im Jahre 1663 wieder auf ohne die äußeren Umfassungsmauern und im Jahre 1770 gab ihm Baron de Lort die Gestalt, die es jetzt besitzt. Der tiefe Graben wurde zugeworfen, die Fenster durch moderne ersetzt, und nur wenige Stellen noch erinnerten an die mittelalterliche Ritterburg.

Die Nachfolger der Barone de Lort, eine Familie Dartein, die französischen Krupp, die um ihrer Verdienste in der Munitions- und Geschützbereitung willen in den Adelstand erhoben wurden und das Schloß kauften, mußten es erleben, daß die Sonderrechte, die freilich oft recht sonderlicher Art waren, im Jahre 1789 der französischen Revolution zum Opfer fielen.

Vielleicht interessiert doch allgemein das eine oder andere Beispiel dieser Rechte zu erfahren. So heißt es in den Gesetzen des Schlosses:

« Jede Ziege, gesehen auf der Weide des Schlosses, wird konfisziert. »

« Die Schweine, beim Eichelsuchen erwischt, bezahlen 1 Florin (4 M.). »

« Auf Feueranlegen im Eichwald steht Todesstrafe. »

« Jeder Einwohner muß jährlich 15 junge Eichbäume pflanzen und ein Stück Wald ausroden. »

« Am St. Jakobstag dürfen die jungen Leute nicht Violine spielen, ebensowenig vor dem Gottesdienst. »

— Interessant für die damalige Verbreitung des Violinspiels auf dem Dorfe. —

« Jagd und Fischfang ist verboten. »!

Die Dorfbewohner werden um die Aufhebung solcher Herrschaftsrechte wohl nicht trauern; während für die betreffenden Herren der Wegfall dieser Bestimmungen eine wesentliche Einbuße an Einfluß und Vermögen bedeutete.

Die Tochter des Herrn von Dartein vermählte sich 1810 mit dem General Baron von Castex, der später zur Belohnung für seine Dienste in den Grafenstand erhoben wurde und dessen Geschlecht sich heute noch im Besitz des Schlosses befindet.

So sind wir bei der Gegenwart wieder angelangt, verehrte Zuhörer nnd haben uns durch die Ereignisse selbst leiten lassen aus sagenumwobenen Tagen in die heutige Zeit. Sie werden verstehen: Ein Gefühl der Freude durchbebt uns Elsässer, wenn die Geschichte uns erzählt, welche Opfer an Gut

und Blut sich's mächtige Geschlechter haben kosten lassen, um in unserem Elsaß Besitz und Heimatrecht zu gewinnen, ein Gefühl der Freude durchströmt uns vor allem, wenn wir daran denken, daß jenes tapfere Burggrafengeschlecht, das in beispielloser Tatkraft unter sichtbaren Segnungen des Höchsten den Weg von der Ritterburg zum Kaiserthron erklomm, daß dieses edle Geschlecht nun in unserem Elsaß wieder Wurzel geschlagen hat und von der Hohkönigsburg aus in unser Land und in unser Weilertal hineinblickt.

.Voll Dank wenden wir unser Auge von der wildbewegten Vergangenheit auf die Gegenwart, die uns trotz furchtbarem Weltkrieg in unserm Weilertal nun schon so lange Monate friedlichen Gedeihens bescheerte, voll Dank blicken wir auf Sie, liebe feldgrauen Kameraden, und auf das große deutsche Vaterland, das Sie so treu verteidigen und hoffen zu Gott, daß unter seinem Schutze unser Elsaß und Weilertal recht bald lange Jahrhunderte friedlicher gedeihlicher Entwicklung erleben darf.

G. Bittlinger,
ev. Pfarrer.

NACHWORT.

Der vorliegende auf mannigfachen Wunsch dem Druck übergebene Vortrag will nichts anderes sein, als eine zusammenfassende Darstellung alles Wichtigen, was bisher in mühevoller und fleißiger Kleinarbeit in gelehrten Werken zusammengetragen worden ist.

Den Herren, die zur künstlerischen Ausstattung des Werkes in selbstloser Weise beigetragen haben, insbesondere Herrn Oberleutnant Aldinger in D. und Herrn Photograph Oberle in W. sei hiermit herzlich gedankt.



5. Frankenburg durch Ortenburg.



6. Schloß Thannweiler.



7. Weiler.



8. Climonthöfe.



9. Alte Häuser in Erlenbach.



10. Grab auf der Schrammhöhe bei Weiler im Frühling.



11. Einsames Kreuz auf dem Schlachtfeld von Weiler.

BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE VON ELSASS-LOTHRINGEN
UND DEN ANGRENZENDEN GEBIETEN. LIII.

DER HUMANIST
DR. NIKOLAUS GERBEL

FÖRDERER LUTHERISCHER REFORMATION IN STRASSBURG (1485—1560)

VON

PFARRER A. D. WILHELM HORNING
EHRENKONSISTORIALPRÄSIDENT



STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1918

Inhaltsverzeichnis.

Quellen.

Diarium Gerbelii (St. Thomasarchiv).

«Das Tagebuch des Schreibers des Domkapitels, Nikolaus Gerbel, enthält — mit wenig Ausnahmen lateinisch — von Weihnachten 1512 bis Weihnachten 1529, von 1524 ab mitunter im Vermerk jeden Tages Aufzeichnungen in rückhaltloser persönlicher Darbietung, daneben auch Mitteilung wichtiger Ereignisse der Stadt und der reformatorischen Bewegung, der er, aber in selbständiger Haltung gegenüber den theologischen Führern, eifrig zugetan war. Den 66 Blättern (in kl. 8°) sind noch 6 Blätter mit Notizen aus der Heushaltung des Verfassers angehängt» (Ficker u. Winckelmann.)

J. Ficker u. Winckelmann: Handschriftenproben Bl. 47 B u. Bl. 77. Faksimile eines Briefes Gerbels (Straßburg).

Centuria Schwebeliana, Bipont. 1597. 8°. Virorum illustrium epistolae ad Reuchlinum (2 Briefe Gerbels aus Wien).

In Centuria Epistolarum Theologicarum ad Joh. Schwebelium etc. 1697. Zweibrücken bei Wittel. 8°. (22 Briefe Gerbels mit Straßburger Nachrichten von 1519—1533.)

De Wette: Luthers Briefe, Berlin, 1825.

Kappens Nachlese: 2 Briefe an Luther und ein dritter an Justus Jonas, Leipzig 1717. 8°.

Oscar Schadäus: Epp. sacramentariae. Briefe Gerbels an Luther, Melanchthon, Pomeranus (1524—1564) [im Thomasarchiv].

Literatur.

Jung, Beiträge zur Geschichte der Reformation, Straßburg 1830.

Roehrich, Geschichte der Reformation im Elsaß und besonders in Straßburg, 1830.

Vierordt, Geschichte der Reformation im Großherzogtum Baden I. Karlsruhe 1847.

Varrentrapp, Nic. Gerbel. Ein Beitrag zur Geschichte des wissenschaftlichen Lebens in Straßburg im 16. Jahrhundert. Straßburg 1901.

W. Horning, Beiträge zur Kirchengeschichte des Elsaß (7 Jahrgänge).

Vorwort.

(Gang der Forschung über Gerbel).

Dem Dr. Luther in Wittenberg sollte sein erstes Kind geboren werden. In einem Brief an den Straßburger Gerbel vom 5. Juni nach Jubilate 1526 meldete er die frohe Nachricht mit den Worten: Vale et costam tuam saluta, eamque ad Pentecosten mihi commatrem invita, si filia fuerit; siu filius, tu esto compater, si Deus faverit et dignum me fecerit. Salutat e mea catena. Vale. (Auf deutsch: Lebe wohl und grüße deine Ribbe und lade sie auf Pfingsten als meine Mitmutter [Patin], wenn ein Mädchen mir bescheret wird. Wenn's ein Knabe sein wird, sei du der Mitvater, so Gott Gnade gibt und mich der Gabe würdigt. Es grüßt dich meine Kette)[1].

Dr. Gerbel lebte seit lange in inniger Freundschaft mit dem Reformator. Durch seinen Briefwechsel und seine protestantische Kampfesstellung hatte er ihm das Herz abgewonnen. Daß er die Patenwürde annahm, ergibt sich aus einem Brief an Luther vom 5. Juni, in welchem der Satz vorkommt: De filio tuo atque meo, rogo ut vivat, certiorem me facias. (Vergewissere mich über deinen und meinen Sohn, ob er lebt)[2].

[1] Dr. th. E. L. Enders, Luthers Briefwechsel, bearbeitet und mit Erläuterungen versehen. Calw u. Stuttgart, 1893, V, S. 345.

[2] Ibid. S. 356 u. 357, Zeile 55.

Luthers Hänschen wurde erst am 7. Juni d. Js. geboren.

Ueber die reformatorische Tätigkeit des Rechtsgelehrten und Professors der Geschichte haben Jung und Röhrich, die beiden elsässischen Reformationshistoriker, uns zuerst berichtet.

Prof. Jung sagt von ihm: «Unter den Männern, die in den Wissenschaften gebildet, nicht weniger eifrig an der Begründung und Entwicklung der evangelischen Kirche arbeiteten, zeichnen wir vorzüglich den gründlichen Rechtsgelehrten Nikolaus Gerbel aus, der zugleich die meisten übrigen Fächer des Wissens umfaßt hatte» (S. 195, Reformationsgesch.) — «Gerbels Briefe an Luther sind mit aller Innigkeit einer edeln für das Gemeinnützige höchst begeisterten Freundschaft geschrieben, in welchem nahen Verhältnisse der Straßburger Rechtsgelehrte zu dem großen Reformator stand» (Ibid. S. 201).

Und Röhrich nennt ihn «einen der ersten Beförderer der Reformation, durch viel schöne Kenntnisse und durch seine gelehrten Verbindungen ausgezeichnet» (Gesch. d. Ref. I, S. 309), «einen der einflußreichsten unter den warmen und erleuchtendsten Freunden in der gebildeten Klasse der Bürgerschaft» (S. 126). Er teilt in den «Beilagen» 2 lateinische Briefe Gerbels aus Os. Schadäus Briefsammlung mit.

Mit der ihnen eigenen Genauigkeit gaben beide Historiker alle zeitgenössischen Urkunden an, aus denen sie geschöpft hatten.

Das Ergebnis der Forschung war jedoch noch nicht das Wünschenswerte.

An Briefen veröffentlichte De Wette im Jahre 1825 in seiner Lutherbriefsammlung 10 an Gerbel.

Ein zusammenhängenderes Bild brachte ein Kandidat der Theologie Aug. Friedr. Liebrich (Herbitzheim) in einer Dissertation von 33 Seiten, deren I. Teil der Reformation Straßburgs gewidmet war, deren II. Teil das Leben und Wirken Gerbels beschrieb: Nicolas Gerbel, jurisconsulte-theologien

du temps de la Réformation. Thèse présentée à la faculté de théologie protestante de Strasbourg et publiquement soutenue le 8 Décembre 1757 à 4 h. du soir pour obtenir le grade de bachelier en théologie (Strasb. Berger-Levrault, 1857). Der Rahmen war zu klein für das gesamte Bild.

Ed. Reuß machte in seiner Besprechung aller Ausgaben des Neuen Testamentes auf Gerbels Neues Testament in griechischer Sprache (erschienen in Haguenau bei Thomas Anshelm 1521) aufmerksam: «Einen besonderen Ruf verschafften dieser Ausgabe die Untersuchungen der Gelehrten über den griechischen Codex, den Luther bei der Uebersetzung des Neuen Testamentes gebrauchte. Hierüber haben mehr gelehrt als einleuchtend gehandelt Pet. Ad. Boysenius, de cod. gr. Lutheri L. 1723; Tob. Eckardus de eodem, Quedl. 1723; J. G. Palmius de cod. Luth. Hamb. 1735, p. 47 ss. J. F. Eckhardus: Ob Luther den Codex Gerbelianus benutzt hat? Eisen. 1762. Gerbel folgt der zweiten Ausgabe des Erasmus. In der zweiten Ausgabe folgte er der dritten des Erasmus (Reuß, Bibliotheca N. T., S. 31; Brunsvigae apud Schwetschke 1872).

«Die Deutsche Allgemeine Biographie» brachte 1878 einen gelehrten Artikel von Geiger.

Herzogs (Haucks) Realencyklopedie ignoriert den verdienten Gelehrten.

In «Analecta Lutherana» gab Dr. Kolde 13 noch unbekannte lateinische Briefe Gerbels an Luther. Sie fanden sich vor im Thesaurus Baumianus und wurde von Prof. Baum teilweise im Leben Capito's und Butzer's benutzt. (In den «Beiträgen» von Pfr. W. H. 1883 aus dem Lateinischen übersetzt).

In der Jubiläumsschrift 1917 «Anteil Luthers an der Reformation Straßburgs» von W. H. wurden Luthers Briefe an Gerbel nach ihrem Inhalt kurz gekennzeichnet.

Endlich befaßte sich ein Philologe Varrentrapp mehr vom philologischen Standpunkte mit Gerbel, ihn mehr als Humanisten denn als Kirchenmann skizzierend:

«Varrentrapp, Nic. Gerbel. Ein Beitrag zur Geschichte des wissenschaftlichen Lebens in Straßburg im 16. Jahrhundert. Straßburg 1901».

Es bedarf daher keiner Rechtfertigung für die vorliegende Auffrischung und Vervollkommnung des Bildes. Daß Gerbel der innige Freund Luthers in der freien Reichsstadt war, und sein Korrespondent und Mitarbeiter an der äußersten Westgrenze des heiligen Römischen Reiches, das genügte, um nach ihm zu forschen und die Feder für ihn in die Hand zu nehmen.

Die vorstehende Schrift will die verschiedenen in alten und neueren Schriften zerstreuten Züge des Bildes sammeln und in erweitertem Rahmen wiedergeben. Sie will den Liebhabern der Kirchengeschichte ihrer Heimat den Dr. Gerbel in frischen Farben darstellen. Sie möchte hierdurch seiner Vaterstadt insonderheit zurufen: Straßburg, vergiß deinen Dr. Gerbel nicht! Er war auch einer von denen, die in der «wunderschönen Stadt» «auf der Schanz» standen und der Reformation den Eingang in dieselbe erkämpften! Sein Staub liegt auf einem deiner Gottesäcker, vermischt mit dem Staub der übrigen Geschlechter. Vergiß ihn nicht!

Am Tage St. Niklas. Der Verfasser.

I. Dr. Gerbels Ausbildung.

Nikolaus Gerbel wurde in Pforzheim (Baden) im Jahre 1485 geboren. Sein Vater Anton war ein «nicht unberühmter» Maler, wie der Sohn in einem Briefe bemerkt. Pforzheim war die Residenz der badischen Markgrafen. Sie war keine große Stadt: «Pfortzheym ist nicht groß», sagt ein Zeitgenosse, «liegt gar im Grunde an einer schönen lustigen Wisen, dadurch laufft ein clares, gesundes Wasser, gibt allerlei wohlschmeckende Fische, daraus man des Sommers gar gute Kurzweile haben kann, zwyschen vberaus hohen Bergen, so mit Holzungen, einer Wiltnussen nicht vngleich bewachsen, so guth Wildbreth gibt. Das fürstliche Schloß liegt wol niderich, aber respectu oppidi zimblich hoch; sonst hat die Stadt viel gelehrter, bescheidener, freuntlicher, wollerzogener Leute, vnd Alles, was man zur Leibes Notturft, auch Erhaltunge zeitliches Lebens in Gesundheit vnnd Krankheit von Nöten» (Pflüger, Gesch. der Stadt Pforzheim, Pforzheim 1862).

Die Stadt besaß auch geistiges Leben. Seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts hatte Thomas Anshelm aus Baden eine ziemliche Anzahl von Drucken, fast ausnahmslos humanistischen Inhalt hergestellt, die er selbst auf der Frankfurter Messe zu vertreiben pflegte.

«Ein besonderer Ruhm Pforzheims in dieser Zeit war seine ausgezeichnete Lateinschule, aus der schon Reuchlin hervorge-

gangen war, und der von weither die Schüler zuströmten, neben Schlettstadt die wichtigste Lateinschule im damaligen Südwest-Deutschland.» Ihr stand der berühmte Dr. Reuchlin vor, der Lehrer Melanchthons. Er war das Haupt der Partei der Humanisten, die vor der Reformation der Sprachwissenschaft das Wort redete und das Studium der lateinischen und griechischen Literatur begünstigte. Er stritt auch mit Erfolg gegen den Ketzermeister Hogstraten, das Parteihaupt der Obscuranten und Mönche. Reuchlins Freunde traten meist der Reformation bei.

Dank dem gelehrten Ziel, das Reuchlin seinen Schülern steckte, erhielt der junge Gerbel die tiefste Anregung zu der gründlichen und vielseitigen Gelehrsamkeit, die ihn zeitlebens auszeichnete. Unter seinen Mitschülern finden wir einen Schwebel und Glaser, die späteren Reformatoren in Zweibrücken, und sogar Melanchthon (aus dem nahen Bretten). Diesen Studiengenossen blieb er zeitlebens zugetan, wie seine von Wien aus im Jahre 1512 und von Straßburg aus während der Reformationszeit geschriebenen Briefe beweisen.

Er wurde auch Reuchlins Freund, wie seine in Tübingen 1514 und in Hagenau 1519 herausgegebene Korrespondenz bezeugt[1]. Der große Gelehrte führte den früheren Schüler auch in den Kreis der großen Männer ein, wie Ulrich von Hutten. (Wie Gerbel auch mit allen berühmten Zeitgenossen im Briefwechsel verkehrte und dadurch eine Menge Dokumente über die ersten Reformationsjahre hinterließ.) An die Seite Reuchlins trat er auch bei dessen Streit mit den Kölner Dominikanern die ihn so schändlich behandelt hatten, wie sein Brief an Reuchlin im Mai 1519 es aussagt[2].

Neben seinen klassischen Studien erlernte Gerbel die Malkunst. Ein Bild, das der Vater verfertigte, zog ihn schon da-

[1] Virorum illustrium Epistolae ad Joan. Reuchlinum. Tübingen 1514 u. Hagenoae 1519. 4°.
[2] Ibidem.

mals an und gab seinem religiösen Gemüte Nahrung. Er erzählt es in einem Briefe an Luther: «Um Dir die Wahrheit zu sagen, es hat mir von Kindheit an nichts größere Freude verursacht, als die Erinnerung an des Herrn Abendmahl. Es ist das so wahr, daß unter allen Gemälden und Bildern, die mein Vater, ein nicht unberühmter Künstler, verfertigt hat, ich keines mit mehr Lust betrachtet habe, als wenn er das hl. Abendmahl des Herrn bildlich darstellte. Deshalb kränkte es mich um so mehr, daß man eine Sache, die das Wohlwollen und die höchste Liebe Aller für sich hat, zu solchem Zwiespalt und solch heftiger Streitfrage herabziehe.»

Im Jahr 1506 nahm Gerbel Abschied für immer von seiner Vaterstadt. Er durfte in den ersten Jahren der Reformation ihr noch 1523 einen Dienst leisten, indem er sie zur Standhaftigkeit im Bekenntnis des Evangeliums ermahnte: «Sendbrief dem Klaynenn Heufflin zu Pforzheim durch Nicolaum Gerbelium.» Der Brief wurde einer Predigt von Joh. Schwebel, dem Freund in Zweibrücken, vorgedruckt.

[illegible] h, die Gel ehrtenreise mitzumachen, die Gerbel unternahm. Sie zeigt uns die Hochschulen, welche ein strebsamer Jüngling damals besuchte. Da sein Vater nach Köln zog, um zeitweilig in dieser Stadt seines Berufes zu warten, nahm er seinen Sohn mit sich. Im Jahr 1506 ist dieser auf der Kölner «Artistenfakultät» immatrikuliert. «1510 begegnet er uns in zwei Urkunden als Regent einer Mainzer Burse, die der Aufsicht der Mainzer Dominikaner unterstellt und zur Verbreitung der Lehre des Thomas von Aquino bestimmt war[1].» Doch nicht lange blieb er in dieser Stellung. In seiner Vorliebe für humanistische Studien schrieb er von Köln aus

[1] Die Artistenschule war die vierte Fakultät an der mittelalterlichen Hochschule und bildete im Grunde nur den Vorbereitungskurs für die drei andern, war deshalb den andern nicht ebenbürtig, sondern untergeordnet, hatte meist Lehrer, welche zugleich Studenten der oberen Fakultäten waren. (Hartfelder, Melanchthon, S. 42.)

an einen gelehrten Mann namens Trithemius, dessen freundschaftliche Antwort beweist, daß der Jüngling schon einen gewissen Namen unter den Gelehrten seiner Zeit erlangt hatte.

Dann besuchte er Wien. Diese Stadt war die Geburtsstadt des Vaters, in die derselbe nach langer Abwesenheit wieder zurückzukehren wünschte[1]. So reisten Vater und Sohn miteinander dahin. Reuchlin verfehlte nicht seinem Freund Empfehlungschreiben an den berühmten Rechtsgelehrten Cuspinian mitzugeben. Gerbel besuchte dessen Vorlesungen. Wir erfahren diese Einzelheit aus einem Brief an Reuchlin von Wien nach Pfingsten 1512 geschrieben[2]. In einem anderen Brief gibt er der kindlichen Hochachtung Ausdruck für seinen früheren Lehrer: «Siehe, ich erwarte was Du aus mir machen willst: Wünschest Du, daß ich die Griechen studiere; sogleich werde ich es tun; oder soll ich ein Platoniker werden, so will ich unaufhörlich den Plato lesen; oder willst Du, daß ich den Livius lese, so soll es gleich geschehen.» 1513 gab er hier noch sein Epigramm zu den Oden des Conrad Celtes, welche der gelehrte Vadian von dieser Stadt aus in Straßburg bei Schürer drucken ließ (1513, 4°)[3]. Auch jener Cuspinianus war für Gerbel mehr Vater als Lehrer; ein Beweis, daß der junge Gelehrte für diese Liebe empfänglich war und sich ihrer würdig zeigte. Vadian aber lag «in nationaler Begeisterung den mit seinen gelehrten Freunden betriebenen Forschungen über deutsches Altertum[4]» ob. Die griechischen Klassiker und die von ihnen behandelten Gegenstände waren der Zweck dieses Studiums.

Einen zweiten Aufenthalt soll Gerbel in Wien gehabt haben, um das Recht zu studieren.

Der Gelehrtenweg führte ihn nach dem Sehnsuchtslande Italien. Hier im alten Römerland erhielt er neue mächtige

[1] Varrentrapp.
[2] Virorum etc.
[3] Jung, S. 196.
[4] Varrentrapp.

Anregungen. In Venedig vertiefte er sich in Handschriften und in Bologna (Oktober 1514), der von Deutschen vielbesuchten Universitätsstadt, holte er sich den Doktorgrad für kanonisches Recht[1]. Nun konnte er als Rechtskonsulent eine Lebensstellung beanspruchen (doctor juris pontificii).

Doch zuvor zog er nach Basel (wie aus den Briefen des Erasmus und Zasius hervorgeht, die beide ihn als tüchtigen Gelehrten schätzten[2]. In dieser Stadt ließen mit Erasmus auch Oecolampad und Capito ihr Licht leuchten, bekämpften mit großem Erfolg die Finsternis des Papsttums, stellten auch ihre Gelehrsamkeit als Korrektoren in den Dienst der Druckereien. Da diese voll beschäftigt waren und tausendmal mehr leisten mußten als in früheren Zeiten, um die Flut der Reformationsschriften zu bewältigen, war das Amt eines gelehrten Korrektors kein erniedrigendes. Da auch das evang. Lehramt noch nicht viel einbrachte, wurde ein Nebenverdienst nicht verachtet. Dazu bewachten die Korrektoren selbst den Druck ihrer Schriften. Auch Gerbel widmete sich dieser Tätigkeit, die später einen guten Teil seines Lebens ausfüllen sollte.

Er studierte jetzt auch die Theologie, das Neue Testament, die Väter und die neuesten Schriften, welche der Reformation Bahn bereiteten. Er wurde Capito's Freund, wie dieser dem Luther meldet[3].

II. Dr. Gerbel's Anstellung und humanistische Tätigkeit in Straßburg.

Lange ehe Capito nach Straßburg, dem Sammelplatz vieler Gelehrten aus aller Herren Länder, gekommen, war Gerbel hier angelangt, wo er als in einer Reichsstadt mehr

[1] Ibid.

[2] Zasii, Epistolae, ed. Riegger, Erasmi Ep. ad Zasium S. 279, und ein Brief des Zasius, S. 284 von 1514 und 1555.

[3] Sculteti Annales.

Freiheit zu genießen hoffte als in anderen Städten. Ende 1515 wurde er Sekretär des Domkapitels (jure consultus). Von da an bis zu seinem Ende verließ er nicht mehr die Arbeitsstätte seiner Wahl.

Ob es wahr ist, daß er hier die Stelle eines Geistlichen begehrte, sie aber nicht erhielt und sie später nicht mehr annahm, als sie ihm angetragen wurde, kann nicht nachgewiesen werden. Jedenfalls hätte er, auch in dieser Stellung Gutes und Vortreffliches geleistet.

Als Korrektor lateinischer Klassiker und Erasmischer Schriften war er in der Druckerei seines «Freundes» Matthias Schürer tätig.

Und wie des Erasmus Schriften, so studierte er auch den Urtext des Neuen Testamentes und veranstaltete eine Ausgabe, die große Bedeutung erhielt, von der im Kapitel III die Rede sein wird[1]. Noch war die Reformation nicht angebrochen.

Hochgeachtet stand er in der Gelehrtenwelt. Vom Jahr 1516 besitzen wir eine «freundschaftliche, fast ehrfurchtsvolle Epistel» des Ritters Ulrich von Hutten, der ihn einen der wichtigsten Beförderer der klassischen Wissenschaften nennt[2]. Von dieser Beziehung zu dem Ritter zeugt auch des Letzteren Brief aus Italien an Gerbel im Jahre 1516, in welchem er ihm seine Begegnisse in diesem Lande meldet[3]. Eine literarische Gesellschaft vereinigte alle, die denselben Zweck verfolgten. Sie war 1492 in Schlettstadt durch Wimpfeling gegründet worden, deren Mitglieder teils straßburgische Literatoren, teils fremde Gelehrte waren, welche der blühende Zu-

[1] Conjecturae de Codice Graeco Novi Testamenti, quo usus est B. Lutherus in conficienda Germanica Interpretatione. Halberstadt (S. W. H. «Nachlese etc.» 1891).

Historisch-kritische Nachrichten von Knoch, Wolfenbüttel 1754, I. Historische Nachricht von Giese, herausg. von Riederer. Altdorf, 1771.

[2] Praefatio ad Tit. divium Mog. 1518.

[3] In Münchs Ausg. d. Huttenschen Werke II, 295.

stand dieser Reichsstadt, die weise Regierung und andere Umstände hieher gezogen hatten. Diese Gesellschaft, welche, wie ihre Mitschwestern, zum Hauptzwecke sich gesetzt hatte, den Wissenschaften Vorschub zu tun, zählte außer Wimpfeling zu Mitgliedern: Jakob Sturm von Sturmeck, Matthias Schurer (bekannter Straßb. Drucker und Doctor liberalium artium), Hieronymus Gebwiler, späterhin mit Nik. Gerbelius, Caspar Hedio, Brandt und Erasmus.

In Straßburg besorgte Gerbel im Jahre 1516 Ausgaben einiger Schriften des Fürsten der Gelehrten, Erasmus, der in den schmeichelhaftesten Ausdrücken von ihm redete: «Gerbels Siten und Gelehrsamkeit sind mir so geistesverwandt, daß ich seit Jahren ohne Aufhören mich daran erlabe. Noch weiß ich nicht, wen ich am meisten ehre, ob Beatus Rhenanus oder Gerbel[1].»

In den Jahren 1516 gab er die Werke des Pomponius Laetus und des Apuleius heraus[2].

Da Gerbel nicht bei Erasmus stehen geblieben, sondern sich Luther angeschlossen, da er auch nicht durch das eidgenössische Schutzbündnis mit Straßburg sich zu zwinglisch-züricher Seite Auffassung der Religionslehre verführen ließ wie seine Freunde in der Reichsstadt, so hatte er in den Jahren 24—34 einen schweren Stand. Er lud auf sich den Haß der Katholiken und die Abneigung der bisherigen evangelischen Freunde. Er war gleichsam in den kleinen Bann getan.

Dennoch, da man ihm die Gelehrsamkeit nicht absprechen konnte, und man nach evangelischen Arbeiten auch in Schulsachen sich umsah, wurde er im Unterrichts- und Bildungsfach zu Rate gezogen zur Zeit da man «sich vorerst mit Verbesserung der bestehenden lateinischen Schulen durch Besetzung derselben mit gelehrten und evangelischen Leuten.»

[1] Ibid. I, 126. **Erasmi Lucubrationes, Argent. 1515. 4°.**

[2] **Apuleii Madaurensis, philosophi Platonici, Floridorum libri quatuor. — Opera Pomponii Laeti, Argent. bei Schürer, 1516. 4°. (Jung, S. 196.)**

Endlich, als im Jahre 1541 ein eigener Vertreter für historische Vorlesungen angestellt wurde, ernannte man auf den 25. März Gerbel zum Professor der Geschichte und bewilligte ihm ein Gehalt von 50 Gulden.

Die historischen Vorlesungen waren eine Neuerung in Deutschland. Das Mittelalter kannte sie nicht. Melanchthon hatte auch auf diesem Gebiete Bahn gebrochen.

Nebenbei diente er als Rechtskonsulent in städtischen Geschäften. Auch dieser Zweig der Tätigkeit war mit ihm bei seiner Anstellung ausbedungen worden. Er hatte aber zur Bedingung gemacht, «nicht zu advociren, denn er eine zit her jura nit practiciret».

Wir finden an zwei Stellen im Ratsprotokoll ihn erwähnt:

Ratsprotokoll von Montag, den 19. Nov. 1526: Schule:

«H. Kniebis, J. Sturm, J. Meiger, die Schulherren bringen an, daß sie zwen Schulmeister für handt haben, nemlich Dr. Nicolaum Gerbelium, der begehrt jars für griffs 70 gülden und will nichts von den schülern nemen, und des tags zwo letzen (Lectionen) thun, und sonst gut uffsehens haben, daß die jungen sonst durch sine substituten wol erzogen werden.

2°. So sey Sapidus auch forhanden, der vielleicht minder neme. Nachdem sie aber nit mit Gefölten dergestalt versehen, deß sie solche personen sampt iren substituten erhalten mögen, so stellen sie es m. H. H. heim, mit der anzeig, daß Dr. Nicolaus nit an sie, sonder sie an in gesucht, und er auch nit gern hab, daß man weiß, daß er den dienst annehmen will. Daruff anfenglich gebetten, es zu verschwigen, und wither erkannt: Daß die Schulherrn mit dem Sapido handeln, und uss bewegen ursachen Dr. Niclaus jetzt rugen (ruhen) lassen. Wo man aber in (ihn) bewegen oder haben moche, daß er sonst zwo lectionen in dem tag lese, das mocht man annemen, doch daß Sapidus Schulmeister des orts sin sol.» (Fol. 226 b.)

Sapidus (Joh. Witz), ein junger freimütiger Humanist und Lehrer an der Schule zu Schlettstadt, wurde diesmal gewählt. Er war 1525 als Freund der Lehre Luthers abgesetzt worden, weil er die Teilnahme an einer Prozession abgelehnt. Man gönnte ihm die Anstellung an der lateinischen Schule in Straßburg. Dann bat der Rat Gerbel, seinen Freund Melanchthon über die Gründung der höheren Schulen zu erfragen: Gerbel schrieb an Melanchthon (Septb. 1526): «Unser Rat, der mit großem Eifer das Gymnasium für Knaben eingerichtet, hat auch mich in diesen Tagen berufen mit anderen angesehenen Männern. Ich sagte, ich werde dich bitten um Zusendung der von dir vorgeschriebenen Ordnung des Instituts in Nürnberg. Denn die Unsern sind mit großer Energie und Eifer daran, daß aufs baldigste über die Notwendigkeit und den öffentlichen Ruhm einer solchen Knabenanstalt beraten werde. Handle, damit unser Rat, besetzt mit herzhaften und weisen Männern, nicht meine daß meine Briefe keine Beachtung bei Dir finden.» (MS.). Melanchthons Gutachten «blieb aus unbekannten Ursachen aus»: Der Plan wurde verschoben. (Röhr. I, S. 263). Auch die höhere Lehranstalt war nur provisorisch eingerichtet.

1533, nachdem das Gymnasium alle lateinischen Schulen in sich vereinigt hatte, wurde Gerbel zur Mitwirkung herangezogen. In dem Ratsprotokoll ist die Rede von der Gründung einer «Superattendentenstelle»;

«1533, 12. April Räth und XXI. H. Jacob Sturm, M. Martin, Andreas Milg und Bastian Erb bringen ihren bedacht auf der Predicanten eingegebene Artikel, die Mängel der Kirchen belangend.

Nämlich auf den 1. artikel der schul- und lehrmeister halb, ist gelesen und erkannt: der ratschlag, wie der angestellt, bleiben und fürzunehmen, und neben dem die verordneten Schulherrn um einen der ein geschickter, gelehrter, frommer red licher mann wäre, zu sehen, lugen, und den zu einem Super-

attendenten zu bestellen, und insonderheit ob man Dr. Nic. Gerbel, den H. Jacob Sturm anzeigt, haben möchte. Zudem sollen dieselben Schulherren den beiden visitatoren D. Hedioni und Bederoten sagen, daß sie im visitiren fleissig seyen, daß sei eines Raths befehl, und denselben befehl den Schulmeistern sagen, und daß sie ihnen solch visitiren gefallen lassen wollen. Sie sollen auch nach gedenken, woraus und wie der Superattendens zu unterhalten sein wird.»

Ein Mehreres aber erfahren wir nicht. Im Jahre 1534 wurde er von Butzer bei der Regelung des Wilhelmerstiftes für Studenten der Theologie zur Leitung herangezogen. Jacob Sturm trat ebenfalls für ihn ein. In dem Dominikanerkloster (Gymnasium) wurden ihm historische Vorlesungen aufgetragen. Auch erklärte er die lateinischen und griechischen Klassiker; er nahm dieses Lehrfach dem Bedrotus ab, der dann einzig dem Unterricht der Rhetorik und der Dialektik sich widmen konnte.

Der Lehrer, Botaniker und Arzt Otto Braunfels (dessen Bedeutung in Monumenta Germaniae, vom gelehrten Cohrs hervorgehoben worden), widmete ihm ein Werk über den Nutzen der klassischen Studien, da er ihm die besten Direktiven verdanke[1].

Neben seinem Lehramte widmete Gerbel seine Zeit der Herausgabe mehrerer Schriften, die meist historische Gegenstände betrafen. Zu des Geschichtsschreibers Gassers Historiarum et chronicorum mundi epitome velut index 3. Aufl. bei Crato Mylius in Straßburg gab er mit seinem Vater einige lobende lateinische Dystichen. (Teichmann, Joh. von Zschorn, S. 20 .

1537 veröffentlichte er Lebensläufe älterer römischer Juristen, die von italienischen Zeitgenossen entworfen worden[2],

[1] Praeceptiunculae de corrigendis studiis severioribus. Argent. 1519 (Vierordt I, S. 175).
[2] Vitae jurisconsultorum. Basileae 1539.

1539 ein Werk Arrians, das er Jak. Sturm gewidmet, 1540 aus dem Nachlaß Cuspinianus ein Werk über Kaisergeschichten mit der Biographie seines Lehrers[1].

Von 1541 ab folgten: Eine Sammlung von Melanchthons akademischen Gelegenheitsreden, mit Erörterung historischer Fragen. 1544: Bilder der Kaiser und kurze Biographien mit Angaben etlicher ihrer Taten: aus den Autoren Ansonius, Jacob Mugelus, Ursinus, Velius (Straßb.): «Ein historisches Werkchen» mit Dystichen des Verfassers unter jedem Kaiserbild[2].

1541 hatte schon Dr. Hedio die «Caesares» Cuspinians durch eine deutsche Uebersetzung weiteren Kreisen zugänglich gemacht (Teichmann, Joh. v. Zschorn, S. 32)!

1545: Eine Erläuterungsschrift zu einer Karte Sophians (Septb.): Eine 2. Ausgabe füllt über 300 Folioseiten[3].

Hier nennt er auch den P. Fagius «einen Mann von tadellosem Leben und in der hl. Sprache dermaßen geübt, daß er mit den Gelehrtesten sich hierüber besprechen kann». Die Lage Straßburgs vergleicht er u. a. S. 49 mit der Korinths: «Geht man von der Thomaskirche nach Westen, zur Brücke, die nach ihrer Beschaffenheit die Gedeckte genannt wird, so stößt man mitten auf dem Wege auf eine wahre Landenge, unserem Korinthischen Isthmus sehr ähnlich, wenn anders es mir gestattet ist, Kleines mit Großem zu vergleichen. Denn dort wo die Brücke ihr entgegentritt, teilt sich die Breusch in zwei Arme; der eine wendet sich nach Norden, nach Süden der andere. Nachdem sie sich bald darauf vereinigen, fließen sie mitten durch die Stadt in ruhigem Lauf

[1] De Caesaribus atque imperatoribus, 1540.

[2] Icones imperatorum et breves vitae atquae rerum cujusdam gestarum iudicationes. Argent. 1544.

[3] N. G. in descriptionem Graeciae Sophiam praefatio (zuerst Basel 1545 c. 90 Seiten in fol.)

dem Rhein zu. Geht man zum Fischertor hinaus, so wird man nicht weit von den Mauern der Stadt den eingeengten Fluß sehen, der zwischen beiden Ufern in reißender Strömung und entsetzlicher Tiefe zu einem freieren und weiteren Raum hindurchbricht. Dadurch werden oft unvorsichtige Fischer in schwere Gefahr gebracht: das haben Hedio und ich einmal selbst beobachtet.» (Aus dem Lateinischen).

1550: Hauptwerk: Eine Karte von Griechenland «die zugleich die ganze östliche Halbinsel bis etwa zum Balkan, den Bosporus, die Westküste Kleinasiens und Kreta mit umfaßte», «ein merkwürdiges Denkmal humanistischer Gelehrtheit und Fleißes» (E. Jacobs), «welche fast zwei Jahrhunderte die Grundlage der kartographischen Vorstellung von Graecia antiqua gebildet» (Varrentrapp)[1].

1543 soll Gerbel seine Vorlesungen aufgegeben haben wegen schwerer Unglücksfälle in seiner Familie.

Daß er, «um sich zu zerstreuen, sich oft mit der Malerei abgab, beweist ein Bild, das er dem auf den Tag zu Hagenau 1540 anwesenden französischen Gesandten Lazarus Balf, ein von seiner Hand verfertigtes Gemälde, die Stadt Genua vorstellend»[2].

Alle diese minutiösen Arbeiten verursachten ihm 1523 eine Augenkrankheit: «Meine Augen versagen den Dienst nach vieler Arbeit, ich werde mich wieder den klassischen Studien widmen.»

Doch wir eilen nach Kenntnisnahme seiner Berufsstudien zu der in dem Titel dieser Schrift angegebenen Dienstleistung unseres Gerbel am reformatorischen Werke in der freien Reichsstadt und dadurch auch in ganz Deutschland.

[1] N. G. Phorensis pro declaratione picturae sive descriptionis Graeciae Sophiani libri septem (c. 300 Folioseiten mit vielen Karten. Beschreibung bei Geiger, Allg. Deutsche Biogr.)

[2] Röhrich I, S. 311.

III. Dr. Gerbels Liebeseifer beim Beginn der Reformation.

Durch das Studium des Neuen Testamentes, dem er sich besonders hingegeben hatte, waren die großen Lebensfragen: Gott, Gericht, Ewigkeit, Erlösung durch Christum mächtig in das Zentrum seines Herzens gedrungen. Unzufriedenheit mit seinem Tun und Lassen, Gewissensunruhe, Erlebnis des Zornes Gottes, Sehnsucht nach Gnade, nach Versöhnung, nach Friede, machten sich auch bei ihm wie bei anderen Zeitgenossen geltend und beherrschten sein Gemütsleben. Und als Jesus Christus, der Versöhner, der Eine Heilige, der Einige Mittler zwischen Gott und Menschen wie von den Toten erstand und in verklärter Herrlichkeit sich offenbarte, als die lange verschlossenen Schatzkammern der freien unverdienten Gnade sich öffneten, als die Propheten und Apostel in der Predigt des Evangeliums aus ihren Gräbern stiegen, als der sächsische Prophet seine Stimme erhob und als prophezeiter Engel den Kirchenhimmel durchflog, da war auch Gerbel für das Reformationswerk gewonnen.

Das Papsttum hatte schon lange keine Reize mehr für ihn. Seine greulichen Mißbräuche, Exzesse, Skandale, seine Geldreligion, seine H . . . wirtschaft hatten es ihm schon lange diskreditiert. Er begrüßte dankbar den Anbruch des neuen Tages, während ein lange aufgehaltenes Gericht sich in immer furchtbarerer Weise vollzog, und die Blitze der 95 Thesen die Luft mit Donnergetöse auch in Straßburg erfüllten, Schrecken und Staunen erregend.

Mit höchster Spannung des Geistes und tiefster Bewegung der Seele verfolgte Dr. Gerbel auch den Fortgang des Glaubens- und Kirchenkampfes.

In den Jahren 1518 und 1519 flogen kleinere Schriften Luthers, Sermone und Traktate als Scharfschützen und Vorgänger größerer und bedeutungsvollerer im Elsaß hin und her. Gerbel eilte nach den Druckereien und empfahl sie angelegent-

lichst zum Nachdruck, denn auch die «Druckherren» waren für das Reformationswerk begeistert. Er suchte auch die Ratsherren für Luthers Sache zu gewinnen. Mit wachsender Begierde besuchte er die Bibelerklärungen des Leutpriesters im Münster, M. Zell.

Das Jahr 1520 brachte die drei Hauptdokumente der Reformation: eines an den Adel, das zweite über die babylonische Gefangenschaft, das dritte über die Freiheit des Christenmenschen. Von der zweiten wissen wir, daß Gerbel es sich am 23. November von dem mit ihm befreundeten Butzer[1] erbat mit Nachrichten von dem Kampfe. «Du kannst Deinen Gerbel mit nichts Anderem so hoch in den Dornhecken seiner Juristerei erfreuen, als durch solche Mitteilungen. Besonders wünschte ich ein Exemplar von Luthers Schrift über «das babylonische Gefängnis» der Kirche, und die Satyre: «Der triumphierende Hoogstraten» zu haben. Verschaffst du mir sie, und schreibst du mir, was unterdessen, ‚nachdem du die schmutzige Kutte von dir geworfen' dir begegnet ist, so werde ich dein Bild ganz von Gold in des Orpheus Heiligtum aufstellen. Auch unser «Murr-Narr» (Mönch Murner) führt eine, womöglich noch größere Torheitsschrift gegen Luther im Schilde. Möchte doch Gott einen rechten geschickten Apelles erwecken, der diesen wilden Esel nach seiner grauen Leibfarbe abschilderte» (Mss. Thom. B.).

Aehnliche Bitten trug er Butzer im September und November 1521[2] vor:

Mit Freuden über die Einführung deutscher Messen meldete er dem Freund Schwebel u. a.:

[1] «Sein von Schlettstadt nach Straßburg herüberzogener Vater war sehr besorgt um ihn; er kam oft zu Gerbel, der ihn tröstete. In einem folgenden Schreiben (5. Nov. 1521) rät Gerbel ihm sehr zu, zu Sickingen zu gehen.» (Jung, S. 126.)

[2] S. Gerbels Briefe an Butzer im Thomasarchiv aufbewahrt. (Thesaurus Baumianus I, 109. 189. 200.)

«Bei uns ist von nichts anderem die Rede, als daß eine große Menge Landleute zu uns kommen, um die deutschen Messen zu hören. Die Sache ist in gutem Gang. Die Priester sind außer sich wie gewöhnlich, kreuzigen mit Lästerungen aufs schändlichste Christum» (An Schwebel). — In seinem Diarium notiert er: «Am 10. Tag dieses Monats hat Leutpriester Antonius in der Kirche St. Thomä eine deutsche Messe gelesen, und kommunizierten Friedrich Ingold, Straßburger Bürger und etliche Andere in beiderlei Gestalt.»

Daß Gerbel den Haß der Priester und der Domherren um des Evangelii willen fröhlich ertrug, war ein Zeichen seiner inneren Reife. Daß er nicht wankte und nicht kalt und lau ward, zeugte von tiefer Glaubenswärme.

Aller Anfang ist jedoch schwer. Auch die Reformationsanfänge in Straßburg waren schwierig, trotz der guten Arbeit und ihrer sichtlichen Erfolge. Da der Bischof und die Stiftsgeistlichkeit, der obere und niedere Klerus sich mit dem Trotz und Eifer einer fast verlorenen Sache dem Reformationswerk widersetzten, wollte Gerbel «oft an dem Gelingen der guten Sache verzweifeln». Die Briefe, die er an seine Freunde (Schwebel, Butzer) schrieb, denen er sein ganzes Herz öffnete, tragen dann den Stempel einer tiefen Entmutigung. Er fühlt sich einsam, schlecht unterstützt. Er wirft dem Freunde Schwebel eine schlecht angelegte Schüchternheit in einer Broschüre vor, die er veröffentlicht trotz der Edikte des Kaisers und des Magistrats. «Straßburg ist mein Tod», klagt er in demselben Brief. «Es ist die abergläubigste Stadt unter allen, wenn ich ein Häuflein von wahren Christen ausnehme. Allen Predigern mangelt es an Eifer. Es gibt nur Einen, der das Evangelium predigt.» Dieser Eine Herold war Mathis Zell. Capito und Butzer waren, als er dies schrieb, noch nicht in Straßburg.

Seine Befürchtungen waren aber nicht begründet. Das Werk gedieh, der Same wurzelte und schoß schnell in die Höhe, begünstigt durch Sonnenschein und Regen. Und Eines hielt ihn in allen Widerwärtigkeiten aufrecht: das Vorbild

Luthers, der unentwegt seine Bahn zog, ob alle Teufel ihm widerstanden, und die Freundschaft, mit der Luther ihn ehrte.

Mit Melanchthon stand er schon der humanistischen Schriten halber in Verbindung. Er hatte ihn schon in der Pforzheimer Schule kennen lernen. «In meiner Gegenwart hat Reuchlin dem Philippus unter Berücksichtigung des Namens, den dieser in seiner Muttersprache führte, den Beinamen Melanchthon beigelegt, da er dessen hervorragende Veranlagung und erfreulichen Erfolge in der Wissenschaft sah.» — «Melanchthon, der kaum die ersten Elemente der Grammatik beherrschte, als ich bereits erwachsen war, und die ersten akademischen Würden erlangt hatte.» (Centuria, ad Schwebelium. Aus dem Lateinischen.)

Gerbel besorgte auch den Nachdruck Melanchthonscher Werke in Hagenau:

«D. Nico/lao Gerbelio viro pure / Christiano, Martinus Luth. S. / Schluß des Briefes Luthers auf Bl. R. 8a; letzte Seite leer. In Oktav.

Philippi / Melanchtho/nis Annotatio/nes in Johannem, castigatiores / quam quae antea invulgatae sunt. / Utpote in quibus multa, quae de-/sunt in aliis, habentur, una cum / Epistola commendatia M. Lu/theri, Indicēq. rerum memora / bilium quae passim in hoc Anno / tationum opere excutiuntur./

Ex Foelicissima Hagenoa. /

Die Titeleinfassung enthält die Zeichen des Joh. Secerius S. Titelrückseite bedruckt. Die beiden ersten Blätter für Luthers Brief: dann 147 Blätter, von denen 146 numeriert sind, für die Annotationes; dann noch 6 Blätter (von Tij an) für den Index; auf Bl. I. 7b: «Haganoae, Ex Neacademia Johannis / Secerij / Lauchensis. Salutis / Anno MDXXIII.» T. 8 ein Holzschnitt mit dreisprachiger Umschrift. Letzte Seite leer. In Oktav.» (Weim. Ausg. 12, S. 54.)

Andere Ausgabe: Mit Titeleinfassung; Titelrückseite bedruckt. 158 Blätter in Oktav, die ersten 152 beziffert, die letzten für den Index; letzte Seite leer.

Schluß: Haganoae, per Johan/nem Secerium /

— «Philippi/Melanch. Annotationes in / Evangelium D. Joannis apo/stoli; aeditae quidem superioribus annis, at / nunc sub praelum revocatae, in gratiam / eorum qui populum pie/et / syncere docent. / Cum Indice.

Psalm CVIII. / Declaratio sermonum tuorum illuminat, / et intellectum dat parvulis. /

Francofurti / ex officina / P. Brubachij. Anno (XLII).»

Die ersten 8 Blätter für den Index, darauf 134 bezifferte Blätter, letzte Seite leer. Dann Bl. R. 7a).

Gerbel empfahl auch Melanchthons Institutio puerilis literarum Graecarum (eine Chrestomathie für Knaben zum ersten Unterricht, in Hagenau gedruckt), nach Humanistenart mit empfehlenden Distichen, von welchen die des letzteren folgendermaßen lauteten:

Dicere cum Graece cuperent recteque Latine,
Hunc librum Musas edidicisse ferunt[1].

Gerbel meinte, aus Melanchthons griechischer Grammatik (eine der ersten, die nach dem sog. Wiederaufleben der klassischen Altertumswissenschaft auf deutschem Boden erschien) habe einst die Muse Kalliope ihre Begleiterinnen Griechisch gelehrt: Hoc credo quondam, ut callerent Graeca, libello Calliopeu comites erudisse suas[2].

Melanchthon wird Gerbel Luther empfohlen haben. Die zwischen dem Wittenberger Reformator und dem Straßburger Anhänger geführte Korrespondenz ist uns, wenn auch nur teilweise, erhalten[3].

[1] Hartfelder. Melanchthon, S. 259.
[2] Ibid. S. 256.
[3] Luther-Briefe an Gerbel (in De Wette) sind aus dem Lateinischen übertragen worden in meinen «Beiträgen zur Kirchengesch. des Elsaß» (1884. S. 151—158).

Als Luther nach der Wormser Sitzung vom öffentlichen Schauplatz der Geschichte verschwunden war, wußten seine Freunde, auch die in Wittenberg nicht, ob er noch am Leben oder schon tot sei, ob er in einem Gefängnis schmachte oder in Freiheit sich bewege. Sie befürchteten das Schlimmste. Gerbel schrieb nach Worms an Luther. Allein der Brief kam erst auf der Wartburg in Luthers Hände. Dieser meldete dem Spalatin dessen Empfang am 14. Mai 1521. Da Gerbel keine Antwort erhielt, schrieb er nochmals am 18. Mai:

«An den edlen Dr. M. Luther, Professor,
seinem teuern Herrn und Lehrer, Nic. Gerbel.»

«Ueber Dein Schicksal herrscht bei uns so gänzliche Ungewißheit, daß man noch nie so was gesehen oder gehört. Von allen Seiten kommt stets das Gerücht, daß Du hinterlistig gefangen worden. Fernerhin heißt es sogar, Du wärest getötet worden und man hätte das Schwert gegen Dein Haupt geschwungen. Andere dagegen behaupten, Du wärest wohlbehalten nach Wittenberg zurückgekehrt. Nun ist man in Ungewißheit, welches von diesen Gerüchten wahr sei etc.»

Er erörtert dann die Folgen seines Todes und im andern Fall die seines Fortlebens. Er will wissen, ob er lebt oder ob er gefangen ist, ob ihm die Freiheit zu schreiben und zu lehren genommen; wie es überhaupt mit ihm steht. Das Schreiben ist ein schöner Erguß von Freundesliebe, die um die Existenz des Freundes zittert. Er bittet um Uebersendung der Schriften, die seit seiner Abreise von Worms veröffentlicht wurden. «Besonders wünschen Alle, es möchte Deine Erklärung des ganzen Matthäus, die Du begonnen, baldmöglichst vollendet sein.» Grüße von Urniger, Brunfels, Lucas (Bathodius) beschließen den Brief[1].

[1] Lateinisch bei Seckendorf I, S. 161 (Jung). Deutsch in «Beiträge zur Kirchengeschichte des Elsaß», 1884, S. 158—160.

Noch am 30. September klagt er dem Butzer: «Schreibe mir alles, was Du von Luthers Angelegenheiten weißt und schicke mir, wo möglich, dessen Schriften von der Beichte gegen Latomus und gegen die Pariser. Denn unsere Buchhändler dürfen bei Acht und Bann nichts dergleichen weder kaufen noch verkaufen.» (Mss. Thom. B.) — «Luther ist hin, tot!»

Erst Ende September gelangte der Brief des 18. Mai an seine Bestimmung. Luther beantwortete ihn am 1. November. Wir erfahren aus demselben genauer, welches der ganze Inhalt des Gerbelschen Briefes war. Er hatte wieder nach den neu erschienenen Schriften Luthers gefragt und diesen gebeten, sie ihm zu senden. «Zwar» — antwortet Luther — «sei es jetzt nicht sicher, seine Schriften zu senden, doch habe er deswegen an Spalatin geschrieben, der dies besorgen werde. Darauf fügt er das Verzeichnis der neuesten Erzeugnisse seines Geistes bei, welche er in deutscher Sprache herausgegeben habe, da er sich vorzüglich den Deutschen verpflichtet glaube. Zum Schlusse schreibt er noch einiges über die Ehelosigkeit, die er mit Melanchthon bekämpfen werde, wegen der unzähligen Greuel, welche den Cölibat begleiten, und wünscht dem Freunde Glück zu seiner Heirat. Grüße werden an Otto Braunfels[1], Lukas Bathodius und Kaspar Urnigerus aufgetragen[2].

Ein zweiter Brief Luthers ist von Wittenberg datiert, 1522 «Mittwochs nach Reminiscere», wohin er, «mit keinem Schutz ohne von Oben herab», «lebendig mitten in des Kaisers und Pabsts Grimm sich selbst hineingeworfen hat» und «mitten unter den Feinden lebt, denen Macht durch Menschen ge-

[1] Braunfels war Lehrer in Straßburg und fruchtbarer Schriftsteller. In Fickers Buch: Straßburger Handschriftenproben ist ein Brief Braunfels' über seine Freundschaft mit Gerbel vom 21. August 1524 (Straßburg), Tafel S. 77 mitgeteilt.

[2] Bei De Wette Bd. II.

geben ist, ihn alle Augenblicke zu töten». «Der leidige Satan wütet und die Nachbarn toben allenthalben und dräuen, weiß nicht mit wie viel Tode und Höllen, und nun sogar auch meine Hürden hat der Handel so in Unruh bracht, daß schier man dran verzagen möchte» (Karlstadtsche Händel). «Will Christus mich lassen töten, so geschehe es in seinem Namen; will er aber nicht, wer wird mich denn umbringen?» Er ermahnt ihn, dem Evangelio mit Gebet recht behülflich sein zu wollen[1].

Mittlerweile schritt das Reformationswerk rüstig fort.

1521: «Unser Bischof läßt ab von seinem Wüten, aber was er im Geheimen plant, ist ungewiß. Ich glaube, daß er schließlich einmal einen andern Geist empfangen wird. Sicher wird dies erst geschehen, wenn er eine andere Stimme, andere Ohren und andere Augen erhält.» (Aus d. Latein. ad Schwebelium, S. 30).

Der Straßburger Rat hatte zuerst sein Urteil über Luther zurückgehalten wie aus den folgenden Protokollen zu ersehen ist:

«27. April: (Die überschickte) Responsio Doctors Martin Luther dem Kaiser und Fürsten getan:

Erkannt: Zu anderen Dingen auf ein Schäftel (Schäftchen) zu legen.

Freitag post Jacobi Apost., 26. juli).

28. Septb.: Das Mandat von Kais. Maj. wider Dr. Martin Luter verlesen und als es sich uff das Edikt zieht.

Erkannt: Erfahren, welcher Gestalt die Fürsten und Herren, auch nachbarn es ufschlagen und sich damit halten; Demnach sich aber der Gebühr nach halten; ob man ein Uszug oder das ganze Edikt aufschlagen woll?

Anfangs Januar 1523 erhielt Gerbel zu seiner Freude und Ermutigung einen Brief von Luther, der ihn zur Standhaftigkeit und zum Bekenntnis der reinen Lehre ermahnte. Er ist uns erhalten worden (s. «Beiträge z. K. d. E.», 12 Zeilen).

[1] Bei Seckendorf I, S. 161.

Es traten dann in die Arbeit Butzer, Capito und Hedio.

Am 5. November hatte Gerbel den Ersteren eingeladen nach Straßburg zu kommen (Röhrich I, 1602). Am 23. Mai 1523 flüchtete Butzer aus Weißenburg zu Fuß nach der Reichsstadt mit seinem ihm angetrauten Weibe. Gerbel schrieb an Schwebel: «Du kannst Dir denken, wie Viele noch über eine solche Neuigkeit staunen, und die Gegner sie ausbeuten» (Centuria p. 43 und 47).

Und nach ihm kam Capito als Propst von St. Thomä.

Der Rat gewährte, weil er keinen anderen Ausweg wußte, den Predigern Freiheit, Gottes Wort zu predigen und zu heiraten.

1523 trat auch Hedio mit in die Arbeit. Mit ihm, auch als einem gelehrten Historiker, lebte Gerbel in großer Busenfreundschaft. Er hatte Glück gehabt.

Mit den drei ersten hatte er schon früher Freundschaft gepflogen und war von ihnen geehrt worden. Jetzt arbeitete er mit ihm an demselben Werke. Gerbel gibt Hedio das schöne Zeugnis: «Dem Evangelio ist Hedio wunderbar nütze. Denn durch die Rechtschaffenheit des Lebens und den Nachdruck der Lehre stärkt er die Meinungen der übrigen. Und bis dahin ist die Sache nicht mit allzugrimmigem Haß betrieben, sei es, weil Hedio hinzugekommen, sei es, weil sie fürchten, daß über ihre eigenen Angelegenheiten verhandelt sei, ich weiß es nicht. Jedenfalls ist es ihnen sehr empfindlich, daß die Huren, welche sie so zärtlich lieben, mit so großem Unwillen unterdrückt werden, da so sehr auf der Kanzel die Heiligkeit der Ehe empfohlen wird, dagegen sei nichts verabscheuungswürdiger, als die scheußlichen Unzuchtssünden jeglicher Art.»

Seinen auswärtigen Freunden teilte Gerbel fort und fort alle Ereignisse mit. Dadurch besitzen wir eine Fülle von Einzelheiten über die Straßburger Reformation, die das Bild derselben vervollkommnen und zieren:

«Bei uns» — schreibt er am 9. Nov. 1523 an Schwebel, dem Saarbrücker Reformator, mit dem er die Lateinschule in Pforzheim besucht hatte, «geschehen wunderbare und unerhörte Dinge. Denn was christlich ist, ist bis jetzt selten in unserer Mitte gewesen. M. Antonius, ehem. Pfarrer zu St. Stephan jetzt zu St. Thomä, der etliche Jahre eine freilich feine und nicht ordinäre Person bei sich gehabt (scortillum), hat dieselbe vor einigen Tagen als Gattin in Uebereinstimmung mit dem Volk geführt. Heute während ich dies schreibe, in derselben Stunde, wird er getraut in der Lorenzer Kapelle und Matthis (Zell) hält eine Rede an das Volk über die Ehe. Zwei der ehrbarsten Frauen haben die Braut an den Altar geführt, gefolgt von Männern aus jedem Stand. Es ist die achte Stunde, in welcher eine große Menge zu dieser neuen und unerhörten Zeremonie herbeigeströmt ist; während die Papisten sie lästern, preisen sie die Christen. Einer aus der Menge ruft: Er hat ihm recht getan, Gott geb ihm tausend guter Jahr! Glaube mir, es werden viele nachfolgen, die, ehe etliche Monate vorüber sind, sich mit Jungfrauen verlobt haben.» (Luciae post Florenti). Andere im selben Jahr 1523 erfolgte kirchliche Trauungen von Priestern teilte er mit: die von Zell, von Pollio und 1524 die von Spatzinger, Lonicerus, Bathodius und Andern in niedern Kirchenämtern stehenden: «Lucas Bathodius führte dieser Tage eine der feinsten Jungfrauen, von bestem Rufe, Letare tenerrima an den Altar» (Epist. S. 76). «Am 6. Januar 1524 heiratete Lonicerus ein armes Mädchen.» (Diarium Ms.). «Hedio feierte vor 8 Uhr (am 30. Mai) seine Hochzeit. Du hättest eine ungezählte Menge auf allen Straßen gesehen, während die Gäste zu- und abgingen.» (Ad Schwebelium, S. 63).

Andere Nachrichten lauteten: «Butzer wollte über die Hl. Schrift den Bürgern Vorlesung halten. Der Rat aber hat solches vereitelt. Denn er fürchtete, sie würde Anlaß zu einem Tumult geben, da Viele für dieselbe Sache bewegt wurden. (Post Corporis Christi)»

Anfangs des Jahres 1524 freut sich Gerbel an Schwebel schreiben zu können: «Zell hat begonnen, das 5. Buch Mose in seinen täglichen Predigten zu erklären und Köpfel hat zu dem Behufe die neue lutherische Uebersetzung gedruckt, damit die Leute das Buch mit in die Kirche nehmen können. Butzer hat die Erklärung des Briefes an die Kolosser zu latein und deutsch vorgenommen, und zu der letzteren strömen Bauern, Gärtner, Handwerker und Leute aller Art und jedes Standes zusammen. Gestern hat unser Propst Capito, unter dem Zusammenströmen jener zahllosen Menge, zu St. Thomä die Epistel zu den Kolossern angefangen auszulegen. Den Papisten ist das Herz entfallen. Du kannst Dir nicht denken, wie groß und wirksam das Ansehen Capitos beim ganzen Volke ist. Gott gebe sein Gedeihen dazu, wie ich denn guter Hoffnung bin.»

Ein Brief Gerbels an Jonas, Propst zu Wittenberg, Dienstags nach Laetare 1524, den Fortgang des Evangelii zu Straßburg betreffend, ist kurz, aber zuversichtlich gehalten. (S. Kappens Nachlese II, p. 601): «Murner verfolgt unsere Evangelisten mit erstaunlicher Unverschämtheit. Er hat auch angefangen zwei Kapitel des 1. Korintherbriefes zu erklären, und erbot sich mit jenen zu disputieren, aber nur schriftlich, nicht mündlich. Die Lehre Murners gipfelt hierin: die Messe sei ein Opfer, nach der Consecration sei kein Brot mehr da; und in demselben Sinn sagt er noch anderes unverschämtes Zeug. Ich möchte, Du könntest nur einmal sehen und hören jenen Mund voll Frechheit, wobei er das eine sitzend, das andere stehend spricht. Capito, Butzer, Lambert, der über die Sekten geschrieben hat, antworten Tag für Tag in ihren Versammlungen und ihren Vorlesungen auf die Frechheit und Anmaßung des Menschen. Es strömt herzu eine große Schar Laien, worüber Murner empört ist, da er behauptet, die Laien hätten in den Vorlesungen der Gelehrten nichts zu suchen; sie sollten in ihren Wohnungen Sklavendienste verrichten, und was dergleichen Redensarten mehr sind. Dies alles spielt sich ab

im Kloster der Minoriten vor einer sehr zahlreichen Zuhörerschaft. Ganz ähnlich geht es im Gymnasium zu. Nämlich an 3 Wochentagen liest Capito über Jeremias, an 3 Butzer über die Psalmen, täglich Lambert über Ezechiel, Murner über Paulus. Gott gebe, daß sie nichts anderes im Auge haben, als den Ruhm des eingeborenen Sohnes Gottes über das Wohl ihrer Zuhörer.» (Ad Schwebel, S. 66, 67)[1].

Ueber den öffentlichen Gottesdienst berichtet Gerbel freudig in demselben Brief: «Seitdem unser Volk, mein freundlichster Jonas, gelernt hat, welches der wahre und ursprüngliche Gottesdienst ist, läßt es den Aberglauben schön stehen und kommt dahin, wo es zur Kenntnis des Evangeliums gelangt. In der ganzen Bürgerschaft ist Niemand, der sich erinnern könnte, daß das Volk je mit solchem Eifer, Lust und Lernbegierde die Stühle gefüllt habe. Ehe noch der Prediger auf die Kanzel steigt, kann man hin und her große Haufen sehen, die die Worte des Evangeliums besprechen und anhören. Gewöhnlich wenn einer die Stelle vorliest, die zu erklären ist, so glaubt man beim Betreten der heil. Stätte, bei diesem manchfaltigem Gesumme, einen Schwarm des Bischofs zu vernehmen. Dies teile ich Dir mit, lieber Jonas, damit Du unsern gnädigen Vater, der unsere Hoffnung, Schild und Stärke ist, aufs treulichste mit mir loben. Nach seiner preiswürdigen Güte hat Er uns aus der tiefen Finsternis zum hellsten Sonnenschein zurückgeführt.» (Kappens Nachlese II, LI, p. 601. Aus dem Latein.)

1525: Am Tage Valentins: «In unserer Stadt gibt es mannigfache Bewegungen, denn aus der ungebildeten und urteilslosen Volksmenge tragen sich einige unter Mißachtung des Magistrats mit vielen Plänen: sie versuchen sich ihren Pflichten zu entziehen, der Behörde den Zehnten nicht zu zahlen, noch ähnliche Verpflichtungen. Darin allein suchen sie die Frömmigkeit. Und wenn die Redner sich dem widersetzen, so reden

[1] Aus dem Lateinischen.

und urteilen auf die schlimmste Weise über sie jene Taugenichtse, die sich dabei noch auf das Evangelium berufen. Was geschehen wird, weiß Gott. Wenn der Herr nicht die Stadt behütet, wacht umsonst wer sie behütet. Ueber den Herzog von Württemberg ist ein neues Gerücht im Umlauf, die Feinde sollen etwas gegen die Seinen im Schilde führen. Zahllose Uebel stehen uns bevor» (Ad Schwebelium, S. 103)[1].

In den zwei Jahren 1524, 1525 erlebte Gerbel den Ansturm der Bauern. Er berichtete später über denselben in 4 (nicht veröffentlichten) Büchern, wie Hedio in seiner Uebersicht über die Ereignisse der letzten Jahrhunderte meldet, «die er neuen Ausgaben der Chronik von Burckardt von Ursperg hinzufügte. Er schilderte die Ursachen derselben, ihren Ausbruch, ihren Verlauf in der Rheinischen Gegend, ihre Niederlage in Zabern und Lupfstein, Scherweiler, Neuweiler und mit welcher Strenge der Magistrat eingriff» (Varrentrapp).

Ueber Ursprung und Ausbreitung der Wiedertäufer schrieb Gerbel ebenfalls: De anabaptistarum ortu et progressu. Die Schrift ist gänzlich verschollen (Geigel). «Bei uns» — schreibt er einmal — «ist alles still und friedlich. Zwei Anabaptisten, Hoffmann und Hieronymus Frei werden noch gefangen gehalten. Ich höre aber nicht, daß sie bessere Gesinnung an den Tag legen. Jeder bleibt hartnäckig bei seiner Meinung.»

Doch es ist Zeit, daß wir uns auch Gerbels Verdienst um die Bibelübersetzung Luthers vergegenwärtigen.

IV. Dr. Gerbels Herausgabe des griechischen Neuen Testamentes (dessen Luther auf der Wartburg sich zu seiner Bibelübersetzung bediente).

Die Sprachen sind die Scheide, in denen das Schwert des Geistes steckt — sagte Luther, indem er für Erlernung der alten Sprachen, in denen die Bibel ursprünglich geschrieben ist, einstand.

[1] Alle obigen Auszüge sind aus dem Lateinischen übertragen.

Als gründlicher Kenner der griechischen Sprache stellte Dr. Gerbel die Gelehrsamkeit in den Dienst der Reformation. Er ließ im März 1521 in Hagenau[1] drucken:

Novum Testamentum Graece. — Hagenoae in aedibus Anshelmi Badensis. Mense Martio, anno salutis nostrae M.D.XXI. 4°. fol. 279. Das heißt: «Das Neue griechische Testament. Druckerei von Anshelm, dem Badenser. Im Monat März, im 1521. Jahr unseres Heiles» (ein Quartband von 279 Seiten).

Zwar hatte schon Erasmus eine neue griechische und lateinische Uebersetzung nach dem Urtexte herausgegeben, so daß damit «eine Waffe erster Wichtigkeit der Vulgata gegenüber dem Vorabende der Reformation in die Hände aller Gebildeten kam».

Mit ihm befreundet, hatte Gerbel ihm nebst Oecolampad bei seinen ersten beiden Ausgaben Hilfsdienste geleistet[2].

Da das Werk des Erasmus, das mit einer lateinischen Uebersetzung und vielen Erläuterungen versehen, sehr umfangreich war, gedachte Gerbel durch ein kleineres, handliches Exemplar einem erweiterten Publikum dienen zu können.

Die Lektüre des Neuen Testamentes empfahl er in folgender lateinischer Vorrede, die verdeutscht also lautet:

«Nikolaus Gerbel wünscht allen Christen Heil und Glück! Nichts ist an Christo Jesu, unserem süßen Erlöser so schlicht und niedrig, das nicht durch Verwunderung aller Menschen Gemüter an sich ziehen und in der Betrachtung der Majestät

[1] «Damals waren wohl in unsern hiesigen Druckereien noch keine griechischen Lettern anzutreffen, da an der Stelle einiger von Schott zitierten griechischen Sentenzen ein leerer Raum gelassen ist.» (Strobel, Beiträge, Straßburg 1827, S. 9.)

[2] N. T. latinum Erasmi Roterodami. Argentinae ex officina Hulderici Morhardi mense Januario 1521. — N. T. ab Erasmo ad graecam veritatem in linguam latinam translatum. Huld. Morhard 1522. — Eine Ausgabe erschien auch bei Knobloch (Panzer).

und Herrlichkeit des Sohnes Gottes unsere Seele gleichsam verschlingen, hinreißen, auflammen und erwecken könne. Allein dieses Einzige pflege ich nach meiner schwachen Einsicht besonders zu bewundern, daß Christus, der ewige Sohn Gottes, der Glanz Seiner Herrlichkeit und das Ebenbild Seines Wesens mit so großer Gnade und wundernswürdigen Leutseligkeit sich zu der Schwachheit der Menschen herabgelassen, ja sogar zu solchen, die von der allergeringsten und schlechtesten Sorte waren.

«Die allerersten waren Schaf- und Viehhirten, welche die Herrlichkeit des Herrn umleuchtet hat. Mit gleicher Sanftmut berief er die Fischer zu den Reichtümern seines Himmelreichs. Ich übergehe mit Fleiß, mit welch unermüdlicher Lindigkeit der Schöpfer der Welt sich der Zöllner, der Wechsler, der Sünder, der Huren angenommen. Sein Evangelium hat er nicht den Klugen dieser Welt, nicht den Reichen insgeheim, nicht den Obersten des Volkes, nicht den Hohepriestern und Schriftgelehrten allein, sondern ohne Unterschied allen Herzulaufenden geoffenbart. Man trifft auch keinen Einzigen an, ob auch gleich von schlechter Abkunft, den er von den Quellen seiner himmlischen Lehren weggestoßen hätte, wenn er ihn nur lieb hatte und dem Urheber der Seligkeit für empfangene Wohltaten Dank brachte.

«Unter andern ist besonders das Exempel des Weibes, das vom schädlichen Blutfluß befreit wurde. Ein ander Weib, die eine Sünderin war, fiel vor seine Füße nieder, und hörte aus seinem Munde die honigsüßen Reden. Hernach war es das Weib aus Samaria, welches er von den irdischen Wassern zu denjenigen berief, die ins ewige Leben fließen. Mit eben dieser Freigebigkeit hat er die Geheimnisse seines Glaubens allen Völkern zu predigen befohlen, und daß man niemanden den Weg der Wahrheit uud des Lebens schwer machen müsse.

«Derhalben höre ich nicht auf, die grobe Unverschämtheit Einiger zu verabscheuen (damit ich nur ganz gelinde mit ihnen verfahre), welche in ihren Predigten stolzer Weise aus-

schreien, man müsse etliche Geheimnisse nicht dem ganzen Volk, sondern nur einigen Schulgelehrten sagen; während doch Christus nirgends in den Schulen etwas gelehrt hat, das seine Apostel und Diener des Evangelii nicht der ganzen Welt mitgeteilt hätten. Aber hiervon zur andern Zeit.

«Ich habe nach Christi Exempel das Neue Testament in derjenigen Sprache, darin es von den Aposteln geschrieben ist, den Gelehrten zum Besten herausgegeben, daß ein jeder daraus, als aus dem allerheiligsten Brunnen, die Worte des Geistes und Lebens und das Vorbild der Tugend schöpfen und nehmen könne.

«Habe auch eine bequeme Form gewählt, damit ein jeder gleich bei der Hand hätte was er sucht, und desto fester hafte was durch öftere Wiederholung in das Gemüt eines begierigen Lesers gänzlich eingegossen worden.

«Du, wer du auch bist, der du von dem Geiste der Tugend und des Friedens dich willst bilden lassen, tritt näher herzu. Trink aus diesem Brunnen, so wirst du in Ewigkeit nicht sterben. Werde nicht irre an dem schlechten Namen des Gerbel. Stoße dich nicht an seiner Unerfahrenheit, sondern wenn ich die Wahrheit gesagt, so folge derselben. Sollte dich das Gegenteil dünken, so lege es nach deiner Aufrichtigkeit zum Besten aus und lebe wohl!»

Urteile über den Wert der Herausgabe sind uns aus früheren Jahrhunderten aufbewahrt:

Reimmann: «Die Ausgabe Gerbels ist die allererste, und nach den Frobenischen oder Erasmischen, wie auch Aldinischen Ausgaben also eingerichtet, daß sie gleichsam unter denselben in der Mitte steht. Der Verfasser hat auf keine derselben geschworen, und geht seinen eigenen Gang.»

Boysen, ein gelehrter Leipziger, behauptet (in seiner Dissertatio critica de Codice graeco et consilio, quo usus est Lutherus etc. Lips. 173C), daß Gerbels Ausgabe sehr selten und den ersten gleichzuachten sei, die wegen ihrer Vorzüge,

Richtigkeit und Würde, nach aller Verständigen Urteil, den Handschriften gleichzuachten sind.»

Ein anderer Gelehrter, Palm aus Hamburg, sagt (in Tr. de Codicibus Vet. et Nov. Test. quibus B. Lutherus in conficienda interpretatione Germ. usus est. Hamb. 1735; cap. 2, § 7, p. 47): «Nic. Gerbel hat sich um die gelehrte Welt verdient gemacht, daß er in den berühmtesten Druckereien, als des Frobenius zu Basel, der Schürer. und des Thomas Anshelm zu Hagenau, das Amt eines Correctors angenommen hatte. Was ihn bewog, das griechische Testament herauszugeben, läßt sich einigermaßen aus einem Briefe schließen, welchen er den 2. Sept. 1515 an Erasmus geschrieben. In demselbigen eröffnet er seine Gedanken über die Ausgabe, die Erasmus unter der Hand hatte, und sagte ihm, daß er mit ihm nicht vollkommen eins wäre.»

Während auch Prof. Jung der irrigen Meinung war (S. 198), daß Luther der Ausgabe des Erasmus sich bedient habe, schreibt i. J. 1917 ein moderner Forscher, Dr. W. Walther, zu Gunsten des Gerbelschen Testamentes:

«Wir wissen, daß Luther auf der Wartburg im Besitz eines andern griechischen Neuen Testamentes war» (als das des Erasmus). Sein Verehrer Nikolaus Gerbel in Straßburg hatte es herausgegeben und ein Exemplar an Luther gesandt. Auf der Wartburg kam es diesem zu. Er bedankt sich dafür und bemerkt, daß er es fleißig benutze.

«Nun ist freilich diese Ausgabe nur ein Abdruck aus der von Erasmus veranstalteten. Der Unterschied hinsichtlich des griechischen Textes besteht nur in seltenen Druckfehlern bei Gerbel, die Luther schon nach der Vulgata als solche erkennen konnte. Arbeitete er nun nach seinem Briefe mit Gerbels Ausgabe, erwähnte er dabei gar nicht, daß er auch die von Erasmus in Händen habe, so wird dies auch wohl nicht der Fall gewesen sein.

«Dies scheint eine andere Beobachtung zu bestätigen. Des Erasmus Ausgabe ist ein sehr umfangreiches Werk. Es bietet

neben dem griechischen Text eine lateinische Uebersetzung von Erasmus und am Schluß eine große Anzahl von erläuternden Anmerkungen. Gerbel dagegen gibt einzig den griechischen Text. Hätte nun Luther des Erasmus Ausgabe auf der Wartburg vor sich gehabt — in Wittenberg hat er sie vorher und nachher benutzt —, dann würde er, der ja den Erasmus als vorzüglichen Kenner des Griechischen sehr hoch schätzte, wenigstens bei schwierigen Stellen des Neuen Testamentes sich aus des Erasmus Uebersetzung und Anmerkungen Rat geholt haben. Dies aber hat er auf der Wartburg offenbar nicht getan». (Dr. W. Walther, Luthers deutsche Bibel, 1917, S. 59.)

Das Exemplar des Gerbelschen Neuen Testamentes, das Luther besessen, soll noch existieren.

Es läßt sich nicht feststellen, wann Gerbels Testament in Luthers Hände kam, ob vor oder nach der Sitzung in Worms: ob mit dem uns verlorenen Schreiben Melanchthons, als dessen Antwort sich der Brief Luthers bei De Wette II, S. 29f. darstellt, oder zusammen mit der Büchersendung, die Spalatin bald nach dem 6. Juli an Luther gelangen ließ (De Wette II, S. 29 Anfang). Wir meinen, daß da das Testament im März gedruckt worden und die Sitzung in Worms im April stattfand, Gerbel von Hagenau aus es dem Luther übersandt haben wird oder durch die auf den Reichstag abgeordneten Straßburger ihm haben zukommen lassen.

Er hat es dann auf seiner Rückreise mitgenommen und beim Ueberfall bei sich gehabt und ist mit diesem Schatze auf die Wartburg gekommen.

Dort war dann das Neue Testament Gerbels ein Anlaß zum Beginn der Uebersetzung des Neuen Testaments, noch ehe die Erasmischen Ausgaben nachgeschickt werden konnten.

Oder hätte er es selbst dem Luther nach Worms gebracht, um diesen Freund, der in Gefahr des Todes war, noch einmal zu sehen? Dann würde in seinen verloren gegangenen Briefen eine Anspielung darauf sich gefunden haben.

Luther erwähnte den Beginn seiner Uebersetzungsarbeit zuerst in einem Briefe vom 18. Dez. 1525, und zwar nur so nebenbei als eine ganz selbstverständliche Tatsache. Er sprach sich nicht näher darüber aus. (Allg. luth. Leipz. Kztg. 1917, S. 198).

Die unvollendete Niederschrift brachte Luther im März 1522 von der Wartburg nach Wittenberg. Um den 21. September hat diese Erstlingsgabe der Bibelübersetzung die Presse verlassen. Trotz des Preises von 1 1/2 Gulden (25 M. nach heutigem Gelde) fand sie ungeheuren Absatz.

Als später die Uebersetzung der ganzen Bibel mit Bilderschmuck von Cranach in Nachbildung Dürerscher Schöpfungen in Straßburg und auf Gerbels Tische lag, erweckte diese Wundertatsache jubelnden Preisgesang in seiner Seele. Er konnte sich nicht satt sehen an diesem unübertroffenen Meisterstück der Lutherliebe zu Gottes Wort und des deutschen Buchdrucks aus dem Zeitalter der Reformation. Das teure Buch mußte in der Reichsstadt nachgedruckt werden (siehe die Ausgaben des Nachdruckes in «Luthers Anteil an Straßb. Reformation», Kap. IV).

Eine zweite Ausgabe des Gerbelschen Neuen Testamentes: Novum Testamentum graece (cura Fabricii Capitonis). Argentor. apud Wolfum Cephalaeum 1524, Mense Junio — gab Köpffel heraus 1524 in Straßburg[1].

Reuß schreibt: «Sehr häufig trifft man Exemplare bei Nachforschungen sowohl in den öffentlichen wie in den Privatbibliotheken und auch zum Ankauf bietet sich Gelegenheit.»

V. Dr. Gerbels Verdienst um den Nachdruck von Luthers Schriften.

Immer war Gerbel darauf bedacht, die neuausgegangenen Schriften Luthers in die Hände zu bekommen und sie auch durch Nachdruck zu verbreiten. So in den Jahren 1519 und

[1] Bibliotheca Novi Testamenti S. 30 u. 31.

1520. Im Jahr 1521 schreibt er: «Bei uns geht nichts vor, das dich erfreuen könnte. Wir haben eine Schrift Luthers zu Gesicht bekommen über die Beichte und die zehn Aussätzigen, eine göttliche und echt lutherische Schrift, sonst nichts. Luther schreibt beständig Kommentare in seinen Postillen, in deutscher Sprache, wie Lonicerus berichtete. (An Schwebel, in Vigilia Thomae Apostoli 1521.)

«Hier werden wir mitten in dem Heißhunger nach Wahrheit und dem Eifer sie zu bekennen, beinahe unterdrückt, denn heute (30. Sept. 1521) wurde das kaiserliche Gebot (gegen Druck und Verkauf Lutherischer und ähnlicher Schriften) den Buchdruckern bekannt gemacht.» (Wie oben, 5. Nov.) — 1523: «Ich habe Paul Goltz angegangen und mit ihm über Manches verhandelt. Er wird die Expostulatio Huttens veröffentlichen, dann etliche Schriften des Erasmus, und Luther an die Juden, eine sehr gelehrte Schrift. Es folgen noch andere, die vor wenigen Tagen von Wittenberg kamen. Wir erwarten jeden Tag die Annotationes Philipps in Johannes mit etlichen Reden. Endlich eine Epistel Luthers an mich mit anderen.» 1523 In vigilia Thomae: «Wir erwarten Luthers Kommentare zu der 1. Epistel Petris.»

Ein lateinischer Brief Luthers an Gerbel wurde in der Hagenauer Ausgabe des Kommentars Melanchthons über das Johannisevangelium veröffentlicht. «Wie Luther schon im Jahre 1522 des Freundes Vorlesungen über den Römerbrief und die beiden Korintherbriefe gegen die Weisungen Melanchthons in Straßburg hatte drucken lassen, so übersendet er auch jetzt wieder eine Nachschrift einer neuen Vorlesung über Ev. Johannis an den gemeinsamen Freund Nic. Gerbel in Straßburg, damit sie durch dessen Vermittlung von Joh. Secerius, dem berühmten Hagenauer Buchdrucker herausgegeben würde. In einem undatierten nur mit der Jahreszahl 1523 versehenen Briefe rechtfertigte er diesen seinen abermaligen «Raub»; der Brief wurde der Ausgabe vorgedruckt.»

(Weim. Ausg. 12, S. 53.) Der Brief ist abgedruckt in W. A. 12, S. 56, 57. Auch in De Wette).

In späteren Jahren, als die Spannung zwischen ihm und Butzer der Sakramentsstreitigkeit wegen groß geworden, gab er einen protestierenden Brief Luthers heraus. Butzer hatte in der lateinischen Uebersetzung der Postille Luthers seine eigene Abendmahlsanschauung eingeflochten!

Da diese Ausgabe da, wo man um ihren eigentümlichen Inhalt wußte, nicht mehr gekauft wurde, «wagte es der Drucker Herwagen, durch Gerbel an Luther das Anerbieten gelangen zu lassen, er wolle aus dem Buche «alles, was nicht von Luther herrühre, hinauswerfen, damit Luther das Werk durch eine Vorrede mit der Autorität seines Namens unterstütze.» Gerbel fügte hinzu: Vellem gratificari posse amico si citra molestiam otii tui fieri posset. Dieser Brief wird am 2. April geschrieben sein. Dieses Datum läßt es unentschieden, ob Herwagen diesen Vorschlag machte, bevor oder nachdem oder während er Butzers Widerlegung des Lutherschen Briefes druckte. Doch durfte Gerbels freundliche Befürwortung seines Wunsches bestimmt dafür sprechen, daß damals noch nicht Butzers Schrift erschienen war.

«Luther ging auf diesen Vorschlag ein. So druckte Herwagen zu Straßburg im Jahre 1527 eine neue lateinische Ausgabe der Kirchenpostille absque ullis additamentis alienae sapientiae, wie Luther zu ihrer Empfehlung in dem dazu von ihm gelieferten Vorworte sagt.» (W. A. 19, S. 469.)

(Siehe über das «Schreiben Luthers an Joh. Herwagen» 1526 die ganze gründliche Abhandlung in der Weim. Ausg. 19, S. 462—470. «Martinus Lutherus Johanni Hervagio Typographo Argentinensi.»)

Durch die Besorgung der Nachdrucke in Straßburg «leistete Gerbel der guten Sache unberechenbare Dienste, weil auf diesem Wege auch der wackersten Tätigkeit der Buchführer kräftig vorgearbeitet wurde.» (Prof. Jung, S. 201.)

Basel war in dieser Arbeit vorangegangen: «Aus der damals berühmtesten Druckerei Deutschlands, Joh. Frobens in Basel, ging (Okt. 1518), in lateinischer Sprache die erste Sammlung beinahe aller seit einem Jahre erschienenen Schriften Luthers hervor, und zwar auf Veranstaltung Capitos. (Baum, C. u. B. S. 32.) «Die ganze große Ausgabe wurde reißend nach dem benachbarten Italien, nach Frankreich, ja sogar nach Spanien und England versendet und abgesetzt. Froben übersandte ein Exemplar als Ehrengeschenk mit einem Begleitungsschreiben an Luther, dem die Anerkennung solcher Männer nicht wenig Freude machte und der sich besonders an den beißenden Randglossen ergötzte» (Ibid.).

Die Buchdrucker Straßburgs, angespornt durch Gerbel und die Reformatoren, taten ihr Möglichstes.

In einem besonderen Kapitel der Jubelschrift 1917[1] sind die meisten nachgedruckten Schriften verzeichnet worden. Es sind u. a.:

1519: Die deutsche Theologia.

1520: Predigten über den Wucher, das Abendmahl, die Bereitschaft zu Sterben, den Bann.

1521: Antwort Luthers auf Emsers erste Antwort. An den Adel deutscher Nation. Predigten von der Buße, von der Taufe, vom Leiden Christi. Von der babylon. Gefangenschaft. Von dem Gebet, von der Beichte.

1522: Das Neue Testament. An die Römer. Johannes verdeutscht. Recht und Macht Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen. Gegen Cochläus. 2. Petri und St. Judä.

1523: 5. Mose. Latein. Briefe. 27 Predigten. Von der Freiheit eines Christenmenschen. Korinther 7. An die Galather.

1524: Der Psalter. Das Alte Testament. I. Tl. An die Ratsherren. Ordnung der Messe.

[1] Luthers Anteil Kap. IV.

1525: Das Alte Testament II. und III. Der Hiob. An die Christen zu Straßburg. Von der Zerstörung Jerusalems. Jesus von den Juden geboren. Wider die himmlischen Propheten.

1526: Jonas. Habacuc.

1527: Jeremias. Ob Kriegsleut auch in seligem Stande sein können.

1530: Die ganze Bibel. Das kaiserliche Edikt 1530. Psalmenerklärungen.

1540: Jesus Sirach. Daß man Kinder zur Schule halten solle.

1545: Papsttreu Hadrians IV. Warnung an seine lieben Deutschen.

Diese und ähnliche Schriften, die Gerbel die rechte Nahrung, das Brot des Lebens darreichten und seine nach Gnadenfrieden schmachtende Seele labten mit dem Himmelstrank des Evangeliums, dem Volke zu demselben Zwecke dargereicht zu haben, gereichte ihm zu großer Befriedigung.

In der Tat war er dadurch ein Mann der Inneren Mission für seine Mitbürger, Prediger und Laien. Er weckte Rat und Volk und stärkte sie zu demselben Kampfe gegen die Mächte der Finsternis, der ihm selbst verordnet war. Er trug mehr als er ahnte an der Rückenstärkung der Straßburger Reformatoren. Als 1529 die Messe durch öffentliche Abstimmung abgeschafft wurde, konnte ihm das ungeschmeichelte Zeugnis werden, daß er durch seinen Anteil an der Herausgabe der Schriften Luthers nicht wenig zu dieser Kundgebung beigetragen habe. Luther war gleichsam in seinen Schriften in Straßburg zugegen gewesen und hatte Vorkämpferdienste getan.

VI. Dr. Gerbel an der Seite Luthers im Sakramentsstreit.

Noch ein anderer Beruf sollte ihm werden, ein schwererer und verantwortlicherer: im «Sakramentsstreit» in aller Bescheidenheit, aber mit der Energie der vollsten Ueberzeugung

eine gewisse Führerrolle zu übernehmen, in gemeinsamer Aktion mit der obersten Heeresleitung in Wittenberg, mit Luther selbst. Er sollte in Straßburg die Warnungsstimme erheben gegen die «Sakramentsschwärmer» und die lutherische Sakramentslehre den hiesigen Reformatoren und dem Kirchenvolke in ihrem Vollwerte beibringen.

Bisher war er mit Butzer und Capito und den angesehensten Ratsherren Ein Herz und Eine Seele gewesen. Keine Spaltung hatte die Arbeiter im Weinberge getrennt, kein Unfriede das Band des Friedens gelockert oder zerrissen.

Da kam 1524 der Zertrümmerer der Bilder und Altäre, der Volksaufwiegler gegen die bestehende Ordnung, A. Karlstadt nach Straßburg und wühlte. Von da an war der «Geist» ein anderer.

«Vor allem erschreckte Gerbel das Hervortreten revolutionärer Tendenzen und Bestrebungen.» «Jede Annäherung erschien ihm verderblich; die religiösen und wissenschaftlichen Interessen, so fürchtete er wie Melanchthon, würden auf das Schwerste geschädigt werden, wenn nicht ein Machtwort Luthers die eingetretene Verwirrung beseitigte. In unbedingtem Anschluß an Luther sah er bei dieser Lage allein die Rettung; um so schmerzlicher empfand er, daß die ihm nächststehenden Straßburger Reformatoren auch Luther gegenüber ihre abweichenden Anschauungen öffentlich behaupteten.» (Varrentrapp.)

Mit Zwingli, als Humanisten und Bahnbrecher einer Reformation war er in freundschaftlichen Beziehungen gestanden. Er schrieb ihm: «Du wirst aus den früheren Briefen genugsam ersehen haben, welches meine Gesinnung gegen Dich sei; Du wirst auch verstehen, wie sehr ich wünsche, mich Dir zu empfehlen[1]». Nun kam er in Konflikt mit seiner oberflächlichen Abendmahlslehre und seiner mehr als rationalistischen

[1] **Brief Gerbels an Zwingli, 1523. In Hottinger, Hist. eccl. Saec. XVI, P. II. S. 404.**

Auffassung der Person und des Werkes Christi. Das Abendmahlsbild seines Vaters, das ihm in der Jugend eine bessere Vorstellung vom heiligen Mahle des Herrn als einer bloßen frommen Gedächtnisübung eingeflößt, stand wieder vor ihm. In der Empfindung einer realen Gegenwart fühlte er sich verletzt durch jene rationalistische Deutung der Einsetzungsworte.

Da das eidgenössische Schutzbündnis mit der Schweiz ihn nicht dermaßen bezauberte, daß er auch der Lehreinigkeit mit Zwingli das Wort hätte sprechen müssen, stand er bald in dogmatischer Opposition mit seinen bisherigen Freunden.

An Schwebel schrieb er (1524) Jovis post Laetare: «Wie Luther über das Sakrament des Abendmahls denkt, hast Du wohl aus seiner letzten Schrift gegen Karlstadt ersehen, die beinahe allen in Zürich, Basel und unter uns über die Maßen mißfällt. Ich höre, daß Oecolampad darüber sehr aufgebracht ist; er wollte Luther schreiben, hat aber zuerst Philipp davon Mitteilung gemacht.

«Wie Du aus dem Briefe, die ich Dir schicke, ersehen wirst, schreibt Zwingli ganz anders als er tatsächlich denkt. Auf beiden Seiten dreht sich der Streit um die Worte Christi hoc est corpus meum. Luther stimmt nicht mit Karlstadt überein in betreff des Pronomen hoc, Zwingli nicht mit Luther in betreff des Verbum est, das nach ihm soviel ist wie bedeutet.

«Alles in allem spitzt sich die Sache zu einem gewaltigen und sehr verderblichen Streit zu. Die Wittenberger beharren bei ihrer Meinung, daß das Brot der Leib Christi sei. Niemals wurde Luthers Anmaßung und verletzende Redeweise schärfer verurteilt. Die meisten nehmen Karlstadt in Schutz und verherrlichen Zwingli. Ich schäme mich (des Treibens) dieser Welt; alle edeln Bestrebungen liegen darnieder, alles ist voll Zank und Streit, alle Buchhandlungen, alle Barbierstuben.» (Aus dem Latein.: Centuria, Ad Schwebelium.)

Luther, an den er in sehr gedrückter Stimmung über Karlstadt berichtet hatte, hob wieder seinen gesunkenen

Mut in einem Brief vom 22. Oktober 1524, worin er schrieb: Karlstadt handle ganz richtig als Werkzeug Satans darin, daß er endlich seines Gottes Geheimnisse offenbare; dem gegenüber aber zieme sich nicht Furcht oder Sorge (solcher Sinn bleibe dem Geist Karlstadts überlassen), sondern Mut und Gottvertrauen.

Er schrieb dann im November 1524 an Luther: «Weder Faber, noch Eck, noch Emser haben Dein Werk gestört wie der einzige Karlstadt, da man allgemein glaubte, ihr hättet eure Mittel und Bemühungen zu einem gemeinsamen Zweck vereinigt. Nun schwanken die angefangen haben an Christum zu glauben, sind ungewiß, wissen nicht wem sie Glauben schenken sollen, Dir oder ihm. Man verkündigt überall laut, daß es nur zwei Sakramente gibt, aber welcher Natur sie sind, ist eine Frage, die endlich aufgeworfen worden ist. Ich habe manchmal meine Stimme erhoben, um zu sagen: Begehret, ich beschwöre euch, die Ansicht Luthers. Nehmt euch in Acht, daß ihr nicht euren festen Stand verlieret bei jedem Wind, bei jedem Angriff. Wisset, daß dieser Disput über die Worte τουτο, τουτο, ταυτη, ταυτη nur durch Satan ins Werk gesetzt wurde, um uns zu leeren Streitereien zu entführen, und vom Glauben und von der Liebe zu entfernen. Hierüber bitten dich die, welche unsere Heerde zu bewachen haben, sie zu erleuchten.» (Kappens kleine Nachlese, S. 641.)

(Bei Gelegenheit des Lutherjubiläums 1917 ist in meinen Schriften der weitere Gang des «Sakramentsstreites» dargelegt worden.)

Mittwoch nach dem Fest der Margarete. (1525.) Ohne Datum: «Ich kann nicht schreiben, was bis jetzt diejenigen unter uns ins Werk gesetzt haben, die vor allen fromm sein wollen. In den verflossenen Tagen haben unsere Evangelisten einen Boten zu Luther gesandt, um die wahre Meinung dieses Mannes zu erfahren. Verflossenen Montag kam der Bote von Wittenberg zurück mit einem Brief an die Unsrigen. Den habe ich mir gesichert und schicke Dir ihn. Du wirst aus

demselben einen klaren Einblick in den Standpunkt des Mannes gewinnen und eine kurze Zusammenfassung der ganzen Angelegenheit. Luther hat auch an mich geschrieben, einen gelehrten Brief voll heiligen Geistes. Der Hauptgedanke ist etwa, daß es Ketzereien geben müsse, damit die, welche den Glauben bereits haben, in demselben besser gegründet werden. In derselben Sache schrieb auch Philipp (Melanchthon), aber sehr knapp, wie er pflegt, und gelehrt. Zwingli, Capito, Butzer scheinen Karlstadt zu ermahnen, andere sind noch unschlüssig.

«Niemals hast Du so viel Schwankungen und Spaltungen gesehen, solche, die unter allen die furchtbarsten sind. Luther wird, wie ich sehe, sich an die Schrift festklammern, und mit Recht nach meiner Meinung. Denn ich hasse es sehr, wenn die Worte der göttlichen Geheimnisse durch so viele Meinungen gezerrt werden. Luther will, daß est bedeute est, jener aber will es anders, daß est bedeute bedeutet. Doch darüber an einem andern Ort.

«Ich lebe ganz in Griechenland, um daselbst meinen Liebhabereien zu fröhnen, bis jene (die Prediger) sich einigen. Ich lasse mir an meinem Glauben genügen, daß Gott alles in allem sei und vermöge.

«Letzten Samstag sind die Volkstribunen unserer Stadt zusammengekommen, und durch einen feierlichen Beschluß, der unverletzlich zu sein pflegt, haben sie bestimmt, daß innerhalb eines Monats die geringeren Priester Bürger werden oder die Stadt verlassen müssen.» (Aus dem Lateinischen. Centuria, Ad Schwebelium.)

In einem Schreiben an Gerbel hatte Luther gesagt: «Ich brenne vor Vorlangen, Deinen Straßburger Predigern zu schreiben; doch kurz und ex tempore will ich es nicht tun: die Menge der Geschäfte hindert mich, es reichlich und sorgsam zu tun.» (18. September 1524.)

«Der hier versprochene Brief ist kein anderer als der vom 15. Dezember 1524: An die Christen zu Straßburg.

Von einem frühern findet sich sonst keine Spur.» (Röhrich I, S. 299.)

Nun folgte eine Reihe von (noch erhaltenen) Briefen Gerbels an Luther, die den Verlauf des Streites in Straßburg beleuchten und Luther über Personen und Schriften des Weiteren aufklären.

Freilich wurde Gerbel dafür, daß er im Sakramentsstreit so hartnäckig an Luthers Seite stand und nicht den Straßburgern und Schweizern das Wort redete, von allen Gegnern der lutherischen Abendmahlslehre scharf angegriffen. Er soll «sich nicht klar gemacht haben, daß er durch solche Mitteilungen den Streit verschärfte, der ihn bekümmerte und die vertraulichen Beziehungen störte, in denen er bisher zu den Straßburger Reformatoren gestanden hatte». (Varrentrapp.) Man sage uns aber, wie es möglich gewesen wäre, daß er als Freund dem Heerführer des evangelischen Haufens die kirchliche Lage während des Kampfes nicht mitzuteilen. Mußte er nicht um der Freundschaft und der Sache willen, um die es galt, geringere Rücksichten preisgeben? Und wie hätte er Luther im Unklaren lassen sollen über die Personen, die Straßburger Reformatoren, die hinter dem Rücken Luthers gegen ihn operierten? Wie hätte er seine eigene Ueberzeugung verleugnen können, deren Vorteile er auch seinem Straßburg gönnte?

1525, 23. März beschreibt Gerbel die Lage, die das Urteil der Theologen über Luthers Polemik schaffte. «Jetzt da Du den Karlstadt in seiner rechten Gestalt abmaltest, schreien und lärmen sie und verlangen christliche Bescheidenheit, Milde und ich weiß nicht, welchen Geist.» «Obgleich sie's nicht öffentlich bekennen, ja es selbst leugnen, daß sie Karlstadts Handlungsweise billigen, so kannst Du es Dir doch nicht denken, wie ungehalten sie sind, daß Du ihn mit vollem Rechte, wie ich meine, durchnimmst. Es ist, als ob sie selbst angegriffen wären.» Kaum hätten Zwingli und Oecolampad die Ansicht kund gegeben, daß im Sakrament Christi Leib nicht sei, so hätten sie

sie gebilligt. Sie sängen dem Luther nur immer das Lied von der Mäßigung, pflegten aber unterdessen die Raserei und die zügellose Frechheit einiger Geister, die die hl. Schrift nach eigener Willkür aufs verderblichste mißbrauchen. «Nur Hedio, ein Mann, der solchen Stellungen gram ist, beklagt das oft mit mir. Aber nur getrost, o Bruder, fahre fort, harre aus, stehe fest! Ein neues Heer und neue Streiter werden ausgehoben, ein neuer Sieg wird Dir bereitet; gebe Gott, daß Du denselben glücklich nach Anleitung seines Wortes erringest»

Im April desselben Jahres 1525 sendet er dann Luther Aeußerungen Zwinglis über das hl. Abendmahl, nicht um ihn «gegen diesen Mann oder irgend einen anderen aufzureizen, aber Du solltest gewarnt sein, wenn sie einmal losschlagen wollten ... Die Straßburger sind ungehalten über Deine Schriften gegen Karlstadt. Nicht als gäben sie ihm unverhohlen Recht, sondern weil in Karlstadt ihre Ansicht gerichtet ist.»

Am 12. Oktober 1525 spricht Luther seinem Freunde Mut ein wegen der Karlstadtschen Händel.

Noch einen Brief Luthers aus diesem Jahr erwähnt Gerbel: «Aus der an die Prediger geschriebenen Epistel Luthers wirst Du ein ganzes Compendium über Carlstadt und die Sache lesen. Auch mir schrieb Luther einen gelehrten und vom hl. Geist erfüllten Brief. Auch Philipp schrieb mir, doch aufs kürzeste wie er pflegt zu tun und gelehrt.» (An Schwebel, S. 94).

Im Januar 1526 drückt er seinen Schmerz über die Abendmahlsstreitigkeiten aus. Der junge Professor Gregorius Casel, «der durch seine Frömmigkeit und seinen liebenswürdigen Charakter bei uns auch den Fischern bekannt ist» (Wilhelmer Gemeinde), den die Straßburger zu Luther gesandt hatten, um ihn zur Einigkeit zu ermuntern, hatte Gerbel einen Brief von Luther gebracht, der ihn «durch jene beiden etwas großen Worte (?), wenn nicht überführt, so doch so sehr getröstet hat, daß dicke Bände von anderen solches nicht hätten bewirken können. Er möchte, daß der Kaiser ihn nötigte, ihm

zu Ehren über das Abendmahl wie immer inhaltreich und gelehrt zu schreiben, um der Welt zu zeigen, wie unbedacht es wäre, die Worte Christi nach der zügellosen Laune eines jeden Dummkopfes hin und her zu zerren.» — «Obgleich nun die Unseren klug schweigen, so wird doch das Feuer, je verborgener es schleicht, mit desto größerer Gefahr ausbrechen. Denn sie verbreiten anonyme Schriften über diese Frage, nicht um die Wahrheit zu verteidigen, die sie nicht lieben, sondern weil sie jetzt Tür und Tor offen glauben, Dich zu verleumden, durch den sie das Verständnis und die Erkenntnis der Schrift empfangen haben» . . . . «Erbarme Dich des öffentlichen Notstandes, erbarme Dich der redlichen Seelen, die abgestoßen werden, wenn sie hören, daß man mit dem Leib Christi so schmählich umgeht.»

Am 26. April 1526 lobt Luther Gerbel, daß er und seine Freunde vom Sakramentsirrtum freigeblieben seien.

Am 5. Juni legt Gerbel in einem weiteren Schreiben an Luther dar, wie der Sakramentsstreit mehr schade als der Bauernkrieg. Er habe von Papisten und von Evangelischen (Hedio ausgenommen) zu leiden. Sie hätten beinahe schon die ganze Stadt für die antilutherische Ansicht gewonnen. Sie werden auch noch die übrigen verführen, wenn noch welche übrig sind. Nur die Schriften der Gegner würden veröffentlicht, während die Schriften der übrigen nicht ohne Verlust erscheinen und entweder nicht zu uns gelangen oder von den Unseren lange unterdrückt werden.»

«Was mich betrifft, so bin ich um dieser Lehre willen jetzt nach zwei Seiten der Welt gekreuzigt, den Papisten und Evangelischen zugleich. Gott sei Preis! Lieber will ich meine Torheit und Unwissenheit eingestehen, als der Weisheit Gottes Gewalt antun. Wenn dieselbe durch das Wort allein die wunderbare Ordnung der Kreaturen und des Weltkreises geschaffen hat, was Wunder, wenn durch das Wort das Brot zum Leib des Herrn wird. Aber weil dieses über meine Fassungskraft hinausgeht, überlasse ich es gern Dir und größeren Geistern.»

In einem Brief vom 10. Juli 1526 kommt er wieder auf die Verbreitung der gegnerischen Lehre in Straßburg zu schreiben: «Die Unseren rüsten sich nun schon zu ihrem sichern Triumph und haben den größten Teil der Stadt und auch die vornehmsten Männer des Rats gewonnen.» Das käme daher, daß die Schriften Luthers von den «Bedeutlern» unterdrückt werden, und daß sie von der lutherischen Lehre nichts hören noch lesen wollen. Er bittet nochmals Luther, «die Sache genau zu erwägen, Beweise und Schriften mit gewohnter Meisterschaft in ihren Gründen zu untersuchen und zu widerlegen, ob vielleicht einige gerettet und jener schändlichen Ansicht entrissen werden könnten. Denn von Tag zu Tag greift das Gift um sich.» «Nichts hat nach meiner Ansicht dem Evangelio mehr geschadet als dieser beständige Hader der Gelehrten. Tue Du was Deine Pflicht ist, was die höchste und äußerste Not fordert. Leb wohl, freundlichster Gevatter, und hab mich von Herzen lieb!»

Ende desselben Monats sendet er Auszüge aus einem Briefe Capitos an Zwingli zur Verwertung für eine Schrift über das Abendmahl, damit er daraus ersehe, «was Satan im Sinne Sinne hat und was er zum Vorwand gebraucht, wie schlecht er es verbirgt, daß er aus Ruhmsucht handelt, wie er dennoch, ich weiß nicht welchen Geist und eine bisher in der Welt unerhörte Milde rühmt.»

Gerbel, gänzlich entmutigt, denkt daran, Straßburg zu verlassen. «Mir liegt eine ziemlich schwere und meinem Charakter und Gewissen widerstrebende Aufgabe ob. Und dennoch sehe ich nicht ein, wie ich meinen Posten verlassen und welche Lebensweise ich wählen soll. Denn müßig zu sein, das gestattet mir weder meine Neigung, noch steht mir hinreichendes Vermögen zu Gebote. Deshalb überlege Dir dieses, nach Deiner großen Liebe zu mir und rate mir, was Du glaubest, daß ich tun und wohin ich wandern soll. Denn wenn es möglich wäre, so möchte ich mich keiner Sache lieber widmen als den Musen und den Wissenschaften. Ich erwarte Deinen Rat und Deine Meinung hierüber und zwar in tunlichster Eile etc.»

Er soll auch Melanchthon zu dieser Beratung hinzuziehen.

Auch von seinem Freunde Hervagius, dem Drucker, schreibt er, der wieder gut machen will was Butzer übel getan hatte, nämlich in der ins Lateinische übersetzten Postille alle Butzerschen Zutaten in Abendmahlssachen in einer neuen Ausgabe auslassen. Luther soll sie mit einer Vorrede schmücken und durch das Ansehen seines Namens unterstützen. Er schließt mit der stets erneuten Bitte um Veröffentlichung einer neuen Lutherschen Schrift über das hl. Abendmahl.

(Gerbel hatte einen Brief Luthers an Hervagius besonders drucken lassen.)

Ende März 1527 kommt er wieder auf seine Leiden zurück: «Wenn ich vor wenigen Jahren je zum Hause hinausging, so verfolgten mich die Papisten mit schrecklichen Mienen und mit tyrannischen Geberden. Jetzt sind es nicht mehr Geberden und Blicke, sondern Schimpf- und Schmähreden, mit denen mich jene Tropiarier — Topiarier[1] wollte ich sagen — und Spiritisten verfolgen, und dies viel heftiger als alles was ich jetzt von sonst irgend wen zu leiden habe. Glück auf! Herrlich, da ich von beiden Seiten gern Unrecht erdulde, lieber als daß ich Christum des Betrugs und der Lüge beschuldige, Ihn, der dem Betrug immer so fern war, als jene dem Zorne und dem Hochmut nahe sind.» Nochmals ermahnt er ihn zur Herausgabe einer Schrift.

Ende Mai schreibt er an Luther, daß er durch Secerius einen Brief von ihm empfangen habe, «voll Trost und Glauben und mir um so angenehmer, als ich sehe, daß Du so fest in der Erfüllung Deiner Pflicht und in Deiner Arbeit fortfährst». Wieder berichtet er von seinem fast alleine Stehen «und wenn noch welche ausharren (es sind ihrer ganz wenige),

[1] Tropiarier von tropus, bildlicher Sinn, Topiarier von topos = locus, localiter, Stichwort im Abendmahlsstreit; Spiritisten = Leute, die Geist! Geist! sagen.

so sind sie weder kalt noch warm. Sie wollen, daß man ihnen Vieles glaube, aber sie selbst glauben nur, was allgemein bekannt und verbreitet ist».

Auch an Melanchthon schreibt er 1527: «Ich bin von ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen und niemand verkehrt mit mir.»

Dann berichtet er über den Eindruck, den Luthers Schrift wider die Schwarmgeister[1] in Straßburg gemacht: «Als Deine Schrift gegen die Schwarmgeister hierher gelangte, wurden nach und nach verschiedene Urteile laut. Hedio rief von der Kanzel: ihr wäret nicht so sehr verschiedener Meinung, man brauche nur den 2. Abschnitt zu lesen.»

Der einzige höher Angestellte, der es noch mit ihm hielt, war der Graf Sigismund von Hohenlohe, Domdechant, Verfasser des «Kreuzbüchleins» (Ernste Ermahnungen an die Priester. Am 27. August 1527 verließ aber derselbe Straßburg. Röhrich I, S. 246.) «Der Dechant läßt sich Luther angelegentlichst empfehlen. Denn er beharrt trotz jenen in der reinen Lehre von dem Abendmahl und verabscheut ihre niedrige Anmaßung. Auch übersetzt er immer Deine Schriften ins Französische und schickt sie sofort der Schwester des Königs von Frankreich, eine durch ihre Frömmigkeit und ihre Barmherzigkeit gegen Verbannte und Notleidende ausgezeichnete Frau, und er wünscht sehr, Du möchtest, wenn Du Zeit dazu hättest, sie durch irgend ein Schreiben ermahnen, in solch heiligem Wirken fortzufahren. Ihr Name ist Margareta, Herzogin von Alençon. Doch möchte er nicht, daß jemand erfahre, daß es auf seine Anregung hin geschehen sei».

[1] In diesem Schreiben bekannte Luther: «Ich bin gefangen kann nicht heraus: der Text ist zu gewaltig da, und will sich mit Worten nicht lassen aus dem Sinn reißen.» Ein zweites: «Hier steh ich, ich kann nicht anders, Gott helfe mir!»

Auch der bei Buchdrucker Knobloch als Korrektor dienende junge Gelehrte Lonitzer (Lonicerus) war entschiedener Anhänger der Wittenberger.

Hedio, der sich zuerst nicht in die Streitigkeiten gemischt hatte, ging ganz zur Butzerschen Partei über. Gerbel schrieb an Melanchthon: «Ich gewahre mit Schmerzen einen solchen Undank gegen Luther, der ihm soviel Gutes getan, und ein schändlicher Mißbrauch so vieler glücklicher Gaben» (dotes). Besonders aber ist es Butzer, der Anführer der neuen Partei, den er mit seinen Anklagen belegt. «Bucer», schreibt er an Melanchthon, «hat seine Verteidigung gegen Luther veröffentlicht, wie ich es in den Buchhandlungen soeben erfahren habe. Im Schoß seiner Partei weiß er Luthern nur zu verkleinern, sich oft dermaßen verhitzend, daß man meint, man müsse ihn anbinden.» Luther, Zwingli, Oecolampad seien Männer Gottes. Oft habe er sich an ihren Schriften erbaut. Man müsse auch ihre Schriften lesen, doch mit Ueberlegung. Ein anderer dagegen sagte: in Deinem Buche zeige sich nichts, das Pauli Geist atme, alles sei voll Schmähungen und beißender Witze. Oecolampad sagte: es wäre kein Buch, sondern eine Schmähschrift. Nach der Aufrichtigkeit seines Herzens hat Butzer eine Stelle Deines Bekenntnisses, wo Du erklärst, daß auch der Gottlose den Leib des Herrn esse, mit großem Zorne einigen Vornehmen gleichsam als die größte Gotteslästerung gezeigt. Hier hast Du, was Du Dir in Deinem Briefe an mich prophezeist. Kurz, sie sind blind aus Hochmut, Haß und Eigensinn. Lassen wir sie . . . etc.» «Leb wohl und bitte Gott für mich, daß er mich mitten in so viel Uebel erhalte!»

In diesem Jahr tat Luther den zweiten Hauptschlag in der Schrift: «Daß diese Worte Christi: das ist mein Leib, noch feststehen. Gegen die Schwarmgeister.» Alle Künste Butzers waren ihm «Teufelswerk».

(Im Juli wurde dem Straßburger Freunde die Freude und

Ehre zuteil, Pate des Erstgeborenen Luthers, Hans, geboren am 7. Juli, zu werden.)

29. August 1527: — «Nachdem ich Deinen Brief erhalten und aufmerksam durchgelesen hatte, war ich nicht nur gegen jenen törichten Wahn gestärkt . . . Du glaubst nicht, wie ich meiner Stadt überdrüssig bin und wie ich mich ihrer schäme, da sie allen möglichen Meinungen des ersten Besten anhängt, so daß ich noch nie solche Unbeständigkeit und Veränderlichkeit gesehen habe. Das Eindringen der Wiedertäufer hat einigermaßen die Kühnheit der Unsern gebrochen. Seit diese aber auf öffentlichen Befehl des Rats aus der Stadt vertrieben sind, blüht ihr Sieg über Luther wieder auf.»

Im Jahr 1528 soll ihm Luther — nach L. Geigel in der Allg. Deutsche Biographie — ein glänzendes Zeugnis ausgestellt haben.

Im Frühjahr 1528 holte Luther aus zum dritten Schlag in seinem «Großen Bekenntnis vom heiligen Abendmahl».

Butzer gestand, daß diese Verteidigung ihn zu besserer Einsicht in die lutherische Lehre gebracht habe, die nicht so grob fleischlich sei.

In einem Brief vom 28. Juli beklagte sich Luther mit bitterem Unmut über die Art, wie Butzer in seinem Dialogus seine Meinung verdreht habe. Er war dermaßen erbittert, daß er Gerbel u. a. schrieb, derselbe wohne unter wilden Tieren, Vipern, Löwen, Panthern und sei fast in größerer Gefahr als Daniel im Löwengraben. Der Rationalist Röhrich ist seinerseits dermaßen erbittert über diese Vergleichungen, daß er ausruft: «So weit konnte die Leidenschaft einen Mann verleiten, der sonst in so vollem Maße unserer Ehrfurcht würdig ist». Doch die Sprache und Form der Korrespondenz war in jenen noch teilweise rohen Zeiten keine so feine und zarte wie die heutige. Die Bildersprache Luthers ist also nicht so tragisch zu nehmen. Dazu war der Brief nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt, so daß er die Betreffenden nicht verletzen konnte.

In seinem Diarium (29. Sept. 1529) notiert Gerbel einen Passus aus einer Predigt Hedios: «Am Sonntag St. Michaelis predigte Hedio über das Abendmahl. Nachdem er sich in 5 oder 6 Punkten über das geistliche Essen ergangen hatte, kam er endlich auf das Abendmahl zu reden, sagte und betonte es mit hoher Stimme: «er kunds nit glauben, daß da sy der lyb Christi vnd das blut, so eyn Pfaff oder diener der Kirche die 4 Wort sag: hoc est corpus meum, denn er hab kein Schrift, die das sag (so stund in 2 ad Corinthios)». Gerbel setzte hinzu: «O Hirte, bist du so geschickt!»

Einen scharfen Einschnitt in den Gang der Streitigkeit machte das angestellte Marburger Gespräch.

Zwingli und Oecolampad waren in Straßburg, predigten im Münster, wurden gefeiert als Eid- und Glaubensgenossen, während Luther und Gerbel als Geächtete angesehen wurden.

Die Theologen Butzer und Hedio ritten mit Jakob Sturm, Matthis Pfarrer über den Kochersberg und den Herrenstein (bei Neuweiler) nach Marburg.

Gerbel gab Empfehlungsbriefe mit. «Als nach dem Morgen-Imbiß, unmittelbar auf Oecolampads Besuch, auch Butzer und Hedio ihn begrüßten, und Luther Gerbels Briefe aus des Letzteren Hand entgegennahm, ließ er beim Durchlesen, halb im beschwichtigten Autoritätstone, die Worte fallen: «Der schreibt von guten Leuten; wenn ihr also sind, so staht die Sach desto baß.» — «Ihr aber,» sagte er, den Finger drohend und schmunzelnd gegen Butzern aufhebend und bewegend, «Ihr aber seid ein Schalk!» (Baum, S. 459.)

Schon während der Verhandlungen schrieb Luther an Gerbel aus dem Feuer der ersten Besprechung heraus (1. Okt. 15-9):

«Gnaden, Friede in Christo! Achtbarer lieber Gerbel!

«Wie weit wir es in der Vereinigung der Lehre hier in Marburg haben gebracht, werdet ihr teils mündlich vernehmen, teils aus dem Aufsatz eurer Abgeordneten sehen.

«Wir haben das unsrige fast (sehr) tapfer verteidigt und sie haben viel von dem ihren nachgelassen, nur daß sie in dem einigen Artikel vom Sakrament sind auf ihrem Sinne blieben, daher sie in Friede sind entlassen worden; dies wir darum getan haben, daß wir nicht durch so viel Schnäuzen Blut heraus zwingen möchten.

«Wir sind den Feinden auch Leben und Frieden schuldig. Wir haben ihnen aber angedeutet, daß, wenn sie nicht auch in diesem Artikel sich eines Bessern bedächten, könnten sie zwar unsere Liebe und Frieden brauchen, aber nicht von uns für Brüder und Glieder geachtet werden.

«Nun ihr möget urteilen, was für Frucht daraus entstanden. Doch dünkt mich, es soll des Aergernisses ein ziemlich Teil wegfallen, wenn der Streit mit Schreiben und öffentlichem Disputieren ein Ende hat.

«Wir hätten nicht gedacht, daß wir es noch so weit würden bringen. Wollte Gott, daß auch der übrige Scrupel vollends durch Christum würde gehoben! Amen.

«Gehabt euch wohl, mein Bruder, und betet für mich!

Euer Martin Luther.»[1]

Und Gerbel Anfang März 1530: Während des Marburger Gesprächs «bezeugten die Unsern bis jetzt durch wunderbares Stillschweigen Frieden, obgleich einige klagen, daß eurerseits nicht dasselbe geschehe. Inzwischen wurden die Gemälde und Bilder aller Orten abgetan. Alles erhielt eine andere Gestalt. Denn am Montag kam Karlstadt zu uns und wurde freund-

[1] Der reformierte Merle d'Aubigné schreibt in seiner Geschichte der Reformation des 16. Jahrhunderts S. 102: «Hätte Luther nachgegeben, so wäre zu befürchten gewesen, die Kirche möchte in das Extrem des Rationalismus fallen.»

lich und innig von den Unsern aufgenommen; und da das erste Feuer, das er in früheren Jahren anzündete, noch nicht genug brannte, so wird er vielleicht ein anderes anzünden. Obgleich ich aber von ihrer Genossenschaft gänzlich ausgeschlossen bin und sie keinen Verkehr mit mir haben, was mir sehr angenehm ist, so fürchte ich doch, er möchte Dich bei ihnen in Folge des alten Hasses und des neuen Unwillens der Unseren gegen Dich, mit vielen Schmähungen überhäufen. Aber gelobt sei Gott, der Dir den Mut gegeben hat, dies und noch Anderes tapfer zu ertragen».

Das Wüten der Papisten während des Reichstages zu Augsburg flößte den Straßburgern Furcht und Schrecken ein. Sie besannen sich offenbar auf das, was Luther der Kirche gewesen und noch war: ein starker befestigter Turm, dessen Anblick schon die Papisten zittern machte: «Es fingen die Unsern» — Schreiben Gerbels vom 31. Okt. 1530) — «bei diesen heftigen Anfällen des Satans an, friedlicher gegen Dich gesinnt zu sein, indem sie Deine Arbeit und Deine Standhaftigkeit erkannten und durch die Größe Deines Mutes oder auch durch das Bewußtsein, daß sie mit Unrecht die Freundschaft gebrochen hatten, tief ergriffen wurden. — Als sie merkten, welche Macht und welche Kühnheit Satan, der uns bestürmt, aus den inneren Zwistigkeiten der Unseren schöpft, und sie von allen Hilfstruppen verlassen und schließlich jeder Hoffnung und jedes Trostes beraubt sahen, beschlossen sie, zu versuchen, ob sie Dich versöhnen könnten und durch Erkenntnis der Wahrheit aus so großer Gefahr entrissen und befreit werden.

«Obgleich es durch so viele Bücher und so vieles Gerede dahin gekommen ist, daß sie nicht ohne Schimpf und Schande vor der Welt das, was sie so leichtsinnig unter dem Volk verbreitet haben, widerrufen können, — so hoffe ich dennoch, daß sie, wegen der gegenwärtigen Uebelständen und der dringenden Notwendigkeit, lieber selbst in Schanden stehen, als das öffentliche Wohl hintansetzen werden.

«Ich weiß, welches der Geist, die Verschlagenheit, der Stolz der meisten unter ihnen ist, und daß es ihnen sehr schwer werden wird, ihre Fehler einzugestehen. Ich weiß ebenso, daß sie sonst oftmals treulos an Dir gehandelt und eine dem wahren Sachverhalt ganz entgegengesetzte Meinung dem Rat und unserem Volk, braven Leuten ohne Zweifel, beigebracht haben. Dennoch bin ich dahingekommen, zu glauben, daß, indem unser Rat, der gewiß aus einsichtsvollen und tüchtigen Männern besteht, die Gefahren, die von allen Seiten aus diesem Streite sich erhoben, erkennt, er auch wider ihren Willen dienstfertig und umsichtig ins Mittel treten wird.

«. . . Wenn die Unseren ihr Herz bezwängen und in reinem aufrichtigem Sinn sich mit Dir verständigen wollten; wenn es kein bloßer Schein, keine Verstellung, keine Heuchelei wäre, so würde ich mich darüber mit völliger und großer Freude freuen.» — «Du wirst mir einen sehr großen Gefallen erweisen, wenn Du, so Du Zeit dazu finden wirst, mich über Deine Verhandlungen mit Butzer in Kenntnis setzest.»[1]

— «Ich bitte Dich um Christi willen, Du möchtest, wenn der Herr die Eintracht zwischen den beiden Kirchen kräftigt, für unsere Stadt mit Fleiß den Herrn bitten, daß er uns vor diesem Irrtum und allen übrigen behüte.

«Wenn Du die Würde unseres Rats, die Gesittung unseres Volkes, die Gesetze und Sitten, die eines ausgezeichneten Staates würdig sind, jemals gesehen hättest, so zweifle ich nicht, daß Du dieses gern und mit der größten Sorgfalt tun würdest. Ist durch die Unverschämtheit und den Stolz einiger Weniger ge-

[1] Die politische Wendung, die aus dem Schutzbündnis der Reichsstadt mit der Schweiz ein Schutzbündnis mit Sachsen und Norddeutschland zu schließen sich bestrebte, brachte auch eine kirchliche Wendung. Butzer, als «Unionsfanatiker» suchte mit allen möglichen Unionsformeln Luther zu gewinnen, damit dem widerlichen, der politischen Vereinigung im Wege stehenden Sakramentsstreit ein Ende gemacht werde.

fehlt worden, so mögest Du das der unschuldigen Stadt zu gute halten.»

Luther ließ sich erweichen; auch er schmachtete und seufzte nach einer Einigkeit in der Wahrheit. Mit welcher Sehnsucht nach Vollendung des Werkes wird Gerbel Butzer, Capito, Hedio nach Wittenberg haben wegreisen sehen zu dem friedensbereiten Dr. Luther!

Ueber die zustandegekommene «Wittenberger Konkordia» weise ich auf den Brief Luthers an den Rat zu Straßburg, sowie an die ganze Darlegung, wie sie in «Blicke in die Straßburger Reformationsgeschichte» I u. II (1917) gegeben ist.

Hier nur die Ratsprotokolle, die von der vollzogenen Konkordie handeln:

«Concordia. Samstag, 24. Juni.

Gelesen der Herren Predicanten Schrift, was (die) auf allen Kanzeln dem Volk fürgehalten sollt werden, der Concordi des Sakraments des Nachtmals Christi und anderer Punkten halber, jetzt durch (der) Gemeine fürsteher so zu Wittenberg bei einander gewesen, gemacht.

Erkannt: Dieweil mit den oberländischen Predicanten noch mehr derhalben zu handeln, und dieselben erst zuschreiben sollen; soll mans noch zur Zeit lassen anstehn, noch nicht publiciren, bis man der oberländischen Zuschreiben auch habe, um minder Irrung und Anstoß willen, soll es bis nach der Messe beruhen; beschehe darnach was gut sei. Und daß zu gelegener zeit die Herren Predicanten, dieweil sie vor m. H. H. XIII und den Kirchspielpflegern Relation gethan auch allhie vor Räth und XXI referiren sollten, damit die Räth auch hören was sie gehandelt, und wie man sie verehrt und gehalten hätte.»

«Samstag, 15. Juli. Räth und XXI.

Concordia. — Dr. Wolfgang Capito und H. Martin Butzer anzuzeigen, was jüngst durch die Versammlung zu Wittenberg gehandelt, sei auf Viererlei Handlung, seither dem Reichstag zu Augsburg eine wahre Concordia zwischen den Kirchen so das Evangelium bekennten aufzurichten, begeben, habe zuletzt Dr. M. Luther deshalben Tag auf den 4. sonntag nach Ostern nach Isenach ernennt (bestimmt); aber Luthers Krankheit halben haben sie vollends gegen Wittenberg reiten müssen. Seyen von Augsburg, Ulm, Cosnitz, Meiningen, Kempten, Reutlingen, Eßlingen, Frankfurt und vom Kreichgau bei den 12 Predigern da erschienen und die Handlung auf die notwendigsten Punkte der Concordia gestellt.

Der Lehr halben habe sich befunden, daß sie laut der Confession einhellig gewesen; der Sacramente und Haushaltung halben habe ein jeder teil den andern, wie es bei ihnen gehalten wurde, angezeigt. Und wäre der Würtembergischen Fürgeben gesin, ihre Lehre stände des Sacraments halben, daß nicht allein bloße Zeichen, Brot und Wein, sondern auch die wahre Gegenwärtigkeit des Herrn. Da sie von den oberländischen Städten anders nicht verstehen könnten, denn als ob sie allein bloße Zeichen hätten und hielten.

Dagegen hätten sie angezeigt, daß sie nie dargeben, daß allein bloße Zeichen da wären; dieweil aber sie geschrieben, daß wer das Sacrament empfieng, der empfieng den (Leib) mit dem Brot in die Hände, hätten sie nicht anders verstehen können, denn als ob sie eine natürliche Einigkeit mit dem Brot und Wein und dem Leib Christi machen.

Da aber Dr. Luther in seiner Confession geschrieben, daß allein eine sakramentliche Einigkeit da wäre, hätten sie auf diese Concordia gleich gehandelt, dieweil dann Dr. Luther ihm das büchlein, an die von Münster gestellt, gefallen lassen hätte. So hätt's er verstanden, daß man bekenne, daß zwei Ding im Sakrament wären, ein irdisch, Brot und Wein, ein himmlisch, nämlich die wahre Gegenwärtigkeit des Herrn.

Und hätte sich befunden, daß sie im Grunde eins gewesen.

Sie hätten auch bekannt, daß die so den Brauch und Einsetzung des Herrn im Nachtmahl nicht hielten, die hätten den Herrn nicht, und möchte dennoch wohl seyn, daß ein Christ der den Befehl und die Worte des Herrn hält, aber nicht so mit Ernst handelt, daß sie an des Herrn Leib schuldig worden: haben sich darauf entschlossen, die Artikel gestellt.

Und dieweil aber wenig beieinander gewesen, soll mans an die Uebrigen bringen und wieder einander zuschreiben.

Item sie, Dr. Wolff (Capito) und H. Martin (Butzer) seyen gebeten bei den Eidgenossen zu handeln, dieweil die zu Wittenberg, ihrer, der Eidgenossen Confession, für christlich erkennen, daß sie diese angestellten Artikel auch für christlich unterschrieben.

Darneben bitten sie, daß man denen von Basel so schrieb: Dieweil m. H. H. befunden und erkennen, daß es unser vorüsgangen Confession und Apologia gemäß, daß sie für gut ansehen bei den Eidgenossen zu fördern, dieselben artikel der Concordien auch anzunehmen und zu unterschreiben. Desgleichen denen von Cosnitz, diweil Dr. Hans Zwick ihm die Concordia haben lassen gefallen, aber allein um ihres Befehles willen nicht unterschrieben, das etwas Verdacht möchte bringen, das sie zur Fürderung der sache sich unterschreiben wollen. Darauf ist Luthers Schreiben an m. H. H. getan, gelesen und erkannt:

Dieweil die Prediger nicht aus Geheiß, daß sie also sollen und müssen tun, sondern sich williglich seines glaubens erklärt, und der Confession gleichförmig zu tragen und befunden, so nehme mans an. Denn die Schreiben Basel und Costnitz belangend, dieweil das zur fürderung des Handels mag reichen, so man befind, daß m. H. H. mit ihnen, den Predicanten, einmündig, soll man also schreiben, und soll man noch zur zeit mit Verkündung auf der Kanzel still stehen, bis man möcht hören, weß die in den Eidgenossen gesinnet. Und so es dieselben auch annehmen, ist es desto tröstlicher und nutzbar-

licher zu verkünden, und die Schrift, so sie solcher Verkündung angestellt, der Gemein mit satten, verständigen Worten fürtragen.»

«Samstag, 26. august. Räth und XXI.

Concordia. — Als hievor die Relation von den Predigern der Concordien halb allhie gehört, und damals die Concordia angenommen, aber erkannt, die Verkündung anzustellen bis man hören mag, was die andern auch tun wollten.

Nun hab man ein Schreiben von Dr. Luther und sei der Verstand gewesen, daß eine jede Oberkeit ihren Willen Dr. Luther zuschreiben sollt; derhalben von H. Sturm und Pfarrer befohlen, eine Form anzustellen, wie mans Dr. Luther zuschreiben sollt.

So sie aber den Brief Dr. Luthers besehen, befind sich, daß Dr. Luthers Verstand sei, daß die andern Oberkeiten meinen Herren und m. H. H. darnach ihm. dem Luther und der Luther dawider, was die ihren gesinnt hieher schreiben sollten. So ist nun dasselbig erst in Luthers Schreiben befunden, haben sie bedacht, daß mit dem Zuschreiben noch still gestanden, bis man höre, was die andern Oberkeiten allhie schreiben wollen. Denn sonst wo man schrieb an die andern, so würde Luther sagen: Was wollen die andern tun.»

(Mitteilungen der Ges. f. Erhaltung der gesch. Denkmäler im Elsaß. Band 19. — Straßb. 1899.)

Dem Jubel aber, der Gerbels Herz bei der Botschaft der geschlossenen Konkordie erfüllte, gab er in einem Briefe vom 25. Oktober 1536 Ausdruck:

«Du glaubst nicht, teuerster Luther, mit welcher Freude mein ganzer Sinn erfüllt war, als ich hörte, die Concordie wäre zwischen Dir und den Unseren festgestellt. Denn wie mich nichts mehr betrübte, als der verworrene Streit unter den Ge-

lehrten, so hat mich nichts mehr ergötzt, als der jetzt geschlossene Friede und die vorhandene Ruhe. Wird dies nun von Dauer sein, was ich immerfort hoffe, so leben wir (wie) im Himmel, und der grausame Satan, der Anstifter dieses Uebels, wird sich gewaltig ärgern.

«Deshalb, mein lieber Luther, bitte ich dich flehentlich und inständig bei Deiner Milde, bei dem heiligen Namen des Evangelii, suche aus allen Deinen Kräften dahin zu wirken, daß nachher unserem Feinde kein Anlaß gegeben wird, so trotzig gegen uns zu wüten. Dies wird vielleicht meiner Ansicht nach geschehen können, wenn man durch gemeinsame Berathschlagung oder in einer allgemeinen Zusammenkunft der Gelehrten beraten würde, wie alles in der Kirche zu ordnen wäre, in Bezug auf Ceremonien und auf die reine Lehre, damit nicht wiederum ein Jeder nach seinem Sinne, eigene Bräuche und eigene Lehren erdichte und unter dem Volke verbreite.»

Dazu meint Gerbel wird auch beitragen eine neue Ausgabe seiner Postille, «die ganz besonders wert ist in allen Sprachen und bei allen Völkern verbreitet zu werden. Es würden viele vom Lesen derselben abgehalten werden, «wenn sie hie und da auf jene Worte gegen die Sacramentirer stoßen, als bliebe nach vollzogener Concordie noch irgend ein Same der alten Feindschaft übrig», so hoffe er, daß wenn diese zur Zwietracht aufreizenden Worte entfernt würden, jenes herrliche Buch unter vielen und verschiedenen Völkern verbreitet würde.

«Deßhalb, teurer Luther, wenn ich etwas Unrechtes von Dir begehre, so bitte ich Dich um Verzeihung. Denn wenn ich immer sehr zugetan war, so habe ich mich auch eifrig bemüht, Deine Schriften zum Ruhme Christi so weit als möglich zu verbreiten. Dies in Liebe und im Vertrauen auf unsere alte Freundschaft; damit sie nicht vollständig aussterbe, bitte ich Dich, sie mit einem Worte wenigstens zu bezeugen.»

Die Antwort Luthers besitzen wir nicht. Auch etwaige später gewechselte Briefe vermissen wir.

Bekannt ist, daß als Capito jetzt Luther bestimmen wollte, einen seiner zweier Söhne zur weiteren Ausbildung nach Straßburg zu senden, er ausdrücklich darauf hinwies, daß dabei auch Gerbel würde gute Hilfe leisten können, der «zur Anführung junger Leute überaus geschickt sei».

VII. Gerbels letzte Lebensjahre. Sein Familienleben.

Gerbel stand jetzt im 51. Lebensalter. Die Concordie hatte ihm wieder die Freundschaft der Reformatoren und das Zutrauen des Rats gebracht. Als Leiter der Studien im Wilhelmerstift und als Professor der Geschichte im neugegründeten Gymnasium leistete er seiner Vaterstadt treffliche Dienste.

1546 erlebte er den Abschied seines Freundes, des großen Reformators in Wittenberg. Wie viel hatte er ihm zu verdanken! Wie wenig hatte er ihm — besonders in dieser Ferne — sein können!

Zwei Jahre hernach stand er an dem Grabe seines ersten Seelsorgers M. Zell. «Er gab das Bild des auf dem Totenbette liegenden Freundes heraus und setzte mit den Worten: Moribus et vita doctrinam expressit das Denkmal, das dem Anfänger der Reformation gebührte» (Ficker, H. R. E.)[1]. Er verfaßte auch vier lateinische Dystiche und die freie Uebersetzung der unter einem andern Bilde des Reformators (von Caspar Morant gezeichnet) stehenden lateinischen Reime:

«Das göttlich Wort gepredigt hat
Zu Straßburg in der freyen Statt
Zum allererst Matthias Zell.
Bei sex und zwentzig Jaren hell
Des Bapsts und böser pfaffend feind
Der Gleisner und was buben seind.
Er nahm sich vil der Armen an
Das hat ihn lieb vast jedermann

[1] J. Ficker, Bildnisse der Straßburger Reformation, S. 14. 15.

Und wie der lehr sein leben glich,
So auch sein Todt, der sanfft herschlich
Und half ihm bald seins leydens ab,
Damit er freud bei Christo hab.

Gerbel schrieb noch: «Zell war nicht nur eingelehrter Mann, er zeichnete sich auch durch christliche Tugenden aus, besonders durch Bescheidenheit, Mäßigung und Liebe. Er war von milder Gemütsart, unsträflichem Leben, reiner Lehre, ein Mann dem jeder Stolz zuwider war, nicht nur ein theoretischer, sondern auch ein praktischer Theologe. Was er lehrte, tat er selbst zuerst, und besonders nahm er sich der Armen an. Einst wurde er von einem Amtsbruder zu Tische geladen. Da dieser nun, obwohl andere Gäste nicht da waren, vergoldete und silberne Becher hervorgeholt hatte, so war Zell über die Pracht und den Reichtum bei einem Prediger nicht voll Verwunderung, sondern voll Unwillen und ging ungegessen davon. Später erinnerte er auch denselben Amtsbruder unter vier Augen ernstlich an seine Amtspflicht und bewirkte dadurch, daß derselbe die überflüssigen Becher verkaufte und sich mildtätiger erwies.»

Dann kam das Jahr 1549 mit den Wirren des Interims, welche bis 1560 dauerten (die Einräumung der Straßburger Stiftskirchen an die Katholiken), der Abschied Butzers und Fagius', die Einführung durch Butzer des Dr. Marbach, der Tod Hedios i. J. 1551, das Präsesamt Marbachs, die Krönung der luth. Reformation. Gewiß war dieselbe eine Erfüllung seiner sehnlichsten Wünsche!

Er hatte genug erlebt und erfahren, um Lust zu haben abzuscheiden und bei Christo zu sein!

Man könnte den Eindruck gewinnen, als ob Gerbel, der Stubengelehrte, keine Neigung zum Familienleben gehabt hätte. Dagegen können wir mit Bestimmtheit mitteilen, daß er auch als Gatte und Hausvater sich bewährte. Im Jahr 1521 führte er eine erste Frau heim. Ihre Eigenschaften und Gesinnung hat er in seinem Tagebuch gepriesen. Sie starb i. J. 1525. Von der Wartburg aus hatte Luther sie in einem Brief an ihn gegrüßt: «Grüße Deine Gattin wieder; sie möge

Dich lieben und Dir lieb sein. Glücklicher Mensch, der Du aus diesem neu erfundenen Cölibat, der mit seiner dauernden Brunst oder mit seinem unreinen Fluß verdammenswert ist, in eine ehrenvolle Ehe getreten bist. Frage, was dieser von Gott gestiftete Stand mit sich bringt, und danke Deinem Gott. Dieser jammervolle Cölibat der Jünglinge und Mädchen offenbart mir täglich solche Ungeheuer, daß nichts widerwärtiger in meinen Ohren klingt, als der Name Mönch, Priester, und ich sehe ein Paradies in der Ehe, mag sie auch mit der größten Armut zu kämpfen haben». (1. Nov. 1521.)

Als er zu einer zweiten Ehe schritt (Tagebuch), war Freund Hedio als Vermittler tätig. (Wie schmerzlich mußte dessen Entfremdung während des Sakramentsstreites empfunden werden, aber auch wie freudig ward er, als die alte Freundschaft hergestellt war!) Gerbel schrieb an Luther 1526, Januar: «Meine Dorothea, die ich letzten Dezember heimgeführt habe, grüßt Dich vielmals. Ich habe sie, die früher durch der Menschen Satzungen jämmerlich geknechtet war, durch Christi Gnade zur Gottseligkeit geführt.» — 29. August 1527: «Dich grüßen meine Dorothea und mein kleiner Gerbel.»

Lunae post Kilian schrieb er an Schwebel: «Du beglückwünschest mich zu meiner Heirat. Gewiß was mich betrifft, hätte ich keine glücklichere Ehe eingehen können. Gewiß hat Gott in seiner Freundlichkeit es aufs schönste eingerichtet.» (S. 114.)

Vier Kinder soll Gerbel gehabt haben.

1542 verlor er seine zweite Frau.

1541 hatte ihm die Pest, die so viele, auch den Capito dahinraffte, einen hoffnungsvollen, erst vierzehnjährigen Sohn entrissen, der wie sein Vater Nikolaus hieß.

Er sei — klagte er auch — mit Arbeiten überhäuft, da das Allgemeine Kapitel dieser Tage zusammenkomme, sodaß er zu atmen keine Gelegenheit habe. — Er arbeite oft in hebräischen und griechischen Schriften, soviel es seine amtliche Beschäftigung erlaubt. Er begnüge sich auch mit einem alten treuen Freund. Er fange an, an deren Menge Mißfallen zu haben usw.

Das Thomas-Archiv bewahrt von diesem Sohne Briefe aus dem Jahre 1540 her an einen französischen Gesandten Lazare de Baïf, die kürzlich Pinvert in seiner Schrift über diesen Sohn S. 119 f. veröffentlichte. Ueber den Tod dieses Sohnes Nikolaus siehe namentlich Corpus Reformatorum XXXIX, S. 242. (Ficker u. Winckelmann: Handschriftenproben, 1905. Lebenslauf u. Probe S. 34.) Dagegen überlebte den Vater der Sohn Theodosius, der 1551 Schreiber des großen Rats wurde.

In der Sitzung vom 20. Januar 1560 zeigte der Ammeister an, daß «des Ratschreibers Vatter D. Nicolaus Gerbelius mit tod abgangen und man werd in morgen um 2 Uren bestatten» (Ratsprotokoll f. 19).

Es ist uns kein Bild von seiner äußeren Erscheinung aufbewahrt. Aber das Bild seiner ganzen für die heilige Sache atmenden und schaffenden Persönlichkeit ist uns geblieben und verfehlt des segnenden Eindruckes auf unsere Gemüter nicht. So lange Straßburgs Reformationsgeschichte geschrieben und gelesen wird, wird auch Gerbels in Dankbarkeit gedacht werden müssen von allen Liebhabern Luthers und seines schweren Kampfes für dieselbe.

Nachtrag zu S. 43:

Der Antiquar W. Hirsemann in Leipzig zeigt in seinem soeben erschienenen Katalog 459 an:

Testamentum Novum, Graece, ed. Nicolaus Gerbelius. Kl.-4. Hagenoae, in aedibus Thomae Anshelmi Badensis. Mense Martio. Anno salutis nostrae 1521. Spät. Einbd. m. Samtüberzug. 220 M. Erste Einzel-Ausgabe des N. T. in Griechisch u. erste, welche in kleinerem Format als Folio erschien. Mit Vorrede v. Nicol. Gerbelius, ferner mit αρχιεπισκοπου Βουλγαριου θεοφυλάκτου προοίμιον etc. Als Erasmus sein erstes griech. N. T. vorbereitete, schrieb ihm N. Gerbelius, der Hrsg. der vorlieg. Ausgabe, am 11. Sept. 1515, er möge den griech. Text möglichst bald einzeln drucken lassen. Dieser Text beruht im allgemeinen auf des Erasmus 2. Ausg. von 1518/19 und man nimmt an, daß er von Luther bei seiner Bibelübersetzung benutzt worden sei. — Mit Kopfleisten und schönen Initialen, z. T. m. Ausläufern. Einige der Initialen sind leicht angetuscht, auch ist der Anfang eines jeden Evangeliums teilweise in rot gedruckt. — Der Titel ist faksimiliert, einige Bogen sind falsch eingebunden. Seitenzählung nicht ganz korrekt. Hier und da fleckig; die Nummern der Kapitel sind am Rande handschriftlich vermerkt.

BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE VON ELSASS-LOTHRINGEN
UND DEN ANGRENZENDEN GEBIETEN. LIII.

DER HUMANIST
Dr. NIKOLAUS GERBEL

FÖRDERER LUTHERISCHER REFORMATION IN STRASSBURG (1485—1560)

VON

PFARRER A. D. WILHELM HORNING

EHRENKONSISTORIALPRÄSIDENT



STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1918